

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY





Zeitschrift

Des

Kistorischen Vereins

für

Miedersachsen

zugleich Organ bes

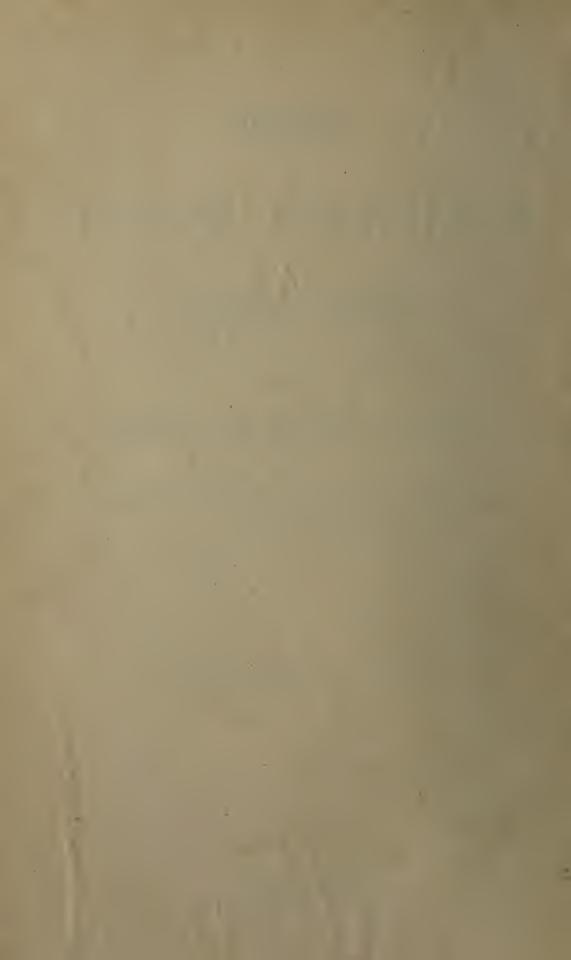
Vereins für Geschichte und Altertümer

ber

Berzogfümer Bremen und Verden und des Landes Sadeln.

Jahrgang 1908.

Sannover 1908. Sahn'iche Buchhandlung.



Inhalt des Jahrgangs 1908.

Unffätze.	Seite
Die Juden in nieberfächsischen Städten des Mittelalters. (Fortsetzung und Schluß.) Bon Dr. A. Riemer,	
cand, theol. in Hannover	157
Das Gogericht auf dem Stemwebe. Von Senator	50 01
Dr. B. Engelke in Linden	58—94
hunderts zwischen Leine und Weser (Hagendörfer).	
Von Geh. Sanitätsrat Dr. A. Weiß in Bückehurg.	147—174
Bibliographie der Literatur über die Lüneburger Wenden	
und das Wendland. Von Prof. Dr. E. Mucke in	
Freiberg i. S	175—195
Die Plane der Begründung der oftindischen Kompagnien	
in Harburg und Stade. Bon Dr. E. Baasch,	
Bibliothefar der Kommerzbibliothek in Hamburg .	227—264
Bur ältesten Geschichte des hannoverschen Elbtales	
oberhalb der Meeresflut. Vom † Bandirektor	0.05
H. C. Hibbe in Schwerin	
Baldnin von Wenden († 1441). Lon Universitätsprosessor	
Dr. J. Merkel in Göttingen Die letzten Tage der Königl. Hannoverschen Armee. Von	020001
Dr. jur. P. von Oppermann in Göttingen	362—373
Miszellen.	
"Bur Sachsenforschung." Gine Entgegnung von A. Frei=	
herrn v. Schele auf Schelenburg	94-102
Archäologisches zur Sachsenfrage. Bon Museumsdirektor	
Prof. Dr. Schuchhardt in Berlin	103—114
Merkwürdige städtische Berordnungen bei "Hochzeiten,	
Kindtauffen und Begräbnussen" in der Stadt Stade aus	
ben Jahren 1660-62. Von Georg Chr. Stephany	100 906
in Stade	196—200
"In eigener Sache." Von A. Freiherrn v. Schele	310-313
Nachtrag 2 zur Bibliographie der Literatur über die	010 010
Lüneburger Wenden und das Wendland. Von Prof.	
Dr. E. Mucke in Freiberg i. S	374 - 375
2 0 9	

	200	16
Bücher= und Zeitschriftenschau 115-123, 207-211, 314-320, Geschäftsbericht bes Vereins für Geschichte und Altertümer	376	-388
der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes		
Habeln für das Jahr 1907	212-	-2 2 (
Geschäftsbericht des Historischen Vereins für Niedersachsen		
für das Jahr 1. Oktober 1906 bis 1. Oktober 1907	124-	145
Desgl. für das Jahr 1. Oktober 1907 bis 1. Oktober 1908		
Nachruf (Landesdirektor a. D. Müller, Landeshauptmann		
Lichtenberg)	321-	-322
Verzeichnis der besprochenen Büche	r.	
Brüll, J., Fürst Harbenberg und Kauonikus Wolf		116
Buhlers und Sülsemann, Geschichte bes Infant		110
Regiments v. Voigts-Rheg (3. Hannov.) Nr. 79		209
Cassel, C., Die Stadt Celle zur Zeit Herzog Erusts		-01
Bekenners		115
Deichert, S., Geschichte bes Medizinalwesens im Gebiet		
ehemaligen Königreichs Hannover		385
Friis, Aage, Bernftorffiche Papiere, II. Band		316
Hüsgen, Eb., Ludwig Windthorft		118
Jürgens, D., Hannoversche Chronif		121
Rück, G., Nieberdeutsche Beiträge gum Deutschen Wörter	buch	316
Rühnel, P., Finden fich noch Spuren der Slaven im mitt	lern	
und westlichen Hannover?		376
Loening, O., Grunderwerb und Trenhand in Lübeck .		314
Machmer, J., Das Krankenwesen der Stadt Hildesheim		
zum 17. Jahrhundert		207
Rost, P., Die Sprachreste der Dravano = Polaben		
Hannoverschen		379
Stucke, R., Geschichte der Verfassung der Stadt Hildest		
von den letten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum		
ber preußischen Herrschaft 1802—1806		208
Zechlin, E., Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter		382

15-1960 = 1241 - 1

I.

Die Juden in niedersächsischen Städten des Mittelasters.

Von A. Riemer.

(Fortsetzung und Schluß.)

III. Judenfeindliche Stimmungen und Volksbewegungen.

Jede Annäherung, jedes Zusammenwachsen der Juden mit der sie umgebenden einheimischen Bevölkerung war von vornsherein durch den bestehenden Gegensatz der Rasse und Religion ausgeschlossen. Die wandernden Kaussente mit ihrem langen Bart= und Haupthaar, wie sie die Bilderhandschrift des Sachsenspiegels zeigt, machten in Hautsarbe und Gesichtsschnitt auf die Niedersachsen den Eindruck des Fremdartigen. In Goslar!) wird 1335 ein Jude nach seinem bleichen Antlitz der pallidus Jordanus genannt, und noch drasstischer verstand ein Magdeburger?) den Typus der Eingewanderten zu besschreiben, wenn er einen Einheimischen charakterisierte: Dat gi en destebat kennen, he heft en lang antlat mit eyner langen nesen und is also en jode geschapen unde spricket ok also.

Zu der Rassenentfremdung gesellte sich die der Religion. Auch für den Niedersachsen waren die Juden das Volk, das den Heiland ans Kreuz gebracht hatte. Aber wir hören nir= gends, daß man aus diesem religiösen Grunde irgendwie gegen sie aufgetreten wäre.3) Wenn man sich irgendwo gegen sie

¹⁾ Urkundenbuch Goslar III, 1027. — 2) Urkundenbuch der Stadt Magdeburg II, S. 633 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen.) — 3) So 1457 in Hildesheim. Siehe unten S. 12 ff. 1908.

wandte, so geschah es höchstens unter religiöser Verschleierung der ursprünglichen Beweggründe. So gilt es auch für unser niedersächsisches Gebiet die längstanerkannte These Roschers aufzunehmen, daß "nicht die Unduldsamkeit einer despotischgewordenen Hierarchie und die allgemeine Roheit eines halbsbarbarischen Volkstums" die Judenversolgungen hervorgerusen haben, sondern daß diese "zum großen Teile ein Produkt der Handelseisersucht" sind.⁴)

Solange der einheimischen Bevölkerung Niedersachsens noch die für eine erfolgreiche Handelsvermittlung erforderlichen Verbindungen, Kenntnisse und kaufmännischen Gewohnheiten fehlten, solange man im Gefühl-eigener Schwäche die Arbeit der Fremden um so wohltuender empfand, dachte man nicht daran, sich gegen die Juden aufzulehnen. Es waren die glücklichsten Zeiten für die niedersächsischen Juden, und hier wie anderorts wußte man keinen Grund, sich über die weltlichen oder geiftlichen Herren zu beklagen: Als die Magdeburger 1012 die Leiche ihres Erzbischofs einholten, fehlten unter den Leid= tragenden anch die Juden nicht, um ihren Schmerz nach Volkssitte reichlich zu bezeugen! 5) Dabei ist es noch lange Zeit geblieben, und als am Rhein längst ein nationaler Handelsstand herangereift war, stat man in Niedersachsen, obwohl hier in der Folge keine schlechten Geschäftsleute heran= wuchsen, doch noch in den Kinderschuhen. Un der Slawen= grenze lernte man zuerst auf eigenen Füßen stehen, und früher als im Binnenlande wandte man sich alsbald hier gegen die Juden! 6)

Die erwachsende und stetig vermehrte Konkurrenz der niedersächsischen städtischen Bevölkerung ließ die Juden zum größten Teile sich mit ihren Kapitalien vom Warenhandel auf

⁴⁾ Roscher, Die Stellung der Inden im Mittelalter vom Standpunkt der allgemeinen Handelspositis. (Zeitschr. für die gesetaatswissenschaft, Jahrg. 1875, S. 510 f.) — 5) Thietmar VI, 45. Eine interessante Parallese geben die ungefähr gleichzeitigen Berichte von der Trauer der rheinischen Juden beim Tode Annos von Cöln. (Vita Annonis III, c. 15. Aronius a. a. D. 165) und Bardos von Maiuz (Mon. G. Ser. XI 341). — 6) Siehe oben S. 313.

den Geldhandel zurückziehen bzw., da man in jenen fredit= armen Zeiten felbst Fürsten und hohen Herren nur gegen Faustpfand Geld vorstredte, auf das Pfandleihgeschäft. Nun verbot die Kirche das Zinsennehmen überhaupt, 7) so daß sich der Jude vom religiösen Standpunkte aus stets einer Sünde schuldig machte. Dieses Bewußtsein des Bolkes vermuchs zu= gleich mit der neidischen Erkenntnis, wie rentabel dies Sünden= gewerbe war, zu einer religiössittlich gefärbten Entruftung, die nur allzu bereit werden konnte, ihre Grundfätze in die Praxis handgreiflich umzuseten. Anderseits aber konnte man aber selbst in kleinbürgerlichen Kreisen ohne das Lombard= geschäft nicht auskommen. Es war doch in diesen geldarmen Zeiten eine wohltuende Sicherheit für den Handwerker, wenn ihm in Hameln gestattet wurde, das Rleid, das sein Runde binnen acht Tagen nicht abholte, den Juden zu versetzen.8) Das Gefühl der Unentbehrlichkeit des judischen Pfandleihers mußten den Groll dämpfen, ohne ihn freilich auszulöschen.

Aber denselben Mann mußte es wieder reizen, wenn sich im Hause des Juden die verpfändeten Rleidungsstücke sammelten, und dieser sie geschickt unter die Leute zu bringen verstand. Auch in anderen Berufen spürte man, je stärker und freier man sich fühlte, um so ärgerlicher die jüdische Konkurrenz. Eine Reihe Berbote und Berträge laffen noch erkennen, wie eifrig man sich bemühen mußte, die judische Konkurrenz matt zu setzen. Wir werden hier meistens nur an den Ausgang langwieriger Kämpfe geführt, deren spät geerntete Resultate uns die Mühe und Dauer des Ringens verraten.9) Wie oft muß da die Sucht, den alten Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, zu leidenschaftlicher Erbitterung geführt haben. Und das um jo mehr, als die religiöse Empfindlichkeit durch das Ginströmen der Bettelorden etwa um 1230 neue Nahrung erhielt. 10) In dieser Zeit, in der II. Hälfte des 13. Jahrhunderts begannen auch in Mieder=

⁷⁾ Urkundenbuch Hildesheim VII, 70. — 8) Urkundenbuch Hameln I, Donat 56. — 9) Siehe oben S. 337 f. — 10) Mit der von ihnen aufgenommenen bürgerlichen Seelsorge wurde auch die Bekehrungssucht und der Haß gegen die Andersgläubigen verschärft.

sachsen die, soweit wir wissen, ersten Ausbrüche des Bolks= hasses gegen die Juden.

Uls am Rhein und benachbarten süddeutschen Gegenden im Gefolge der beiden ersten Kreuzzüge furchtbare Judenheten ausbrachen, regte es sich nirgends im Lande zwischen Weser Aber als im 13. Jahrhundert, wo die meisten Städte Niedersachsens erst die landesherrliche Anerkennung ihrer Freiheiten errangen, man sich mündig fühlte, als in den geschlossenen Judenquartieren der größeren Städte der enge Berkehr Christ und Jude stärker aneinander rieb, brachen hier und da die Flammen der Verfolgung auf. Schon 1258 soll den Juden in Hildesheim der Schutz und das Geleite aufgekündigt, ihre Synagoge zerstört sein. 11) Man könnte vielleicht diese aus später Quelle stammende Nachricht, obwohl ihre Echtheit nicht ernstlich bestritten werden fann, für verfrüht an= sehen, wenn nicht ein andere niedersächsische Verfolgung kaum viel später fiele, in der 16 Blieder der jüdischen Gemeinde zu Einbeck in den Flammen zugrunde gingen, mit den beiden Prieftern an der Spitze, Männer, Frauen und Kinder. 12) Alle Namen sind gewissenhaft aufgezeichnet, 'als ob ein ver= sprengter Überlebender selbst die Runde dem Chronisten brachte. Es war ein Ereignis, daß sich noch tiefer einprägte in einer Zeit, die noch nicht eine univerfale Verfolgung, die alle Namen im Meer der Märthrer versinken ließ, erlebt hatte. Freilich wird es sich nicht um eine Verbrennung auf dem Scheiterhaufen gehandelt haben, 13) sondern um eine Niederbreunung des Juden= quartiers in Einbeck, bei der die unglücklichen Opfer des Volkshasses ihren Tod fanden. Die Fachwerkhäuser 14) brannten leicht, und eigene Unvorsichtigkeit oder Brandstiftung gab anderorts dem städtischen Proletariat willkommene Diebs= gelegenheit. 15) Solche traurigen Erfahrungen lehrten die Juden

¹¹⁾ Lanenstein, Historia diplomatica episcopatus Hildesiensis. Hillesiensis. Hillesien

bald, besser für ihre Sicherheit zu sorgen. In Hameln saßen fie deshalb zu hoher Miete in einem der noch feltenen Stein= häuser, und den Bewohnern der beiden kleinen Gebäude der Nachbarschaft war wenigstens Gelegenheit geboten, sich im Notfall hineinzuretten. In Braunschweig hausten sie eine Zeitlang in einem Hause bei der Betrikirche, deffen feuerfeste Steinkammer sie schützen konnte.16) Aber selbst solcher Schutz gegen das feindliche Element sicherte nicht gegen rohe Gewalt= taten. 1320 griffen die Wächter in Braunschweig einen Mann, der bei den Juden den Hausfrieden störte. Der aber setzte sich zur Wehr und entkam, so daß ihm der Rat nur die Verfestung nachsenden konnte. 17) Dazu war die Bürger= schaft jederzeit geneigt, die Missetat eines Juden der ganzen Gemeinde zur Last zu legen. Mochte nur ein Gerücht die Stadt durchfliegen oder noch schlimmer ein Jude auf offener Tat ergriffen werden, sogleich wälzte sich ein Schwarm er= bitterter Bürger vor die Judenhäuser, der nicht übel Lust zeigte, an allen Juden die Strafe zu vollziehen, die der eine verdient hatte. 18)

Freilich taten Stadtherr und Stadtobrigkeit ihr Möglichstes, um die Judenschaft vor der gereizten Bolksstimmung zu schüßen. Gerade der städtische Rat hatte noch ein besonderes Interesse bei der Verfolgung dieses Zieles im Auge. Es galt immer die Masse des ärmeren, stets unzufriedenen Bürgertums, das mürrische gefährliche Proletariat, im Zaume zu halten, das sich, ließ man ihm den Willen, leicht gegen alle Besitzenden wenden konnte. Aber sobald die Erschütterung eines großen, undorgesehenen Ereignisses auch nur kurze Zeit den Zügel aus der Hand der Obrigkeit nahm, mußte die antijüdische Volksstimmung sich für ihre Gebundenheit blutig entschädigen. Das hätte sich in einer Reihe lokal und zeitlich ganz versschiedener Verfolgungen auswirken können. Das es in solcher

¹⁶⁾ Siehe oben S. 329. Außerhalb des alten Quartiers war man auch stärfer bedroht. Für die Steinbanten vgl. noch H. Bergner Handbuch der bürgerlichen Kunstaltertümer 1906, S. 266, 218 ff. — 17) Urfundenbuch Braunschweig II, S. 515. — 18) Urfundenbuch Braunschweig I, S. 42, 1349.

Übereinstimmung zu einer großen allgemeinen Judenverfolgung kam, lag an dem überall gleichartigen Charakter des Störensprieds. Im Jahre 1350 brach auch in Niedersachsen die berüchtigte Pest aus, der "Schwarze Tod"! ¹⁹)

Die Räte der niedersächsischen Städte, die bis dahin im Berein mit der Landesherrschaft die antijüdische Volksstimmung noch gebändigt hatten, verloren das Steuer über die vom Jammer der Pest aufgeregten Volksmassen. Manche zwar nur auf kurze Zeit. Oder sie wurden sogar mit hineingezogen in den furchtbaren Verdacht, der sich damals aller Gemüter bemächtigt hatte, daß die Juden die Brunnen vergistet hätten, daß sie Schuld an dem ganzen namenlosen Elend seien. Mahnte doch selbst der Kat von Lübeck den Lüneburger Herzog, gegen die verbrecherischen Juden seines Landes einzuschreiten. 20) So entfaltete die Judenversolgung bald überall ihre Schrecken.

Ein Taumel halbirrsinniger Angst hat das verzweiselte Volk ergriffen. Männer und Frauen bekennen freiwillig, "obwohl sie dadurch den sichern Tod über sich herausbeschworen,
daß sie von den Juden zur Brunnenvergistung gedungen seien.
Aus der Menge dieser übrigens ganz farblosen Personen hebt
sich in dem Schreiben des Lübecker Rats an Herzog Otto eine
Figur heraus, die uns das meiste Interesse abgewinnt. Denn
nur durch sie lernen wir die Stimmung des niedersächsischen
Volks kennen, deren Wirkungen im übrigen zutage liegen.
Kurz vor seiner Verbrennung auf Gotland bekennt ein armer
Sünder, daß er in dem Sollingstädtchen Dassel von einem
Iuden zu seiner Mission ausgerüftet sei, daß er in einer Reihe
von Städten — es sind außer Hannover und Hildesheim
kleinere Landstädte unseres Gebiets —, auch in den Dörfern,

¹⁹⁾ Daß es erst 1350 und nicht 1349, welches Jahr die vorzwiegend süddentschen Memorbüchen notieren, bezengt neben anderen Zeugnissen (siehe unten Seite 8, Note 26), die Bemerkung eines Zeitgenossen, des Lüneburger Stadtschreibers Dierik Bromes: Quinquagesimus annus mortalitatis pestilencie (Lüneburger Urkundenbuch I, 459 b. — 20) Hansecrzesse Abteilg. I, Bd. I, S. 77: ut judei in vestris territoriis existentes . . . destruantur judicio vestro. Herschel, Anzeiger für Kunde der deutschen Borzeit 1860, Spalte 313 f.

durch die ihn sein Weg führte, die Brunnen vergiftet habe. Als dann überall das Sterben ausbrach, will er nach Lübeck zu einem Freunde geflohen, dort von einem Juden, dem er sich entdeckte, mit neuer Ausriftung nach Preußen weiter geschickt sein. Daß wir es mit einem Irrsinnigen zu tun haben, leuchtet schon aus der letzten Tatsache ein. Kaum entronnen, will er sein fürchterliches Gewerbe aufs neue begonnen haben. Das hindert uns jedoch nicht, ihn als getreues Abbild seiner Zeit zu begreifen. Denn zweifellos ist dieser Mann eine geschichtliche Person. Die Lübecker hatten ihn zwar nicht gesehen und berichten nur nach gotländischem Schreiben. Ihr Bericht möchte Mißtrauen erwecken, wenn nicht in dem Geständnis des Hingerichteten auffallend viel namenhaft fixiertes Material sich fände, was durchaus den Eindruck geschichtlicher Wahrheit erweckt. Der Mann nennt nicht nur den Juden, der ihn zuerst augestiftet haben soll: Aaron filius Salomonis divitis de Honovere. Er will auch früher in Sachsen Reiterdienste geleistet haben beim Bogt Volkersum im Hildesheimschen, eine Persöulichkeit, die sich in dieser Zeit noch urkundlich nachweisen läßt; 21) er kennt und durchzog offenbar auch alle die Städte und Städtchen, wo er die Brunnen vergiftet haben will, die Battensen, Gronau, Beine, Bodenem, Sarftedt. 22) Rurzum, sein Geständnis enthält nichts an sich Unmögliches, was etwa nur die aber= gläubische Phantasie eines Stadtschreibers konstruiert hätte. Anderseits können wir die beinahe lächerliche Ausrustung, die er von dem Juden erhalten haben will, nur im Munde eines Wahnstinnigen verstehen. 23) Wir übersehen aber deutlich die Stimmung des niedersächsischen Volkes: Die Bevölkerung in

²¹⁾ Urkundenbuch Hilbesheim II, Register unter Heinrich von Volkersen, Vogt zu Marienburg bei Hildesheim — 22) Die augebsliche Brunnenvergistung läßt sich nur verstehen, wenn in allen diesen Orten damals Juden wohnten, denen sie zur Last gelegt werden konnte. Darum ist oben (Seite 318 ff.) in den genannten Städten die Existenz jüdischer Ansiedler um die Mitte des 14. Jahrshunderts voraußgesetzt. — 23) Mit 300 dursienlis eum venesieis et intoxicacionibus.

Dorf und Stadt fällt der geheimnisvollen Seuche zum Opfer und man kann sich das fürchterliche Umsichgreifen der Epidemie nur dadurch erklären, daß die Juden ihre bestochenen Sends boten durchs Land schicken, die überall Quellen und Brunnen vergiften und der Christenheit ein rasches Sterben bereiten.

So brach der Judensturm los. Daß die Verfolgung damals in einer Reihe niedersächsischer Städte wütete, berichten jene Gedenkbücher jüdischer Märthrer. 24) Zwar sehlen die historisch sicheren Indenmorde in Lüneburg und Hannover 25) in den Memorbüchern, auch Göttingens wird nicht gedacht. Doch darf uns das nicht steptisch stimmen. Es liegt nur zu sehr in dem ober= und mitteldeutschen Ursprung der Quellen begründet, daß die kleinsten Rester bis Westfalen und Thüringen hinauf gewissenhaft gebucht werden, unser niedersächsisches Gebiet aber nur in ein paar größeren Städten gestreist wird. Dazu sind die Verichte über diese allgemeine Verfolgung überaus spärlich und gehen meistens über Angabe des Orts und der Jahreszahl nicht hinaus. Immerhin sind sie unsselbst in ihrer Dürftigkeit noch wertvoll genug.

In Lüneburg griffen die Juden, als sie sich verloren sahen, zu dem Mittel, das in ihrer Märthrergeschichte so oft begegnet. Sie steckten ihre Häuser in Brand, um in den Flammen einen barmherzigeren Tod zu sinden als in den Händen ihrer rasenden Mitbürger. Doch das Fener zündete nicht recht, nur ein Haus verbraumte, — unan kannte in der Stadt noch später den Bewohner und sein Gewerbe, so hatte sich die Katastrophe der Erinnerung ausgeprägt, — und die Inden siesen unter den Streichen der unmenschlichen Bürger, deren Morden sich mit Plündern einte. 26) Auch in Hannover

²⁴⁾ Salfeld, Das Märthrologium des Nürnberger Memorbuchs (Quellen zur Geschichte der Inden in Deutschland). Ebenda auch die anderen augeführt. — ²⁵) Salfeld a. a. O. 268: "Bon einer Berfolgung in Hannover wissen die Memorbücher nichts." — ²⁶) Wiener in Frankels Zeitschrift für Geschichte und Wissenschaft des Indentums 1861, S. 127: Anno dm. 1350 communitas eivitatis L. interfecit judeos in L. et ipsi se ipsum incenderunt, sed tamen una casa fuit combusta et fuit unus, qui vocatur Monneke et fuit eocus; Ilrsundenbuch Lüneburg I, 467 und Note.

fand, wie eine Juschrift in der Marktkirche meldet, die jüdische Gemeinde in den Flammen ihren Untergang.²⁷)

Die Verfolgung in Braunschweig wird im Memorbuch von Met bezeugt.28) Allerdings hatte hier wie in Hildesheim, dessen Berfolgung außer dem genannten noch die Memorbücher von Alsheim, Bingen, Hanau, Oppenheim, Gr. Gerau, auch ein "Verzeichnis der Marterstätten z. Z. des schwarzen Todes" melden, 29) die Ratastrophe keine so tief einschneidenden Folgen als in anderen niedersächsischen Städten. Die stattliche Lifte der braunschweigischen Juden von 1351, obwohl sie hinter der von 1320 an Zahl zurücksteht, verrät mit ihren hohen Steuer= fätzen den ungeschwächten Wohlstand der Gemeinde 30) und zu Hildesheim erhielt im selben Jahr die Judenschaft vom Bischof ihren Kirchhof auf der Neuftadt.31) Wenn also hier beider= seits eine Vertreibung, in Braunschweig auch eine Plünderung der Juden ausgeschlossen ist, so ning man doch aus dem starten Echo, das gerade die Verfolgung von Hildesheim ge= funden hat, schließen, daß der Judensturm hier wie dort nicht ohne blutige Opfer überwunden wurde. Gine starke nume= rische Schwächung verbietet freilich die Stattlichkeit, mit der 1379 die Hildesheimer Gemeinde in den Stadtrechnungen wieder in unsern Geschichtstreis tritt.32) Es müßten sich sonft die Lücken, die die Verfolgung riß, ungewöhnlich rasch wieder ergänzt haben.

Subendorf a. a. D. IV, 72. Webefinds Noten . . . , S. 147. Das große Sterben bezeugt In remedium animarum quae in epydimea seu pestilencia, quae fuit anno d. 1350 in partibus Germaniae de hae luce migraverant (Stiftung im Michaeliskloster.) — 27) Inschrift in der Sakristei. Abgedruckt bei Wiener. R. Joseph ha Cohen Emek habaeha (Bibliothek jüdischer Chroniken und Reisewerke) Leipzig 1858, S. 187. — 28) Sakseld a. a. S., S. 269. Durch unsere Datierung der Verfolgung auf 1350 (siehe oben S. 71. Note 1) wird die Vermutung Sakselds, daß der Schußbrief vom 23. März 1349 (Braunschweiger Urkundenbuch I, S. 42) durch eine vorausgegaugene Verfolgung veranlaßt sei, hinfällig. Vgl. unten S. 43. — 29) Sakseld a. a. D., Seite 268, 284. — 30) Gedenkbuch Stadtarchiv) Fol. 7, § 5, 1351: Acht Hausstände (vgl. Braunschweiger Urkundenbuch II, S. 510), die 80 Mk. Jahresabgade zahlen. — 31) Urkundenbuch Hilbesheim II, 64. Sakseld a. a. D., S. 268. — 32) Urkundenbuch Hilbesheim II, 64. Sakseld a. a. D., S. 268. — 32) Urkundenbuch Hilbesheim II, 64. Sakseld a. a. D., S. 268. — 32) Urkundenbuch Hilbesheim V, S. 2, 4 usw.

Lauten Nachhall weckte auch der Untergang der Hamelner Judengemeinde. Ihrer Märthrer gedenkt ein Gebetbuch des 14. Jahrhunderts mit einem Berzeichnis von Blutorten, dazu die Memorbücher von Alsheim, Hanau, Oppenheim u. a. 33) Das Verschwinden der einst so zahlreichen Gemeinde spricht sich deutlich im Schweigen der Urkundenbücher aus, die seit 1344 nichts mehr von ihr zu melden wissen.

Ziemlich glimpflich überstand die Judenschaft Ginbecks ihre Verfolgung 34) und behauptete sich in ihrem Quartier. Um so gründlicher wurden die Inden in Göttingen ausgetrieben. Zwar kein Memorbuch hat davon etwas überliefert. 1350 verfügte Herzog Ernst zugunsten des Rats über Hans und Hof, dat ittewan der joden scole was. 35) Eine Spnagoge gab es also in diesem Jahr in Göttingen nicht Die Schenkung erinnert auffallend an jenes Vorgeben der Landesherrschaft in Lüneburg, wo man 1371 auch so frei über einst von Juden bewohnte Grundstücke verfügen konnte. 36) Dabei hatte knapp zwei Jahre vorher Herzog Ernst der Göttinger Judenschaft erst einen Schuthrief reichen Inhalts ausgestellt.37) Frgend eine Umwälzung muß also inzwischen Auch bedurfte es 1370 erst einiger sich vollzogen haben. Berhandlungen, ehe sich Laudesherr und Staatsobrigkeit über , die Neuaufnahme der Juden einigten,38) die uns gegen Ende des Jahrhunderts in den ersten Jahrgängen der erhaltenen Rämmereiregister in ganz bescheidener Anzahl begegnen. 39) ben beiden Stragen des Quartiers wohnen seitdem dristliche Bürger.

In der Reichsstadt Goslar wurden die Juden nach alter Tradition von Kat und Bürgerschaft angeblich aus Überzeugung

³³⁾ Salfelb a. a. D. S. 273. — 34) Ebenda. — 35) Urkundensbuch der Stadt Göttingen I, S. 184. — 36) Sudendorf a. a. D. IV, 72. — 37) Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 172. — 38) Konzept der landesherrlichen Urkunde im Stadtarchiv. Die Abmachungen der Stadt mit den neuaufzunehmenden Juden bei G. v. der Ropp, Das Göttinger Stadtbuch (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens). Im Erscheinen, S. 263. — 39) Siehe unten S. 90, Note 3.

von ihrer Unschuld geschont. 40) Allerdings lassen die Verträge, die die Stadt 1354, 56 und 58 mit Juden schloß, teine Störung des bisherigen Verhältnisses erwarten.41) Im Jahre 1358 konnte die Judenschaft sich auch noch vom Stift Sankt Georgii einen Begräbnisplatz erwerben. 42) Um 1400 aber waren ihrer so wenige geworden, daß sie nicht einmal bei ihrer geringen Anzahl ihr Laubhüttenfest feiern konnten. 43) Diese rapide Abnahme der einst so stattlichen Gemeinde 44) sett irgend eine Ratastrophe voraus, wie sie auch Hermann Corner zu berichten weiß, der sich für die Nachricht auf eine cronica Saxonica beruft.45) Ein Christenknabe foll von den Goslarer Juden grauenvoll ermordet, die schuldigen Juden durch die Bürger hingerichtet und ihrer Güter beraubt sein. Als Begräbnisstätte des Märthrerkindes nennt Corner Augustinereremitenkloster Himmelpforte bei Werningerode. Diese gute geographische Fundamentierung nimmt für die ganze Sache ein. 46) Daß sie in den geläufigen Farben, die man im Mittelalter für solche Geschichten benutte, gehalten ift, tut ihrer Glaubwürdigkeit keinen Abbruch. Sie allein aber tann das auffällige Zusammenschmelzen der Goslarer Juden= schaft, für das wir sonst keinen Grund wüßten, erklären. In niederfächsischen Städten der Nachbarschaft begegnen uns auch Juden, welche diese Katastrophe von 1366 aus der alten

⁴⁰⁾ Heineccius Antiquitates Goslarienses, S. 152. — 41) Ur= fundenbuch der Stadt Goslar IV, 508, 555, 645. Namentlich die zahlreiche Bertretung insynagoga judeorum 556. — 42) Urkunden= buch IV. 627. — 43) Zeitschrift des Harzvereins 1898, S. 309 ff. Siehe unten Rote 114. - 44) Schon die Reihe der privilegierten Judenfamilien (Goslarer Urfundenbuch, Bb. III, Register unter judei) läßt eine hohe Kopfzahl verminten. Dazu gesellt sich noch die nichtprivilegierte communitas aliorum nostrorum judeorum. Die Bemerkung bei Heineccius, S. 152: Neque enim crediderim, olim quoque non nisi X judaeorum familias habitasse ift beshalb abzulehnen. — 45) J. Schwalm, Hermann Corners Chronica novella, Göttg. 95. Zwei Redaktionen, S. 65 und 282. — 46) Daß die herausgegebenen Urfunden (Geschichtsquellen der Proving Sachsen, Bb. XV) nichts von der Sache wissen, tut demgegenüber nichts und erklärt sich hinreichend, wenn die Bestattung bes Kindes für bas Rloster keine rechtliche Folgen hatte.

Reichsstadt versprengt zu haben scheint: Ein Davit von Goslar taucht 1383 in Magdeburg auf,47) ein Josep v. G. 1398 in Schöningen, 48) Leneke v. G. ca. 1406 in Hildes= heim, 49) Brand der Jude von Goslar ca. 1401 in Braun= schweig 50) und in dieselbe Stadt fliehen 1414 auch die letten Ruden, die damals noch in Goslar wohnten, ein spärlicher Rest der ehemals so stattlichen Gemeide. 51) Das Tumultuarische des Verfahrens tritt in Corners Bericht deutlich hervor: Die erbitterten Bürger machen die Juden nieder und eignen sich-Anch hier gab die lange schwelende ihr Hab und Gut an. Unzufriedenheit und autijudische Stimmung der Bürgerschaft. den Brennstoff her, den die Beschuldigung des Kindesmordes blitsschnell entzünden half wie 16 Jahre vorher die der Brunnenvergiftung in der Berfolgung des Pestjahrs. Darum tam es auch in der Folgezeit noch zu mancher Vertreibung der Juden aus dieser oder jener niedersächsischen Stadt. Hannover ließ man sich 1371 von den sächsischen Herzögen die Vertreibung der einzigen Judenfamilie, die damals noch in der Stadt wohnte, znaestehen und das Versprechen geben, daß niemals Juden in der Stadt wohnen sollten. 52) Die Spuren der Göttinger Gemeinde, die sich in den 40er und 50er Jahren des 15. Jahrhunderts einiger Blüte erfreut, 53) verlieren sich im Jahre 1466 vollständig und lassen voraufgegangene Gegenmaß= regeln des Rats oder der Bürgerschaft vermuten. 54) Genauer sind wir über eine andere dieser späteren Vertreibung, über den Untergang der hochangesehenen Gemeinde von Hildesheim unterrichtet, obwohl die Motive, aus denen Ende 1457 der Rat gegen seine Juden vorging, schwer zu übersehen sind. Schon 1451 hatte man die Einlösung der lange verpfändeten Judenschaft

⁴⁷⁾ Gübemann, Zur Geschichte der Juden in Magdeburg (Mosnatsschrift für Gesch. u. Wissensch. des Judentums. 1865, S. 326.) — 48) Sudendorf a. a. D., Bd. VIII, 229. — 49) Urkdb. Hildesheim V, Register. Leveke, v. G. 1410 berselbe? — 50) Kämmereibuch der Neustadt (Stadtarchiv) v. 1401, p. 106. — 51) Zeitschrift des Harzevereins, 1898, S. 309 ff. — 52) Sudendorf a. a. D. IV, 179. — 53) Ugl. v. d. Ropp a. a. D., S. 263 ff. — 54) In den Schoßregistern (Stadtarchiv) ist dei steigender Abnahme der Juden die Spuagoge in der Speckstraße noch 1465 verwerkt. Im nächsten Jahr fehlt auch sie.

bes Stiftes Hildesheim ins Auge gefaßt, aber die Verhand= lungen gediehen nicht, 55) erft fechs Jahre später erfolgte der Abschluß. 56) Gegen Abtretung der Oldendorperwiese und das Versprechen, niemals wieder Juden im Stifte zuzulassen, verzichtete der Rat auf die Wiedererstattung der Pfandsumme. Das war Ende März, ein paar Monate vergingen noch in gewohnter Rube, aber Anfang September begann der Sturm: Der Judenschaft wurde mit brutalem Eingriff in ihre Privi= legien vom Dompropst ihr Kirchhof entrissen und dem Sankt Annenhospital geschenkt. 57) Damals muß auch der Altstädter Rat gemäß den mit dem Kapitel getroffenen Vereinbarungen seinen Juden ein Ultimatum gestellt haben. Denn durch die Maßregeln des Rats wurde ein auf Geschäftsreisen befindlicher Hildesheimer Jude hart betroffen und wandte sich hülfesuchend an den Herzog von Braunschweig=Wolfenbüttel.58) Rechnen wir ein paar Monate ab, bis es dem Juden ermöglicht wurde, die Hülfe des benachbarten Landesherrn aufzubieten, so wäre etwa Mitte bis Ende Oktober 1457 das Vorgehen des Hildes= heimer Rats gegen die Juden anzusetzen. Wie ein aufgescheuchter Vogelschwarm stob die Indenschaft auseinander. Die meisten fanden in der Nachbarstadt Braunschweig ein Uspl, 59) andere im Fürsteutum Braunschweig=Wolfenbüttel, 60) manche wurden weiter versprengt bis Werningerode und ins Medlenburgische. 61)

Welche Forderungen mochte aber der Rat den Juden zugestellt haben? Hatte er doch nach ihrer Flucht ein Interesse

⁵⁵⁾ Urfundenbuch Hildesheim VII, 70. — 56) VII, 266. — 57) VII, 283. Bgl. 710: Ein Hof... dat jo oldinges der joden Kerekhoff was 1472. — 58) VII, 291. — 59) Hier, wohin sich schon 1414 die Goslarer Juden gestüchtet hatten, saßen David Summeke VII, 311; Abraham von Osterwiek VII, 313, 15, 22; David Jordens und D. von Helmstedt VII, 302, 3; Mardochai VII, 329. Der erste war früher in Braunschweig ausässig gewesen (Liber C im Stadtarchiv Br., S. 72 b), ebenso der dritte Inde (Kämmereibuch der Nenstadt 1401, S. 10 b, der Namenseintrag dann später hinzugesetzt.) Auch die Goslarer Juden hatten früher in Br. gewohnt. Man flüchtete also beide Male in bekanute Berzhältnisse. — 60) VII, 320, 342, auch 291. — 61) Urkundeubuch von Wernigerode, Note 605, und Hildesheimer Urkundeubuch VII, 393.

daran, die Juden noch einmal in die Sande zu bekommen. Der Nachdruck, der darauf gelegt wird, daß alle Ansprüche auf Spuagogeninventar und alle Schuldforderungen personliches Erscheinen voraussetzen,62) läßt sich nicht, wie der Rat will, damit erklären, daß er früher einigen Indenfrauen, die sich als bevollmächtigt ausgaben. Rleinode und Bücher aus= gehändigt habe, derentwillen er nachher Ginspruch erfuhr. 63) Das scheint doch nur als Vorwand benutt. Höchstens wird man zugeben dürfen, daß in der Tat noch mancherlei Pfandgeschäfte ihre Regelung verlangten und damit die Anwesenheit der jüdischen Pfandleiher,64) aber im Vordergrunde standen doch immer die Forderungen des Rates. Wir hören, daß eine Reihe von Juden von ihm mit hohen Summen eingeschätzt werden. Woher nahm man für diese Brand= schatzung den Rechtstitel? Eins ist sicher, der Rat machte den Inden das Weichen aus der Stadt zum Vorwurf, als ob sie sich damit ihren städtischen Berpflichtungen hätten entziehen wollen. Deshalb verwahrt sich ein Jude gegen die Beschuldigung, als habe er nicht wiederkommen wollen und sein Eigentum nur in Sicherheit bringen.65) Ein anderer hatte freilich diesen Weg eingeschlagen und sich rechtzeitig aus dem Stanbe gemacht, so daß dem Rat nichts übrig bleibt, als in Peine um seine Festnahme zu bitten und nötigenfalls um Beichlagnahme seines Guts, um auf diese Art zu den 31 Gulden schuldiger Schatzung zu kommen.66) Den ent= wichenen Juden teilt man brieflich mit, wieviel sie als Schuld bzw. als Strafe ihres Verhaltens zu zahlen haben. 67) Soweit die Juden aber nicht durch Glänbiger und andere Interessen (wie das Synagogeninventar) auf zeitweilige Rück= kehr nach Hildesheim angewiesen waren, ließen sich die Aussichten auf Bezahlung der gestellten Forderungen höchst trübe

⁶²⁾ VII, 303, 11, 15, 42. — 63) VII, 342. — 64) VII, 303. — 65) VII, 291: Ok juck n. juwen medeborgeren nicht geweygert hebbe to donde, wes he mochte plichtig wesen. — 66) VII, 316. — 67) 311: Nachſchrift: gik noch 12 rh. Gulden boven de schattinge, 320 rücfſtänbiger Schoß und Zins eines Jubcu. 329: 47 rh. Gulden, de ek ome schulle schuldig sin.

an, so daß der Kat verstehen mußte, jede Gelegenheit gehörig auszumünzen. Das ganze Vorgehen war nicht zu recht= fertigen. Der Braunschweiger Kat stellte die Bitte, seinen Juden künftig nicht mehr zu beschweren, 68) jüdischerseits sprach man es offen aus, daß man sunder reddelike sake ein= geschätt sei, 69) und das Keichsoberhaupt griff begierig die Gelegenheit auf, um sich einzumischen. 70) Im Grunde handelte es sich doch nur darum, von den jüdischen Bankiers noch einmal zum Abschied so viel Geld als irgend möglich auszu= pressen. Das beweist nicht so eindringlich das bewegliche Jammern der Betroffenen 71) als die Mahnung des Braun= schweiger Kats, den Juden doch Bücher und Geräte der Spuagoge auszuliesern to hulpe to orer schattinge, 72) das beste Zeugnis, wie schwer die Juden mitgenommen wurden.

Daß man noch einen anderen Grund besaß, der praktisch durchgeführt sich finanziell sehr ergiebig für den Stadtsäckel bewies, ergibt sich aus der Aufteilung des Judenquartiers unter dristliche Bürger. 73) Es war der Bürgerschaft hinter ihren Mauern zu eng geworden. Das stete Wachstum der Stadt, in knappen Grenzen eingeschnürt, wurde denen verderblich, die sich seinetwillen hierher gezogen und ihr Daseins= recht jahrhundertelang erkauft und ererbt hatten. Jest hatte man für sie keinen Plat mehr. Das alte Judenquartier wurde zerstört und erhob sich nie wieder zu der alten Bedeutung. Die Judenschaft entwich in der Stille,74) — wir hören nicht das Geringste, daß es bei ihrer Vertreibung irgendwie gewaltsam zugegangen sei, darin unterschieden sich auch diese Vertreibungen des 15. Jahrhunderts von den blutigen Revolten der voraufgegangenen Zeiten —, als sie einsah, daß ihres Bleibens nicht mehr war, und der Rat war durch die unvermutete Flucht anfangs überrascht, ein Beweis,

^{68) 311. — 69)} VII, 329. — 70) Siehe unten, S. 26 ff. — 71) do satten se my uppe eyne grote sware summen dar ek my denne so sere an myner neringe vorblotet hebbe, dat eck noch tor tiid bi neyner redescup en bin VII 329. — 72) VII, 313. — 73) VII, S. 636. — 74) VII, 313 so denne de joddeschup uth juwer stad geweken si.

wie instinktmäßig die geplagten Juden die Absichten ihrer Mitbürger zu erraten wußten.

Auch hier in der Bischofsstadt war die Judenschaft damit nicht ewig ausgetrieben. Trot der Jusage des Kapitels, nie wieder Juden im Stift zu dusden, waren sie in den kleinen Städten doch sitzen geblieben, 75) und in Hildesheim selbst durchsbrach man 1529 das strenge Prinzip ihrer Nichtduldung, als man den langen Michael, der ein guter Soldat war, einen Juden, in die Stadt aufnahm. 76) Im 16. Jahrhundert quartierten sie sich dann wieder zahlreicher ein, und im alten Judenviertel gewahrt man noch heute hebräische Juschriften aus dieser Zeit.

Alle diese Verjagungen und blutigen Verfolgungen wollten wir, wie es am Eingange dieses Abschnitts ansgesprochen ist,77) zum großen Teil als ein Produkt der Handelseifersucht auf= Damit ist aber doch nur der stärkste und wirksamste Beweggrund angegeben, noch nicht das ausschließliche Motiv. Gewiß die Juden bewiesen sich das ganze Mittelalter hindurch als die weit überlegenen Geschäftsleute, den eine vererbte vielhundertjährige Erfahrung im Blut lag, die in ihrer gün= stigen Entfaltung immer wieder den Kunkurrenzneid und die Besorgnis geschäftlicher Überflügelung bei den driftlichen Nachbarn wachhalten mußte. Doch war es immer nur ein Bruchteil der städtischen Bevölkerung, der sich hier getroffen fühlen mußte; die ärmeren Schichten, die nicht in Gilde und Innung vereinigte Einwohnerschaft, wurden gar nicht davon berührt. Hier trat höchstens, wenn wir nicht Instinkte niedrigster Art annehmen wollen, der Gegensat des Schuldners zum Glänbiger, der Pauperismus gegen den Kapitalismus auf. 78) Dieselben Leute, die lustern nach den Sänsern der

⁷⁵⁾ In Bockenem siehe oben S. 321, in Peine VII, 316. — 76) Wiener in der Zeitschrift des Hiftor. Bereins f. Niedersachsen, 1861, S. 369. Der einzige ähnliche Fall jüdischer Wehrhaftigkeit in Göttingen (Kämmereiregister v. 1413.) Stadtarchiv: Jacob.... u. schall en gude armborst holden u. darmede to den gerichte (Gerücht, Alarm) komen. — 77) Siehe oben, S. 2. — 78) Roscher a. a. D., S. 514.

Patrizier schielten,79) gönnten ben Juden seinen Besitz um so weniger, als er der Repräsentant eines gebrandmarkten Volkes war, und sein Wuchergeschäft doppelt empörend Umgekehrt wußte man in den Kreisen der driftlichen Stadt= bevölkerung oder wollte es wenigstens wissen, daß der judische Nachbar ihnen nach dem Leben trachtete. Der furchtbare Ber= dacht, der die Verfolgung des Pestjahrs ins Dasein rief, setzt eine längere Periode äußerster Spannung der gegenfeitigen Beziehungen voraus. Auch in Goslar mußte die Erbitterung einen gewissen Entwicklungsgang durchlaufen, ehe hier die Ermordung eines Kindes durch die Juden geglaubt werden fonnte.80) Ju der Mitte des 15. Jahrhunderts wurzelte dies entsetliche Mißtrauen so fest in den Köpfen der städtischen Bevölkerung, daß sich in der Neustadt Hildesheim, als Juden aus Bodenem auf dem benachbarten judischen Kirchhofe zwei Rinder ihrer Gemeinde beisetten, das Gerücht verbreiten konnte, es handle sich um driftliche Kinder, die von den Juden er= mordet wären, und so bedrohliche Ausdehnung nahm, daß der Rat mit Mühe die Angeschuldigten vor der Volkswut in sicherem Gewahrsam bergen konnte.81)

Das dritte Beispiel dieses entsetzlichen Verdachtes sinden wir in Braunschweig. Das Ansfälligste bleibt dabei, daß ein doppeltes Verhör ein volles Geständnis der beiden Missetäter, erzielte. Der eine bekennt, er sei von dem andern aufsgesordert, mit nach Wolfenbüttel zu reiten, unterwegs im Dorfe Stöckheim habe sich dann das Verbrechen zugetragen, obwohl er vergeblich seinen Genossen gewarnt habe. Die Frage ist allerdings berechtigt, ob nicht die Folter den beiden Angeschuldigten solche Bekenntnisse abpreste, und die eine Örtslichkeit des Verhörs — dit schach in der oldenstad kellr — würde dafür sprechen, der Schauplat des ersten — in der koken in dem hagen — indes läßt die Anwendung der

⁷⁹⁾ Das Proletariat niederfächsischer Städte lernt man am besten im Braunschweiger Schichtbuche kennen, hier allerdings im Lichte der patrizischen Beurteilung (Deutsche Städtechroniken Braunschweig, Bd. II. — 80) Siehe oben S. 11 f. — 81) Ilrkundenbuch Hilbesheim VII, 243, 1457.

Tortur kaum zu. Falls wirklich nur die marternde Qual der Folter den unglüdlichen Opfern folche furchtbaren Geständnisse entrang, wären wir bald am Ziel. Oder handelt es sich hier um einen Borgang der Wirklichkeit? Che wir uns dafür ent= scheiden dürfen, muffen wir ein Gegenstück von der anderen Seite auführen. 1434 lodte ein Domschüler in Hildesheim einem frühdunklen Januarabend den Juden Lazar aus seiner Wohnung unter einem Vorwand, ermordete ihn auf der Straße, ging nach des Juden Hause zurück, begehrte Einlag und stach die ihm öffnende Hausfrau nieder, dazu die herbeieilende Großmutter des Ermordeten, S2) und floh auf die Domfreiheit, die ihm diesmal aber kein Aspl gewährte. 83) Das Protokoll des Bogtes erwähnt keinerlei Motive dieser Untat. An einen Racheaft zu deuken, liegt mit= hin kein Grund vor. Haben wir es etwa mit der Tat eines Unzurechnungsfähigen zu tun? Jedenfalls so historisch sicher dieser unbegründet uns überlieferte Mord ist, so fest steht auch jenes Berbrechen der beiden Braunschweiger Inden. So gut wie dieser Domschüler vielleicht in einem Aufall religiösen Wahnsinns die Teinde Christi toten wollte, so wohl moglich ist auch die Ermordung eines Kindes, durch die sich unmensch= liche Rachgier für so viel Demütigungen rächen wollte. Ginzel= heiten kümmern uns hier wenig. Was da alles geschehen war und geschen sein sollte, dies Blutabzapfen cum instrumentis ad usus ipsorum infelicium judeorum und dgl.84), mochte die erhitte Phantasie der Richter aus den Delinguenten heraushören, und das geschäftige Gerücht der Untat dem Stadtschreiber ins Protokoll fließen lassen. Um dieser horrenden Nebenzüge willen aber das ganze Ereignis als Auswuchs mitteralterlichen Aberglaubens streichen und in den Juden nur Märthrer dristlicher brutaler Verfolgungswut sehen wollen, hieße der Sache Gewalt autun. Der vorausgeschickte lateinisch= dentsche Bericht des Stadtschreibers belehrt uns hier eines

⁸²⁾ Liber C, S. 64 (Stadtarchiv Braunschweig: Van den jodden de eyn kint prieket hadden.) — 83) Urkundenbuch Hildes heim IV, 220. — 84) Die Juden bekennen, das Blut in einer Blech büchse aufgefangen und mit Bernstein vermischt getruuken zu haben-

besseren. Gründlich und weitschweifig wird das bei dieser Gelegenheit akut gewordene Verhältnis der Juden zu den Christen erörtert, und eins, was uns am feltsamsten berührt, tritt hier in heller Beleuchtung auf: Nicht nur die Juden find Die Bedrängten, auch driftlicherseits fühlt man abergläubische Angst vor den Andersgläubigen. Man weiß, daß sie Gewalt bekommen können über die Christen und beruft sich auf dat privileg der sassen . . ., dat de joden nicht schullen vorseken to donde walt an den christen. So aut wie man diesen aber nicht gestatten soll, an den Juden, offt se woll in boysheit sin, sich zu vergreifen, so soll man auch die Juden zwingen, daß sie nicht an den Christen freveln und zaubern. Hier erkennen wir einmal die gegenseitigen ziehungen in ihrer uns ganz weltfernen Gedankenwelt. furchtbare Angst beobachtet man argwöhnisch einander, die Juden immer rober Gewalttaten gewärtig, die Christen in ewiger Furcht vor den geheimnisvollen Mächten, die gegen sie aufgeboten werden könnten. Soviel Zeugnisse driftlicher Grausamkeit uns die Vergangenheit hinterließ, so fest gilt es die wenigen klarzustellen, die judische Rachgier oder andere Leidenschaften uns überlieferten. Frgendmas muß doch auf jüdischer Seite geschehen sein, um den entsetlichen Berdacht am Leben zu erhalten; oder hatte sich die Wehrlosigkeit, der ewigen Qualereien müde, zu solchen Greueln Mut gemacht?

Die Wirkung all dieser Verfolgungen war zwar nicht die, welche man sich zu Beginn des jedesmaligen Vorgehens davon versprach: Die Juden dauernd fernzuhalten! So hart die Inden von den einzelnen Vertreibungen und Verfolgungen getroffen wurden, ihre eiserne Euergie wurde dadurch nicht gesbrochen. Wohl mag die Katastrophe des Pestjahres eine starke Auswanderung in den Osten veranlaßt haben, aber es blieben noch genügend übrig, die bald mit ungebrochenem Mute zurückstehrten selbst in die Städte, wo man ihre Glaubensgenossen mit Fener und Schwert vertilgt hatte. Dazu machte sich auch hier und da ein Bedürfnis nach ihnen geltend, das man je länger desto weniger unbefriedigt lassen konnte, bis man sich zur Nenausnahme entschloß.

Dennach waren die Wirkungen groß genug. Ramentlich die Verfolgung von 1350 bildet in der Geschichte der nieder= sächsischen Judengemeinden einen tiefen Ginschnitt. In einer Reihe von Städten war es seitdem mit den geschloffenen Quartieren der Judenschaft vorbei. Die hannoversche Indenstraße war seit der Ratastrophe mit Burgerhäusern besett. In den Auflassungsregistern des 15. Jahrhunderts erscheint kein einziger Jude mehr als Hausbesitzer noch als Inquiline. Kleine Leute wohnen jett in den Häusern und Buden des alten Kudengnartiers.85) Das stattliche Judenviertel in Göttingen war ebenfalls seit dieser Zeit von driftlichen Bürgern in Beschlag genommen. 86) In Lüneburg erhielt die Stadt 1371 Die verödete Judenstraße von den sächsischen Herzögen geschentt, nachdem schon vorher dristliche Bewohner hier eingezogen waren.87) Das war in Einbeck 1355 auch der Fall, obgleich sich hier die Judenschaft im alten Quartier behauptete.88) Die gleiche Auflockerung der ursprünglichen Geschlossenheit tritt in dem Judenviertel von Braunschweig auf, das ebenfalls dem Sturm der Verfolgung tropte.89) Mit der Sprengung dieser alten Wohnungskomplere wurden die Gemeinden schwer geschädigt. Schon die Möglichkeit einer so zahlreichen Un= siedlung wie eheinals war unterbunden, und damit auch der Einfluß, den die gewerbfleißige Judenschaft einer Stadt auf deren Handelsleben ausznüben pflegte. In der Schwächung oder Zerstörung der Judenquartiere spricht sich nur die Tatsache aus, welche als die wichtigste Folge der Ratastrophe des

Stadtarchiv Hannover. Die Register erhalten seit 1429, siehe oben, S., Note . Bewohner z. T. dreger = portatores. — 86) Ganz vereinzelt werden im Schoßregister v. 1419 (Stadtsarchiv) Lewe u. Kalemann in der Judeorum brevis erwähnt. Urknudenbuch Göttingen 1, N. 184 liegt das Grundstück der Spnagoge zwischen zwei christlichen Bürgerhänsern. — 87) Sudensdorf a. a. D., IV, 72; W. Neinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch, S. 1273, 18918; Urknudenbuch Lüneburg, II, 659. — 88) Harland a. a. D. 1355 hat eine christl. Bürgerswitwe hus, hof, stede, stande in der Judenstraße zwischen Hans Müllers Hans und der Spnagoge. — 89) Kämmereibuch der Neustadt v. 1401: Mehrere christliche Nachbarhäuser, eins to dem gronen dome.

Pestjahrs bezeichnet werden muß, der Bruch der Handels= vormundschaft der Juden in den niedersächsischen Städten.

Zwar das einzigartige, durch Rasse und Religion gebildete Busammengehörigkeitsgefühl der Juden ließ sie in der Folge doch wieder in einzelnen Städten in enger Nachbarschaft zu= Die alte Geschlossenheit der Quartiere wurde jammenrücken. nicht wieder erreicht, noch tauchte die Bezeichnung "Judenstraße" wieder auf. In Göttingen saßen sie, seitdem hier 1440 Lewe van Oppenhem sein Haus gekauft hatte, im Jahre 1458 ihrer sechs Jamilien mit der Synagoge in der Speckstraße, 90) eine 7. in der Nachbarschaft der Burgstraße. Länger dauerte ihre Ansiedlung auf der Neuftadt Hannover. Hier auf landes= herrlichem Boden, auf dem Judendamm unweit des Weihers, der von ihnen den Namen "Judenteich" empfing, hatten sie sich im 15. Jahrhundert festgesett 91) und schieden sich nun als "Juden auf der Neustadt" von denen "binnen Hannover", doch so, daß sie die Majorität behaupteten. Der Rat der Altstadt suchte ihre Ausiedlung zwar zu hindern, aber der Landesherr nahm sich der Juden an. 92) Vor den Ausbrüchen der Volkswut der altstädtischen Bürgerschaft waren sie hier zwar gesichert, obwohl sie dafür in dem schwach befestigten dörf=

⁹⁰⁾ Da der Nachbar Hevemann Moseke höchstwahrscheinlich Jude war, so reichte die jüdische Ausiedlung hier wohl noch höher herauf (Urkunde im Stadtarchiv Göttingen). — 91). Hoppe, Geschichte der Stadt Hannover, 1845, S. 213. Gin Tor, der Alt= stadt gehörig, sperrte den Weg auf dem Damme zum neuftädtischen Brültor. Hoppe, S. 80. Der Teich, dessen Fischerei die Stadt bejaß (Schenkung, Sudendorf a. a. D., XI, 70), später zugeworfen. Grupen a. a. D., S. 269 ff, 271, ca. 1660. Bon der Ansiedlung der Juden erhielten diese Örtlichkeit ihre Bezeichnung, nicht von den erträuften Opfern einer Berfolgung (Andrea, Chronif der Refidenz= stadt Hannover, S. 2). - 92) 1445 . . . nemand to H. . . . schull staden jenigen joden noch linewever to wonende uppe dem damme . . . Grupen a. a. D., S. 266, Urkundenbuch b. Wiener, Frankels Zeitschrift, 1861, Beilage III, S. 136, "Phibus und Menneken . . . unser Inden auf der Nigenstat" (Herzog Erich) 1516. Selbstmord einer Jüdin auf der Neuftadt (Städteregistratur der Neustadt Hannover. Original verloren, unter Cal. Br. A. 8 zitiert. Königl. Staatsarchiv Hannover), 1500.

lichen Orte alle Schrecken des Krieges zwischen Fürsten und Städten erfahren mußten. 93) Aber sie blieben hier ansässig bis über die Grenze unseres Zeitraumes hinaus. 94)

Sonst pflegte die Neuansiedlung bescheidenere Formen zu tragen. Eine Zeitlang hielt schon der nachwirkende Schrecken der Verfolgung von der Ansiedlung überhaupt ab. In geringer Anzahl kamen die Juden wieder. 1371 wohnte nur ein einziger in Hannover, 95) und zur selben Zeit beriet man sich erst in Göttingen zwischen Landesherrn und Stadtobrigkeit, ob man die Juden wieder aufnehmen sollte. 96) Als sie sich dann einstellten, waren ihrer nach Ausweis der ältesten Kämmereiregister 1393 nur zwei, 1394 nur drei. 97) Aber sie kamen überall in den größeren Städten wieder. Die kaiserliche Steuerverschreibung von 1456 98) rechnet mit der Anwesenheit von Juden in den welsischen Städten Braunschweig, Lüneburg, 99) Göttingen, Einbeck, Hameln, 100) Hausunschweig, Lüneburg, 99) Göttingen, Einbeck, Hameln, Osterode. Freisich

⁹³⁾ L. Hänselmann, Henning Brandis' Diarinm, S. 127, Beile 26, 37. 1493 bei der Niederbrennung der hannoverschen Renftadt unter den Gefangenen: "dar was eyn jode mede . . . ". Um Abend "se steken eynen joden u. eynen andern dot". -34) Rehtmener, Braunschweig Lünebg. Chronif, III, 1861. Unfnahme eines Juden auf der Neustadt 1529, 1553 ein anderer (Wiener im Jahrbuch für die Geschichte der Inden und des Judentums, I, 1860, S. 188 f.) — 95) Sudendorf a. a. D. IV, 179. — 96) Siehe oben S. 10. — 97) Stadtarchiv Göttingen. — 98) v. der Ropp a. a. D., S. 268. - 99) In Lüneburg muß sich bald nach ber Verfolgung eine nene Gemeinde gebildet und bis 1411 eine neue Bertreibung ober wenig= stens Ginziehung des Gotteshauses stattgefunden haben. Denn in diesem Jahre wurde die Spnagoge nebst zwei hänsern und dem Baffergange vom Rat erblich einem Bürger verkauft. (Hempel, Verzeichnis der Urkunden der Hiftorie von Niedersachsen III, 34). In einem Zeitraum bon 40 Jahren (feit 1371 war die Stadt im Besitz ber Indenstraße. Sudendorf a. a. D. IV, 72) ist bas nicht unmöglich. Ein Marqword de Luneborg tritt 1358 in Braun= schweig auf (Gedenkbuch, Fol. 11b), der vielleicht noch der alten Gemeinde vor 1350 angehörte. 1396 ca. war in Lineburg die Indin Intta als Chriftin geftorben. Subendorf VIII, 145, 150, 189. - 100) In Hildesheim (Urkundenbuch VI, 558) Jacop Bolzemes sone von Hameln 1435.

jest wohnte man meist in entlegenen Straßen und Winkeln wie zu Göttingen im Sterteshagen, ¹⁰¹) zu Hannover in dem nigenhuse bi dem dwenger an der Stadtmauer. ¹⁰²)

B. Die Rechtsftellung der Juden.

I. Königlicher und landesherrlicher Judenschut.

Die auf das eigentümliche Schukverhältnis des deutschen Königs zu den Juden seines Reiches gegründeten Ansprüche des Reichsoberhaupts machen sich auch im Leben der niedersächsischen Juden geltend, obwohl nur gelegentlich und lange nicht in der Bedeutung wie in anderen Teilen des Reichs, ganz entsprechend der Entfernung dieser niedersächsischen Lande von der Zentralzgewalt des Reichs. An dem einzigen Orte, wo sich die Beziehungen des Königs zu den niedersächsischen Juden in einer gewissen Kontinuität verfolgen lassen, in der Reichsstadt Goslar, gilt es aber auch zu unterscheiden zwischen den Ansprüchen des Reichsoberhaupts und denen, welche der deutsche König als Herr der königlichen Stadt erhob, ohne daß dieser Unterschied im einzelnen reinlich durchzuführen wäre.

Auf welche Seite soll man z. B. die älteste ¹⁰³) königliche Beziehung zur Goslarer Judenschaft stellen. Das von König

¹⁰¹⁾ Schoßregister von 1417 (Stadtarchiv): Die Familie Juben Michel mit seinen Schwägern in Sterteshagen, des sich auch das öffentliche Haus befand. 1385 wohnte in wo gudmanstrate ein anderer Jude (Urfundenbuch I, S. 344), der 1453 f. in domo magistri Geroldi ein Jube (Rämmereiregister unter de diversis redditibus in civitate). — 102) Jahrbuch für die Geschichte der Juden I, S. 184. Bielleicht in der twengerstrate, dem heutigen Knappenort? — 103) Die Nachricht in Erdwin von der Hardts handschriftlicher Chronif (vgl. Wiener in Frankels Monatsschrift für Geschichte und Wiffenschaft des Judentums, 1861, S. 122), daß die Goslarer Judenschaft schon 1155 von Friedrich I. zur hulbigungssteuer auf den britten Teil ihrer Güter kollektiert fei - womit sich Stobbe (Die Juden in Deutschland während bes Mittelalters, S. 31) im Bertranen auf Wieners Regeften (gur Geschichte der Juden in Deutschland) noch abfinden mußte, obwohl er fie als gang singular in fo frnher Zeit bezeichnete -, ift langit angefochten. Der Chronist gehört nach Wolfstieg, beffen Resultate

Wilhelm 1252 bei der Bestätigung aller Rechte und Freiheitert der Bürgerschaft den Juden gegebene Versprechen, daß sie keine Belästigung und Gesangenschaft von ihm erleiden (eine Besorgnis, die nahegelegen haben muß), und seines Schutzes als specialis camere nostre servos sicher sein sollten. 104) Wie stark hierbei auch die Stellung des Königs als Stadtherr besteiligt gewesen sein mag, das Ganze lediglich unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten, verdietet schon der Umstand, daß es sich hier um die unsers Wissens erstmalige Übertragung des bekannten Kammerknechtschaftsprinzips, einer spezifisch königslichen Institution, handelt. Seitdem stand die Judenschaft Goslars in dem hierdurch ausgedrückten Schutzerhältnis zum Reichsoberhaupt!

Anderseits ist es doch wieder recht fraglich, ob die Steuer, welche die Juden der Reichsstadt 1283 und 1285 nach König. Rudolfs Gebot zur reparatio et conservatio regalis palatii in Goslaria zahlen sollten, 105) als das von den jüdischen Kammerknechten dem Reichsoberhaupt zu zahlende Schutzeld aufzusassen ist oder als die geläusige, dem König als Herrn der Reichsstadt schuldige landesfürstliche Judensteuer. Jedensfalls die königliche Steuer war keine regelmäßige, alle Jahre fällige, sondern eine nur gelegentliche aus besonderen Gründen hergeleitete und zahlenmäßig nicht fixierte Kontribution. Die Kontrakte des Goslarer Rats mit seinen Juden rechnen mit dieser königlichen Steuer nur immer als Eventualität. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, d. h. etwa so lange, als die Reichsstadt sich einer zahlreichen Gemeinde erfreute, be-

Aronius in seine Regestensammlung aufnahm, zu denen seiner Gattung, die willfürlich die ihren Resultaten fehlenden oder dienslichen Urfunden fälschen, und die ihm augeblich vorliegende hat außer ihm noch niemand zu Gesicht bekommen. Aronius a. a. O., Note 275. — 104) Urfundenbuch der Stadt Gossar II, 12. — 105) a. a. O. II, 305, 329. Von den andern in Wieners Regesten zitierten Urfunden hat sich nichts erhalten: 1282 (Nr. 66), 1264 (Nr. 68), die von E. v. d. Hardt erwähnten kaiserlichen Briefe von 1202, 1204 und 1299 sind nach Maßgabe seiner angeblichen Barbarossaurfunde zu beurteilen (s. oben Note 103).

stimmt der Rat in den Berträgen, ¹⁰⁶) daß für den Fall einer besonderen königlichen Bersteuerung die privilegierten Juden ihre kontraktlich erworbene Steuerfreiheit verlieren und mit den nicht privilegierten Glaubensgenossen gemeinsam die Summe aufbringen sollen. In die Reihe dieser speziell königlichen Steuern gehören der sog. goldene Opferpfennig, dessen Ersinder Ludwig der Baier wurde, und die im 15. Jahrhundert aufkommende Huldigungssteuer auf den 3. Teil alles jüdischen Besißes. ¹⁰⁷)

Dies rein sinanzielle Interesse gab den Königen im Laufe des späteren Mittelalters noch Gelegenheit, sich bisweilen um die niedersächsischen Juden zu bekümmern, sei's, daß sie die beiden genannten Steuern eintrieben, oder es mit einer außer= ordentlichen Zwangsanleihe probierten. Die Herzöge von Lüne= burg erhielten 1407 von Ruprecht von der Pfalz den halben Anteil am goldenen Opferpsennig und der Judensteuer zu= gesprochen. 108) Für welche Dienste ist nicht erkennbar. Jeden= salls nur, damit die andere Hälfte wenigstens sicher in die kaiserliche Kasse floß. Die Juden bewiesen sich widerspenstig genug. Der König rügte ihr Verhalten und griff wohl nur ans diesem vorhergesehenen Grunde zur Wahl zuverlässiger Kassierer. Dabei konnte die Indenschaft auf die Hülfe der städtischen Obrigkeit rechnen. Zienzlich schroff wies im Auf= trage des Bischofs der Kat von Hildesheim die Ansprüche der

aut regalis majestas de diversis nostris judeis exigeret, ad hoc cum aliis nostris judeis contribuant, prout exigeret legis ordo. Noch 1454 IV, 508. Bgl. im einzelnen die im Register unter judei zitierten Berträge des Rats mit den Juden. Nur 1320 (III, 523) wird der jüdische Kontrahent dispensiert gegen eine dem Bogt gezahlte Extravergütung. — 107) D. Stobbe a. a. D., S. 31. — 108) Wiener Fränkels Monatsschrift 2c. 1861, S. 133 f.): "... die Juden, die in den freithof zu Salzwedel gehören ..." Wenn freithof soviel wie Friedhof bedeutet, so scheint in unserm engeren Gebiet Hildesheim diese Stelle eingenommen zu haben. Hier begruben außer den Juden v. Vockeum (Hildesheimer Urkundensbuch VII, 243) auch die Braunschweiger (Hildesheimer Urkundensbuch VII, 243) auch die Braunschweiger (Hildesheimer Urkundensbuch VII, 243); IV, 232; VI, 601, 611.)

Welfen zurück. ¹⁰⁹) In Braunschweig hatten es 1434 die Juden auch nicht eilig mit dem Zahlen. Sigismund stellte eine Bestätigung der städtischen Privilegien aus, die nur abzgeliefert werden sollte, wenn die Juden bezahlten. ¹¹⁰) In demselben Jahre konnte freilich die Hildesheimer Judenschaft ihrem Schicksal nicht entgehen. Die Stadtrechnungen verzeichnen, daß damals die kaiserlichen Boten die Schatzung vornahmen. ¹¹¹) Wie viel Schwierigkeiten es dennoch kostete, anderorts die Juden zum Jahlen anzuhalten, dassir lassen sich noch Beweise erbringen.

In Goslar hatte 1414 die zwar geringe Judenschaft einen Vorwand benntt, um der königlichen Steuer zu entgeben. Es scheint sich um die gleiche Besteuerung gehandelt zu haben, die Sigismund 1415 für die Erzbistumer Magdeburg, Bremen, die niedersächsischen Bistumer, die welfischen und benachbarte Lande dem Burggrafen von Nürnberg übertrug 112) und von der er gleichzeitig die Betroffenen in Kenntnis fette: "Als wir von römischer königlicher Macht geboten, die Juden dazu zu halten, daß sie uns den 3. Pfennig all ihres Guts und Habe geben sollten ! " Un der Hand dieses kaiser= lichen Schreibens stellt sich im Berein mit dem übrigen Material der Sachverhalt heraus. Die Juden sind von Goslar nach Braunschweig geflohen. 113) Offenbar noch früh genug, ehe sich das Gewitter zusammenzog, da der Goslarer Rat, den sie unter rituellem Vorwand zu täuschen wußten, 114) nichts Arglistiges vermutet. Der erste taiserliche Bote fand aber das

¹⁰⁹⁾ Urkundenbuch Hilbesheim III, 330. — 110) Regesta imperii v. Alkmann, N. 10 198, 12 314. — 111) Urkundenbuch VI, S. 554. Item to N. N. hus des keysers boden, als se hir weren u. de jodden schatteden . . . 112) Alkmann a. a. D. 1872, 1873, vgl. 1579. — 113) Die einzelnen Urkunden: Zeitschrift des Harzvereins, 1898, S. 309 ff. Erst durch Auffindung wichtiger Urkunden wurde der Sachverhalt, den weder Wiener (Jahrb. f. d. Gesch. der Juden I, der sich wesentlich an Heineceius Antiq. Gosl. p. 371 auschloß) noch Hänselmann (Städtechronifen Brannschweig I, 220, Note 10) übersehen konnten, klargestellt. — 114) also beden use joden orloves dat se ten mosten to Br. to orer lofrotinge (Laubhüttenfest).

Nest in der Reichsstadt leer. Inzwischen waren die Juden längst vertragsmäßig in die Stadt Braunschweig aufgenommen, und der dortige Rat nahm sich ihrer energisch an, als die Goslarer zur Beschlagnahme zurückgelassener Güter ber Juden schritten. Aber gerade diese Beschlagnahme schien dem Raiser das einzige Mittel zu sein, um zu dem gewünschten Gelde zu tommen. Die Magregel wurde also gutgeheißen, der zweite Bote stellte dem Rat der Reichsstadt eine Quittung aus, und schließlich wanderte alles, um dies Resultat vorauszunehmen, in die Hand des Erbkammermeifters Conrad von Weinsberg. Che es soweit kam, bedurfte es aber noch eines Prozesses vor dem Hofgericht. Denn der Rat in Braunschweig im Berein mit seinen neuangesiedelten Juden bot alles auf, um zu seinem Recht zu kommen. Ihre Bemühungen waren insofern nicht vergebens, als der Goslarer Rat allerdings auf seinen Anteil an der Beute verzichten mußte, und die Braunschweiger schienen erfolgreich geltend gemacht zu haben, daß das Verfahren der Reichsstadt nicht korrekt war. Biel wichtiger als diese Ginzel= heiten erscheint, daß es eine Stadt wagen konnte, die Rechte ihrer mindeftens mit zweifelhaftem Recht übergesiedelten judischen Einwohner so energisch zu vertreten selbst gegen kaiserliche Majestät. Ferner hat die Flucht aus der Reichsstadt, an der wir doch festhalten muffen, wenn auch betout wird, daß diese Juden früher in Braunschweig wohnten, nur Sinn, wenn sie hier vor der Besteuerung sicher waren. Die welfische Land= stadt wurde anscheinend weniger davon getroffen als das reichsunmittelbare Goslar.

Für den Landesherrn fiel natürlich immer etwas bei den kaiserlichen Judensteuern ab. Um eine derartige Begünstigung handelt es sich auch 1456, als Kaiser Friedrich III. dem welsischen Herzog Friedrich gestattet, von den Juden in den Städten der Herrschaft Braunschweig-Lüneburg eyne stuer, doch nit uber tusint gulden Ungrisch van uns und des reiches wegin einzusordern. 115) Da die Juden nicht allzueisrig waren, mußte der Rat in Göttingen ein außerordentliches Verfahren

¹¹⁵⁾ G. v. d. Ropp a. a. D., S. 268.

einschlagen. 116) Entweder sollten die Juden freiwillig ihre Beisteuer geben oder falls sie sich nicht einigen könnten, jeder sein Bermögen notieren und eidlich seine Selbsteinschätzung bekräftigen. Falls beim Vorlesen die Angabe des einzelnen den übrigen Inden nicht wahr zu sein scheint, soll ihnen sein Gut zufallen. Man rechnet also gar nicht mehr damit, auf andere Beise hinter den wahren Vermögensstand der Juden zu kommen als mit Hilse der Gewinnsucht ihrer Glaubensz genossen. Klar tritt aber in den Vordergrund, welch zähen Widerstand die immer auß nene ausgesogenen Juden ihren Erpressern entgegensetzen.

Dennoch hinderte im Prinzip diese Widerspenstigkeit nicht, daß man in der Rot die Zentralgewalt des Reiches gegen die lokalen Vergewaltigungen mobil machte. So 1458 ff., als der Hildesheimer Rat seine Juden vertrieb. Diese Verjagung der alten hochangesehenen Gemeinde hatte bei ihren weitverzweigten Verbindungen gewiß Aufsehen erregt, indes mischte sich schwerlich der Kaiser aus Menschenfreundlichkeit ein. Die Judenschaft nutte ihre Beziehungen aus, und das Reichsoberhanpt legte sich nur zu gern ins Mittel. Schon wenige Monate nach der Vertreibung sprach ein Jude dem Rat von Braunschweig die Hoffnung aus, bald wieder zahlungsfähig zu sein, da der Raiser geboten habe, den Juden das Ihrige wiederzugeben. 117) Das Nächste, obwohl erst erheblich später überliefert, scheint dann die Beschlagnahnung judischer Güter, vor allen des Spnagogeninventars gewesen zu sein. 118) Auch hier ent= widelte sich die Sache zu einem Prozesse am Hofgericht, 119)

der den Rat viel Geld kostete. Er bedient sich juristischen Beistandes, nahm die Vermittlung der Welfenherzöge in Ansspruch, die natürlich ebensowenig umsonst erfolgte als die des Domkapitels. Doch scheinen die angestrengten Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben zu sein. Behielt man doch die Beute aus der Versolgung inne. ¹²⁰)

Man war sich landesherrlicherseits wohl bewußt, die Juden von Raiser und Reich zu besitzen und sprach dies gelegentlich aus, namentlich in Privilegien für die Juden. 121) Woher aber diese Verleihung datiert, ist nicht ersichtlich. Nach der Goldenen Bulle wäre sie nicht im geringsten mehr auffällig, aber schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts besitzen alle die kleinen Dynasten im Lande, die Wunstorfer, Lüchower, Schaumburger Grafen, die Erbherren von Harburg und Meinersen u. dal. ihre Juden. 122) Das früheste Datum ist das Jahr 1247, wo der Reichsabt von Werden sich die Besteuerung seiner Helmstedter Juden vorbehalten konnte. 123) Die enge persönliche Bindung der Juden an den Landesherrn erkennt man in Hildesheim noch im 15. Jahrhundert an den Geschenken, welche die Juden dem Stadtherrn spenden: Zum Vastelabend Hühner und zwei Gulden, auch des Jahres einmal ein paar fette Gänse und am Tage des hl.

segelende . . . n. hertogen Wilhelms schriveren . . . ©. 652, 1463 . . . vordan alsze se reden an hertogen Bernde to Winszen van wegen des breves, den he van des rades wegen seholde sehriven- an den marehgreven van Brandenboreh . . .

S. 643. geschengket eynem proeuratori, de deme rade vorheget de jodden sake in des Keisers hove.

^{©. 647—49 (1461—62)} geschengket A. v. Lo, de deme rade denet in des Keisers hove . . .

VII, S. 666 a. 1468. — 121) Urkundenbuch Göttingen I, 172, 1348: de joden to G., de we van dem rike hebben; Urkundenbuch Hildensheim IV, 344; 1439: alse se an uns van dem hilgen romesken rike gewiset sind. VII, 70, ca. 1451: alse hefft unse gnedige herr van hildensem de joden vam rike; Sudendorf a. a. D. V, 55; 1375. — 122) Bgl. oben S. 319 f., 324. — 123) Neue Mitteilungen des Thüringisch-sächsischen Bereins, Jahrg. III, S. 83. Aronius a. a. D., 569: jadei servient abbati sieut alii judei qui subsunt aliis principibus.

Bantaleon die nach ihm genannten Gulden. 124) Ratürlich wurde Diese Abgabe längst nicht mehr erstattet, sondern die Inden lösten mit Geld die Berpflichtung ab. Aber man sieht doch, wie alt und überliefert diese Sitte war. Dieser strengen persönlichen Abhängigkeit entspricht auch die Anschanung, nach der Leib und Leben der Juden in der Hand des Landesherrn steht. Woher diese Gedanken kamen bzw. wie sie sich auf unser Gebiet übertrugen, davon schweigen die Quellen. Als Bischof Magnus die Judenschaft des Stifts Hildesheim privilegierte, reservierte er sich trok der Verpfändung alle peinliche Gerichtsbarkeit über die Juden und berief sich dafür auf die Verleihung des Regals. 125) Dem Stadtrat blieb auf Grund der ihnen verpfändeten Gerechtsame der Juden nichts übrig als gegen eine solche Einschränkung seiner Rechte zu protestieren. 126) Auf beiden Seiten blieb man konsequent, als die bischöflichen Amtleute in einen blutigen Streit der Gronauer Juden eingriffen und der Rat die Abstellung dieser Einmischung verlangte. 127) Wie die Sache auslief, erfahren wir nicht. In Braunschweig bestand man in einem ähnlichen Falle auf seinem guten Recht. Als der Rat hier zwei Juden wegen eines Kindesmordes verhaftet hatte, trat der Herzog dazwischen und eschede de joden an syn gericht. Aber die remissio delinquentium wurde abgeschlagen, weil wedder de wonheyt unde privilegia der stad to Brunswig, und die Missetäter verbraunt. 128)

Der persönlichen Abhängigkeit entspricht es ferner, wenn man landesherrlicherseits Anspruch erhob auf den Nachlaß ohne Erben verstorbener Inden. In Lüneburg glaubten sich die Herzöge 1396 deswegen empfindlich geschädigt. Dagegen antwortete der Kat, daß die betreffende Jüdin als Christin gestorben sei und dazu eheliche Kinder hinterlasse, die ihr Erbebeanspruchen. 129) In Hannover wurde um 1500 das Gut

¹²⁴⁾ Hildesheimer Urkundenbuch VI, S. 428, 474, 515, 21, 59. Infolge der Verpfändung wurden die Geschenke von der Stadt einsgezogen. — 125) Hildesheimer Urkundenbuch IV, 344. — 126) IV, 408. — 127) IV, 316. — 128) Liber e (Stadkarchiv Braunschweig), S. 65, v. 1437. — 129) Sudendorf a. a. O. VIII, 145, 150, 189.

einer neustädtischen Jüdin, die durch Selbstmord endete, vom Altstädter Rat eingezogen, der die landesherrliche Neustadt wohl damals durch Verpfändung besaß. 130)

Dieser persönlichen tritt nun eine dingliche Abhängigkeit der Juden zur Seite, die von der Besiedelung landesherrlichen Grund und'Bodens her datierte. In Göttingen konnte daher 1350 der Herzog das Grundstück der Synagoge abtreten, 131) in Lüneburg der ganze Komplex der Judenstraße von den sächsischen Herzögen der Stadt 1371 geschenkt werden. 132) So klar wie hier äußert sich die Ansiedlung auf landesherrlichem Boden sonst nicht, aber in Städten, wo der Landesherr zugleich der Grundherr war, muffen wir sie durchaus annehmen. So 3. B. in Helmstedt, wo der Abt von Werden das dominium fundi in civitate besaß, oder in Werningerode, wo an der Mün= dung der Judenstraße die Ritterhöfe auf herrschaftlichem Grunde lagen. 133) Der Boden der Neustadt Braunschweig war einst herzoglicher Besitz gewesen mit ihm also auch der des Juden= viertels, und die Landesherrschaft verzichtete erst später auf den Wortzins. 134) In Einbeck stieß das Judenquartier im Norden an die landesfürstliche Burg und ihre Wirtschafts= gebände, was dafür spricht, daß die Judenstraße selber auf landesherrlichem Boden erwachsen ift. 135) In welcher Art diese auf der Besiedlung landesherrlichen Grund und Bodens ruhende dingliche Abhängigkeit der Juden sich äußerte, ist nicht

Gut einer sich selbst entleibten Jüdin betreffend. ca. 1500. Original nicht mehr vorhanden. — ¹³¹) Urfundenbuch der St. Göttingen B. I, 184. Frensdorff Göttingen in Vergangenheit und Gegenwart S. 36; Tecklenburg Gesch. v. Eöttingen u. Umgegend S. 27 f. — ¹³²) Sudendorf a. a. O. IV, 72. — ¹³³) Zeitschrift des Harzvereins 1879, XII, S. 335 f. Die Marktstr. früher Nitterstr. Starke Gewalt des Stadtherrn S. 337. — ¹³⁴) Dentsche Städtechronifen Braunschweig I, Einleitung v. L. Hänselmann. — ¹³⁵) Harland a. a. O. I, S. 68 f. Auch in Hannover war der Landesherr zugleich Grundherr. Allerdings läßt sich die Aussellung der Juden auf landesherrlichem Boden hier nicht nachweisen. Schuchardts Hypothese, welche eine Aussellung in unmittelbarer Nähe des Sankt Gallenhoses, einer alten landesherrlichen Besitzung, annimmt, ist schon oben in anderm Zusammenhange abgewiesen. (Bgl. S. 319, Nr. 63.)

mehr nachzuweisen. Bielleicht in der Form eines Wortzinses, der später in der Judensteuer aufging. Aber das ist nur eine Vermutung. Das Wertvolle bleibt immerhin die Tatsache, daß sich schon von dem Augenblicke der Niederlassung der Juden in den meisten Städten eine enge Beziehnug zwischen ihnen und dem Landesherrn gebildet hatte, wenn wir auch bei dem Mangel an Überlieferung die Wirksamkeit der Beziehungen nicht verfolgen können. Die enge persönliche Bindung der Juden an den Landesherrn fand ihren sichtbarften Ausdruck in der Judensteuer, dieser einträglichen Finauzquelle, die man zwar aus anderem Interesse oder im Drang der Not den größeren Städten in die Hand gespielt hatte, 136) die man aber genug zu ichäten wußte, um sie gegen benachbarte Landes= herren eifersüchtig festzuhalten 137) oder sich anderorts anzueignen zum Schaden der bisherigen Besitzer. In helmstedt hatte Maguns von Braunschweig die Niederwerfung einer gegen den Stadtrat gerichteteten Revolte dazu benutt, um seine Vogteirechte im eigenen territorialen Interesse zu erweitern, und sich unter anderem die Juden angemaßt. Dem setzte der Stadtherr, der Abt von Werden, der das Helmstedter Ludgeri= kloster besaß und das dominium fundi in der Stadt, energischen Widerstand entgegen und rief die kaiserliche Hulfe Rarl IV. an. Dem Welfen, von deffen Bemühungen wir in der Aufnahmeurkunde eines reichen Helmstedter Juden für die Stadt Braunschweig noch ein Zeugnis besitzen, wurde eine deutliche Zurückweisung zuteil. Er, der König, habe den Abt cum oppido Helmstede, judeis et aliis juribus belehut! Bu gleicher Angelegenheit erging dann ein Schreiben an den Braunschweiger Rat, den Herzog zu unterrichten, damit er seiner Pflicht nachkomme. 138)

Jeder Jude, der sich im Territorium eines geistlichen oder weltlichen niederzulassen wünschte, umste mit Ausnahme der=-

¹³⁶⁾ Siehe unten S. 44. — 137) Urkundenbuch Hildesheim III, 330. 1407: Der Rat an die welfischen Herzöge im Namen des Bischofs, vgl. oben S. 25. — 138) Neue Mitteilungen des Thüringisch=sächsischen Bereins v. Förstemann, Ihrg. III, Heft 3, S. 83. — Die Braunschweigischen Urkunden im Urkundenbuch 1, S. 41; anno 1350 bzw. 1345.

jenigen Städte, die den Judenschutz erworben hatten, dem Landesherrn seine Steuer entrichten. Nicht immer lag dessen Sit in der Stadt. Die Einbecker zahlten ihre Abgabe an die Burg Grubenhagen, 139) wo einst schon die Dasseler Grafen als Herren der Stadt Einbeck gesessen hatten. 140) Als zu dem Schloß gehörig wird die Steuer hier bezeichnet, und * ganz entsprechend haftete auch an den Stammsigen anderer kleinerer Dynasten, am Schloß Meinersen 141) und Schloß Lüchow 142) die Judenabgabe. Ebenso in Wunstorf, wo sich der Mindener Bischof mit dem Grafen super castro et oppido einigte. 143) Am fompliziertesten lagen die Dinge in Braunschweig, wo sich mit dem Gemeinbesitz der Stadt seitens fämtlicher welfischen Linien die einzelnen Territorial= herrn auch in die städtische Judensteuer teilten. Das hatte die unangenehme Folge, daß jeder Jude wie jener Jordan v. Helmstedt 1345 sich über seine Aufnahme und den Juden= schutz erst mit allen diesen Teilfürsten einigen mußte. 144) Un der Spite stand der Landesherr von Braunschweig-Wolfen= büttel, der die Übersiedlung vermittelte; ihm traten die übrigen zur Seite: Mit Herzog Otto steht der Jude bereits im Rechts= schut (es kann, da Otto largus bereits 1344 ein Jahr vorher

¹³⁹⁾ Sudendorf a. a. D. X, N. 40; 1405 nu. de joden to Embeke u. de gulde, de se plegen to gevende, de to unsem slote Gr. horet . . . (Leibzuchtverschreibung Herzog Erichs - Mar, Geschichte v. Grubenhagen I, S. 270 und S. 358, Anm.). Noch 1562 bittet Herzog Philipp beim Einbecker Rat um Bezahlung bes Judengelbes. — 140) Mag a. a. O. I, S. 24 vgl. 32 f. Berzicht v. 1274: Omni aetioni et impeticioni, quam habuimus vel habere videbamur in civitate Eimbeke . . . 141) Die Ebelherren hatten infolge einer unglück= lichen Fehde in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts ihren Stammfit an die Welfen berloren. Die lüneburgischen Brüber Otto und Wilhelm behielten fich bei ber Berpfändung bes Schloffes an einen Ritter die Juden 1346 vor. (Subendorf a. a. D. II, N. 155). — 142) Das Grafengeschlecht von Lüchow war 1320 auß= gestorben. Auch hier: . . . joden . . . de vorsette wi nieht! (Subendorf a. a. D. II, N. 302 v. 1349). — 143) Subendorf a. a. O. I, N. 160 vgl. I, 334, Anm. 1300 bzw. 1446. — 144) Urfundenbuch Braunschweig I, S. 41. 3

starb, nur der Lüneburger Otto († 1352) sein; Herzog Ernst ist der Göttinger, die übrigen Grubenhagener.

Schon frühzeitig haben die Landesfürsten ihre Juden= steuer aus Geldbedürftigkeit verpfändet. Berrits 1318 besaßen Braunschweigische Bürger eine Rente in judeis, 145) die dann in der Folge als pensio danda per judeos nostros in Br. oder als redditus a judeis in Br. bezeichnet wird. 1322 trat auch der Abt v. Werden dem Helmstedter Rat auf vier Jahre die jüdischen Einkünfte ab. 146) hinter diesem Beispiele blieben die übrigen nicht zurück. 147) Aber man wußte doch die Judensteuer genug zu werten, um sie selbst nach langjähriger Berpfändung wieder einzulösen wie Herzog Beinrich 1444 in Braunschweig tat. 148) Und daß andererseits trot feierlichsten Berbotes und strenger Austreibungen immer wieder Juden in den einzelnen Territorien sich niederlassen konnten, 149) ver= dankten sie zumeist der Geldbedürftigkeit der Landesherren, denen doch das jüdische Schukgeld eine zu angenehme Ginnahme war, als daß man fie ohne weiteres von sich gewiesen hätte.

Für alle die Abgaben der Juden haben aber die Landes= herren doch nicht ihre Gegenleistung versäumt. Vielleicht be= durfte es zwar eines neuen Antriebes, um die fürstliche Hülfe in Tätigkeit zu sehen; aber ohne das geregelte Schutverhältnis wäre sie nicht möglich gewesen. Der Judenschutz war kein leeres Gerede, er ist oft und tatkräftig ausgeübt. Noch kurz vor der Verfolgung von 1350 hatte Herzog Otto von Lüne= burg schützend die Hand über die Juden seines Territoriums gehalten, obwohl er dann den Ausbruch der Katastrophe nicht verhindern konnte. 150) Dazu besitzen wir eine Menge

¹⁴⁵⁾ Sudendorf a. a. O. I, N. 303, Anm. y auf S. 176, N. 342, II, N. 79, S. 49, 53. — 146) Ludewig, Geschichte und Beschreibung der Stadt Helmstedt S. 242: 1448 Wiener in Frankels Monatsschrift 1861, S. 126: 1322. — 147) Siehe oben S. 44. 1347 wurden die Juden Hildesheims zum 1. Male verpfändet (Urkundenbuch II, 2), 1426 (Urkundenbuch III, 1225) zum 2., 1428 (Urkundenbuch IV, 32) zum 3. Male; diesmal der Stadt verpfändet. — 148) Branuschweigische Historische Häudel I, 81. — 149) Siehe oben S. 19 ff. — 150) Siehe oben S. 6 das Schreiben des Lübecker Rats.

Briefe, in denen die Landesherren sich ihrer Juden annehmen, vor allen gegen wirkliche oder vermeintliche Übergriffe der städtischen Behörden. Der genannte Otto v. Lüneburg gebot den Bürgerir seiner Residenzstadt, die Beschlagnahmung des Eigentums eines Juden aufzuheben, da dieser sich durch seine Vermittlung gerichtlich stellen wollte. 151) Bischof Magnus von Hildesheim schlägt in Sachen seines Juden Michel gegen die Göttinger, die ihm dat sine schuldig sind, einen fast drohenden Ton an. 152) Hierher gehören die Privilegien, wenn bei ihnen anch das Geld eine wichtige Rolle spielte, vor allem die Sicherung gegen fremde Gerichte. Darum sind sich die Juden auch dieses Schukes wohl bewußt und spielen ihn aus. Wenn die Sache nicht endlich abgewickelt wird, droht ein Jude, so will er seiner Herren und Freunde brauchen, 153) und noch charakteristischer weist ein anderer die Vorladung des Edelherrn von Homburg ab, 154) weil der Bischof nicht im Lande sei und stellt fast tubn erft für den Zeitpunkt seine Verantwortung in Unssicht, wenn sein anädiger Herr wieder zu Hause ist.

Den Nachteil trugen meistens die Städte. Nicht genug damit, daß der Stadtherr von den Juden stets gegen den Kat ausgespielt wurde; sobald die Stadt mit ihm zersiel, gab es Scherereien wegen der Juden. 15,5) In Hildesheim fanden ihre Alagen stets ein geneigtes Ohr beim Bischof. Selbst ein Betrüger wie jener Natan, der dem Kat unter falschem Vorgeben mit beträchtlichen Schulden entsloh, konnte, als man gegen ihn einschritt, den Bischof zu seiner Hülse aufsbieten, 156) und ein Konslikt mit einem anderen Juden, dessen Charakter auch nicht im hellsten Lichte erscheint, endete nach langwierigem Prozesse schließlich in Celle beim Herzog mit der Zahlung von 80 Pfund seitens der Stadt an den Juden. 157) Für den Goslarer Kat scheint einer der dort wohnenden Juden sogar zu Eigenmächtigkeiten vorgegangen, die ihm die Unter-

¹⁵¹⁾ Urfundenbuch Lüneburg I, 242 ca. 1300. Ober war es der Vater Otto strenuus? — 152) Original im Stadtarchiv Göttingen. — 153) Smol Vriborch an den Rat von Hannover (Stadtarchiv) 1449. — 154) Urfundenbuch Hildesheim III, 51. — 155) IV, S. 277, 352. — 156) III, 1061. — 157) II, 849, 926, 995, vgl. oben S. 355.

stützung der Grafen von Regenstein eingegeben zu haben scheint. Allerdings mußte er auf seine Ansprüche verzichten und feierlich Urfehde schwören. 158)

II. Stadtgemeinde und Judenichut.

a. Die Erwerbung des Judenichutes durch die Stadtgemeinde.

Die Judengemeinde einer niedersächsischen Stadt untersichied sich von Anfang an von den übrigen Bestandteilen der städtischen Siedlung durch ihre engere persönliche und dingliche Abhängigkeit vom Stadtherrn. Zwar befanden sich auch christliche Ansiedler innerhalb der Stadt in gleicher oder ähnlicher Bindung an den Stadtherrn. Aber sie streisten leichter und rascher ihre Gebundenheit ab, als es die Judengemeinde vermochte. Indessen kan auch dieser das allgemeine Drängen auf Freiheit vom Stadtherrn zugnte.

Je größere Unabhängigkeit die christliche Stadtbevölkerung errang, desto freier mußte auch die durch hundert Bedürfnisse des Tages an sie geknüpste Judengemeinde sich entwickeln. Allein ihr mochte gelegentlich diese Loslösung vom Stadtherrn gar nicht verlockend erscheinen. Man suchte einerseits das Schukverhältnis zu diesem festzuhalten, anderseits sich der organissierten Stadtgemeinde anzuschließen. Diese eigenartige Stellung wußten die Juden in den kleineren Städten unseres Gebiets das ganze Mittelalter hindurch zu behaupten, gegensiber der Selbständigkeit der größern vermochten sie sie jedoch nicht aufrecht zu erhalten.

Gelegentlich haben die Landesherren auf ihre Rechte an den Inden selber verzichtet. Schon 1277 gaben die Welsen in dem großen Privileg für Hameln ihre Ansprüche auf jedes servitium der Juden auf und erkannten die völlige Einfügung der Juden in die Stadtgemeinde an. ¹⁵⁹) Hier kam es dem

¹⁵⁸⁾ Urkundenbuch Goslar IV, 556, vgl. 645. — 159) Urkundenbuch Hameln I, 79: Quicunque judeus moratur vel morabitur in civitate, nobis ad nullum servitium tenet, sed civitati tenebitur ad jura civilia (audere Legart: liber erit a nobis, sed civitati etc.) Als der Graf von Schauenburg 1372 die herzoglichen Rechte in Hameln erwark, stellte er das gleiche Privileg aus wie Herzog Albrecht 1277, dessen Enkel Ernst es 1335, die welsischen Brüder Bernhard und Heinrich es 1407 der Bürgerschaft gaben. (Subendorf a. a. D. VIII, 75 Ann.)

Berzog darauf au, die eben erworbene Stadt durch Eröffnung der wichtigen Finanzquelle, die sich sonst der Landesherr kaum entwenden ließ, sich zu verpflichten. Von dem gleichen auß= gesprochenen Streben nach Begunstigung getragen wird die Schenkung der Herzöge Albrecht und Bernhard an die Stadt Hannover von 1375! 160) Die Anerkennung der großen, treuen und willigen Dienste des Rates führte hier dazu, daß die Landesherren mit der Erlaubnis, Juden mit Genuß aller Pflicht, Dienst und Bede aufzunehmen oder auszuweisen, auf alle finanziellen Ansprüche verzichteten, ausgenommen was ihnen von den Juden aus gutem Willen gegeben würde. Dieser leise Vorbehalt taucht dann in dem ungefähr gleich= zeitigen Göttinger Privileg Herzog Ottos wieder auf. 161) Auch hier tritt der Landesherr der Stadt das Recht der Judenaufnahme ab, hält jedoch seine Ansprüche betreffs der Bede und Pflicht aufrecht und verspricht nur, es sei denn, daß es mit gutem Willen geschehe, die fixierte Summe nicht zu über= schreiten. Hier macht sich der landesherrliche Vorbehalt schon verschärfter geltend. Beide Privilegien stehen unter dem Gin= druck der Vertreibung der Juden aus Hannover und Göttingen in der Verfolgung des Bestjahres 162). Städtischerseits schritt man von der eigenmächtigen Verletzung der landesherrlichen Rechte zu ihrem positiven Besitz vor. In Hannover hatte man ein paar Jahre vor der Privilegierung von 1375 sich noch die Vertreibung des damals ansässigen Juden zugestehen laffen und die Bersicherung erhalten, daß hier ewig keine Juden wohnen sollten. 163) Hier sehen wir die Übergangsstufe por uns.

Diese landesherrlichen Schenkungen des Judenschutzes setzen schon einen Entwicklungsgang voraus, der so weit zurückreicht als überhaupt in der städtischen Siedelung christliche und jüdische Einwohner nebeneinander saßen. Die Quartiere der Juden, größtenteils auf landesherrlichem Boden gegründet und durch Vertrag mit dem Grundherrn entstanden,

¹⁶⁰⁾ Subendorf a. a. D. V, 55. — 161) Konzept der Urkunde von 1370 im Stadtarchiv. — 162) Siehe oben Seite 8 ff. — 163) Sudendorf IV, 179.

waren ursprünglich selbständige Bestandteile der Stadtanlage. Die Entstehung sich selbst verwaltender städtischer Gemein= wesen mußte aber diese Sondergruppen innerhalb des Stadt= bezirks auflösen. Dieser Verschmelzungsprozeß wäre bald zu Ende gekommen, wenn man nicht landesherrlicherseits an der Aufrechterhaltung der alten Ordnung so stark interessiert ge= wesen ware. Die Einbeziehung der Judengemeinde in das städtische Gemeinwesen wurde dadurch erschwert und verzögert! Das frühe Jahr der obenerwähnten Hamelner Urkunde lehrt, daß sich schon damals die Annäherung der jüdischen an die städtische Gemeinde vollzogen hatte. 25 Jahre vorher hatte aber bereits in Goslar König Wilhelm die Ausdehnung der Einziehung der städtischen Verkehrssteuer, des Ungelds, auf die Juden der Bürgerschaft gestattet, damals als die bis dahin staufische Stadt ihren Übertritt zur niederdeutschen Partei voll= zog (1252). 164) Indessen behielt er sich unter Zusicherung milder Behandlung und Verteidigung den Dienst der Juden, wie er ihnen gegenüber ihrem Herrn und römischen König gebühre, vor, ebenso wie Rudolf v. Habsburg 1274 die jura nostra tam de judeis quam aliis in eadem civitate. Diese schon zur Mitte des 13. Jahrhunderts bestehende Berbindung der Goslarer Juden mit dem reichsstädtischen Gemeinwesen läßt uns aber erkennen, wie früh der Prozeß des Zusammenwachsens begonnen hatte. Der Landesherr mußte ihn respektieren oder verrechnen. Als 1289 in Göttingen eine Judenfamilie die Aufnahme in die Stadt begehrte, 165) endeten die Verhandlingen damit, daß der Bergog dem Rate erlaubte, ut Moysen et suos veros heredes, nostros judeos recipiant in suum jus commune civitatis et ipsos

¹⁶⁴⁾ Urkundenbuch (Goslar II, 12: Praeterea super talliis, faeiendis, quod ungelt dicitur, relinquimus consilio civitatis . . . vgl. die Note dazu. Schmollers Staats= und sozialwissenschaftliche Forschungen: Die Deutschen Städtestenern, insbesondere die städtischen Reichsstenern im 12. und 13. Jahrhundert von Karl Zeumer, S. 91, über "Ungeld" — Städtische Verkehrsstener, S. 20. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar. Verlin 1885. S. 80. — 165) Urstundenbuch Göttingen I, S. 22.

pro veris habeant burgensibus, pro iisdem tanquam pro suis burgensibus sideliter placitando. D. h. mit der gleichen rechtlichen Unterordnung unter die Stadtgesetze versbindet sich der Genuß des gleichen Bürgerrechts, wie es die übrigen Bürger besitzen.

Das Bürgerrecht schützte den Juden auch gegen seinen traditionellen Patron, den Landesherrn. Man war sich dieser= seits wohl bewußt, welche Konsequenzen die Bewilligung dieses Rechtsgenusses nach sich zog. Es war durchaus eine Vergünstigung, als Herzog Heinrich 1314 versprach, Juden, die sich mit seiner Einwilligung in Duderstadt niederließen "bi allem borgerrecht to laten". Der Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung zeigt, wie ungern man sich in die Ordnung fügte. 166) Als sich 1296 eine Judenfamilie an Albrecht zwecks Aufnahme in die Stadt Braunschweig wandte, mußte sich dieser erst an die städtische Behörde wenden, und erst nach persönlich vorgetragener Bitte des herzoglichen Paares 167) versprach der Rat seinen Schutz. Der Landesherr erscheint hier immer noch als berjenige, zu bem die Juden in enger Abhängigkeit stehen. Aber er ift doch für die Ansiedelung seiner Schützlinge an die Genehmigung des Stadtrats gebunden. Während hier die landesherrliche Initiative bei der Ansiedelung der Juden hervortritt, handelt es sich in Göttingen und Duder= stadt um Fälle, wo man städtischerseits die Erlaubnis des Landesherrn einzuholen hat. Beiderseits ift man im Einzel= fall aneinander gebunden.

Wir stehen also um 1300 auf einer Stufe, wo die Stadt die ansässige Judenschaft in solcher Abhängigkeit hält, daß es dem Landesherrn nicht mehr möglich ist, die Aufnahme eines Juden zu hindern noch unbeschränkt ohne Einverständnis der Stadtgemeinde Juden einzuführen. ¹⁶⁸) Das war in Braunschweig noch 50 Jahre später so, als Herzog Magnus I. einen Helmstädter Juden in seinen Schutz nahm und in der

¹⁶⁶⁾ Urkundenbuch Duderstadt, N. 14 bzw. 33. — ¹⁶⁷) Urskundenbuch Brauuschweig I, S. 41: "dor leflike bede uses heren hertogen A. u. user frowen"... sie zu schützen vor beschattinge etc. — ¹⁶⁸) Urkundenbuch Brauuschweig I, S. 41.

Stadt ausiedelte. Wieder mußte der Landesherr die Genehmigung des Rates einholen. 169)

Der Verschmelzungsprozeß von Judenschaft und Stadt= gemeinde ging inzwischen ruhig seinen Gang weiter. Schon fanden manche der zuziehenden Juden im vollbesetzten Quartier teinen Raum mehr für sich und wurden gezwungen, sich in driftlicher Nachbarschaft niederzulassen. Andere kamen vielleicht mit besonderen Wünschen, etwa ein Haus näher am Zentrum des städtischen Berkehrs zu besitzen. Beiderseits mußte man jett mit der inzwischen organisierten Stadtgemeinde anknüpfen. Nur so war ein Rauf oder das Mieten von Grundstücken bam. Häusern möglich. Diese Juden traten in die Stadt= gemeinde als judische Burger ein. So wohnten in Braunschweig 1312 außerhalb des neuftädtischen Quartiers Juden auf der Altstadt in Häusern to den brodern wort unweit vom Franzistanerklofter; 170) in Goslar fagen fie 1337 in der Hokenstraße und bei der Symelingebrücke. 171) Die Bei= spiele ließen sich noch vermehren 172).

Die übrigen Juden, die Bewohner des alten Quartiers, wurden längst zu den städtischen Pflichten herangezogen, ohne daß ihnen der Landesherr, ihr spezieller Beschützer, auch nur die geringste Erleichterung hätte verschaffen können. ¹⁷³) Und manche dieser bürgerlichen Lasten wurden drückend genug empfunden. Im Hamelner Stadtbuch werden die Juden summarisch unter den wohlhabenden Bürgern aufgeführt, welche die für militärischen Zweck, zum Keiten und den Troß nötigen

¹⁶⁹⁾ Braunschweiger Urkundenbuch I, S. 68., Note: Jordane unde Ysaacke de joden, ore husfrowen unde ore kinder heft de rad dorch bede willen . . . (Das Folgende verstümmelt). — 170) Urkundenbuch Braunschweig II, S 376, dat endelste jodenhus . . . also eine Neihe von Juden bewohnter Häuser. — 171) Urkundenbuch Goslar IV, 50: hus die Rymelingebrugke u. in dem anderen, dar Isaac de jode inne wonet . . . in twen halven husen in der hokenstrate, dar de joden inne wonet. — 172) Urkundenbuch Braunschweig II, S. 363, 376. — 173) Urkundenbuch Haunschweig II, Servantes equos (von 1320 au) Isti sunt, qui hoe anno cum dextrariis et caballis servierunt ca. 1326.

Pferde halten muffen. Der Wunsch hiervon und von anderen städtischen Pflichten wie scoten, waken, burwerken loszukommen, war nur auf dem Wege der Unterhandlung mit der städtischen Behörde möglich. 174) Als man für solche Fälle seitens des Rats von Hannover sich bei dem von Minden erkundigte, erhielt man den Bescheid: Ok wetet, wanne jöden mit uns wonhaft sind, de möten don der stad plicht alse ein andere borger et en si, dat se mit der stad sunderlik fruntschop degedingen. 175) In Goslar strebten die Juden auch nach folder Befreiung. Der Rat kam ihnen bereitwillig entgegen. Von Jahr zu Jahr wuchs die Zahl derer, die sich von der alten Judenschaft, der communitas oder dem consorttum aliorum nostrorum judeorum durch Exemption bon dem Schoß, der lästigen Bermögenssteuer, absonderten und sich der specialis protectio des Rates er= freuten. 176) Dieser besonders verbriefte Schut läßt dann eine Tatsache erkennen, die uns auch anderwärts entgegentritt. Längst vermochte in den herangewachsenen Städten der Arm des Landesfürsten die Juden nicht mehr zu schützen, oder er war nicht so hilfsbereit, wie es die städtische Obrigkeit sein konnte, wenn eine aufgereizte Bürgermenge oder Verbrecher das Haus des Juden bedrohten. Daß es daran nicht fehlt, haben wir an anderer Stelle gesehen. 177) Wie deutlich der Landesherr selber die Gefahr seiner Schuthefohlenen erkannte und das Bedürfnis ihrer Sicherung empfand, sieht man in Halberstadt, wo 1261 die Bürgerschaft dem Bischof versprechen mußte, omnes judeos in ista civitate commorantes zu beschützen, daß niemand ihnen Gewalt antue, 178) und an dem Beispiel

¹⁷⁴⁾ Urkundenbuch Hameln I, 199, 212, 358, 60, 61. Duderstadter Urkundenbuch N. 370: schoten, waken, knicken u. graven. Hildesheimer Urkundenbuch VIII p. 619. — 175) Hannoversches Stadtrecht, herausgegeben von Grote-Brönnenberg, S. 278. Die dort angegebene Jahreszahl ca. 1357 viel zu spät und nach der Katastrophe von 1350 wie nach der Urkunde von 1371 (siehe oben S. 37) unmöglich. — 176) Urkundenbuch Goslar III, N. 291, 558 2c., siehe Register unter judei, a. 1312 bis ca. 1340. — 177) Siehe oben Seite 4 f. — 178) Aronius, Regesten N. 676.

jener Aebtissin von Duedlinburg, die dem Volkshasse entgegenstrat. 179) Wenn man jüdischerseits den Schutz des Kates gewonnen hatte, so war man vor dem Schlimmsten sicher. Diese Erkenntnis mußte viele zu engerem Anschluß bewegen, wie jene beiden Juden, die 1311 in der Altstadt Braunschweig auf der Goderingestrate im Frieden und Baun des Katessich niederließen. 180) Waren alle Juden der Stadt in ein solches separates Schutzverhältnis eingetreten, so konnte der Kat summarisch seine Beschirmung aussprechen, wie es schon 1303 in Hannover geschah: Item nullus offendet Judeos verbis vel kactis. 181)

Ob aber in diesen selbstgewonnenem separaten Judenschutz schon der Besitz des Regals, des später sogen. jus recipiendi Judaeos, enthalten war, ist für Hannover mindestens zweifel= haft. Die landesherrlichen Privilegien von 1371 und 1375 behielten sonst keinen Sinn. 182) Anderorts in Städten mit zeitlich miteinander größeren Gemeinden scheint beides zusammengefallen zu sein. Als 1349 die älteste uns erhaltene Sammlung braunschweigischer Statuten abgeschlossen wurde, war noch keine Bestimmung über Schutz der Juden eingetragen. 183) Erst in der II. Sammlung, die der Rat in den nächsten 30 Jahren zusammenstellen ließ, taucht die gesuchte Formel auf: De joden de hir wonhaftich sin heft de rad in ore beschermnisse ghenomen, dar scal sik malik an bewaren, dat se sick an on nicht vorgripe. 184) In Sildesheim war der Rat nach unserer überlieferten Kenntnis erst 1446 in dies Schutverhältnis zu allen Inden der Stadt getreten: Dat seck nemand vorgripe an den joden und oren Fruen und Kindern mit worten u. werken. . . ! 185)

¹⁷⁹⁾ Urkundenbuch von Quedlindurg I, 48 Aronius N. 763. — 180) Urkundenbuch Braunschweig II, S. 363. — 151) Zeitschrift d. Histor. Bereins f. Nieders. 1876, S. 7. Der Satz später radiert, wie Jürgens vernutet, nach der Verfolgung. — 182) Siehe oben Seite 37. — 183) Urkundenbuch Braunschweig I, S. 48. Damals notierte man nur Handelsbestimmungen. — 184) Ebenda, S. 68. Die Stufensolge ist noch erkennbar. Anfangs war nur die Familie des Jordan v.Helmstedt als Schutzbesohlene notiert, später die übrige jüdische Gemeinde (vgl. die Noten). — 185) Urkundenbuch Hildesheim IV, 399.

Immerhin kounte dieser separate Judenschutz das landes= fürstliche Regal nicht usurpieren. Er kounte höchstens seine Erwerbung beschleunigen. Auf landesfürstlicher Seite wollte man seine Ansprüche nicht ohne weiteres verlieren. 1336 und 1340 kostete es die Bürger von Goslar eine stattliche Summe, um samt der Judenschaft der Stadt von allen Abgaben befreit zu werden. 186) Der Rat sühlt später selbst, wie wenig mit "den unnutten breven" gewonnen war, die ein überwundenes Verhältnis noch an Leben zu erhalten suchten. Das mußte die Entwicklung aushalten.

Bis dahin hatte eine immer zunehmende Strömung Judenschaft und Stadtgemeinde einander entgegengetrieben. Jett trat auf einmal ein Umschwung ein. Bei der sich steigernden judenfeindlichen Bolksstimmung, die wir in anderem Busammenhange besprachen, bei Rechtsunsicherheit und Argwohn vor landesherrlicher Ungnade hoffte man judischerseits beim Landesherrn die beste Bürgschaft des Friedens und der Wohl= fahrt zu besitzen. Man trat zu dem Landesherrn wieder in engere Beziehungen als die waren, die man nur notdürftig noch festgehalten hatte. 1346 scheint in Braunschweig die erste dieser Annäherungen stattgefunden zu haben, als Herzog Magnus die Judengemeinde in seine Beschirmung nahm und ihr zu Recht zu helfen versprach. 187) 1348 sicherte Herzog Ernst der Göttinger Judenschaft in weit ausführlicherem Privileg vollen Rechtsschutz auch beim Stadtrat zu. 188) Ein Jahr später setzte in Braunschweig der Landesherr noch einmal die Rechte der dortigen Juden fest. 189) Das war kurz vor dem Ausbruch ber großen Verfolgung.

Da öffnete die Katastrophe des Pestjahres den nieders sächsischen Juden die Augen über das Verfehlte dieser Unterzuehmungen. Sie mußten einsehen, daß alle landesherrlichen Versicherungen sie nicht vor der furchtbaren Erbitterung ihrer Nachbaren schützen konnten. Die Folge dieser Erkenntniskonnte nichts anderes sein als eine Wiederaufnahme der

¹⁸⁶⁾ Urkundenbuch Goslar IV, 17, 121, vgl. die Note. — 187) Urkundenbuch Braunschweig I, S. 42. — 188) Urkundenbuch Göttingen I, 172. — 189) Urkundenbuch Braunschweig I, S. 42.

Angliederungsbestrebungen der Vergangenheit, als ein weit stärkerer Anschluß an die Stadtgemeinde. Unter dem Eindruck der Verfolgung scheint sich nicht allzulange nach 1350 in Braunschweig das Beschützeramt des Rates zu allen Juden herausgebildet zu haben. ¹⁹⁰) Aber zur Gewinnung des vollen Judenschutzes, zur Erlangung des Regals genügten auch die Nachwirkungen des Pestjahres nicht. Zu dieser Erwerbung mußte ein anderer Umstand den Städten noch zu Hüsle kommen, dem sie schon manchen Besitz landese herrlicher Rechte zu danken hatten: Die Geldverlegenheit der Landesssirsten.

Bereits 1318 hatte ein Braunschweiger Bürger eine Rente aus landesherrlichen Einkünften in judeis, ¹⁹¹) aber erst 1364 versetzte Magnus I. alle seine Rechte an den Juden dem Kat zu Braunschweig, ¹⁹²) dem auch 1370 der Grubenhagener Albrecht seinen Anteil verpfändete. ¹⁹³) Seit dieser Zeit besaß die Stadt, trozdem daß Herzog Heinrich 1444 einen Teil auslöste, den Judenschutz, und man war später ganz im unklaren darüber, wie es den Kat geglückt war, dies ursprüngslich landesherrliche Recht in seine Hand zu bekommen. ¹⁹⁴) Auch in Hildesheim war man erst 1428 durch bischössliche Verpfändung in den Besitz des Regals gekommen. ¹⁹⁵) Nur so erklärt sich das späte Vorkommen der Schutzformel. ¹⁹⁶) Durch die eingewilligte Vertreibung der Juden verlor man 1457 für lange Zeit den Besitz des Judenschutzes. ¹⁹⁷) Wiesviel niedersächsischen Städten es gelungen war, das jus reciviel niedersächsischen Städten es gelungen war, das jus reciviel

¹⁹⁰⁾ Siehe S. 42. — 191) Im Lehnsregister von 1318 auf einem beiliegenden Pergamentstreisen (Sudendorf I, S. 303, Anmerkung auf S. 176), 1320 verpfändet Otto largus zwei Bürgersamilien Anteile als Rente für eine vorgeschossene Summe. Noch 1350 besindet man sich im Besitz der Rente (Sudendorf a. a. D. I, N. 342, vgl. V, 8, S. 8). — 192) Sudendorf a. a. D. III, 212. — 193) Urkundenbuch Braumschweig I, S. 56. Bgl. H. Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braumsschweig (Untersuchungen zur deutschen Staats= und Rechtsgeschichte, herausgegeben von D. Gierke) S. 45. — 194) Braunschweigische Heim IV, 32. — 196) VII, 266 (siehe oben Seite 42). — 197) Siehe S. 28.

piendi Judaeos zu erlangen, hören wir dann im 16. Jahr= hundert, als mit der Erstarkung landesherrlicher Macht das alte Recht der Judenaufnahme wieder von den Fürsten beansprucht wurde. Ohne in diesem neuen Zusammenhang überzutreten, mag hervorgehoben werden, daß selbst eine Stadt geringerer Bedeutung wie Northeim im Laufe des Mittelalters sich den Judenschutz erworben hatte und es magen kounte, trotz landesfürstlicher Verbote Juden aufzunehmen. 198) In Duder= stadt stand der Kurfürst von Mainz davon ab, Juden die Unfiedlung ju gestatten, als er erfuhr, daß die Stadt felbst die Befugnis habe, Juden einzunehmen oder auszuschließen. 199) Immerhin hatten es nicht alle größeren Städte zu dieser Erwerbung gebracht. Das im Mittelalter keineswegs un= bedeutende Helmstedt hatte trot mannigfacher Verpfändung der Judenschaft an den Rat 200) niemals das jus recipiendi befessen. 201)

b. Die Stellung der Juden zur Stadtgemeinde im späteren Mittelalter, ca. 1350—1500.

Für die Aufnahme eines Juden in die Stadtgemeinde bedarf es einer Abmachung mit dem Kat. Die einzelnen Verträge, die das Göttinger Stadtarchiv in beträchtlicher Anzahl erhalten hat, 202) entsprechen denen der früheren Periode aus Hameln und Goslar. 203) Mit ihnen haben sie die zeitliche Fixierung, die Ausschließung solcher Familienmitglieder, die selber ein Geschäft betreiben, gemein. Nur daß sie sich ausenahmelos an Neuaufzunehmende wenden und nicht wie jene älteren den Privilegierungscharakter tragen. In Hildesheim regelte man in dieser Zeit die Aufnahme ziemlich summarisch. 204) An einen abgeschlossenen Vertrag wurden neue Ankömmlinge in zeitlicher Folge angereiht; nur bei dem geschlossenen Ein-

¹⁹⁸⁾ Bennigerholz, Beschreibung und Geschichte der Stadt H., S. 134 ff. — 199) Wolf, Geschichte und Beschreibung der St. D. S. 318. — 200) Siehe oben Seite 34, N. 146. — 201) Ludewig, Geschichte und Beschreibung der St. H. S. S. 242. — 202) B. der Ropp a. a. D., S. 266 f., Judenaufnahmen von 1444 bis 1457. — 203) Siehe oben Seite 41. — 204) Bgl. Hildesheimer Urstundenbuch IV, 388, 419, 466, 562, 633, 721, VII, 162.

strömen mehrerer Familen setzte man noch einmal die Bedingungen fest.

Besonders vorsichtig zeigt sich in diesen Kontratten der Rat in der Konzessionierung des Fortziehens. Es ist allerdings für die Juden in den letten Jahrhunderten des Mittel= alters, etwa seit jener Katastrophe von 1350, charakteristisch, daß sie größtenteils auf beständiger Wanderschaft begriffen find, und nur wenige von ihnen auf längere Zeit feste Un= siedlungen in den Städten nehmen. Die alte Gemeinde bor dem Ausbruch der großen Berfolgung befaßen, soweit wir fie noch nachprüfen können, in ihren Quartieren höhere Konfoli= dierung. Gewiß ist auch hier ein Zu= und Abströmen bemerkbar, aber es vollzieht sich doch nicht mit jener Hast wie in unserer Veriode. In Hildesheim lassen sich die Verhältnisse an Sand der Stadtrechnungen am besten überseben. treten eine Menge Juden auf turze Zeit in unseren Gesichts= freis, um nach knappbemessenem Aufenthalt wieder zu verschwinden. Hieraus ergab sich natürlich für den Stadtrat die äußerste Vorsicht bei der Aufnahme. Denn die Juden benutten bisweilen die erste beste Gelegenheit, um mit ihren wertvollen Pfandsachen und ohne Erledigung ihrer örtlichen Berbindlichkeiten das Weite zu suchen. 205) In der Regel mar der Rat der Meistbetrogene, da der Inde die hohe städtische Einschätzungssteuer bei solch eiliger Auswanderung nicht zu bezahlen pflegte. So war in Hildesheim 1413 ein Jude Nathan heimlich entwichen, nachdem er seinen Hausrat vorher zum Teil fortgeschafft, auch seiner Frau einen falschen Geleits= brief hatte ausstellen laffen. Mit den Schuldforderungen der Bürger ließ er auch die unbezahlten städtischen Steuern zurück, desgleichen hatte er anvertraute Pfänder mitgenommen. Glück konnte der Rat eine gute Gelegenheit benuten, die ihm durch Beschlagnahme den Entflohenen gerichtlich in die Sände lieferte. 206)

Man wird sich gewiß hüten müssen, hier einseitig zu urteilen, als wenn alle Juden nur auf solche Weise sich ihren

²⁰⁵⁾ Der Rat von Goslar sah sich 1414 durch das Entweichen seiner Juden ärgerlich geschädigt. Siehe oben Seite 26. Lgl. auch Urfundenbuch Hildesheim VII, 316. — 206) III, 1061.

Verpflichtungen hätten entziehen wollen. Dazu war die Sache nicht nur zu gefährlich, auch dachten die langansässigen, wohl= habenden Juden gar nicht daran, derart ihr Bermögen gu heben. Aber der Nachdruck, den die Verträge mit auf= zunehmenden Juden gerade auf die Regelung der Fortzugs= bedingungen legen, verlangt die Annahme, daß man sich städtischerseits hierbei sicherstellen wollte. Wieviel den Juden an ihrer Freiheit und Ungebundenheit gelegen war, daß sie jederzeit, wenn die Behandlung des Rates und der Bürgerschaft ihnen nicht zusagte, die Stadt verlassen konnten, erkennt man in Hildesheim einmal gang deutlich. Hier stellte die Juden= schaft dem Rat in Aussicht, daß sich noch reiche Juden zur Ansiedlung bereitfinden ließen, falls man ihnen ungehinderten Abzug verspreche. 207) Die städtische Behörde ging darauf ein. Eine Deputation versprach der Judenschaft Er= füllung ihrer Bedingungen. Das war gegen ben bisherigen Brauch. Rostete es doch die Witwe eines langanfässigen Hildesheimer Juden eine stattliche Summe, ehe ihr der Fortzug bewilligt wurde. 208) In Göttingen erscheint die Freizügigkeit im Privileg von 1348 als eine der wichtigsten landesfürstlichen Vergünstigungen. 209) Umgekehrt gebot dem Rat die enge Bindung der bürgerlichen Schulden an den jüdischen Gläubiger, der fast immer die wertvollen Pfänder in Händen hatte, möglichst Frist für die korrette Abwicklung der Geschäfte zu gewinnen.210) Die beste Auskunft, die sich beiden Par= teien empfahl, war die Festsetzung einer bestimmten Rün= digungszeit.211)

Gleichwohl mochte der Rat aus besonderem Interesse gelegentlich Schwierigkeiten machen. Die Einnahmen von den

²⁰⁷⁾ Urkundb. Hilbesheim IV, 466. — ²⁰⁸) Ebenda VI, 485. — ²⁰⁹) Urkundenbuch Göttingen I, 172. — ²¹⁰) Die Vermittlung eines fürstlichen Schutherrn beförderte die Erlandnis. Indessen behielt man sich auch hier die Erfüslung aller Verpstichtungen vor. Urkundens buch Hilbesheim VII, 20. Die Verordnung des Rats von Goslar (Urkundenbuch III, 903) von 1331 rechnet mit Wegziehen und Wiederfommen der Juden und setzt feine Behinderung der Freiz zügigseit voraus. — ²¹¹) So z. B. 1358 in Gossar (Urkundenbuch IV, 645), in Hilbesheim (Urkundenbuch IV, 721) 1450.

steuerkräftigen Juden waren so groß, daß ihr Ausfall der städtischen Haushaltung Sorgen bereifen mußte. Kein Wunder, daß man schon deswegen die Freizügigskeit erschwerte, wenn man nicht andere Gründe besaß wie z. B. in Goslar 1347 und in den folgenden Jahren, aus denen man die Juden am Plaze halten wollte. 212)

Der Eintritt des Juden in die Stadtgemeinde wurde in allen Teilen vom Rate vollzogen. Der Rat vermietete die Buden 213) und die Häuser 214) inner= oder außerhalb des städtischen Judenguartiers. Er übernahm alle Bau- und Reparaturkosten, wie er auch die Synagoge als städtisches Gebäude aufrichten ließ. 215) Dafür zahlte man ihm jü= discherseits den Wohnzins. Wollte der Jude eigenen Grund= besitz erwerben, so setzte der Rat prinzipiell dem keinen Widerstand entgegen. 1330 gestattete der Rat der Altstadt Braunschweig einem judischen Brüderpaar gegen Erledigung der bürgerlichen Pflichtleistungen Erbe zu kaufen, wie in der Neuftadt etwas später der Schmied im Meinbernshof einem Juden sein Haus überließ. 216) In Goslar gestattete man den freien Wiederverkauf erworbener Häuser oder erblichen Guteg. 217) Zu Göttingen verkaufte 1440 ein Bürger Hauf und Hof dem Juden Lewe von Oppenheim. 218) Mit der Erwerbung des Grundbesites ging die offizielle Aufnahme als Bürger Hand in Hand. Wo umgekehrt dem Juden der Grundbesit vorenthalten oder von ihm selber, um nicht lokal gebunden zu sein, gar nicht begehrt wurde, bedurfte es eines solchen offiziellen Aftes nicht. Im Bürgerbuche Göttingens 219) werden 1438, 1442 und in folgenden Jahren auch die jüdischen Neuburger aufgeführt, wie schon im Lüneburger Donat 1292 und 1330.220)

²¹²⁾ Goslar Urkundenbuch IV, 319, 508, 555. — 213) Ju Alfeld. (Heinze a. a. D., S. 416), 1524. — 214) Hannover 1499 im Kontrakt. (Wiener im Jahrbuch für die Geschichte der Juden 1860, I,S. 182 ff). — 215) Bgl. oben S. 332. — 216) Urkundenbuch Braunschweig III, 209. — 217) Urkundenbuch Goslar III, 291. 1312: Si aliquam domum ant hereditatem . . . — 218) Urkunde im Original im Stadtarchiv Ländlicher Grundbesitz siehe Urkundenbuch Lüneburg I, 330. — 219) Stadtarchiv. — 220) Lüneburgs ältestes Stadtbuch herausgegeben von B. Reinecke, S. 224, 1812.

Anderseits sucht man selbst in Jahren, wo nachweislich Juden in eine Stadt aufgenommen wurden, vergebens nach ihrer Notierung in der Bürgerliste.²²¹)

Mit der Aufnahme als Bürger war für jeden Christen die Eidesleiftung verbunden. Diefen gebräuchlichen Bergang korrigierte man bei den Juden. Non juraverunt, quod eis est remissum heißt's im Göttinger Kämmereiregister von 1438.222) In Braunschweig befolgte man eine eigene Praxis. Der Ordinarius 223) schrieb unter der Rubrik Van borgheren to makende für den Fall, daß ein Jude die Bürgerschaft gewinnen will, vor: Is yd aver eyn jodde, de en sweret ok nycht, doch lovet he dem rade stede u. vast to holdende alse de eyd inne hefft, u. wenne me ome de borgherschop antwordet, so secht me ome aldus: Ek orlove gyk de borgherschop u. neme gyk in des rades bescherminghe van des rades wegen ghelyk anderen jodden de hyr wonhafftich syn. Hier klingt die alte Schutzformel 224) durch. Bei Aufnahme eines Christen fehlte sie natürlich; 225) da reihte sich an die Verleihung der Bürger= schaft die Erlaubnis unbeschränkten Gewerbebetriebes, des Genusses der Privilegien ghelyk anderen unsen borgheren. Der Jude wird nur mit seinen ebenfalls geschützten Stammes= genoffen zusammengestellt, ohne daß ihm freilich, wie wir noch sehen werden, der Genuß der städtischen Privilegien entzogen würde.

Mit der Aufnahme in die Stadtgemeinde hatte der Jude die persönliche Sicherheit an Leib und Gnt erhalten, die der Rat in seinen Statuten der Bürgerschaft einschärft und auch tätig beweist. Ferner erfreute er sich jetzt des Schutzes der städtischen Gerichtsbarkeit, die ihm ein Genuß des städtischen Privilegs de non evocando Sicherheit vor auswärtigen

²²¹⁾ In Göttingen von 1320—1438 kein Jude eingetragen, obwohl doch ihr Zuzug nach den Kämmereiregistern zu kontrollieren ist.

222) Stadtarchiv. Die Vererbung des Bürgerrechts, wie sie für Braunschweig der Ordinarius (Urkundenbuch I, S. 160, Zeile 27 ff, Spalte II) ausspricht, wurde wohl auch auf die Juden ausgedehnt.

223) Braunschweiger Urkundenbuch I, S. 145 ff., Seite 160, Zeile 19 ff., Spalte II. — 224) Siehe oben S. 42. — 225) Ordinarius a. a. O. S. 160, Spalte II, Zeile 2 v. n.

Gerichten versprach, sowohl vor der geistlichen Gerichtsbarkeit, ²²⁶) die nicht nur dem Juden oft schwere Sorgen schuf — sahen sich doch die Stadträte genötigt, gegen die sich steigernden Zitationen ihrer Bürger einzuschreiten ²²⁷) —, als vor den Ladungen der gefürchteten westfälischen Freistühle. ²²⁸)

Der Rat stellt dem Juden auch den Geleitsbrief aus, ohne den er in jeuen unsicheren Zeiten sich nicht auf die Reise getrauen darf. ²²⁹) Er vermittelt bei den Städten, nach denen der Jude sich begeben will, die Zusicherung eutsprechenden Geleits. ²³⁰) Erst damit ist dem Juden die Basis gegeben, auf der er seinem Geschäfte nachgehen kann.

So unentbehrlich dieser städtische Schutz war, er wurde von dem Juden teuer genug bezahlt. Zwar die städtischen Bürgerpflichten, so verschieden sie waren, wurden kontraktlich abgelöst, der Schoß, die wegen der Selbsteinschätzung den jüdischen Kapitalisten unbequeme Vermögenssteuer, nur dem Namen nach gezahlt, in Wirklichkeit mit einer vereinsbarten Summe vertauscht. Aber was verlangte man noch soust alles von ihnen! Baute in Hildesheim der Kat an der scriverie ²³¹) oder an der Wechselbude, ²³²) am Rathaus oder an der Landwehr, ²³³) die Juden mußten gutwillig ihren Beitrag spenden. Ließ der Kat auf den Boden der Andreas=

²²⁶⁾ Siehe unten S. 55 f. - 227) Hildesheimer Urkundenbuch IV, S. 6 f., Statut: Falls ein Bürger oder jemand, der dem rade to vordegedingen borde, de hir dingplichtig . . . schot u. wachte dede, geladen wird vor geiftlich Gericht, foll er sofort dem Rate melden. — ²²⁸) Die Vorladung des Juden Jacop v. Alfeld schlägt der Rat ab und beruft sich auf das Privileg. Sildesheimer Urkundenbuch IV, 528, vgl. III, 1152, IV, 104, 507; desgl. IV, 246. Gelegentlich wurde auch ein Jude durch Universitätsbehörden belangt VII, 215. — 229) Entschädigung für gewährtes Geleit verzeichnen die Rämmerei= rechnungen 1451 (Urkundenbuch Hilbesheim VII, S. 619); auf Ber= langen gewährt der Rat 1468 Geleit (VII, 615), vgl. III, 1061, 1156. 230) 1457 stellt der Göttinger Rat eine derartige Bitte (Hildesheimer Urkundenbuch VII, 277). Der Rat von hilbesheim hält es für nötig, in Nordhausen um Geleit einzukommen, che sich der Jude auf die Reise macht (II, 797). — 231) Urkundenbuch Hildesheim VI (Stadtrechnungen), S. 382. — 232) Cbend. VI, S. 107. 233) Chend. VI, S. 429, 658.

firche Hafer aufschütteln 234) oder galt es neue bussen anzuschaffen, 235) die Juden gahlten ihre Beiftener. Daß sie daneben für den Brunnen bi dem perdemarkede, aus dem sie wohl auch ihr Wasser holten, zuschießen mußten,236) will zwar nicht unbillig erscheinen. Aber wenn sie to des keysers brewen u. der confirmacien van dem concilio to Basel 100 Gulden, 237) beim Übergang aus des Bischofs Sänden in die des Rats dem neuen Herrn 160 Gulden verehren mußten, 238) so wird uns der wahre Inhalt dieser Kollekten entschleiert. Ob es sich um städtische öffentliche Lasten handelte oder nicht, die Juden wurden stets herangezogen, weil sie eben die Kapitalisten waren, und sie zahlten to vrunschop und to lefmode, um den Rat nur bei guter Stimmung zu erhalten. Der aber griff jede Gelegenheit begierig auf, wo er den jüdischen Baukiers ihre Rassen etwas erleichtern konnte: Rontrakt= bruch, unredlicher Wucher und itlike vorrederie am Gut eines Glaubensgenossen wurden mit so hohen Geldstrafen gebüßt, daß man sich fast wundert, wenn die fahrlässige Brand= ftiftung eines Juden verhältnismäßig gering gestraft wird. Sie scheint wohl kaum der Rede wert gewesen zu sein, sonst hätte man sie besser ausgemünzt. 239)

III. Gerichtswesen.

Für die Beurteilung und Darstellung der gerichtlichen Verhältnisse, denen die Juden in den niedersächsischen Städten unterworfen waren, wird man von vornherein gleich zwei

²³⁴⁾ Gbenda VI, S. 514. — 235) Gbend. VI, S. 483, auch S. 1. — 236) V, S. 514, 521. Die Judenstraße mündete süblich am Pferdes markt. Siehe oben S. 322. — 237) VI, S. 565. — 233) VI, S. 399. Andere Fälle: 1408 to vrimschop to der Dambrüggen V, S. 358, 1411 to vulste orem buwe dit jar V, S. 417; 1412 to dem vorbranden nore V, S. 474; 1417 to hulpe dem nyen bornen up dem markede VI, S. 39; to hulpe dem nien graven VI, S. 731, 754 und noch vielfach zu ungenannten Zwecken V, 123, VI, 71, 194, 224, 327. — 239) Jakob von Alfeld hatte tigen des rades bref gehandelt VI, 680, 714, VI, 754, 763; VI, 473. Die Fuhre Steine, die über einen Juden verhängt wird, kommt uns auch milbe genug vor. Liber mandator. et querelar. Götting. (Stadtarchiv) ea. 1410. Am Rande: Hedissem de lapidibus.

Momente in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Gerichts=
wesens herausheben müssen. Als sich einst in den niedersächsischen städtischen Siedlungen auch die Juden einstellten,
bewiesen ihnen die Erundherren ohne Zweisel dasselbe Entgegenkommen wie anderen Ansiedlern aus der Fremde z. B. den
flandrischen Einwanderern. Ansiedlern aus der Fremde z. B. den
flandrischen Einwanderern. Am Schoß der Judengemeinde
hielten sich die alten rechtlichen Zustände nur um so länger,
als man hier der Einschmelzung in die Stadtgemeinde Wider=
stand entgegensetze oder sich Konzessionen erwarb. Die alte
Gewohnheit des Judenrechts wurde desto kräftiger festgehalten,
je mehr man fühlte, in ihr die beste Bürgschaft des Wohl=
ergehens zu besitzen. Der jüdischen Gemeinde wurde das
fremde importierte Recht nur um so bereitwilliger zugestanden,
da es schon im Frankenreiche den Stempel traditioneller
Unerkennung der weltlichen und geistlichen Gewalt erhalten hatte.

Hierzu gesellt sich ein zweites Moment. Wie jede andere fremdrechtliche Bestandgruppe deutscher Städte wäre auch die fremdrechtliche Judengemeinde aufgesogen, wenn nicht die Religion hier schützend und konservierend eingetreten wäre. Die Judengemeinde erschien im Mittelalter doch zunächst als fremdreligiöser Bestandteil der Stadt. Sie bedurste zur Bertretung ihrer religiösen Interessen wie zur inneren Verwaltung eines Ausschusse ihrer Mitglieder, der uns oft begegnet, wenn auch in der Regel nicht als solcher bezeichnet. ²⁴¹) Diese Gemeindewertreter waren ursprünglich, wie es in kleinen Verhältnissen noch erkennbar ist, die Familienvorstände. ²⁴²) Sobald sich aus praktischen Gründen ihre numerische Verminderung empfahl, mußte man zur Normierung einer bestimmten Zahl schreiten. Das geschah zwar nicht überall. ²⁴³) In Hildesheim bildete

²⁴⁰⁾ Das jus aliorum Flandrensium, qui morantur Brunswic. vel circa Albim bei der Ansiedlung der Flankländer in der Dammstadt vor Hidesheim 1196 (Urkundenbuch Hidesheim I, 49).

— 241) Urkundenbuch Hidesheim II, S. 362, 1385. Urkundenbuch Braumschweig II, S. 388. 1312. Urkundenbuch Goslar IV, 555 u. a.

— 242) Urkundenbuch Hameln I, 387; Göttingen (v. d. Ropp a a. O., S. 267, Zeile 24), liber excessuum et querelarum a. 1395 (Stadtearchiv) p. 1 f. repräsentieren drei Familienvorstände die Gemeinde. — 243) Z. Göttingen, Goslar.

sich im 15. Jahrhundert die Vierzahl heraus. 244) Es war natürlich, daß dieser Gemeindeausschuß auch in rechtlichen Fragen seine Befugnisse ausübte, daß er mit Landesherren und Stadtbehörde verhandelte. Vertragsweise wurde er deshalb geradezu konstituiert, wie 1440 in Hildesheim die vier Geschworenen, die schon ein Jahr vorher vom Bischof als Oberste über alle Juden des Stifts eingesetzt waren, deren Mißachtung ein hohes Strafgeld nach sich zog. 245) Freisich muß man sich hüten, von einer ausschließlichen Vertretung der Gemeinden durch solche Ausschlisse zu reden. Gelegentlich besitzt ein Mitglied solchen Einfluß, daß es die Gemeindeinteressen ganz persönlich beim Stadtrat vertritt. 246) Die reguläre Gemeindevertretung wird dadurch zwar nicht beseitigt, ihr vielmehr bei solcher persönlichen Verwendung wieder zu Anerkennung verholfen.

Diese beiden Momente vereinigen sich, um die Rechts= verhältnisse der niedersächsischen Juden so konstant und konservativ zu bilden. Man hat niemals daran gedacht, den Juden das Recht zu nehmen, alle Streitigkeiten unter sich vor ihren eigenem Tribunal abzuwickeln. Der Goslarer Kat bestätigte ihnen 1334 diese alte Gewohnheit und ebenso ander= orts.²⁴⁷) Wie festgewurzelt diese Institution war, erkennt man am besten daraus, daß sie den Juden oft selbst unliebsam

²⁴⁴⁾ Schon 1385 (Urfundenbuch Hilbesheim II, S. 362) waren vier, aber 1407 (Urfundenbuch III, 185) sechs Vertreter der Gemeinde tätig. — ²⁴⁵) Urfundenbuch Hilbesheim IV, 388, 344. Über diesem Kolleg steht der hoemester (vgl. IV, 721, v. d. Ropp a. a. D., S. 267), der nach Urfundenbuch Hilbesheim IV, 507 seinen Siß in Erfurt hatte. — ²⁴⁶) Urfundenbuch Goslar IV, 319; Urfundenbuch Hilbesheim IV, 633. — ²⁴⁷) Urfundenbuch III, 992. Dat se ehr joden recht u. ere alde wonheyt beholden, dat ohn ere meisterseap riehte, wat under on werende is. L. Hänselmann Mittelniederdeutsche Beispiele S. 22. Dar de sulve yodeseheit vor orer synagogen to Brunswig vorbodet u. to sampte weren se darover na yodeschem rechte to erschedende by der ee, de one god ghaff an dem berge to Synay. Feise, zur Geschichte der Juden in Einbeck, S. 7 f. Brekt overst de joden tegen enander u. under seeh, de broke boret orem herrn.

war und von ihnen gern gegen die bürgerliche oder landes= herrliche Instanz ausgetauscht wäre oder daß man sie gelegentlich auszuschalten versuchte, um auf anderem, aussichtsvollerem Wege aus Ziel zu kommen. 248) Freisich blieb eine Neihe von Fällen dem städtischen Gericht reserviert: sunder blotrunste und vrededrake, slaent und ropent, dat schon se vor usem vogede soken bestimmt das "neue Judenrecht" von Goslar 1334. 249) Diesen Teil des Strafrechts behielt man sich auch sonst vor, und schwerlich werden die Juden jemals eine derartige Exekutivgewalt besessen

Die Situation war aber in dem Augenblick völlig verändert, wo der Jude mit einem Christen in Streit geriet. Sollte ein solcher Prozeß auch vor dem jüdischen Tribunal entschieden werden? Allerdings hat man einmal in unserem Gebiete diese Konzession gemacht. Als Herzog Magnus 1345 einen reichen Helmstedter Juden nach Braunschweig zog, verlieh er ihm all das Mecht dat use joden to Br. hebben, und nun folgt die Bestimmung, daß niemand, ob Jude oder Christ, sie anders beklagen soll als vor der Schule, d. h. dem judischen Zivilgericht. 250) Nach dem Wortlaut des Privilegs war das in Brannschweig den Juden traditionell zugestanden. Dennoch wußte oder wollte man hier nichts davon wissen, als sich die Einbeder Rat holten für den Fall, wo ein Jude an dem Rat oder einem Christen sich verging. 251) So ist diese Recht?= verleihung, wie man sie in Braunschweig selbst beiseite schob, auch sonst ohne Nachfolge geblieben. Es war schon viel, wenn 1439 Bischof Magnus von Hildesheim den Juden des Stiftes zusicherte, daß nur mit paritätischen Beweisverfahren mit je zwei Chriften und Juden gegen sie vorgegangen werden dürfe,252) oder wenn man nach Goslarschem Statut ihnen gestattete, sich eines Friedbruchs zu entschuldigen, oder ihr

²⁴⁸⁾ Siehe oben Seite 35. — 219) Urfundenbuch III, 992. — 250) Urfundenbuch Braunschweig I, S. 41, 1345. — 251) Feise a. a. D. Wenn ein braunschweiger Jude sich vergeht gegen den Rat oder einen Christen, de jode . . . betere dem rade u. den sakewolden, an dem he broket u. dem gericht als ein anderer Mann. — 252) Urfundenbuch Hildesheim IV, 344.

Recht an einem Gut darzutun mit anderen ehelich geborenen Juden, die unbescholten an ihrem Rechte sind; 253) wie wir natürlich auch in Braunschweig ein paar Jahre nach dem zitierten Privilig von dem paritätischen Zeugenbeweise hören. 254) Um dieselbe Zeit gestand ihnen in Göttingen der Landesherr das gleiche Recht zu,255) aber schon 20 Jahre später wollte der Rat von solchem Zugeständnis nichts mehr wissen. 256) Jett follte Jude oder Bürger nur mit bürgerlichem Zeugnis einander overtügen; nur für den Fall reservierte sich die Judenschaft noch den alten Brauch, wenn es sich handelte umme stücke de vor gerichte nicht gevallen weren, so mochte de jode tughen mit christen und mit joden Also in Privatklagen will der Rat das und umgekehrt. paritätische Beweisverfahren noch gestatten; dem Gericht unter dem Vorsitz des Schultheißen ist, der Jude in seiner Eigen= schaft als Mitglied der Stadtgemeinde unterworfen wie jeder driftliche Bürger, ohne daß ihm hier seine Zugehörigkeit zu einer privilegierten sonderrechtlichen Genoffenschaft angerechnet wird. 257)

Wohnte der Jude in der Stadt eines geistlichen Herrn, so konnte er auch die Hülfe des landesherrlichen geistlichen Gerichts in Anspruch nehmen. Das gestand man ihm landes=herrlicherseits offiziell zu. 258) Der Schutz eines geistlichen Gerichts mußte dem Juden um so wertvoller sein, als man gerade mit dieser Instanz ihm hart zusetze. Es scheint eine äußerst beliebte Methode gewesen zu sein, auf diesem Wege gegen einen Juden einzuschreiten. 1373 hatte ein Bürger von Braunschweig unzusrieden mit der Entscheidung des Ratz beim Archidiakon eine Klage eingereicht und seinen jüdischen Widerpart vorladen lassen, weil ihm nach seiner Meinung der Rat kein Recht verschaffen konnte. 259) Solche Vorwände

²⁵³⁾ Göschen, die Goslarschen Statuten, S. 40, Zeile 6 ff. — 254) Urkundenbuch Brauuschweig I, S. 42. — 255) Urkundenbuch Göttingen I, S. 172 — 256) v. der Ropp a. a. O., S. 263 f. — 257) Bgl. das Koncept der landesherrlichen Urkunde im Stadtarchiv (Göttingen). — 258) Bischof Magnus v. Hildesheim (Urkundenbuch IV, 344) 1439. — 259) Städtechroniken Brauuschweig I, 317. Note 3.

waren allezeit so billig, wie sie willkürlich waren. Aber man tonnte das persönliche Bewußtsein, kein rechtes Urteil erhalten zu haben, nicht ignorieren. Herzog Otto gestand 1370 trot seines Verbots der Ladung seiner Juden vor geistlich Gericht den Pfaffen seines Landes die Vorladung zu, wenn ihnen vor dem herzoglichen Gericht oder vor dem Stadtrat Rechtsbruch aeschehen sei. 260) In den meisten Fällen aber fümmerte man sich aber gar nicht darum, ob bereits ein weltliches Verfahren voraufgegangen war, und zitierte kurzer Hand die Juden vor geiftlich Gericht, um schneller zum Ziele zu kommen. Ohne geregeltes Prozegverfahren, ohne den Instanzenweg einzuschlagen, waren Juden auf der Neustadt Haimover 1516 von einer Bürgerin trot ihres Anerbietens, sich vor dem Rat der Alt= stadt zu verantworten, "mit eigenem mutwillen geistlichen furgenomen u. zu bannen pracht",261) von einem Bürger derfelben Stadt auch 1477 ein schaumburgischer Jude mit geistlichem Gericht überfallen und "mit besweringe des bannes beenget". 262) Die Domfrau Margarethe von Brandenburg zitierte durch den Probst von Herford zwei hildesheimische Juden samt ihren Frauen vor geistliches Gericht. 263) Ein hannoverscher Jude beklagt sich bitter, daß ein Hildesheimer Bürger ihn "wegen itliker pennige schuld in beswernisse des bannes gebracht laten hebbe in gheistliker achte, da de ehrsame herr G. R. official to Hildesem richter to sy. 264) Diese geistliche Gerichtsbarkeit wurde den Juden doppelt gefährlich, weil sie die gereizte Stimmung ihrer chriftlichen Umgebung durch Bann und Acht noch verschärfte. daß sie kaum ihres Lebens sicher waren. Dazu war die Lösung aus dem Bann eine kostspielige Sache, und es erscheint als besonders landesherrliche Gnade, wenn die Absolution ohne Entgelt den betroffenen Juden zuteil wird. 265)

²⁶⁰⁾ Konzept im Stadtarchiv. — 261) Die Urkunde bei Wiener, Fränkels Monatsschrift 1861, S. 36 mit falscher Dentung der Sachlage. — 262) Stadtarchiv Hannover. — 263) Urkundens buch Hildesheim IV, 535. — 264) J. G. Pertsch, Abhandlung von dem Ursprung der Archibiakonen. Hildesheim 1743, S. 527. — 265) Wiener a. a. O.

Gerade die Erfahrung am eigenen Leibe lehrte jüdischersseits dann die Wirkungskraft dieser Justiz schätzen, und daß man sich ihrer bediente, dafür liegt wenigstens ein Beispiel vor: Einbecker Bürger führen Klage über einen Juden, dat se hir an gheistlik gerichte vor den official geladen sin, obwohl sie sich zu korrekter Regelung ihrer Streitigkeiten und Forderungen erboten haben. Freilich kam der Jude hier erst auf einem Umweg zum Ziel, durch eine Zession. Er trat seine Forderung einem christlichen Bürger ab, der dann den Prozeß anstrengte, bei dem natürlich auch der jüdische Hintersmann demaskiert werden kounte.

²⁶⁶⁾ Pertich a. a. D., S. 525.

П.

Das Gogericht auf dem Stemwede.

Von Bernh. Engelke.

Das Land (d. i. die Mark) Stemwede mit den drei Kirchspielen Dielingen, Wehdem und Burlage, wies noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts zwei geschlossene Freigrafschaften auf: die Grafschaft Stemwede im Bezirk der alten Kirchspiele Dielingen und Wehdem, und die Grafschaft der Wiesenfriesen im Bereich des alten Kirchspiels Burlage am Dümmersee. Die Grafschaft Stemwede, derzeit ein Lehn der Askanisch=Sächsischen Herzöge, war wahrscheinlich altes Billunger Gut und hatte ursprünglich wohl das Kirchspiel Burlage, in welchem später eine den Herzögen von Braunsschweig und Lüneburg lehuspflichtige Friesische Kolonie entsstanden war, mit umfaßt. Die Grafschaft Stemwede kam

¹⁾ Bgl. die Anlage Mr. 2, wo von "den 3 Kirchspielen auf dem Stemwede", nämlich Dielingen, Wehdem und Burlage, die Rede ist, und die Anlagen Mr. 4 und 5. Derselben Meinung Haats mann: Die Grafschaft Stemwede im Stift Minden. Rhaden, 1881, S. 8 ff., und von Hodenberg: Hohaer Urkundenbuch, Abt. 8, S. 66. In der wichtigen Urkunde von 1263 (Westf. Urkundenbuch VI, Nr. 783) treten als zur Grafschaft Stemwede gehörige "cives de Stemwede" mur Personen aus den Kirchspielen Dielingen und Wehdem auf, nicht auch aus den Kirchspielen Nahden und Levern, die Nieberding (Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster I, S. 112) und Holschichte bes ehemaligen Niederstifts Münster I, S. 112) und Holschichte des ehemaligen Niederstifts Münster I, S. 112) und Holschichte Geschreibung des vormaligen Vistums Minden im XXV. Bande der Hist. Istschr. für Westfalen, Abt. 2, S. 1—95) auch noch zur Grafschaft Stemwede rechnen. Daß Levern nicht zur Stemwede gehörte, ergibt auch die Urkunde Nr. 1610 im Bd. VI des Westflurkundenbuchs.

im Jahre 1253/54 an das Bistum Minden,2) die Friesische Kolonie mit dem Gerichtsstuhl zu Hude, später zu Sandbrink, als Grafschaft der Wiesenfriesen im Jahre 1318 an die benachbarten Edlen von Diepholz.3)

Das Gogericht über das Land Stemwede nebst den angrenzenden späteren Ümtern Wittlage und Hunteburg und den Ravensbergischen Kirchspielen Oldendorf und Borning= hausen besaßen in dem "Gogericht zur Angelbeke und Oster=kappeln" die Askamischen Herzöge von Sachsen, Engern und Westfalen. Der Gerichtsstuhl des Gogerichts stand in der Nähe des Amthauses Wittlage, an der zu jener Zeit dort "Angelbeke", d. i. "Wiesenbach" benannten Hunte.4) Die Sächsischen Herzöge hatten wohl schon am Ende des 13. Jahr=hunderts das Gogericht an das adelige Geschlecht der Bare ausgeliehen. Das Lehn war aber verfallen, so erzählt ein unter dem 4. Dezember 1388 vom Herzog Erich von Sachsen für Heinecke und Ludolf Bare ausgestellter Lehnbrief, weil

²⁾ Westf. Urkundenbuch VI, Nr. 591, 593—595, 597, 598, 612, 684, 747—751 und 783. Hartmann a. a. D., Holicher a. a. D. 11. a. - 3) v. Hodenberg: Diepholzer Urkundenbuch Nr. 18. Die Grafschaft der Wiesenfriesen war gunächst Lehnsgut, kein Allod. Die Bergöge zu Braunschweig und Lüneburg scheinen aber balb nach 1318 zugunften der Diepholzer Edlen auf ihre lehnsherrlichen Rechte verzichtet zu haben. Wenigstens ist später von Brauuschweigisch= Lüneburgischen Rechten an ber Grafschaft ber Wiesenfriesen nie mehr die Rede, sie erscheint vielmehr als freies Diepholzer Allod. 4) In den Beschreibungen ber Landschnede zwischen bem Mindenschen Amte Rahden und der Grafschaft Diepholz aus der Mitte des 16. Jahrhunderts wird der Gerichtsstuhl als "richtestapel in der Angelbeke vor der Witlage" bezeichnet. Aften des Kgl. Staatsarchivs Hannover: Celler Brief = Archiv Def. 73. Diephol3/Minden, Rr. 20. Bgl. auch die Anlagen Rr. 4 und 5. Gin burch eine alte Linde geschmückter, in der Rähe bes Umthauses Wittlage hart an der Hunte gelegener Plat heißt noch heute nup de Angelbeke". Hartmann: "Die Angelbefer Marf" im 16. Bande der Mitteilungen des Historischen Bereins zu Osnabrück. Man hat auch die Bolksbezeichnung "Angrivarier" von dem alten Namen. ber hunte Angel(beke) abzuleiten versucht mit der Begründung, "angel" sei eine jüngere Form für "angar", b. i. Grasland Hartmann: Stemwede a. a. D.

Johann de Bare zu Borgwede "dit vorghenompde richte delet hadde unde twiet unde hadde de dre kerspele uppe den Steinwede brocht under ander vromeden heren buten unsen willen, wiscop unde vulbord." 5)

Die drei Kirchspiele auf dem Stemwede waren die Rirch= spiele Dielingen, Wehdem und Burlage. Wer aber waren die "frommen" Herren, denen Johann de Bare treulos das Gogericht über Dielingen, Wehdem und Burlage aus= geantwortet hatte? Interesse an der Erwerbung des Gogerichts über das Land Stemwede hatte vor allem das Stift Minden als Inhaber der Grafschaft Stemwede über Dielingen und Wehdem und die Edlen von Diepholz als Besitzer der Grafschaft der Wiesenfriesen im Kirchspiel Burlage. Minden hatte zum Schutz der Grafschaft Stemwede die Burg Rahden 6) erbaut, Diepholz im Kirchspiel Burlage die Besten Lewenbrok (Lembruch) und Lewenvort (Lemförde) angelegt.7) Stüve meint, die Edlen von Diepholz wären es gewesen, welche die Gografschaft über das Land Stemwede an sich gerissen hätten. Ihm folgen in dieser Ansicht alle Schriftsteller, welche sich mit dem Lehnbrief von 1388 beschäftigt haben.8) Die Meinung Stüves ist irrig. Die "frommen" Herren, welche das Gogericht Stemwede von den Baren gegen den Willen der Lehnsherren erworben hatten, waren nicht die Edlen von Diepholz, sondern Bischof und Kapitel zu Minden. Im Archiv des Klosters Levern ist uns nämlich eine Urkunde erhalten geblieben, wonach "Johan van Brocham ein sworen gogrewe des stichtes van Minden uppen Stemwede" unter dem 26. Juni 1368 den vor ihm im Gericht zwischen Otto von der Horst und dem Kloster Levern vollzogenen Austausch eines Leibeigenen bezeugt.9)

⁵⁾ Anlage Nr. 2. — 6) Rahden ist zwischen 1306 und 1350 erbaut. Diepholzer Urkundenbuch, Urkunde Nr. 13 und Nr. 55. — 7) Burg Lembruch ist vor 1305 erbaut. Diepholzer Urkundensbuch, Nr. 12. Burg Lemförde ist zwischen 1305 und 1316 erbaut. Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 12 und Nieberding a. a. O., Band I, Urkunde Nr. 7. — 8) Stüve: Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen, S. 156. Hartmann: Stemwede a. a. O., S. 39 u. a. — 9) Anlage Nr. 1.

Dieser Johann von Brocham (Brokum) wird, da das Gogericht zur Angelbeke nicht lange vor 1388 dem früheren Lehnsinhaber entzogen sein wird, der erste Mindener Gograf auf dem Stemwede gewesen und demgemäß der frühere Lehnsinhaber Johann de Bare identisch sein mit demjenigen Johann de Bare, welcher urkundlich für die Zeit von 1372—1388 nachgewiesen ist. 10)

Mls "gesetzter und geschworener Gograf auf dem Stemwede" erscheint in Urkunden aus den Jahren 1387 und 1388 ein Hinrich oder Hende Rolvind, 1434 Johann Boet, 1441 Cherke van Wedeham, 1460 Weffel Beneking, 1474 Hinrid Walhoff, 1497/1504 Johann Bud, dann Johann Berndingk, 1546 Johann Rolweß, 1558 Richard Berndes und um 1560 Burchard Schaumburg. 11) Erft Johann Bud fügte seiner richterlichen Amtsbezeichnung wieder hinzu "des Herrn von Minden" geschworener Gograf. Doch lassen auch die von den anderen oben bezeichneten Gografen angestellten Urkunden teinen Zweifel baran, daß die Gografschaft auf dem Stemwede seit 1368 immer in den Händen Mindens gewesen ift. sagte 3. B. Hinrid Walhoff in einer Urkunde von 1474, daß er als Gograf auf dem Stemwede das Gericht abgehalten habe auf Befehl des Mindener Droften zu Rahden, ebenfo Johann Rolweß in einer Urkunde von 1546. 12)

Für die Edlen von Diepholz war die Erwerbung des Gogerichtes auf dem Stemwede durch Minden ein harter Schlag. Besaßen-sie doch derzeit nicht nur in ihrer durch die Burgen Lembruch und Lemförde ausreichend gesicherten Grafsschaft der Wiesenfriesen im Kirchspiel Burlage, sondern auch in den beiden anderen Stemweder Kirchspielen Dielingen und Wehdem

v. Bar: Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte v. Bar. Osnabrück 1840. Urkunden Nr. 41, 49, 51 und 53. — 11) Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 344 und 366, Urkunden des Stifts Levern im Kgl. Staatsarchiv Minden, Nr. 183, 207, 215 und 225; von St. Mauriz und Simon zu Minden: Gbenda, Nr. 249 und 250. Akten des Kgl. Staatsarchivs Hannover, Celler Briefs Archiv Def. 73, Diepholz/Minden, Nr. 20 und Anlagen Nr. 3, 4 und 5. — 12) Akten des Kgl. Staatsarchivs Hannover, Celler Briefs Archiv Def. 73, Diepholz/Minden, Nr. 20 und Anlage Nr. 3.

nebst reichem Mindener Pfandgut auch nicht unbedeutendes Gigen an Gütern, Meuschen und Rechten. Bon großer Bedeutung war da vor allem das Recht der Diepholzer Edlen als Oberholzgrafen in der großen Dielinger Mark mit dem Drohner Sunder. 13) Hatte schon der Erwerb der Grafschaft Stemwede durch Minden zum Streit zwischen Diepholz und Minden geführt, so war es natürlich, daß jetzt erst recht awischen den beiden Grenznachbarn um den Besitz der Stemwede ein großes Ringen einsette, das Jahrhunderte hindurch zu gegenseitigen Plünderungszügen, zu Krieg und Fehde führte. 14) Die Edlen von Diepholz suchten insbesondere ihr Kirchspiel Burlage mit Lemförde und die angrenzenden Bauer= schaften des Kirchspiels Dielingen dem Gerichtszwang des Mindener Gogerichts auf dem Stemwede zu entziehen und dieses Gebiet in bezug auf die Gerichtsbarkeit ganz dem von ihnen eigenmächtig mit dem Blutbann ausgestatteten Freigericht zu Sandbrink, dem alten Grafschaftsgericht der Wieseufriesen, zu unterstellen. Minden behauptete jedoch seine Gogerichts= barkeit zunächst noch mit Erfolg, und noch im Jahre 1494 bei einer der vielen Vergleichsverhandlungen mit Minden mußte Diepholz anerkennen, daß das Gogericht im gangen Lande Stemwede ungeschmälert dem Bistum Minden zustehe. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war es aber den Diep= holzern bereits gelungen, das Kirchspiel Burlage mit Lemförde und die Dielinger Bauerschaft Stemshorn fast gang, die Dielinger Bauerschaft Arrentanip aber völlig dem Mindenschen Gogerichtszwang zu entziehen. Während Minden die hohe und niedere Berichtsbarkeit über das gange Land Stemwede auf Grund der Erwerbung des — fälschlich von der Graf= schaft Stennvede abgeleiteten — Gogerichts auf dem Stem= wede für sich in Anspruch nahm, stütten die Diepholzer Edlen

¹³⁾ Westfälisches Urkundenbuch VI, Nr. 1572. Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 12, 13, 17, 20, 44, 47 und 82. Culemann, Mindensche Geschichte, Abt. 2, S. 50 u. a. — 14) Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 12, 13, 39, 108, 132, 177, 186, 238, 326 u. a. Diese Streitigkeiten gaben auch den Anlaß zur Hildesheimer Stiftssehde.

ihren Anspruch auf Ausübung aller Gerichtsbarkeit über Burslage und ihre sämtlichen in anderen Kirchspielen des Landes Stemwede wohnenden Leute auf die Behauptung, ihnen als Besitzern der Reichsgrafschaft Diepholz gebühre auch die volle Gerichtsbarkeit über ihr Land und ihre Leute. 15)

Der Gerichtsstuhl des Gogerichts auf dem Stemwede stand zu Wehdem auf dem Kirchhofe vor des Rüsters Haus. Dier wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts (seit alters) von dem Mindener Gograf unter einer alten Linde jährlich dreimal das Goding abgehalten, am Montag nach "Quasimodo geniti", am Montag nach Michaelis und am Montag nach den Heiligen drei Königen. An diese drei ständigen Gerichtstermine wurde zwei oder drei Wochen vorher von den Kanzeln zu Wehdem und Dielingen herab erinnert, mit der allgemeinen Aufforderung, wer mit einem anderen zu tun, möge seine Klage schicken. Das Gericht begann um 9 Uhr morgens und wurde mit der Wehdemer Kirchglode eingeläutet. Bu diesen drei ständigen, ungebotenen Godingen hatten derzeit alle Hausleute aus den beiden Kirchspielen Dielingen und Wehdem und der zum Kirchspiel Burlage gehörigen Bauer= schaft Marl zu erscheinen, ohne Unterschied, ob die Leute frei oder eigenhörig, ob sie dem Stift Minden oder den Grafen (Edlen) von Diepholz, den Klöstern Burlage und Levern oder sonstigen Herren zugehörten. Jede Bauerschaft hatte unter Anführung ihres Bauerrichters zu erscheinen. Bauerrichter mußte vor Beginn des Gerichts die aus feiner Bauerschaft zum Gericht nicht Erschienenen aufmerken und dem Gerichtsunterbedienten, dem Gerichtsvogt, auzeigen. säumte der Bauerrichter diese seine Pflicht durch Unfleiß, so mußte er selbst die Versäumnisstrafe zahlen. Pflicht des Bauerrichters war es ferner, die Erkrankten oder sonst durch echte Not am Erscheinen Verhinderten zu entschuldigen und das von jedem entschuldigt Ausgebliebenen zur Anerkennung der Gerichtspflicht gezahlte Biergeld, 16) ausreichend für je ein Maß Bier, dem Gerichtsvogt abzuliefern.

¹⁵⁾ Aften des Kgl. Staatsarchivs Hannover, Celler Brief= Archiv Des. 73, Diephol3/Minden, Nr. 20. — ¹⁶) So könnte sich der

Den Borfit führte der Mindener Gograf auf dem Stemwede. Neben ihm sagen der Mindener Amtmann zu Rahden, der Gerichtsschreiber und mehrere Erberen, unter ihnen an erster Stelle der Propst zu Levern. 17) Auch Rate des Bischofs von Minden und Herren des Mindener Domkapitels halfen manchmal das Goding mit abhalten. Um hernm stand der Haufe der Dingpflichtigen, der sogenannte Umstand, nach Bauer-War das Gericht besetzt, so forderte der schaften geordnet. Amtmann von Rahden den Gografen auf, auf Befehl des Bischofs von Minden nach altem Gebrauch das Goding zu hegen und zu spannen. Der Gograf ließ alsdann den Gerichts= umstand in der Verson eines von ihm Ausgewählten fragen, ob es Tag und Zeit sei, das Landgericht zu spannen und zu hegen. Der ausgewählte Urteilsträger trat alsdann mit dem ganzen Umstand zur Urteilsfindung vom Gerichtsplat hinweg. Der Umstand beratschlagte und brachte alsbald durch den Urteilsträger nach hergebrachter Weise die bejahende Antwort ein. War die Bank gespannt, so erbat sich der Amtmann zu Rahden als Vertreter des Bischofs von Minden einen Für= sprecher und ließ durch diesen den Gografen auffordern, von dem Gerichtsvogt zu verlangen, daß dieser jeden der zum Gerichtsbezirk gehörigen Bauerrichter einzeln aufrufe und frage, ob er auch alle Bauern bei sich habe.

Der Bogt rief dann die Bauerrichter folgender Bauer= schaften auf:

Dielingen Drohne Haldem Stemshorn Brokum Onernheim Urrenkamp	Kirchspiel Dielingen,	Wehdem Westrup Oppendorf Oppenwehe	Kirchspiel Wehdem
--	--------------------------	---	----------------------

und die Bauerschaft Marl aus dem Kirchspiel Burlage.

vielgedeutete Ausdruck "biergelden" (Osnabr. N = B. I, Nr. 205, 214, 216) wohl erklären als die zum Besuch des Godings Verpslichteten: Die Führer der zum Goding Verpslichteten (in der obendezeichneten Urkunde, Nr. 205, Alfger, Siwere und Hennine) wären also Bauer-richter, vgl. Stüve a.a.O., S. 48/50, 121/125.—17) Der Propst zu Levern war Erber in der Dielinger Mark. Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 82.

Die Bauerrichter von Dielingen, Drohne, Haldem, Brokum, Quernheim, Wehdem, Westrup, Oppendorf, Oppenwehe brachten einzeln die Antwort ein, ihre Männer seien alle anwesend, oder der und jener sehle entschuldigt oder auch unentschuldigt. Die Stemshorner schickten derzeit immer nur vier Männer "nach altem Brauch" und ließen sich im übrigen entschuldigen. Die Arrenkamper blieben meistens ganz aus. Die Marler kamen meistens ebenfalls nicht, schickten aber durch den Diepholzer Vogt von Lemförde 18 Pfennige ins Gericht, die der Marler Bauerrichter als "Gerichtsgeld" von seinen Bauern einsgesammelt hatte.

Nach Feststellung der Präsenz wurde nach eingeholtem Urteil des Umstands vom Gografen gegen die unentschuldigt Aussgebliebenen die hergebrachte Strafe zur Vollstreckung verkündet. Darauf wurde zunächst auf die Frage des Gografen die Grenze zwischen dem Mindenschen Amt Rahden, dem Stist Osnabrück und der Grafschaft Diepholz, ferner der Inhalt der obrigkeitlichen Rechte und Befugnisse, welche Vischof und Rapitel von Minden im Gerichtsbezirk des Gogerichts auf dem Stemwede für sich in Anspruch nahmen, durch Urteil des Gerichtsumstandes festgestellt. Auch wurden wohl auf Ansuchen des landesherrlichen Fürsprechers agrarrechtliche Fragen in abstrakter Form durch den Umstand beantwortet. Alsdann kamen der Parteien Sachen, fast alles Rechtsstreitigkeiten, die dem Agrarrecht angehörten.

Hage gegen einen dem Gogericht Wehdem (auf dem Stemwede) Unterworfenen, so mußte er um Zulassung der Klage beim Windener Amtmann bitten und, wenn ihm diese Bitte erfüllt, dem Gerichtsumstand für das Urteil ein Faß Bier geben.

Die Rechtsprechung lag ausschließlich in den Händen des Umstandes. Der Gograf als Leiter der Gerichtsverhandlung trug die Urteilsfindung einem aus dem Umstande, vielfach einem Bauerrichter, auf. Dieser zog mit dem Umstand an einen besonderen Ort, sich zu beraten, kam wieder und brachte die Antwort ein. Auf solche Findung fragte allemal der Gograf dreimal mit heller Stimme, ob jemand aus dem Um=

stand solche Findung zu schelten wisse. Erst dann, wenn, wie gewöhnlich, der Umstand den Spruch guthieß, wurde er vom Gografen als "Urteil" verkündet.

Jede Partei hatte die von ihr zum Beweise benannten Zeugen zu laden und sie, soweit sie nicht zum Gerichts= umstande gehörten, zu entlohnen.

Weigerte ein Urteilsträger sich beharrlich und ohne Grund, mit dem Umstand ein Urteil zu finden, so wurde er gefänglich nach Rahden abgeführt.

Der Gerichtsschreiber hatte die gefundenen Urteile aufzuschreiben. Über das gefundene Urteil wurde vom Gografen gegen das gebührliche Weingeld auf Antrag dem Sieger ein Gerichtsschein erteilt, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung betrieben werden konnte. Zum Beweise dafür, daß der Inhalt des Gerichtsscheins, insbesondere auch das Urteil, dem Ergebnis der Verhandlung entsprach, bat der Gograf etliche von den Erbezen, wie den Propst zu Levern usw. oder andere Dingspslichtige, die der Gerichtsverhandlung beigewohnt hatten, den Gerichtsschein als Coernoten (Kürgenossen) neben dem Gografen zu untersiegeln oder zu unterschreiben.

Wenn ein beklagter Dingpflichtiger am Gogericht Wehdem unentschuldigt ausblieb, so wurde er mit Geld bestraft und ihm ein Nachgericht gelegt, erstlich auf die Auebrücke zwischen Wehdem und Rahden, wenn er auch da nicht erschien, vor dem Amthaus zu Rahden nuter dem Hagedorn. Blieb er auch da aus, so sollte ihm sein Haus mit einem 18 Fuß langen Schlüssel aufgeschlossen und er selbst gefänglich nach Rahden gebracht oder sein Gut beschlagnahmt werden.

Gograf war in der Regel ein dingpflichtiger im Gerichts= bezirk angesessener Hausmann.

Das Gogericht auf dem Stemwede war auch zuständig für alle Strafsachen. Die geringeren Delitte, wie Blutronnen, kleine Diebereien usw., wurden auf den drei ordentlichen Gerichtstagen auf die Auzeige des zuständigen Banerrichters mit abgeurteilt, und zwar fand auch hier unter dem Vorsitz des Gografen der Umstand das Urteil. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatten sich bereits für gewisse, alltäglich vor

kommende Bergehen ganz bestimmt normierte Strafsäße herausgebildet, auf die regelmäßig "dem Brauch nach" erkannt wurde; so war die Strafe für Blutronnen durchweg vier Mindener Mark — 1 Goldgulden.

Handlung und Aburteilung einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Gerichtstermin nicht gestattete, dann wurde eine besondere Gerichtssitzung, ein sogenanntes Notgericht, an dem gewöhnlichen Dingplatz zu Wehdem zusammenberusen und hier unter Beobachtung der beim ungebotenen Goding geübten Formen durch Spruch des Gerichtsumstandes der Täter nach Gebühr abgeurteilt.

Burde in peinlichen Sachen der Angeschuldigte ergriffen, so wurde er in das Gefängnis zu Rahden gebracht, vom Gografen und Antmann verhört und alsdann vor das Gogericht auf dem Stemwede gestellt, aber — wohl zum Zweck der immer engeren Angliederung der fast noch unabhängigen Volksgerichtsbarkeit an die obrigkeitliche Verwaltung — nicht auf der alten Dingstätte zu Wehdem, sondern vor dem Amts=hause zu Rahden unter dem Hagedorn. Vald wurden denn auch alle peinlichen Sachen unter dem Hagedorn zu Rahden und nicht mehr zu Wehdem abgeurteilt. 18)

Wenn auch die drei Kirchspiele auf dem Stemwede schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts von dem Gogericht zur Angelbeke und Osterkappeln tatsächlich getrennt waren, so wurden doch noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die zum Gogericht auf dem Stemwede gehörigen Bauerschaften Dielingen, Drohne, Haldem, Wehdem, Arrenkamp und Ilwede zu den drei ständigen Landgödingen des Gogerichts zur Angels beke geladen, mußten dort die Versäumnis des Landgödings mit drei Pfennig lösen und sich bis zur dritten Sonne mit einem Gulden wieder eindingen. So wurde noch auf den

¹⁸⁾ Bgl. die Anlagen Ar. 3, 4 und 5. Ganz ähnliche Bershältnisse sind für das Bistum Münster von Philippi in den "Westsfälischen Landrechten I" (Münster 1907) und von mir in den Abshandlungen über die Gogerichte auf dem Desum und Sutholte im 14. und 15. Jahrbuche für Oldenburgische Geschichte nachgewiesen.

Angelbeker Landgödingen von 1581 und 1583 vom Umstand ausdrücklich erkannt. 19)

Alls im Jahre 1585 der letzte Diepholzer Graf Friedrich starb und Diepholz an das Fürstentum Lüneburg siel, besaß Diepholz nach jahrhundertelaugen Streitigkeiten mit Minden über das ganze Kirchspiel Burlage mit Lemförde und einen Teil des angrenzenden Kirchspiels Dielingen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit fast unbestritten und übte daneben — so gut und oft es eben konnte — auch über ihre im Mindenschen Teil der Stemwede (Dielingen und Wehdem) wohnenden Leute die Gerichtsbarkeit aus. Der Gerichtsstuhl dieses Diepholzer Gerichts war von Sandbrint nach Lemförde vor die Burg verlegt. Den Vorsit führte der Diepholzer Landrichter, der hier als Richter der alten Grafschaft der Wiesensriesen sich des Amtstitels "Richter zum Sandbrint" zu bedienen hatte.

Erst der im Jahre 1629 zwischen dem Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg als Bischof von Minden und den Herzögen August, Friedrich, Magnus und Georg von Braunschweig-Lüneburg als Besitzern der Grafschaft Diepholz abzgeschlossene Grenzvertrag setzte diesen Jurisdiktions= und Hoheitsstreitigkeiten ein Ende. Diepholz behielt Lemförde und die Bauerschaften Marl, Lembruch und Hurlage, und bekam die Zum alten Kirchspiel Dielingen gehörigen Bauerschaften Stemshorn, Quernheim und Brokum nut der vollen Landes= hoheit. Der übrige Teil des Landes Stemwede, insbesondere die Bauerschaft Arrenkamp, verblieb Minden. 20)

Heute gehört der Diepholzische Teil der Stemwede zum Amtsgericht Diepholz, Landgerichtsbezirk Osnabrück, die Mindensche Stemwede zum Amtsgericht Rahden, Landgerichtsbezirk Bielefeld.

¹⁹⁾ Lodtmann: Acta Osnabrugensia, Teil I, S. 155/160. Stüve a. a. D., S. 149. — 20) Abschrift des Vergleichs vom 7. August 1629 im Diepholzer Ratsarchiv.

1368. Juni 26.

Vor Johann van Brocham, des Stifts Minden geschworenen Gografen auf dem Stemwede, vertauscht Otto von der Horst dem Kloster Levern einen Leibeigenen.

Von den drei Siegeln ist das des Gografen (Schild mit einem Querbalken, darauf ein Baum, Umschrift S. IOh . . DE BROCHAM) und des Rolef v. der Hvrst gut, das des Otto v. der Horst mangelhaft erhalten.

Original im Kgl. Staatsarchiv Münster: Kloster Levern Nr. 175. Nach dem Original.

Ich Johan van Brocham, ein sworen gogrewe des stichtes van Minden uppen Stemwede unde ein beden richter van dessen luden, de hir na screwen sin, to desser tid, bekenne unde bethughe openbare vor allen ghennen, de dessen bref seet eder horet lesen, dat vor mi sint ghekomen in ein gheheghet richte Otto van der Horst, vor Elzesebe sin echte vrowe, Rolef ir sone unde hebbet upghelaten mit hande unde mit munde den olden Johan Tumeier den eraftighen unde wisen luden hern Brune, dem proveste unde vore Helenen, der ebetischen unde deme menen convente tho Leweren in deme stichte tho Minden unde hebbet dar af vortheghen all rechtes, alles denestes, aller ansprake van egendomes weghene und willet den vor screwenen hern Brune, Helenen ebbetischen unde dem menen convente tho Leweren des vorenomden Johans Tumeiers ein recht warent wesen bi liwe unde bi dode, wanne es en und eder not is, vor eine rechte weter wesle einer vrowen, de het Tale unde was Giseke Giselbrectuus echte wif, de des closters to Leweren vulschuldich unde eghen was. Dit hebbe wi dan sunder jhenigherlaie arghelist. Dat desse stucke unde teghetinghe vast bliwen, so hebbe wi Otto van der Horst, Rolef min sone unse ingheseghele mit des richters ingheseghele ghehanghen tho dessen brewe. Hir heft an unde ower ghewesen her Ewerhart, ein kerchere to Wedhem, Albert

Crumme, Rolef Costerinch, Henneke Stechman unde Sander Hauper, sone Stechmanich. Datum anno domini MCCC L XVIII feria secunda ante festum beatorum apostolorum Petri et Pauli.

Mr. 2.

Lauenburg, 1388, Dezember 4.

Lehnbrief des Herzogs Erich von Sachsen, Engern und Westkfalen für Heinike und Ludeke de Beren auf das Gogericht zur Angelbeke und Ofterkappeln.

Siegel des Herzogs.

Original im Domarchiv zu Osnabrück.

Gedruckt nach einer Henselerschen Abschrift bei Friderici und Stüve: Geschichte der Stadt Osnabrück. |Teil II, Urk. Nr. 100 und bei v. Bar: Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte v. Bar, Urk. Nr. 50.

Nach dem Original.

Wi Erik, van Godes ghenaden hertoghe to Sassen, to Engheren unde to Westvalen doen witlik, dat wi unsen leven und ghetruwen Heiniken den Beren, Ludolves sone unde Ludeken den Beren, hern Frederikes sone, hebben ghelenet unde belenen see mit uetgave desses breves dat gherichte tor Angelbeke unde to Ostercappelen mit allen rechte unde mit aller tobehoringe to rechteme lene, dar wi mede beervet sint van unsen olden, unde dar unse olderen mit dessen vorbenompden richte belenet hebbet meer dan aver hundert iaren, des wi rechte gude bewisinge hebbet; dat uns nu vore eer desser beleninge vorledighet was unde loes gheworden, darumme dat Johan de Bere ton Borchwede dit vorghenompde richte delet hadde unde twiet unde hadde de dre kerspele uppe den Steinwede brocht under ander vromeden heren buten unsen willen, wiscop unde vulbord. To witlicheit alle desser vorgescrevenen stucke so hebbe wi unse ingheseghel ghehenget laten an dessen breif; de ghescreven is to Lovenborch na unses heren Godes bord dusent iar drehundert iar in deme achten unde achtentigesten iaren des daghes sunte Barbaren.

1474. Oktober 20.

Urteilssprüche des Landgödings und Gerichts zu Wehdem auf dem Gebiete des Zehntrechts.

Von vier Siegeln das zweite (Münchhausensche) erhalten. Original im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Celler Brief= Archiv Des. 73. Diepholz gegen Minden, Nr. 20.

Nach dem Original.

Ick Hinrick Walhoff, ein gesath unde sworen richter der Stad Lubbeke, bekenne unde betuge openbar vor mi und vor allen luden, de dussen richteschin seth ofte horet lesen, dat vor mi ghekomen is in ein openbar gemene landgodinck unde gerichte to Wedem, dar ik den stoel besath unde gecledet hadde vor enen bestedegeden gogrewen van geheten wegen des erbarn Clawesen von Monichhuß, drosten to Roden, der erbar Johan von der Horst unde leth vraghen vormiddest sinen vorspraken, oft in ener tegedaftiger 21) marke land belegen were, dat manich iar ungeardiget 22) dresch 23) gelegen hadde unde nemand en wuste, war dat land to behorich were, unde ofte sodane land geardiget und seiget werde, oft deme tegeder dar dann ok tegede aff borde. Dat ordel wart bestedeget in dat gemene go und wart to rechte vunden: ja, dar borde sik tegede aff, so lange dat men dat to erwen unde guderen vrigh wisen konde, so landsedelik unde recht is. Vurder leth de vorgescrewen Johan van der Horst vragen vormiddest sinen vorspraken in deme sulfften gerichte, oft. in der sulfften marke land to gerodet worde, dat er tides sadich land²⁴) gewesen hadde unde in der burscupp ein kostede²⁵) lege, de menich iar woste geleghen hadde unde nu weder beseth wer, oft sik dar ok tegede aff borde. Sodanes wart ower bestedeget in dat gemene go unde wart to rechte upp gevunden gelick so vorgescrewen steit. Dar de vorsprake Johans van der

 $^{^{21)}}$ zehnthaftig. — $^{22)}$ unbebaut. — $^{23)}$ brach. — $^{24)}$ Saat= lanb. — $^{25)}$ Köterei.

Horst so antworde, he danckede rechten ordele. Dat dusset so vorgescrewen steid, so id vor mi richter vorbenompt in deme gemenen landgodinge to Wedeme mit vorspraken, ordelen unde rechten dor gegan unde verhandelt is, des hebbe ik min ingesegel, das ik van gerichtes wegene plege to brukende, upped spacium dusses brewes don drucken. Hier weren anne unde ower vor dinckplichten unde standnoten dusses gerichtes, dar to ghebeden, de erbare Clawes van Monichuß, droste etc., Johan van Olden, Johan Haverbeke unde Harmans Horst, borger tom Louwenvorde;26) des wi alle vorbenompten also bekenich sint unde hebben des tho merer warheid unde umme bede willen des gerichtes unde Johans van der Horst vorbenompt use rechten ngesegel beneden ingesegel des richters uppet spacium dusses brewes don drucken. Datum anno domini 1474 des dinxstedages negest Galli Confessoris.

Mr. 4.

1558. Mai 2.

"Landgerichte zu Wedem im Amt Rahden bei dem Stemweder Berge, den anderen Monatstag Mai anno fünfzig und acht Jahr gehalten."

Nach einer Abschrift (unbeglaubigt) aus dem Ende des 17. Jahrhunderts im Kgl. Staatsarchiv Münster. Kriegs= und Domänenkammer Minden IV zu 249, Fol. 1—8.

Auf heute montach den zweheten monatstach mai im jar thausent vunfhunderth und im acht und vunfzigesten jare sint von wegen des hochwerdichesten, in Godt durchleuchthigesten, hochgebaren fursten und heren, heren Georgen postulerten ertzbischoff zu Bremen, confirmirter zu Minden, administrator zu Verden etc., hertzogen zu Braunsweich und Luneburch etc. die ernvesten und erbaren, hochgelarten und manhaften

²⁶⁾ Lemförde.

und achtparen seiner furstligen gnaden cantzler hovemeister haupt- und amptmann aufm haus Petershagen
Joist Spiegelberg, Henrich Wentz von Laenstein,
Christoffer Grambert, Engelbart Bessel und denn von
wegen eines werdigen tumbcapittels zu Minden de
erwerdige, ernveste her Curth von Aßewede und
Dietrichen Ledebaur, beide capittelarthumbheren berurter
tumkirchen zu Minden umb acht ur vormittage ankommen. Als nu nach altem gebrauche und hergebrachter gewonheit das lantgerichte nicht ehe dann
es hab neuen geschlagen angevangen wurden, sein
gedachte furstlige verordente und gesante des bemelten
capittels in des coesters behausunge, der zeit zu gewartende, gegangen.

Unter dieß seint daselbst ankommen Cordt von der Horst und N N, des graven gesanten, und Curdt Wigerding, vogt, und hat gedachter Curdt von der Horst vermeldet, sein gnediger her von Deifolde habe inen beneben den beiden, seiner gnaden secretarien und vogten, zu der behoff abgevertiget, daß sie den furstligen verordenten und gesanten des capittels vermelden solten, wie das seine gnaden bedacht, zu derselbigen notrufft ir furnemen rete bie das abgekundigete gerichte zu Wedem zu schicken. Weil aber auf dem gerichte vorschenen jahrs seiner gnaden und derselbigen rethen nicht geringe beswerunge begegent auch daruff gestanden, daß man von etzligen seiner gnaden diener die ausnemen wolte, so thu seine gnaden begeren, daß die furstlige verordenten und gesanten des tumcapittels zuvor diejenigen, so der grave schicken wurde, mit genuchsam geleite versehen wolten.

Am anderen hat Cordt von der Horst fur sein eigen person vermeldet, nachdem er durch die bevelhaber, die beampten des hauses Raden, zu dem itzigen gerichte hart gefurdert sei, sei er gehorsamlich erschienen. Es habe aber die gestalt, daß er ein burgman zum Lewenforde und etzlige guter vom stift Minden zu lehne

trage, derhalben thu er gantz fleißich bittende, ehr muge auf dißmall hirin verschonet bleiben. Darauf die furstligen verordenten beneben denen vom capittel die antworth geben, daß sie es gewißlich darfur halten, ob im negesten gerichte etwas geschehen, sei solches one allen zweifel zuvor verfestigt; weilen aber solches dieses gerichte nicht betreffe, laß man die sache an iren ortt, es wisse aber der grafe, daß dieß itzige furstehende aberkundigethe lantgerichte ein offentlich gerichte und an im selbest geleits genuch habe und mithpringe, achten die rethe (kein) schriftlich oder munthliges geleite ferner zu geben, insunderheit, weil bis daher nicht gebrauchlich, dann es sein alle die, so in oder bei sulch gerichte gehoren oder ihrer nottruff dafur und bie zu thunde haben, mit besserem starken geleite aus krafft des gerichtes versehen dann ob man daruber schriftliche oder ander versecherunge thun wurde, so ferne ein jeder sich geleitlich halten werde.

Weil auch Curdt von der Horst seine beswerunge angehet wollen de furstligen verordenten und gesanten des capittels auf dißmall seine entschuldigunge zulassen, auf ein andermal werde er sich der gebuer wol zu halten wissen; darauf sie wieder abgeschieden.

Als nun die glocke neun geslagen und man nach gewontliger weise zu dem gerichte geleutet, sint obgedachte furstlige verordenten und gesante des capittels an die dinckstede gangen, sich neder gesetzt und zu sich genomen erstlich den richter, Richarth Berndes, und seinen zugeordenten, Sander Duckenacken, volgentz (als er ankomen) Hinrich von Ascheberge droste, Adrian von Steinberge, Hilmar von Quernum, Deterich Ledebaur, Curdt von Aschwede von wegen des fursten und capittels, her Johan Monnick prowest zu Leveren, Staß Monnick, Heinrich von Olden, Johan von Gropendorpf als erffexen.

Volgentz hat der amptmann zu Raden, Sampsen Bessell, von dem richter gebeten, daß er uns bevellich des hochwerdigsten, durchleuchtigen und hochgebornen fursten und heren, heren Georgen bischoff zu Minden etc. nach althergebrachtem geprauche das lantgerichte des orts zu Wedem hegen und spannen wollte.

Darauf der Richter einen, Lubbeken Kukelhanen, gerofen und bevalen, darauf ein ordel inzubringen, das recht sei, oft es dach und zeit sei, daß er hochgemelten fursten meines gnedigen heren lantgerichte spannen und hegen muge, welcher sollchs under den lantman gebracht, und als er von dem richter, das urteill zu eroffnen, welches der lantman funden und ingebracht hat (aufgefordert wird, antwortet Kukelhan:)

So verne jemant des gerichts behovich ²⁷) oder zu thunde, sei es dach und zeit, daß meines gnedigsten fursten und heren gerichte spannet und geheget muge werden.

Darauf begert gemelte amptman alsovort in statt und von wegen hochgedachter furstliger gnade einen, de seine nottrufft reden und vurdragen muge. Welchs gerichtlich zugelassen, und begert Henrichen Rismeier zu einen furstligen procurator, der sich auch sovort nach althergebrachtem gebrauche in das gerichte richtlich ingedinget.

Und begert gemelte zugelassen furstlige procurator von wegen gerurts amptmans in statt upgerurts fursten von dem richter, daß er dem vogthe darselbst zu Wedem bi dem Stemwederberge gerichtliche antzegunge thun wolte, daß er alle dei burrichter, so unter angezogenen lantgerichte dinckpflichtich gesessen, richtlich heischen und furderen wolte und se frage, off ein jeder burrichter seine bauren auch alle bei sich habe, das alles geschen und sint nominatim geeschet hernach volget:

Die burschop zu Wedem, Die burschop zu Westrop, Die burschop zu Brochum, Die burschop zu Opendorpf, Die burschop zu Openwehe,

²⁷⁾ bedürftig.

Die burschop zu Dilingen,
Die burschop zu Drone,
Die burschop zu Halem,
Die burschop zu Stemmeshorn,
Die burschop zu Arnekampe,
Die burschop zu Marle.

Darauf ist durch ein jeden burrichter ingebracht, daß seine menner alle dar sein, ausgenommen hats gemangelt an den dorfschaften wie hernach volget:

Die von Marle schicken Curten Wicherdinck, vogt, mit einer pfenninck orkunde, dar se sich in dussem gerichte eres vormainens entschuldiget wollen haben.

Dagegen der furstlige procurator gesacht, er wille sulliche orkunde, soverne die zu erhaltunge seiner gnaden principalen hohe und herlicheit furtrechlich, annehmen und soverne es seiner furstligen gnaden gelieben wirt, doch vorbeheltlich, wan es seiner furstlichen gnaden nicht mer gelegen, daß die berurte dorfschap dardurch nicht ausgenommen sunder schuldich sein solle gleich anderen, mann bie mann zu erschenen, darvon er offentlich protestere.

Die von Stemmeshorn haben vier menner, nach altem gebrauche, wie sie sagen, geschicket, und sich darmit entschuldigen wollen; dasselbige wirt nicht anders sunder wie vur cum protestatione angenommen.

De von Arnekampe sint gantz und gar sunder entschuldigunge ungehorsam außgeblieben.

Daselbest der furstlige procurator in statt und wegen seiner furstligen gnaden ein ordel gefraget, da jemant auspleibe und dem gerichte nach geschener heischunge ²⁸) ungehorsam of contumax wurde, oft das schole und moge geschehen sunder broke, oder was dar recht umb sei.

Darauf ingebracht aus angeben und rade des gantzen gemeinen werwes durch Lubbeken Kukelhanen: Nachdem maele dieselben, die dar auspleiben uff rechte

²⁸⁾ Aufforderung, Ladung.

zeit nach altem gebrauche gevordert und contumax erschienen, daßelbige stehe alle in macht, willen und gnaden dero obrichheit des hauses Raden.

Nach inbringunge sulliges orteils hat der richter mit heller stimmen dre mael gefraget, ob jemant aus dem umbstande sullich orteil zu strafen wisse. Als aber sulchs nicht alleine nicht geschulden, sunder der berurte umbstand ratificiret, haet es der richter richtlich approbert und zugelassen, das also der furstlige procurator zu danck zu statt seiner furstligen gnaden principalen angenommen.

Es hat auch ferner der furstlige procurator procederet und zu behoif seiner furstligen gnaden ein ordele, das recht sei, gefraget: Wo weit sich strecke die snaet²⁹) und schehunge³⁰) zwischen dem stifte Oßenbrugge, graefschaft Deipfolte und dem stift Minden dusses orts im ampt Raden.

Darauf ingebracht auf erfurdern des richters mit und rade des gantzen umbstandes durch Lubbeken Kukelhanen vor recht, daß die snat oder schehunge anga von dem richtestapel³¹) vor der Witlage uff die Bameder balen, von dem Bameder balen wente auf den Waseken kollck, von dem Waseken kolke uff den Bleifort, von dem Bleiforde uff das lange Ricke, von dem langen Ricke uff die derden balen uff der Huntebruggen, von der Huntebruggen uff die Strithorster molen, von der Strithorster molen uff den Aumunt, von dem Aumunde midden durch den Dummer, von dem Dummer durch das Deipfoltesche brock uff die Loenbruggen, von der Loenbruggen durch die langen Danauerst, durch die Dusterenstrate zu Bokel uff die lutken Oubrugge, von der lutken Oubruggen uff des Reuters kesselhaken, durch den Puestel, von dem Puestel uff den Blankenbaum.

²⁹⁾ Grenze. — 30) Scheibung, Grenze. — 31) Erhöhte Gerichtsstätte.

Mitteler weilen seint die Diepholteschen ankomen, als nemptlich de hoichgelarte erenfeste und erbar auch achtpar NN prowest zu Borcklae (Burlage) doctor, Nicolaus von Scherling lanttroste und Anthonius Meier licentiate, und haben lassen aus gehegeten gerichte bitten den Mindeschen kantzler heren Curten von Aßewede und den amptman zu Raden, die aber inen durch zwe vom adel des fursten deiner, Mateus Kemener und Marcus von Quernum haben lassen anzeigen, deweilen das furstlige gerichte geheget, gespannet und sie darinne sitzen, konen sie vor ennunge desselbigen nit abkomen, wan sie nu von wegen ihres gnedigen graven etwas furzutragen, das gerichte belangend, mogen sie vurkomen, soll inen gepurlige audientz gestattet werden. Dar es aber ander werbunge weren, wollen die aufgedachten personen se nach ennunge des gerichts gerne horen. Darauf se wedderumb erkleret, sie wollen von stundt vor das gerichte komen und das bevellich ires gnedigen heren darselbest anzeigen. Darauf sint sie int gerichte erschenen und als inen zu reden erlaubet, haben sie ingebracht, daß ir gnediger her von Diepfolte sie zu der behoif darhinne abgefertiget, anzuhoren, ob etwas darselbst mochte vorgebracht werden, das alstan seiner gnaden notruft darkegen vurwenden mochten; nu befinden sie in irer ankumpft, daß man die dorpfschap Arnekamp und Stemeshorn dar gerichtlich gerufen und gefurdert haben; ob sie nu wol darauf keinen außtrückligen bevellich von irem gnedigen heren hetten, wollten sie doch pro interesse seiner gnaden und von wegen der armen leute die furstlige verordenten bitten, weilen dieselbigen dorpschape in dem gerichte nicht dinckpflichtich weren, daß dieselbigen kegen alt hergebrachte gewonheit nicht mochten besweret werden, sollt es aber darüber geschehen, wollen sie an statt ires gnedigen heren und von wegen der armen leute bedingen und protesteren. Darauf der furstlige procurator geantwordet, er lasse sullich vurdragen und protestation in irer unwerden berouwen, doch mit der gegen bedingunge und protestation, daß durch sullich der Deipholteschen inpringen seinem gnedigen principal an seiner furstligen gnaden obericheit und dem lobligen gerichte der schuldig volge berorter dorpschapfen kein nachteil ingereumet werden soll. Darauf die Deipfolteschen zu lassen, des heren procuratoren anthworeth auch an dem; wollen aber ferner bedingen, ob bereits vor irer ankunpft etwas ingepracht oder sulges vurdragen wurde, das iren gnedigen heren abbrochlich, daß sie von dem alle und kegen dasselbige nach wie vur offentlich protesteren. Darauf hat der furstlige procurator von dem richter gebeten, daß die gerichtligen ordele noch en mal mochten offentlich gelesen werden, damit zu horende, offt jemantz von den Deipfholteschen oder sunst sulches anvechten wolten. Das alles geschehen. Daselbst sint die Deipfholteschen henwech gegangen und nicht anhoren wollen.

Darnach ist gebeten von dem heren procuratoren, daß der richter soll bevelen, daß der ordelwiser soll wedderumb in das werb³²) gaen und befragen sich, oft es auch also war sei.

Darauf wedderumb ingebracht, sie wissen das nicht zu anderen und si von olden zu olden also und nicht anders gefunden und erkant wurden.

Nach inbringunge sulliges ordels hat der richter offentlich und mit heller stimmen dre mal gefraget, ob jemans aus dem umbstande sulch ordel zu strafen wisse. Als aber sulch ordel unwedderropen und ungeschulden, sundern der gerurte umbstant ratificiret, hat es der richter richtlich approberet und zugelassen. Das also der furstlige procurator zu dancke und behof seiner furstligen gnaden principalen angenommen.

³²⁾ Die zum Urteilweisen auf der Gerichtsstätte versammelte Gerichtsgemeinde, der vom Richter das Urteil "zugeworfen" wurde.

Weiter hat der furstlige procurator ein ordel fragen lassen, wem will gebaren innerhalben der ge... und rechtliger erkannten lantsne zu heischen und zu vorbeiden.

Darauf ingebracht und geweiset durch Lubbeken Kukelhanen vor recht, daß sullich gebot und verbot zukome und gebore alle dengennen, de das haus Raden von seiner furstligen gnaden inhabe. Das alles auf frage des richters und ratification des gemeinen lantmans ungestrafet und auch unwedderoflich zugelassen und von dem furstligen procurator zu dancke angenommen.

Beneffen dem wert noch ein ordel von dem furstligen procurator gefraget zu rechte, weme wille geboren die gewalt, zu strafen innerhalb der erkanten lantsnede.

Darauf ist ingebracht wurden vor recht durch Lubbeken Kukelhanen: die gene hab recht, macht und krafft in vorgerurter gewiseder lantsnede die gewalt zu sturen, die das haus Raden von seiner furstligen gnaden wegen inhabe. Welch ordel auf frage des richters und ratification des gemeinen mans von dem furstligen procurator zu danck angenommen.

Es wert ferner ein ordel vom vilgemelten furstligen procurator zu rechte gefragt, weme die gemeinheit inerhalb der erkanten lantsnadt will geburen henzuthunde und auszuweisen.

Darauf werdet ingebracht vor recht durch Johan Piper: dem gennen, die das haus Raden von furstligen gnaden inhabe. Welch ordel auf frage des richters nicht wedderrofen, sunder von den gemenen lantmanne zugelassen und ratificiret, ist es von dem furstligen procurator zu dancke angenommen.

Ferner wert noch ein ordel zu rechte durch den furstligen procurator gefraget. Offt sich jemant in dussem alle, wo hir vor zu rechte erkant und ratificiret wurden, vorgreffe oder verginge, was dero wegen sein broche sein solle.

Darauf gewiset vor recht durch Johan Piper, die broche stahe bie den gennen, die das haus Raden inne habe. Das ordel ist wie alle auf frage der richters und ratification des gemenen mans dorch den furstligen procurator zu dancke angenommen.

Noch ist ein ordel zu rechte gefraget, ob jeman in dussem alle brochaftich wurde und sich nicht wolte lassen strafen, wo men sich kegen denselbigen schicken und volgen soll, das ihm recht geschehe.

Darauf ingebracht und gewiset vor recht durch Johan Piper, daß men denselbigen soll legen zwohe weddergerichte von her zu Wedem vor die Oken bruggen, das ander von dar vor den hagedorne vor dem hus Raden. Das ordel ist auch durch frage und approbation des richters und vulbart des gemenen mans durch den furstligen procurator zu dancke angenommen.

Noch ist ferner ein ordel zu rechte gefraget durch den furstligen procurator: alle das genne, das alhie also richtlich verhandelt und auch erkant und wie vargeschehen ratificeret wurden, warmede man sulliges solle bewisen. Darauf gewiset vor recht durch Lubbecke Kukelhanen: der richter si schuldich, darauf zu geben einen schein vor seinen wein. Welch ordel von dem furstligen procurator auf frage und approbation des richters und vulbort der gemenen menner ist zu dancke angenommen worden.

Zeugen und dinckplichten:
Herr Johan Monnich, provest zu Lewern,
Henrich von Olden,
Staats Monnich,
Dinckplichten:
Gerke Strithorst,
Gerke Frerekinck,
Johan Bene

und den gantzen umbstant.

1568/69.

Auf Grund eines unter dem 27. Juli 1567 zwischen Minden und Diepholz abgeschlossenen Vergleichs werden vor zwei Kommissarien über die zwischen den Parteien bestehenden Hoheits= und Jurisdittionsstreitigkeiten etliche Zeugen eidlich vernommen.

Originalprotofoll im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Celler Brief-Archiv Def. 73. Diepholz gegen Minden, Nr. 14 und 15. Auszugsweise.

Borchard Schaumburg, beeidigt, 1502 geboren, wohnt zu Rahden, früher Mindenscher Amtmann auf Rahden.

Beuge antwortet:

Zu Wehdem werde ein landgericht des jahrs dreimal auf gewisse tage, als des mondags nach Quasimodo geniti, des mondags nach Michaelis und des mondags nach den heiligen drei konigen dagen gehalten, dabei er als ein schreiber, auch als ein vogt, sodan nachgehends als ein richter und letzlich als ein amtmann gewesen. Und das seien stenliche ³³) tage, die mennichlich wol wisse; wenn der tage einer zu zeiten aber verlengert, werde solches offentlich von dem predigtstoel zu Wedum und zu Dilingen verkundiget.

Dafur mugen erscheinen und begeren, wer mit einem andern zu thunde habe, er komme von Lubeck oder Hamburg und er sei wer er wolle, daß es also nicht alleine unter den bauern gehalten werde, und die bauern finden urtheil und recht darauf; ob es aber ein gogericht sei, das wisse er nicht, aber er habe es alle zeit ein landgericht horen nennen und die von adel, die um den Stemwederberg gewonet, haben es fur seine zeit mit halten helpfen.

Der leute gehoren viele in das gerichte und seien pflichtig, daß sie müssen mit urtheil und recht finden

³³⁾ Stetig, immer zu gleicher Zeit ohne besondere Verfügung wiederkehrend.

helfen, nicht allein in burgerlichen sachen, sondern auch, wenn es die gelegenheit ist, in peinlichen sachen fur das haus Raden.

Merle werde allemahl zu dem Landgerichte zu Wedum geheischen, er habe sie aber daselbst noch nhie gesehen, aber sie schicken allemahl achtzehn pfennige in das gerichte zur urkunde, daß sie darin gehörich, wie sie, die Mindischen, es dafur halten und der vogt zu Lewenforde bringe die 18

gemeinlich selbst in das gericht und er habe sie selbst von ihnen oft empfangen als er alda richter gewesen.

* *

Johann Sote, beeidigt, 82 Jahre alt, Freier im Kirch= spiel Rahden.

Zeuge antwortet:

Wenn die Diepholzer fur das gerichte nicht kommen, so werden sie eingeleget,³⁴) wenn sie aber fur das gerichte erscheinen und nicht finden wollen helfen, so werden sie fur das gerichte beschlagen,³⁵) bis daß sie das thun; das sei von alters eine gewonheit und gebrauch.

Daß das gerichte mit gewalt gehalten werde, geschehe unterweilen wol, daß das ganze carspel zu Raden, auch die Lubbecker wol mit dahin müssen, unterweilen nimmt man auch wol etliche fußknechte von Raden allein mit.

Gerhard Welmann, beeidigt, 63 Jahre alt, Freier im Kirchspiel Wehdem.

Beuge antwortet:

Es werden jarlichen drei gerichtstage, einer montags nach Trium Regum, der ander nach Quasimodo geniti und der dritte nach Michaelis zu Wedem gehalten, zu demselben beide karspel Dilingen und Wedem gefurdert und alsdan gewisen und mit recht gefunden.

³⁴⁾ In Haft bringen. — 35) Mit Beschlag, mit Arrest belegen.

Der kläger (Graf Friedrich von Diepholz) und seine voreltern haben die ernannte dorfer (Marl, Hude, Eickhöpen, Lembruch und Hagewede) bei seinem gedencken wohl im besitz und gebrauch gehabt; aber vor zeiten seien die von Marle als das haupt der andern genn Wedem für gericht alle wegen gefordert und erschinen oder uff den fall des auspleibens zu ihrer entschuldigung gelt — ungefährlich 18 3 — dahin gesandt und wie man vor acht oder neun jahren das gelt, so sie dahin gesandt, beim gericht nicht annehmen wollen, sondern ihre persohnliche erscheinung haben wollen, wehren sie seither ausplieben, auch kein gelt mehr geschicket.

Die prelaten lassen auch oftgemelt gerichte durch ire gesante, wenn sie da zu thunde haben, beschicken, gleichergestalt thun auch die vom adel und sei einem jeden frei. Es muge ein jeder, dem es geliebet, fur dem gerichte erscheinen und was da erkant wirt, anhoren, wenn aber ein frembder einen anderen, der dem gerichte unterworfen, zu beclagen hat, der muß die gebur den urtheilsprechern darum geben.

Es haben auch die graven von Diepholtz oftmals das gerichte durch ire verordnete rethe und amtleute besuchen lassen, ire leute, welch dem gerichte in strafe gefallen, zu verbitten.

Daß aber die Radischen, welche jeder zeit in das gerichte mit gebracht werden, dergestalt sollten kommen, das sie das gericht mit gewalt halten muchten, solches ist geschehen und geschieht allein aus gewonheit und gebrauch, und werden bisweilen das ganze karspel zu Raden, bisweilen die helfte oder soviel die Radischen gelustet, dahin gefordert.

Wahr sei, daß beide — Dilinger und Droner marke — fur das landgerichte zu Wedem von alters her zu gerichte und rechte gehorich gewesen und daß die noch dahin gehoren, und müssen die Leute in Dilinger und Droner mark das gericht zu Wedem gehorsam sein, alda recht suchen und nehmen, urtheil, was daselbst

ihnen ab oder zu erkant wird, empfahen, außbescheiden die von Arnekamp und Stembshorn, welche, ob sie wol zu dem gerichte geheischet und gefordert werden, jedoch nicht erscheinen, und hat zeuge oftmals die leute in Dilinger und Droner marke bei dem gerichte zu Wedem stehende und recht anhorent gesehen.

* *

Georg Wittbeker, beeidigt, 60 Jahre alt, Mindenscher Eigener zu Wehdem.

Zeuge antwortet:

Es gehören auch die zwei dorfschaften Stembshorn und Arnekamp in das gerichte zu Wedem, werden auch zu gerichte alda gefordert. Sie kommen aber nicht alle zeit dahin und berufen sich uf die ambtleute und bevelhaber des hauses Lemfört, daß sie alda zu gerichte gehören, müssen aber gleichwol dem hause die bruche, so sie was verwirkt, entrichten; dies aber sagt zeuge auch in gemein von allen Diepholtischen, so sich deren, die in das gerichte zu Wedem gehören und geeschet werden, fursetzlich ausbleiben werden, daß dieselbigen von den Radischen in iren häusern gepfandet und zu dem gerichte ernstlich geholt werden.

Sagt, daß noch itzig zeit fur dem gerichte zu Wedem alleine in burgerlichen sachen erkandt und urtheil gefallet werden, und werden die peinlichen sachen zu Raden fur dem hagedorn in verhor genommen und daruber urtheil gesprochen.

So ein fremder einen fur dem gerichte zu Wedem zu besprechen habe, derselbige muß das gerichte mit der herren willen und das urtheil mit einer tunne biers gewinnen, sunst stehe es jedem frei, bei dem gerichte zu stehen und die urtheil anzuhoren.

*

Lubecke Kuckelhane, beeidigt, 89 Jahre alt, Mindenscher Eigener zu Oppendorf.

Zeuge sagt aus:

Der alte Johann Buck zu Wedem, Johann Berndingk zu Raden, Johann Rolweß zu Raden seien alle drei richter daselbst zu Wedem gewesen.

Des klosters Burlage und des graven zu Diepholz leute, so in Dilinger und Droner marke gesessen, mussen fur das gerichte zu Wedem erscheinen, die anderen aber, so auf jenseit der Lemfurdt wonen, kommen dahin nicht zu gerichte, auch werden die Marleschen allewege daselbst fur gerichte geladen, sie bleiben aber aus.

Es werden sachen fur das landgericht gebracht, die der eine mit dem andern auszutragen, da aber einer nicht erscheinet, der dazu gehörig, werde ihm ein nachgerichte gelegt vor die Udeckenbrügge, kumpt er da auch nicht, wird ihm ein gericht gelegt für den hagedorn zu Raden, bleibt er abermals aus, wird ihm das gericht gelegt für das haus und ihm unterweilen das mit einem schlüssel von 18 fußen geofnet; hat auch einer mit dem andern zu schaffen, das ehr und glimpf angeht, thut er deshalb ansuchung bei dem amte zu Raden und wird ihm ein notgericht gelecht gen Wedem an den ort, da das landgericht gehalten; da werden die schuldigen der gebur nach gestrafet, etliche friedtloß, rechtloß, vredeloß, echtloß und von seinem tauf und zunamen in die bedwelenuß 36) gelecht und werden von kirchen und klausen und alle geweihete gotshäusern gewiesen. Ist aber einer, der den hals verbrochen. derselbige werde zu Raden eingezogen und daselbst fur den hagedorn fur gericht gestelt und nach seiner verwirkung gestraft.

Wenn ein fremder mit einem, in das landgerichte gehorich, zu schaffen und denselbigen zu besprechen, wird ihm das landgericht zu Wedem auf sein anhalten und bitten vergunnet, muß aber als ein fremder dem umbstand ein vaß bier darvor geben, ob auch die

³⁶⁾ Reperci.

ambtleute zu Raden etwas dafur bekommen, wisse er nicht.

Er wisse nicht, daß die dorfer Arnekamp und Stembshorn den graven zu Diepholz mit allem hohen und niedern gerichtszwang zustendich, dieweil sie aber in der Dilinger und Droner marke und also im (be)zirgk, der da vor das landgericht zu Wedem gehorich, gelegen, werden sie allewege dafur beschieden und gefordert, etliche aber kommen und etliche bleiben aus, werde ihnen auch unterweilen vom vogte zu Lemfurt verboten, nicht dafur zu kommen, er wisse, daß diejenigen, so gefordert und ausbleiben, zur strafe verurteilt, ob sie aber etwas gegeben, wisse er nicht.

Zeigt weiter an, daß einer, genannt Curt Bardewisch, habe in des Steinbrechers haus binnen Stembshorn einen schweineschneider erschlagen, desgleichen auch an demselbigen orte uf ein ander zeit einen, Johann Monnich geheißen, thodt geschlagen, deshalb gericht über ihn gehalten zu Wedem, da (wo) er aber nicht erschienen, welches ihm auch nicht zu rathen gewesen, und solcher verwirkung halber seien ihm seine guter zugeschlagen, so lange (bis) er abtracht ³⁷) mit dem ambte Raden dafur gemachet, zeuge sei fur dem gericht mit gewesen.

Sagt, er habe das landgericht zu Wedem viele jahr her helfen halten und sei nie geschehen, daß die Arnekamper und Stembshorner, wenn sie da zu schaffen gehabt, als frembde eine tunne biers gegeben, denn diejenigen, so im (be)zirgk zum landgericht gehorich gesessen, kein bier geben, sondern allein die frembden.

Berichtet ferner, die Marleschen liegen auch mit in dem zirgk und dieweil alle diejenigen, so im bemelten zirgk gelegen, fur das gericht gefordert und dieselbigen nichts geben, geben auch die Marleschen nichts. Zeuge hab der Sweiterschen zu Merle notturft geredet für

³⁷⁾ Entgeltung, Sühne.

dem landgericht und sei ihr recht mitgetheilet, dafur sie aber nichts gegeben, alleine daß sie zeugen gelonet.

Eilhardt Frerking, beeidigt, 90 Jahre alt, Freier zu Brokum.

Beuge sagt aus:

Die landrichterliche erkenntniß geschehen im beisein und mit zuthun der umbliegenden benachbarten herschaften und anstoßender lander, closter und derer vom adel leute, die in solch gerichte gehorich, und werde allewege, wenn es solle gehalten werden, 3 wochen zuvorn ungeferlich von der cantzel zu Wedem und Dilingen abgekundiget, zudem werde ein bauerrichter alle jhar gesetzt, welcher diejenigen, so zum gerichte nicht erscheinen und ungehorsamlich ausbleiben, ufmerken und anzeigen muß, damit sie die ambtleute zu Raden in geburliche strafe zu nemen haben, und da der bauerrichter auch durch unfleiß einen also ausbleibenden nicht anzeigt und solches kundtbar, musse er, der bauerrichter, an desselben stette strafe geben.

Zudem werde dem bauerrichter zu Marle alle jahr, wenn gericht gehalten werde, verkundiget, daß er erscheinen solle und gebe dieser dem richter zu Wedem jährlich das gelt, das er von den underthanen einsamblet.

Sagt, es habe sich für jharen zugetragen, daß einer zu Dilingen wohnhaftig, Johann Scherer genant, valsche gewichte in butter verkaufung gebrauchet, deshalben fur das landgericht zu Wedem gefordert, daselbst er erschienen und hat ihn Ludolphus, die zeit amtman zu Lemfurt, zusambt Curt Bardewisch und anderen fur einen Diepholzischen freien vertreten wollen, und als er vom richter zu Wedem angegriffen, hetten das gemelte Diepholtische nicht gern verstattet, daruber genanter Bardewisch mit einem spieße geschlagen, der Scherer aber sei nach dem hause Raden gefuret und seiner verwirkung nach gebußfertigt worden.

Er habe von den alten, und sonderlich Staß Mönnich dem alten und Tonies von Olden, auch sonsten an dem gericht zu Wedem von jugendt auf und so lange ihme gedenken moge, gehoret, daß die ohrt und scheidtzeichen zwischen dem stift Minden und grafschaft Diefholdt seien am richtstapel zur Wittlage, dem Baumweder bahlen, der Wattenkolk, Bleyenfurt, das lange Rick, Poppenkuilen, die derde bahlen uf der Huntebrüggen, die Streithorstmühlen, durch die Hunte im Ouwmundt, mitten durch den Dummersee bis an Loenbrüggen, durch das broch zur Valenhorst, die lütke Danauer ste, in die Duisterstraßen zu Bokhel, von dannen uf die lutk Ouwburgk vor Wagenfeld und des Ruiters kettelhaken bis auf den blancken baum, und dies ohrt seien von alters die rechte gräntzen und scheidtzeichen beider herrschaften gewesen.

* *

Heinrich Thane, beeidigt, 60 Jahre alt, Mindenscher Eigner zu Wehdem.

Zeuge sagt aus:

Ihm sei bewußt, daß die Radischen einmal mit einem fenlein dem gerichte zugezogen und sei der gebrauch, daß ein jeder mann im carspel Raden mit seiner wehr, daruf er gesetzt, als seien lange oder kurtze spieße, buchsen oder bogen, schwerdt, degen oder tashaken 38) bei dem gerichte (zu Wedem) erscheinen müssen, so oft es gehalten wird, aber nicht in gemüte und meinung, daß sie sich fur den Diepholzern oder anderen theten beforchten, vilweniger daß sie dasselbige gerichte also durch die gewapnete hand damit halten, hegen und verthedigen wollen, sonder es sei also die alte hergebrachte gewonheit und gebrauch.

Und wehren auch die Difholdische diener von Lewenfurt oftmals vor gericht gestanden und die er-

³⁸⁾ Langes begenähnliches Messer, bas an ber Seite in einer Scheibe getragen wurbe.

kanntnuß angehoret, die sie doch niemale widersprochen hatten, und pflege der richter gleich nach einbrachter findung auszurufen und zu fragen, ob jemand sei, der sollich findung wolte schelten, da habe er sein lebetage nie gesehen oder gehoret, daß es gescholten, sondern hätte der umstand dem richter allwegen geantwortet: nein. Darauf hätte der richter weiter gefragt, ob sie denn alle, alt und jung, groß und klein, reich und arm dabei stehen und pleiben wollten. Antwortet der gantze umstand: ja.

Johann Rodenbeck, beeidigt, 60 Jahre alt, Freier in Rahden.

Zeuge sagt aus:

Es werde zu Wedem in peinlich sachen nicht erkannt, sondern gehören die nach dem haus Raden und sei wahr, daß des graven zu Diepholz und closter leute fur das gerichte zu Wedem in anderen sachen gehoren und saget, daß diejenigen, es sein Diepholzische oder Mindische, welche muthwillig vor dem gerichte zu Wedem hicht erscheinen wollen, werden zu einem nachgericht, welches ihnen uf die Udeken brügge erstlich gelecht wird, erfordert werden, so sie alda auch ausbleiben, wird ihnen das ander gericht glecht fur den hagedorn zu Raden und so ferne sie sich alsda noch nicht instellen wollen, wird ihnen das haus mit einem schlüssel, 18 Fuß langk, gleich wie solchs ihnen mit einem urtheil also zuerkant wird, aufgeschlossen; und hat der zeuge gesehen, daß beide, Diepholtische und Mindesche ingemein, wenn sie mutwilliglich aussenbleiben, solches also widerfarn und begegnet sei. So hab sich auch bei Franz von Halle, drost zu Raden, zeiten begeben, daß die inwoner des dorfs Stembshorn von dem gerichte zu Wedem geblieben und daß ihnen darauf, wie oben angezeigt, int erste uf de Udek brugge ein nachgerichte und, wie daruf noch nicht erschienen, zu Raden unter den hagedorn sei gelecht worden. Wie

solches gleichergestalt von ihnen auch ist verachtet worden, hat gemelter drost die carspel zu Raden und Wedem aufbiten lassen und die Stembshorner, welche in ihren hausern seien betreten ³⁹) worden, etliche gefenglich mit sich wegh fuhren lassen und den anderen, die nicht einheimisch befunden, ist ihr vieh genommen, welche doch dasselbige hernach, wie die ambtleute zu Lemfurt mit den Radischen darüber sich verglichen, uf genugsam burgschaft wider bekommen und die gefangenen ausgelassen sein, ob sie aber was gegeben, habe der zeuge nicht gehort. Sonst wisse er von keinem Diepholzischen mehr, dem die nachgerichte also gelecht worden.

Durch das gerichtschein wolle er verstanden haben den gebrauch, daß, so oft und vilmal das gericht gehalten und das urtheil eingebracht worden, so wird dasselbige von dem gerichtschreiber ufgeschrieben und werden alsdan etzliche von den erbjunkern, der propst zu Levern oder diejenigen, welche zu der zeit bei dem gerichte sein, ersucht und gebeten, daß sie deß ein gerichtsschein unter ihre pitzir neben dem richter, der es auch versigelt, von sich geben sollen, daß die erfindung nicht widersprochen oder anderst, wie von altershero erkannt, sein wurt.

* *

Heinrich Mahler, beeidigt, 1521 geboren, Freier zu Lübbecke Zeuge sagt aus:

Es wehren die von Marle vor zeiten zu den gerichten zu Wedem gefordert, hetten sie ihre urkunden, als ein stück geldes, gesandt, welches etliche richter hinwegk geworfen, etliche aber als Sander Duisken, ackerrichter zum Reinenberg, Lubecke und Raden, hette es ufgehoben und gesagt, damit wolten sie beweisen, daß ernante von Marle zu Wedem dinckpflichtig wehren und sich dessen mit sollicher uhrkundt erkenneten.

*

³⁹⁾ Antreffen.

Cord Dreier, beeidigt, 70 Jahre alt, Statius Munnich leibeigener Mann zu Wehdem.

Benge sagt aus:

Es müsse das ganze land und jedermenniglich, junck und alt und sunderlich alle, die eigen haushaltung haben, sie stehen, zu wem sie wollen, selbst in der person vor gericht bei schwerer straf erscheinen und die findunge thun, auch dieselbe anhoren.

· *

Claus von der Streithorst, beeidigt, 41 Jahre alt, adliger Erbgesessener auf Streithorst.

Beuge sagt aus:

Er und seine unterthanen wehren bei seinem gedenken dabei und mit gewesen, hetten auch gesehen, daß die erkandtnuß offentlich unter der linden und dem blauen himmel vor der küsterei zu Wedem geschehen.

*

Gerd Hardenfeld, beeidigt, 50 Jahre alt, Freier am Stemwederberg.

Beuge sagt aus:

Es geschehe die verkündigung nit anders, auch keinem in sonderheit, denn 8 oder 14 tage vor jedem gericht in beiden kirchen offentlich und jedermenniglich, daß man gericht halten wolle, wer mit dem andern zu thun, möge seine clage schicken. Und weil die graven zu Difholt ihre eigene leute zu Wedum und Dilingen haben, mögen sie diese verkündigung wohl und bald erfahren, jedoch wann wohlermelte graven ihre amptleute oder underthanen mit jemanden zu thun und ein besonder gericht zu Wedem ihnen zu halten begeren, lege man ihnen dasselbige, wann sie wollen.

Er höre järlichen zu Wedem beim landgericht die ohrt und gräntzen, da das stift Minden und die herrschaft Diepholt zusammenstoßen, ausweisen, nemblich also vom richtestapel zur Wittlage auf die Baumwerder bahlen, den wasenkenkolk, die Hundte hinab zum

Bleienfurt, das lange Rick, die Poppekuhlen, die dritte bahlen uf der Huntebrüggen, zu der Streithorster mühlen, die Hunte hinab uf den lütken Oumundt, mitten durch den Dummer, uf die Lonebrüggen zu Valenhorst, die lange Danauerste, durch die Duisterstraßen zu Bockel, zum Renters kesselhaken, die Onbrügge, den Puistel und zum blanken baum.

Es (das Gericht zu Wehdem) werde alle jhar also dreimahl gehalten, er sei jedesmahls dabei mit und ansehe und hore auch alles, was daselbsten gehandelt, gefunden und erkant wird, und besunderlichen müsse er, zeuge, als ein vogt zu Wedem von amptswegen jeder zeit am gericht die leute zu sollichen gerichte uf fordern und heischen, erstlichen die bauerschaft Wedem oder den bauerrichter, darnach den Westruper bauerrichter, folgendts den Arnekamper, fürter den Halemer, nachgehents den Droner, item den Dilinger, Stemmeßhorner, Marler, Brockemer und Quernheimer, Oppendorfer und Oppenweder bauerrichter, doch pflege der Arnekamper nit zu kommen, wiewohl er vor zeiten bier dafur geben, auch kommen die Marler nit, sonder haben vor sieben oder 8 jahren ihre uhrkundt, als einen mattheißgroschen, ans gericht gesandt, welches jetzo auch seit obberrurter zeit nih geschehe. Wann nun diese bauerrichter und andere bauern gehörtermaßen gefordert, so ziehen sie an ein besonder ohrt, sich zu berahtschlagen und zu finden, kommen wider, bringen und erkennen die landtschnede allermaßen, wie hievor gekundtschafft, was auch fur sachen und irrung in berurt gericht gebracht, daruber erkennen und urteilen sie, was recht ist; item sie erkennen auch daneben uf des landrichters befragen, was derjehnige, so das haus Raden an statt und von wegen des bischofen zu Minden innhat, an allen und jeden ohrten innerhalb der landtschneden gebot, verbot, auch zu strafen, zu thun, zu lassen und was einer obrigkeit zustehet, zu verhandeln habe. Ferner frage auch der

landrichter allemale auf solliche findung und erkandtnuß offentlich umb, ob auch jemandt diese urthel und findung zu schelten wisse, also sagen die bauerrichter und diejehnigen, so die urthel einbringen, sie wissens nicht zu schelten noch anderst zu weisen.

Wenn auch fremde vom adel oder andere ansehnliche personen kommen, bittet der landrichter dieselbigen, daß sie sich neben ihm ins gericht setzen und das gericht bekleiden helfen, welches auch vielmals geschieht.

Wenn die zu Wedem etwas strafwürdigs erkant, nehme man alsbald die frevler an, fuere sie gen Raden und thue man einem jeden nach seinem verdienst, was recht ist.

Die Diefholdischen dürfen sich nicht weigern noch vom gerichte hinwegk gehen, denn es stehe ihnen ein straf darauf, es sei denn, daß sich einer heimlichen verstecke, wann auch einer kranck ist, der lasse sich durch seinen bauerrichter entschuldigen und schicket seine uhrkundt, nemblich ein maß bier, dahin, dasselbige thun denn so wohl die Diefholdische als Mindesche und andere leute.

Er habe die Difholdischen amptleute, oftmals auch bei Adrians von Steinbergk zeiten und als Borchardus Schomburgk amptman zu Raden gewesen, grave Rudolfen zu Difholdt in der persohn vor dem gericht gesehen, aber einig widersprechen niemalen gehort noch vernommen, und zu wahrzeichen hetten ire Gnaden damaln uber einen bauern, Luicke Wernigk, daß er ihme garben gestolen, klagen lassen, und als sich die klage am gericht befunden, wehre der Luicke alsobaldt angegriffen und gen Raden gefuert worden.

III.

Miszellen.

Bur "Sachsenforschung".

Gine Entgegnung von 21. frhrn. v. Schele.*)

In einer interessanten Studie unter der Überschrift: "Die Sieverner Grabungen und die Sachsensforschung" bespricht Dr. Reinhold Agahd (Franksturt a. D.) im zweiten Heft der "Zeitschrift des Historischen Bereins für Niedersachsen", 1907, die im Berein mit dem Museumsdirektor Professor Dr. Schuchhardt unternommenen Ausgrabungen in Nordost-Hannover und versucht, hierauf und auf andre archäologische Betrachtungen gestützt, über die Sachsenforschung im allgemeinen seiner Auffassung Geltung zu verschaffen. Leider stehen nur die archäologischen Ergebnisse wissenschaftlich noch nicht fest und ebensowenig hat eine der beiden Hauptrichtungen in betreff der Sachsenforschung einen unbestrittenen Sieg ersochten.

Ich beschränke mich hier ausschließlich auf den dritten Abschnitt der genannten Studie, welcher die Überschrift "Das Sachsenreich" trägt, ohne die Richtigkeit der Einzelergebnisse der Ausgrabungen, die in den andern Abschnitten behandelt wird, irgend einer Beurteilung zu unterziehen.

^{*)} Herr Ghunasialdirektor Dr. Agahd teilt uns unter dem 3. Dezember 1907 mit, daß er, statt auf den vorstehenden Artikel in direkter Polemik einzugehen, in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift eine objektive Darlegung der Probleme und Schwierigskeiten geben werde, die in der literarischen überlieferung der ältern germanischen Geschichte vorliegen. Die Redaktionskommission.

Wenn Dr. Agahd gleich eingangs schreibt: "Es gibt kaum eine unerquicklichere und unangenehmere Aufgabe als die, gegen allgemein angenommene und kritiklos nach= gesprochene Hypothesen zu Felde zu ziehen, die auf unge= nügenden Erwägungen allgemeiner Art und unsicherer Konjekturen aufgebant sind", so ist dieser Ausspruch vor allen Dingen auf den Abschnitt des Verfassers über das "Sachsen= reich" zutressend.

Des Verfassers Bemerkung: die Archäologie sei imstande, Lücken literarischer Überlieferungen zu füllen, wird gewiß nirgend Widerspruch finden.

Wer heute Forschungen seiner Art vornehmen will, muß notgedrungen genauer Kenner der Geschichte in ihrem ganzen. Umfange (literarische Überlieferung, Ethnographie usw.), der archäologischen (wissenschaftlich feststehenden) Ergebnisse und der germanistischen Sprachwissenschaft sein, wozu sich noch manches Neben-Handwerkszeug gesellt.

Henner der Geschichte muß zugleich Philologe sein, um die literarischen geschichtlichen Nachrichten in den Ursprachen nach= prüfen oder sich wenigstens auf eine allgemein anerkannte Autorität berufen zu können, ebenso steht es mit der Archäologie und der germanistischen Rumdartenkunde.

Es unterliegt keinem Zweisel, daß manche der wirklichen oder sogenannten "Dilettanten" gerade auf dem weiten Gebiete der Geschichtswissenschaften wertvolle Anregungen, wichtige Fingerzeige, gegeben haben und noch geben, aber bei der hier in Frage kommenden Forschung müssen sie sich damit bescheiden, Bausteine beizutragen zur Erreichung des Zieles. Ich gehe noch einen Schritt weiter, indem ich behanpte: es gibt auch heute noch keine fachmännische Antorität, welche die drei Hauptzweige mit ihren Nebenhilfsmitteln völlig beherrscht, um zu dem gewünschten nuansechtbaren Ergebnis zu gelangen, und doch bildet es die Boraussezung zur Erreichung des Zieles, daß mindestens in jedem Hauptfache eine allgemeine anerkannte Autorität zur Mitwirkung gelangt. So müßten zunächst von fachmännisch gebildeten Forschern jeder der drei Hauptzweige

das Grundmaterial beschafft werden, dann, wenn dies gelungen wäre, könnte an die Arbeit gegangen werden, die gewonnenen Einzelergebnisse zusammenzufügen. Dieses vorausgeschickt, wende ich mich gegen die Ausführungen des Verfassers.

Gleich bei der versuchten Erklärung der Ausdehnung des

Sachsennamens ist seine Voraussetzung irrig.

Bon den Kömern wird der Sachsenname zuerst überliefert in der Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr., das "Sachsenreich" grenzte aber nicht an römisches Gebiet, folglich konnten
Sachsen nur auf dem Meere zuerst mit den Kömern zusammentreffen: da von der Wesermündung in westlicher Richtung ein von
Friesen bewohnter Streisen an der Nordsee (dem Sachsenmeere)
damals noch vorgelagert war, konnten die Sachsen nur von
der südwestlichen Küste der skandinavischen Halbinsel und der Elbmündung aus auf das Meer gelangen; sie kamen also für
die Kömer von dorther, der Südwestküste des heutigen Holsteins,
von dort, wo bis zu diesem Zeitpunkt die Völkerschaft der Umbronen oder Axiomen von den alten Schriftstellern
genannt wurde.

Ungenommen mit dem Verfaffer, diefes kleine Gebiet des westlichen Holtsatenlandes (Holsteins) sei die Urheimat der Sachsen; wie wurde es dann überhaupt denkbar sein, daß dieses kleine Völkchen das weite Gebiet des nachherigen Sachsenlandes unterjocht haben sollte, welches von kriegsgeübten, viel zahl= reichern Völkerschaften bewohnt war. Das wäre doch nur möglich, wenn das Bölkchen der Ambronen eine den übrigen Stämmen unendlich überlegene Tattit und Bewaffnung gehabt hätte; beides ist aber gar nicht anzunehmen, denn die Saga, die Hauptwaffe der Sachsen, war den andern Waffen der Germanenstämme nicht berart überlegen, sie benutten sie auch erst beim letten Nahkanipf. Es ist auch nichts überliefert, was diese Annahme einigermaßen stützen könnte. Wäre den Ambronen die ungeheure Tat aber gelungen, so hätten sie sicher ein monarchisches Reich, eine Zentralgewalt gegründet und gründen müssen, während solche tatsächlich nicht existiert hat.

Der Verfasser macht es sich unendlich bequem, die Un= nahme eines Sachsen=Bundes abzutun, indem er die Unwahr=

scheinlichkeit desselben behauptet und nicht einmal erwähnenswert findet, zu bemerken, daß das ganze nachherige Sachsengebiet von den nahe verwandten Bölkerschaften des Ingaevenstammes bewohnt war. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die nordischen Quellen, insbesondere die Edda, den Namen "Sachsen" auf die Ingaevenstämme auf eine viel frühere Zeit anwenden, als es von den antiken Schriftstellern geschieht. "Unwahrscheinlich" ift der Bund dieser Stämme keineswegs. Nach der Zeit des Tiberins schweigen die Nachrichten über das Ingaevengebiet (Nordwest-Deutschland) fast vollständig. Es ist nur bekannt, daß heftige Rämpfe zwischen den istaevischen Chatten und den ingaevischen Cherusten, und zwar zuun= gunsten der lettern stattfanden, sie verloren dabei das Fosen= land, das nachmals als fächsischer Hessengan bezeichnet wird. Ferner wird in der Edda von Kämpfen der Dänen gegen die Sachsen berichtet, und wenn auch nicht literarisch überliefert, so sind auch Rämpfe der westlichen Slawenstämme gegen die Ingaeven, sowohl im öftlichen Holftein als an der Elbe als sicher anzunehmen.

Richts lag daher näher für die bedrängten Stämme, als sich fester aneinander zu schließen und einen gemeinsamen Namen anzunehmen, was in demselben größern Zeitabschnitt, mit Ausnahme der Friesen, von allen das heutige Westschuschland bewohnten Völkerschaften damals geschehen ist (Allamannen, Franken, Düringe, Bajuwaren), ausnahmslosunter Namenswechsel.

Es ist tropdem keineswegs ausgeschlossen, daß zum Teil vor Begründung des Bundes innere Verschiebungen, hervorzgerufen durch äußere oder innere Notwendigkeit, stattgefunden haben, solche sind vielnicht ausdrücklich stellenweise bezeugt. — So werden u. a. die Chanken als "vorderste der Sachsen" oder als "Teil der Sachsen" bezeichnet, unbegreiflich ist es, wie der Verfasser dazu kommt, dieses für seine Ansicht geltend zu machen. Wichen die an Volkszahl jedenfalls weit überzlegenen Chanken vor den Ambronen zurück, so würden sie sich doch gewiß nicht deren neuen Namen beigelegt haben. In jener Zeit wäre solche Tat ohne Beispiel in der Geschichte.

Die von den Chauken verdrängten "Anpsivaren" nannten sich beim Einrücken in das niederrheinische Gebiet weder Chauken noch Sachsen, sondern gingen als Ampsivaren allmählich in dem dortigen germanischen Stammesgemisch unter.

Betreffs der Ethnographie und der Mundartenkunde beruft sich der Verfasser dann auf D. Bremer, um seine Ansicht zu stützen. Das ist aber wiederum mißlungen. D. Bremer ist gewiß keine Autorität aut dem Gebiet der Ethnographie und der sprachlichen Germanistik. In seiner Studie "Ethnographie der germanischen Stämme" ist er bemüht, alle bisherigen Forschungsergebnisse umzustürzen, aber selbst der wissenschaft= liche Mantel, in dem er seine "Forschungen" hüllt, vermag über die mangelhaften und irrtümlichen Begründungen nicht hinwegzutäuschen. Wie unwissenschaftlich Bremer verfährt, beweist beispielsweise, daß er stets die von den antiken Schrift= stellern für das jezige Holstein genannten Völkerschaften verschweigt und auf seinen Karten von 11—16 nach Chr. im Jahre 12 n. Chr. und im 1. Jahrhundert n. Chr. einfach an deren Stelle "Saxones" setzt.

Ich kann natürlich auf Bremers Enthüllungen nur soweit eingehen, als Dr. Agahd ihn als Autorität in Anspruch nimmt. — Bremer operiert mit einem "Ursächsischen" im Gegensatzu "Nicht-Sächsischem", das erstere sei uns durch das "Altwesserische" bekannt. Aber die Übersiedlung von Sachsen, begleitet von Angeln und Jüten, fand erst im 5. Jahrhundert statt, zu einer Zeit, als der Sachsenbund oder das Sachsenreich schon Jahrhunderte bestand.

Diese Eroberung Britanniens ist aber sicher nicht durch Sachsen einer bestimmten Landschaft, sondern von Freiwilligen aus den verschiedenen Gegenden erfolgt, der sich auch Angeln und Jüten angeschlossen haben. Es ist also nicht zu beweisen, daß Altwesserisch — Ambronisch-Ursächsisch war; tut auch nichts zur Sache, denn zweisellos sprachen die Sachsen (auch die Ambronen) eine Ingaevische Mundart. Es ist aber auch unmöglich, daß die Ambronen = Ursachsen Dr. Agahds und Bremers außer Nordwestdeutschland den limes Saxonicus in

Gallien und das führende Element bei der Unterwerfung Britanniens gestellt haben sollten!

Die Verteilung der Ingaevischen Völkerschaften auf ihrem Stammesgebiet geschieht ganz willkürlich, mehrere derselben: Dulgubnen, Dudanten, Netereanen, Fosen werden ebensowenig genannt, wie die nördlich der Elbe, die der Verfasser natürlich für seine "Sachsen" reserviert. Im Osten des Gebietes und über dasselbe hinaus (östlich und südlich), wovon Dr. Agahd nichts sagt, breiteten sich Nachkommen der nach Britannien gewanderten Sachsen, die unter Hadugotho in ihr altes Vatersland zurücktehrten, aus und halfen, trotz Höfer und Agahd, bei der Zerstörung des Düringschen Reiches, denn seitdem erstreckte sich die Sächsische Herrschaft bis zur Unstrut. Der Hauptweg dieser zurückgekehrten Sachsen wird zweisellos durch die Orte mit "büttel" bezeichnet. Dr. Agahds und Bremers "Dialektsorschungen" sind selbst für den Laienkenner der Mundarten des Altsachsengebiets verblüffend naiv.

Der erste Dialekt fällt nach ihnen zusammen mit dem Phantasie="Chaukenreich des 2. Jahrhunderts"; in diesem, welches das ganze Land der Angrivaren umfaßt, wird die chaukische, nicht sächsische Sprache gesprochen. In dem übrigen Teil des Westens herrschen die sog. "westkälischen Dialekte", ihrem wesentlichen Element nach nicht sächsischen Dialekte", ihrem wesentlichen Element nach nicht sächsischen Dialekte", ührem wesentlichen Element nach nicht sächsischen Sulterische Dagegen soll "Engrisch" und Ostkälisch" auf dem alten "Cheruskerzgebiet" und ersterer noch im "östlichen Süd=Westkalen" gesprochen werden. Das "Ursächsische sich und Agahd nur von einzelnen Familien des Ingaevengebiets gesprochen sein.

Demgegenüber ist es zweifellos, daß auf dem altsächsischen Stammesgebiet ungleich mehr Mundarten gesprochen werden, die aber trotzem, ohne Ausnahme als Ingaevisch-Sächsisch anzusprechen sind; abgesehen vom Lüneburger Wendlande, gibt es im Fürstentum Lüneburg drei verschiedene Dialekte. Das Augrivarische scheidet sich heute noch deutlich vom Chankischen wie vom Chernskischen und wird in derselben Gegend gesprochen, wo die Augrivaren von zeher gewohnt haben. Im Fürstentum Osnabrück werden vier Mundarten gesprochen.

Selbstverständlich kommen auch innerhalb der Mundarten der ingaevischen Bölkerschaften Abweichungen und Übergänge vor, die zum größern Teil Fingerzeige für Verschiebungen geben, zum kleinern auch durch geschichtlich politische Verzänderungen sich erklären werden.

In dieser Hinsicht wird erst klar zu sehen sein, wenn die Wenckerschen Mundartenkarten für das Altsachsengebiet herzgestellt sind, was m. W. nach nicht der Fall ist. Dieses würde die Unterlage für die Feststellung der Mundartengrenzen und die Zuteilung derselben auf die ingaevischen Bölkerschaften bilden, wenn auch selbst dann noch Erzgänzungen und Nachprüfungen unverweidlich sein werden.

Interessant ist nun, daß weder die sogenannte Sächsische Hausgrenze sich mit den sächsisch-ingaevischen Dialekten deckt, ja die Grenzen der Einzelmundarten schneidet, und daß ferner die angeblich "Sächsischen" Befestigungen sich weder mit dem ingaevischen Sprach= noch den Einzeldialekten, auch nicht mit der sogenannten Sächsischen Hausgrenze deckt. — Beides ist aber durchaus erklärlich und natürlich. Die Zerstörungen der Kriege und gerade des Dreißigjährigen Krieges haben in jener Gegend, wo die Hausgrenze nicht mit der Sprachgrenze zussammenfällt, jedenfalls die Anderung herbeigesührt, denn gerade in jenen südöstlichen Gegenden hat der Krieg am schlimmsten gewütet.

Hinsichtlich der Befestigungen ist es noch natürlicher, denn gerade für Naturvölker sind immer bestimmte Punkte am geeignetsten sür Besestigungen erkannt, diese haben auch versschiedenen Zwecken gedient, haben sich im Lause der Zeit auch wesentlich geändert. Diese Gesichtspunkte müssen bei allen Ausgrabungen und archäologischen Forschungen vielmehr gewürdigt werden, als es meistens geschieht. Die Bevölkerung vor Einwanderung der Germanen hat ebensogut Besestigungen angelegt, wie nachher die Ingaeven-Sachsenstämme, die Römer ebensogut wie die Franken, meistens sogar an derselben Stelle

Es ist heutzutage Mode geworden, selbst wissenschaftlich feststehende Tatsachen einfach zu ignorieren, wie dies auch von Dr. Agahd und Bremer geschieht, nur um den Ruhm zu

Dr. Agahd hat den Anhängern der älteren Annahme einer Eroberung des Ingaevengebiets durch ein aus dem Norden kommendes Sachsenvolk, der er neue Stüten schaffen wollte, gewiß keinen Gefallen getan, denn seine Ausführungen schießen so sehr über das Ziel hinaus, daß weder seine Anhänger noch die des Sachsenbundes sie ernst nehmen können. manche unhaltbare Einzelheiten mußte ich mir versagen einzugehen, namentlich betreffs der Phantasien der innern Kämpfe, denen zufolge nach Dr. Agahd-Bremer beispielsweise der westliche Teil des Cherustenlandes von den Chauken, der östliche Teil von den Angeln und Warnen "erobert" wird, und wenn nach letterm Forscher sogar die Cherusten nicht zu den Ingaeven (Ingwiaviven, wie er sie neunt), sondern zu den Istaeven (Istraiven) gehören und Cherusci im 1. Jahr= hundert n. Chr., von den Chatten, oder vielleicht richtiger (!) von den Chauci politisch vernichtet worden (!), in , den Chauken und Thüringen (!) vielleicht auch den Chatten und Langobarden aufgegangen sein sollen, dann ift der Gipfel der Verwirrung erreicht! — Als was der "Forscher" Bremer wohl die heutige Bevölkerung der Fürstentümer Calenberg, Hildesheim, Göttingen, Grubenhagen und des Herzogtums Braunschweig ansprechen möchte; ein Gemisch seiner Art ist cs sicher nicht!

Archäologisches zur Sachsenfrage. Bon C. Schuchhardt.

Wenn Dr. Agahd im Gegensatz zu der in den letten Jahrzehnten zumeist verbreiteten Annahme eines friedlich zu= stande gekommenen großen Sachsenbundes die ältere Auffassung eines durch Eroberung geschaffenen Sachsenreiches wieder zur Geltung zu bringen gesucht hat, so hat er damit m. E. im wesentlichen deshalb die Gegnerschaft des Freiherrn v. Schele und vielleicht die stille noch manches andern Lesers dieser Zeitschrift gefunden, weil er von einer archäo= logischen Grundlage ausging, um seine allgemeine Revision unfrer historischen und germanistischen Quellen vorzunehmen, dabei aber jene archäologische Grundlage nur zum kleinen Teile bekannt gab und ihre völlige Freilegung mir für eine spätere Gelegenheit vorbehielt. Man konnte zweifeln, mas richtiger sei: erst die neuen archäologischen Beobachtungen vorzulegen, das daraus sich ergebende Bild zu entwerfen und dann zu zeigen, daß zu diesem Bilde die historischen und germanistischen Momente sich sehr wohl fügen, oder umgekehrt: erst die historischen und germanistischen Momente zu dem Bilbe zu= sammenzurücken, das man, abgesehen von den letten Jahr= zehnten, früher ichon vielfach in ihnen gesehen hat, und damit der neuen archäologischen Auffassung den Platz zu bereiten. Der zweite Weg erschien uns vor einem Jahre deshalb geratener, weil damals die Ausgrabungen noch nicht weit vorgeschritten waren und das archäologische Bild je später, desto vollständiger geboten werden kounte. Heute sind wir damit wesentlich weiter, und der Widerspruch, den Agahds Auffatz gefunden hat, gibt mir vollends den Anstoß, die mobilen archäologischen Hilfstruppen nunmehr zu lassen.

1. In der Archäologie ist der Begriff "sächsisch" zuerst aufgetreten für die großen Urnen-Friedhöse zwischen Elbund Wesermündung: Perlberg und Issendorf bei Stade, Quelkhorn, Blumenthal, Loxstedt, Wehden und Altenwalde



1. Urne von Perlberg, ca. 1:6.

der Weser ent= an lana. Westerwanna im Binnenlande. Sie liefern die höchst origi= nellen schwärzlichen Buckelurnen (Albb. 1 und 2), die am zahl= reichsten im Provin= zialmuseum zu Han= nover. daneben auch in den Museen zu Lüneburg. Hamburg. Stade. Cuxhaven,

Bremen und Geestemünde vertreten sind. Das Datum geben mitgefundene römische Münzen des 4. und 5. Jahrhunderts, und in dieser Zeit hat in jenen Gegenden, vor allem im Lande Hadeln, kein andres Volk mehr gesessen als die Sachsen.



2. Urne von Periberg, ca. 1:6.

Die weiter mit=
gefundene Ware, wie
Fibeln, Schlüssel,
Kämme (Abb. 3—5),
sind meist Importware
und kommen in jener
Zeit auch in vielen
andern Gegenden vor.
Die Urnen allein zeigen
den Charakter der ein=
heimischen Kultur.

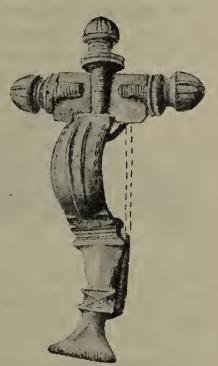
Diese Urnen nun finden sich auch drüben in England und charakterisieren dort die angelsächsischen Friedhöfe; 1) sie finden sich ferner nördlich der Elbe in Holstein (Borgstedt bei Rendsburg),

¹⁾ Die Londoner Zeitschrift Archaeologia, die in der hiesigen Agl. Bibl. vorhanden ist, bietet in vielen Jahrgängen Belege.

und westlich der Weser sporadisch an der Küste entlang bis nach Holland (Groningen, Leeuwarden, Drenthe). Sie sinden sich auch an einem schmalen Küstenstrich des südlichen Norwegen. Im Binnenlande aber gehen sie nur bis Hannover hinauf, wo

bei Limmer ihr südlichster Fundsort ist (Prov.=Museum) — schon bei Hildesheim und Braunschweig kommen sie nicht mehr vor — und westlich nur eben über die Weser: Nienburg gegenüber liegt noch ein Buckelurnen=Friedhof (Nienbg. Museum), das Museum zu Oldenburg hat nur wenige Stücke solcher Gefäße.

Diese Verbreitung gerade an der friesischen Küste entlang nach England hinüber ist aber eine starke Vestätigung für die zwischen Elbe und Weser gewonnene Überzeugung, daß die Gefäße sächsisch sind; und daran hat denn auch seit den ersten Beobachtungen in



3. Brong. Fibel von Perlberg, 1:1.

dieser Beziehung (vgl. Studienrat Müller in dieser Ztschr. 1878, S. 174) kein Mensch mehr gezweifelt, weder in Deutschsland uoch in England oder in Holland. Selbst in den vorsichtigsten Museen steht über den Funden dieser Gattung

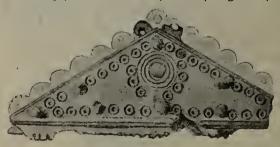


4. Ciferner Schlüffel von Wehben, 1:2.

groß und fest die Bezeichnung "sächsisch" (Haunover, Hamsburg, London). Damit hätten wir also doch wohl eine "wissenschaftlich feststehende" Tatsache, wie sie Herr v. Schele mit Recht für diese Dinge verlangt.

2. Diese sächsischen Buckelurnen sind so eigenartig in Ton, Farbe, Glättung und Reliesverzierung, daß man auch tleine Scherben davon leicht erkennt, und daß somit die gabl= reichen Stude, die wir in der "Beidenschanze" bei Sievern und in der Siedlung 1 km nordwestlich der Pipinsburg fanden (f. diese Zeitschr. 1907, S. 118), diese Anlagen unbedingt als sächsisch aus der Zeit der Urnenfriedhöfe erweisen.

Von solchem Scherbenmaterial fand sich nun auch in der Kransburg bei Midlum, und etwas spätere Typen, schon farolingisch, mit viel heller Pingsborfer Ware (8. u. 9. Jahrh.)



5. Ramm von Perlberg, 1:2.

in der Pipinsburg. Beide Befestigungen ge= hören zu der Gattung kleiner Rundwälle, die ich als Vorposten andrer Befestigungen ichon im Gebirgslande kennen gelernt hatte (Kring

bei Münden, Bomhof bei Lügde, Wurtgarten im Reitling), die aber in der Ebene für sich alleinstehend und ungemein stark und hoch umwallt, als etwas überhaupt Reues auftreten. Bon diesen kleinen Rundwällen, die von 40 bis gegen 100 m Durchmesser haben, ist, glaube ich, meine Liste jest ziemlich vollständig. Es ist diese:

an der Elbe:

- 1. die Schwedenschanze bei Gr. Thun (Stade),
- 2. der Judenkirchhof bei Duhnen (Curhaven): an der Ofte:
 - 3. die Heilsburg bei Adiek (Heeslingen),
- 4. die Altenburg bei Sandbostel (südlich Bremervörde); an der Weser:
 - 5. die Hünenburg bei Baden (Achim),
 - 6. die Pipinsburg bei Sievern, oben 1907, S. 118,
- 7. die Kransburg bei Midlum;
- im Reg.=Bez. Lüneburg:
 - 8. die Dammburg bei Wentorf (Alt-Jenhagen), Atlas vorgeschichtl. Bef., Heft VIII, Bl. 63 B,
 - 9. die Dammburg bei Rade (Wittingen), ebenda Bl. 63 C,
 - 10. die Sassenburg bei Gifhorn, ebenda Bl. 62 C,

- 11. die Burg bei Burg (füdlich Celle), ebenda Bl. 62 B,
- 12. die Düsselburg bei Rehburg, ebenda Heft II, Bl. 11 und in dieser Itschr. 1904, S. 411—435;

in der Ebene links der Wefer:

- 13. der Heidenwall bei Dehlthun (Delmenhorst),
- 14. die Hünenburg bei Twistringen,
- 15. die Burg bei Elsten in Oldenburg,
- 16. und 17. die beiden Sierhäuser Schanzen bei Damme,
- 18. die Hünenburg bei Emsbüren, Hölzermann, Lokalunters., Taf. 38.

Wie man sieht, entspricht das Verbreitungsgebiet dieser Kundwälle auffällig dem der sächsischen Urnenfriedhöfe. Es ist am dichtesten besetzt zwischen Elb= und Wesermündung, südlich reicht es nicht einmal ganz bis Hannover, sondern nur zu der Linie Gishorn, Celle, Rehburg, Damme, und westlich, außer der einen bei Emsbüren liegenden "Hünen= burg", nur knapp bis ins Oldenburgische.

Die noch nicht veröffentlichten Grundrisse wird sämtlich das IX. Heft des Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen bringen.

Gegraben ist bisher in sieben von diesen Befestigungen, nämlich in Nr. 2, 6, 7, 11, 12, 16, 17, und zwar jedesmal mit dem Ergebnis der steilen Wallfrout, als Zeichen einer verteidigungsfähigen Burg, und sächsischen bis karolingischen Scherben. Dies Ergebnis war allgemein überraschend; denn gerade die Rundwälle hatte man bisher gern für das übershaupt Älteste bei uns im Lande gehalten, wie denn die Düsselburg bekanntlich vielsach mit der Schlacht am Angrivarischen Grenzwalle (16 n. Chr.) in Beziehung gebracht wurde. Das Ergebnis jener sieben Grabungen gehört nun aber auch zu den "wissenschaftlich sestschenden" Dingen, und wir werden sogar nicht umhin können, es zu verallgemeinern und auf die ganze Gattung zu übertragen: bei der anffallenden Gleichsartigkeit, die in ihr herrscht, werden wir alle jene 18 Burgen in die sächsische oder karolingische Zeit zu seten haben.

Auffallend genng, daß es bei uns im Flachlande vor den Sachsen gar keine Burgen gegeben haben soll; aber ich

habe mit dem besten Willen nirgend eine ältere sinden können und werde jedem sehr dankbar sein, der mir eine nachweist. Wie die Sache jeht liegt — und ich bin mit meinen Reisen und Erkundungen zu Ende —, müssen die alten Friesen, Chanken, Langobarden und Angrivaren ein ungefährdet friedeliches Dasein gehabt haben; nur die führenden Cherusker hatten es zu einer "Tentoburg" gebracht, sie wohnten exponierter und erfuhren durch das Chattenland wohl den Einfluß der keltischen Kultur. Bei den Friesen sehlen sogar nicht bloß die vorsächsischen, sondern auch die sächsischen Befestigungen. Sehr bezeichnend! Die Sachsen haben dies Landnie in Besitz genommen. Was dort an Burgen vorhanden ist, gehört erst dem Mittelalter weit nach Karl dem Großen an.

Wie aber jene kleinen sächsischen Rundwälle eingerichtet waren, hat uns die völlige Freilegung des Innenraumes der Pipinsburg, die im Juli 1907 durch die Oberlehrer Dr. Hof-meister, Robra und Schübeler vorgenommen ist, gelehrt. Hinter der rückwärtigen Wallfrout läuft zunächst ein 2 m breiter Weg, dann kommen Häuser, die eins neben dem andern ringsum laufen, und nur an ein paar Stellen, wo offenbar Wallaufgänge waren, Lücken lassen. Die Häuser lassen sich als Pferdestall, bewohnte und unbewohnte Räume unterscheiden; nur in zweien von ihnen fand sich ein Herd. An einer Stelle liegen drei große Gruben, wohl für Vorräte, beisammen. Der ganze Mittelplat der Burg aber ist frei; es ist der Burghof.

Wer will zweifeln, daß wir es hier schon mit einer wohlz disponierten, nicht von flüchtendem Volk beliebig besetzten, sondern von einem Herrn nach festem Plane eingeteilten Burg zu tun haben? Ob er selbst ständig darin gewohnt hat oder nur in Kriegszeit von seinem Gutshose her hineinz ging, ist schwer zu erkennen. Aber jedenfalls war es die Burg eines Herrn, und nicht, was man sich bisher so gemeinhin unter einer Volksburg oder Bauernburg vorgestellt hat. Schließlich noch zwei Hinweise, die ich hier nicht weiter vers solgen kann, sondern einer spätern ausführlichen Behandlung vorbehalten muß. Die Übereinstimmung einer solchen Pipinsburg mit den slawischen Ringwällen, die von gleichem Grundriß, gleicher Besestigung (Altlübeck) und, wie mehrsach zu erkennen, gleicher Einteilung, in vielen Fällen nachweislich von einem Dynasten angelegt sind (z. B. die 5 Niklotsburgen um 1160 in Mecklenburg),2) bestätigt sie als Herrenburg, und das Verhältnis von Burg und Wif im Heliand zu dem, was wir bei Sievern gesunden haben (Burg und Siedelung), zeigt, wie sehr dies alles altsächsisch ist. So erklärt es sich denn auch leicht, daß es gerade ein Herrscher aus sächsischem Geschlechte war (Heinrich I.), der in massenhafter Anlage solcher Burgen ganz Deutschland das Beispiel gab.

3. Handelte es sich bei den beiden bisherigen Momenten um Dinge, die die Sachsen selbst herstellten, Urnen und Befestigungen, so folgt jetzt eines, dessen sie sich nur bedienten, mit dem sie Handel trieben.

Die schönen römischen Bronzeeimer, gewöhnlich mit Reliefsfries am obern Rande, die durch den großen Fund von Hemmoor (Hann. Prov.=Mus.) und seine Publikation durch Dr. Willers³) allgemein bekannt geworden sind, haben sich — soweit die Fundumskände überhaupt nachzuweisen sind — bisher nur auf sächsischen Urnenfriedhösen gefunden, wie in Hemmoor, Altenwalde, Wehden, Sievern, Quelkhorn; für die weitern Funde in Stolzenau, Börry, Leer usw. sind die Umstände nicht festgestellt.

Diese Eimer sind nachweislich in der gallischen Belgica hergestellt ⁴) und über Vechten, den römischen Hafen bei Utrecht, in den Handel gebracht. Sie sind so den Rhein hinunter über die Nordsee zu uns gekommen und nicht bloß in Nordwestdeutschland, sondern auch in Mecklenburg, Dänesmark und Skandinavien verhandelt worden. Bei uns aber

²⁾ Helmold, Chron. Sclav. I, 48, 6, Flowe, Mikilinburg, Zuerin, Dobin, Werle. Vgl. Mecklenb., Jahrb. VII, S. 156 ff. (Flow), VI, S. 79 ff. (Meklenburg), XV, S. 159 ff. (Schwerin), V, S. 130 ff. und VII, S. 174 ff. (Dobin), VI, S. 88 ff. 1907, S. 146 f. Werle iuxta pagum Wick. — 3) Die römischen Bronzeeimer von Hemmoor. Hannover, Hahn 1901. — 4) S. Willers, Ihein. Mus.

deckt sich ihr Verbreitungsgebiet wieder auffällig mit dem der sächsischen Urnen und der sächsischen Rundwälle. Daß sie in Westfalen völlig und in Friesland fast völlig sehlen, scheint mir ein Beweis dafür, daß sie nicht durch römische Händler vertrieben, sondern von den Sachsen selbst geholt und in deren Handels= und Interessensphäre verbreitet worden sind; und so können wir, glaube ich, an ihnen ermessen, wie weit im 3. und 4. Jahrhundert diese Sphäre ins Binnenland hinein= reichte: ihr Schwerpunkt lag zwischen Elb= und Weser= mündung, südlich ging sie dis zur mittlern Weser (Börrh), westlich dis eben über die Weser (Barnstorf) und sporadisch nach Leer.

Mit diesen drei Momenten: den Buckelurnen, den kleinen Kundwällen und den römischen Bronzeeimern faßt man, meine ich, die wirklichen, echten Sachsen der Zeit des 3. bis 8. Jahrhunderts, kann man sich vor Augen stellen, was sie haben und was sie treiben, und kann man auch erkennen, wie sie vom Lande Hadeln aus, wo ihre Kultur am geschlossensten auftritt, kolonisierend sich selbst nur bis an die mittlere Weser verbreitet haben. Die weitern Landstriche im Süden und Westen, die zur Zeit Karls des Großen ebenfalls sächsisch heißen, müssen ihnen zugefallen sein, ohne daß sie hier die bisherigen Bewohner und die bisherige Kultur verdrängten. Das ist das Bild, das wir aus der ganz vorurteilslosen Betrachtung der archäologischen Merkmale gewinnen.

Wie stimmt nun dazu, was wir sonst erfahren?

Die Bestimmung eines sächsischen Kernlandes nach jenen archäologischen Merkmalen ist neu. Bisher hatte man von realen, in den heutigen Verhältnissen noch erkennbaren Faktoren für das Altsächsische immer nur den Dialekt und das Bauernshaus benutzt, und in beiden die Bestätigung gesehen, daß das von Karl dem Großen eroberte Sachsenland eine ziemlich einsheitliche Sprache und Kultur gehabt habe. Die Bezeichnung sächsisch oder niedersächsisch für diesen Dialekt und dies Haus gründete sich also auf die Verbreitung des sächsischen Namens unter Karl dem Großen und noch mehr den spätern sächsischen Herzögen, also auf seine späteske

und weiteste Ausdehnung. Ursprünglich kann der Name diese weite Ausdehnung nicht gehabt haben. Ptolemäus (2. Jahrh. n. Chr.) kennt die Sachsen nur erst als ein kleines Einzelvolk in Holstein, und zwar zählt er auf (II 11, 11): "Friesen bis zur Enis, dann die kleinen Chauken bis zur Weser, die großen Chauken bis zur Ems, dann Sachsen auf dem Nacken der Kimbrischen Halbinsel, und auf derselben Halbinsel über den Sachsen: Signlonen im Westen, dann Sabalingen, dann Kobanden". Es ist also ganz klar, daß die Sachsen hier nur ein Einzelvolk sind, neben dem die Chauken noch eben so wohnen wie zur Zeit der Kömerkriege. Hinter den Chauken nennt Ptolemäus dann auch noch Angrivaren und Longobarden (II 11, 16/17).

Heda, der alte Kirchenhistoriker, erzählt, die angelsächsischen Wissionare, die in Friesland wirkten, hatten vor, ihre Tätigkeit auf das Bruktererland, also Westkalen südlich der Lippe, auszudehnen. Zur Vorbereitung dieser Unternehmung ging Suibert für einige Jahre nach England. Als er dann wieder nach Friesland zurücktam, stellte sich heraus, daß die Sachsen inzwischen das Bruktererland erobert hatten,5) und bei deren völliger Feindschaft gegen das Christentum mußten die Missionare ihren Plan aufgeben.

Diese Dinge haben sich kurz vor dem Jahre 700, etwa 694 oder 696, zugetragen; Suibert ist eine historische Persönlichsteit. Beda selbst ist schon 735 gestorben und berichtet hier also über Geschehnisse seiner eignen Zeit, so daß seine Ansgaben keinerlei Zweisel zulassen. Wenn aber das Brukterersland erst gegen 700 unter die Sachsen — deren "Bund" hier etwas unfreundlich aufgetreten wäre —, gekommen ist, so ist kann glaublich, daß es noch in der kurzen Zeit von da bis auf Karl den Großen völlig die "niedersächsische" Sprache angenommen haben sollte, vielmehr muß es diese schon vorher

⁵⁾ Beba hist. ecel. V, 11, sed expugnatis non longo post tempore Boructuaris a gente Antiquorum Saxonum . . . "Altsjachsen" nennt Beda stets die Sachsen im Gegensatz zu seinem eignen Volke, den Angelsachsen.

gesprochen haben, vermöge seiner Zugehörigkeit zu den in besser in Niederdeutschland wohnenden Niedersachsen oder ebenso muß es mit den andern dort Und wohnenden Stämmen gewesen sein, den Chauten, Angrivaren, Cheruskern; sie haben nicht erst von den Sachsen nieder= deutsch gelernt, sondern sprachen es von Hause aus. man also ihre Sprache "fächsisch" oder "niedersächsisch" nennt, so geschieht das nicht in dem alten Stammesbegriff des Wortes, sondern in dem spätern politischen, den es bei der Zusammenfassung vieler Stämme unter dem Namen der Sachsen angenommen hatte. Man darf folglich aus der weiten Ber= breitung "fächfischen" Dialektes keinen Schluß ziehen auf eine ähnlich weite Berbreitung des fächfischen Stammes.

Ühnlich, nur noch einen Ton trüber, sieht es mit dem "sächsischen" Bauernhause aus. Da' wird bekanntlich gewichtiger Seite behauptet, die Einzelsiedlung und das "große Haus" in unsern Gegenden sei überhaupt gar nicht germanischen, sondern keltischen Ursprungs (Meigen, Siedelung 2c., II, 688, III, 318). Daneben steht die Schwierigkeit, daß wir noch gar nicht wissen, wie weit das Haus, das Menschen, Bieh und Vorräte unter einem Dache birgt, zeitlich zurückgeht. Ausgrabungen sind von der neolithischen bis zur karolingischen Zeit bei uns bisher immer nur kleine, zumeist einräumige Bäufer gefunden. Es ist deshalb dringend nötig, auf Siedlungen, wie die bei der Pipinsburg, sich mit voller Kraft zu werfen, damit wir sehen, ob in ihnen das große Saus wirklich vorhanden ift. Auch der Helianddichter deutet es in keiner Beise an; und er hätte so gute Gelegenheit. Er läßt das Chriftfind zu Bethlehem in der Stammburg des Geschlechts geboren werben, nicht in einem Stall, und mit töftlichen Gewändern angetan wird es in eine Krippe gelegt, die dem Dichter sichtlich verwunderlich ift. Wie leicht hätte er durch die Diele eines sächsischen Herrenhanses seine Auffassung von vornehmer Geburt mit der biblischen Schilderung in Einklang bringen fonnen!

Anderseits ist zu bedenken, daß es schon in dem ältesten Bericht über eine Rundfahrt an den Küsten der Nord= und Oftsee, bei Pytheas (3. Jahrhundert v. Chr.) heißt, es ständen dort die "Häuser wie Berge". Aber, wenn damit das "niedersächsische" Haus auch wirklich alt wäre, so stände es mit ihm doch nur wie mit dem "niedersächsischen" Dialekt. Die Haussgrenze deckt sich gerade auf der Strecke vom Rhein bis zur Weser, von Düsseldorf bis Münden, völlig mit der Dialektgrenze. Wenn das Haus durch den sächsischen Stamm versbreitet wäre, müßte es südlich der Lippe in der kurzen Zeit von 700—770 eingeführt sein. Es wird also, wenn es alt ist, ebenso wie der Dialekt, schon den niederdeutschen Stämmen überhaupt eigentümlich gewesen sein.

Mit diesen beiden Dingen also, dem Haus und dem Dialekt, kann man nicht beweisen, daß niederdeutsch und sächsisch identisch sei, wenn diese Meinung auch einmal so weit verbreitet war, daß Mommsen R. G. 5, S. 56 in seinem Lobwort auf Arminius sprechen konnte von dem "hochsinnigen Mann, der, sechsundzwanzigjährig, seine sächsische Hein at von der italischen Fremdherrschaft erlöst hatte". Man kann aber mit Haus und Dialekt allein auch dem Kern des Sächsischen und seiner Entwicklung m. E. bisher nicht mit Sicherscheit beikommen, weil auf diesen Gebieten die Vorarbeiten noch nicht weit genug gediehen sind. Dazu sind vielmehr zuerst Hinweise von andern Seiten nötig, archäologische und historische, und erst hinterher kann man versuchen, durch ein genaues Skrutinium der niedersächsischen Dialekte und Hausformen jene Hinweise zu ünterstüßen oder zu korrigieren.

Somit bleiben für die Sachsenfrage die oben behandelten drei archäologischen Momente zusammen mit den paar historischen Nachrichten die wichtigsten Fingerzeige. Von den historischen Nachrichten habe ich Ptolemäus und Beda schon erwähnt. Ich möchte nun noch darauf hinweisen, daß die aus jenen drei Momenten übereinstimmend hervorgehende Beobachtung von der Entwicklung der sächsischen Kultur vom Lande Hadeln aus nach Süden in auffallender Parallele steht zu der bekannten Erzählung Widukinds (10. Jahrhundert): Die Sachsen seien bei der Elbmündung ins Land gekommen und hätten zuerst das Land Hadeln erobert. Widukind macht nur

den Fehler, daß er Hadeln von Thüringern bewohnt sein läßt und damit das erste Auftreten der. Sachsen gleich mit ihrer spätern Gegnerschaft gegen die Thüringer zusammenwirft.

Das Ausgehen von der Elbmündung und die Verbreitung nach Süden ist also für die Sachsen und ihren Namen wohl sicher. Ob schließlich ein Sachsenbund oder ein Sachsenreich daraus geworden ist, hängt davon ab, wie der Charakter der Sachsen und ihr Verhältnis zu den Nachbarstämmen sich in unsern Quellen darstellt.

Wie in jenen Jahrhunderten große politische Komplexe zusammenkamen, zeigt die Begründung des Frankenreiches durch den kriegsgewaltigen und skrupellosen Chlodwig. Wenn es auch bei den Sachsen nicht ganz so schlimm zugegangen sein mag, so sind sie doch in unsern Nachrichten keineswegs die sanftmütigen Diplomaten, die sie als Schöpfer eines bloßen Bundes hätten sein müssen. Schon im 3. und 4. Jahr= hundert schlagen sie sich am Rhein mit den Römern herum; in der Nordsee sind sie mit den Franken das gefürchtetste und mächtigste Volk, mit Angeln und Jüten zusammen erobern sie England, mit den Langobarden zieht ein großer Haufe bon ihnen nach Italien. Wenn man sich trokdem so schwer an den Gedanken gewöhnen will, daß auch unser norddeutsches Sachsenreich mit dem Schwerte zusammengefügt sei, so habe ich immer das Gefühl, als ob da noch etwas nachhinge von der weichen und schönfärbenden Romantik der langen Friedens= zeit von 1815—1866. Wer das Jahr 1866 erlebt hat. follte von solcher Zagheit laffen.

Bücher- und Beitschriftenschau.

C. Cassel, Die Stadt Celle zur Zeit Herzog Ernsts des Bekenners. Gin Zeit= und Sittenbild der Jahre 1520—1550, nach zeit= genössischen Aufzeichnungen verfaßt. Verlag von W. Ströher, Celle 1906. III. 176 S.

Die vorliegende Schrift zeichnet fich fehr vorteilhaft vor den meisten berartigen Darstellungen aus. Sie vermeibet den Fehler, Lücken in dem Quellenmaterial durch Analogien ober durch all= gemeine Kulturgeschichte ausfüllen zu wollen; ber Berfaffer bleibt wirklich in Celle, und zwar in bem Celle ber erften Salfte bes 16. Jahrhunderts. Und er bringt für das Leben und Treiben einer kleinen Stadt — die Ginwohnerzahl berechnet der Berfasser für 1545 auf 2000 — in der Reformationszeit ein sehr schönes und reichhaltiges Material bei, im wesentlichen aus der Registratur des Rathauses, den Schoßbüchern und dergleichen. Der bessern Lesbarteit wegen hat ber Berfasser meistens barauf verzichtet, seine Quellen anzugeben; das wird mancher bedauern, der vielleicht ein= zelnen Bunkten näher nachgeben möchte, aber man kann es verstehen, ba das Büchlein für weitere Kreise bestimmt ist. Auch wenn man so die Einzelheiten nicht näher nachprüfen kann, hat man boch immer bas Gefühl, einem zuverläffigen und fichern Führer zu folgen, ber in fehr forgfältiger und eindringender Arbeit gn ben Refultaten gekommen ift, die er in trefflicher Form zur Darstellung bringt. Neben bem Außern und Junern ber Stadt und bem Säuferbau schildert der Verfasser Sandel, Gewerbe und Landwirtschaft. Der Verfassung und Verwaltung der Stadt sind die Abschnitte über Bürgerneifter und Rat, Stadthaushalt, Stadtrecht, Bürgerrecht, Bürgers Pflicht und Unpflicht und Schof gewihmet. Befondere Rapitel behandeln die firchlichen Zustände, die Stadtschule und bas hänsliche und gesellige Leben; alles, wie ich wiederholen möchte, nicht mit vagen und allgemeinen Rebensarten, fondern auf Brund der Quellen. Sehr dankenswert find endlich die Angaben über Mingen, Mage und Gewichte und ben Gelbwert.

Auch für die Reformationsgeschichte fällt bei dieser kultursgeschichtlichen Schilderung doch einiges ab, namentlich für die Persfönlichkeit Ernsts des Bekenners. Zwei Punkte möchte ich noch

besonders erwähnen: einmal als Kuriosum, daß sich der Reliquiensschatz der Pfarrkirche bis auf unste Zeit erhalten hat und vor wenigen Jahren im Gewölbe des Rathauses, allerdings ohne Zierat, wieder aufgefunden worden ist, sodaun aber, daß sich in der vorliegenden Schrift eine indirekte Nachricht über den Verbleib des Dr. Gottschalk Kruse sindet, zenes Mönches aus Vraunschweig, der 1523 um seines Gewissens willen aus seinem Kloster stoh, auf Luthers Empfehlung bei Herzog Ernst Aufnahme fand und als erster Prediger des Evangeliums in Celle wirkte. Man wußte disher nichts über seine spätern Schicksale; nach Angabe des Verfassers (S. 156) wurde 1545 das seinen Kindern gehörende Hans für 300 Gl. Lüb. verkaust; daraus geht doch wenigstens hervor, daß er sich verheiratet hat und dis zu seinem Tode in Celle geblieben ist.

Göttingen.

Ab. Brede.

"Fürst Hardenberg und Kanonikus Wolf". Nach ungedruckten Briefen. Von Dr. Johannes Brüll, Direktor des Königlich Katholischen Chunasiums zu Heiligenstadt. Heiligenstadt (Eichsfeld) 1901. Druck und Verlag von Fr. W. Cordier.

Bei der Neuaufstellung der Gumnasialbibliothek in Beiligenstadt fand ber Herr Verfasser manche seit langer Zeit vergessene Papiere aus dem Nachlasse des Kanonikus Wolf, unter ihnen eine Anzahl 3mm Teil eigenhändiger Briefe des Fürsten Sardenberg an Bolf. Der berühmte prenßische Staatsmann und der einfache Kanonikus traten sich im höhern Allter näher durch das gemeinsame Interesse an der Geschichte der Familie von Hardenberg. Es wird dem Kanonikus in seiner Jugend nichts ferner gelegen haben als ber Gedanke, seine schriftstellerische Tätigkeit, die sich auf das Gichsfeld, auf deffen Städte und Rlöfter erstreckte, gerade mit der Beichichte dieses Geschlechts abzuschließen. Saben boch die v. Harbenberg ber Gegenreformation scharfen Widerstand geleistet und sich zugleich der Herrichaft der Mainzer Erzbischöfe zu entziehen versucht. Ursprünglich hatte ber Minister gemeinsam mit seinen Bettern ben später burch seine Memoiren bekannten Karl Heinrich Ritter von Lang mit der Aufgabe betrant, die Familiengeschichte abzufassen. Lang hat fich beshalb zwei Jahre in Nörten, in bem unterhalb des Schloffes Hardenberg an ber Straße Sannover-Göttingen liegenden bamaligen Mainzer Flecken, aufgehalten, und bei seinem Fortgange im Jahre 1795 ein umfangreiches Manuftript vorgelegt, das aber der Familie zum Druck nicht geeignet schien (S. 10 und 11).

In demselben Flecken Nörten hatte auch seit 1785 der Kanonikus Wolf seinen Wohnsitz, der in seiner Jugend der Gesellschaft Jesu augehört hatte und nach Aufhebung des Ordens Weltpriester geworden war; er widmete sich nun mit großer Emsigkeit und nicht ohne fritischen Sinn der Erforschung der alten Zeit, die 1803 mit der Säkularisierung des Gichsfeldes einen jähen Abschluß fand.

Alle Briefe stammen, mit Ansnahme eines von Hardenberg nur unterzeichneten Schreibens aus Basel vom 5. Mai 1795, aus der Zeit nach dem Sturze Napoleons. Damals scheint sich der alte würdige Kanonikus, der die Siebzig überschritten hatte, mit der Neuordnung Deutschlands ausgesöhnt zu haben, und auf der andern Seite sah der in der alten Heimat gebliebene Zweig der Familie v. Hardenberg in Wolf nicht mehr einen Verfechter der Ansprüche des Mainzer Stuhles, auf die Preußen in Wien 1815 ausdrücklich Verzicht leistete (S. 27).

Das 1819 von Wolf veröffentlichte "Eichsfeldische Urkundenbuch" war dem Fürsten Hardenberg gewidmet, und dieser wiederum erteilte unterm 10. Mai 1819 von Berlin aus dem Kanonikus die Genehmigung, nach dem vorgelegten Plane die Geschichte des Geschlechts v. Hardenberg zu schreiben (S. 13). Der Einsluß des preußischen Staatskanzlers öffnete Wolf auch das Königliche Archiv in Haunover (S. 14). Nach zwei Jahren konnte der erste Teil des Werkes dem Fürsten nach Berlin eingesandt werden; dieser erklärte sich mit den gemachten Borschlägen und der Art der Arbeit einverstanden: "keine schmeichelnde, eine wahre, unparteiische Geschichte" wurde von Wolf erwartet (S. 19). Als sich der Minister im letzten Lebenssahre zweimal im Februar und im Angust 1822 auf dem Schlosse Hardenberg einfand, besprach er mit Wolf die Drucklegung des ersten Teils und ließ er sich dann den Rest des Manuskriptes nach Phyrmont nachsenden.

Nach dem unvernutet schnellen Tode des Kanzlers in Genna am 26. November 1822 hat der Kanonikus im folgenden Jahre die Drucklegung abgeschlossen und das Werk, dessen Widmung der Fürst einst angenommen hatte, dem Besitzer des alten Hardenberges nun dediziert (S. 23). Hochbetagt ist Kanonikus Wolf am 23. April 1826 in Nörten entschlasen; sein Grab ist erfreulicherweise bei dem Abbruch der alten Stiftskirche unberührt geblieben.

An die von Wolf verfaßte Geschichte der Familie von Hardenberg hat, wie der Verfasser bemerkt, kein Geringerer als Leopold Ranke angeknüpft, nachdem Fürst Bismarck die Siegel von den Aufzeichnungen seines Vorgängers abgenommen hatte. Dem Inhalt des ersten einleitenden Kapitels des großen Werkes "Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg" liegt die Arbeit des Kanonikus J. Wolf zugrunde, der selbst einst den Bunsch geäußert hat, daß eine Meisterhand das Leben des Staatskanzlers schreiben möge. Ludwig Windthorst. Bon Cb. Hügen. Mit 154 Ilustrationen und 2 Beilagen. Köln, J. P. Bachem, 1907. XVI. n. 476 S.

Gin umfaffende & Lebensbild Windthorsts will ber Verfaffer Mun, für die Zeit bis 1866, die den Sannoveraner vorzugsweise interessiert, ist das Lebensbild trot der "wichtigen Aufichlüffe", die Hüsgen von einem Neffen Windthorsts über die erste Jugendzeit und das erste Wirken des großen Parlamentariers er= bisherigen Biographien von halten haben will, gegenüber den Menzenbach und Knopp nicht eben umfassender geworden. Die 56 Seiten, auf benen Susgen Windthorfts hannoversche Zeit schilbert, enthalten ungefähr dasselbe wie die 80 baw. 62 Seiten, die Menzeubach und Knopp demielben Gegenstande widmen; ja fie bieten, wo sie auf die gleichen Mitteilungen von Mitaliedern der Familie Windthorst zurückgehen, häufiger denselben Wortlant. Ren ift ein zwei Seiten ausfüllendes Faksimile aus Windthorfts Abiturienten= auffat, neu ein ebenjo umfängliches Faksimile aus dem Ausgabenbuche Windthorfts, das er als Student geführt hat, neu der Nachweis, daß Windthorst doch nicht im Universitätskarzer gesessen hat. gar nichts Neues erfahren wir hingegen aus Windthorsts politischer Wirksamkeit, gumal während seiner zweimaligen Ministertätigkeit (1851—1853, 1862—1865); höchstens, daß uns Hüsgen glauben machen will, daß die Wiederherstellung des Bistums Osnabrück im wesentlichen Windthorsts Werk gewesen sei, was aber in jedem Fall zu viel gejagt ist. Offenbar hat sich Susgen mit den hannoverschen Dingen nur gang oberflächlich befaßt; in den "Literaturnachweisen" führt er von Werken zur hannoverschen Geschichte nur D. v. Beine= mann, Meding und Oppermann an; nicht einmal Ernst von Meiers "Hannoversche Verfassungs= und Verwaltungsgeschichte" 28. v. Haffells "Geschichte des Königreichs Hannover" werden gitiert. So erklären sich benn auch manche ungereimte Urteile über die hannoverschen Verhältnisse. Die Behanptung (S. 24), die 123jährige Verbindung Hannovers mit der Krone Englands habe naturgemäß zur Folge gehabt, daß die in England geltenden konstitutionellen Ideen auf Hannover zurückwirkten, ift gerade fo verkehrt wie die Bemerkung, die Verfassung von 1848 sei nach dem Daufter der Verfassung von 1833 eingerichtet. Bei ber gang ichiefen Augabe, bas Dreikonigs= bündnis vom 26. Mai (nicht 28. Mai, wie Süsgen anführt), habe fich am 30. September gum fog. "Interim" "erweitert", scheint Busgen durch den bekannten Schalk, ben bas Juterim "hinter ihm" hatte, genarrt zu fein. Mit einigem Befremden lieft man bei Susgen (S. 450), Hannovers Untergang fei bei Bismarct von vornberein beschloffene Sache" gewejen. Diefer habe die Befeitigung der Sonveräne von Beffen und hannover als eine ummgängliche Notwendigkeit erachtet! Gine folche Beschuldigung follte boch nicht ohne vollgiltige Beweise vorgebracht

werden. Hüsgen führt nur eine Außerung Bismarcks vom 16. August 1890 zu dem Redakteur der "Neuen Baperischen Landeszeitung" an: "Ein Staat von der Größe und Bedeutung Breugens fonnte sich zwei Feinde, die zwischen seinen öftlichen und westlichen Provinzen eingelagert waren und es stets im Ernstfalle im Rücken bedrohen fonnten, nicht gefallen laffen. Dieje beiben Teinde nuißten fort= geschafft werden." Aus biefer retrospektiven Außerung Bismarcks barf aber boch höchstens geschlossen werben, bag ber prengische Staatsmann eine Annexion jener beiben Staaten für ben Fall ins Auge gefaßt hat, daß sie sich im Kriegsfalle zu Prengens Gegnern schlagen würden. Ob Hannover und Heffen dies in der Rrife von 1866 tun würden, konnte vor dem verhängnisvollen 15. Juni niemand wissen; also kounte auch Hannovers Untergang nicht a priori beschlossene Sache fein. Man fann nicht einmal Bismarck nach= weisen, daß er gewünscht und gehofft habe, eines Tages Hannover und Heffen unter ben Feinden Preußens und folglich als eine Beute Prengens zu feben. Im Gegenteil, Bismarck hat, worauf ich in dieser Zeitschrift schon wiederholt hingewiesen habe, vor 1866 nicht dringlich genug betonen können, "im wie vieles mehr will= kommen ihm ein dem Nachbar wohlgefinntes Königreich Hannover, ein ebenfolches Kurfürstentum Heffen sein würde, als dies etwa zwei Provinzen gleichen Namens wären, die feinem Beimatsstaate wider ihren eigenen Willen angegliedert".

Daß ber Verfasser einem Bismard nicht gerecht zu werden vermag, zeigt auch und erft recht die Schilderung der Greigniffe feit 1866, des Kulturkampfes zumal. Konnte dem Anoppschen Lebens= bilde Windhorsts in dieser Zeitschrift (f. Jahrgang 1902, S. 322) nachgernhmt werden, daß es bei aller katholisch-apologetischen Tendenz fo vorurteilsfrei und leidenschaftslos gehalten fei, "wie es einem Manne möglich sei, der den gauzen Kampf miterlebt und mitgekämpft habe": bem Buche von Susgen kann bies nicht nachgejagt werben. In ihm zittert noch die Leidenschaft und Erregung des Kultur= kampfes nach; es ist eine einseitige Parteischrift, die lediglich auf eine Glorifikation des Zentrums und seines großen Führers hinaus= läuft. Man mißverstehe mich nicht: ber katholische, meinetwegen felbst ber "ultramontane" Standpunkt hat fo gut seine subjektive Berechtigung wie ber gegenteilige. Aber ein "zutreffendes", b. f. ob= jektives Bild von der weitreichenden Wirksamkeit dieses "gewaltigen Beiftes", nämlich Windhorfts, kann doch unmöglich gezeichnet werben, wenn das thema probandum von voruherein dahin figiert wird: "Windthorst muß das Vorbild umfrer Jugend, der Lehrer der Männer, ber Berater bes Alters fein und bleiben!" Nach einem objektiven Bilde aber verlangen wir alle, die wir die Anfgabe der Geschichte irgend tiefer und höher fassen. Und so weckt das Hüsgeniche

Buch nur um so mehr das Bedürfnis uach einer unbefaugenen und vorurteilslosen Biographie unsres Landsmanus. Möchte eine solche nicht zu lange ausbleiben! Friedrich Thimme.

Gine wertvolle Ergänzung zu Hüsgens Werk über Windthorst bieten die "Erinnerungen an Ludwig Windthorst" von dem bekannten Führer der altkatholischen Bewegung Johann Friedrich Ritter von Schulte (Deutsche Revne, Juniheft 1907). Bier erfahren wir, was hüsgen nach Möglichkeit verschleiert: wie Windthorst im Herzen zu dem Dogma der Unfehlbarkeit stand. In vollem Umfang hält Schulte die (von Windthorst freilich schon in der Situng des Abgeordnetenhauses vom 31. Januar 1873 in dieser Form bestrittene) Außerung des spätern Zentrumsführers aus dem Juni 1870 aufrecht: "Wenn das Dogma proklamiert wird, so werde ich in sechs Wochen exkommuniziert, das kann ich nicht glauben, und das glaube ich auch nicht." Der Historiker ist hier eigentlich in einer üblen Lage; bei der einen Seite muß er die Tendenz feststellen, Windt= horst auf möglichst kompromittierende Worte festzunageln, bei der audern Seite die Tendenz, diese kompromittierenden Worte als möglichst harmlos hinzustellen. Das Gedächtnis beiber Versönlich= feiten ist für uns eine inkommensurable Größe; que faire? Das kann der Hiftoriker jedenfalls nicht billigen, wenn der Führer der Alltkatholiken Windthorft unterstellt, er habe das Sacrificio dell' intelletto gebracht, weil er nur als Führer des Zentrums die erste Beige spielen kounte; auch die weiterhin beigebrachten Außerungen Windthorsts, die diesen nicht eben in gunftigem Lichte zeigen, beweisen das noch nicht. So viel aber wird aus den Auslassungen Schultes mit Sicherheit zu entnehmen sein, daß Windthorst in der Tat ein Opfer des Intellekts gebracht hat, daß ihm dieses Opfer fehr schwer gefallen ift, und daß ihm das Vorgehen der Anrie in der Unfehlbarkeitsfrage mit Bitternis erfüllt hat.

Nebenbei sei bemerkt, daß auch auf die hannoversche Zeit Windthorsts aus den Erinnerungen Schultes einige Streislichter fallen. Gegenüber Windthorsts eigner mehr als gewagten Behauptung: wenn er 1866 am Ruber gewesen wäre, so würde die Katastrophe vermieden worden sein (vgl. Jahrgang 1902, S. 323), vertritt Schulte den entgegengesetzen Standpunkt: Windthorst habe, indem er während seines zweiten Ministeriums (1862—65) mit großem Eiser für die Teilnahme Hannovers an allen großdeutschen Akten und für alles gearbeitet, was die Erhöhung der Macht des Bundestages fördern konnte, allerdings dazu mitgewirkt, "daß Hannover zu seinem Unglück sich im Jahre 1866 sehr unklug vershielt".

Sannoveriche Chronik. Im Auftrage des Bereins für Geschichte der Stadt Hannover; herausgegeben von D. Jürgens. Hannover, Ernst Geibel, 1907. XXVI u. 738 S.

Im Interesse der heimischen Geschichtsschreibung liegt es gewiß nicht, daß Arbeiten gedruckt werden, wie die von dem Stadtarchivar Dr. Otto Jürgens jetzt veröffentlichte "Hannoversche Chronik". Schon daß dieses Machwerk des 17. Jahrhunderts, das in Wirklicheitet nur eine unfertige Exzerptensammlung ist, mit all seinen Irztimern und Wiederholungen ohne Anmerkungen, ohne Richtigstellungen in den Hannoverschen Geschichtsblättern ganz gedruckt wurde, war zu bedauern. Jetzt aber, wo der Abdruck in Buchform mit einem 100 Seiten starken Register und einer 20 Seiten starken Geschichte mit dem Anspruch auftritt, die wissenschaftliche Herauszgabe einer Onelle zur hannoverschen Stadtgeschichte zu sein, da muß einmal ein hartes Wort gesagt werden.

Ginmal gibt es wichtigere Anfgaben für das Stadtarchiv, fo vor allem die Herausgabe des Hannoverschen Urkundenbuchs; aber zugegeben, daß gerade bei diefer Quelle von dem Herausgeber für Teile derselben ein sebhafteres Interesse bei einem größern Leser= freise vorausgesett werden konnte, bann hätte wenigstens auch eine Ausgabe geliefert werden sollen, die der Wissenschaft nutt; die vor= liegende nimmt einem Arbeiter in der Stadtgeschichte keinerlei wissenschaftliche Arbeit ab. Bor allem aber hätte dem Disettantis= mus nicht neue Nahrung gegeben werden sollen durch den Mit= abdruck falicher Nachrichten und Geschichtsvermutungen, die im Glauben an das Ansehen des Stadtarchivars von zur Nachprüfung nicht Befähigten als geschichtliche Tatsachen hingenommen werben: Statt die bequemste Handschrift mit Haut und Haaren abzudrucken und kompilatorisch die Angaben einiger andrer Handschriften einzu= fügen ober anzuhängen, hätte ber Herausgeber erst einmal seine frühern Untersuchungen über die stadthannoversche Geschichtsschreibung (vgl. Jahrgang 1896 und 1897 diefer Zeitschrift) unter Heran= ziehung aller Handschriften in Ginzeluntersuchungen zum Abschluß Ohne solche Vorarbeit ift ber ganze Bust ber bringen sollen. hannoverschen Chronistik noch immer eine ungeordnete Masse für ben Benuter; die Angaben ber Ginleitung find 3. T. nur Bermutungen. Um felbft zur Rlarheit zu gelaugen, hätte ber Herausgeber vor allem die Chronif in ihre Beftandteile zerlegen müssen. Alles das, wofür die bessern (!) Vorlagen zu erreichen waren, ware auszuscheiben gewesen. Also all die Erzerpte aus den vorhandenen Urkunden, Kopialbüchern, dem schon gedruckten vetus copiale, dem liber burgensium, der im Urkundenbuche gedruckte Abschnitt ans bem Rothen Buche, die Auszüge aus den Amtsbüchern,

wie z. B. das Verzeichnis der Ratsherren, die Auszüge aus den Kämmereibüchern usw., all das wäre auszuscheiden gewesen, denn z. T. ift es schon gedruckt, bzw. muß einmal als Ganzes gedruckt werden; wenn man es aber durchaus hier drucken wollte, war es nach dem Originale zu drucken, statt nach entstellten Abschriften. Der verbleibende erzählende Teil war zu sondern in das aus gedruckten Büchern Entlehnte und in das auf Handschriften Zurückzgehende. Für den Oruck kam eigentlich nur das letztere in Vetracht, aber auch nicht einmal alles dies.

Die älteste geschichtliche Aufzeichnung, die in Hannover gemacht wurde, ftammt aus dem Jahre 1445. Damals war es in Braunschweig wiederum zu Berfaffungskämpfen gekommen, die uns in der Gesamtdarstellung dieser innern Kämpfe, in dem im Anfange bes 16. Jahrhunderts verfaßten Schichtboke, erzählt werden. Unch in Hannover kam es in bemfelben Jahre zu kleinen Berfaffungs= fämpfen, 3. T. über dieselben Fragen, wie 3. B., daß nicht mehrere Blieder desfelben Geschlechtes oder Berwandte im Rate figen follten. Der Vorfämpfer der Umter und Gemeinde, der Schuhmachermeifter Sans Meienfeld, ber bann im nächsten Jahre in ben Rat tam, hat über diese Rämpfe Aufzeichnungen in niederdeutscher Sprache verfaßt, die uns im Auszuge erhalten blieben. Diefer auf S. 86-92 gebruckte Auszug ist eine wertvolle Bereicherung unfrer Kenntnis und hätte die erste Ammmer einer Sammlung "Chroniken ber Stadt Hannover" bilben können. Daran hätte sich ber schon gedruckte gleichzeitige Bericht über ben überfall ber Stadt Sannover im Jahre 1490 anschließen können. Bon der Aufzeichnung eines Dietrich vom Sobe über die Erfindung des Broihans hat sich anscheinend fast nichts erhalten. Rekonstruieren lassen sich bagegen die Aufzeichnungen des Bürgermeifters Anton von Berkhufen, ber wohl 1579 schrieb. Sie sind gedruckt fast alle schon in den Auszügen Homeisters bzw. in dieser Zeitschrift 1883 (wo auch andere Berichte von ihm ftehen), doch scheint es trop der entstellten Wieder= gabe nach S. 148 eine ältere Fassung (anders 3. 1883, 115) gegeben zu haben, auch bietet S. 155 die Ergänzung einer Lücke bes Gedruckten (vgl. 1883, 115 und 210). Bei einer erneuten Herausgabe wären aber die noch unbenntten andern überliefe= rungen heranzuziehen gewesen. Die nächsten Arbeiten stammen von bem Bürgermeister Homeister. Er schrieb bis 1613 1614. Sie find 1860 im Auszuge in dieser Zeitschrift veröffent= licht. Der Herausgeber hatte diesen Druck ruhig selbst einsehen bürfen, dann hätte er 3. B. gefunden, daß von bem Sekretar Burchard Arnecke nur ein amtliches Schriftstück benutt ift und nicht eine Geschichtsaufzeichnung, ebenso hätte er vielleicht felbst Benntungen Homeisters angemerkt. Auch wären die vorgefundenen

Angaben über benutte Quellen Homeisters, wenn man diese Erzerpte nicht alle ausscheiden wollte, leicht zu vermehren gewesen. Die Auszüge aus dem Manustript des jüngern Heinrich Mehenbergs auf S. 211 f. sind bearbeitete Auszüge aus Berkhusen (vgl. 3. 1860, 218 f. — dort auch für das sinnlose des Abends (3. 24) averst). Es bleibt noch die Erwähnung eines Hochwassers im Jahre 1572, wo die gedruckte Chronik sich auf ein Manuskript Heinrich Meinbergs beruft, sonst wissen wir bislang nichts von ihm als Chronisten, er ist wohl nur Abschreiber. Das Datum der Flut gibt wohl zustressender Homeister in seinem Tagebuche (1860, 232).

Anf die Arbeiten der spätern überarbeiter und Fortsetzer läßt sich nicht ohne eine gründliche Handschriftenvergleichung eingehen. Hier läßt sich wahrscheinlich der Anteil der einzelnen Männer ziemlich genau scheiben, darüber müßte dann eine gute Ausgabe Ausknuft geben. Die leichteste Aufgabe dürfte wohl die Ausstonderung der Arbeit des Pastors Ludolf Lange sein, wo, wenn ich die Jürgensschen Ausführungen vom Jahre 1897 recht verstehe, außer dem beschädigten Autograph die vollständige Abschrift im Kirchenbuch der Aegidienkirche vorliegt.

Aber auch die spätern Aufzeichnungen, der interessanteste Teil der Veröffentlichung, müssen nach Verfassern gesondert werden. Statt dieser notwendigen Verteilung der Nachrichten auf die einzelnen Verfasser kompiliert der Heransgeber noch seinerseits. Nach welchen Gesichtspunkten er ferner Differenzen wie die in der Einleitung S. XIX Anm. 9 und 11 angeführten entscheidet, läßt sich nicht erraten. Weshalb die mittelalterlichen Kalenderangaben nicht aufgelöst sind, begreife ich nicht.

Wir können nach all diesem nur sagen: Schabe um das schöne Geld, das in diese Publikation hineingesteckt ist, schabe um die unendliche Mühe, die sich der Herausgeber mit dem weitläusigen Register gegeben hat.

Friedrich Wichmann.

V.

Geschäfts=Bericht

des

Historischen Vereins für Niedersachsen für das Jahr

1. Oktober 1906 bis 1. Oktober 1907.

Die Zahl der Mitglieder ist leider von 553 auf 543 gesunken. 17 wurden dem Verein durch den Tod entrissen, 23 erklärten ihren Austritt. Dem steht ein Zugang von 27 neuen Mitgliedern gegenüber. Auf Grund dieser Tatsache können wir nicht unterlassen, an alle Mitglieder die dringende Bitte zu richten, sich die Gewinnung neuer Mitglieder mehr als bisher angelegen sein zu lassen. Nur dann wird der Verein seiner Aufgabe gerecht werden können, das Verständnis und die Freude an der Geschichte Niedersachsens in immer weitere Kreise zu tragen.

Das 50 jährige Doktorjubilänm unseres langjährigen Ehrenmitgliedes, des Herrn Geheimen Justizrats Prosessor Dr. Freusdorff in Göttingen im Juli d. J. gab dem Berein Gelegenheit, dem Jubilar die Glückwünsche unter überreichung einer künstlerisch ausgeführten Adresse darzusbringen.

Gine Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes wurde durch die Versetzung des Archivrats Dr. Kretzschmar nach Berlin notwendig. An seine Stelle wurde Archivrat Dr. Hoogeweg gewählt.

Während des Winters wurden folgende Vorträge gehalten:

- 1. Professor Dr. Schuchhardt: Überblick über die neuesten nordwestdeutschen Ausgrabungen in römischen, sächsischen, fränkischen und flavischen Befestigungen.
- 2. Geh. Sanitätsrat Dr. med. Weiß in Bückeburg: Die großen Kolonien des 12. und 13. Jahrhunderts zwischen Leine und Weser (Hagendörfer).
- 3. Oberlehrer Dr. Agahd: Die Sachsenfrage und die archäologische Forschung.
- 4. Oberlehrer Dr. Hofmeister in Geestemunde: Die Universität Helmstedt zur Zeit des 30 jährigen Krieges.
- 5. Oberlehrer Rühnel: Wendische Familiennamen in Hannover.
- 6. Archivassistent Dr. Peters: Bierbrauerei und Bierhandel der Stadt Hildesheim im 15. und 16. Jahrhundert.

Die gute Sitte des geselligen Zusammenseins der Mitzglieder nach dem Vortrage beim Glase Bier wurde auch in diesem Winter hochgehalten und fand regen Beifall.

Beschräukt sich die Zuhörerschaft bei den Vorträgen zu= meist auf die mänulichen Bereinsmitglieder, so können wir mit Genugtuung feststellen, daß die beiden Ausflüge im Sommer unter reger Beteiligung auch von seiten der Damen unter= nommen wurden. Der erste Ausflug am 15. Juni führte die Teilnehmer nach dem Kalenberg und der Marienburg. Auf der Brücke zwischen Barnten und dem Kalenberge hielt Prof. Dr. Grethen einen Vortrag über die Geschichte des Ralen= berges, der um 1290, kurz nach dem Interregnum, zur Zeit ber heißesten Rämpfe zwischen weltlicher und geistlicher Macht, von Otto dem Strengen gegen das Stift Hildesheim gegründet, nachher wiederholt eine wichtige Rolle gespielt hat und noch im dreißigjährigen Kriege (1625) von Tilly erst nach längerer Belagerung genommen werden konnte, wobei die Befatung freien Abzug erhielt. Auf der Ruinenstätte suchte man sich dann ein Bild zu machen bon dem ursprünglichen Zustande: ben breiten Wassergräben, dem großen runden Torturme, der hohen Ringmauer mit vorspringenden vieredigen Türmen, dem Schloß

in Hufeisenform — an den riefigen Tonnengewölben der Reller noch erkennbar — inmitten des befestigten Plates. Es wurde auch hingewiesen auf die Bedeutung des Namens Kalenberg, der offenbar nicht von einem "tahlen Berge" stamme, sondern von dem im Englischen erhaltenen altsächsischen Worte call rufen, durch das sich auch das "Ralegatt" im Danewerke Das war das "Ruftor", bei dem die Baffanten an= erflärt. gernfen wurden, und ebenso wäre der Kalenberg der "Aufeberg" gewesen als Warte an der wichtigen Heerstraße von Minden her über die Leine nach Hildesheim, mit Abzweigung beim Kalenberge nach Göttingen hinauf. — Rachdem man am Fuße der Burg in Lauenstadt Raffee getrunken hatte, ging es durch Schulenburg zur Marienburg hinauf, wobei die Orts= kundigen aus Schulenburg und Rössing, die sich zahlreich beteiligten, dankenswerte Mitteilungen machen konnten über die Reste einer "Aarburg" zwischen Schulenburg und der Leine und mehrere Unzeichen von Urnenfriedhöfen am Schulenburger Berge. Oben auf diesem Berge wurde der alte vorgeschichtliche Ringwall besichtigt, in dessen Mitte die Marienburg hinein= gebaut ist, dann das schöne Schloß umschritten und oben in der Wirtschaft neben dem Aussichtsturme der reiche Tag beschlossen.

Den zweiten Ausflug unternahm der Verein am Sedantage nach Celle, besonders um das neue "Vaterländische Museum" dort zu besichtigen. Es wurde zunächst das Schloß besucht, seine Bauentwicklung zergliedert und sein köstliches Schmuckstück, die seine Renaissance-Kapelle, bewundert, in ähnlicher Weise dann die Stadtkirche studiert mit ihren schönen Grabmälern und der an historischen Persönlichkeiten reichen Fürstengruft. Daraufschritt man dem Hauptziele, dem stattlichen neuen Museum, zu. Dier versenkten sich alle in steigender Bewunderung in das volle und schöne Bild, das der Museumsverein, an seiner Spize Herr Fabrikant Womann, von der alten bänerlichen Kultur des Gelle-Lüneburger Landes wieder aufgebaut hat, aufgebaut mit ebensoviel Liebe wie Zähigkeit und Geschmack. Der Eindruck war allgemein, daß hier eine Aufgabe ganz aus den örtlichen Bedingungen heraus in vortresslichster Weise

gelöst sei, und daß damit ein Muster aufgestellt sei, ein an= regendes und warnendes zugleich: es anderswo ebenso zu machen, das heißt aber, nicht einfach Celle zu kopieren, sondern an andern Orten ebenfalls von den entsprechenden andern Verhältnissen auszugehen, in einer Landstadt von der länd= lichen, in einer Großstadt von der alten städtischen Kultur.

Die wissenschaftlichen Unternehmungen des Vereins sind auch im Berichtsjahre eifrig gefördert worden.

Für den "Atlas vor= und frühgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen" soll das bevorstehende IX. Heft den Abschluß bringen, und zwar nicht bloß durch Darstellung der Befestigungen in den noch nicht behandelten Landesteilen, sondern auch durch Aufügung einer Schlußliste, in der sämtliche in den Atlas aufgenommenen Befestigungen nach Möglichkeit bestimmt werden. Diese Arbeit erfordert natürlich eine allgemeine Revision und wird deshalb erst im nächsten Jahre beendigt werden.

Die Aufnahme und die Nachlese im Terrain ist nahezu beendigt. Aber wie in der Wissenschaft überhaupt, so gibt es auch auf diesem bescheidenen Gebiete eigentlich kein Ende. Selbst in den belebtesten Gegenden geschehen immer noch Überraschungen. So ergab sich im Osnabrücker Lande noch in diesem Sommer, daß die Dietrichsburg nördlich von Melle eine große alte Volksburg gewesen ist, deren Wall ohne Graben noch eine gute Strecke weit aufrecht steht, und daß die Scherben aus Anokes vielbesprochenem "Varuslager im Habichtswalde" entschieden karolingisch sind, wozu dann Herr Direktor Dr. Jellinghaus den Beitrag lieferte, daß die curia Lose — der Hof des heute noch nächstbenachbarten Schulten Loose — im Jahre 1059 von Heinrich IV. an das monasterium Mindense verscheuft wird (Würdtwein, Subsidia VI, S. 408). Die Befestigung mit dem regelmäßigen kleinen Biereck in der Mitte und der unregelmäßigen Umwallung darum herum wird also doch in die Reihe "Heisterburg—Wittekindsburg" usw. gehören, in die Schuchhardt sie schon 1899 gestellt hat (Neue Jahrb. f. klass. Allt, 1900, V., S. 113).

Im Emslande erwies sich die Hünenburg bei Emsbüren als westlichstes Exemplar der kleinen Ringwälle vom Thpus der Pipinsburg. In Ostfriesland und im nördlichen Oldensburg fanden sich garkeine Befestigungen mehr aus der Zeit vor Karl dem Großen.

In der Pipinsburg ist mit den Mitteln der Männer vom Morgenstern und der Köm.=Germ. Kommission wieder vier Wochen lang gegraben und die ganze Disposition des Innenraumes festgestellt worden. Die Burg zeigt schon die nächste Verwandtschaft mit den kleinen Herrenburgen des 9. und 10. Jahrhunderts (Aselage, Todenman, Bodseld).

Bon den Quellen und Darstellungen ist im Berichts=
jahre kein neuer Band erschienen, doch werden die Arbeit von Geheimrat Prof. Dr. von der Ropp: Statuten und Gildeakten der Stadt Göttingen, und der 5. Band des von Archivrat Dr. Hoogeweg bearbeiteten Urkundenbuches des Hochstiftes Hildesheim noch vor Ablauf dieses Kalenderjahres und im Beginn des nächsten eine Arbeit von Dr. med. Deichert über das hannoversche Medizinalwesen zur Ausgabe gelangen.

Bon den Forschungen wurde herausgegeben:

Heft 4. Uhl, Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedelungen.

Heft 5. Kühnel, Finden sich noch Spuren der Slaven im mittleren und westlichen Hannover?

Heft 6. Zechlin, Lüneburger Hospitäler im Mittelalter. Dieses Heft beschließt den ersten Band der Forschungen. Vom zweiten Bande liegt vor:

Heft 1. Wesenberg, Der Vizekanzler David Georg Strube, ein hannoverscher Jurist des 18. Jahrhunderts. Seine staatsrechtlichen Anschammgen und deren Ergebnisse.

Die rege Unterstützung, deren sich der Verein bei der Inventarisation der nicht staatlichen Archive im Kreise Alsseld zu erfreuen hatte, und die reiche Ausbeute ermutigte ihn zur Fortsetzung dieser Arbeit. Archivassisstent Dr. Peters hat im Sommer den Kreis Gronau bereist und überall das gleiche Entgegenkommen gefunden, so daß anch die

Inventarisation dieses Areises beendet werden konnte. Wir hoffen die Inventare beider Areise im Laufe des Jahres 1908 zusammen zu veröffentlichen.

Die freundschaftlichen Beziehungen, welche unsern Verein mit dem Nordwest deutschen Verband für Altertum z= forschung verbindet, fanden durch die Wiederwahl unserzstellvertretenden Vorsitzenden Prof. Dr. Schuchhardt zum Vorssitzenden und durch die Wahl unsers Schatzneisters Prof. Dr. Weise zum Schriftwart des Verbandes erneuten Ausdruck. Bei dem vom 3. dis 5. April in Bremen tagenden Verbandstage war unser Verein durch die Herren Prof. Schuchhardt und Weise vertreten. Ein eingehender Bericht über den Tag wurde im dritten Heste unserer Zeitschrift gegeben.

Auch das Kartell, das unser Verein mit dem gleiche Ziele verfolgenden Geschichtsverein für das Herzogtum Braunsschweig geschlossen hat, hat einen Zuwachs der gemeinsamen Mitglieder um 4 (25 gegen 21 des Vorjahres) erhalten, und wir wollen wünschen, daß die Mitglieder beider Vereine noch mehr als bisher von der Vergünstigung der doppelten Mitgliedsschaft Gebrauch machen.

Die Überfiedelung der Bereinsbibliothet die Räume des Kgl. Staatsarchives ließ eine Anderung in der Person des Vereinsboten notwendig erscheinen. Der Vorstand -sah sich deshalb veranlaßt, der langjährigen treuen Vereins= botin Fräulein Janke das bisherige Verhältnis zu kündigen. Un ihrer Stelle find dem Archivdiener Hauptmüller die Obliegenheiten des Bereinsboten übertragen worden. Im übrigen hat nach der Überführung der Bibliothek in das Staatsarchiv eine wesentlich lebhaftere Benntung der Bibliothet stattgefunden, denn die Zahl der ausgeliehenen Bücher beträgt 625 Berichtsjahre gegen 411 des Vorjahres. Die infolge Verlegung der Bibliothek möglich gewordene Öffnung derselben auch während der Dienststunden des Staatsarchivs wochen= täglich in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr hat viel Unklang gefunden. Es mag gleichwohl noch einmal auf diese Einrichtung besonders hingewiesen werden, die eine wesentliche Erleichterung der Benutung unserer reichen Bücherschätze bedeutet.

Gine Anderung der Satungen wurde in den beiden Mitgliederversammlungen am 13. November und 4. Dezember beschlossen. Sie bezweckt besonders die Bereinsachung im Vereinsvorstande. Dieser besteht fortan auß zwei Personen, dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Neben dem Vorsstande steht ein Ansschnft von zehn Mitgliedern, der auß Schriftsührer, Schatzmeister und acht Beisitzern gebildet wird. Die neuen Satungen werden durch das nächste Heft der Zeitzschrift zur Kenntnis aller Mitglieder gebracht werden.

Von den bisherigen Vorstandsmitgliedern hatten drei den Wunsch ausgesprochen, von ihrer Wiederwahl abzusehen: Fabrikant Bomann, Geh. Archivrat Dr. Doebner und Stadtarchivar Dr. Jürgens. An deren Stelle wurden gewählt: General der Artisserie z. D. v. Kuhlmann, Exzellenz, in Alfeld, Prof. Dr. Brandi in Göttingen und Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Kunze in Hannover. Der aussicheidende bisherige Vorsigende Geh. Archivrat Dr. Doebner wurde zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt.

Können wir nach dem oben Ausgeführten im allgemeinen mit Befriedigung auf das abgelaufene Geschäftsjahr zurnd= bliden, so hängt das fernere Gedeihen des Bereins und die Möglichkeit der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten doch immer von seiner finanziellen Lage ab. Es ist deshalb mit besonderer Freude zu begrüßen, daß die Provinzialverwaltung dem Berein eine jährliche Unterstützung von 3000 Mt. auf etwa zehn Jahre zugesagt hat, allerdings gegen die Berpflichtung, daß der Berein eine gleich hohe Unterstützung aus staatlichen Mitteln nachweist. Wir hoffen, in der Lage zu sein, diesen Rachweis zu erbringen. Mit herzlichem Danke beben wir ferner hervor, daß die Stadt Göttingen uns für die von Geheimrat von der Ropp heransgegebenen "Statuten und Gildeakten der Stadt Göttingen" den nanihaften Zuschuß von 1000 M. bewilligt hat. Die städtischen Kollegien Göttingens haben hierdurch einen Beweis von Sochherzigkeit gegeben, den wir nicht genng rühmen tonnen.

Wir dürfen ferner hoffen, daß die Unterstützungen, deren wir uns bisher von verschiedenen Seiten zu erfreuen hatten, auch für die Folge dem Verein erhalten bleiben.

Rach der Jahresrechnung (Anlage B) beliefen sich die Einnahmen und Ausgaben auf 7264,45 M., außerdem belegt bei der Sparkasse bzw. in Wertpapieren 10393,70 M.

Die Separatkonten schließen mit folgenden Beständen ab: A. Für Herausgabe des Atlasses vor= und frühgeschichtlicher Besestigungen Niedersachsens mit 1168,39 M. und belegt 645,54 M. B. Zur Verössentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover mit 1287,97 M. und belegt 1830,69 M. C. Der Graf Julius Dehnhausen= Fond mit 2000 M.

Die Rechnungen des Jahres 1906/07 zu prüfen hatten die Herren Fr. Reinecke und Otto Edler freundlichst übernommen.

Derzeichnis

ber

Erwerbungen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Bon dem hiftorischen Berein für Schwaben und Renburg zu Angsburg.

Karten=Nr. 155 a. Die Herrschaftsgebiete im hentigen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg nach dem Stand um Mitte 1801. Aus archivalischen Quellen bearbeitet von Prof. Dr. A. Schröder, fartographisch dargestellt von Hanptmann Hngo Schröder, 1906. (Großes Format.)

Bon dem Direftorium der Staatsardive in Berlin.

9181. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, I. Band. 4. Heft. Uhl, B., Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedlungen. Hannover und Leipzig 1907. 8 °.

Bon dem Burean des Abgeordnetenhauses in Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußisichen Hanses der Abgeordneten, 1.—4. Band, und Drucksachen 1.—9. Band. Berlin 1906. 40.

Bon der Baifenhans Druderei in Brannschweig.

9199. Verzeichnis der bis zum Jahre 1815 erschienenen Drucksachen und der Handschriften der sandschaftlichen Bibliothek zu Braunschweig. Braunschweig 1907. 8%.

Bon der Oberlausikischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlik. 9186. Moeschler, F. Gutsherrlichsbänerliche Berhältnisse in der Oberlausit. Görlig 1906. 80.

Bon der Stadtbibliothet in Gotenburg.

9188. Berg, B. Bölmslans Forntid. Göteborg 1906. 80.

Bon dem hiftorifden Berein der fünf alten Orte Lugern.

9187. Liebenau, Th. v. Urfundenbuch des Stiftes Beromünster, I. Band 1036—1313. Stans 1906. 80.

Bon dem Berein für vaterländische Geschichte nim. 3n Münster. 9194. Anüfermann, H. Geschichte des Mar = Clemens = Kanals im Münsterland. Hilbesheim 1907. 80.

Bon dem Berein zur Förderung des Fremdenverkehrs in Stodholm.

9182. Nord gren, C. D., Schweden. Gin kurzer Führer durch Schwedens Geschichte, Wirtschaftsgebiete, soziale Verhältnisse, Unterrichtswesen, Sport, Kunst, Naturusw. Stockholm 1906. 80.

Bon dem hiftorischen Berein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Bürzburg.

9181. Chroust, A. Gneisenau in Würzburg. Rebe zur Enthüllung einer Gneisenau-Gedenktafel. Würzburg 1906. 8%.

II. Privatgeschenke.

Bon dem Superintendenten Bardeland in Uslar.

9202. Abolph, H. Erinnerungen eines niederfächsischen Geistlichen. Bielefelb und Leipzig 1907. 80.

Bon dem Professor Dr. J. Jacger in Onderstadt.

9197. Bericht des Königlichen Gymnasiums zu Duderstadt über das Schuljahr 1906/07. Duderstadt 1907. 4%.

Bon dem Stadtardivar Dr. D. Jürgens, hier.

9160. Jürgens, D. Katalog der Stadtbibliothek zu Hannover. Zweiter Nachtrag. Hannover 1906. 8%.

200. Jürgens, D. Hannoversche Chronik. Hannover 1907. 80. Bon 28. Keets in Celle.

9183. Keet, W. Der Urnenfriedhof bei Bahrenburg (Kreis Dannenberg). Lüneburg 1906. 8%.

9111. Keet, W. Hitzacker als Residenz Herzog August des Jüngeren. Hitzacker 1906. Fol.

9192. Reet, W. Geschichte der Stadt Uelzen. Uelzen 1906. 80.

Bom Lic. Dr. Koldewey in Harzburg.

9184. Koldewen, E. Johannes Monheim und die Kölner. Der erste Streit zwischen Jesuitismus und Protestantismus. Wolfenbüttel 1898. 8%.

Bon dem Landrabbiner Dr. Lewinsty in Sildesheim.

9142. Lewinsky, A. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Braunschweig während des 15. und 16. Jahrhunderts. Breslau 1907. 8°.

Bon Dr. A. Meininghans in Dortmund.

9203. Meininghaus, A. Genealogischer Taschenkalender der Familie Holle von Wehdem. Dortmund 1906. 80.

Bon dem Oberkonfistorialrat Dr. 28. Meister, hier.

9190. Meister, W. Geschichte der Familie Meister, Jüngere Linie (I. Teil). Berlin 1901. 8%. — Geschichte der Familie Meister, Jüngere (Weikerscheimer)

Linie (II. Teil). Berlin 1906. 8°.

9190a. Meister, W. Auszüge aus den Tagebüchern meines Großvaters (Dr. jur. Ludwig Meister) I. Teil, II. Teil. Nienburg a. W. 1901. 8°.

Bon der Familie Rocholl zu Sannover.

9191. Rocholl, Th. Familienverband Rocholl. Der dritte Familientag der Familie Rocholl. Hannover 1906. 8%.

Bon dem Rittmeifter a. D. von Schad zu Elbing.

9204. Schack, v. Altere Nachrichten über die Familie von Oppen in Preußen allgemein, sowie speziell über den Oberspittler Hermann von Oppen, Komtur zu Elbing und Schönsee. Elbing 1907. 8%.

Bon B. G. Tenbners Berlag in Leipzig.

- 9195. Rand, Chr. Kulturgeschichte des deutschen Bauernhauses. Leipzig 1907. 80.
- 9196. Meringer, R. Das beutsche Haus und sein Hausrat. Leipzig 1906. 80.

Bon Dr. phil. Johannes Bütschfe in Ballenfiedt.

9198. Wütschke, J. Beiträge zur Siedelungskunde des nördlichen subherzwuischen Hügellandes. Halle a. S. 1907. 8 °.

III. Angekaufte Bücher.

- 12. Abreßbuch ber Königlichen Haupt= und Resibenzstadt Hannover und ber Stadt Linden 1907. Hannover 1907. 8%.
- 4853. Die Altertümer unserer heidnischen Borzeit. V. Band, 7. nud 8. Heft. Mainz 1906/07. 40.
- 5819 a. Menes Archiv der Gesellschaft für ältere dentsche Geschichts= kunde. 31. Band. 1906. 80.
- 8576. Historische Vierteljahrsschrift, herausgegeben von Dr. G. Seeliger. 10. Jahrgang 1907. Leipzig 1907. 8 °.
- 5821. Historische Zeitschrift (v. Sybel), heransgegeben von Dr. Fr. Meinecke. 97. n. 98. Band. München und Berlin 1906/07. 8°. Register zu Band 57—96. München und Berlin 1906. 8°.
- 3636. Westfälisches Urkundenbuch. VII. Band, 5. Abteilung. Münster 1907. 4%.

Auszug

aus der

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1906/07.

I. Einnahme.				
Tit. 1. Überschuß aus letzter Rechnung	2541 711 1775	" " " "		"
" 7. Erstattete Borschüsse und Insgemein	04 11	"	05	**
Summa aller Einnahmen	$\frac{313}{7264}$	" M	45	<u>''</u> کار
-	1401		10	.,.
II. Ausgabe.				
Tit. 1. Vorschuß aus letzter Rechnung	239 — —	M "	26 	d) "
n. Aemunerationen 1025 M — & b. Feuerung und Licht, Rein= haltung der Lokale — " — " c. Für Schreibmaterialien, Kopialien, Inserate und Druckfosten 670 " 85 "				
" 5. Behuf wissenschaftlicher Aufgaben	1695 121 3238 1969	" " " " "	85 15 60 59	11 11 11 11
Summa aller Ausgaben	7264	M	45	كار
Bilance.				
Die Einnahme beträgt	7264 7264			13 11
und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapitals Bersicherungs-Anstalt	balaı	ncie	rt.	

Prof. Dr. Beife, als zeitiger Schatmeifter.

Separatkonten

für die

literarischen Bublikationen des Historischen Bereins für Niedersachsen

vom Jabre 1906/1907.

A. Heransgabe des Atlas vor= und frühgeschichtlicher Befestigungen Niedersachsens.

I. Ginnahme.		
Als Vortrag belegt bei ber Sparkasse ber Hannoverschen		
Kapital=Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch		
565 M 15 &		
überschuß aus voriger Rechnung	52 A	16 50 N
Erlös aus dem Verkause von Heften des Atlas	59 ,	, 60 m
Von der Römisch=germanischen Kommission für Heraus-		
gabe eines Werkes über "Die Urnenfriedhöfe in		
Niedersachsen"		, ,,
Abgehoben laut Sparkassenbuch an Kapital		, — "
" " " " Zinsen	12,	, 29 "
Summa	1168 1	K 39 2
II. Ausgabe.		
An Dr. Schuchhardt für Ausgrabungen 2c		
Belegt bei der Sparkasse an Zinsen		
"""" " an Kapital	612	, 10 ,,
Summa	1168 .	N 39 3
Die Ginnahme beträgt		
" Ausgabe dagegen	1168	, 39 "
	balanc	iert.
und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital=		
Versicherungs-Anstalt saut Sporkossenhuch		

B. Zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover.

I. Ginnahme.

645 M 54 A.

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen				
Rapital-Bersicherungs-Anstalt 1850 M 42 3.				
Uberschuß aus voriger Rechnung	69	M	30	الحير
Von der Rapital=Bersicherungs=Unstalt hier	300	"		11
Zur Deckung des Borschusses aus Rechnung 1905/06	239	,,	26	
Abgehoben lant Sparkaffenbuch an Kapital	564	11	60	н
" " " an Zinsen	114	,,	81	"
Summa	1287	M	97	3.

II. Ausgabe.						
An Reisekosten und Portoauslagen usw						
Summa 1287 M 97 B						
Die Einnahme beträgt						
balanciert. und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital= Bersicherungs=Anstalt						
C. Graf Julius Dehnhausen=Fond.						
I. Einnahme.						
Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital - Versicherungs - Anstalt laut Sparkassenbuch 2000 M. — I						
An Zinsen laut Sparkassenbuch						
Summa 60 M — S.						
II. Ausgabe.						
Uberweisung der Zinsen an den Fonds zur Veröffent- lichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover, Separatkonto B I						
Summa der Ausgabe 60 M — s						
" der Einnahme 60 "— " balanciert						
und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapitals Versicherungs-Anstalt 2000 M — S.						
Das Bereinsvermögen beträgt sonach:						
1) Für ben Hiftorischen Verein laut Sparkassenbuch 393 M 70 &						
in Wertpapieren						
3) " " " B " 1830 " 69 "						
4) " " C " " 2 000 " — " Summa 14 869 M 93 s.						

Prof. Dr. Beije, als Beitiger Schatzmeister.

Verzeichnis

ber

Patrone, der Chren-, Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie der während des Geschäftsjahrs 1906/07 nen eingetretenen Mitglieder.*)

1. Patrone des Bereins.

- 1. Provinzialverband von Hannover.
- 2. Calenberg-Grubenhagensche Landschaft.
- 3. Direktorium ber Königlich Preußischen Staatsarchive.
- 4. Magistrat der Königlichen Haupt= und Residenzstadt Hannover.
- 5. Herren Gebrüder Jänecke, Hannover.
- 6. Edzard, Fürst zu Inn= und Kuhphausen, Durchlaucht, in Lüthurg bei Norden.
- 7. Spiegelberg, Eduard, Baukier, Hannover.
- 8. Magistrat ber Stadt Linden.

2. Chren-Mitglieder.

- 1. Doebner, Dr., Geh. Archivrat in Hannover.
- 2. Freusdorff, Dr., Geh. Justigrat und Professor in Göttingen.
- 3. Grotefend, Dr., Geh. Archivrat in Schwerin.
- 4. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
- 5. Jacobs, Dr., Archivrat in Wernigerode.
- 6. Kojer, Dr., Geh. Ober=Regierungsrat, Generalbirektor der Staats= archive in Berlin.
- 7. Müller, Landesdirektor a. D. in Hannover.

3. Vorstand und Ausschuß.

Nach den in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Dezember genehmigten Satzungen besteht der Vorstand fortan aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Neben ihm steht ein Ausschuß von zehn Mitgliedern.

^{*)} Gin vollständiges Mitgliederverzeichnis sowie das Verzeichnis der korrespondierenden Vereine wird nur alle drei Jahre, nächstemalig 1908 gegeben.

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Herren:

- 1. v. Kuhlmann, General der Artillerie z. D., Erzellenz, in Alfeld, Vorsigender.
- 2. Schuchhardt, Dr., Prof., Direktor des Kestner-Museums, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Den Ansschuß bilden die Herren:

- 1. Brandi, Dr., Universitätsprofessor, Göttingen.
- 2. Hoogeweg, Dr., Archivrat, Schriftführer und Bibliothekar, Hannover.
- 3. Kunze, Dr., Prof., Direktor der Königl. und Provinzialbibliothek, Stellvertreter des Schriftführers, Hannover.
- 4. Lichtenberg, Landeshauptmann, Hannover.
- 5. Meher, D., Ober=Konsistorialrat, Hannover.
- 6. Reinecke, Dr., Stadtarchivar, Lüneburg.
- 7. Thimme, Dr., Bibliothekar, Stellvertreter des Schahmeisters, Hannover.
- 8. Weise, Dr., Prof., Schatmeister, Hannover.
- 9. Weiß, Dr., Geh. Sanitätsrat, Bückeburg.
- 10. Wolff, Dr., Stadt=Oberbaurat, Hannover.

4. Nen eingetretene Mitglieder.

- 1. Berlin: Rettler, Oberstlentnant und Abteilungschef im Kriegs= ministerium.
- 2. Braunschweig: Landschaftliche Bibliothek.
- 3. Bremerhaven: Robra, Oberlehrer.
- 4. Göttingen: Magistrat ber Stadt.
- 5. " Brandi, Dr., Universitäts=Professor.
- 6. Goslar a. H.: Kloppenburg, Lehrer.
- 7. Hamburg: Neuhaus, Karl.
- 8. Hannover: von Alten, Paul, Oberforstmeister a. D.
- 9. " Asbrandt, Dr. phil., Chemiker.
- 10, " Behrens, E., Fräulein, Chanoinesse.
- 11. " Dolezalek, Rechtsanwalt.
- 12. " Gichwede, Dr.=Ingenieur, Privatbozent.
- 13. " Gickemener, cand. phil.
- 14. " Geibel, E., Buchhändler.
- 15. " Gelbke, Leutnant a. D.
- 16. " Hahne, Dr., Privatdozent.
- 17. " Heise, Baurat.
- 18. " von Hodenberg, Freiherr, Hermann.
- 19. " Runge, Dr. Professor, Bibliothets=Direktor.
- 20. " v. Lüdinghausen = Wolff, Baron, Generalleutnant z. D.
- 21. " Meyer, W., Dr. ph., Oberlehrer.
- 22. " Rehtmener, B., cand. hist.
- 23. " Schrader, Obersehrer.

- 24. Harzburg: Wiffenschaftliche Lesegesellschaft.
- 25. Hildesheim: v. Röffing, A., Oberforstmeister a. D.
- 26. Holzminden: Bedurts, F., Dr., Ihmnafial-Direktor.
- 27. Imbshausen: Freund, A., Lehrer.
- 28. Nienburg a. W.: Nübenack, W., stud. jur. et phil.
- 29. Northeim i. H.: Renziehausen, H., Postschaffner.
- 30. Pattensen: Sievers, H., Fräulein.
- 31. Röffing i. H.: von Röffing, Frhr., Hamptmann.
- 32. Wüstewaltersdorf: Nieschlag, G., Fabrikbirektor.

Publikationen des Bereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direkt vom Vereine beziehen; vollständige Exemplare sämtlicher Jahrgänge des "Archivs" sind nicht mehr zu haben, es sehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der "Zeitschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Vorstandes zu ermäßigten Preisen abgegeben.

Rorrespondierende Bereine und Institute erhalten die unter 19 und 20 aufgeführten Quellen und Darstellungen bzw. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens zu den angegebenen Preisen durch die Hahnschung in Hannover.

- Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (je 4 Hefte).
 1821—1829.......... der Jahrgang 3 M, das Heft M 75 B
 1830—1833...... der Jahrg. 1 M 50 B, ""— " 40 "
 Beft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821,
 1827, 1828, 1829 u. 1832 Heft 1 werden nicht mehr abgegeben.
 Baterländ. Archiv des histor. Bereins für Nieders
- 2. Saterland. Archiv des histor. Bereins sur Meders sachsen 1834—1844 (je 4 Hefte).

 1834—1841..... der Jahrg. 1 M 50 S, das Heft "40 "

 1842—1843..... " " 3 " " " " " 75 "

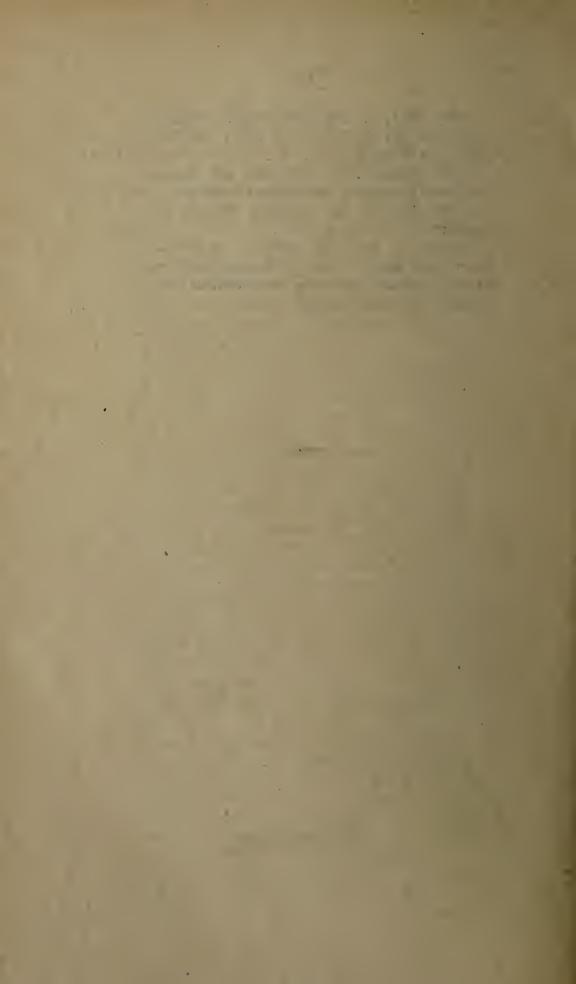
 (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
- 3. Archiv des hiftor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
 - 1845—1849..... der Jahrg. 3 M, das Doppelheft, 1 " 50 "
 1849 ist nicht in Hefte geteilt.
- 4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1907. (1902/1907 je 4 Hefte.)
 - 1850—1858...... der Jahrg. 3 M, das Doppelheft 1 " 50 " (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
 - 1859—1891, 1893—1901...... der Jahrgang 3 "— "Die Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur je 2 M, Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 M., die Jahrgänge 1885, 1892 und 1898 sind vergriffen.

5.	Urfund enbuch des histor. Bereins für Riedersachsen	
	1.—9. Heft. 8.	W 50 1
	Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. " 2. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.	— M 30 M
	Abt. 1. 1852	2
	2 Die Mutunden des Stiftes Malfouried	- " "
	abt. 2. 1855	2 " — "
	" 4. Die Urkunden des Klosters Marienrode bis 1400.	
	(4. Abt. des Calenberger Urkundenbuchs von	
	W. von Hodenberg.) 1859	2 " — "
	" 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum	
	Sahre 1369. 1860	3 " — "
	" 6. Urkundenbuch ber Stadt Göttingen bis zum	
	Sahre 1400. 1863	3 " — "
	" 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre	0
	1401 bis 1500. 1867 bis and	3 " — "
	" 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872	3 " — "
	" 9. Urfundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre	0 11 11
	1370 bis 1387. 1875	3 " — "
6.	Lüneburger Urfundenbuch. Abt. V. und VII. 4.	" "
0.	Abt. V. Urkundenbuch des Klosters Jsenhagen. 1870.	3 ,, 35 ,,
	Abt. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis	" "
	zu Lüneburg. 1870. 3 Befte. Jedes Beft a	$2 \bar{r} - r$
7.	Bachter, 3. C., Statistif ber im Königreiche San-	
	nover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 litho-	
	graphischen Tafeln.) 1841. 8	1 " 50 "
8.	, -, , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
	zur Geschichte des Königr. Hannover und des Herzogtums	
_	Brannschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8.	— " 50 "
9.	von Hammerftein, Staatsminister, Die Besitzungen	
	der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der	
	Zeitschrift des Bereins 1857.) 8.	1 , 50 ,
10.	Brochaufen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens	1 ,, 50 ,,
•	in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus	
	der Zeitschrift des Bereins 1865.) 8.	1 " — "
11.		
	reich Hannover, Rachrichten über deren Stiftung 2c.	
4.0	1. heft, Gotteshänfer im Fürstentum hildesheim. 1865. 4.	1 ,, 50 ,,
12.	g and consists for the	
10	Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4	— " 50 "
13.	Sommerbrodt, E., Afrika auf ber Ebstorfer Welt-	1 00
	farte. 1885. 4	1 , 20 ,

14.	Bobemann, E., Leibnizens Entwürfe gu feinen Annalen	
	von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des	
	Bereins 1885.)	
15.	v. Oppermann und Schuchhardt, Atlas vor-	
	geschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-	
	Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 6. Heft.	
	Folio. 1887—1898. Jedes Heft	1 , 50 ,
	7. Seft 1902	2 " - "
4.0	8. Seft 1905	
16.	Janicke, Dr., K., Gefchichte ber Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. LexDktav. 1889.	
17.		1 " — "
71.	6 Kunstbeilagen. Lex. Oktav. 1891	2 " — "
18.		- " "
10.	in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-	
	Quart. 1891.	24 " — "
19.	Quellen und Darftellungen zur Gefchichte Nieder-	
	sachsens. Lex.=Oktav. (Berlag der Hahnschen Buchhandl.	•
	in Sannover.) 1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren	
	Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882	4 ,, 80 ,,
	2. Band: Meinardus, D., Urfundenbuch des	10
	Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887	12 " — "
	3. Band: Tfchackert, P., Antonius Corvinus Leben und Schriften. 1900	2 , 25 ,,
	4. Band: Tfchackert, P., Briefwechsel des Antonius	2 11 20 11
	Corvinus. 1900	3 , 25 ,,
	5. Band: Bär, M., Abriß einer Berwaltungsgefchichte	
	des Regierungs-Bezirks Osnabriick. 1901	2 ,, 25 ,,
	6. Band: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hoch-	
	stifts Hildesheim und seiner Bischöfe, II. Teil (1221—1260)	7 " — "
	7. Band: Sölscher, U., Geschichte der Reformation	
	in Goslar. 1902	1 ,, 80 ,,
	8. Band: Reinede, B., Lüneburgs ältestes Stadt-	F F0
	buch und Verfestungsregister. 1903	5 , 50 ,,
	9. Band: Doebner, R., Annalen und Aften der Brüder vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhofe zu	
	Sildesheim. 1903	5 " — "
	10. Band: Fink, E., Urkundenbuch des Stifts und	0 " "
	der Stadt Hameln. 2. Teil 1408—1576. 1903	8 " — "
	11. Band: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des	,,
	Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. III. Teil	
	1260—1310. 1903	9 " — "
	12. Band: Dehr, G., Ländliche Berhältnisse im	
	Berzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahr-	1 0"
	hundert. 1903	1 " 25 "
	13. Band: Stüve, G., Briefwechsel zwischen Stüve	-
	und Detmold in den Jahren 1848—1850. 1903	5 " — "

	14. Band: Schütz von Brandis. Übersicht der		
	Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617 bis 1866.		
	Herausgegeben von J. Freiherrn von Reitzenstein. 1903.	3 M - s	
	15. Band: Die Hannoversche Urmee und ihre Schick-		
	sale in und nach der Katastrophe von 1866. Auszeich=		
	nungen und Aften des Hannoverschen Generalstabschefs		
	Oberft Cordemann. Herausgegeben von Dr. Wolfram.		
	1904	1 " — "	
	16. Band: Noad, G., Das Stapel- und Schiffahrts-		
	recht Mindens vom Beginn der preußischen Herrschaft		
	1648 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769. 1904	1 , 20 ,	
	17. Band: Kretzschmar, J., Gustav Abolfs Plane		
	und Ziele in Dentschland und die Herzöge von Braun-		
	schweig und Lüneburg. 1904	5 " — "	
	18. Band: Langenbeck, B., Die Politif des Haufes		
	Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641.		
	1904	2 ,, 50 ,,	
	19. Baud: Mertel, Joh., Der Kampf des Fremd-		
	rechtes mit dem einheimischen Rechte in Brannschweig-	4 00	
	Lüneburg. 1904.	1 , 20 ,	
	20. Band: Maring, Joh., Diözesanspnoden und		
	Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum		
	Anfange des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geist-	1 40	
	lichen Berfassungsgeschichte des Bistums hildesheim. 1905	1 " 40 "	
	21. Band: Baasch, E., Der Kamps des Hauses		
	Braunschweig-Lüneburg mit Hannover um die Elbe vom 16. bis 18. Jahrhundert. 1905.	2 " – "	
	22. Band: Hoogeweg, H., Urfundenbuch des	2 " — "	
	Heintenbud bes Heiner Bischein und seiner Bischöfe. IV. Teil		
	1310—40. 1905	9 ,, - ,,	
	23. Band: Miller, G. H., Das Lehus- und Landes-	0	
	aufgebot unter Beinrich Julius von Braunschweig. Wolfen-		
	büttel. 1905.	6	
20.		" "	
	1. Seft: Hennede, Zur Gestaltung der Ordination		
	mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb		
	der lutherischen Sirche Hannovers. 1906	- ,, 60 ,,	
	2. Beft: Zenker, L. Zur volkswirtschaftlichen Be-	,, 50 ,,	
	deutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950		
	bis 1370. 1906	— " 75 "	
	3. Heft: Meyer, Ph. Hannover und der Zusammen-		
	schluß der deutschen evangelischen Landestirchen im		
	19. Jahrhundert. 1906	— " 60 "	

4. Heft: Uhl, B., Die Verkehrswege der Fluftäler	
um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Ent=	
wicklung der Siedelungen	- M 60 s
5. Seft: Rühnel, P., Finden sich noch Spuren	
der Slawen im mittleren und westlichen Hannover?	- " 60 "
6. Heft: Zechlin, E., Lüneburger Hospitäler im	
Mittelaster	1 " — "
II. Band. 1. Heft: Befenberg, Der Bige-	
fanzler David Georg Strube, ein Hannoverscher Jurift	
des 18. Jahrhunderts. Seine staatsrechtlichen Un-	
schanungen und deren Ergebnisse	1 ., — "



Über die großen Kolonistendörfer des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts zwischen Leine und Weser (Kagendörfer).*)

Bon R. Weiß.

In einem Vortrage auf der Tagung des nordwestdeutschen Berbandes in Detmold 1906 "Über Knicke und Landwehren" wurde bei der Erörterung über die Verwendung von Becken und Einhägungen zum Schute des Besites der Siedeler nach dem offiziellen Bericht gesagt: "So entstand die eigenartige Erscheinung der Hagendörfer, die sich zu besondern Gemein= wesen mit einer eigenartigen Verfassung ausbildeten. Sie hatten einen Hagenherrn, als solcher kommt bei uns (Lippe) in der Regel der Landesherr vor, vereinzelt aber finden sich Klöster, Ritter und Patrizier als Hagenherren. Ferner hatten einen Hagenrichter und ein eignes Hagenrecht. In unserm kleinen Lande lassen sich urkundlich zehn derartige Gemeinwesen nachweisen" usw. Das ist nicht ganz richtig, und zwar gerade in bezug auf eine ganz besonders bemerkens= werte Erscheimung. Die so geschilderten Hagendörfer haben sich nie entwickelt, sie wurden immer fertig geschlossen von ihren spätern Hagenherren oder in deren Auftrage angelegt. Gewiß gab es ebenfalls mit -hagen von der Einhägung bezeichnete Siedelungen, sogar noch viel mehr wie die geschil= derten, sie aber unterschieden sich nicht durch eine besondere Verfassung von den umliegenden Dörfern und Höfen. Sie

^{*)} Vortrag, gehalten am 14. November 1906 im Hiftorischen Verein für Niedersachsen.

lassen gewöhnlich nur den Schluß zu, daß sie sich an Wald anlehnten. Da nun auch sonst so manche Unklarheiten über diese Art Siedelungen herrschen, so scheint es mir angebracht, wenn in einem bedeutenden Vortrage wie dem genannten noch jezt irrtümliche Aussassischen, um so mehr, da ich eine ganze werte einmal zusammenzufassen, um so mehr, da ich eine ganze Anzahl dieser Hagendörfer kenne und in verschiedenen auf jedem Gehöft gewesen bin. Zwei große Gruppen liegen nordsöstlich und swestlich von Hannover, da glaube ich hier Interesse süch richtig würdigen, wenn ich mich vorwiegend außerdem bei den westlich von Hannover, in meiner Heisen außerdem bei den westlich von Hannover, in meiner Heimat, belegenen ausschalte und ähnliche, anderswo vorhandene "Hagen" nur zum Vergleiche heranziehe, ohne sie genauer zu beschreiben.

Wenn Sie von Hannover nach Minden fahren, so durch= queren Sie auf dem Schienenstrange zwischen Lindhorft und Stadthagen zwei folcher Dörfer, oder richtiger, die Bahn schneidet diese in einem spitzen Winkel. Gine merkwürdige Welt im Kleinen ift es, die man sieht, wenn man sie zu Fuß durchwandert. Wie ein Rotenburg ob der Tauber aus dem Mittelalter herausgeschnitten heute noch dem entzückten Muge sich bietet; so finden Sie hier aus demselben Zeitalter ganze, große Dörfer, in vieler Beziehung noch in demfelben Bustande, wie sie einst angelegt sind. Vor kurzem ist eine eingehende Befchreibung in den ersten Veröffentlichungen meines heimatlichen Vereins durch einen genauen Kenner, Herrn Bastor Heidkämper in Bückeburg, gegeben worden. So ein= gehend will ich nicht schildern, da ich hauptsächlich ergänzend die geschichtliche Entwicklung im Ange habe. Doch läßt es sich nicht gang vermeiden, über die jegigen Verhältnisse zu sprechen, eben des Bergleichs wegen.

In der genannten Gegend, die einst ganz mit Wald bedeckt war, so daß der Bückebergwald hier ohne Unterbrechung mit dem alten Dinlo, jest Schaumburger Wald genannt, zusammenhing, ziehen lang hin, Gehöft an Gehöft, verschiedene Reihen von Dörfern. An geradfluchtig liegenden Straßen liegen sie nur auf einer Seite, hinter dem Gehöft der Garten

und etwas Binnenweide, meift an einem dem Wege gleich= laufenden Bache entlang. In der Breite des Gehöftes liegt jenseits des Weges in langer Fläche das Pflugland bis zu 1500 m sich erstreckend, und auch jenseits des Baches ist in derselben Weise Aderland dem Hofe angeschlossen, so daß sich als Grundform des Besitzes ein langes Rechted herausstellt. Un einzelnen Stellen hat es sich erhalten, daß zwischen den Gehöften und ins Ackerfeld teilweise hinein ein etwa 37-40 m breiter Strang, die je nach der Tiefe der Flur 75-80 m breiten Hofreiten voneinander trennt. Sie heißen: "woiste Land", "Wöste", und die Nutzung auf ihnen mit Weidegang zwischen dem Gebüsch und unter den Bänmen haben nicht die Anlieger, sondern A. nutt zwischen B. und E. und so weiter. Auch zwischen einzelnen Abschnitten dieser schier end= losen Reihendörfer und zwischen den unter sich auschließenden Dörfern selbst finden sich noch solche Wöstestreifen, und sind sie früher überall unbesiedelt gewesen. Bis zu 5 km lang ziehen sich die bebanten Strecken dieser Dorfstraßen, die bemerkenswerter Weise fast immer ohne jeden Verbindungsweg — und zwar bis 8 km Entfernung — zu der gleichlaufend entstandenen, nächsten Dörferreihe sind, hin. Oft sind noch die Gemarkungsgrenzen scharf durch einen laugen Hagen oder einen Grenzgraben, "Scheiluge" genannt, getreunt; während Reste eines Binnenhagens an den Höfen entlang jeden einzelnen vor dem eignen und des Nachbars Bieh schützen. Nach dem Walde zu, an den Enden dieser Dorfreihen finden sich immer Wiesen, die zu den Ortschaften gehören und zur gemein= schaftlichen Schweinetrifft dienten. Auch an den Enden der Ackerstreifen liegen an einer Seite, ursprünglich dazugehörig und abgegrenzt, Wiesenstücke.

Im Durchschnitt hat der Hof 60 Morgen Uderland.

Hingebung abweichende Bevölkerung, anders sprechend, schwarzhaarig, dunkelängig und weit angenehmern Charakters als die blonden und blanängigen Germaneutypen krätigen Gemütes in der Nachbarschaft. Fremd klingende Namen, wie Kinkeldei, Finkeldei, dann Köller, aber auch ortsübliche, wie

Homeier und Hävemeier, sind gehäuft vertreten. Eigenartig sind z. T. die Vornamen und abweichend von der Umgebung: Hindermann für Heinrich, Zindermann für Hans Heinrich, Stoffer und Stöfften sür Christoph; bei den Frauen Annsfieken für Anna Sophie, Einmieken und Einnmarieken wohl für Engel Marie. Die Absonderung und die nicht klar bewußte Erimerung an frühere Zeiten, von denen sie sich noch freie Häger nennen, hat auch bei ihnen echten Bauernstolz gezeitigt. Aber wer dürste das diesen arbeitsamen und erstaunlich bes dürsnislosen Lenten — man komme nur einmal zu einem Somntagsmittagessen — verargen?

Sie haben zum Teil ihre besondern Festlichkeiten noch selten im Jahre, die Hägertage oder Bauerntage. Die Höhe der Genüsse wird dabei seitens der Männer mit Biertrinken und "Käsebotter", von den Süßmäulern von Franen mit Kaltschale aus Bier mit Sirup und eingebrocktem Brod erklommen.²)

Dben erwähnte ich Abteilungen der einzelnen Dörfer. Diese, meistens mit Ober-, Mittel- und Nieder- bezeichnet, sind manchmal durch eine Knickung oder Abzweigung der Dorfstraße abgesett. Manchmal ist eine solche Knickung rechtwinklig über den hinter den Höfen laufenden Bach ge= führt; dann biegt der Weg gleich darauf wieder rechtwinklig um, die alte Richtung einschlagend, und nun treten die Hofplätze auf die andre Straßenseite, wodurch sie wieder zwischen Bach und Straße zu liegen kommen. Im großen und ganzen ist die Richtung der sehr oft begradigten Wasserläufe für die ganze Ansiedlung maßgebend gewesen und nicht etwa Bodenoberfläche mit höher oder niedrigliegendem Gelände. Im Gegenteil, dieses ist eingeebnet worden. Weiter ist hervorzuheben, daß noch jett auf den Meßtischblättern bei einer Anzahl von Dorfschaften sich in der Mitte oder an einem Ende ein größeres Grundstück kenntlich hervor= hebt. Ift der alte Zustand rein erhalten, so ist dieses Ganze mit einem besondern Hagen ungeben, doch sinden hentigen Tages mehrfach auch nur Wege als Grenzen. Diefe

¹⁾ und 2) Heidkämper in Mitteilungen des Bereins für Geschichte usw. des Fürstentums Schaumburg-Lippe.

Plätze sind jetzt Gutshöse oder unterscheiden sich sonst von den Bauernstellen. Dabei mag gleich bemerkt werden, daß die Hagendörser wegen ihrer außerordentlich praktischen Anlagen nicht zu verkoppeln brauchten und gerade dadurch der wünschenswerte Überblick noch so schön gewahrt ist. Das alte Dorfslurbild ist manchmal dadurch gestört, daß besonders bei den Ortschaften, die am Ende einer Reihe oder frei liegen, neu angelegt, eine unregelmäßig bebaute Endkolonie, sicher auf früherer Gemeinheit, der Schweinehude, erscheint. Diese Orte hatten übrigens auch Hirten, die sonst eigentlich im echten Hagendorf sehlten.

In den Hagendörfern selbst hört man öfter von "sieben freien Hagen" reden. Der Ausdruck muß von anderswo3) überkommen sein, denn Herr Pastor Heidkämper hat durch Nachfragen festgestellt, daß heute noch 10 Ortschaften die alten Bauerntage halten. Es sind dies folgende: Ober= und Nieder-Lüdersfeld, Bornhagen, Probsthagen, Hullshagen, Lauenhagen, Nordsehl, Arebshagen und Wendhagen. Aus den Namen geht hervor, daß nicht alle das Grundwort "=hagen" aufweisen. Für die Aufführung in dieser Erörterung ift uns auch allein maßgebend, wie die Anlage der Dorfschaft ift: Eine, selten zwei Reihen bon Gehöften, eines neben dem andern, in der Breite des Siedelungsplages das Aderfeld vor und hinter dem Hofe, selten nur bavor. So finden wir auf den Meßtischblättern noch eine große Anzahl solcher Un= fiedlungen in dem zu besprechenden Gebiete mehr. — Aller= dings ist es nicht zu vermeiden, Hagen mit ungeordneter Gehöftanlage auch zu erwähnen, weil wir uns auf Urkunden zu stützen haben und auch sie darin indagines bezeichnet werden. Das Wort indago kommt ausschließlich zur Auwendung — das möchte ich als neu festgestellt scharf hervor= heben —, wenn es sich um Neurodungen handelt, die mit Wohnplätzen versehen sind, während novale meist nur eine Neurodung schlechthin bedeutet. Doch kommt urkundlich vor indago vel nouale. So wird nouale allerdings auch für

^{3) ?} Von den sieben freien Hagen der Grafichaft Navensberg.

Ortschaften gebraucht, aber immer nur in der ersten Zeit und manchmal sogar zu einem Indago — Teil desselben Ortes. Wird es gebraucht, so handelt es sich sicher um eine Urbarmachung von Wald und Sumpf und um etwas durch Menschenshand neu Geschaffenes.

Die zu erwähnenden, nach Hagenart angebauten Ort= schaften will ich nun der Karte zuliebe gruppenweise aufführen und dabei gleich erwähnen, wenn der Ort als indago bezeichnet, aber unregelmäßig angelegt ift.4) — Im Norden des Schaumburger Waldes finden wir Groß- und Rleinheidorn, Altenhagen, Smalenhagen (wüst) bei Winzlar, Wienbrügge, Münchehagen (u.), Wiedensal, Rosenhagen (u.) antiqua indago Hukeshole (wiist) bei Lottum. Südlich stoßen wir auf Auhagen, Sachsenhagen, Burg- und Stadtsiedelung mit urkundlich nachweisbarer pars superior und inferior mit Höfen, Polhagen, im mmittelbaren Aufchluß Nordsehl, in den Ober=, Mittel= und Riederhagen Abschnitte aufweist, dann Hilkhagen, auch in Ober= und Nieder= getrennt, im Unschluß an das zentralisiert angelegte Kirchdorf Lauenhagen weiter in einer Reihe Ober-, Capellen- und Niederlüdersfeld sowie Kirchdorf Probsthagen, östlich Ober= und Nieder=Vorn= hagen mit einem mittlern Abschnitte Knipendeil. Westlich von diesem mit seinen Fluren geschlossenen Komplexe liegt Niedermvöhren, Wulfhagen und Rughagen, und vielleicht gehört ein Teil von Volksdorf hierher. Als castrum mit an= schließender Stadt in Reihenstraßen ausgelegt ist vorbildlich für Sachsenhagen Stadthagen mit indago und novale gewesen. Gleich darauf stoßen wir nach Süden zu auf Rrebs= hagen und Wendhagen, auf Obernwöhren, dann Habichhorst und Blyinghausen, die wohl umgebaut sind. Buft ift in dieser Gegend Glodenhagen und Wulveshagen, westlich bei Wendhagen. Südlich vom Bückeberge folgen Rolfshagen, Ratrinhagen, Westerwald, Altenhagen I und Altenhagen II am Deister (u.). Ein Schönhagen lag bei Nienfelde, und wurden dort 1610 die Gebäude von zwei Meierhöfen abgebrochen.

⁴⁾ mit u.

Unbekannt wo? ist Osterwolde indago, wahrscheinlich nicht weit von Westerwald. Auf fällig ist es, daß einzelne dieser Dörfer mit alt oder antiquus bezeichnet werden und doch dieselbe Banart wie die andern ausweisen.

Anzureihen sind hier die großen Hagendörfer nordwestlich, nördlich und nordöstlich von Hannover, die ganz gleichartig angelegt sind: Osterwald, Rodewald mit oberer, mittlerer und niederer Bauerschaft, Otternhagen, Langenhagen (früher Nienhagen genannt) mit Langenforth und das in einem spizen Winkel ausgelegte Isernhagen, bestehend aus Hohenhorster, Niederhäger und Kircher Bauernschaft, zuletzt Obershagen nordöstlich von Burgdorf.

Die weitaus größte Zahl aller genannten Dörfer liegt auf einer Seite einer geraden Straße. Rechtwinklige Wege= knickung mit Umschalten der Gehöfte haben Vornhagen und Lüdersfeld. Bei Katrinhagen, Rodewald und Jernhagen beobachten wir in Abteilungen wechselnde Lage der Gehöfte jum Wege ohne Knidung desfelben. Auf beiden Seiten der Straße sind Wiedensal und Ofterwald angelegt. nicht unerwähnt laffen, daß es in diefem Gebiete auch einzelne große Gehöfte oder Güter giebt, die sich dem Namen nach als Einhägungen kennzeichnen, wie Poggenhagen, Südhagen, ein zweites Poggenhagen, Blumenhagen.5) Berschiedene Ortschafien weisen einzelne abgesonderte Teile auf, die heutigen Tages durch besondere Begrenzung, sei es mit einem Hagen, sei es mit Wegen, die an Heckenstelle getreten sind, oder auch durch andre Eigenart kenntlich erscheinen. Go hat Wiedensal den "Ebelhof", am Sal liegend, mit besonders großer Hofreite von acht Hufen. Mittelnordsehl und der "Anipendeil" in Vornhagen haben besondere Abgaben, die belaftender sind, Lauenhagen hat einen Gutshof, ebenso Krebshagen mit besonderer Einhägung nach alter Art und auch Wendhagen.

⁵⁾ Gine sprachliche Auseinandersetzung über das Wort Hogen will ich vermeiden, vom praktischen Standpunkte aus ist es dasselbe wie ein Knick, ein Gebück, ein Ham, also eigentlich etwas andres wie die Hecke, ein Wort, das allerdings demselben Wortstamm anzureihen ist.

Auf den Meßtischblättern martiert sich das auch bei Katrinshagen, vielfach in Urknuden vorkommend als der "Bulthof" in dem almeschen Borstel effte Katarinhagen 6), und in der Hohenhorster Bauerschaft zu Jsernhagen.

Die Urkunden, die uns überkommen sind, geben über die Entstehungsgeschichte leider nur mangelhaften Aufschluß, und wir können nur indirekt Schliffe auf die Zeit der Ortsgründungen ziehen. Selten kommen in ihnen Besonderheiten vor, doch läßt sich aus vielen entnehmen, wer im Besike des Obereigentums, einer compossessio, und wer mit Nuguießung ober Gut in diesen Ortschaften belehnt war. Vorwiegend sind es die Bischöfe von Minden, die die meisten Gigentumsanrechte geltend machen können. In compossessio finden wir im Norden des Schaumburger Waldes die Welfen, aber auch au einzelnen Stellen das dominium und die echte proprietas allein genießend. Zwischen dem Schaumburger Walde und Stadthagen erscheinen aber die Askanier neben der Mindener Kirche. Von Stadthagen nach Süden zu sind die Schaum= burger Grafen sowohl als Lehnsleute der Mindener Bischöfe wie auch direkt verfügend nachweislich, während zu beiden Seiten des Nordostteils vom Schaumburger Walde die damals grimmigsten Feinde, die Grafen von Rohden?) und Wunstorf (oder von Limmer, von Lauenrode), ihre Hand auf Nuknießungen Mindenschen Obereigentums legen konnten. Bereinzelt haben die Edelherrn vom Berge, die von Arnheim, die Wölber, Corvei und Mariensee Obereigentum in Hagendörfern. Reine Urkunde geht vor 1200 zurück. Dadurch ist es möglich zu tombinieren, wie die Rechtsansprüche entstanden sind.

Die Mindener Bischöfe haben immer Ausprücke an das Komitat in verschiedenen Bezirken zwischen Leine und Weser

⁶⁾ Die Doppelbezeichung deutet darauf hin, daß vor der Anlage der indago beate Caterine dort schon ein Borstel einen Teil der Flux einuahm. — 7) Die alte Stammburg ist von mir in ihren Resten wiedergesnuden. Sie liegt im Walde am westlichen Kuße des Amelungsberges in der Gemarkung Rohden, Kirchspiel Segelhorst, n. von Hesse Oldendorf. Der Grundriß gleicht der Hünenburg bei Todeman.

und auch sonst im Bistum nach dem Aussterben der Billunger, die diese Komitate außer dem Dukat besaßen, Eigentlich galten diese Ansprüche wohl mehr dem lettern, wie es von noch früherer Zeit her in den Ansprüchen auf das Obereigentum der castra zutage tritt. Außerdem aber hatte die Mindener Kirche und das Moribkloster auf dem . Werder vor Minden durch die große Güterschenkung freiem Besitz des nobilis Mirabilis vom Bruchhofe mit den Bütern auch eine große Anzahl Echtworde im Walde und auch wohl Obermärkergerechtsame erhalten. Die Welfen hatten ihrerseits das Obereigentum zwischen Wefer und dem Schaum= burger Walde mit der curtis Frilethe (Frisse) und Zubehör von den Billungern und ebensowohl auch mit der Düsselburg in der Gegend des Steinhuder Meeres ererbt. Gleichzeitig erhielten aber aus dieser Erbschaft die Askanier Besitz im Bückeberge als Zubehör des castrum Buccaburg (die alte Bückeburg bei Obernkirchen). Zu dem Bückebergwalde muß aber ein großer Teil des zum alten Diulo übergreifenden Waldes in der Ebene gehört haben. Wahrscheinlich hatten sie dort Obermärkerrechte. Dieser breite Waldstreifen lag auf der Grenze der beiden Archidiakonate Apelern und Obernfirchen und schied die beiden großen Marken des Bukkigaues mit jedenfalls nicht scharf abgegrenzten Rechtsverhältnissen der Waldnutzung, wie sich das fast immer in Grenzwäldern nach= weisen läßt, und wie es sich für diesen Wald noch aus spätern Holtingsprotokollen ergibt. Die Askanier machten ältere Ansprüche an das Dukat als die Welfen geltend, die sich auf die Verleihung der Herzogsgewalt über Sachsen au Otto von Ballenstedt durch Kaiser Heinrich V. im Jahre 1111 stützten. Die Welfen dagegen knüpften an die spätere Be= lehnung und die tatsächlichen Verhältnisse unter Heinrich dem Löwen an, um die "Erweiterung der Hausmacht", wie es von den niedersächsischen Schriftstellern genannt zu werden pflegt, in demselben Gebiete zu erstreben. Die Grafen von Rohden=Wunftorf können sehr wohl Rechtsausprüche an den Wald mit Echtworden gehabt haben, wahrscheinlich ist aber die Beteiligung an den Besitzverhältnissen darauf begründet,

daß sie für die Mindener Bischöfe, die sich durch die start anwachsende Macht der Schaumburger Gisengrafen sehr bedroht fühlen mußten, als Oberunternehmer der großen Rodungs= arbeit eintraten, weil sie, ebenso bedroht, die schärfsten Gegner der Schaumburger waren. Es lassen sich ja zahlreiche Beispiele für derartige Beteiligungen der nobiles schon im vor= angehenden zwölften Sahrhundert sonst in der niedersächsischen Tiefebene finden. Da zeigt sich dann ebenfalls, daß diese Oberunternehmer nicht den eigentlichen Besitz an dem Grund und Boden der Siedelung haben, wohl aber manchmal an einem kleinen Teil derselben oder aber ausgedehnt an den Es verlohnt sich, darauf noch einmal zurückzukommen. Abgaben. Der Schaumburger Besitz macht sich, abgesehen von Stadt= hagen, in den Urkunden vom vierzehnten Jahrhundert an geltend, so daß sich sogar schwer fagen läßt, ob wirkliches Eigentum darunter war. Eine Ausnahme macht der alte Bulthof im "Almeschen Borstel" (effte Katerinhagen). 1359 schenkte Graf Adolf an das Kloster zu Egestorf "ein pund Geldes in der Bede to Blydinghe Husen".8) 1410 erscheinen folgende Hagen in der Urkunde 9) über Leibzuchtausetzung durch Alff, Greue to Holsten und Schowenborch, für ffruwen Leneken, unfer husfrowe:

de Stad tom Grenenalffeshagen unde de borch darihnne (Stadthagen),

de tegheden ouer bat Staduelt,

de Pronesteshaghen und de teghede darfulnes,

de lewenhaghen, de halne teghede oner 24 hone,

de teghede oner den glodenhaghen,

de halne teghede de to der neddern worde schat und denst darsulues,

dat ludersche velt half,

de teghede tom polhaghen,

de vorenhagen unt dem Oneremvorde,

der Crepeshaghen.

Manche dieser Orte werden hier zuerst genannt. Andre sind bestimmt, wie wir sehen werden, in anderm Besitz ge=

⁸⁾ Regesta Schaumburg. Nr. 375. — 9) Cbenda. Nr. 428a.

wesen. Durch Chroniken ift angegeben, daß Probsthagen, das zuerst mit Kirche und Parochie 1312 in einer Urkunde 10) erscheint, vom damaligen Probste in Magdeburg, Graf Bruno von Schaunburg, der später Bischof von Olmüt wurde, etwa 1220 angelegt sei. Dort scheint also Schaumburger Gigentum vorzuliegen, nicht so in Stadthagen. Es ist sicher, daß der Grund und Boden, auf dem allerdings Graf Adolf IV. († 1225), nachdem er, aus Holstein verjagt, sich der alten Beimat wid= mete, diese indago entstehen ließ, zur Schenkung des Mirabilis an Minden gehörte. Das Gründungsjahr wissen wir nicht, es wird aber nach 1200 anzusetzen sein. Die erste bekannte Urkunde 11) berichtet 1244 davon, daß das Obereigen= tum der civitas, des castrum und der noualia in indagine — im Hagen — dem Bischof von Minden zusteht und die Söhne Adolfs V. von Schaumburg, Gerhard und Johannes, den Ort dem Bischof in proprium geben mußten und ihn als Lehn zurückempfingen. In demfelben Jahre wird von diesen beiden Grafen urkundlich 12) bezeugt, daß ihr Großvater Abolf (IV.) die decima von einigen noualia in der indago que beate Katerine dicitur an die Kapelle S. Katerine im Dome zu Minden geschenkt hatte. Da Adolf IV. erst 1203 aus der dänischen Gefangenschaft befreit wurde, so ning Hagen, das später nach ihm Greuenalffeshagen genannt wurde, und der Hagen beate Katerine, letterer in der schon bestehenden Siedelung "Allmesches Borstel" nach diesem Jahre entstanden sein. Alles andre über die Rulturtätigkeit der Schaumburger in bezug auf Bründung von Rolonistendörfern in unfrer Gegend ist Phantasie.

Die Compossessio der Bischöfe von Minden und der Askanier wird am schlagendsten bewiesen durch eine Urkunde ¹³) von 1253, aus der Anspruch an Obereigentum in verschiedenen genannten Orten hervorgeht, wenn auch die Herzöge, wie sich die Askanier nennen, wegen der Anlage des castrum Sachsenshagen, die wohl unmittelbar vorher durch sie erfolgt war, durch Übergabe des Eigentums dieses castrum an den

¹⁰⁾ Regesta Schaumburg. Nr. 291. — 11) Chenda. Nr. 132. — 12) Chenda. Nr. 133. — 13) Chenda. Nr. 147.

Mindener Bischof dessen größere Rechte daran anerkennen, auch in bezug auf die Güter. Sie erhalten diese dann als Lehn zurück, und zwar in Lüdersfeld, Lauenhagen und Nordsehl unter Teilung zu gleichen Hälften mit dem Bischof. Auch noch zu machende Rodung im Walde Dul — es wird das die des sehr spät erwähnten Auhagen betreffen — soll geteilt werden, während der Bischof in Sachsenhagen selbst je einen Hof im obern und niedern Teile von Sachsenhagen und damit das Eintrittsrecht erhält. Einen Bergfried oder Turm darf er aber nicht dort erbauen. — Es wird unn klarer, um was es sich handelt, und wie die Besitzverhältnisse gewesen sein müssen, wenn das Mindener Bistum dem Grafen Ludolf dictus de Rothe solgende Orte zu Lehn gab, denn es können gar nicht immer die ganzen indagines gewesen sein sein:

Die proprietas der indago Lewenhagen c. decima. (Lauenhagen war das Zentrum der Anlage. Dort pflegte der Oberunternehmer die Entschädigung zu erhalten.) Ferner

die der indagines duorum heithoren (Gr. und KI. Beidern) c. decima,

die media pars der indago Nortsele (Mittelnordsehl), die der Bischof absolute besaß, Smalenhagen, ebenfalls als absolute in seinem Besiße,

die indago Osterwolde c. decima,

die indago Oldenhagen mit Zehnten und ebenso Grevene Luckeshagen (? Rughagen) sowie Ludersvelde, ohne decima indago Winbrugge.

Von diesen hatten schon der Vater des Belehnten, Graf Hildebold de Limbere († 1225), und sein Bruder Couradus Mittelnordsehl und Smalenhagen zu Lehn erhalten. ¹⁴) Diese Hagen waren also sicher vor 1225 angelegt und, da mit Nordsehl Lüdersfeld erscheint, auch dieses sowie Lauenhagen. Die Wunstorfer Grafen haben dann schon 1236 die decima von Nordsehl mit dem Kloster Marienrode vertauscht, ¹⁵) wos bei die Männer, homines indaginis, im Gegensat zu Laten, als Zengen erscheinen, andrerseits wurde in einer andern

¹⁴⁾ Regesta Schaumburg. Nr. 138. — 15) Ebenda. Nr. 122 a.

Urkunde, ¹⁶) die zwischen 1236 und 1249 angesetzt wird, der comes de Limbere als dominus von dortigen habitantes bezeichnet. In dieser Ortschaft blieb aber noch andrer Mindener Besitz zur Versügung, denn 1269 ¹⁷) verpfändet dort der Bischof an die von Münchhausen, 1274 ¹⁸) an den advocatus Hannoverae Hildemarus, und 1306 ¹⁹) wird Besitz an verschiedene Personen verkauft. 1312 ²⁰) erscheint bischössischer Besitz von ¹/₃ der Hälfte von Nordsehl an einen Stadthäger Bürger verlehnt, und von 1474 an erscheint wiederholt ein halv pund geldes als Einnahme in Nordsehl. ²¹)

Der Askanische Anteil macht sich erst 1468 bemerklich, wo de Hertoghe Johann to Sassen einen Münchhausen belehnt "mit dat Nordsel und dat ludersche Feld".²²) Das castrum Sassenhagen kam 1297²³) in den Besitz des Grasen Adolf von Schaumburg, der die Herzogstochter Helene (Leneken) zur Gemahlin und mit ihr Sachsenhagen nebst Zubehör als Mitgist erhalten hatte.

Minden hatte auch Besitz in Vornhagen, wo 1269 ²⁴) bona an die von Zersen und die von Münchhausen, 1274 ²⁵) an Hildemarus, Abvokat von Hannover, 1279 an Ludewig von Engelborstel verpfändet werden, ebenso in Hikhagen, das in Urkunden erst 1512 ²⁶) auftritt. Wie es scheint, gehörte auch Schönhagen, wo 1610 ²⁷) zwei Höfe abgebrochen werden und die Ücker zu dem daranliegenden Gute Nienselde kommen sollen, noch 1561 ²⁸) zu Minden. — 1234 ²⁹) erzscheint Wendhagener Zehute im Besitze des Mindener Moritzskeint Wendhagener Zehute im Besitze des Mindener Moritzskeint Gine Urkunde von 1259 ³⁰) beweist, daß er von der Großmutter mütterlicherseits des Grasen Burchard von Wölpe dahin geschenkt ist. — In Blyinghausen besitzen die Edelherrn de Monte 1327 ³¹) die Hälfte des Zehuten. In Kreienhagen,

¹⁶⁾ Regesta Schaumburg. Nr. 122 b. — 17) Ebenda. Nr. 180.
18) Ebenda. Nr. 190. — 19) Ebenda. Nr. 279. — 20) Ebenda. Nr. 291.
— 21) Ebenda. Nr. 453. — 22) Ebenda. Nr. 452 a. — 23) Ebenda. Nr. 259. — 24) Ebenda. Nr. 180. — 25) Ebenda. Nr. 190. — 26) Ebenda. Nr. 484. — 27) Ebenda. Nr. 533. — 28) Ebenda. Nr. 510. — 29) Ebenda. Nr. 118. — 30) Ebenda. Nr. 163. — 31) Ebenda. Nr. 308.

das seinen Namen von einem angrenzenden Waldteile, dem "alten Krekenhagen", erhalten hat, war Obereigentum der Arnheimer.

Wenden wir uns nördlich, so zeigt sich, daß Münche= hagen schon 118332) als Hage im Lokkumer Besitz ist. hier haben die Mönche weiter gerodet. Die Bauart der Flur ist, wie schon erwähnt, entsprechend der andern Ursprungszeit abweichend. Gar nicht erweislich ist es, was aber doch be= hauptet wird, daß die Lokkumer Wiedensal gerodet haben. Das Obereigentum gehörte den Welfen; sie geben ihre bona nach Resignieren ihrer Lehnsleute, der Schaumburger, deren Wappen die Kirche trägt und die Gerichtsherren blieben, 125433) an Lokkum. Der Stättezins ging aber nicht mit an Lokkum über. Er mußte zulett an das Amt Stolzenan mit je einem Huhn gegeben werden. — Den Welfen gehörte auch im Norden Hannovers Ofterwald, Ifernsagen Langenhagen, während die terra Rodewald und Otternhagen Mindensch waren. — Es bleibt noch zu erwähnen, daß schon früh in Oldenhagen, 34) neben dem 1391 Hagenburg mit einem Nienhagen erscheint, Corven Besitz hatte und dort noch 1490 eine Rente vergibt. Außerdem finden wir dort die Grafen von Rohden=Wunstorf als Mindener Lehnsleute. Rosenhagen stand im Obereigentum der Welfen. 1256 schenkt dort in einem Kriegslager der dux Albrecht von Braunschweig Besit an Lokkum.35) Die decima ist Mindensch. Das ist aber ein kirchlicher Zehnte und kommt 125236) vor, ein Zeichen, daß der Ort aus viel älterer Zeit stammt; dem entspricht auch die Fluranlage.

Nach dem Gesagten stellen sich die Verhältnisse vollsständig anders heraus, wie sie im westfälischen Trachtenbuche dargestellt wurden und auch nicht genau so, wie sie Herr Pastor Heidkämper geschildert hat.

Für unfre Forschung gibt es aber nun noch andre nicht in Urkundenbüchern veröffentlichte Quellen, das sind

³²⁾ Lokkumer U.B. Nr. 9. — 33) Ebenda. Nr. 178. — 34) Es bleibt zunächst fraglich, welches jetzige Altenhagen das 1247 (Schaumb. Reg. Nr. 138) erwähnte Oldenhagen ist. — 35) Lokkum. U.B. Nr. 139. — 36) Ebenda. Nr. 166.

einzelne, im 18. Jahrundert niedergeschriebene Weistümer von Hagendörfern. Bekannt sind die von Oberlüdersseld,³⁷) von Wendhagen ³⁸) und das handschriftliche von Probsthagen.³⁹) In ihnen waltet der bekannte, köstliche Niedersachsenhumor; darin gleichen sie andern Weistümern. Sie geben aber auch Nuskunft über die Verfassung unsrer Hagenorte, die uns leider nicht aus der Gründungszeit, wie bei den so ähnlichen, großen Kolonistendörfern der Unterweser und Unterelbe erhalten sind. So heißt es in dem Rechte von Oberlüdersseld:

Das ist das beste Recht, daß kein Zinskorn vom Lande gegeben wird und zum andern kein Maihaberschatt, Zehntstüllen oder Kälber, Mastschweine oder Schafe, zum Dritten, daß Kinder und Erben frei sein und mögen, binnen oder außerhalb des Landes, ohne den Freibrief sich verheirathen, wohin sie Gott berufen hat.

Wichtig ist ferner die Antwort auf die Frage, ob ein Knecht oder Mädchen aus dem Eigentum ohne Freibrief möge die Einfuhr in die 7 freien Hagen (!) tun:

Nein, das kann nicht geschehen oder zugelassen werden, ob sie schon vorhanden wären, so müssen sie vor dem Hofe stille halten und erstlich der Bauerschaft ihren Freibrief vorslegen, dann kann es zugelassen werden.

Jäger im Amte Stadthagen vom Einkömmlingsgelde (bei Berheiratung) frei sind. Im Anfange des 19. Jahrshunderts wurde eine besondere Bekanntmachung erlassen dahin gehend, daß nun, da die Leibeigenschaft aufgehoben sei, die Bauern aus den Hagendörfern sich allen Dünkels, als ob sie etwas Bessers als die übrigen Bauern wären, enthalten sollten. Deshalb wurden gleichzeitig in der Bekanntmachung die Bauernttage verboten.

Mündlich erfährt man wie auch in Weistümern, daß die Häger Martinszins gaben und sowohl Hand= wie Spann= dienste leisten mußten. Die oft erwähnte decima entspricht

³⁷⁾ Grimms Weistümer. — 38) Spangenbergs Beiträge 311 den deutschen Rechten des Mittelalters. — 39) Sammlung des Vereins für Geschichte 11stw. 311 Bückeburg.

dem Rottzehnten. Einzelne heben hervor, daß sie kein Bing= forn geben mußten, dafür war ja aber die decima. Sie gaben auch merkwürdigerweise nicht, was sonst anderswo bei neuen Rolonisationen mit freiem Besitz immer der Fall ist, die octuma, den blodigen Zehnten der vorchristlichen Zeit, also Füllen, Kälber, Mastschweine oder Lämmer, wohl aber Gänse. Sie gaben auch keinen Maihaberschat, der sonft für den Kriegsanführer in alter Zeit erhoben wurde. Man kann daraus ichließen, daß die Rolonisten vom Kriegsdienst außerhalb des Landes frei waren, wie es unter ähnlichen Ver= hältnissen in Verträgen nachweislich ist. Sie hatten ent= schieden Selbstverwaltung, das geht ans den Weistümern, die erhalten sind, hervor, doch läßt sich nicht mehr feststellen, bis zu welcher Grenze das der Fall war. Das Überbleibsel der eignen Gerichtstage, die von der andern Bevölkerung abgesondert gehalten wurden, sind die Bauerntage, jett trot des erwähnten Verbotes meist einmal im Jahre stattfinden, in einzelnen Ortschaften aber auch im Sommer und Winter als Feste gefeiert werden. Die Säger hatten also feste Tage, daranf kommt es an: das Recht der un= gebotenen Gerichtsdinge. Sterbfallabgaben scheinen bestanden zu haben, denn es wird ausdrücklich und gegenfählich noch heute unter den Leuten selbst erzählt, daß die Einwohner des erwähnten Knipendeil in Vornhagen, die von den übrigen, hente noch sich etwas Besseres bünkenden Hägern mit einer gewissen Betonung die Knipers 40) genannt werden, nach dem Gute Remeringhausen beim Tode des Bauernantsbesitzers das beste Rind oder Pferd, also in abgeschwächter Form das Gewedde, geben mußten.41) Bon einer Abgabe beim Tode des Empfängers, wie es sonst das Lehnsrecht verlangen

⁴⁰⁾ Es ist möglich, daß Knipe eine Umlantung des Wortes Knape ist, also ungefähr Junker bedentet. Die Umlantung von a in i ist ja außerordentlich häusig. Sinen direkten sprachlichen Beweis kann ich nicht erbringen. — 41) Remeringhausen war wahrsscheinlich von den Grafen von Rhoden an die von Münchhausen verlehnt. Es führt von dort ein schnurgerader Weg auf den Knipenzeil zu.

würde, ist nicht die Rede. Bemerkenswert ist es, daß alle Hofbesiger im Ripendeile Höfemeier genannt gewesen sein werden, da heute noch die auf den Rummern 9-12 sitzenden Hävemeier heißen. So glaube ich, daß dieser ursprünglich ausgesonderte und reservierte Teil nach Meierrecht vom Besitzer (? Unter= Unternehmer in Remeringhausen) besetzt worden ist, im Gegen= sat zu den frei vererbenden andern Rolonen. Zahlten diese Leute doch auch monatlich Gefälle und bezeichnen sie sich doch selbst als Halbmeier. Außer den dicht am Walde des Budeberges belegenen Dörfern, einschließlich der dortigen Hagen, hatten in der dortigen Holzmark die jett weiter abgelegenen Ortschaften Probsthagen und Vornhagen Berechtigungen. So heißt es in der Bückebergsordnung von 1551: "In der Stadthager Waer sind mit Hude, Fenerung und Mast (damals voller Be= rechtigung) Probsthagen und Vornhagen, aber 6 Manne im Anipendale Jeorgen v. Holle zuständig seindt nit in dem Berch berechtigt zur Hude und Howe (Hau), sind aber zur Hude und Howe zugelassen" — aber immer mit besonderer Bewilligung. Ich bitte zu beachten, daß das ältere -beil nicht verstanden ist und dafür -dal gebraucht wird. Hierbei will ich gleich erwähnen, daß 1638 Wefterwald im Guden in den Budeberg berechtigt ist, 1551 aber noch nicht erwähnt wird, auch nicht in der Rodenberger Waer, wozu Altenhagen gehört, — also wohl nach 1551 entstanden sein wird.

Die genannten Weistümer geben es an die Hand, anzuuehmen, daß die Ansiedler freie Leute waren, zum Teil
jedenfalls solche, die schöffenbar Freie oder Landsassen genannt
werden, d. i. Freie ohne Eigentum, die deshalb keinen Kriegsdienst zur Zeit der Gauverfassung zu tun brauchten. Jedenfalls
müssen wir annehmen, daß ein Teil Einwanderer waren. Da
nun eine große Zahl der Kolonisten den Namen Köller
(nachweislich aus Colre—Köllner entstanden) führt, so möchte
ich annehmen, daß sie, allerdings nicht aus der Stadt, aber
aus der Diözese Köln stammten. Wir haben ja soust Einwanderer nicht nur aus Flamland und Holland, sondern auch
aus der Diözese Utrecht, zund überhaupt vom Niederrhein in
Gründungsurkunden. Nun hatten gerade die Schaumburger

das verwüstete Holstein früher mit Neusiedlern aus diesen Gegenden und vom Niederrhein besetzt. Sie kannten deren Art zu kolonisieren, sie hatten die Beziehungen, und nichts lag näher, als diese Kenntnisse zu benutzen.

Bu den sonst behandelten Ortschaften kommen einige Urkunden bor, in denen einzelne, für unjern Stoff aufklärende Bemerkungen mitteilenswert erscheinen. So heißt es im Lokkumer U.=B. aus dem Jahre 1315,42) daß Lokkum in indagine nostra dicta Widensole 2 Hufen zur dortigen Rapelle übergibt jure quod Hagensrechte dicitur intra septa curie nostre specialis, also nach Hagenrecht in der mit besonderer Hägung versehenen Klosterhofflur. In der Urkunde 43) aus dem Jahre 1247, bald nach Anlage der großen, abgehandelten Rodungen, wendet sich der Graf Heinrich von Hona gegen die dort berechtigten Welfen oder vielleicht auch für Minden arbeitenden Wunstorfer Grafen, indem er das Obereigentum einer Kurie in Leese an Lokkum schenkt, mit dem Einbehalten eines Rechtes für sich folgender= maßen: ita tamen ut si quispiam tempore succedente in marchia Lese novalia violenter voluerit innovare per Echtwart predicte curie, que nobis ad hoc solummodo — sine omni prejudicio prefate ecclesie et iuris sui diminutione — curavimus retinere, plenariam habeamus et liberam tali violencie contradicendi facultatem. Daraus geht bestimmt hervor, daß alle Markgenoffen oder Höfe mit Echtwort einer Neuanlage zustimmen und sicher entschädigt werden mussen, also wahrscheinlich in einem novale Besitz erhielten. — Während Lokkum 1163 in der Bremer Gegend, die schon 1188 insbesondere als hollandria terra von den holländischen Unsiedlern bezeichnet wird, Besitzungen hat, findet sich in seiner Umgebung nichts, das Bezug auf Hollander nimmt, ebenso nicht in den andern geschilderten Hagenorten. Andrerseits heißt gar nicht weit von diesen eine Flur nach Holländeransiedlung. In der Umgebung der Stadt Herford, wo, nebenbei bemerkt, der freie Plat um die Binnen=

⁴²⁾ Nr. 655. — 43) Nr. 113.

burg als Hagen bezeichnet wird, wie wir auch in Detmold, Horn und Lemgo einen Hagen und in der Stadt Minden einen Priggenhagen finden, läßt sich eine Feldslur uppe dem holland nachweisen. Das ist das einzige, was ich als vielleicht auf Hollandersiedlung in unsrer Gegend hinweisend habe finden können.

Ganz anders steht die Sache, wenn wir zum Bergleich übergehen, um das Dunkel zu lichten, das der Mangel au Gründungsurkunden mit sich bringt. Die außerordentlich große Zahl sonst auf — hagen auslautender Dorf= und Gehöft= anlagen, die wir in den Grenzwäldern, den eremis, in Rieder= fachsen und Westfalen bis zur hessischen und thüringischen Grenze antreffen, geben uns sehr selten Aufschluß. Sie haben eine ganz andre Bauart. In gewisser Weise ähnlich erweisen fie sich hie und da durch die Bestimmung Freien —. Forschen wir aber in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts über große Urbarmachungen und Ansiedlungen, so treffen wir oft genaue Beschreibungen durch die Art der darin erhaltenen Verträge, und finden diese pactiones vorwiegend mit Hollandern und Flamländern abgeschlossen. Diese pflanzen dem neuen Besitz, der neuen Feldflur eine gang bestimmte Eigenart ein. Sicher verdankt sie ihre Entstehung der frankischen Herrschaft, bezugsweise deren Ginfluß in späterer Zeit. Die in dem bekannten Meigenschen Werke abgehandelten Dörfer mit Waldhufenanlagen, die zum Teil schon früh nachweislich sind, scheinen den Hollanderkolonien so ähnlich, daß sie in vielfacher Beziehung vorbildlich genommen werden können. Sie liegen in Mittel= und Süddeutschland. Allerdings kommen auch dort anfangs des 12. Jahrhunderts Holländer als Kolonisten vor. So in der Gegend von Fulda.44)

In dem noch jetzt klassischen Werke v. Wersebes über niederländische Kolonien weist dieser Schriftsteller folgende nach: An der Unterweser und Unterelbe mit dem Herzogtum Bremen, im westlichen Holstein und in Wagrien, in der Mark Brandenburg, dem Anhaltinischen, in Thüringen und selbst

⁴⁴⁾ Schannat, Buchonia vetus. S. 332.

im Königreich Sachsen. Die uns beschäftigende Flureinteilung läßt sich unter diesen nachweisen an Unterweser, Unterelbe mit den Elbinseln, in Westholstein und in der gulbenen Aue Thüringens. Die Uhnlichkeit ist schlagend, und zwar noch heute auf den Megtischblättern. Die meisten dieser Hollandertolonien sind urtundlich schon im 12. Jahrhundert nachweiß= lich. Schon deshalb haben wir in ihnen die Vorbilder für unfre Hagendörfer zu suchen. — Biel andres Material ift in der Zeitschrift dieses Vereins, 45) dann im Stader Archive, Bb. VI zusammengetragen. Bedauerlicherweise kann ich hier das dort nicht besonders übersichtlich, wenn auch hervorragend erschöpfend Aufgespeicherte wegen Raummangels nicht in andrer Unordnung wiedergeben. Rurz sei folgendes erwähnt: 1106 erfolgte die Aufteilung des jetigen Hollerlandes bei Bremen durch Utrechter Unternehmer. 1142 macht Erzbischof Aldalbert von Bremen einen Vertrag mit der welfischen Berzogin Gertrud für ihren unmündigen Sohn Heinrich (den Löwen) und dem Askanier Albrecht (dem Bären) über Kolonisation und Teilung der Moore im jetigen Obervieland. 1146 handlung des Grafen Abolf von Holftein und Schannburg über das Moor Bihorst in Holstein. 1147 Verhandlungen zwischen Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Baren über die Rolonisation des mittlern Teiles von Stedingen; dort übergibt 1149 Erzbischof Hartwig als Stader Graf das Stedinger Moor an zwei Unternehmer, die schon bei Stade Räufer tätig gewesen sind. 1158 genehmigt Raiser Friedrich Heinrich dem Löwen den Anbau der Sümpfe bei Bremen, und im felben Jahre übergibt ber Bremer Erzbischof einem Räufer Ober= und Riedervieland, nachdem dieser ichon einmal 11 Jahre vorher durch Beinrich den Löwen von dort verjagt gewesen ist. 1171 gibt Beinrich der Löwe einem seiner ortsaufässigen Ministerialen mit Zustimmung des Erz= bischofs Baldewin von Bremen das Recht, das Moor bei

^{45) 1816.} VIII., S. 261. — Die großen Arbeiten von Schulze 1889, I, und Rustenbach 1903. 4. XI. Es wird auffallen, daß ich auf die letztere fast keinen Bezug nehme, doch ist das nicht angängig, da die Hagen seiner Abhandlung ganz andre Banart aufweisen.

Brinkum usw. zu kolonisieren. Es war das Dietrich von Mechtenstede, während 1181 ein Monnic, anders geheten von der Hollen, durch Erzbischof Siegfried die Einöden von Obernigeland, Rocwinkel, Osterholt und Burholt zu freierblichem Besitz nach Kolonisation erhält. Zwei Unternehmer bekommen 1201 ein Moor bei Brinkum, jetzt schon unter beschränkenden Bedingungen von Erzbischof Heinrich II. — An der Elbe ist auch früh kolonisiert. Die Urkunden ergeben das, soweit genaue Berträge in Betracht kommen, erst spät. Solche Urkunden beziehen sich auf die Grote 1296, auf Lewenwerder iuxta Harburg (Urk. von 1350) und 1363 auf das Land Stilhorn, jetzt Wilhelmsburg.

In den meisten dieser Urkunden finden sich mehr oder weniger scharf dieselben Rechte und Pflichten der Ansiedler ausgesprochen. Der Besit ist frei erblich nach Hollander Recht, er bleibt von einzelnen Strichen manchmal vorbehalten. weltliche Rechtspflege üben die Kolonisten selbst aus; der Landeigentümer bestellt aber oft den vorsitzenden, nicht urteilenden Das placitum wird dreimal im Jahre gehalten, auch das geistliche Sendgericht muß befucht werden. Gerichtsverfahren erfolgt sine calumpnia verborum, quae teutonice dicitur ware (b. i. gefährliches Inquirieren). Kapitalverbrechen werden nicht nach den Landes= gesetzen abgeurteilt. Es kommt die Bestimmung vor, daß nach Mittag über Todesurteil und Erbschaftssachen nicht mehr ver= handelt werden darf. Ebenda kommt 1181 vor, daß bei Berkauf kein Richter nötig ist. — Sehr hoch sind die Strafen für ungebührliches Betragen am Gerichte. 1296 sind die Bußen für Verletungen und Todschlag genau angegeben und entsprechen denen für Bollfreie.

über die Art der Flurbebauung erfahren wir aus den verschiedenen Schriften, daß ein mansus (Hufe) 720 Königs=ruten lang und etwa 30 breit ist, also etwa 180 Kalenberger Morgen mißt. So schon 1106. Das ist später ebenfalls als Maß für den Marschmorgen augegeben. 1201 hat Oberneuland 20 Stellen (das entspricht der Rübelschen Beschreibung über Kolonisation) mit 1380 ha, die Stelle also

etwa 6,9 ha = 175 Schaumburger Morgen. Das ist wohl dasselbe wie 1106 angegeben mar. In den spätern Urkunden tritt schon ein Landmaß als quadrans auf, das auch deut= licher als guarta pars mansi bezeichnet wird, und noch später in großer Zahl in den Registern des Honaer U.=B. als verendeel, sonst auch als verthdeel mit nicht einheimischer Benennung Die Verpflichtungen der Kolonisten sind gewöhnlich folgende: Sie zahlten zu Martini den Zins, oft in natura, decima genannt, als 11. Garbe (manipula [1181 als 10.]). Unstatt der Garbe wird auch das Schock, die Stiege, gezählt: acervus quem Hollandenses lingua sua vimmen vocant oder cumulus, vymen genannt. Weiter ift zur Ablösung früherer Weidebenutung der Schmalzehnte, der schon oben angeführte "blodige Zehnte", zu erstatten. Gerade bei der Aufzählung der einzelnen Abgaben wird durch diese Kolonisten= verträge bewiesen, daß das Wort blodig nicht mit blutig zu deuten ist. Die Abgaben sind Frühlingsopfergaben. und Honig oder auch Bienenschwärme, ferner je ein, später auch das zehnte Tier, Füllen, Kalb, junges Schwein, junges Schaf, auch Ziege und fast immer Gans bilden die Lieferung. Blod bedeutet Opfer. Die Tiere können manchmal mit Geld gelöst werden, ihrem Wert entsprechend, das Kalb halb so hoch wie das Füllen. Als Stättezins, oder wie es hier gewöhnlich heißt pro manso, wird jährlich 1 denar entrichtet.

An der Unterelbe, auf den Elbinseln und im angrenzenden Holstein haben die Holländer, welche die Sümpse und Marschen zu wirtschaftlich außerordentlich wertvollen Kulturländereien umgestalteten, vielsach ihre Spuren, abgesehen von der Bebauungsweise, in eigenartigen Ausdrücken hinterlassen. Urskundliches über Verträge gibt es aus der Zeit ihrer Niederslassung fast gar nicht. In einer einzigen Urkunde von 1197 wird erwähnt, daß Kloster Altkloster Land "bis zu den Holländern" erhält, die also schon da waren (später nova terra bei Buxtehude). In Ortsnamen stoßen wir auf Ausschücke wie — quart (holländisch), — sop (friesisch). Sehr oft werden die langen Reihenkolonien hier in Ober= und Niederzgeteilt, wie sie nachweislich in solchen Fällen an zwei Unterzgeteilt, wie sie nachweislich in solchen Fällen an zwei Unterz

nehmer vergeben waren. Stellen, die Schintel oder Dose heißen, gelten als holländisch. Bei den Holländern wird die Sippe in Beerendeele (Quart) geteilt, bei den Friesen in Klüfte. So kommen diese Worte in den Siedlungen der Elbgegend vor. Nigenland und nova terra finden sich so oft, daß wir sie als eine Bezeichnung, die von den Kolonisten ausgeht, ansehen muffen. Grenzen werden ebenda zuweilen als Wöste bezeichnet, tropdem diese Stellen nicht anders beschaffen waren wie die in Kultur genommenen. Die gerade gelegten Wasser= und Abzugsgräben hießen nicht nur hier, sondern überall, wo die Nensiedler aus den Franken-Stamm= ländern, Holland und Flamland, eingewandert sind, Weteringe, Wettern und Sitwendige. An ihnen entlang liegen die Gehöfte rarecht, d. i. in einer Reihe. Hollandische Sufen, hollendesche Benmorgen sind nachweislich. Es läßt sich nach= rechnen, daß (in Sconerehuthe) die Hufe 40 Marschmorgen = 200 preußische Morgen enthält. Sind die Kolonisten erzbischöflich, so haben sie einen Schulzen, der aber mit gewählten Schöppen richtet und verwaltet. Un diese wird die decima zu Martini bezahlt. Es ist eine gang bestimmt holländisch = niederfränkische, also Stammeseinrichtung, Unterlassen von Formalitäten schwer bestraft wird, ganz besonders Bersäumnis bei der Zinsentrichtung 46) des Holländerscat, des Grävenscat. Dann ist der Gefahrschilling zu jahlen sub pena magna que dicitur Nodingh vel Vargelt. Im Lande Hadeln wird der Sänmige sogar heimatlos. Dafür besteht der große Vorteil, daß der Zins ein für alle= mal festgesetzt ist, er kann nie gesteigert werden. Manchmal ist den Kolonisten zugesichert, daß sie nur zur Landwehr, nicht zu anderm Kriegsdienste verpflichtet sind, so bei Bergedorf. Im Lande Hadeln gibt es Striche mit Hollernschem und Enger= ichem Rechte im Gegensatz zu dem sächsischen der Endermanleute.

Unter den zahlreichen im Hohaer U.=B. aufgeführten, nach Bremen und Oldenburg zu liegenden Gütern tauchen anßer=

⁴⁶⁾ In auffälligster Weise tritt dies noch spät bei den Holländer-Kolonien in der güldenen Au zu tage. Jedes Jahr muß das Gut "bekirchgängert" werden. — Gefahrschilling im Dessausschen bei Zerbst.

ordentlich viele, hierher gehörige Ausdrücke auf, von denen ich nur einige wenige auführen kann: bona libera hereditaria vulgariter dicta en hellant, quadrans terrae qui verdendeel dicitur, halve verdendeel. — Flamlander zeigen sich auch als Rultivatoren bei Eichershausen, schon 1114 durch Bischof Udo von Hildesheim herbeigerufen, wie eine 1130-1137 zu setzende Urknide des Bischofs Bernhard mit nähern Nachrichten angibt. - Sehr beachtenswert ift der Bericht über die Hägergerichte in der Grafschaft Homburg im Jahrgange 1846 dieser Zeitschrift. Hervorragend aber der des sachverständigen Herrn Landgerichtsrat Rustenbach 1903. 4. I. der Zeitschrift "Über Häger und Hägergerichte in den Brannschweigischen Weserlanden". Er betrifft auch die eben genannten Kolonien sowie alle Hägerorte und Hägerhufen an den Homburger Bergen, dem 3th, dem Hils, dem Bogeler und an andern Die Bauweise aber wird darin nicht berührt. ist jedenfalls von der in unfrer Gegend vollständig verschieden. 47) Was uns interessiert, sind die Einrichtungen der Hägergerichte und die Pflichten der Häger, die dort nach= zulesen sind. Der Alteste in der Köre nußte nach dem Tode eines Besitzers den Körbrief, der Erbe einen Bagerbrief lofen. Die Fran erbte nicht, sie hatte nur Niegbrauchrecht. (Salisches Recht mitten im Engernlande.) — Am Deister kommt 1359 vor: Land in campimarchia Halerespringh disparsim (im Gemenge) situatum secundum hegherariorum bonorum jus et consuetudinem assignatum.48) Das ist sehr merkwürdig wegen disparsim und entspricht den Verhältnissen in der Grafschaft Homburg. Mir scheint das die Erklärung für die abweichende Banart. — Aus dem Honger U.= B. Bd. VIII läßt sich erweisen, daß es ein Nienburger Bruchhagengericht gab: Das "Haggerichte der Frienhäger", deren oberster Richter der Graf von Hona war. — Leider ist die Nachricht über die sieben freien Hagen in der Grafschaft Ravensberg sehr kurz. 49) Da sind die "Hagemeisters und Richters" in Sendhagen,

⁴⁷⁾ Bgl. S. 643 der angegebenen Stelle. — 48) Hameler 11.=B. — 49) Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bb. 5. IV.

Geilenhagen, Grevinge, Steinhagen, Brockhagen, Wehrte und Bruchhagen. Sie tagten unter Vögten der Herrschaft mit je 4 Altsassen. Nur Häger konnten erben. Ist eine Tochter allein Erbin, so gürtet sie das Schwert um und zieht das Gewedde wie der fehlende Sohn es getan hätte; ist es ein Sohn ohne Schwestern, "so stecket er die Schwinge auf den Rücken" und ziehet das Gerade. Alles übrige bleibt bei der Wehr usw.

Für die Rolonien unfrer Gegend ergibt sich nun meiner Unsicht nach aus dem Angeführten und dem Vergleiche der Meßtischblätter der verschiedenen in Betracht Gegenden folgendes: Die Uhnlichkeit der Fluranlagen der Rolonistendörfer an der Unterweser und der Unterelbe mit denen in unsrer Gegend ist so auffällig, daß die dortigen als die früh entstandenen für die unsrigen als die später ent= standenen vorbildlich gewesen sein muffen. Wenn dort die Größe einer ursprünglichen Siedelung viel beträchtlicher scheint, so ist zu berücksichtigen, daß in den Marschen das der regelmäßigen Kultur zugeführte Land zu Biehweiden, das bei uns zu Aderland ausgelegt wurde, und daß damit dort der dreifache Raum für eine lebensfähige Einzelsiedlung nötig wurde. In unfrer Gegend ist die frankische Königshufe der Aderteil, der einer Familie zugewiesen wurde. Es ist urkundlich und durch die jezigen Verhältnisse nachweislich, daß ein mansus im Engernlande 30 Morgen, für eine Familie berechnet, hielt. Diese 30 Morgen sind aber nur für die Hintersassen maß= gebend; der nach der alten Wehrverfassung für den Kriegs= dienst Berechtigte wird ursprünglich wohl auch 180 Morgen, also 6 Hufen, nach andrer Auffassung nur 4 Hufen, gehabt haben. Der sonst so klar urteilende Rübel irrt infofern gang entschieden, wenn er das frankische Königshufenmaß Die Richtigkeit seiner Ausicht überall grundlegend ansieht. vorausgesetzt, daß die Landteilung und Ausmessung zu Hufen erst durch die Franken erfolgte, ist es gerade hervorzuheben, daß felbst in einem besonders unter frankischem Einfluß stehenden Gebiete, dem des Klosters Fulda, vor der Unlage von frankisch = hollandischen Kolonistendörfern sich wiederholt

nachweisbar zeigt, daß die Hufe 30 jugera enthielt. 60 Morgen unfrer Kolonistendörfer stehen eben als Wirtschafts= maß unter fremdem, frankisch-falischem Ginfluß. Frankisch, durch Hollander und Rheinfranken übertragen ift es, daß der Bins immer, gegenfählich jum Gebrauche in den betreffenden Gegenden, am Nationalfesttage der Franken, dem des Kriegs= mannes Martin, bezahlt wird. Von der Gegend zwischen Bremen und Hamburg stammen Ortsbezeichnungen mit Ober= und Nieder= sowie =wöhren, =worden, =worden. So wie dort zwei Unternehmer in demfelben Orte arbeiten, so auch bei uns. Das geht aus der immer etwas abweichenden Anlage der Rolonate im Ober= und Niederteile desfelben Dorfes hervor. Das ist auch leicht erklärlich, da wir von der Teilung unter den compossessores wissen. Die Gehöfte liegen wie bei dem Vorbilde, besonders dem im Bremischen, rarecht am geradegelegten Wasser= laufe entlang oder auch, wie es in einer darauf bezüglichen Urkunde heißt: modo oppidorum constructum, Haus an Haus, auf dem Dorfe Hovestat an Hovestat. Gang uralt erscheint dann noch heute bei uns das System der trennenden Wöste. Karl der Große fand diese germanische Einrichtung im jetigen Deutschland sowohl für große Bezirke -- Rübel hat das nachgewiesen - wie auch für kleine Siedelungen ichon vor. Er änderte es um, hob es an vielen Stellen auf, führte es aber an Rulturstellen wieder neu ein. Hier erscheint es nun unter dieser frankischen Form wieder, aber dementsprechend als fremdartig. Auch hier ist die Königsrute zu 4,70 m bis heute gebräuchlich, im Fußmaß 16 Fuß, wie es aus dem alten Quermag für den Heelweg hervorgeht. Diefe ganze eigenartige Siedelungskultur ist hier aber wohl nur insofern holländisch, als deren Kolonistendörfer vorbildlich waren. Wahr= scheinlich waren Leute vom Niederrhein wesentlich mit tätig. Auch einzelne Ausdrücke, nicht nur die fremdartige Sprechweise, deuten darauf hin. So das Wort -deil auf Landbesitz angewendet und die Bezeichnung für Stroh= oder Getreidestapel mit Viemen. Sie wird wohl von cumulus = vimma auf den aus dem 11. Schod zusammengetragenen Zehnthaufen übertragen worden fein und davon auf jeden großen Garbenhanfen. Go

wie die hollandischen Rolonisten (im Gegensatzu den Waldhufendörfern) haben unfere Siedler "in dem finstern Mittel= alter", in dem "Alter der Knechtschaft" Freiheiten der Neuzeit. Sie erben, sie heiraten, sie ziehen frei. Sie haben ihre Selbst= verwaltung. Sie bekommen den Boden zwar nicht geschenkt, unter besonders günstigen Abgabebedingungen, die un= abanderlich sind. Es ist unklar, mit welchen Freiheiten bier Gericht gehalten ist, aber sie hatten sicher feststehende Tage 50) dafür. Damit bestand bei ihnen ein unendlicher Borzug vor der Jettzeit, sie konnten nicht wegen jeder Lappalie in unnütefter Beife um ihre ich one Beit mit Gerichtstagen ganze Jahr hindurch gebracht werden. Interessant ist wie bei andern Neubesiedlungen des Tieflandes eg. Entruftung über das durch römischen Ginfluß verderbte Gerichtsverfahren durchbricht. Wie es direkt mit Ausdrucke vare, Gefahr, also hintertückische Art zutage kommt. Das war nicht germanisch. Germanisch ist es aber, wenn an den Enden der Kolonien noch Nutznießung am Waldrande oder grafigen Gebüsche, der frühern Hammer= wurfsweite außerhalb des ambitus oder bivanc (Rübel) entsprechend, vorkommt. Wenn wir dem Obereigentume bestimmter Personen begegnen, so entspricht das nicht den mit dem Echtwort verknüpften Rechten, das stammt von den durch Karl den Großen eingeführten Rechten des Königs an den eremi (herrenlosen Grund und Boden), übertragen auf das Dukat. Manchmal stoßen wir auf frankisch=salische Grund= säte, z. B. darauf, daß, wie auf den Saalhöfen (fälschlich, weil nachher unverstanden, Sattelhöfe), nur männliche Nach= tommen erbten. Das ist aber sehr selten und bei uns nicht der Fall gewesen, wo das urgermanische Engernrecht galt. Wir finden auch nicht die Einteilungen in Magschaften oder Klüften, schon weil die Unternehmer nicht Fremde waren und die Ansiedler nicht aus Holland stammten. Heimische Gin= flüsse werden eingewirkt haben; außer fremden, niederrheinischen

⁵⁰⁾ Ludwig der Fromme mußte schon 820 in einem capitulare gegen die Sucht der Grafen, ungebotene Dinge zu halten, um Strafen einziehen zu können, vorgehen.

Kolonisten sind wohl einheimische, freie Landsassen zur Abfindung von Echtwordansprüchen mitversorgt worden.

In neuester Zeit ist dem Siedlungswesen große Aufmerksamkeit geschenkt worden; dem Besprochenen wird man dabei wenig gerecht. Das, was ich Ihnen auseinandersetzen wollte, so zu besprechen, wie es geschehen ist, war aber nur möglich unter Zugrundelegen der schöpferischen Werke andrer, insbesondere der von Meiten und Rübel, die wesentlich durch die Arbeiten eines v. Peez ergänzt werden.

Nachtrag.

Auf dem sechsten Niedersachsentage hat Herr Justigrat Knodt in Bückeburg einen Vortrag über "Das Recht der Hagendörfer in Schaumburg-Lippe" gehalten, und liegt jest auch ein Bericht darüber in der offiziellen Mitteilung des Heimatbundes im Druck vor. Dabei ermähnte er einer ein= gehenden Beschreibung der Landesverhältnisse aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In ihr ist auch von den Hagendörfern die Rede und besonders beachtenswert, daß die Hagendörfer zu Lauenhagen ein Freiengericht hatten. Mitteilung ist für die obige Auseinandersetzung insofern von Wichtigkeit, als wir damit sich wiederholen sehen, was sich in den Kolonien an der Unterweser vorbildlich findet. EZ wird eine Dorfanlage mit gedrängt liegenden Gehöften als Kirchort und mit der Dingstätte geschaffen. — Angeblich soll in Lauenhagen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts Gericht gehalten sein. Das Recht wurde dort rücksichtslos streng gehandhabt und gab Beranlassung zur Bildung der Rede: "Das Lauenhäger Recht icherzet nicht."

Bibliographie der Literatur

über die

Lüneburger Wenden und das Wendland.

Zusammengestellt von E. Mucke.



Die Lüneburger Wenden oder Polaben weftlich vom Unterlauf der Elbe haben bisher dreimal in der wissen= schaftlichen Welt eine eingehendere Beachtung erfahren und jedesmal eine Reihe von mehr oder minder beachtenswerten, bald richtigern, bald unrichtigern Artikeln und Schriften über ihre Sprache und ihr Volkstum hervorgerufen und zwar zuerst in dem letten Biertel des 17. und ersten Biertel des 18. Jahr= hunderts, juzweit am Anfang der zweiten Sälfte des 19. und zulett am Ende des 19. und am Anfang des 20. Jahr= hunderts; das erste Mal gab der Philosoph Leibniz, das zweite Mal der Sprachforscher Hilferding und das letzte Mal der preußische Statistiker A. v. Firds zu dieser Literatur über die Lüneburger Wenden Anlaß. Bur Zeit Leibnig' war die Sprache der Lüneburger Wenden noch am Leben, stand aber schon auf dem Aussterbeetat, Silferding schte ihr durch Beröffentlichung einer größern Zahl ber Sprachreste ein ehrendes Denkmal und Fir d's ließ sie, irregeführt durch irrtümliche Einträge in die Zählerlisten der Bolfszählung von 1890 in einem 1893 veröffentlichten und 1899 erst beachteten Anffat (Zeitschrift des Kgl. preuß. stat. Bureaus, Bd. 33, 276 ff.: "Die preußische Bevölkerung nach ihrer Muttersprache") irrtümlich wieder aufleben und gab den Anstoß zu einer gründlichen und endgültigen Untersuchung der Frage und zur

Sammlung aller erhaltenen Denkmäler der polabischen Sprache, die aber immer noch der Veröffentlichung harrt.

Die Literatur über die Lüneburger Wenden ist sehr zerstreut und von ganz verschiedenem Werte. Es ist daher eine Bibliographie derselben mit kritischen Bemerkungen gerade hier sehr nötig und soll im folgenden möglichst vollständig geboten werden.

1) 1672. Sildebrand, Wendischer Aberglaube angemerket ben der General=Kirchen=Visitation des Fürstenthums Dannenberg im Monath August Anno 1671.

Diese Relation des Obersuperintendenten des Herzogstums Celle, Dr. Hildebrand, vom 26. II. 1672, deren Originalmanuskript jedenfalls noch im Archiv zu Celle oder Hannover oder Braunschweig bzw. Wolfenbüttel ruht, wurde in älterer Zeit wiederholt, teils ganz, teils im Auszug absgeschrieben, und ist nach der Abschrift aus dem Besitze des Dr. M. Richen, der sog. "Ropenhagener Handstellschustellen, Philologie, 1900, XXII, 113—122 abgedruckt.

- 2) 1674. M. Zeiller, Itinerarium Germaniae, d. i. Reisbuch durch Hoch= und Nieder= Tentschland. Straßburg, 1674. In Folio mit Karte von Deutschland.
 - S. 574 ff.: "Bon denen Lüneburger Wenden."
- 3) 1691. G. Fr. Mithof, Epistola de lingua Winidorum Luneburgensium de anno 1691.

Mbgedrudt in Leibnitii collectanea etymologica II, 335—341 Hannoverae 1717; vgl. sub 9.

4) 1693 und 1696. Uhr. Frențel, De Originibus Linguae Sorabicae. Budissae, I. 1693 und II. 1696.

In dieser Schrift, die die literarischen Beziehungen Chr. Hennigs (f. sub 6) zu dem Lausitzer Gelehrten und Historiker Abr. Frenzel bekennt, wird auch verschiedentlich auf die Sprache der Lüneburger Wenden Bezug genommen; die Sprachproben vermittelte letzterem jedenfalls Hennig.

5) 1698. Pfeffinger, Glossarium Germanico-Venedicum resp. Vocabularium Venedicum.

Abgebruckt in "Eccardi historia studii etymologici, p. 274—305; vgl. sub 8.

6) 1705. Christian Hennig, Vocabularium Venedicum oder Teutsch=Wendisches Wörterbuch mit der Einleitung: Kurzer Bericht von der wendischen Nation überhaupt, insonderheit von denen Lüneburger Wenden in denen Ümtern Lüchow und Wustrow, und deren Abkunft, auch von ihrem pago, dem sogenannten Drawän.

Diese noch ungedruckte Originalhandschrift Chr. Hennigs, die wichtigste von allen seinen Handschriften, wird in zwei Relationen auf der Bibliothek der Gesellschaft der Wissen= schaften in Görlit aufbewahrt; teils vollständige, teils unvollstäudige Abschriften teils von Hennig felbst, teils von andern befinden sich, abgesehen von den verloren gegangenen (f. Einleitung zu Juglers Polabischem Wörterbuch) in Hannover in der Königl. Bibliothek und mehrere in der Bibliothek des Historischen Vereins für Niedersachsen, ferner in Göttingen in der Universitäts=Bibliothek ("Vocabularium Venedicum"), auf dem Landgericht in Celle, 1) in ("Wörterbuch der im Lüneburgischen Wolfenbüttel anfässigen Wenden"), in Magdeburg ("Wendisches Legikon"), in Prag im Böhmischen Museum, in Lem= berg im Offolineum und in Bangen im Privatbesit. — Die teilweisen Abdrücke von Hennigs Wörterbuch werden weiter unten unter den betreffenden Jahren angeführt werden.

7) Zwischen 1698 und 1710. Mich. Richen, Vocabula Venedica et Phrases Vandalicae in der Ropenshagener Handschrift.

Abgedruckt im Archiv für flavische Philoliogie, Bd. 22 (1900).

¹⁾ Dieses "Teutsch=wendische Wörterbuch" in Celle, das ich noch nicht in Augenschein nehmen konnte, halte ich für die verschollene Platosche Abschrift.

8) 1711. Gccard, Historia studii etymologici linguae Germanicae, Hannoverae 1711, pg. 268-306.

Bon Polabicis enthält dieses Werk Eccards, des Amanuensis von Leibniz: a. Das Baterunser; b. das Hochzeits= oder Trinklied; c. Pfeffingers Vocabularium Venedicum.

9) 1717. **Qeibniz,** Collectanea etymologica, Hannoverae 1717.

In Leibniz' Collectaneen sind von Polabicis enthalten: a. pg. 335—345 Mithofs epistola de lingua Winidorum Luneburgensium, und b. pg. 346—352 designatio vocabulorum aliquot Winidis Luneburgensibus usurpatorum, die ich für die erste polabische Wörtersammlung Chr. Henuigs aus dem Jahre 1691 halte.

10) 1725. Johann Parum-Schulze, Wendische Chronik.

Die Originalhandschrift ist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschwunden; eine vollständige, aber sehlerhafte Abschrift vom Jahre 1794, die nach meinem Dafürhalten dem Grafen Potocki von Kreissekrekär Hintze in Lüchow besorgt wurde, besindet sich im Ossolineum zu Lemberg; die Abdrücke derselben sind weiter unten zub 12) 22) und zub 69) angeführt. Schulzes Chronik enthält sehr wertvolles volkskundliches Material und wichtige lexikalisch=phraseologische Beiträge.

11) 1730. Reykler, Reisen, Bd. II, pg. 1167—1178, Hammober (1. Aufl. 1741, 2. Aufl. 1751, 3. Aufl. 1776).

Enthält einen Auszug aus Hildebrands Relation (j. sub 1) und einiges andere volkskundliche Material.

12) 1743—1745. Hauburger vermischte Bibliosthek: Bb. I (1743): Ausziige aus Parum-Schulzes Chronik— Bb. II (1744), pg. 387—393: Auszug aus Hildebrands Relation, insbesondere über die Kreuzs und Kronenbäume (f. sub 1) — Bb. III (1745), pg. 556—566:

Auszüge aus Chr. Hennigs "Aurhem Bericht von der wendischen Nation etc." (j. sub 6) unter dem Titel:

Neue historisch=philologische Entdeckung von dem swendischen Pago Drawän genaunt.

13) 1744. **Lameier**, Sammlung von mehr als 300 Wörtern der alten wendischen Sprache. Ans den Papieren eines im vorigen Jahrhundert bei einer wendischen Gemeine der Grafschaft Dannenberg gestandenen Prediger zusammengerücket und in gegenwärtige alphabetische Ordnung vertheilet von E. G. Domeier.

Beröffentlicht von J. Peter Kohl in der Hamburger vermischten Bibliothek Bd. II. pg. 794-801.

- 14) 1745. Renßler, Antiquitates Septentrionales, Hannoverae 1745.
- 15) 1751. F. Müller, Wendisches und Teutsches Lexikon, aus der alten Wenden in Lüchowscher und Dannensbergischer Grafschaft wohnenden Unterthanen Munde gesammelt von wehland Magister Henuings von Jessen, gewesenen Predigern zu Wustrow. Auch theils geändert, theils supliret aus der alten Leute Munde und pronunciation, in anno 1751 durch F. Müller.

Diese sog. Müllersche Handschrift oder unvollständige Abschrift des Hennigschen "Vocabularium Venedicum" (f. sub 6) hat nur einige wenige nichtssagende deutsche Bufate von der Hand des Lüchower Bürgermeifter F. Müller († 1755) und insbesondere das von F. Müller selbst aus dem Hennigschen Wörterbuch zusammengesetzte, also gefälschte "Wendische Baternnser" nebst Beichte, die aber nichts anderes als ein noch mehr verballhorntes Baterunser ist, aus "seiner Franen Großmutter Emerentia Wehlings Munde aufgeschrieben" zu haben vorgibt (obwohl seine Großmutter meiner Überzeugung nach ebensowenig wendisch tonnte wie Müller selbst). Diese ominose Müllersche Hand= schrift befindet sich auf der Königl. Bibliothek zu Hannover. der den wahren Zusammenhang nicht Hilferding, kannte, gibt sich (sub 40, 41) vergebliche Mühe, Müllers Vaterunser und Beichte sprachlich zu erklären. Roblischke weist (sub 116) die Fälschung nach (K.).

16) 1751. Joh. Christoph Bedmann, Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, Berlin. Bd. I, pg. 83/84: Lüneburgisch=wendisches Vater=unser.

Es ist dies ein Abdruck des Vaterunsers aus Eccards Historia stud. etym. (s. sub 8).

- 17) 1751/52. Hannöversche gelehrte Anzeigen: a. Jg. 1751, pg. 612 ff.: Nachricht von einer in die Gegend der ehemaligen im Lüneburgischen wohnenden Wenden gethauen Reise (wahrscheinlich von Kenßler).
- b. Ig. 1751, pg. 783 ff.: Anszug aus Hennigs "Gründliche Nachricht von dem Wendischen Pago Drawän."
- c. Jg. 1752, pg. 1137 ff.: Die Bedeutung des Wortes Goerde, aus der alten Sprache der daherum wohnenden Wenden gezeigt, nebst einem Verzeichnisse etsicher Wendischen Wörter und Redensarten (entlehnt aus Chr. Hennigs Vocabularium).
- 18) 1753. Buchholt, Bersuch in der Geschichte des Herzogtums Meklenburg. Rostock 1753.

Enthält auf S. 86 einen fehlerhaften Abdruck des von Müller gefälschten "Wendischen Vaterunser".

- 19) 1755. Mich. Richett, Idiotikon Hamburgense. Hamburg 1755.
- 20) 1786. Das Petersburger Wörterbuch der Raiserin Elisabeth mit dem Titel: Linguarum Totius mundi vocabularia comparativa. Sectionis I linguas Europae et Asiae complexae pars I. Petropoli 1786.

Die polabischen Wörter stammen aus der jetzt verschollenen Platoschen Handschrift (unvollständigen Abschrift) des Hennigschen "Vocabularium Venedicum".

21) 1794. **Bototi,** Voyage dans quelques parties de la Basse-Saxe pour la recherche des antiquités Slaves ou Vendes, fait en 1794 par le Comte Jean, Hambourg 1795.

In dieser Reisebeschreibung, die auch sonst noch manches über die Lüneburger Wenden bietet, kommt zum erstenmale

zum Abdruck das Chr. Hennigsche Vocabularium Venedicum in der unvollständigen Abschrift des Landrats
von Plato auf Grabow unter dem Titel: Wendisches
Lexicon. Der Abdruck ist durch Druck= bzw. Schreib=
fehler entstellt. Die Abschrift des Platoschen Lexikons hat
wahrschrinlich der Kreissekretär Hinze zu Lüchow besorgt.

22) 1794. Annalen der Braunschweigisch=Lüne= burger Churlande VIII., 2. Hannover 1794, S. 269 bis 288.

Nachricht von der Chronik des wendischen Bauern Johann Parum Schulze.

23) 1795. Annalen des Braunschweigisch=Lüne= burger Churlandes IX, 2., Hannover 1795. S. 71—76; Designatio derjenigen Unordnungen und Mißbräuche, welche in den mehrsten Dannenbergischen Ümtern bei Berlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaussen, Begräbnissen, Haußbaare und sonsten in der Erndte, in Saussen und Schwelgen vorgehen.

Meist nur ein Excerpt aus dem Berichte Hilde = brandts; vgl. sub 1.

24) 1799. Franz Carl Alters, Philologisch=fri=tische Miscellanea. Wien 1799.

Enthält einen zweiten Abdruck der Platoschen Abschrift von Chr. Hennigs "Vocabularium Venedicum"; vgl. den ersten Abdruck sub 21.

25) 1809. 3. 5. Jugler, Bollständiges Lünes burgisch=Wendisches Wörterbuch, aus drei ungedruckten Handschriften und wenigen bisher bekannten Sammlungen zusammengetragen von Johann Heinrich Jugler, der Arzneiwissenschaft Doktor, Chur=Hannoverscher Landphysikus zu Lüneburg usw. 1809.

Dieses noch ungedruckte Wörterbuch befindet sich auf der Göttinger Universitäts=Bibliothek als Codex Ms. philol. 259.

26) 1809. Adelung, Mithridates II. Berlin 1809. S. 690/91: "Lüneburgisch=wendische Vaterunser" (in der Hennigschen Fassung). 27) 1814—15. Dobrovský, Slovanka, Prag I. (1814) und II. (1815).

Seite 1—11: Aus Christian Hennings langer Vorrede zu einem noch ungedrnäten Vocabularium Venedicum.

Seite 12—26: Neue Behträge zu den Petersburger Vocabulariis comparativis: Lüneburgisch=Wendische Wörter (200). Ein Auszug aus einem noch ungedruckten teutsch= wendischen Wörterbuch usw.

Seite 182 ff.: Polabisch.

Seite 220—228: Lüneburgisch=Wendische Wörter als ein Behtrag zu dem Petersburger Vergleichungswörterbuche. Aus Christian Hennings Teutsch=Wendischem ungedruckten Wörterbuche. — Nachricht von der abergläubischen Verehrung der Kranz= und Kronenbäume, welche unter den in der Grafschaft Dannenberg übrig gebliebenen Wenden üblich.

Dieses ganze in der Slovanka veröffentlichte Material besteht aus einem Auszug aus der Görliger Handschrift von Chr. Hennigs Vocabularium Venedicum (vgl. sub 6), der vielleicht von Dobrovský selbst gemacht worden ist.

28) 1819. Haffel, Handbuch der Erdbeschreibung, Bd. IV, S. 507. Weimar 1819.

Enthält eine falsche Nachricht über flavischen Gottes= dienst im Lüneburger Wendland.

29) 1822. Renes vaterländisches Archiv, Lünesburg. Jahrg. II. (1822), S. 217—236: Beiträge zur Kenntniß des Hannöverschen Wendlandes im Fürstentume Lüneburg.

Enthält einige Poladica des Breselenzer Pfarrers C. F. G. Hempel (1784—94) und des Lüchower Bürgermeisters F. Müller gefälschtes "Wendische Vatermeistlicher wendischer Beichte, sowie den bereits in der Hamburger vermischten Bibliothek, Bd. III. (1745), S. 556 sf. abgedruckten Auszug aus Chr. Hennigs "Aurzer Bericht von der wendischen Nation usw." (siehe sub 12).

- 30) 1832. Reues vaterländisches Archiv von Spiel und Spangenberg. Lüneburg 1832.
- a. Bd. I. S. 299—318: Fortgesetzte Beiträge zur Kenntniß des Hannöverschen Wendlandes' (Auszug aus der Relation des Obersuperintendenten Hildebrand.)
- b. Bd. I S. 319—350 und II S. 6—26: Alphabetisches Wörterbuch: dritter und bester Abdruck der (hierauf verschollenen) Platoschen Handschrift des Wendischen Lexicon von Chr. Hennig; vgl. sub 21 und 24.
- 31) 1832. Shlegel, Kirchen= und Reformations= geschichte von Norddeutschland, Bd. III.
- 32) 1837. P. J. Schafarit, Slavische Altertümer, S. 832—906: Polabische Slaven (in böhmischer Sprache.)
- 33) 1840. Burmeister, Über die Sprache der früher in Mecklenburg wohnenden Obotriten= Wenden. Rostock 1840.

Dieses Schriftchen handelt nicht von der Sprache der Mecklenburger, sondern der Lüneburger Wenden und ist übrigens wertlos.

- 34) 1841. Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde VI (1841), S. 57: Das Müllersche "Laterunser" mitgeteilt von Lisch.
- 35) 1844. P. J. Schafariks Slavische Alterstümer übersetzt von Mosig von Aehrenfeld. Bd. II S. 593, 616 ff.: Die Lüneburger Wenden (Polaben); vgl. sub 32.
- 36) 1847. Jordan, Jahrbücher für Slavische Litteratur, Kunst und Wissenschaft. Jahrg. III, S. 235 f.: Die Slaven im Lüneburgischen.

Überset aus der wendischen in Bauten erscheinenden Wochenschrift: Tydzenske Nowiny, Nr. 31 v. J. 1845.

37) 1851—52. R. A. Jentsch, Geschichte der Sprache und des Volkstums der Wenden (in wens discher Sprache) in der wissenschaftlichen Zeitschrift der wendischen literarischen Gesellschaft in Bauzen, Jahrg. 1851—52, S. 53 und 76—81.

- 37) 1854. Ziehen, Wendische Weiden, Frankfurt 1854. Erzählungen aus dem Bolksleben der Lüneburger Wenden.
- 38) 1855 (1874). Hilferding, Alex., Geschichte der baltischen Slaven. Moskan 1855. Zweite Auflage St. Petersburg 1874 (ruffisch).
- 39) 1856. Jacobi, Slaven= und Teutschtum in kultur= und agrarhistorischen Studien, besonders in Lüneburg und Altenburg. Hannover 1856.

Eine sehr beachtenswerte Schrift.

- 40) 1856. Hilferding, Mlex., Denkmäler der Dialecte der überelbischen Drevjaner und Glinianer. St. Petersburg 1856 (russisch).
- 41) 1857. Hilferding. Die sprachlichen Denk= mäler der Drevjaner und Glinjaner Elbslaven im Lüneburger Wendlande. Aus dem Russischen von Schmaler. Baugen 1857.

Dies ist die wortgetreue Übersetzung der Hilserdingschen Schrift sub 40.

- 42) 1857. J. Malý, Die germanisierten Lünesburger Slaven und ihre Eigentümlichkeiten. In der Zeitschrift des böhmischen Museums, 1857. I. 156—157 (in böhmischer Sprache).
- 43) 1858. Manede, Beschreibung der Städte, Ümter und adligen Gerichte im Fürstentum Lünes burg. Celle 1858.
- 44) 1858. Fanusch, Zur Literatur und Geschichte der flavischen Sprachen in Deutschland, nament= lich der Sprache der ehemaligen Elbslaven oder Polaben. In Miklosich und Fiedler, Slavische Bibliothek II. (Wien 1858), S. 109—140.
- 45) 1859. Ringklib, H., Statistische Übersicht der Einteilung des Königreichs Hannover, 3. Aufl. 1859.

Enthält noch die alte historische Einteilung (nach Gauen und) Ümtern.

- 46) 1859. Danneil, J. Fr., Wörterbuch der Alt= märkisch=plattdeutschen Mundart. Salzwedel 1859.
- 47) 1861. Hilferding, Borba Slavjan s Niemcamis (Kampf der Slaven mit den Deutschen). St. Petersburg 1861 (russisch).

Auf S. 97-101: Über die Lüneburger Wenden.

48) 1862. Hennings, Das hannoversche Wendland. Festschrift. Lüchow 1862.

Eine besonders in ihren ethnographischen Mitteilungen über die Nachkommen der Polaben sehr beachtenswerte Schrift.

- 49) 1862. Roholl, Christophorus 1862.
- 50) 1863—1864. Pfuhl, Denkmäler des Elb= flaventums. In der wissenschaftlichen Zeitschrift der wendischen literarischen Gesellschaft. Jahrg. 16 und 17. Baugen 1863 und 1864 (in wendischer Sprache).

Sammlung und Veröffentlichung aller bis 1863 zersftreut gedruckten Denkmäler der polabischen Sprache. Die polabischen Handschriften hat Pfuhl überhaupt nicht beachtet.

- 51) 1864. Hennings, Sagen und Erzählungen aus dem hannoverschen Wendlande. Lüchow 1864.
- 52) 1864. Festschrift zur Säkularfeier der Königlich landwirtschaftlichen Geselllschaft zu Celle I, 2. Hamover 1864.
- 53) 1869. von Hammerstein-Lorten, Der Bardengau. Hannover 1869.

Beröffentlicht viele wichtige Urkunden über die Sied= lungen und Sitze der alten Lüneburger Wenden.

54) 1871. Shleicher Aug., Laut= und Formen= lehre der polabischen Sprache. St. Petersburg 1871.

Grundlegendes Werk über die Sprache der Lüneburger Wenden.

55) 1871. Pawinsti, Die polabischen Slaven. St. Petersburg 1871 (russisch).

- 56) 1874. Ziehen, Geschichten und Bilder aus dem wendischen (d. i. lüneburgisch=wendischen) Volksleben. 2 Bände. Hannover 1874.
- 57) 1876. Böttger, Diözesan= und Gaugrenzen Nordbeutschlands. Bd. IV. Halle 1876.
 - 58) 1876. Perwolf, Die Germanisation der baltischen Slaven. St. Petersburg 1876 (russisch).

Bon den Lineburger Wenden handelt P. auf Seite 48 ff.

59) 1879. Brüdner, Alex., Die flavischen Ansfiesdelungen in der Altmark und im Magdes burgischen. Preisschrift. Leipzig 1879.

Sehr gediegene Arbeit, insbesondere in bezug auf die

Erklärung ber polabisch=flavischen Ortsnamen.

- 60) 1880. Guthe, Die Lande Braunschweig und Haunover. Hannover 1880.
- 61) 1881. Kühnel P., Die flavisch en Ortsnamen in Mecklenburg. Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte, Bd. 46. Schwerin 1881.

Besonders in der Einleitung handelt Kühnel auch von den Lüneburger Slawen.

62) 1881—1883. Kühnel, Die slavischen Orts= namen in Mecklenburg=Strelitz. Zwei Programm= arbeiten. Neubrandenburg 1881 und 1883.

Besonders in den Einleitungen zu diesen Ortsnamen= erklärungen wird auf die Lämeburger Wenden Bezug ge= nommen.

63) 1883. Protokoll aus den Berhandlungen der Bezirksspnode Dannenberg vom 19. Juni 1883. Dannenberg 1883.

Diese zum Teil recht unfreundliche Schrift handelt verschiedentlich über alte wendische Sitten und Gebräuche.

64) 1886. Steinvorth, Das hannoversche Wend= sand. In den "Dentschen geographischen Blättern", herausgegeben von der geographischen Gesellschaft in Bremen, durch Dr. M. Lindemann. Bd. IX (Bremen 1886), S. 141—145.

- 65) 1886. von Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover. Bd. I. und II. Gotha 1886.
- 66) 1888. Erust H., Die Colonisation von Ostbeutschland. Bd. I. Langenberg 1888.
- 67) 1889—1902. Bogustawsti, Wilh., Geschichte des nordwestlichen Slaventums (in polnischer Sprache). Bb. II. (1889), S. 142—154. Bb. III. (1892), S. 29—34. Bb. IV. (1900), S. 266—320.

Eine sehr eingehende auf Duellenstudien beruhende Arbeit.

68) 1891. Ih. Meher, Das Winsener Schatzegister. Lüneburg 1891.

Eine sehr wichtige Publikation.

69) **1892—1893. Kalina,** Joh. Parum=Schulzes Wörterbuch der polabischen Sprache. Berichte der Akademie der Wissenschaften in Krakau, 1892 und 1893 (polnisch).

Abdruck des Wörterbuchs und sonstigen wendischen Spracheumaterials aus der Chronik des Bauern Joh. Parums Schulze (s. sub 10) nach der im Ossolineum in Lemberg befindlichen Abschrift, die meines Erachtens aus dem Besitz des Grafen Potocki (s. sub 21) herrührt. Er enthält viele Schreibs bzw. Druckfehler.

- 70) **1893. A. von Firks,** Die preußische Bevölkerung und ihre Muttersprache und Abstaumung. Zeitschrift des Königl. preuß. statistischen Bureaus, Jahrg. XXXIII. Berlin 1893. S. 266 ff.
- 71) 1893. Mente, Verzeichnis der früher im hannoversschen Wendlande gebräuchlichen Trachten und Geräte gesammelt für das Museum zu Lüneburg. Lüchow 1893.
- 72) 1894. Mente, Der Urnenfriedhof bei Rebenstorf. Hannoversche Schulzeitung 1894, Nr. 7, 8 und 9.
- 73) 1894. R. Andrec, Die Wendendörfer im Werder bei Vorsfelde im Braunschweigischen. Globus, Zeitschrift für Länder= und Völkerkunde. Bd. 66, Nr. 7.
- 74) 1894. Wattenbach, Helmolds Chronik der Slaven. Nach der Ausgabe der Monumenta Ger-

maniae, übersetzt von Laurent; 2. Aufl. neu bearbeitet von Wattenbach. Leipzig 1894.

75) 1894. Pypin=Pech, Das forbisch=wendische Schrifttum. Leipzig 1894, S. 9—12.

Sonderabdruck aus Phpins russischer Literaturs geschichte der Slaven, Bd. II in deutscher Bearbeitung von J. T. Pech.

- 76) 1895. Meiten, Siedelung und Agrarwesen, Bb. II (Berlin 1895), S. 475—493.
- 77) 1895. Warmbold, Beiträge zur Geschichte des hannoverschen Wendlandes. Lüchow 1895.
- 78) 1896. R. Andree, Bolkskundliches aus dem Boldecker und Anesebecker Lande (d. h. aus den Lünesburgischen Kreisen Gifhorn und Jsenhagen). Zeitschrift des Bereins für Volkskunde, 4. Heft, 1896.

Ein sehr interessanter Aufsatz über die dortigen atten Wenden.

79) 1896. Meher, P. J., Bau= und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig. Bb. I. Braunschweig 1896.

In der Einleitung wird auch über die alten Brann= schweiger und Lüneburger Wenden gehandelt.

- 80) 1899. Bergmann, Bilber aus dem Hannöverschen Wendlande. Originalphotographien. Lüchow 1899.
- 81) 1899. Alfons Parczewsti, Rachkommen der Slaven im Hannöverschen (polnisch). In der polnischen volkskundlichen Monatsschrift "Wisła", Bd. XIII, S. 408—415.
- 82) 1899. Alfons Parczewski, Die Wenden in Prenßen nach der Volkszählung vom Jahre 1890 (wendisch). In der wendischen wissenschaftlichen Zeitschrift der wendischen gelehrten Gesellschaft in Banzen. Jahrg. 1899, Heft 2, S. 65—88.
- 83) 1899. 28. Kentrzynsti, Slaven, die einst zwischen Rhein und Elbe, Saale und dem böhmischen Grenzwall siedelten. Schriften der Akademischen Wissenschaften zu Krakan, 1899 (polnisch).

Über die Lüneburger Wenden wird auf S. 12 ff. eingehend gehandelt.

84) 1899. Fr. Tekner, Die Slovinzen und Leba= taschuben. Berlin 1899.

Tetzner spricht hier an verschiedenen Stellen auch von den Lüneburger Wenden.

- 85) 1899. G. J. Mittola, Betonung und Quantität in den westsslavischen Sprachen. Helsingfors 1899.
- 86) 1900. A. Wörmer, Die Kirche zu Plate. Lüchow 1900.

Eine recht eingehende Monographie über die (altwendische) Kirchgemeinde Plate bei Lüchow, den Stammsitz der Herren von Plato. Auf S. 58 sindet sich auch das von Möller gefälschte "Wendische Vaterunser nebst Beichte" (s. sub 15).

- 87) 1900. **W. Bergmann**, Specialkarte der (wendständischen) Kreise Lüchow und Dannenberg, Lüchow 1900. Verlag von W. Bergmann.
- 88) 1900. **W. K. Porzezinstij**, Denkmäler der Sprache der Elbslaven (russisch). Mitteilungen der 2. Sektion der Kais. russ. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg. Bd. V, Buch 3, S. 969—995.
- 89) 1900. Archiv für Slavische Philologie Bd. XXII, Berlin 1900. Enthält: a. S. 107—143: Beiträge zur Ethnographie der hannoverschen Elbslaven: Abdruck der sogenannten Kopenhagener von Vieth entdeckten Handschrift aus dem Nachlaß des 1761 in Hamburg verstorbenen Prof. Mich. Richen (kurzweg genannt "die Kopenhagener Handschrift"): Wenzweg genannt "die Kopenhagener Handschrift"):

Das ist die Hildebrandsche Relation vom Jahre 1672, jedoch mit Nachträgen bis zum Jahre 1710. Angefügt ist ein lüneburgisch-wendisches Wörterverzeichnis aus dem Ende des 17. Jahrhunderts: Vocabula Venedica et Phrases Vandalicae (s. sub 7), und beigegeben sind eine Einseitung von H. Zimmer und Zusätze von B. Jagić und A. Leskien.

b. S. 318—320: Die Hannöverschen Wenden: Berichte über die Lüneburger Wenden von Hirt in Leipzig und dem Landrat von Knesebeck in Lüchow.

- 90) 1900. Blad. Francew, Das polabische Wör= terbuch des Fr. L. Čelakovský (ruffisch). Im Ruffi= schen philologischen Anzeiger 1900, Nr. 1 und 2, S. 280 ff.
- 91) 1900. Ad. Černý, Rachkommen der Elb= flaven im Hannöverschen (böhmisch). Slavische Rundschau, Bd. II, 184 ff., Prag 1900.
- 92) 1900. Fr. Tetner, Die Polaben im Hannö= verschen Wendland. Globus 1900. Nr. 13 und 14.

Dieser Aufsatz ist wörtlich wieder abgedruckt mit Beisgabe derselben Abbildungen in Tehners größerem Werke "Die Slawen in Deutschland", S. 350—385 (s. sub 102); es sind dies dort die Abschnitte: 1. Siedeslung, 2. Kleidung und Gerät, 3. Feste und Gebräuche.

- 93) 1901. Rich. Andree, Braunschweiger Bolks= kunde. 2. Aufl. Braunschweig 1901. S. 500—520.
- 94) 1901. Steinbacher, Bilder aus dem Lünesburger Wendlande: einige Tableaus und 12 Originalsphotographien in Kab.-Form. Salzwedel 1901.
- 95) 1901. Fr. Tetzuer, Die Slawen in Deutschland. Vortrag zur Jahresversammlung des Vereins für Sächsische Volkskunde. Abgedruckt in der "Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung" vom 29. Oktober 1901. Nr. 129.
- 96) 1901. F. Lorent, Slavische Miscellen. Nr. 7. Zu Mithofs polabischen Sprachproben. Nr. 8. Polabisches. In der Zeitschrift für vergleichende Sprachwissenschaft, herausgegeben von Kuhn & Schmidt. Gütersloh. Jahrgang 37, Nr. 3, S. 324 ff.
- 97) 1901. 28. A. Francew, Sprachreste der Elb= jlaven, gesammelt und erläutert von Fr. 2. Čelakovský.

- (Russisch). Berichte der 2. Sektion der Kaiserlich russischen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, Bd. 70. (Jahrg. 1901), S. 21 ff.
- 98) 1901—1903. P. Kühnel, Die flavischen Orts= und Flurnamen im Lüneburgischen. Zeitschrift des Historischen Bereins für Niedersachsen, Hannover. Teil I 1901, Teil II 1902, Teil III 1903. Auch separat erschienen.
- 99) 1901—1903. P. Bronisch, Die slavischen Ortsnamen in Holstein und im Fürstentum Lübeck. I. II. III. Jahresberichte der Königl. Realschule zu Sonderburg. Oftern 1901, 1902, 1903.

Eine sehr dürftige und fehlerhafte Arbeit.

- 100) 1902. Radmorsti, Elbstaven und Slovinzen (polnisch). In der Warschauer Monatsschrift "Wiska" Bd. 16 (1902), S. 141 ff.
- 101) 1902. Porzezinskij, Bemerkungen zur Sprache der Elbstaven (ruffisch). Berichte der 2. Sektion der Kaiserlich russischen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, Bd. 7 (1902), Bd. 2, S. 192—203.
- 102) 1902. Fr. Tekner, Die Slawen in Deutsche land. Braunschweig 1902.
 - S. 346—387: Die Polaben. Mit verjüngter Bergmannscher Karte und 20 Abbildungen.
- 103) 1902. Fr. Tekner, Die Drawehner im hannöverschen Wendlande um das Jahr 1700. In der Zeitschrift- "Globus", Braunschweig 1902. Bd. 81, S. 253—256 und 269—273.
- 104) 1902. Fr. Tekner, Zur Geschichte des polabischen Wörterbuches. Sonderabdruck aus den Braunschweigischen Jahrbüchern 1902.
- 105) 1902. Fr. Tehner, Christian Hennig. Zeitsschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1902. S. 182—273.

Eingehende Biographie Hennigs sowie vollständiger Abdruck der Einseitung zum Görlitzer "Vocabularium Venedicum".

- 106) 1902. Fr. Tekner, Christian Hennig von Jessen. In der Zeitschrift "Der Roland " 1902, S. 96 sf.
- 107) **1902. F. Lorent,** Das gegenseitige Vershältnis der sogenannten lechischen Sprachen. Archiv für slavische Philologie, Bd. 24 (1902), S. 1—73.
- 108) 1903. 3. 3. Mittola, Baltisches und Slavisches (schwedisch). Sonderabdruck aus "Finska Vetenskaps Societetens Förhandlingar". Bd. 45. Helsingfors 1903.
- 109) **1903. A. Schachmatov**, Palatalisation im Polabischen. Archiv für slavische Philologie, Bd. 25, S. 237—258.
- 110) 1903. R. R. Muka, Reste der polabischen Sprache der Lüneburger Wenden (polnisch). In den Materialien und Arbeiten der sprachwissenschaftlichen Kommission der Akademie der Wissenschaften in Krakau. Bd. I, S. 313—569.
- 111) 1903. Kazimierz Nitsch, Die Berwandt = schaftsverhältnisse der lechitischen Sprachen (pol=nisch). Materialien und Arbeiten der sprachwissenschaftlichen Kommission der Akademie der Wissenschaften in Krakan. Bd. III, S. 1-57.
- 112) 1903. F. Lorent, Slovinzische Grammatik. Petersburg 1903.

In dieser Grammatik der aussterbenden Sprache der Slovinzen und Kaschüben am Lebasec in Pommern wird auch Bezug genommen auf die ausgestorbene Sprache der Lüneburger Wenden.

- 113) 1904. Arnojht Mula, Die Slaven im Herzogtum Lüneburg (böhmisch). Prag 1904.
- 114) 1905. S. Witte, Wendische Bevölkerungs= reste in Medlenburg. Mit einer Karte. Stuttgart 1905.

In diesem Werke wird auch verschiedentlich auf die verwandten Lüneburger Wenden Bezug genommen.

115) 1906. H. Witte, Wendische Zu= und Familiennamen aus Medlenburgischen Urkunden und Akten.

Sonderabdruck aus dem Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte. Bd. 71. Schwerin 1906.

Es werden nebenbei lüneburgisch=wendische Zu= und Familiennamen herangezogen.

- 116) 1906. 3. Koblischte, Drawäno=Polabisches. Kritische Bemerkungen zur polabischen Grammatik und zum gefälschten "Wendisch en Baterunser" des Lüchower Bürgermeisters F. Müller (s. sub 15). Archiv für slavische Philologie, Bd. 28 (1906).
- 117), 1907. P. Kühnel, Finden sich noch Spuren der Slawen im mittlern und westlichen Hannover? (Forschungen z. Gesch. Nieders. I, 5.) Hannover u. Leipzig 1907.

Nachträge.

Von P. Kühnel.

3u Nr. 6):

6 a) 1705. Die erste Redaktion von Chr. H. Hennigs scheint, auch nach "Wörterbuch" und "Rurger Bericht" Dr. J. H. Juglers handschriftlichen Sammlungen, die folgende "Kurger Bericht von der Wendischen Nation über= haupt, insonderheit von denen Lüneburger Wenden in denen Amtern Lüchow und Wustrow und deren Abkunft, auch von ihrem pago dem sogenannten Drawän, daben ein Teutsch= Wendisches Wörterbuch von derselbigen Wenden ihrer Sprache, curiojen Liebhabern zu Gefallen abgefasset von Chilian Wendhold, anno 1705." Dieses Werk, das nach Jugler, der den "Kurgen Bericht" daraus auszugsweise, das "Wörteraber buchstäblich abgeschrieben hat, im ganzen 421 Seiten stark war, ist verloren gegangen, aber ber wichtigste Teil desselben, das Wörterbuch, ist wenigstens durch Juglers Abschrift erhalten, welche einige Abweichungen von den übrigen Redaktionen des Werkes aufweist. (S. auch unter 22 a.)

Bu Nr. 10):

Dr. J. H. Jugler hat das in Schulzes Chronik (er schreibt stets 13) zerstreute wendische Sprachgut auszugsweise, das Wörterbuch von S. 133—146 des Originals aber buch=

stäblich getren, sogar mit Angabe der Seitenzahlen bei Schultze, abgeschrieben; seine Abschrift erset also gewissermaßen das Original. (S. unter 22 b.)

Über die 1794 für den Grafen Potocki bei seinem Anfenthalte in Lüchow angefertigte Abschrift der Chronik bemerkt Jugler: "Da das Original, wie man sich von dem Berfasser leicht denken kann, nicht ganz deutlich geschrieben ist, und ich des Herrn Grafen seitdem verstorbenen Abschreiber wohl kannte, muß ich in der Abschrift, wenigstens was die wendischen Wörter betrifft, viele Irrthümer vermuthen." Aus diesen Worten Juglers ist nicht ersichtlich, daß ober Hinge der Abschreiber dieser Ropie gewesen sei. Im Hannoverschen Staatskalender von 1786 wird ein Herr Johann August Singe als Amtschreiber-Supernumerar in Bleckede aufgeführt; im Jahre 1787 ist derselbe Amtschreiber= Supernumerar in Lüchow. In den folgenden Jahrgängen des Staatskalenders bis 1795 finde ich seinen Namen nirgends mehr. Sicher war er im Jahre 1794 nicht Amtschreiber in Lüchow. Einen "Kreissekretär", wie in der von Schmaler besorgten Übersetzung der ruffischen Schrift Hilferdings fteht, fann es, auch nach der Meinung des Stadtarchivars Dr. Reinecke zu Lüneburg, im Jahre 1786 oder 1794 in Lüchow nicht gegeben haben.

Zu Mr. 21):

Ob Hinge die Abschrift besorgt hat, ist fraglich; s. eben die Note zu 10).

Hinter Nr. 22):

22a) und 22b) 1794—1805. Während seines 11½ jährigen Ausenthaltes als Landphysikus zu Lüchow hat Dr. J. H. Jugler als Material zu seinem großen handsschriftlichen Wörterbuche (s. unter 25) die wahrscheinlich erste Redaktion von Chr. Hennigs "Aurhem Bericht" und "Wörtersbuch", die unter dem Pseudonym Chilian Wendhold erscheinen sollte, abgeschrieben, und zwar jene Einleitung im Auszuge, das Wörterbuch buchstäblich (s. unter 6a). Ebenso hat er in jener Zeit die Chronik des Johann Parum Schulze im Auszuge, das in derselben besindliche Wörterbuch aber wortgetren, nur

mit Modernisierung des Deutschen bei Schulze abgeschrieben (s. unter 10). Juglers handschriftlicher Nachlaß befindet sich hier in Hannover im Besitze seines Enkels, des Amts-assessors a. D. Jugler.

3u Mr. 25):

25 a) 1809. Der erste Entwurf zu Juglers Wörterbuch befindet sich ebenfalls in seinem reichhaltigen handschriftlichen Nachlasse. Es sind in diesem Entwurfe die Artikel einzeln durchgestrichen und danach in das Exemplar der Göttinger Bibliothek übertragen worden.

Zu Mr. 69):

Bgl. die Noten zu 10) und 21).

Hinter Mr. 79):

79 a) 1897. J. Hirt, Die Betonung des Polabisschen. (S.M. a. d. Ber. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. Sitzung vom 7. November 1896.) Leipzig 1897.

79b) 1898. Roch, Das Hannoversche Wendland oder der Gan Drawehn. Dannenberg 1898.

Zu Mr. 98):

Die vielfach nötig gewordenen Nachträge und Berichtisgungen zu dieser Arbeit erscheinen denmächst in einer bessondern Zusammenstellung.

Hinter Mr. 114):

114a) 1905. Alex. Brückner, Berichte über neuere Arbeiten zur Deutschkunde. In "Deutsche Erde". Gotha, Jahrg. 1905, S. 22—30

Besprechung u. a. der Arbeiten von Kühnel und Mude.

114b) 1906. Jul. Roblischte, Die Ortsnamen= forschung als Unterlage historischer Nationali= tätenforschung. In "Deutsche Erde". 1906, S.207—213.

Hinter Mr. 116):

116a) 1906. Jul. Koblischte, Bemerkungen zu Prof. Baudonin de Conrtenans "Kurzem Résumé der kaschubischen Frage". Archiv für slavische Philologie. Bd. 28, 1906, S. 261—283.

Berührt vielfach die polabische Lautlehre.

VIII.

Miszellen.

Merkwürdige städtische Verordnungen bei "Sochzeiten, Kindtaussen und Zegräbnussen" in der Stadt Stade aus dem Jahre 1660—1662.

Mitgeteilt von Georg Chr. Stephany (Stade).

Im ersten Jahre nach dem großen Brande in Stade (26. Mai 1659) hat der Nat der Stadt Stade angesichts der schlechten pekuniären Verhältnisse der Vürger Stades die Ordnung von Hochzeiten, Kindtansen und Begräbnissen einer abermaligen Durchsicht unterzogen und genane Verhaltungsemaßregeln bei diesen Zeremonien bei Androhung verhältnisemäßig hoher Geldstrasen gegeben. Die Ordnung ist damals wesentlich verschärft und den Bürgern init dem nachstehenden Hinweis öffentlich bekannt gemacht worden.

"So hat E. E. Raht dieser Stadt Staden nicht ohne sonderbahrem Leydwesen und Verdruß erfahren, und vernehmen müssen, was gestalt ob zwar bey diesen bedrängten und Nahrlosen Zeiten diese gute Stadt, und gemeine Bürgerschafft in so schlechten und fast kümmerlichen Zustand gerahten, dass die allerwenigsten Bürger, wie doch sonst bey obschwebenden so gefährlichen Conjuncturen wohl höchstnöhtig und von hiesiger Königl. Regierung aus höchst rühmlicher Vorsorge begehret worden, sich kaum auff ein Jahr mit gehörigen Proviant und Nohtdurfft zu ihrer Hausshaltung versehen und versorgen können; dennoch allerhand Uppigkeiten

und Unordnungen dergestalt eingerissen, und überhand genommen, daß (nur in speci deren einige etwas zu gedencken) durch das vielfältige Einladen, und zusammen beruffen so vieler Personen zu den Hochzeiten, dabev veranlastes übermässiges Essen und Trincken, und dazu abgemüssigte, also genandte Ehrengeschencke die Bürger unter sich einer den andern unleydentlich collettiren, enerviren und zu grunde richten, mit dem hochheiligen Sacrament der Tauffe durch außbittende menge vieler Gevattern und Tauffgezeugen mehr ihr Gespötte treiben und welches schändlich von Christen zuhören und zuvernehmen stehet. es zu einer unverantwortlichen Crämerey und Erhaltung desto mehrern Gevatterschatzes verkehren, und missbrauchen, alles der ärgerlichen Intention, davon alsdann auff einige Tage der Vollerey desto besser obzuliegen. Wie dann solchem gottlosen Unwesen, Vollsauffen und Vielfraß weder durch die so wol vor- als nach dem erschrecklichem Brande gemachte gute Verordnungen, noch auch darin enthaltene, und abgeforderte Straffe zeithero nicht remediret, oder verwehret werden können.

Wann aber Ihre Ehrbahre Weißheiten solchen ärgerlichen, und der Stadt-verderblichen Unwesen Amts- und Gewissens halber weiter nachzusehen nicht vermügen, sondern sich dessen im widrigen befahren müssten, daß über die von der Bürgerschafft ihr selbst dadurch allgemach procurirte und zugezogene Armuht und gäntzliche Ruin, der gerechte Zorn Gottes über die gantze Stadt ergrimmen, und wie es leyder! dem glaubwürdigen Berichte nach, gar betrübte praesagia desswegen geben sol, von neuen wieder anbrennen mochte: Gleichwol zu völliger Abhelffung solcher Unordnungen und Unheyls kein besser expediens, und Mittel zu ersinnen wissen, dann daß, wie sie deßfalls die heylsahme und höchstruhmwürdige Verordnung im gantzen Konigreiche Schweden auch die Exempla der benachbahrten Städte respective zur unterthänigsten

und Christlichen Nachfolge vor sich finden, ipsa materia peccans vorher gehoben, und damit sich niemand mit der Unwissenheit künfftig zu entschuldigen habe, von allen Cantzeln der Stadt-Kirchen solches öffentlich abgekündet werde.

Als wollen Ihre Ehrbahre Weißheiten dero so wol vor- als nach dem Brande wegen ihrer Bürger Hochzeiten, Kindtauffen, und Leichbegängnüsse gemachte gute Verordnungen welche zu mehrer Nachricht öffentlich auff dem Rahthause affigiret werden sollen, nicht allein in allen ihren Punckten bey ernster ohnausbleiblicher Straffe zu halten wiederholet; sondern auch zu dem Ende von neuen alle ausser der nähesten Bluts-Verwandten Hochzeitgeschencke, wie imgleichen die Menge und Grösse der außbittenden Gevattern, und die Gevattern-Geschencke im ersten Stande gäntzlich, im andern und dritten oder niedrigen Stande aber biß zum höchsten zu einen Reichsthaler, auch die deßfals eingeführte Tauff- und Leich-Mahlen auff einmahl gäntzlich abgeschaffet, und verboten haben.

Gebietet demnach E. E. Rat allen Ihren Bürgern und Einwohnern, bey unausbleiblicher, willkührlicher ernster Straffe, dass Sie solchen vorhin gemachten, und bekandten Verordnungen in allen Ihren Puncten und Clausulen ohnwegerlich geleben, und nachkommen sollen. Hingegen verbeut E. E. Raht nunmehr von newen und in specie, daß wanngleich ein Hochzeiter nicht mehr Persohnen, als ihm seiner Condition nach im ersten, zweyten, oder dritten Stande zukommen kan, eingeladen, der eingeladenen Gäste dennoch keiner, bey wilkührlichem Ernste einsehen, ausser Eltern und Kinder, Schwestern und Brüdern, und zum höchsten Schwester und Brüder Kindern, einiges Hochzeit-Geschenck geben noch der Hochzeiter bev gleicher Straffe annehmen solle. Wie imgleichen, daß zu den Kindtauffen nicht mehr als drey Gevattern gebeten werden, dieselben, da sie je etwas im andern und

dritten Stande, wie ob vergönnet, zum Gevatter-Geschenck erlegen wollen, dazu nichts über einen Reichsthaler geben, nach verrichteter Tauffe aber, so bey hoher ernster Straffe, ausser ohnumbgänglicher Not, nirgends anders als in der Kirche geschehen sol, sich wieder zu ihren Häusern begeben, und also künfftig deßwegen gar keine Tauffmahl, vielweniger auch bey den Begräbnüssen einige Gästereyen und Mahlzeiten zulässig seyn sollen.

Wornach sich ein jeder zu achten, für Schaden und ernsten Einsehen der Obrigkeit, absonderlich für dem erschrecklichen Zorn und onausbleiblichen Straffe Gottes, dem alle solche Uppigkeiten, Unordnungen und Widersetzlichkeiten wider der Obrigkeit Gebot und Verbot ein Grewel seyn, zuhüten und für zusehen hat.

Der von der Kanzel in den damals bestehenden städtisschen Kirchen herab verkündigte Auszug aus der Stadtsordnung hatte dann folgenden Wortlaut:

Von Hochzeiten.

- 1. Föste sollen am Montag oder Dienstag, so dieselben kein heiliger Tag, (an welchen allein, wie auch Sonntagen dieselbe verbotten seyn) allein gehalten werden, auch Braut und Brautigamb unter sich allein ziemliche Verehrung geben bey Strafe von 5 δ .
- 2. Von dem Advent biß Trium Regum und von dem ersten Sonntage in der Fasten biß acht Tage nach Ostern sol ohne Erlaubnuß keine Hochzeit gehalten werden, bei Straffe 30 δ .
- 3. Braut und Bräutigamb sollen 2. oder 3. Sontage vor der Hochzeit auff vorgezeigtes Bürgerzettel abgekündigt werden, bey Straffe $2 \ \delta$.
- 4. In der Braut Kirchspiell soll die Copulation geschehen bey Straffe 5 δ so woll des Pastorn als Bräutigambs.

- 5. Wer ausser der Stadt lässet copulieren, gibt 50 δ Straffe im ersten, 40 δ im andern, und dritten Stande 30 δ . Es wären dann Braut und Bräutigamb ausser der Stadt zu Hause gehörig.
- 6. Im ersten Stande nur 40. im andern 30. und im dritten 20 Häuser zu bitten, die nicht erscheinen, werden mitgerechnet.
- 7. Für jedes Hauß, so über der Zahl gebeten, ist Straffe 2 ϑ und der Kostbitter ihre für jedes 8 β .
- 8. Kinder unter 10 Jahren, so nicht nechst verwand oder Säuglinge, werden nicht zugelassen, bey willkührlicher Straffe.
- 9. Auff das Chor sol umb halbweg eilff zuerscheinen, gebeten werden.
- 10. Auf den schlag eilff sol aus dem Hause nach der Kirchen gegangen werden, bey Straffe 30 &.
- 11. Wann die Gäste sitzen, ist anzurichten bey Straffe des Kochlohns, wo er daran schuldig.
- 12. Des Tages nur eine Mahlzeit zu halten, die Vornembsten mögen 5 Essen, des andern Standes 4 und des dritten 3 Essen geben, Butter und Käse ausgenommen, bey 10 δ Straffe.
- 13. Im ersten Stande ist Wein zu schencken erlaubet, den andern Ständen verbotten bey 10 & Straffe.
- 14. Das Außtragen an Essen und Drincken und sonsten wird verbotten bei 10 Mark Straffe, der es gibt und nimpt.
- 15. Des Kochs Besoldung ist nicht über 6. Mark. Im ersten 5 Mark, im andern und dritten Stande 2 Mark 8 β. Dem Schencker in alles 12 β. im ersten und andern Stande.

Drei Schüsselwäscherin in alles 12 β . Dem Türwarter des Tages 4 β . Dem Bratenwender des Tages 5 β . Im dritten Stande dem Schencker 8 β . Der Schüsselwäscherin in alles 8 β . Dem Jungen, der das Zettel hat im ersten Stande 12 β .

Im andern 8 β .

Im dritten 4 β .

- 16. Geringe Hochzeit zu halten, ist jedermann frey, und wenn es eine Gästereye ist, mag er andere Köche und Spielleute gebrauchen, jedoch daß er der Ordnung in allen andern nachkomme.
- 17. Die Eingeladene sollen ausser Eltern und Kindern, Schwester und Brüder-Kindern bey willkührlicher Straffe kein Hochzeit-Geschenck geben.
- 18. Die Copulation ist im Hause vergönnet, wann nur 10. Paar im Hause gebeten werden; sonsten aber nicht, bei Straffe 30. Marck und für jedes Hauß, so darüber gebeten, 2. Marck.

Von Kindtauffen.

- 1. Kinder sollen in der Kirchen getaufft werden, Nohtfälle außgenommen, bey Straff 10. Marck.
 - 2. Tauffmahl ist nicht zulässig bey Straffe 20. Marck.
- 3. Imgleichen Gevattern Geschencke im ersten Stande gäntzlich verboten, im andern und dritten Stande aber biß zu 1 Rthaler auffs höchste nur zulässig bey willkührlicher Straffe.
- 4. Gevattern sollen auch nicht mehr als Drey, so wenig im ersten als andern und dritten Stande gebeten werden bey ernster Straffe.

Von Begräbnussen.

- 1. Die Leiche sollen über vier Tage, ohne Erlaubnuß des Worthaltenden Herrn Bürgermeisters nicht stehen, zu Pestilentz-Zeiten nicht über zwei Tage.
- 2. Schueldienere sollen mit den Schülern für dem Glockenschlage, darauff gebeten erscheinen, bey Pöen 1. Marck 8. β.

- 3. Die Leiche sollen auff den gebetenen Glockenschlag praecise außgetragen werden, bey Straffe 5. Marck.
- 4. Beygräffte seynd verbotten bey ernster willkührlicher Straffe.

Demnach eine zeithero eine grosse Unordnung auch wol ein unzeitiges, übermässiges Gepränge bey Bestätigung der Leiche verspüret, dadurch nicht allein diejenige, so aus Christlicher Liebe solchen letzten Ehrendienst noch erweisen wollen, an ihrn Gewerbe und Nahrung behindert, sondern auch unter andern zu vielen feriis in der Schule anlaß, der grossen Ergernüß zugeschweigen, dardurch gegeben worden. So hat E. E. Raht für nöhtig befunden, die fürhin übliche Ordnung wegen der Begräbnüssen nachzusehen, und was nöhtig befunden, nach itzigem Zustande und Bewandnüß dieser Stadt, in so weit respective zu enderen.

Anfangs und fürs erste, weiln sich befunden, daß mit den Todten-Sarcken und Kasten eine ohnzeitige Hoffahrt mit grossen kostbaren Beschlage getrieben worden, so wil E. E. Raht hiemit ernstlich gebotten haben, daß hinführo kein Todten-Sarck in einige Weise oder Wege mit Handgrieffen Ohrtbenden sol beleget und beschlagen werden, bei Straffe 10. Marck, dessen, der es machen lässet, und 3. Marck dessen, der es verfertiget.

Die hohen und erhobenen Sarcke oder Todten-Kasten aber denen solche erläubet und gebühren mügen, so viel besser auff die Todtenbahr und davon in die Kuhle zusetzen, oder zubringen, mit zweyen Hengen, eines zum Haubten, das ander zum Füssen, auch nach Befindungen der Größe und Schwerte mit 4. Hengen an jeder Seite 2. oder an allen vier Seiten einem, und vier Bender auff jeder Seiten zween an den Bodem jedoch schwartz und ohne säubere Arbeit beschlagen werden.

Wird sich ein mehres befinden, sol der Jenige, so es verfertigen lassen, ohne Unterscheid der Persohnen, 20. Marck, und der es verfertigt, 6. Mark verbrochen haben. Die Todten-Sarcke und Kasten aber, so aus der Stadt an anderen Ohrtern verführet und beygesetzet werden sollen, seind hier unter nicht gemeynet.

Die Todten-Bitterschen, wie auch die Leich-Bitter sollen zu rechter Zeit außgehen, und ohne grosse Titull, wie hiebevor gebräuchlich gewesen, zur Leiche bitten.

In Bestallung der Schuel-Collegen und Schüler sollen sie einem jeden berichten, was verordnet, sie verwarnen, demselben nachzukommen, und nicht zu überschreyten, für sich aber niemand mehr der Schuldiener oder Schüler bestellen, wenn es gleich ihm befohlen würde, bey Straffe 1. Marck.

Die Schueldiener sollen mit den Schülern, für den Glockenschlage, dar auff gebeten, für der Thüre, daraus die Leiche sollen getragen werden, erscheinen, bey der fürhin determinierten Straffe.

Die Armen-Leiche aus den Armen Häusern, oder die sonst der Allmossen genossen, so Hauptleiche, darunter zu verstehen, Manns- oder Weibes-Persohnen über 21 Jahre, sollen nicht mehr, als mit 2 Schuell-Collegen und 20. paar Schülern, die darunter, mit 1. Schuell-Collegen und 15 parr Schueler besungen werden.

Knechte, Mägde, Tagelöhner und die sonst ihrer Handthierung und Gewerbe nach, zum dritten Stande gehören, wenn es Häuptleiche mit 3 Schuell-Collegen und 30. paar Schüelern, die andern Leiche mit 2. und 25. paar Schüelern.

Im andern Stande, wohin alle Bürger und die bürgerliche Nahrung, auch Kauffhandel und Gewerbe treiben, sollen die Haubtleiche mit 4. Collegen, und 40. paar Schüelern, die übrigen mit 3. und 30. paar.

Im ersten Stande, dahin niemand, als der Magistrat nebenst den Bedienten, die Herren des Ministerii, graduirte und andere gelahrte wol qualificierte Leute, wie wol mit Unterscheid zu rechen, ordinarié mit 5. zum Zeiten, jedoch nicht ohne Erlaubnüß mit 6. Collegen und respectivé 50. à 60. paar Schüelern die Häubtleichen, die andern mit 4. Collegen besungen werden, bey Straffe im ersten bey 5. im andern 3. im dritten 2. Marck.

Denen, so ausser der Stadt wohnen, die von Adel außgenommen, und ihre Begräbnüssen allier haben, seind erlaubet zu Haubtleichen 3. zu andern Leichen 2. Collegen mit 30. à 25. paar Schüelern, es sollen aber dieselbe nicht weiter, als für das Thor in der Stadt, dar sie herein getragen worden, im Fall die Leiche nicht hereingeführet worden, ihnen entgegen gehen, alles bey Straffe 5. Marck im ersten, 3 Marck im andern, und 2 Marck im dritten Stande, der sie bestellet, und der Schuel-Collegen, wie unter gesetzet, der Todtenbitterschen, wie vorrerwehnet.

So bald die Glocke geschlagen, sol das Geleute angefangen werden bey Straffe 1. Marck.

Die Todten-Träger auch da seyn bey Straffe 2. Marck im ersten und andern, und 1 Marck im dritten Stande.

Wann die Todten-Träger da, die Schuell-Collegen anfangen zu singen bey Straffe 12. Schilling.

Im dritten Stande soll für den Thüren nicht gesungen werden bey Straffe 1. Marck.

Im andern Stande mag gesungen werden, Haben wir das Gute empfangen.

Im ersten Stande nach gut befinden ein Christlich Gesang, jedoch daß ein Unterscheid unter den Haubtleichen und den andern gehalten, und damit wenn die Glocke geschlagen, so fort angefangen werde.

Für jeden Schuell-Collegen soll seyn im ersten Stande bey Hauptleichen 2 Marck.

Kleinern $\frac{1}{2}$ Rthlr.:

Im andern bey Haubtleichen 1/2 Rthlr. Kleinern 1. Marck.

Im dritten bey Haubtleichen 12. Schilling. Bey geringern 10. Schilling. Bey armen Häusern 8. Schilling.

Bey Straffe im ersten eines Rthlr.: im andern 2. Marck, im dritten 1. Marck, der es giebet, und der es nimbt, wie denn auch darüber für ander Gesänge nichts soll gefordert, weniger gegeben werden.

Cantus figuralis ist nicht weiter erläubet, als im ersten Stande, dafür dem Cantori 2. Marck, den Symphoniacis 3. Marck und also 5. Marck in allem.

Im andern verbohten, bey Straffe 2 Rthlr. und des Cantoris 2. Marck.

Dagegen mag in der Kirchen bei Haubtleichen im andern Stande, Wenn mein Stündelein vorhanden ist, oder Hertzlich lieb habe ich dich O HErr, im dritten, Mitten wir im Leben seyn, gesungen, darauff mit dem gewöhnlichen Gesange, Nun lasset uns den Leib begraben, geschlossen, dafür aber kein Geld absonderlich gegeben werden, bei Straffe 1. Marck.

Lange Traur-Mäntel und tieff-herunterhangende Traur-Binden seind erläubet im ersten Stande, und den Bürgern des kleinen Außschusses, und deren Kindern, im andern aber die fürhin gewöhnliche schlechte Traur-Mäntel, jedoch daß ein Unterscheid unter der Länge bleibe, bei Straffe 10. Marck.

Im übrigen bleibet es wegen der Beygräffte und sonst, bei voriger Ordnung, und der darin enthaltenen Straffe, uhrkündlich ist dieses mit gemeiner Stadt Secret befästiget, und öffentlich anzuhangen befohlen. So geschehen, den 12 Decembr: 1660.

Demnach eine zeithero bey den Hochzeiten und Kindtauffen eine große Uppigkeit und Unordnung verspühret worden, in deme alles Abmahnens und Verwarnens, auch der elenden und betrübten Zeiten, darin uns GOtt wegen unserer Sünde gerahten lassen, ohngeachtet, so viele Gäste darzu gebeten werden, dardurch

mancher sich in große Schulden und Ungelegenheit setzet, also daß hernechst die Zahlung dessen, so darzu geborget mit scharffen Executions-Mitteln gesuchet und erhalten werden muß, solchen Unraht aber E. E. Raht obliegenden Ambtshalber abzustellen schuldig, und nach jetzigem betrübten Zustande der Stadt- und Bürgerschafft, so viel müglich einzuschrencken, nöhtig befunden.

Als gebeut E. E. Raht fürs erste hiemit ernstlich, daß hinführo Knechte, Mägde, Tagelöhner, und die sonst ihrer Handthierung und Gewerbe nach, zum dritten Stande gehören, nur 20. Häuser, wann sie zur Kirchen gehen, und 8. wann sie in Häusern copulirt werden, bitten sollen bey Straffe 8. Marck.

Fürs ander sollen die Bürger der kleinen Ämpter nicht mehr als 30. Häuser, wann sie zur Kirchen gehen, einladen lassen.

Drittens sollen die Bürger der grossen Ämbter über 40. Häuser nicht bitten.

Welches alles und jedes E. E. Raht steiff und fäst wil gehalten haben, gestalt dann die Cammerherren bey Abforderung der Abkündigungs-Zettel solches einen jeweden und die Herrn Gerichts-Verwaltere denen, so da zu Hochzeiten pflegen zubitten, andeuten, und den Dienern ernstlich bey Verlust ihres Dienstes darauff Acht zuhaben, einbinden, und gegen die Übertretter mit gehörigem Ernste verfahren sollen. Uhrkündlich ist dieses mit gemeiner Stadt-Signet befästigt, und so wol auff der Gerichts-Stube als Cammerey öffentlich auffzuhengen befohlen. So geschehen den 3. Januarii Anno 1662.

IX.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Joseph Machmer, das Kraufenwesen der Stadt Hildesheim bis zum 17. Jahrhundert. Münstersche Beiträge zur Geschichtssforschung, Neue Folge XV, Münster 1907, 94 Seiten.

Die Arbeit ist ein weiterer Ausban der "Geschichte der Medizin in Hildesheim während des Mittelalters" von Becker. Im Gegensatzt diesem, der sich fast ausschließlich auf gedrucktes Material stützt, hat M. auch aus ungedruckten, archivalischen Quellen geschöpft und wertvolle Ergänzungen daraus zu Tage gefördert. Neu sind vor allem die Darstellungen, soweit sie das 16. Jahrhundert betreffen. Bei der Besprechung der Pest ist Verfasser auch auf das 17. Jahrshundert näher eingegangen. Gerade hier würde ja ein pedantisches Anklammern an den in der überschrift angegebenen Zeitzahschnitt unnatürlich erscheinen, da seit der Epidemie von 1657/58 Hildesheim endgültig von der Pest verschont blieb.

Die ersten brei Kapitel handeln von den verschiedenen Klassen der Medizinalpersonen: Ürzten (inkl. Chirurgen, Barbieren, Onackssalbern), Apothekern und Hebannmen. Neben einer Würdigung ihrer Tätigkeit, Schilderung der Zunftgebränche in den alten Barbiersinnungen, der Apothekeneinrichtungen usw. werden vereinzelte Personalsnotizen gegeben. Bei der Erwähnung des Dr. Johann Mellinger sei ergänzend hinzugefügt, daß derselbe als Leibarzt im Dienst des Herzogs Wilhelm d. Ig. stand und den ersten Atlas des Fürstens

tums Lüneburg herausgab.

Das vierte Kapitel bringt interessante Ginzelheiten über die Behandlung der Geisteskranken. Besonders aussührlich werden im folgenden Abschnitt die Senchen besprochen, und zwar unter versständiger Berücksichtigung der allgemeinen Gesundheitspslege. Dagegen ist der für die Geschichte der Epidemologie wichtigen Influenzasepidemie des Jahres 1580 gar nicht gedacht. Gine Beschreibung derselben sindet sich in dem Diarium Joachim Brandis d. Ig., das überhaupt eine Fundgrube für medizinhistorische Dinge darbietet. Im sechsten Kapitel wird — weit über den Rahmen der Beschrichen Arbeit hinansgehend — das Badewesen abgehandelt; den Beschluß macht eine Darstellung der öffentlichen Krankenpslege und Pssegersschaften.

Ginzelheiten, die sich nicht im Auszug wiedergeben lassen, müssen im Original nachgelesen werden. Dr. med. H. Deichert.

R. Stuke, Geschichte der Berfassung der Stadt Hildesheim von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen dis zum Ende der preußischen Herrschaft. 1802—1806. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Jahrg. 1, Heft 3.) Hildesheim, Lax. 1906. 95 S.

Lebenskräftige und zukunftsreiche Geschichtsperioden finden immer viele Bearbeiter. Weniger reizen absterbende Kulturen, noch weniger Zeiten, wo morsche Zustände abgelöst werden durch solche, die anch schon den Keim des Todes in sich tragen. Letteren Fall sehen wir hier vor uns.

Die Stadt Hildesheim unterstand bis zum Jahre 1803 formell dem Bischof als Landesherrn, tatsächlich aber war fie ein freies Gemein= wejen. Ihre Verfaffung beruhte teils auf bem Stadtwahlrezes von 1703, teils auf nraltem Gewohnheitsrecht. Rats= und Stände= stuhl bilbeten die Regierung. Der Rat bestand ans dem sikenden und nachsikenden Rat, die je jechs Mitglieder gahlten, die Stände aus je sechs Vertretern der Gemeinde sowie der Amter und Gilden. Jährlich wechselten die beiden Ratshälften nach Brüfung ("Lutterung") ihrer Amtstätigkeit durch den Ständestuhl. Der jeweilig sitzende Rat übte die gesamte Gerichtsbarkeit ans — das hochnotpeinliche Halsgericht freilich in eigenartiger Konkurrenz mit dem bischöflichen Stadtvogt. Dagn hatte er die gange Berwaltung in feinen Sänden. Dagegen war er bei allen Beschlüssen an die Zustimmung des Ständestuhls gebunden, deffen Mitglieder außerdem mit benen bes Rats verschiedene Ratsämter, wie namentlich das der Kämmerei, bekleideten.

Die neue preußische Herrichaft vollzog folgende Umwälzungen. Allt= und Neuftadt, die trot ihrer Bereinigung im Jahre 1583 sich bisher im wesentlichen selbständig, wenn auch fast gleichartig, regiert hatten, wurden zu einer Polizeigemeinde vereinigt. Die Berwaltung wurde einem Magistrat übertragen, ber sich zusammensetzte ans Stadtbirektor, Polizeiburgermeister, Syndikus, dem 1. oder Polizei= senator, dem 2. Senator=Großkämmerer und dem 3. Polizeisenator. Die Justig aber wurde bem Rat (Magistrat) genommen und einem nengebildeten, besondern Stadtgericht überwiesen. Der Bürgerichaft beließ man ihre Bertretung, bod mehr gum Scheine, denn fie follte eigentlich nur noch bei der Verteilung der Stenerlaften mit zugezogen werben. Es war eben mit ber republikanischen Freiheit vorbei. Besette man auch die Stellen bis auf die bes Stadtbirektors und des Großfämmerers mit Hildesheimern, fo erfolgte doch die Wahl ber unnmehr lebenslänglich anzustellenden Beamten burch den Magistrat, ber seinerseits diese Wahlen der ihm übergeordneten Rriegs= und Domänenkammer gur Bestätigung einzureichen hatte. Mur die eremten geiftlichen Gerichte behielten ihre Gerichtsbarkeit,

im übrigen glich Hilbesheim in der Hauptsache ganz den größern Städten des alten Preußen. Ginigen Ersatz für die verlorene Freiheit fanden die Hilbesheimer in der durch die straffere Organisation des Beamtentums herbeigeführte Ordnung, die namentlich für das gänzlich verrottete Finanzwesen von Segen war.

Verfasser hat den Stoff aus umfangreichem archivalischen Material gewonnen, ihn übersichtlich gegliedert und klar dargestellt. Durch diese Untersuchung hat er für Hildesheim sich das gleiche Verdienst erworben wie andre Forscher für die übrigen von Preußen damals erworbenen Städte.

A. Beters.

Weschichte des Infanterie-Regiments v. Boigts-Ahek (3. Hannov.) Nr. 79. Herausgegeben von Buhlers und Hülsemann. Hildesheim, Gerstenberg. 1907. VII und 360 S. Mit sünf Karten und mehreren Stizzen.

So riefengroß auch die kriegerischen Erfolge der Deutschen im Feldzuge von 1870/71 in ihrer Gesamtwirkung dastehen, so ver= hältnismäßig klein erscheint uns oft der Anteil eines einzelnen Truppenteils. Dies ift auch der Fall bei dem obengenannten Regi= ment Rr. 79. Das im Jahre 1867 gebildete Regiment war während des Feldzuges dem X. Armeekorps zugeteilt. Dies Korps rettete bekanntlich bei Mars-la-Tour die Brandenburger vor dem Untergange. Die 79er hielten dabei mit Bravour die Tronviller Bifche, die für die Gesamtstellung der Deutschen von fo großer Bedeutung waren. Nach der libergabe von Met kämpfte das X. Korps an der Loire gegen die französische Südarmee. Inmitten der hier sich ent= spinnenden langwierigen Rämpfe war es bem Regiment vergönnt, den Siegestorbeer einmal allein zu erringen. Es war bei Montoire, wo das Regiment als Auftlärungsbetachement unter Oberstleutnaut v. Boltenstern sich plötlich von einer ganzen feindlichen Division eingeschlossen sah und nur burch rasches, entschlossenes Saubeln die ichon fast unvermeiblich gewordene Ratastrophe in einen glorreichen Siea verwandelte.

Buhlers, der anch als Hildesheimer Lokalhistoriker rühmlich bekannt ist, schilbert die Greignisse sehr lebendig und auschanlich, teils nach eignen Erlebnissen, teils nach frühern Regimentsgeschichten und der sonstigen zu Gebote stehenden Literatur. Er hat das Buch mit allerlei kleinem persönlichen Beiwerk ausgeschmückt und es das durch auch zu einem Lesebuch für den Soldaten gemacht. Unterstützt hat ihn bei der Herkung des Buches der aktive Oberleutmant Hülsemann. Von ihm stammen die Karten und Stizzen, und die Darstellung der Friedensjahre nach dem großen Kriege ist allein sein Werk.

Der neuen Zeitschrift "Sannoverland", die mit dem Beginn 1908 in ihr zweites Lebensjahr getreten ift, wird man es laffen muffen, daß fie auf bem beften Wege ift, die an diefer Stelle (Jahrg. 1907, S. 183) ausgesprochenen hoffnungen zu verwirklichen. Burde dort ihr Recht auf Sondererifteng neben ber ältern Zeit= schrift "Niedersachsen" davon abhängig gemacht, daß sie mehr und mehr ein individuelles, nicht bloß auf äußern Merkmalen bernhendes Gepräge erhalte, so hat sich dieses in der Tat herausgebildet. Bährend "Niedersachsen" neuerdings vorzugsweise bas Gebiet ber Erzählung und der literarhiftorischen Stigge zu pflegen icheint, hat fich "Sannoverland" der Seimatkunde immer mehr unter dem praktischen Gesichtspunkte des Heimatschutzes zugewandt und hier eine überaus rührige und wirksame Agitation entfaltet, die es rasch in den Mittelpunkt der Seimatbewegung gernct hat. Bereits hat benn auch der "Heimatbund Niedersachsen", der bisher ein eignes kleines Organ herausgegeben hatte, die junge Zeitschrift zum Bereinsorgan (bas als folches unter bem Titel "Altjachseuland" erscheint) erkoren. Bielleicht wird mancher gerade vom niederfächsischen Standpunkt aus gegen die "Heimatbewegung" den Einwand erheben, daß es doch nicht niederfächsische Stammesart sei, vom eignen Wefen allzuviel Aufhebens zu machen. Aber an fich ift das Pringip ein berechtigtes und gefundes, und zumal einer jungen Zeitschrift, die es fich gur Aufgabe gesetzt hat, ihm in weitesten Kreisen Bahn zu brechen, wird man es gern nachsehen, wenn fie im Anfang ihr Sprüchlein etwas laut und etwas oft auffagt. Der "Hiftorifche Berein für Riedersachsen" erkennt die Berechtigung eines eigenen Organs für Heimatbewegung und Heimatschutz um so lieber au, als er selbst sich grundsätlich von jeder direkten praktischen Betätigung auf diesem Gebiete fernhält und sich streng auf die wissenschaftliche Forschung und ihre Förderung beschränkt. Auf der andern Seite aber darf - und zumal im Hinblick auf die Kritik, die der Herausgeber von "Hannoverland" in einem neuerlichen Artifel "Berjönlicher Heimatschutz" (Januarheft 1908) an der Tätigkeit des größeren Teils der heimatlichen Geschichtsvereine übt — die Erwartung ausgesprochen werden, daß "Sannoverland" fich nicht in Gegenfat zu der wiffenschaftlichen Pionierarbeit stellen werde, wie fie der "Hiftorijche Berein für Niedersachsen" feit nunmehr bald 75 Jahren auf dem Gebiete der heimischen Geschichte mit immer größerm Erfolge geleiftet hat. Die "warmherzige, gemeinverftändliche Dar= stellung der heimatlichen Geschichte", der "Hannoverland" das Wort redet, kann doch ber Grundlagen, die ihr die auf wiffenichaftlichen Brundfätzen beruhende Erfchließung und Bearbeitung immer neuen geschichtlichen Stoffes beut, nicht entraten. Mittelbar wird also auch die Tätigkeit solcher Bereine, die, wie der "Bistorische Berein für Niedersachsen" und der "Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig", an der möglichst absoluten Wissenschaftlichkeit ihrer Publikationen im Prinzip festhalten, der Heimatbewegung zugute kommen. Th.

Paftor Wöhting in Buden hat einen an kulturgeschichtlichen Bildern reichen Bortrag über "Fleden und Rirchiviel Buden in den Jahren 1635-50" veröffentlicht. Das Material bagn entnahm er besonders einem Lagerbuche von 1583. Aufzeichnungen ans dem Jahre 1641 und ferner den sehr eingehend geführten Flecken= rechnungen seit 1635, woraus er manche Ergänzung zu dem treff= lichen Buche von Gabe, Die Grafschaft Hoha und Diepholz, liefern Die Zeiten waren fehr schwer für ben Ort, kaiserliche, schwedische, weimarsche und andre Truppen wechselten sich ab in Ginquartierung und Bedrückung durch Abgaben und Dienste. Trotsdem wird man sagen können, daß es in hiefiger Gegend noch gnädig zugegangen ist im Vergleich zu andern Teilen Deutschlands, und daß ziemlich alles, was gewaltsam entführt worden war, erset wurde. Nicht zum wenigsten war dies eine Folge der nie raftenden Tätigkeit bes Bürgermeifters Rippe Carftens; er mußte wegen feines mannhaften Auftretens oft in Arrest wandern, verstand es aber auch zur rechten Zeit durch einen kräftigen Trunk mit den "Erekutoren" diefe bei guter Lanne zu erhalten und den Flecken vor größerm Schaden zu bewahren. Hg.

Die Beiträge zur Geschichte der Elbinseln vor Hamburg von Oberstlentnant Freiherrn Grote (Ebstorf) verfolgen, hauptssächlich auf Erund der Familienarchive, die Geschichte des Geschlechtes der Grote als Besitzer reicher Lehen an der untern Elbe, wo sich ihnen die Gelegenheit bot, nicht nur mit den Waffen gegen die Wenden das Deutschtum zu verteidigen, sondern auch kolonisatorisch zu wirken durch Besestigung und Besiedelung der Elbinseln zwischen Harburg und Hamburg. Orte wie Lauenbruch und Stillhorn (jetzt Wilhelmsburg) legen noch hente davon Zeugnis ab, daß die Grote die sich bietende Gelegenheit kolonisatorischer Arbeit wohl beuntst haben.



Geschäfts=Bericht

des

Dereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer

Bremen und Derden und des Candes Hadeln zu Stade für das Jahr 1907.

Die in persönlicher Unterhaltung oft laut gewordene Klage, daß ein merklicher Rückgang an Interesse, daher auch an Vereinsmitgliedern zu verzeichnen sei, hat den geschäftsführenden Ausschuß auf Mittel und Wege sinnen lassen, dem Übelstande abzuhelsen. Er hat eine Reihe von Herren in der Stadt als Vertrauensmänner neugewählt und an sie wie an die ihres Amtes bereits waltenden daheim und draußen die herzliche Vitte gerichtet, stetig wachsende Kreise für die Zwecke des Vereins zu gewinnen. Aber auch an dieser Stelle darf ich zumal die Herren Pfarrer, Vehrer und Altertumsstreunde aussordern, wie von unterirdischen Funden, so von andern kulturgeschichtlich wertvollen Erinnerungszund Gebrauchszgegenständen uns Kunde zu geben, damit wir sie für unser Museum als Eigentum oder vorübergehend erwerben.

über Inhalt und Charafter der Sammlungen will Herr Senior von Staden die Güte haben, in seinem in unsern Herzogtümern weit und breit gelesenen Sonntagsblatt zu bezrichten. Der in Vorbereitung befindliche Katalog geht seinem Abschluß entgegen und wird alten und neuen Mitgliedern

einen Einblick in den literarischen Vereinsbesitz ermöglichen. Freunde der Sache, die selbst sich wissenschaftlich betätigen, seien daran erinnert. daß zwar das "Archiv" eingegangen, aber vertragsmäßig in der "Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen" der Raum von sechs Bogen jährlich zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls auch die Möglichkeit da ist, wertvolle Stücke heimatlicher Geschichte unter Beihilfe des Vereins auf den Büchermarkt zu bringen. Für das laufende Jahr wird außerdem geplant, den einen oder andern Vortrag, sei es über Ergebnisse von Grabungen, sei es aus der Heimatszegeschichte, den Mitgliedern zu bieten.

Erfreulicherweise ist das Verhältnis zu dem überaus rührigen Nachbarverbaude der "Männer vom Morgenstern" tollegialisch, so daß wir schiedlich friedlich nebeneinander wirken und, wo und sobald angängig, gemeinsam arbeiten möchten; urkundliche Sammelwerke werden den Wunsch am ehesten zur Tat reif machen.

Freudig stimmt, wie im Vorjahre, die lebhafte Teilnahme, die behördlicherseits dem Vereinsleben geschenkt worden ist; für die reichen Zuwendungen aus dem Provinzialfonds (700 M), von der hiesigen Landschaft (300 M), aus dem Depositions= fonds des Herrn Regierungspräsidenten (100 M) ergebenst zu danken, bleibt angenehme Pflicht. Dadurch hat die Einzuahme 2206,77 M, der Überschuß — bei einer Ausgabe von 2091,57 M — 115,20 M betragen.

Aber auch zahlreichen Privaten sei gedankt für wertvolle materielle und ideelle Hilfe, die sie schenkten. Das Museum hatte sich regen Besuchs zu erfreuen und sollte die Gäste in wachsender Zahl Jahr um Jahr einladen, für 2 M Beitrag einem Verbande sich anzuschließen, der ein wesentliches Stück sächsischer Wesens fördern will: die Liebe zur Heimat.

Braffe.

An Gaben find für das Mujeum eingegangen:

Müngen, Orden und Medaillen.

Herr Zimmermeister Joh. Bösch: Militärorden auf die Eroberung Alfens 1864.

Herr Senator Holtermann: große Bronzemedaille des Kaiser Friedrich=Denkmals in Berlin.

Herr Landrat Wiedenfeld in Bremervörde: 2 Silbermünzen von 1697 des Herzogs Georg Wilhelm.

Herr Bastor Bobe: 22 kleine Silber= und 12 Kupfermunzen best neunzehnten Jahrhunderts.

Hornester Stecher: 1 hannoverscher Feinsilbertaler von 1836. Angekanft wurden außer den obengenannten Medaillen: 1 Zinnsabschlag des Stader Talers von 1692, 1 Zinnabschlag auf die Huldigung Carl XI., 1 Württemberger Siegestaler von 1871. 1 Stader Doppelschilling von 1620 mit Greifswalder Gegenstempel und mehrere neuere Münzen.

Bücher, Bilder, Urfunden.

Herr Malermeister W. Hain: Lehrbrief des Barbiers Georg Friedr. Hain 1835.

Herr Schneidermeister Fiege: 5 Trachtenbilber von 1850.

Haß in Stade, b) mehrere Bücher historischen Inhalts.

Herr Tischlermeister Queren: Karte des Amtes Rotenburg vom Jahre 1829.

Herr Paftor Bobe: Lehrbrief bes Schnhmachers Turnau, Bremervörde 1847.

Herr Lehrer Schnur an der Ackerbanschnle in Elsborf: Karte von Stade 1817. E. Haverkamph.

Herr Georg Bergmann: 1 Buch mit Anpfern 1742.

Fran C. L. Plate: eine hiftorische Drucksache aus dem Jahre 1866. Fran 28w. Albers: 1 Buch aus dem fünfzehnten Jahrhundert.

Herr Julius Grävins: 1 Staatszeitung von 1761 und 1 altes Buch religiösen Inhalts.

herr Tischlermeister Tiedemann: 1 Bergamenturfunde 1788.

Herr Abolf Chlers in Campe: 1 Buch über Gartenban 1787.

Herr Cisenbahnsekretär Laackmann in Münster: das eingerahmte Brustbild des im Jahre 1698 in Stade geborenen Senators Hermann Laackmann, der 1786 in Münster starb.

Harschald von dem Bachtenbrood: mehrere Hamburger Nachrichten von 1837 und Stader Anzeigen 1855.

- Hahmen und Glas, 12 farbige Gruppenbilder mit hannoverschen Soldaten aus den Jahren 1800 bis 1866.
- Herr Major Kunze: eingerahmtes Bild mit ben Brustbilbern ber Offiziere des 7. Inf.=Reg. in Osnabrück, 1866.
- Die Erben des Rechtsanwalts Stünkel: Mushardt, Bremsverdener Rittersaal (Berlin 1905, Preis 50 Mark).
- Frau Wwe. Rust: 2 Gruppenbilder hannoverscher Infanteristen, 1 Bild des Herrn Feldwebel Rust und 2 Bücher geschichtlichen-Inhalts.
- Herr Kaufmann Brösecke: 1 Brieftasche von 1840.
- Herr Landgerichts-Kräsident Geh. Oberjustizrat v. Schmidt-Phiseldeck: 3 große eingerahmte Bilher.
- Herr Oberstleutnant Wonneberg in Freiburg (Baben): 276 Brust= bilder berühmter Personen und 1 französischen Atlas mit Kupferstichen.
- Frau Deede geb. Seeger in Bütfleth: 3 Urkunden von 1796, 1805 und 1820.
- Magistrat der Stadt Otterndorf: 1 Pergamenturkunde von 1819. Herr Sanitätsrat Stille: Brem.=Niedersächsisches Wörterbuch.
- Herr Müller=Brauel: 1 Partie Postansichtskarten mit Personen= bilbern von der Geeft.
- Frau von Marschald auf Ovelgönne: Abbildung des Taufbedens in Bülkan, 2 Stück hannoversche Posteinzahlungsscheine, 3 Stück hannoversche Briefmarken, 1 Stück Hannoversches Kuvert.
- Angekauft wurden für 40 Mk.: Photogramme mit Trachtenbildern (von Hans Müller in Brauel) der Geeftbewohner. Diese Bilder sind eingerahmt und hängen an der Wand der Bauerustube.

Gebrauchsgegenstände, Waffen usw.

- Durch Herrn Maurermeister Bültzing wurden seitens der "Bauhütte" zur Aufbewahrung deponiert: die renovierte Auntslade des frühern Maureramtes und die Amtslade des Zimmeramtes aus dem Zeitalter des Rokoko.
- Frau Wwe. Weselmann schenkte: 1 silberne Zigarrenspiße aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts und eine zierlich geflochtene Kiepe.
- Von Borftels Erben in Stader Sand scheukten: 1 messingene Sammelbüchse für die Armen vom Jahre 1683.
- Herr Buchhändler Bremer: 6 eiserne Ofenplatten mit plastischen Ornamenten und Gruppenbildern aus der biblischen Geschichte.
- Herr Holthusen in Burtehnde: 1 Reisetasche aus älterer Zeit mit Stickerei und mehrere Versteinerungen.
- Herr Wagenbauer Wichmann: 1 alte Schnellwage und einige Urneuscherben.

Herr Lehrer Rose in Campe: 2 eiserne Lanzenspitzen, die in einer Camper Sandkuhle gefunden wurden.

Herr Schriftseter Jordan: 1 haundoverschen Bollftod.

Herr Julius Grävius: st gewebtes Tischtuch und 4 Servietten aus der Mitte des 17. Jahrhunderts mit reizenden, eingewebten figürlichen Darstellungen.

Frau Wwe. Cornelfen: 1 leberne Gelbkate. Frau Marie Bösch: 2 Ziegenhainer Handstöcke.

· Herr Kupferschmiedemeister Wichmann: 2 Cpaulettes eines hannoversschen Hauptmanns vom 4. Inf.=Regt.

Herr Tischlermeister Sesemann: 3 Klöppelstöde.

Frl. Anna Schultz (Hohentorsvorstadt): 1 großen Kellinghusener Teller.

Die Verwaltung der Stadt Stade: 2 Alarmknarren, die die Nacht= wächter beim Ansbruch eines Schadenfeuers handhabten.

Berr Major Kunge: Rappi eines hannoverichen Offigiers.

Frl. Behrens in Otterndorf: 5 Piftolen bzw. Revolver; 1 Bulverhorn und zwei lederne Schrotbeutel; seidene Schärpe, die die Offiziere der engl.=deutschen Legion trugen; 2 kunstvoll verzierte Tabaksbeutel; eine Goldwage in Holzkaften; 3 Lichtscheren; 2 alten Ellen und mehrere Klöppelhölzer.

Fran Rentnerin Habich: 2 sehr schön bemalte Porzellantassen und eine zinnerne Schrandmedaille, die Bilber mit Szenen aus den

Freiheitskriegen enthält.

Herr Hyroni Gör: 1 sechsestigen Tabakskasten aus Ton mit Blatt ornamentik.

Frl. N. N.: Goldwage in Holzkasten. Außerdem wurden deponiert:

Von Herrn Schmiedemeister Goltermann: 1 Messinggelddose 1776 und eine gravierte Messingtabaksdose mit Inschrift. Angekauft wurden:

1 alter Degen mit Holzheft; \2 große Kellinghusener Teller für 16 M.; 9 bunt gemalte Teller für Banernküche; für 40 M. reich verzierte Hauben, Hüte, Jacken und Müßen aus dem Nachlaß einer vor einiger Zeit in Stade verstorbenen Aufswärterin, deren Mutter aus Haddorf stammte; mehrere Ohrzehäuge aus Flechthaar; 1 alte silberne Brille; 1 silberner Gürtelhaken; 1 Fußwärmer aus reich verziertem Messing (sog. Fenerkieke, stove) und 1 Lenchte aus Messing.

Altertumliche Gebrauchsgegenstände:

Der pp. Magistrat ber Stadt Stade: Mehrere reichgeschnitzte Täfelungen, Türbekrönungen und durchbrochene Platten aus Eichenholz. Herr Töpfermeister Johs. Sichart: 1 farbig glasierte Laterne aus Ton, 1792; 1 Tintenlade aus glafiertem Ton.

Derfelbe deponierte: 1 Siegelstempel des Töpferamtes, 1 Teller mit bem Stempel B & S (Brand und Sichart), Stade, 1 11hr= halter aus Porzellau.

Frau Brunkhorft in Campe: 1 Uniedelstein zum Blanken der Bäsche.

N. N.: 12 Gewehrkugeln, die auf dem hiesigen Grerzierplat gefunden wurden.

Herr Gastwirt Haad: 1 Kanonenkugel, die in seinem Hause am Pottwerder gefunden wurde.

Berr Schloffermeifter Landversicht: Das Innungsschild ber Schmiede aus dem Anfange des siebzehnten Sahrhunderts mit Sufeisen, Pflugscharten, Anker und Art.

Frau Wive. Plate: 1 Bürgerwehrwaffenrock.

Frau Generalsuperintendent Steinmetz: 1 große Gesellschaftslampe in Porzellan.

herr Weinhändler Delius: 1 eiserne Ofenplatte mit Chriftus in Bethsemane und eine hölzerne, große Sprige.

Herr Rüfter v. Desen: 2 Sandsteinpilaster.

Mus dem Nachlasse der Frau Wwe. Kröncke in Often: 1 Meffing= leuchter und 1 bemalte Holzschale.

Herr Rentier Gustav Schlichting: 1 eiserne Waffelbackzange mit Gravierung und 1 Kalender von 1818.

Fräulein Anna v. d. Decken: 1 gemalte Glasscheibe aus der Kirche zu Belum, dem hl. Vitus geweiht.

Herr Weinhändler Auhirt: 1 Bistole mit Steinschloß.

Herr Schriftseter Jordan: 1 Nähkasten in Form einer Bauernlade.

Herr Rentier König: 1 Junungslade des Töpferamts.

N. N.: 1 Lanzenspike, gefunden beim Abbruch eines Hauses auf dem Bischofshof.

Prähistorische Gegenstände.

Herr Baftor Wendig in Bütfleth schenkte: 1 kleine Tomme, die sechs Tuß tief in Bügfleth auf der Sommerschen Hofftelle mit Bruchftücken eines ichwarz-glasierten Gefäßes, bas mit weißen Bunktornamenten verziert ift, gefunden wurde.

Berr Dr. Elten in Freiburg a. G.: Zeugrefte von der feinerzeit in

Ober=Altendorf gefundenen Moorleiche.

Herr Kaufmann Märtens deponierte: 60 Versteinerungen, die zu Neugraben bei harburg in einer Rieggrube gefunden wurden.

Herr Lehrer Rose in Campe deponierte: 3 Steinbeile, 1 Langen= spige, 1 Steinmeffer und 6 als Pfeilspigen zu verwendende. Steinscherben, die in der Feldmark Haddorf gefunden wurden.

Herr Dr. E. in B.: den Schädel und Beckenknochen eines aussgestorbenen Sängetieres, gefunden $6\frac{1}{2}$ Fuß tief im Erdboben, und 2 Aschenurnen aus grobkörnigem Ton.

Derselbe Herr deponierte: 225 römische Glas- und bemalte Tonperlen, die mit der Urne, Bernsteinperlen und drei Bronzeringen 1 m tief auf einem Acker gesunden wurden.

Herr Ginjährig-Freiwilliger Burgbacher: Gin in Steinau tief in ber Erbe gefundenes Hirschgeweih.

Es hat sich im Jahre 1907 Gelegenheit geboten, mehrere sehr seltene Medaillen, Münzen und Gebrauchsgegenstände zu teuren, aber wertseienden Preisen anzukaufen, obgleich die Mittel des Vereins durch den Ban einer Zentraldampsheizung sehr in Anspruch genommen wurden.

Auf einer Münzauktion in Frankfurt wurde eine seit 30 Jahren nicht im Handel vorkommende große silberne Medaille auf die Eroberung Stades im Jahre 1702 durch den Dänenkönig für 89 M. gekauft; für 100 M. wurden die Orden und Ehrenzeichen eines Harselders, der als Legionär die Penninsularmedaille mit sechs Schnallen, die silberne und brouzene Waterloomedaille erhalten hatte, erworden; 40 M. wurden bezahlt für mit Silber besetzt Hauben und Jacken und 21 M. für mehrere silberne Mantelspangen und Filigranknöpfe.

Rechnung für das Jahr 1906.

	Einnahme.
A.	Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1905 121,73 M
	Orbentliche Einnahmen:
υ.	an Beiträgen
	1) von 91 Mitgliedern à 4,— \mathcal{M} = 364,— \mathcal{M}
	2) " 207 "
C.	Mußerordentliche Einnahmen:
	1) an Beihilfe aus dem Provinzialfonds
	für das Jahr 1906 700,— M
	2) an Beihilfe von der hief. Landschaft 300,— "
	3) die von dem Königlichen Regierungs=
	präsidenten hiers. bewissigten 100,— "
	4) von W. Siegel, Geschenk 30,— "
	5) für Archivhefte usw 10,— "
	6) an Zinsen der Wertpapiere aus dem
	Nachlaß weil. Regierungspräsidenten
	a. D. Hinth
	7) an Zinsen auf Sparkassenbuch 14,86 " 1307,04 "
	Summe der Ginnahme 2206,77 M

Ausgabe.

	Ausgave.	
A .	Für die Bibliothek und das Archiv: 1) an den Hiftorischen Berein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Bertrages d. d. 9. November 1891, a. für 105 Exempl. der Zeit=	
	$f \text{ dirift à } 3 \text{ M} \dots = 315, -\text{ M}$	
	b. "Sonderabdrücke = 17,25 "	$332,25~\mathcal{M}$
	2) Anschaffung von Büchern	140,13 "
B.	Für das Museum und die Münzsammlung	369,31 "
C.	An Verwaltungs= und sonstigen Unkosten als Rech= nungsführung und Expedition, Aufwartung, Fener= und Haftpslicht=Versicherungs=Prämie, Porto usw. und Feuerung	1049,88 "
D.	Un belegten Gelbern	
•	Summe der Ansgabe	
	Resultat der Rechnung. Einnahme	2206,77 M

Ginnahme ... 2206,77 M Ausgabe ... 2091,57 " Bleibt Überschuß ... 115,20 M

Verzeichnis der Vereins-Witglieder.

a. Geschäftsführender Borstand.

Die Herren:

1. Holtermann, Senator a. D. in Stade, Borsigender.

- 2. Bartich, Professor am Ohmnasium in Stade, stellvertretender Borsitzender.
- 3. Dr. Prasse, Symnasial-Oberlehrer in Stade, Schriftsührer. 4. Reibstein, Prosessor am Symnasium in Stade, Bibliothekar.
- 5. Dr. Schraber, Bürgermeifter und Landschaftsrat in Stabe, Schatzmeister.
- 6. Podwit, L., Buchbruckereibesitzer in Stade, stellvertr. Schatzmeister.

7. Jard, Uhrmacher in Stade, Konfervator.

- 8. von Schmidt Phiseldeck, Landgerichts Präsident, Geh. Ober Juftizrat in Stade.
- 9. Peltz, Regierungs- und Geheimer Baurat in Stade. 10. Remmers, Johs., Generalsuperintendent in Stade. 11. Stendel, August, Rentier in Stade.

b. Bertrauensmänner.

1. Bayer, Landrat in Otterndorf.

2. Müller, Landesökonomierat in Scheeßeler Mühle bei Scheeßel.

3. v. Hanffftengel, Superintendent in Bremervörde. 4. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Zeven.

5. Kerftens, Königlicher Lotteric-Einnehmer und Ziegeleibesitzer in Stade. 6. Rüther, Pastor in Nenenwalde.

7. v. Staden, Senior in Stade. 8. Siercte, Reftor in Stade.

9. Popten, Seminarlehrer in Stade. 10. Sichart, H., Töpfermeister in Stade.

c. Chrenmitglieder.

Bahrfeldt, Oberst in Gumbinnen. Dr. Weiß, General-Oberarzt a. D. in Meiningen.

d. Ordentliche Mitglieder.

1. Ahlers, C., Gemeindevorsteher in Schuhkamm bei Blumenthal (Hann.).

2. Albers, Steuerrat in Stade. 3. Allers, 3., Gemeindevorsteher in Altkloster bei Burtchube.

4. v. Alvensleben, Oberftlentnant a. D. in Stade. 5. Arften, Paftor in Uhlerftedt.

6. Bahr, Landgerichts-Direktor, Geh. Justigrat in Stade.

7. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade. 8. Bacherat, Fr., Buchhändler in Stade.

9. Baper, Landrat in Otterndorf.

- 10. Beder, Hotelbesitzer in Neukloster (Hannover).

- 10. Beder, Hotelbepger in Neutloster (Hannover).
 11. Bennemann, Buchbinder in Stade.
 12. v. Bergen, Regierungsrat in Breslau.
 13. Berthold, Landrat in Blumenthal (Hannover).
 14. Dr. phil. Biermann, Oberlehrer in Brandenburg.
 15. Bischoff, D., Kreisausschußmitglied in Refum bei Farge.
 16. Bischoff, Brüne, Baumann und Holzhändler in Baden bei Achim.
 17. Blohme, Friede., Baumann in Hagen bei Etelsen.
- 18. Bode, Julius, Pastor in Stade. 19. Borchers, Tischlermeister in Stade.
- 20. Borcholte, Senator in Stade.

- 21. v. Borries, Graf, Geh. Reg.=Rat und Landrat a. D. in Stade. 22. von Borstel, Fr., Hofbesitzer in Brunshausen. 23. von Borstel, Heinr., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter in Drochtersen.
- 24. v. d. Borftell, R. R. Rammerherr in Stade.
- 25. v. Borstel, J., Ww. in Stade. 26. Böcker, Mittelschullehrer in Stade.
- 27. Bömermann, L. Gemeindevorsteher in Lüßum bei Blumenthal (Hann.).
- 28. Bösch, Ferd., Zimmermeister in Stade. 29. Dr. med. Brackmann, praktischer Arzt in Bremerbörde. 30. Bremer, Buchhändler in Stade.
- 31. Brodmann, Landgerichtsrat in Stade.
- 32. Dr. Brummund, Rreisarzt in Stade.
- 33. Dr. ph. Budholz, G., Universitäts-Professor in Leipzig, Gildstraße 72 III.
- 34. Bültzing, H., Maurermeister in Stade. 35. Dr. Büttner, Kreisphysikus, Sanitätsrat in Hagen. 36. Caemmerer, Oberst und Brigadier in Posen.
- 37. de la Chaux, Professor in Stade.
- 38. Clausen, Steuer-Inspektor in Geestemunde. 39. Contag, Banrat in Wilmersdorf-Berlin.
- 40. Dr. Cornelsen, Landrat in Minden.
- 41. Cornelsen, Anna, Dw. in Stade.
 42. Dankers, H., Senator in Stade.
 43. v. d. Decken, Ad., Rittergutsbesitzer und Landschaftsrat in Deckenshausen b. Krummendeich.
- 44. v. d. Decken, D., Landschaftsrat auf Rutenstein b. Freiburg a. E. 45. v. d. Decken, B., Rittergutsbesitzer auf Ritterhof bei Krummendeich. 46. v. d. Decken, A., Rittergutsbesitzer in Hörne bei Balje.

- 46. v. d. Decken, A., Rittergutsbesitzer in Hörne bei Balje.
 47. Degener, Pastor em. in Geestemünde.
 48. Degener, Pastor in Ritterhude.
 49. Delius, C., Weinhändler in Stade.
 50. Dening, Postsekretär in Lüneburg.
 51. Dröge, Ober-Regierungsrat a. D. in Hildesheim.
 52. Dubbels, N., Schlossermeister in Stade.
 53. Dr. Dumrath, Landrat in Stade.
 54. Dunker, A., Kreisausschuß-Mitgsied in Blumenthal (Hannover)
 55. v. Düring, Oberstleutnant a. D. in Horneburg.
 56. Freiherr v. Düring, Major in Dresden N., Bachstr. 13 II.
 57. Dr. Opes, Landrat in Geestemünde.
 58. Ehmeier, Berwaltungs-Gerichts-Direktor in Stade.
 59. Ehlers, Heinr., Hospächter in Sich bei Freiburg (Elbe).
 60. Ehlers, Lierarzt in Soltau.
 61. Ehlers, Zahnarzt in Stade.

- 61. Ehlers, Zahnarzt in Stade.
- 62. Gidftaedt, Apothekenbesitzer in Stade.

63. Elfers, Heinr., Hofbesitzer und Kreisausschuß-Mitglied in Baljer. Außendeich bei Balje (Elbe).

64. v. Ellerts, Ober-Regierungsrat in Stade. 65. Dr. med. Erythropel, praktischer Arzt, Sanitätsrat in Stade.

66. Finger, Dr., Regierungs- und Medizinalrat in Stabe.

67. Fischer, Seminar-Oberlehrer in Stade.

68. Fittschen, Ch., Mühlenbesitzer in Botel bei Ahlerstedt.

69. Frank, Amtsgerichtsrat in Burtehube. 70. Freise, L., Nentier in Stade.

71. Freudenthal, H., Schlossermeister in Stade.

72. Dr. Freudentheil, Justigrat, Rechtsanwalt und Notar in Stade.

73. Fromme, Pastor emer. in Stade. 74. Fuhrmann, Jul., Mechaniker in Stade.

75. Dr. Gaehde, Medizinalrat in Blumenthal (Haunover).

76. Garbade, Rittergutsbesitzer in Ritterhube. 77. Gerlach, Regierungs= und Schulrat in Stade.

78. Giefe, Bet., Sofbesitzer in Mittelnfirchen, Rr. Jort. 79. Dr. med. Glawat, praktischer Arzt in Harseseld. 80. v. Glahn, Cl., Kansmann in Stade.

81. Goete, Direktor der Landes-Rredit-Anstalt, Geheimer Regierungs. rat in Hannover, Herrenstr. 3.

82. Goldbeck, Paftor in Großenwörden.

33. v. Gröning, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.

84. Groth, Postdirektor in Stade.

85. Grothmann, Milhlenbauer in Stade. 86. Grot, Johs., Schlossermeister in Stade. 87. Grube, Weinhändler in Stade.

88. Günther, Fleckensvorsteher in Harsefeld.

89. Hagemann, Landrichter in Stade. 90. Hagenah, Kommerzieurat in Bremervörde.

91. Dr. ph. Hahn, Diedr., Reichs- und Landtagsabgeordneter, Berlin. 92. Hanten, M., Gastwirt in Himmelpsorten.

93. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Zeven.

94. Hain, F., Malermeister in Stade. 95. Hartmann, Hauptmann und Kompagnieches in Stade. 96. Hattendorff, Regierungsrat in Stade.

97. Hebich, Magdalene, Ww. in Stade.

98. Beinfohn, Gutsbefitzer in Wolfsbruch bei Dornbufch.

99. Beitmann, Bürgermeister a. D. in Horneburg (Hannover).

100. Hengstmann, J., Ww. in Stade.

101. Dr. med. Hentel, praftischer Arzt in himmelpforten.

102. Hert, G., Salinenbesitzer in Stade. 103. Heumann, Joh., Hosbesitzer in Stendorf bei Lesum.

104. Herweg, B., Frifeur in Stade.

105. Henderich, Senator a. D. in Stade. 106. Freiherr v. Hodenberg, Geheimer Geheimer Regierungsrat a. D. Rittergutsbesitzer in Sandbeck bei Osterholz-Scharmbeck.

107. Sogrefe, Landrentmeister in Stade.

108. Höltzing, Wilhelm, Raufmann in Stade. 109. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrat in Lüneburg. 110. Holm, Regierungs-Baumeister in Lehrte.

111. Holtermann, Senator a. D. in Stade.

112. Dr. jur. Hoppe, Hofbesitzer in Silderdeich bei Balje (Elbe).

113. Dr Bubner, Landsnhdifus in Stade.

114. Jard, Uhrmacher in Stade.

115. Ideler, Gymnasial-Oberlehrer in Stade. 116. Johnann, Gemeindevorsteher in H Gemeindevorsteher in Hedendorf bei Neukloster (Hann.).

117. Iscnsee, Bürgermeister in Bremervörde. 118. Jöhnc, Fabrifbesitzer in Brunshausen. 119. Jünemann, Lehrer in Gröpelingen bei Bremen. 120. Jürgens, Zimmerpolier in Stade.

121. Dr. Irrgang, Schuldirektor in Stade.
122. v. Issendorff, Pastor in Oldendors, Kr. Stade.
123. v. Issendorff, General-Leutmant z. D., Erbmarschall in Warstade.

124. Dr. jur. Juzi, Regierungsrat in Stade. 125. Kayfer, Baurat in Stade.

126. v. Kemnitz, Landrat in Adim. 127. Kerstens, Königlicher Lotterie=Einnehmer in Stade.

128. v. d. Knesebeck, Generalseutnant z. D., Erzellenz in Stade. 129. Köncke, Pastor in Lorstedt. 130. Dr. ph. König, Apothekenbesitzer in Harsefeld. 131. Körner, Bankier in Stade.

- 131. Korner, Bantier in Stade.

 132. Krainer, Dr., Regierungsrat in Stade.

 133. Krancke, Pastor zu Krautsand.

 134. Kröger, Joh., Gemeindevorsteher in Schwinge bei Deinste.

 135. Kröncke, H., Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.

 136. Kröncke, Joh., Kentier in Sietwende bei Drochtersen.

 137. Kromschröder, Pastor in Osterholz-Scharmbeck.

 138. Krull, Superintendent in Trupe bei Lisienthal.

 139. Kruse, Hantlehrer in Ussel.

140. Kruse, Lehrer in Stade.

- 140. Kule, Lehrer in Stade.

 141. Kunze, Ed., Kaiserlicher Rechnungsrat in Zarrentin i. Meckl.

 142. Kunze, Major und Bezirksoffizier in Stade.

 143. Laackman, Heinr., Eisenbahn-Betriebssekretär in Münster i. W.

 144. Lachmund, Steuerinspektor in Stade.

 145. Lemcke, Lehrer in Campe bei Stade.

 146. Lemmermann, Organist in Apensen.

 147. Lohmann, Fr., Ingenieur in Rostock i. M.
- 148. Loß, Ghmnafial-Oberlehrer in Stade. 149. Lührs, Kanzleirat in Freiburg (Elbe). 150. Lüneburg, A., Buchhändler in Stade. 151. v. Lütcken, Landgerichts-Direktor in Hannover. 152. Magistrat in Buxtehude.

153. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in St. Magnus. 154. Mahlstedt, Hosbefitzer in Lesum.

- 155. Dr. Maring, Pastor in Stade. 156. Marschald von Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Laumühlen.

- 157. Marschald von Bachtenbrock, Oberstleutnant z. D. in Dresden-A. 158. Marschald von Bachtenbrock, Major a. D. in Karlsruhe. 159. Marschald von Bachtenbrock, Leutnant a. D. und Nittergutsbesitzer in Ovelgönne bei Bechthausen.
- 160. Marschalt v. Bachtenbrod, Freiherr, Lentnant im reitenden Feld-jägerkorps in Hutloh b. Hechthausen.

161. Matthies, Deforationsmaler in Stade. 162. v. d. Meden, Otto, in Wolfa bei Gutseld i. Ostpr. 163. v. d. Meden, Claus, in Lamstedt. 164. Meiners, Pastor in Horneburg (Hannover).

165. Meinke, Joh., Bollhöfner in Apenfen.

166. Memmen, Banfier in Stade.

167. Meinhard, Binterschuldirektor in Stade. 168. Meyer, Superintendent in Zeven. 169. Meyer, Pastor in Hollern. 170. Moje, Lehrer in Horneburg (Hannover).

171. Mügge, Ober-Landesgerichtsrat in Stettin 11, Friedrich Carlftr. 76, II

172. Dr. ph. Müller, Prosessor in hildesheim.

173. Müller, Instizrat in Stade. 174. Müller, W., Obersehrer in Stade. 175. Müller, G., Seminarlehrer in Sape bei Stade.

176. Müller, I., Hauptlehrer in Haburg, Tonistraße 1, III.
177. Müller, W., Landes-Ofonomierat zu Scheeßeler Mühle b. Scheeßel.
178. Müller, Fr., Rittergutsbesitzer zu Veerse bei Scheeßel.
179. Müller, W., Uhrmacher in Warstade.

180. Müller-Branel, Hans, Schriftsteller und Landwirt, Haus Sachsen-

heim bei Zeven.

181. Nagel, I., Justizrat und Notar in Stade.

182. Nagel, C., Hossesitzer in Bassensleth bei Stade.

183. Neubourg, Prosessor an der Kadetten-Austalt in Potsdam.

184. Niemann, D., Tischlermeister in Stade.

185. Nuttbohm, Lehrer in Neuenselde, Kreis Jork.

186. Dr. Obrikatis, Gymnasial-Direktor in Stade. 187. Deters, Wilh., Bürgervorsteher in Stade.

188. Dehlerting, Kreisausfchuß-Setretär in Stade.

189. Olters, B., jun., Hofbesitzer in Jort. 190. Oltmann, Jul., in Dornbusch.

191. Paul, Ghunasial=Oberlehrer in Stade. 192. Peine, Konrad, Kaufmann in Stade. 193. Peltz, Regierungs. und Banrat in Stade. 194. Peters, W., Gaftwirt in Altkloster bei Burtehnde.

195. Dr. med. Pfaunfuche, praftischer Arzt in Harburg (Elbe). 196. v. Plate, Th., Rittergutsbesitzer zu Stellenfleth bei Freiburg (Elbe).

197. Plate, H., Kaufmann in Stade. 198. Dr. med. Plate in Hamburg 5, Beim Strohhause 78.

199. Podwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade. 200. Popten, J., Seminarlehrer in Campe. 201. Prasse, Gr., Ghunasial-Obersehrer in Stade. 202. Priissing, Fabrikdirektor in Hamburg.

203. Rabbe, Apothefenbesitzer in Horneburg (Hannover). 204. Rath, Cl., Gutsbesitzer und Kreisbeputierter zu Angustenhof (Kreis Rehdingen).

205. Rathjeus, Gemeindevorsteher zu Dollern bei Horneburg (Hannover).

206. Rebetje, Gemeindevorsteher zu Grohn bei Begefact.

207. Rechten, Lehrer am Gymnasium in Stade. 208. Reeck, E., Glasermeister in Stade. 209. Reese, A., Senator in Stade. 210. Neibstein, Prosessor am Gymnasium in Stade.

211. v. Reiswitz u. Kaderziu, Freiherr, Regierungspräsident in Stade. 212. Dr. Richter, Oberlehrer in Hamburg, Eilbect, Beterstampmeg 19 I.

213. Dr. med. Rieckenberg, praktischer Arzt in Achim.

214. Rieper, Jac., Hofbesitzer in Jork.

215. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer in Götzdorf bei Bützsleth.
216. Ringleben, Johs., Hospitzer zu Bützslether Außendeich b. Bützsleth.
217. Ringleben, Chr., Ziegeleibesitzer in Stade.

218. Remmers, Johs., Generalsnperintendent in Stade.

219. Rodegra, Ober-Forstmeister in Stade.

220. Freiherr von Röffing, Regierungsrat in Breslau. 221. Dr. Rohde, Ober-Verwaltungsgerichtsrat in Berlin.

222. Rohde, Ober=Regierung&rat in Stade. 223. Röhrs, Ww. des Medizinalrats in Stade. 224. Ropers, Lehrer in Kutenholz bei Mussum. 225. Ropers, J., Salineninspektor in Campe b. Stade. 226. Roscher, Regierungsrat in Stade.

227. Ruckert, E., Dr. med. in Stade.
228. Dr. Ruckert, Sauitätsrat in Lilienthal.
229. Rüther, H., Pastor, Neuenwalde.
230. Rüther, E., Dr. phil., Obersehrer in Hamburg.

231. Dr. phil. Sander, Gymnafial-Oberlehrer a. D. in Barfinghausen. 232. Sattler, Pastor emer. in Stade. 233. Sauer, H., Fabrikant in Altkloster bei Burtehude.

234. Scheele, Rechtsanwalt in Stade.

235. Schering, Kaufmann in Horneburg (Hannover). 236. Dr. med. Scherf, prattischer Arzt in Bremervörde.

237. v. Schmidt-Phiseldeck, Landgerichts-Präsident Geh. Ober-Justizrat in Stade.

238. Schmidt, Bürgermeister a. D. in Hannover.

239. Dr. med. Schmidt, H., praktischer Arzt in Ohrensen bei Harsellb.

240. Schorcht, Bürgermeister und Landschaftsrat in Berden (Aller). 241. Schötter, B., praktischer Tierarzt. 242. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrat in Stade.

243. Schröder, Seminarlehrer in Stade. 244. Schröder, Lehrer emer. in Breddorf. 245. Schröder, H., Lehrer in Lehe. 246. Schubert, I. Staatsanwalt in Hildesheim.

247. v. Schulte, Frau Baronin auf Efteburg bei Eftebrügge. 248. Schütte, F. E., in Bremen.

249. Schumacher, M., Zimmermeister bei Stade. 250. v. Schwanewede, Dberst z. D. in Bangen i. S. 251. Seebeck, Gemeindevorsteher in Vorbruch bei Farge.

252. Seegelken, Gemeindevorsteher in Lesum. 253. Seekamp, Pastor in Zeven. 254. Dr. Seisert, Landrat in Berden (Aller). 255. von Seht, Ferd., Sutsbesitzer in Wester . Ende = Otterndorf bei Otterndorf.

256. Sichart, S., Töpfermeister in Stade. 257. Siercke, G., Rektor in Stade. 258. Simon, Detl., Leutnant in Bremen.

259. Somfleth, Hotelbesitzer in Steinkirchen, Areis Jork.

260. Spidendorff, Regierungsrat in Stade. 261. Spreckels sen., Rentier in Stade. 262. Spreckels jun., Juwelier in Stade. 263. v. Staden, Senior in Stade.

264. Stecher, Apothekenbesitzer in Stade. 265. Steffen, Rentier in Campe.

266. Steffens, Mühlenbesitzer zu Deinstermühle bei Deinste. 267. Stelling I., Staatsanwalt in Stade. 268. Stelling, Amtsgerichtsrat in Rotenburg (Hannover).

269. Steinbach, Stadtbaumeister in Stade.

270. von Stemmen, Hofbesitzer zu Brunshausen. 271. Stephann, G., Berichterstatter in Stade.

272. Sternberg, Kausmann in Stade. 273. Steudel, Aug., Rentier in Stade.

274. Dr. Stille, Sanitätsrat in Stabe.

275. Stofch, Regierungs- und Baurat in Stade. 276. Strube, Malermeister in Campe bei Stade. 277. Stubbe, Rentier zu Stade.

278. Stümcke, Gymnafial=Prosessor in Stade.

279. Dr. med. Stünker, praktischer Arzt in Berben (Aller).

280. Thiemann, L., Kaufmann in Stade. 281. Thölecke, Uhrmacher in Stade.

282. Tibcke, R., Schenkwirt in Stabe.

283. Thom Forde, Lehrer emer. in Himmelpforten. 284. Dr. med. Tiedemann, praftischer Arzt in Stade.

285. v. Ulmenstein, Freiherr, Fürstl. Oberhofmarschall und Kammerherr in Bückeburg.

286. Ulrichs, Hosbesitzer in Buschhausen bei Ofterholz-Scharmbed.

287. Ubbelohde, Th., Rechtsanwalt in Stade. 288. Dr. jur. Voigt, Joh. Friedr., in Hamburg, Pulverteich 18 III. 289. Bollmer, Mihlenbesitzer in Dollern bei Horneburg (Hannover).

290. Vollmer, Seminaroberlehrer in Lüneburg.

291. Bahle, G. S., Sofbesitzer in Rade bei Afchwarden.

292. Walther, Hutfabrikant in Stade.

293. Freiherr v. Wangenheim, Landgerichtsrat a. D. in Stade. 294. Wasmann, Baurat a. D. in Lüneburg. 295. Wedekind, Superintendent in Neukloster.

296. Beidenhöser, G., Witwe in Achim. 297. Dr. med. Beise, Stabsarzt a. D., Sanitätsrat in Stade. 298. Bendig, Pastor in Bütssleth. 299. Berner, Taubstummen-Anstaltsdirektor in Stade.

300. v. Wersebe, Ritterschasts-Präsident in Stade und Mayenburg (Hann.)

301. Weselmann, Gottl., Malernieister in Stade.

302. Wefeloh, Fritz, Gaftwirt in Apenfen. 303. Wettwer, Kreis=Sefretär a. D. in Otterndorf.

304. v. Weyhe, Amtsgerichtsrat in Buxtehude. 305. Dichmann, praktischer Arzt in Steinkirchen.
306. Wiebalch, Autsgerichtsrat in Stade.
307. Windeler, Rektor in Stade.
308. Wilkens, Martin, Kommerzieurat in Hemelingen.

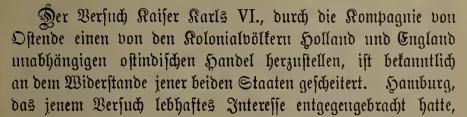
309. Willemer, A., Rentier in Stade. 310. Willers, J., Gemeindevorsteher in Apensen. 311. Witt, Lehrer in Horft bei Himmelpforten.

312. Wittfopf, Landgerichtsrat in Hildesheim, Helmerstraße 4. 313. Wittfopf, Pastor in Neuentirchen im Lüneburgischen.

314. Wolff, With., Brauerei-Direktor in Hemelingen.
315. Wonneberg, Oberstleutnant a. D. in Freiburg in Breisgan.
316. Wülper, Bildhauer in Hollern.
317. Dr. ph. Zechlin, Schuldirektor in Lüneburg.

Die Pläne der Zegründung ostindischer Kompagnien in Sarburg und Stade.

Lon Ernst Zaasch.



uniste im Jahre 1733 seinen Mitbürgern die Teilnahme au diesem "verbotenen Handel" untersagen.1)

Nichtsdestoweniger versuchten die Hamburger Kauflente noch wiederholt, auf eignen Füßen Handel mit Ostindien zu treiben; es wurden Pläne aufgestellt, von Altona aus oder unter preußischer Flagge solche Versuche zu unternehmen; über das Stadium der Projekte ist man nicht heraus= gekommen. Und endlich unternahm man es, Harburg zum Ausgangspunkt der Fahrten ins Auge zu fassen.

Bereits im Jahre 1662 hatte der im Auftrage des Kaisers den Elbstrom bereisende kaiserliche Kammerrat Joachim Friedrich von der Golt auf Harburg als einen geeigneten Plat, um von hier aus Fahrten nach Ostindien einzurichten,

¹⁾ Bgl. Surland, Erläutertes Recht der Dentschen, nach Indien zu handeln (Cassel 1752), S. 120; Baasch, Hamburg und die Kompagnie von Ostende (Zeitschr. f. Sozials und Wirtsichaftsgeschichte 1897. Bd. 5, S. 309 ff.) Das Folgende im wesentslichen nach Akten des Staatsarchivs in Hannover; die Signaturen unten bei den Aktenstücken.

Seiner Auregnug wurde aber teine Folge hingewiesen. gegeben. Run tauchte im Jahre 1736 ein Plan auf, in Harburg ein "See-Commercium" namentlich nach Oftindien zu beginnen und zu diesem Zwecke eine "Compagnie" zu errichten. Unter den mannigfachen Projekten, die um jene Zeit aufgestellt wurden und die als Ziel die Erhebung und Stärkung Harburgs in dem beginnenden Wettbewerb mit Hamburg hatten,2) unter diesen Projekten ist das vorliegende nicht am wenigsten deshalb von Interesse, weil in Samburg aufässige Raufleute seine Hintermänner waren. Und, was bezeichnend ist, es waren dies nur zum Teil Alt=Hamburger, soust aber "Ausländer diverser Nation",3) d. h. wohl Kaufleute niederländischer und englischer Nationalität. Der Korre= spondent und Vertrauensmann dieser hamburgischen Interessenten war der Domprediger Meyer in Hamburg, der hannoverscher Untertan war, den aber der Hamburger Rat in seiner Stellung am Dom anerkannt hatte.4) Meyer vermittelte die Schrift= stücke der Hamburger an den Advokaten Joh. Victor Boenig in Hannover, und dieser trug sie der Regierung vor.

Aus den vorliegenden Aktenstücken sieht man, daß die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens nicht verkannt wurden, und daß man namentlich die Opposition Englands und seiner Ostindischen Kompagnie voranssah. Man hosste aber, die Engländer zu überzengen, daß es in ihrem eignen Interesse läge, wenn eine Kompagnie für die Fahrt nach Ostindien auf dem Kontinent in einer Stadt errichtet werde, die den König von England als Laudesherrn habe; der Englisch-Ostindischen Kompagnie wollte man einen besondern Anteil an der Harburger Gründung zuwenden. Der noch frische Eindruck des Scheiterns des Plans, in Hamburg der Kompagnie von Ostende einen Stütpunkt zu schaffen, zeigt sich aber in dem sehr vorsichtigen Verhalten der Hamburger,

²⁾ Bgl. Baasch, Der Kampf des Hausses Braunschweigs Lüneburg mit Hamburg um die Elbe (Hannover 1905). — 3) Bgl. unten "Ferneres Promemoria". — 4) Über ihn vgl. Janssen, Ausf. Nachrichten über die evang.sprot. Kirchen und Geistlichen der freien und Hansestadt Hamburg (Hamburg 1826), S. 30.

die ängstlich scheuten, ihre Namen bekannt zu geben, da sie fürchteten, sich "einem gewissen Verdruß, Verfolgung und Schniälerung ihres habenden großen Handels und Credits" auszusezen.

In Hannover wies man die Sache nicht von vornherein ab. Mau bezweifelte aber namentlich, ob die Hamburger ernsthaft an ein Unternehmen gehen würden, das in erster Linie Harburg und den Kurfürstlichen Landen Rugen bringen mußte. Das Mißlingen der Gründung einer Zuckersiederei in Harburg und der Verfall einer englischen Niederlassung wurde — mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt — als ein Versschulden der Hamburger erklärt. Auch schien es bedeuklich, und man machte aus seinem Mißtrauen kein Hehl, mit Leuten zu verhandeln, deren Namen man nicht einmal kannte. Von Hamburg aus suchte man diese Vedenken zu zerstreuen; man wies darauf hin, daß, wenn erst das Werk zustande gekommen, kein Zweisel bestehe, daß die ersten Kanssente des dortigen Engelischen Court sich ebenfalls dem Unternehmen anschließen würden.

Als Haupthindernis galt doch die Englisch=Oftindische Rompagnie mit dem mächtigen Rückhalt, den sie in der englischen Regierung besaß. Wenn diese Rompagnie ihre Einwilligung geben würde, wolle man, so ward in Hannover erklärt, der Sache nähertreten; es wurde der Ratschlag gegeben, dieses Einverftandnis durch Bermittlung des Eng= lischen Court in Hamburg zu erwirken. Das schien freilich sehr schwer, da eine Parlamentsakte den Engländern bei hoher Strafe verbot, sich bei andern oftindischen Kompagnien Einige Court-Raufleute versprachen aber, ihr zu beteiligen. möglichstes in dieser Richtung in England zu versuchen. Auch ward der Gedanke ausgesprochen, die Kompagnie in Harburg ein Tochterinstitut der großen Englisch= gleichsam als Oftindischen Kompagnie zu gründen. Um dies aber zu erreichen, hielten die Hamburger Interessenten es für dringend erwünscht, daß vorher seitens der Regierung in Hannover ein entsprechender Schritt, nämlich die Verleihung eines Oftrois für eine Harburger Kompagnie erfolge. Für diesen Oftroi wurden ausführliche Vorschläge gemacht.

In einer Beziehung tamen die Hamburgischen Jutereffenten Dem Domprediger Meher, der zwar der Vermittler der Korrespondenz war, der aber die Namen der Hamburger Projektmacher auch nicht kannte, wurden endlich im Juli 1736, d. h. 3-4 Monate nach der Einleitung der Berhandlungen, von dem Freund, der der Auftraggeber jener war, "sub side juramenti" die Namen der größten Interessenten mitgeteilt; und er berichtete hierauf nach Hannover, daß unter diesen "nur einige Hamburger, so jedoch notorie unter hiesige capitalste Negocianten zu rechnen, die übrigen aber mehrenteils Ausländer von importantem Rufe sind"; man hatte Meper auch Ginficht in Briefe diefer Ausländer gewährt, "aus denen nicht nur von der Wahrheit und Reellität der Sache, sondern auch von der Suffisance dieser Leute gnugsam convinciret worden"; mit eigenen Augen habe er gelesen, daß ein einziges Haus sich erboten, allein und auf eigene fehr hohe Rosten ein ganzes Schiff zu befrachten.

Das alles konnte die in Hannover obwaltenden Bedenken nicht zerstrenen; "aus besonderen Ursachen", so schrieben die Geheimen Räte am 6. August an Meyer, "könnten sie sich nicht entschließen, dem Könige solche Vorschläge zu machen". Doch wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht jene Juteressenten oder einige von ihnen sich bereit sinden möchten, sich in Harburg niederzulassen und "eine Handlung auf Art und Weise, wie man sonst in hiesigen Landen bishero zu verstatten gewohnet gewesen, daselbst zu etabliren"; solches sei man sehr geneigt zu unterstüßen. Dazu scheinen ihrerseits die Handurger Interessenten, die eben höhere Ziele hatten als die Hebung Harburgs, keine Neigung gehabt zu haben.

Inzwischen wandte sich mit Wissen des Geheimen Rats von Steinberg der Konsistorialrat Bode an den in Hannover weilenden englischen Minister Walpole und suchte ihn für die Sache zu interessieren. Walpole gab auch allerlei Ratschläge, wie das Projekt in England zu betreiben sei; aber weiterhin hören wir nichts mehr davon. Wohl fragte der Hamburger Domvikar Elers, dem nach Meyers am 11. Oktober erfolgten Tode die Korrespondenz übertragen worden war, namens der

Interessenten an, da sie "sehr begierig, diese Sache geendiget zu haben". Aus Hannover kam der Bescheid, nach dem es lediglich bei dem sein Bewenden habe, was am 6. August an Meyer geschrieben sei.

Damit war dies Projekt, wie so manches andre, begraben. Aber kanm vier Jahre später rührte man sich wieder. Im Februar 1740 fragten aus Hamburg die Herren de Bry, de Sences & Compagnie) abermals bei Bönig an, er möge sich erkundigen, ob bei der hannoverschen Regierung folgendes zu erhalten sei: 1) ein hannoverscher Paß für ein montiertes Schiff von 40 Kanonen, 100 Köpfe Bemannung, genaunt "Kayser von China", von 600 Tonnen, das von Harburg durch den Köhlbrand unter hannoverscher Flagge nach Canton und von da zurück nach Hannoverscher Flagge nach Canton und von da zurück nach Hannoverscher Flagge nach Canton und von da zurück nach Hannoverscher Flagge nach Canton und von da zurück nach Harburg segeln solle; 4 Prozent des Erlöses sollten an den König fallen: eine Kantion von 20 000 Talern solle gestellt werden. 2) Hannoversche Fabrik- und Manufakturwaren wolle man "in dieser Handlung auf alle Art umd Weise employren und favorisiren". Einen formellen Oktroi begehrten sie vorläusig nicht.

Diese de Bry, de Sences & Compagnie waren, wie Bönig den Geheimen Räten eröffnete, niemand anders als die "vormaligen Interessenten einer zu Harburg zu errichtenden Ostindischen Compagnie", wobei zu vermuten ist, daß hinter der "Compagnie" sich die hervorragendsten Interessenten versstecken. Dieser Umstand scheint die Geheimen Räte dem nenen Plan nicht günstiger gestimmt zu haben. Die Ausrüstung bewassener Schisse nach China war ihnen änßerst bedenklich; der Hinweis der Hamburger: "Uns Canon und rechtschassen Herz defendiret uns gegen alle spanische Troublen" hatte ja einen sehr schneidigen Klang, harmonierte aber durchans nicht mit der Friedsertigkeit der kurhannoverschen Handelspolitik jener Tage. Den Hamburgern ward die Antwort, daß man es bei demjenigen bewenden lasse, was ihnen schon früher zu erkennen gegeben sei.6)

^{5) &}quot;Adreße ben bem Herrn George Henri Büsch" ift beigefügt; Büsch wurde 1746 Ratsherr und war Oheim von Johann Georg Büsch. — 6) Bescheid der Geh. Räte vom 4. März 1740.

Damit schied Harburg als Ausgangspunkt für solche Pläne aus. Diese selbst haben aber ihr Ende noch nicht gefunden; sie wechseln nur ihre Stätte und siedeln nunmehr über nach Stade.⁷)

In demselben Jahre 1740 erbaten "einige associirte Kanfleute und des Seehandels wol erfahrne Capitalisten" die Freiheit, in Stade ihre Handlung zn etablieren, und zwar auf das Meer hinaus in nicht europäische Lande, etwa nach China. Das Projekt eines Oktroi ward vorgelegt. Nuch hier waren "einige Kaufleute aus Hamburg, welche sich nicht gerne ehe nennen wollen, bis sie gewiß senn, ob ihr Vorschlag ingress und approbation sinden werde",8) die Väter des Projekts. In Hannover sand man es aber "von solcher Aussicht und Eigenschaft, daß darauf nicht zu entriren stehet".9)

Mehr Aufmerksamkeit erregte dagegen ein Vorschlag, der im Jahre 1743 an die Regierung gelangte. Wieder handelt es sich um den Plan einer Handelsschiffahrt von Stade nach der Levante, China und Bengalen. 10) Auswärtige Kanfleute wollten sich mit erheblichen Summen beteiligen, auch den Englischen Court in Hamburg hoffte man heranzuziehen; wer die eigentlichen Interessenten waren, ist nicht zu erkennen. Hamburg ist offenbar wieder beteiligt gewesen.

Der Vertreter der Interessen in Hannover, der Advokat Backhaus, wies im November 1743 die Geheimen Räte auf die Absicht König Friedrichs von Preußen, in Königsberg oder Stettin eine Handlungskompagnie nach dem Orient zu errichten, 11) hin und bemerkte dazu, seine Auftraggeber hielten es für "weit zuträglicher", von Stade aus mit großbritannischen Pässen eine solche Fahrt zu betreiben. In Hannover hatte man wieder nur Bedenken; die Geheimen Käte erkmedigten sich bei der Regierung in Stade; die von dieser

⁷⁾ Bgl. unten II. — 8) Geh. Rat v. Münchhausen in Stade an die Regierung in Hannover 1740, August 24. — 9) Restript vom 3. September 1740. — 10) Bgl. unten III. — 11) über den Königsberger Plan von 1744 vgl. Ring, Asiat. Handlungskompagnien Friedr. d. Gr. S. 36 ff.

gegebene Auskunft enthielt die Erklärung, daß die Intereffenten ben Handel "auf Spanien und andere frehe erlaubte Rüsten und Örter etabliren" wollten; darunter verstanden sie "Cadir, Levante, Bengalen und China, woselbst alle Nationes frey hinkommen und Handel treiben mögen". 12) China und die Levante schienen der Regierung in Hannover besonders bebenklich; hier fürchtete man in erster Linie Ronflitte mit den Rolonialmächten England und Holland. Bachaus gab des= halb am 31. Dezember 1743 die Erklärung ab, daß feine Auftraggeber von Stade aus nur nach Spanien und Bengalen fahren wollten, China und die Levante aber aufgäben. Selbst mit dieser Ginschränkung wollten die Geheimen Rate nichts von der Sache wissen. Sie meinten, 13) "die jetigen un= ruhigen Zeitläufte" seien nicht so beschaffen, "daß man in dieser Sache dermalen entriren und auf eine unanstößige Einrichtung der negoce die Gedanken wenden kann"; andrer= seits schien ihnen auch nicht ratsam, das Gesuch "schon völlig abzuschlagen". Der Geheime Rat v. Münchhausen in Stade wurde beauftragt, den Petenten zu eröffnen, "wie gewisser Umstände halber die nachgesuchte Octron vor der Hand nicht accordiret werden könne". Gerade die "troubleusen Zeiten" aber schienen für solche Versuche günstig; darin hatten die Hamburger gang Recht; eine Zeit, da "das Misbergnügen über der Hollander Conduite von Groß-Britannischer Seite täglich zunähme und daher ein solch negoce, wodurch den Holländern hauptsächlich Abbruch und Tort geschähe, Groß-Britannischen Nation gar angenehm sehn würde", eine solche Zeit schien allerdings geeignet für kolonial=kommerzielle Bersuche, die unternommen wurden von Nationen, die bisher von der Ausbeutung der Kolonien sich hatten fernhalten muffen. Die "affociirten Raufleute" tamen der hannoverschen Regierung deshalb noch weiter entgegen; sie erklärten im November 1744, sie würden, wenn jene nur Konnibeng zeige, ohne besonderen Ottroi ihr Unternehmen ausführen. Selbst das ging den Geheimen Raten noch zu weit; eine

¹²⁾ Unten IV. — 13) 1. Mai 1744 an Geh. Rat v. Münchhaufen.

Zusicherung zu geben, konnten sie sich nicht entschließen; und so wurde aus dem ganzen Plan wiederum nichts.

Daß aber selbst von Engländern eine Stärkung des Sechandels von Stade nicht nur gern gesehen, ja sogar an= geregt wurde, beweist das Verhalten des frühern englischen Gesandten in Hamburg, Wich. 14) Wiederholt hat dieser dem Geh. Rat von Münchhausen versichert, daß sich in England "ben angesehenen und bemittelten Leuten eine große Reigung fünde, in Seiner Königlichen Majestät teutschen Landen und sonderlich zu Stade einzeln= oder Compagnieweise eine Handlung anzulegen". Wich erbot sich, die in Betracht kommenden Leute dem Geh. Rat von Münchhausen, sobald sich ergabe, daß ihr Vorhaben Beifall fande und der könig= lichen Protektion sicher sci, zuzuführen. Sie wünschten etwa folgendes: Anweisung eines Gebäudes für Niederlegung der Waren; Verzollung der Waren nicht gleich bei der Unkunft, sondern erft nach und nach, so wie sie abgesett würden; in den "Handel und Wandel betreffenden Sachen" möge die "Magistratur" ihrer Compagnie überlassen werden; völlige Religionsfreiheit; für ihre Einrichtungen möglichste Silfe und "alle möglichen Frenheiten"; ebenso wegen der Einrichtung der Posten und Ablager jum Weitertransport der Waren durch die Nachbargebiete "alle Facilität".15)

Bei den Geheimen Käten in Hannover rief diese Mitzteilung große Freude hervor. Man erinnerte sich freilich noch sehr gut des frühern Bersuchs, in Harburg eine englische Niederlassung zu begründen, eines Bersuchs, dessen Mißlingen man lange nicht hatte verschmerzen können. Auch die Regierung in Stade gab ihr Einverständnis zu erkennen; sie betonte, daß es nötig sei, "um das Commercium hieher zu ziehen, daß denen ersten Entrepeneurs wenigstens ebenso viel, wo nicht mehrere Frenheiten und Bequemlichkeiten" eingeränmt würden, als sie in Bremen, Hamburg, Altona genössen, "zumahlen von diesen 3 Orten alles mögliche zur Zernichtung

¹⁴⁾ Er lebte seit 1741 im Anhestand in Hamburg und Tangsstedt in Holstein. — 15) Geh. Rat v. Münchhausen in London an die Geh. Räte in Hannover 1749, Juni 2/13.

der hiesigen Handelschaft würde angewendet werden". Die Stader Regierung brachte eine ganze Reihe von Vorteilen in Vorschlag, die man der neuen "Societät" gewähren könnte: Freiheit vom Brunshauser Zoll; Erlaß der Hälfte des oberzelbischen Zolles; Befreiung von der Stader Akzise für den Konsum der Kaufleute; Freiheit von Einquartierung; Religionsfreiheit; unentgeltliche Verleihung des Bürgerrechts; unentgeltliche Einzäumung von Pläßen; Beihilse zum Ban notwendiger Gebäude; Freiheit von Visitation der Schiffe, vom Strandzrecht usw. Als neue Einrichtungen schlug man ferner vor die Einrichtung eines Handelsgerichts, die Einführung des Wechselrechts, den Ban eines neuen Winterhasens in Twielenzseth u. a. mehr.

Namentlich schien Stade deshalb sich den Fremden zu empfehlen, weil es als Hafenplatz frei von der Erlegung der hamburgischen Schiffahrtsabgaben (Zoll, Baken=, Tonnen= und Convoh=Geld) war.

Dagegen hielt sich der Plan ganz frei von Hinweisen auf einen selbständigen Handelsverkehr mit fremden Kolonien. Das ist bezeichnend; man hatte aus den früheren Anregungen diese negative Lehre gezogen. Der Sozietät wurde nur in Aussicht gestellt ein Privileg in betreff der Einfuhr englischer und aus englischen Kolonien stammender Waren, sofern diese in Stade etwas billiger als an andern Orten verkauft würden. Der englische Court in Hamburg, so bemerkte ausdrücklich die Stader Regierung, sei im Verfall, das Vorshaben der Engländer in Stade deshalb um so aussichtsreicher. 16)

Danach sollte also die neue Stader Niederlassung in einen gewissen Gegensatz zu den Elbstädten und Bremen treten. Gegen eine solche Wendung sprach sich entschieden der Geh. Kat v. Münchhausen aus. 17) Weder bei den Engsländern noch auch namentlich bei Hamburg und Bremen dürfe die Sache gleich aufangs "Aufsehen, Ensersucht und Misgunst" erwecken. Sodann aber mahnte er, man solle den

¹⁶⁾ Bericht ber Stader Regierung 25. Juli 1749. — 17) Bericht vom 4./15. August 1749.

Interessenten nicht von vornherein mehr anbieten, als was sie selbst wünschten. Endlich aber, und das ist ein wichtiger positiver Vorschlag, ging seine Meinung dahin, man müsse einen Handelszweig pflegen, der das Interesse der Engländer erregen würde, d. h. die Heringssischerei und den Heringsshandel; er sandte hierüber ein ihm von Engländern zugegangenes Promemoria nach Hannover. 18)

Trot der im Vergleich mit den frühern Planen offenbar hervortretenden Vorsicht und Zurückhaltung, die sich namentlich darin kundgibt, daß man von der selbständigen Fahrt nach China und der Levante schließlich auf ein Heringsprojekt sich zurückzog, trogalledem hatte man in Hannover noch immer schwere Bedenken. Der "Societät" Versprechungen zu machen über die Behandlung von Rolonialwaren, ichien hochgefährlich. Man meinte, es sei besser, gang babon abzustehen, ba es stets ungewiß bliebe, ob nicht diese Bergünstigung überschritten werden würde. Auch schreckte der Gedanke, durch eine folche Bergünftigung ein Monopol zu schaffen, die Beheimen Rate ab; die Erfahrung mit der Englischen Rompagnie in Sarburg lehre, "daß die damals in Vorschlag gekommene Monopolia Contradictiones von inländischen, mit Privilegiis Junungs-Briefen vom Landes-Derrn gleichfalls verfehenen Raufmanns-Innungen und folde Beitläuftigkeiten veranlaffet haben, welche an der Strandung des damaligen Projects wohl mit mögen Schuld gewesen sehn." 19)

Man einigte sich schließlich auf die Abfassung einer öffentslichen Ankündigung, eines "Avertissement", das namentlich mit der Heringssischerei sich beschäftigt. Auch dieses scheint aber nicht veröffentlicht worden zu sein; die englischen Intersessenten baten, man möge damit warten, dis im Parlament die Angelegenheit der schottischen Fischerei vollkommen geklärt sei. Fast sechs Jahre verflossen darüber.

^{18) &}quot;Einige zufällige Gebanken nsw." siehe unten V; ein ähn= liches Projekt für Harburg 1732 vgl. bei Baasch, Der Kampf bes Hauses Braunschw.-Lüneburg, S. 185 ff. — 19) Geh. Käte an von Münchhausen 12. September 1749.

Da regte im Juni 1750 der unermüdliche Wich die Sache abermals an. Er wollte Stade zum Stapel für den Fischhandel machen, vornehmlich wohl für den Handel mit schottischem Hering, für den er, wie schon sein Vater und Amtsvorgänger, ein ganz besonders reges Interesse seit Jahrzehnten auch in Hamburg betätigt hatten. 20) Aber Wich ging jett über den Hering hinaus und knüpfte wieder an die frühern weitern Bestrebungen an; er wies hin auf den Wettbewerd der Englisch=Ostindischen Kompagnien mit den übrigen orientalischen Kompagnien, namentlich der Gothenburger; er wollte Stade zum Stützpunkt der Englisch=Ostindischen Kompagnie mit dem Festlande erheben. Wolle sie sich darauf nicht einlassen, so würden genügend englische Kausseute in England und Hamburg für ein solches Unternehmen eintreten. Auch einen Handel mit der Levante gedachte Wich in Stade zu errichten. 21)

Für solche Pläne fand aber Wich kein Verständnis bei seinen Landsleuten daheim. König Georg, der sich damals in Hannover aufhielt, hat in Herrenhausen das Promemoria Wichs gelesen; die Geheimen Käte erhielten den Auftrag, deshalb mit dem Herzog von Newcastle zu reden. Seitdem ist die Sache begraben. Vielleicht wäre sie weniger hoffnungsslos gewesen, wenn nicht Wich die Idee eines Auschlusses an die Englisch-Ostindische Kompagnie wieder hineingeslochten hätte. Auf jeden Fall aber setzten alle diese Pläne bessere Hafenverhältnisse voraus, als sie in Stade sich damals fanden.

I.

Des Advokaten Joh. Bictor Boenig in Hannover "Borläufige Gedanken über ein neues SeesCommercium zu Harburg". März 1736.

Es kann niemand, der beh gegenwärtigen Zeiten Lauf einige Reslexion auf das Commercium von Europa macht, unbekannt sehn, welchen ausnehmenden Zuwachs die Schiffarth und Handlung zur See in denen nordischen Königreichen

²⁰⁾ Baasch, Zur Geschichte bes Hamb. Heringshandels, Hans. Gesch.=Bl. 1906, S. 78 ff. — 21) Promemoria Wichs unten VI.

Schweden und Dennemark besonders auch auf Ostindien neulicher Zeit gewonnen und die zwischen obigen beiden Buissancen getroffene Defensiv=Alliance,22) als welche in specie lant des XXII. Articuls auch auf benderseitige Negoce in= gerichtet ist, giebet samt andern und ausserhalb Europa Conjuncturen eine nicht ungegründete apparence, daß solche Handlungen mit der Zeit sich noch immer weiter extendiren und zum höchsten Flor gebracht werden dürften. Das in Hamburg ohnlängst unter der Hand von der Schwedischen Octroprten Compagnie gekaufte und nach Indien ausgerüftete Schiff "der Apollo", welches vormals unter Königl. Preußischen Flaggen für die Oftindische Compagnie gefahren, und der große Debit, den benderseitige Societaeten in Oftindischen Waaren bisher gemacht, kann ziemlicher maßen von deren jeto schon weit avancirten Wachsthum zeugen, und der genommene Schluß der dänischen Compagnie, eine Niederlage und Coutoir in Altona anzulegen, ja noch viel mehr die von einigen Großen des Hofes gefaßte Intention, eine gang neue Compagnie in besagtem Altona zu errichten, wozn bereits unter der hand Interessenten gesucht und geworben werden, dürften ben ihrem Ausbruch obige apparences nur allzusehr manifestiren. Was insonderheit die Schwedische und Danische Handlung auf Oftindien betrifft, so ist durch die Erfahrung außer Widerspruch, daß diese benden Nordische Reiche die von ihren resp. octroprten Compagnien in großer Menge ein= gebrachte oftindische Waaren zu consumiren lange nicht capable sind, sondern dieselbe eines Theils ben denen im Lande an= gestellten Anctionen für Ausländische Rechnung derer Negotianten in Hamburg und Tentschland gekauft, andern Theils aber sogar von den Compagnien selbst in Commission nach Samburg gesandt und alda sowohl aus der Hand als in öffentlichen Auctionen in hohen Preisen und mit großen Vorteil zu Gelde gemacht werben, allermaßen außer allen Zweifel ift, daß die aus dem so weit entlegenen Oftindien durch die bereits in Europa etablierten Compagnien in großer Menge zugeführte

²²⁾ Stockholmer Vertrag von 1734.

und guten Theils in den Ländern solcher Compagnien als Contrebande nicht zu debitirende Waaren fast allein nach dem Elb= und Rhein=Strom versahren und von dannen nach Tentsch= land und denen augränzenden Landen verhandelt werden, wie denn jährlich außer dem, was von solchen Waaren obbesagter= maßen auß Norden nach Hamburg kommt, die französische= ostindische Compagnie zu Debitirung ihrer in abondance erhaltenen Contrebande und in ihrem Lande verbotenen Waaren sich des Elb=Stroms bedienet und selbige samt den permittirten häusig in Hamburg versilbert, und solchergestalt werden die baaren Reichthümer Teutschlandes in frembde Lande gezogen.

Obige reflexiones haben einige unter sich verbundene capitale Kaufleute ben reiferem Nachsinnen auf die Gedanken gebracht, ob nicht directe auf dem Elbe-Strohme auf gleiche Weise eine fehr nütliche und weit profitablere Schiffarth und Compagnie anzulegen sey, wodurch denen obbefagten auslän= dischen Compagnien großer Eintrag geschehen, wo nicht gar das Handwerk geleget werden könte; und sie haben, nachdem sie alle dubia in contrarium genugsam ponderirt, die feste persuasion, daß die Sache ganz wohl faisable sen. Augenmerk ratione des Ortes gehet auf das benachbarte Harburg, welches die gütige Natur durch seine Lage und Situation zu Ausführung eines folden großen und profitablen desseins sehr bequem gemacht. Niemand wird in Zweifel ziehen, daß dadurch sowohl dieser Ort zu einem ausnehmenden, Flor und Lustre gedeien, als die gesamte Churfürstl. Lande und die Königl. Revenüen in denselben auf eine ganz besondere Weise davon werden profitiren müssen, allermaßen eines Theils die Etablirung einer solchen illustren Handlung, welche nothwendig verschiedene und große Schiffe erfodert, durch derselben Erbanung und Equippirung viele hunderten von Handwerkern in Arbeit segen und ihnen reichliche Nahrung verschaffen könte, andern Theils die in den Churfürstl. Landen etwa schon im Gang gebrachte oder noch zu bringende Manufacturen ben solchem Handel ihren gewissen Abgang sinden und durch solchen Abgang immer in weitern etandu und flor gebracht werden würden. Wie aber ein fo großes Wert jum Stande

bringen, lediglich von der Gnade Ihrer Königl. Majestät von Groß-Britannien dependiret und auf eine von Allerhöchst Deroselben als Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg allergnädigst zu verstattende Octrope bernhet, so haben obbesagte associirte Kansseute für gut befunden, der Königl. Hochpreisl. Regierung hievon unterthänig eine ouverture zu machen, und ob selbe nach deren erleuchteten Einsicht es für faisable ansehen, daß eine solche allergnädigste Octrope, um in die Stadt Harburg dergleichen Compagnie zu etabliren, erhalten werden möge, gehorsamst vorzustragen.

Die Sache ift an fich fo belicat, daß jett bemeldte Raufleute sich vor der hand nicht völlig erklären und eine solche Octrope öffentlich unter ihrem Namen suchen, noch ihre Gedanken von der Einrichtung und Vortheilen der intendirten Compagnie gänglich entdecken können, weil sie, wenn ihre Proposition nicht acceptiret werden follte, eines theils sich einem gewiffen Ber= druß, Verfolgung und Schmälerung ihres habenden großen Handels und Credits exponiren, anderntheils, Fremden zu ihrem merklichen Schaden von der zu frühzeitigen Eröffnung ihres desseins zu profitiren Gelegenheit geben würden. So viel aber lassen sie sich per avence heraus, daß, dafern eine höchst= preisliche Königl. Regierung, die Sache als faisable et acceptable ausehen und mit ihnen sich darüber einzulassen gnädig geruhen solte, es nicht nur weder an genugsam erfahrnen und dem großen Wert und seiner Ginrichtung vollkommen gewachsenen Interessenten noch an dazu erforderlichen zulänglichen Capi= talien und Fonds ermangeln solle, sondern sie auch wegen gewiffer Praestirung alles bessen, wessen sie sich anheischig machen, durch für eine ansehnliche Summa in Churfürstl. Lande zu bestellende Caution genngsame Sicherheit geben wollen.

Sie können sich jedoch leichte die Vorstellung machen, daß, so wenig difficulté diese Sache ben dem handgreiflichen Vortheil, den die Churfürstl. Lande und besonders Harburg daraus wird ziehen müssen, an einer Seite finden dürfte, so viele dubia und Hindernisse an der andern Seite, da der Allergnädigste Landesherr, von dem diese Octrone versiehen werden soll, zu=

gleich den Groß-Britannischen Thron beherrschet, sich äußern mögten, weil die Englische-Ostindische Compagnie und mithin die ganze Nation nach dem bisher gegen alle dergleichen in den letzten Zeiten etablirte anderwärtige Handlungen bezeigten zele und jalousie auch das etablissement dieser Compagnie nicht mit guten Augen ansehen und ben Ihr. Königl. Man. leicht verbitten könnte.

Wie sie aber ben vernünftiger Überlegung eines so wichtigen Werks von felbst alle bagegen vermutliche Schwierigkeiten sich vorstellen und auf deren Entledigung bedacht fenn muffen, so ist es auch von ihnen in Abstehen auf obige Englisch-Oftindische Compagnie nicht unterlassen worden, und sie sind völlig per= juadirt, daß die Errichtung ihrer intendirten Handlungs= Compagnie in Harburg mit dem wahren der Englisch=Oftindischen Compagnie interesse ganz wohl compatible senu könne. Selbiges begreiflich zu machen, wird vor der hand, bis man weiter en detaille treten kann, einestheils zu erwegen gegeben, daß, wie bisher die beeden Nordische und Französische Com= pagnien durch Debitirung ihrer Waaren nach dem Elbstrom der Englisch=Oftindischen Compagnie ohne allen Zweifel großen Schaden zugezogen und derselben jalousie gereizet, und eine fernere Extendirung oder wohl gar neue Errichtung einer Dänischen Compagnie solche ohnfehlbar vergrößern werde, also außer allen Zweifel durch Unlegung einer folden Compagnie auf der Elbe in Churfürftl. Landen denen obigen frembden Com= pagnien ihr Handel zu Anfangs schwerer gemacht und letzlich gar gelegt, die noch auszuführende schädliche desseins aber vor der Geburt erstickt werden könnten, wodurch ohnstreitig die Englisch=Oftindische Compagnie profitiren muffe, welche auch den, der Harburgischen Compagnie zufließenden Bortheil lieber solchen, die mit ihnen von Eines Königes Scepter regieret werden, als frembder Puissancen Unterthanen gönnen werden, dazumal andern Theils die Interessenten der zu octroprenden Compagnie sich engagiren wollen, alle benöthigte Wahren, so England fournirt, daher immediate zu nehmen, vornemlich aber drittentheils der Englischen-Oftindischen Compagnie fren stehen foll, sogar zur völligen Belfte in die neue zu errichtende

Harburger Compagnie zu interessiren, ja selbige, wenn es ihr gefällig, als eine Neben-Cammer ad exemplum der Cammern in Holland sich zu incorporiren; und da ihr solchergestalt der halbe Gewinn der Harburgischen Handlungs-Compagnie und, so sie erlauben solte, auf ihre Logen und Contoiren zu sahren, notwendig anderweitige große avantage privative zusließen muß, kann es nicht sehlen, die Englisch-Ostindische Compagnie müßte durch Errichtung einer gleichmäßigen in Harburg mehr prositiren und unweit weniger Schaden leiden, als wenn solche nicht errichtet, und dagegen die bereits in Norden etablirte und dieser Gegend zu etabliren intendirte Compagnien resp. in ihrem Wachsthum ungehindert continuiren und sich mehr und mehr extendiren solten.

Mehrgedachte affociirte Kaufleute haben ein gewisses Mittel projectiret, wodurch oberwehnte fremde Compagnien in den äußersten Schaden sowohl als den ausnehmsten Flor gebracht werden können; doch lässet sich dasselbe und ein mehrers, so lange sie von der Erlangung der Octrope nicht gesichert sind, nicht deconvriren. Solte aber diese vorläufige repraesentation solden ingress finden, daß E. Höchstpreist. Regierung darauf mit ihnen entriren und zulängliche apparence von der Allergnädigsten Concession einer solchen Octron geben möchte, so wollen oftbemeldte Associirte sowohl ihre Zulänglichkeit, ratione ihrer Personen und des zu diesem Werk gehörigen Fonds genugsam zu bociren, als einen völligen Plan der zu errichtenden Octrope, in welchem die augenschein= liche Vortheile bendes, der Churfürstl. Laude und Königl. Revenüen in denselben und der Englisch=Oftindischen Compagnie breiter zu ersehen sehn werden, zu produciren nicht ermangeln. Borigo aber können sie sich nicht weiter heraus lassen, als augeschlossene Praeliminaire Puncta, woraus einigermaßen dero intention amb die daraus fließende emolumenta ab= zunehmen sehn werden, unterthänig zu praesentiren. Und solchem nach erbitten sie sich gehorsamst eine gnädige Er= klärung über diese ihre vorläufige Vorstellung, um ihre fernere messures darnad nehmen zu können."

Praeliminaire Puncta einer allergnädigst zu ertheilenden königl. und hurfürstl. Octrop für einige afsociirte Kauflente und Interessenten, um in Harburg ein besonders Sees Commercium zu etabliren.

- 1. Wird von selbigen eine unwiederrufliche Octroh zu einer frehen Handlung von Harburg ab auf alle frehe Plätze, wohin allen Nationen zu navigiren und zu handlen permittiret ist, eine Zeit von dreißig Jahren unterthänigst erbeten, nach welcher
- 2. in derselben allen und jeden, ohne Unterscheid der Nation und Religion zu interessiren zugelassen sehn, jedoch
- 3. die in England etablirte Ostindische Compagnie für allen andern nach Belieben daran, sogar bis zur Helfte, Theil zunehmen, die præeference genießen, ja
- 4. befugt sehn soll, diese neu zu etablirende Compagnie der ihrigen als eine Reben-Cammer zu incorporiren.
- 5. soll jeder Interessent pro rata seines eingeschlossenen Capitals daran participiren, und solcher Einschuß resp. in die Londische und Hamburgische Banco bezahlt werden.
- 6. Die zu diesem negotio nöthige Schiffe sollen entweder in Groß-Britannien erkauft oder im Reiher-Stieg und andern dazu bequemen Plätzen in der Churfürstl. Jurisdiction erbauet werden.
- 7. Die Retour=Waaren sollen publiquement in Harburg contant verkauft und
- 8. Ihr. Königl. Majest. Cassa davon 4 Proc. Recognitions-Gelder entrichtet werden.
- 9. Zu den ausgehenden Ladungen die Fabriquen und Manufacturen der Churfürstl. Lande praeferirt und alle diensliche Wahren, so England fournirt, immediate daher gesnommen werden, anbeh von allen ausgehenden Rechten eximirt sein.
- 10. Jeden Interessenten soll erlaubet sehn, sich in Harburg zu etabliren und ohne die geringste Abgift wieder von dannen abzuziehen; so sollen auch
- 11. keine Compagnie-Effecten ben Kriegs= oder Friedens= Zeit mit Arrest beleget werden.

- 12. Die essentielle Einrichtung dieser Compagnie, als e. g. die Größe des fonds, die securité und Direction dersselben bleiben bis zur exhibirung des völligen Plans auszgeset; doch soll selbiger nichts in sich halten, so der Großz Britannischen Nation und deren Ostindischen Compagnie ausstößig sehn kann.
- 13. Seine Königl. Hoheit Prince William wird zum Gouverneur der Compagnie unterthänigst erbeten werden, zur Direction aber sollen aus den Juteressenten die suffisantesten und erfahrensten Kaufleute, ohne auf die Nation oder Religion zu reflectiren, genommen und anfänglich die Autores dieses Werks für allen andern praeferirt werden.
- 14. Die Schiffe sollen mit behörigen Pässen und Flaggen fahren, auch mit convenablen Reglements versehen werden.

Ferneres Pro memoria.

Es haben zwar die affociirte Raufleute mit vielen Ber= gnügen ersehen, welchergestalt ihr Project zur Errichtung einer Oftindischen Compagnie in Harburg ben einer hochpreist. tönigl. Regierung fürs erste soviel ingress gefunden, daß das= selbe in Erwegung gezogen und an Ihro Excellence den Herrn Geheimen Rath von Steinberg zur fernern Behandlung besonders verwiesen worden, zugleich aber bemerket, wie Soch= gedachte Ihro Excell. eines theils durch die, in dem Exempel der ohnlängst entreprenirten, auch accordirten Zuderbederen in Harburg fundirte praesumtion, daß die Hamburger das interesse und Aufnahme der churfürstl. Lande nie mit Ernst befordern würden, andern theils durch die Bermuthung, daß, weil die Interessenten sich nicht zu erkennen geben wolten, der gethane Borschlag ein bloßes Project eines mussigen Kopfes seyn dürfte, bewogen werden, hierunter fehr vorsichtig zu ver= fahren und, weil es Deroselben inconvenient sen, mit inconnues etwas zu entrepeniren, bor der Sand keine positive Erklärung von sich geben können, ehe Sie wissen, mit wem Sie zu thun Wannenhero die Associirte sich kund zu geben, ratione der Einrichtung sich etwas näher heraus zu lassen und eine ordentliche Vollmacht zur ferneren Tractirung der Sache in

ihrem Namen zu ertheilen haben würden, alsdenn Eine Sochpreisl. Regierung sich ferner erklären und inzwischen versichern wolte, daß ihre Namen gegen männiglichen cachirt werden solten. Woben incidenter auch der hiesigen englischen Court und der bereits Ao. 1720 in Harburg zu etabliren intendirten, aber nicht zum Stand gekommenen Handlung mit Erwehrung geschehen. Wie nun ratione des ersteren die affociirte Interessenten sich unterthänig verbunden erkennen, wegen des andern aber die erleuchtete Ginsicht und weiseste mesures einer hochpreisl. Regierung ben so wichtiger Sache in geziemender Devotion veneriren, fo bitten sie sich doch die gnädige Erlanbniß ans, sowohl die an sich wichtig genng scheinende dubia zu heben, als die Ursachen anzuführen, warum sie noch zur Zeit Dero gnädigen Befehlen sich nicht conform erklären können. Was demnach die Neigung der Hamburger zur Beförderung der Wohlfahrt und Aufnahme der Churfürstl. Lande betrifft, ist solches eine Sache, darüber die Affociirte sich in ein raisonnement weiter einzulassen billig bescheiden, als daß, wenn dergleichen Sentiments auch in der That ben einigen Hamburgern wären, solche doch nicht en general ben allen anzutreffen sehn würden; wenigstens wissen sie sich, so viel deren Hamburger sind, ganglich bavon fren; so ist auch die Sache wegen der in Harburg anzulegen intendirten Zucker=Beckeren, daran sie auf keine Weise Theil nehmen, noch was damit passiret, zu excusiren sich unterfangen, bon einer gang andern Ratur und Beschaffenheit, als die gegenwärtig gesuchte Octrope; über das sind die bis dato affociirte Rauflente dem wenigsten Theil nach Hamburger, sondern meistens Ausländer, haben auch ihre intention in Hamburg noch niemand, als unter sich, kund werden lassen, mithin ist ihre Proposition nicht eigentlich Hamburgisch anzusehen, wiewohl sie der festen gegrin= deten Persuasion sind, daß, wenn eine solche Octrope allergnädigst concedirt werden solte, Hamburg dieselbe, weil die Circulation der Ostindischen Wahren nothwendig darin geschehen umß, als eine seinem Commercio nützliche Sache auf alle Weise fördern werde. Wormit hoffentlich das erste

dubium zur Inuge gehoben fenn wird. Das andere, daß die verbundene Interessenten sich nicht zu erkennen geben tönnen, scheinet von größerer Bedenklichkeit zu senn, und tönnen sie selbst Einer Hochpreisl. Regierung nicht verdenken, wenn Selbe desfals alle Praecaution nimmt und wohl gar anf die Gedanken verfällt, daß das übergebene Project eine chimerique Invention senn möchte. Allein zu geschweigen, daß in dem erstern von denen affociirten insinuirten unterthänigen Project eines theils schon die Ursachen, warmn sie sich dergestalt cachiren mussen, einigermaßen angeführet sind, so ist andern theils ebendaselbst durch die in Churfürstl. Landen zubestellen expromittirte Cantion zur Gnüge gezeiget, daß man ihrer Seits nicht mit leeren Gedanken ober Chimaeren, sondern mit realitaeten umgehe. Sie verbitten demnach unterthänigst, von ihnen eine folche Vergehnug zu praesumiren, welche die Ehrfurcht gegen ein so illustres Collegium, wie die hochpreist. Königt. Regierung ift, einem jeden vernünftigen Menischen von selbsten verbietet. Wäre es in ihren Mächten, würde ihnen nichts liebers senn, als dem ergangenen Befehl zur gehorsamen Folge sich zu deconvriren; so aber ist es bis dato eine santere Unmöglichkeit, und die Ursachen davon sind so beschaffen, daß, ohne sich bloß zu geben, auch selbige nicht bentlich eröffnet werden können. Soviel man davon vor der Sand entdecken tann, bestehet in folgenden, daß

1. der Associirten ganze zeitliche Wohlfahrt, zumal in Anssehen der abwesenden auswärtigen Interessenten, überhaupt aber

- 2. ihr gesamter großer Handel und Credit in Engeland, auf welches doch, wie gleich weiter erwehnet werden wird, die ganze Sache ankommt, periclitiren würde, wenn ihre Namen bekannt würden. Wozu
- 3. kommt, daß sie durch bereits anderwärtige Engage= ments gewissernaßen gebunden, auch
- 4. zum Theil in andern Oftindischen Compagnien schon interessiret sind, von welchen resp. sie eher nicht sich losmachen und herausziehen können, bis sie von der Allergnädigsten Concession der Harburgischen Octrope versichert sind; und obzgleich

5. Eine hochpreisl. Regierung so gnädig gewesen, sie zu vergewissern, daß ihre Namen niemand ersahren solle, so können sie doch nicht bergen, daß, so wenig sie Ursach au so hoher Versicherung zu zweiseln haben, so viel Ursache sie hinzwieder sinden, auch gegen die hochpreisl. Regierung selbst sich zu cachiren, weil selbige, wenn aus der Sache nichts werden solte, nicht umhin würde können, ihnen der associirten anderwärtigen messures zu contrecariren. Über das auch

6. Eine hochpreist. Regierung dadurch, daß selbige diese Sache Ihro Königt. Maj. vorstellig machet, überall nichts risquiren kann, dahingegen, wenn dieselbe solchergestalt aus Dero Händen in die Hände des Groß-Britannischen Ministerii und zur notice der Englischen Compagnie gegangen und nichts daraus werden solte, die Associirte, deren Namen über kurz oder lang bekannt werden mögten, sich und was ihnen lieb ist, risquiren würden.

Alles was demnach vor der Hand zu mehrerer Infor= mation gesagt werden kann, ist dieses, daß die affociirte Interessenten bis dato dem wenigsten Theil nach aus Hamburgern, größten Theils aber Ausländern diverser Nation bestehen, sämtlich sufficiente und so capitale Leute sind, daß, wenn auch keine mehrere Interessenten dazu kommen, sie dem Werk allein gewachsen, daß es daher am benöthigsten fond, wenn derselbe auch ganze Millionen erfoderte (: wovon, wenn die Englisch=Oftindische Compagnie auch so viel benträgt, schon eine gar illustre Handlung geführet werden kann:) es nicht ermangeln solle. Und wollen die Uffociirte, sobald fie wegen Allergnädigster Concession ber gesuchten Octrope Versicherung erhalten, daß sie solches praestiren werden, mit bahrer Deposition oder suffisanten Bürgen für 10 und mehr Taufend Athlr. caviren. Gleiche Bewandniß hat es auch ratione einer etwannigen weiteren Erklärung wegen der Einrichtung der Octrope. Die Haupt= und effentielle Stücke derselben sind bereits in dem erftern Project und dem angelegten Praeliminär=Plan so zulänglich offen gelegt, daß sowohl der intendirte Zweck abseiten der Uffociirten deutlich zu ersehen, als, wie weit diefelbe mit den

Vortheilen der Churfürstl. Lande und der Englisch-Ostindischen Compagnie compatible seh, zu ponderiren und zu beurtheilen ist. Das übrige bestehet mehrentheils in Geheimnissen, welche vor der Zeit zu eröffnen den Associirten zu irreparablen Schaden gereichen würde, und daher vor der Hand gleichfals unterthänig verbeten werden muß. Wenn aber die gesicherte apparence zu reussiren vorhanden sehn wird, soll auch hierin mit aller Trene versahren werden. Da sie dann auch nicht ermangeln werden, ihren Mandatarium mit zulänglicher Vollsmacht zur völligen Tractation dieser Sache zu versehen.

Die Affociirte zweifeln keinesweges, daß, wenn dieses große Werk zum Stande kommen solte, die capitalsten Interessenten der hiesigen Englischen Court daran Theil zu nehmen sich wegen des augenscheinlichen Vortheils nicht lange bedenken dürften; so ihnen aber bis dahin wegen der Barlaments=Acte, worin- allen Engländern in auswärtigen Oftindischen Compagnien zu interessiren untersagt worden, nicht erlaubt ist. Und kann übrigens dieses Werk mit der in Anno 1720 intendirten Handlung zu Harburg in keine Bergleichung kommen, sowohl in Aufehen der Zeiten als der der Personen. Damals wurde an keine Handlung, als Oftindische Compagnie gedacht, und find seitdem erst die Oftendische und Schwedische existirt, die dänische aber der= mahlen wegen großer Schuldenlast in schlechten Stande gewesen. Dermahlen fehlte es an sufficienten Interessenten, die Sachen auszuführen, jeto sind derselben zulänglich genug und überflüssia. Judeffen, um der Sache näher zu kommen, fo stellen die Associirte sich feste für, daß sowohl ben einer hochpreist. Regierung als selbst ben Ihro Königl. Maj. von Groß=Brittannien ihre Proposition in Ausehen des Bortheils, den Harburg und die Churfürstl. Lande und interesse daraus ziehen werden, gewiß ingress finden müsse, daß aber auch allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majest. hierunter nichts dis= poniren werden, ohne mit dero Englischen hohen Ministerio und der Englisch=Oftindischen Compagnie, als welche wegen der ihr zu thuenden Vorschläge ja nothwendig dazu concurriren umg, Allerguädigst zu conferiren, mithin daß es

alles darauf aukommen dürfte, wie diese Compagnie die Sache einsehen und beurteilen werde. Und dahero ergehet der Associirten Unterthäniges Gesuch an die höchstpreist. Regierung, daß Selbe desfals an Ihro Königl. Maj. zulängliche Bor= stellung zu thun und ihr Gesuch nach benen in dem ersten Project suppeditirten Argumenten wegen des Königl. parti= culiren, allerhöchsten interesse sowohl als des zu erwartenden Vortheils der Englisch=Oftindischen Compagnie, nach allen Umständen, in Ansehen des Elbestroms, derer bereits etablirten und noch zu etablirenden anderweitigen Compagnien zu treffen= den Verbindung, mit Nachdruck zu souteniren gnädig geruben wolle, da denn ben Erfolgung einer gewierigen Resolution die Associete sich nicht säumen werden, sowohl in Ansehen ihrer Person unter ausbedungener genugsamer Sicherheit, damit sie sich ihrer anderweitigen engagements ohne Gefahr entziehen können, als der völligen Einrichtung sich ganz zu demasquiren und zu zeigen, daß sie die Leute sind, dafür sie sich aus= gegeben haben."

(Hannov. Staatsarchiv, Def. 33, Commerzsachen Nr. 4.)

II.

Promemoria zweds Errichtung einer See-Handlung in Stade. 1740.

Einige associirte Kaufleute und des Seehandels wol ersfahrne Capitalisten erbitten sich unterthäuigst die Frenheit, in Stade ihre Handlung zu etabliren, und von daraus ihre Negoce über Meer an frehe Plätze, so unter der Europaer Bottmäßigkeit nicht stehen, als zum Exempel nach Canton in China, anzulegen, und suchen dieserwegen auf ein ersrichtetes Project die Octron vors erste auf 15 Jahren.

1. Ist es ohnstreitig andem, daß ein Land durch Handlung, insbesondere zur See, ausnehmenden Zuwachs und Reichthumb gewinne; daher die hierzu ihrer Lage nach wol situirte, bequeme Örter vor andern glücklich.

2. Ist zu jetigen Zeiten überflüssig bekandt, daß in denen Königreichen Frankreich, Dennemark und Schweden

binnen wenig Jahren die Negoce nach China mit größter Avantage geführet,

- 3. auch daß, wo nicht alle, dennoch die mehrersten solcher chinesischen Waaren aus besagten Königreichen auf den Elbstrom in übermäßigen Quantitäten hergebracht werden (: der Stader Zoll hat darvon hinlänglichen Beweiß:) und dieses daher, 1. weil Engeland die Waaren nicht gebrauchet, 2. in denen Königreichen Frankreich, Schweden etc. dieselben zu consumiren untersaget, und 3. die Weser kann nur wenig darvon consumiren, mitsolglich fänget solche Waaren nur einzig und allein die Elbe auf und debitiret sie nachmals weiter durch ganz Teutschland, in benachbarte Königreiche und Provinzen.
- 4. Daher nicht zu dubitiren, daß, woferne eine der= gleichen Chinesische Handlung auf den Elb-Strom und vornemlich zu Stade placiret wird, dieselbe in gar kurzen, wo nicht denen vorangezogenen französisch=, dänisch= und schwedi= schen Handlungs-Compagnien den Borzug abgewinnen, doch gewißlich ihnen es gleich thun würde, weil 1. diese in der avantagieusen guten natürlichen Lage die Waaren vortreff= lich wol auf der Elbe debitiret, 2. weil die Rosten, so auf zu wenden, sie der Orten vorher aus= und einzuladen, auch nachmals erstlich hieher zu transportieren, zu menagiren, 3. weil die Schiffahrt nach China in Consideration der Nordischen Königreiche und deren Ablage sehr großer Gefahr unterworfen, auch 4. die Schiffe mit aller Ausrüst- und Befrachtung der einzunehmenden Ladung auf der Elbe unweit wolfeiler denn anderer Orten können ansgeruftet werden, mit= folglich würde eine Stadische Compagnie-Handlung die Waaren bessern Preises sich auschaffen und wieder vernegociiren können.
- 5. Und anstatt daß in andern Königreichen weiter aus diesen teutschen Landen der Vortheil weggezogen, ja noch woldarzu benachbarte Städte sich zu dergleichen fremden oder gar nen aufzurichtenden Octrop associiren möchten, das Geld nicht nur in denen königl. und churfürstl. teutschen Provinzen versbleibet, sondern ohnstreitig große Mittel dahin noch weiter gezogen würden werden, in betracht 1. in continenti bey

allergnädigst erhaltener Octrop verschiedene aufehnliche Regocianten mit ihren nicht geringen Sabe und Gütern sich nebst Beib und Kindern in Stade wohnhaft niederlassen, denen 2. ohne allen Zweifel mehrere aus andern Landen in kurzer Zeit, um in den neuen profitablen Compagniehandel mit zu interessiren, dahin folgen würden, zumal es anjeho so unbekandt, wie vormals nicht mehr ist, daß dergleichen Handlung einen confiderablen Vorteil bringe, auch 3. zu geschweigen, daß eine große Menge von Schiffs=Zimmerleuten, Schmieden, Seilern bergleichen zu Erbau- und Ausruftung der Schiffe benöthigte Handwerker ins Land gezogen, so daben ihren Unterhalt reichlich würden finden, zumal sich die Compagnie verbindlich machet, ihre Schiffe sodan im Lande zimmern, erkaufen, auch expediren zu lassen, sondern es würden 4. demnächst auch die Manufacturen des Landes in nicht geringe Aufnahme dadurch gebracht, wenn die ausgehende Schiffe ihre Fracht-Güter, wie sie allerdings zu thun schuldig, praeferablement von solchen einheimischen Fabriquen, so viel sie benöthiget und auch habhaft können werden, zu nehmen angewiesen.

Und wie diesen Königl. und Churfürstl. teutschen Landen zu besondern Aufnehmen solches gereichend, also würde 6. der Groß-Britt. Nation dieser See-Handel nicht nur im geringsten keinesweges nachtheilig, sondern vielmehr überaus vortheilhaft sehn, indem einestheils die Engelische Ration nach den Chinesischen Reichen fast gar keine Negoce bis dato exerciret, und woll überall nicht 3 Schiffe jährlich dahingehen lässet, anderntheils denn diese Associirte sich verbindlich machen, keine Handlung überhaupt nach solchen Landen zu führen, wo Engeland und Holland ihre Negoce bereits etabliret oder treibet, demnähest gleichfals aller Practiquen, Lurrendreyeren, verbotner Handlung etc. sich gänzlich enthalten und eventualiter auf Berlangen desfalls hinlängliche Caution stellen würden, gestalt sie alle Aufrichtigkeit sincerement bey ihrem Handel zum Vorans contestiren. Ja, was noch mehr, so ist der Groß=Brittanischen Nation vor andern permittiret, ben diesen sich zu associiren, und wan es anch

auf $^2/_3$ Theil ben dieser Handlung zugleich mit zu interessiren; mitsolglich nehmen dieselben sodann nochmals von der guten avantage mit Antheil, so jeto andere frembde Reiche allein vor sich lucriren, behindern, auch nebst dem, damit ferner benachbarte ben Errichtung neuer Compagnien, als apparenter nicht nachbleibet, ihnen nicht vor das Garn sischen mögen. Außer vor angeregten besondern emolumentis, so Sr. Königs. Maj. Landen, der Stadt Stade, auch alle Fabriquen und Manufacturen daselbst ben dieser ausnehmend considerablen Gelegenheit einer zu etabelirenden Handlung so evident zuwachsen kan, machet

7. die associirte Handelschaft sich verbindlich, von den Retour-Wahren, wenn solche publiquement in Stade vertaufet und bezahlet, an die Königl. und Churfürstl. Cammer dreh Procento Recognitions-Gelder, auch 1 Pro Mille denen Armen zu entrichten und bar contant zu bezahlen, und als nach einem Allerunterthänigst gefertigten Plan die Associirte ihren Fonds auf 1000 Portions, jede zu 500 Rthlr. Vanco, oder in neue 2/3 Stücke anfänglich gleich setzet, dann daher eine ziemliche Summa beträget, so der Königl. Cammer von eines jeden Schiffes Retour-Waaren zuwachsen kann."

Allerunterth. Project zu einer Octroy oder Stader Paßporten ohne einigen Borschuß von Ihro Königl. Maj. zu verlangen, im Namen einiger Associirten Kanfleute und interessirten Capitalisten.

- Art. 1. Wird eine unwiederrufliche Octron zu einer frenen Handlung von Stade ab auf frene Plätze, wohin zu navigiren und zu handeln permittiret ist, und wo keine Europaer im geringsten praedominiret oder einige Vottmäßigsteit haben, eine Zeit von 15 Jahren allerunterth. erbeten, von dato (primo Jan. Ao. 1741) ab zu rechnen (: oder Stader Passeporten:).
- 2. Wozu der Comp. erlaubet sehn soll, einen Fonds zu eintausend Portionen, jede Portion von 100 Lst. oder 500 Rth. Hamborger Banco, wie auch in neue 2/3 St. ver=

theilet, mittelst anzusetzender Subscription zusammen zu bringen. Welchen nach

- 3. in diesen fest nominirten Fonds von 1000 Portionen, allen und jeden, besonders dem hochlöblichen Englischen Court zu interessiren, jedoch die in Engeland etablirte Ostindische Comp. für allen andern, nach belieben, davon zur 1/2 oder sogar 2/3 theilzunehmen erlaubet.
- 4. Die Einschreib= und Einzeichnung dieser Comp. soll in den Comp. Hause zu Stade, und wo man es alsdan weiter nöthig sinden wird, decretiret, und einen Jeden freh= stehen, auf seinen Namen, Nummer oder Divisen, auch halbe Portions einzuzeichnen.
- 5. Daß von diesen also eingezeichneten Capital, damit die Comp. desto ehender im Stande sehn möchte, etwas frucht= barliches zu unternehmen, ein jeder Interessenten schuldig sehn soll, ein Viertel Theil seiner Portionen zwey Monat nach der Einschreibung zu erlegen und solchen Ginschuß in die Ham= borger Banco an 3 vornehme Banquiers oder Commissionaires in Compagnie abzuschreiben, damit einer ohne des andern Unterschrift nicht könne disponiren oder nach belieben in neue 2/3els nach dem Cours=Zettel und Convention in der Comp. Cassa zu Stade mit alle Securité bezahlet, und übrige alle 6 Monat 1/4 Part und nichts mehr, das woben einen Jeden fren stehet, so gleich die ganze sub= scribirte Summa zu erlegen und alsdan pro rata das Divident zu erwarten, darüber sufficante Obligationes ertheilt werden, und
- 6. wann das Commercium durch Gottes Segen augmentiret, auch deswegen mit aller reelité ohne chimeres eine 2te Subscription anzulegen, mit Approbation der sämtlichen Interessenten, und anders nicht, nöthig befunden, alsdenn sollen die Subscribenten, so den ersten Fonds anfänglich sondiret, für andern zu weiterer Einzeichnung praeferiret, und den daraus erwachsenden Vortheil zu geniessen haben, auch daben ein exactes Protocoll, gleich ben der ersten Einzeichnung geschiehet, gehalten werden; die Comp. soll auch Gelder a deposito zu gelinde

Zinsen aufzunehmen erlaubet senn, und dafür ihre Effecten hppothiciren. Wie denn

- 7. alle und jede, sowoll der Interessenten als derer, so in Diensten der Comp. stehen, in Stade frehen Gottes= dienstes und sich zu etabliren Frenheit und sichere Protection geniessen sollen, auch ohne die geringste Abzugs=Gelder hinwiederumb von dannen zu ziehen Macht haben, dan auch der Comp. Gelder und Effecten so wenig in Krieges= als Friedens=Zeiten mit Arrest noch anderen Abgisten beleget werden, sondern eine solche Securité geniessen, um ihren Credit fest zu setzen, gleich wäre es ein unverbesserlich Parle= mentair Fonds.
- 8. Die zu diesen Negotio benöthigten Schiffe sollen in Stade oder andern bequemen Plätzen im Lande erbauet (auch in Engelandt erkauset) werden; die Materialen, Consumption und was soust zur Ladung der Schiffe gehörig, die Fabriquen und Manusacturen der Königs. und Chursürsts. Lande praeferiret, auch alle dienliche Wahren, so Groß-Britt. fourniret, immediate daher genommen und von allen ein= und auszgehenden Zoll und Abgist eximiret seyn.
- 9. Die Retour=Wahren sollen publiquement in Stade contant verkaufet und bezahlet, wie auch nach Convention die Gelder lant Art. 5 in der Hamborger Banco abgeschrieben und dan Ihro Königl. Maj. Rente=Cammer davon 3 Proc. Recognition3=Gelder entrichtet, ein Procento für diejenige, so deshalb Mühe und Arbeit übernehmen, auch 1 Per Mille an die Armen bezahlet werden.
- 10. Die Schiffe sollen mit behörigen Stader Pässen und Flaggen fahren, auch mit convenablen Reglements versehen werden, dabeh die Capitains Macht haben, wann sie etwan in der Schiffahrt pertnrbiret, himwieder Gewalt mit Gewalt abzukehren, damit sie ihr Negotium sicher treiben und desens diren können; auch sollen die Schiffs und Kriegesseute, auch der Comp. CivilsBediente zu andere Schiffahrt noch Kriegesse Dienste nicht forciret, dagegen keine, so in Königs. Misitair oder andere Bedienung stehen, auch nicht angeworben, noch beh der Compagnie angenommen werden.

- 11. Zur Direction aber sollen die erfahrenste und suffiscanteste Kausseute, kundig im auslandischen Commercium und Seewesen, aus die Interessenten eligiret, und diejenige, so aufänglich Autores dieses guten Werks, für allen anderen praeferiret, Sicherheit, Schutz und Bedienung ihnen gegeben, nicht verstoßen werden, gleich ofte in der Welt geschieht, daß nachher andere den Nuten und Glorie davon haben.
- 12. Jährlich sollen die Directores eine förmliche Balance machen und herausgeben, so in einer generalen Versammlung denen Interessenten fürzulegen, und ihre Verantwortung dar- über zu ertheilen schuldig, worüber als denn die Interessenten ferner per vota majora, was zum Nutz und Aufnahme der Comp. kan gereichen, concludiren können, worin mit aller Solidité versahren werden soll. Doch aber soll ein jeder Interessenten von einer Portion, als 100 Lst. oder 500 Athlr. Banco, nur eine Stimme repraesentiren, keiner aber, ob er noch soviel Portions haben mögte, mehr als 10 Stimmen vor sich und 9 Stimmen in Volmacht zu führen berechtiget sehn.
- 13. Die Comp. wird zu Staden ein Porto franco oder Niederlage und in dessen district ein und andre nügliche Etablissemente, wodurch ein groß Anzahl Menschen das Brodt und Unterhalt bekommen können, anlegen, ihr eigen Wapen, Flagge, Siegel und Jurisdiction haben, ausgenommen Criminalsurisdiction, daben ein Jeder, welcher Employ ben der Comp. erhält, seine Wohnung zu Stade nehmen muß.
- 14. Die übrige Additional-Art. von einer guten Direction Menages, Evitirung et vice versa von allen clandestinen Handel, indirecte practiquen und fraudes Cautionsleistung der Directoren, Praestirung des Endes, Annehmung der Bedienten der Comp. auch dero Verrichtungen etc., soll beh der ersten Versammlung der Interessenten reguliret, anbeh eine geheime Comitté, umb alle Geheimnisse zu conserviren und zu depechiren, verordnet, hauptsächlich aber observiret werden, daß nichts gegen Einhalt des Octroh, noch weniger gegen einige Tractaten mit andere Pnissancen geschehe.

(Hannov. Staatsarchiv Def. 33, Commerzsachen Varia Nr. 4.)

III.

Allerunterthäuigstes Promemoria wegen einer zu etablirenden Negoce zu Stade über Meer mit mondirten und unter Stadischen Pavillon gehenden Schiffen nach der Levante, Canton in China und Bengale und solcher= halben zu erhaltenden allergnädigsten Concession.

1743. Ottober.

1. Haben sich einige Kauflente, auch des See-Handels wohlerfahrne Capitalisten associiret und sind gesonnen, auf vorgängige allergnädigste Concession Sr. Königl. Majestät von Groß-Brittannien auf ihre eigene Gesahr und Kosten ein Schiff-Negoce zu Stade über Meer mit mondirten und unter Stadischen Pavillon gehenden Schiffen nach der Levante, China und Bengale zu etabliren.

2. Ob nun gleich einige ausländische bemittelte Kanfleute ben diesem Negoce sich zu interessiren gedencken, sogar,
daß ein einziger mit 125,000 Kthlr. und andere mit 25000
Kthlr. dieser Societät benzutreten sich erkläret, so soll dennoch
vor allen andern die Englische Nation und insbesondere der
Englische Court in Hamburg praeferablement bei solchem
Negoce admittiret werden.

3. Wird die Handlungs=Sociétät auch dahin bemühet seyn, daß diejenigen, welche sich ben diesem Negoce interessiren, wegen derer conferirten Gelder zulänglich assecuriret und

4. foll solche Handlungs-Compagnie ben dem Verfolg unter solenner Endes-Verpflichtung von fünf wohlerfahrnen Kaufleuten aus der Compagnie mit aller Vorsichtigkeit, Menage und Aufrichtigkeit administriret, auch die übrige gute Einrichtung mit Approbation Königl. Hohen Landes-Regierung reguliret werden.

5. Gehet der associirten Compagnie ihre Absicht dahin, daß alle diejenigen, so sich ben dieser Negoce engagiren, gehalten sehn sollen, zu Stade ihr domicilium zu nehmen, wiedenn auch 6. die zu solchem Negotio benöthigte Schisse in Stade oder andern bequemen Plätzen im Lande erbauet oder in Engeland erkauft und solchergestalt in allewege das

Interesse der Englischen und Hannoverschen Landen observiret werden soll; dahero auch

- 7. die abgehende Schiffe vor allen andern mit denen hier in Hannöverschen und Engeland fabricirten Waaren versehen und solchergestalt sowohl die Fabriquen und Manufacturen in hiesigen königl. und churfürstl. Landen praeferiret, als auch alle dienliche Waaren, so Groß=Brittannien sourniret, immediate daher genommen und solchergestalt alljährlich mehr als für Zehntausend Thaler an Englischen Wollen=Waaren durch die abgehende Schiffe debitiret werden sollen; woben sich jedoch die Compagnie von denen auß= und eingehenden Waaren die Zoll=Frenheit erbittet.
- 8. Engagiret sich die associirte Compagnie, daß die in Stade equipirte Schiffe auf der Retour ihre Waaren daselbst ausladen und von denenselben nach gehaltenen öffentlichen Ausruf und Verkauf 3 Procent an die Königl. Rente-Cammer in Hannover aufrichtig abgeführet, ein Procent für diejenigen, so die Arbeit daben verrichten, ausgesetzt und 1 Pro Mille denen Armen gereichet werden solle. Weshalber Königl. Rent-Cammer nicht nur alljährlich über einhunderttausend Thaler ohne geringsten Auswand einiger Kosten zusließen, sondern auch denen Armen ein ansehnliches Quantum zu Gute kommen würde. Darentgegen sich
- 9. die associirte Kaussente ben Antretung der Negoce von Sr. Königs. Majestät allen Schutz und Protection vor ihre Person und Güter und ratione jurisdictionis die exemption von denen Unter-Gerichten aller unterthänigst erbitten: dabeneben
- 10. auch das allerunterthänigste Vertrauen hegen, daß Se. Königl. Majestät ihnen in Ansehung des sowohl der Rente-Cammer zu wachsenden großen Nutens als auch dem Publico und ganten Lande dadurch zustliessenden Vortheils die Frenheit von Einquartirung angedehen lassen und denen Interessenten beh Veränderung ihrer Wohnungen die Abzugs-Gelder allergnädigst nachlassen, und endlich
- 11. in keine Wege gestatten werden, daß die Compagnie-Gelder und Effecten so wenig in Friedens= als Krieges=Zeiten

mit Arrest oder andern Abgisten beleget werden, sondern zu Aufnahme des Negoce und zur Conservation des Credits jederzeit gesichert sehn mögen. Associerte Kankleute.

(Hannov. Staatsarchiv Celle Def. 131, 13 b, Nr. 1.)

IV.

Die Regierung zu Stade übersendet den Geheimen Räten in Hannover die Außerung der "Affociirten Kaufleute" vom 21. Dezemb. 1743 auf die den Kaufleuten am 16. Dez. vorgelegten "Puncta".

1743. Dez. 23.

1. "Wird die Regoce auf Spanien und andere frehe erlaubte Küsten und Örter gesuchet zu etabliren. Das ist zu verstehen, auf Cadix, Levante, Bengalen und China, woselbst alle Nationes freh hinkommen und Handel treiben mögen, laut Project, so beh der k. Regierung in Hannover.

2. Allerdings sollen die Directeurs, Officianten, Schiffere und andere von dieser Compagnie participirende Bediente ihr Domicilium in Stade nehmen und sich da angesessen machen, jedoch, daserne eine Octrop oder Concession zu handeln ihnen verstattet wird und so lange dieselbe währet; nicht aber, wenn auf Pässe zu negotiiren verstattet wird, weil solche nur von ein oder wenig Jahren seyn könten.

3. Ein früherer hoher Königl. Minister hat vor 4 Jahren denen Associarten Regocianten Bersicherung gegeben, wenn die Compagnie ihre negoce in Stade etabliren würde, solte so dann von ganzem Lande ein Hafen außen vor der Schwinge gemachet werden. Aber auf der Ecke von der Schwinge, wo das Joll-Hans stehet, will die Compagnie ein Waaren= Magazin und Packraum, auch ein Schiffs=Zimmer=Werft durch ihren überans erfahrnen Instructeur und Schiffs=Zimmermeister Albert Rotermund auf eigene Kosten bauen.

Durch diese Compagnie sollen mehr denn 1000 Menschen in Stade Nahrung und Brodt haben, theils ben dem Ban der Schiffe, woben Seiler oder Reifenschlägerenen, Brandtewein= und Bierbrauern, auch in vielen andern Stücken große Con=

suntion, theils bei Equipirung der Schiffe mit Provision an Bier, Brandtewein, Toback zu weiten Reisen victualisiret, theils an der Ladung, so aus des Landes Fabriquen, sonderlich an allerhand Wollen, Göttingischen und andern Zeugen, Leinen usw., theils durch die große Correspondent mit andern Landen, wodurch die Königl. Posten einen Zuwachs zu Lande und die Ever und Schmacken zu Wasser ben Transportirung der vielen Kausmannsgüter haben.

Und denn lassen die Interessenten von denen Orienstalischen Waaren die stipulirte Procente abgeben, so gewißlich considerabel, da ein jedes Schiff 6= bis 700000 Athlr. laut einer gedruckten Original=Schwedischen Specification der Cargason an Retour=Waaren einbringet.

Additamentum.

- a) Um keinen Eintrag an Sr. Königl. Majestät Zoll, Accise usw. zu thun, werden solche entrichtet auf bisher gewöhnslichen Fuß von denen Waaren, so im Lande bleiben und consumiret werden, von denjenigen Waaren aber, so in frembde Lande, als ein Transito gehen, wird kein Zoll, Accise usw. entrichtet.
- b) Weil die Raufleute und Krämer im Lande ihre Waaren von dieser Compagnie haben und erkaufen können, prositiren sie wenigstens 20 Proc.
- c) Wird ausdrücklich stipuliret von denen Associirten Regotianten alle Praecaution zu nehmen, um keinen bläsenden Actien-Handel zu formiren, sondern mit Realität eine gute aufrichtige Handlung zu etabliren.

(Hannov. Staatsarch. Celle, Def. 131, 13 b, Mr. 1.)

V.

Einige zufällige Gedanten betreffend die Häring=Fischereh und Sandel, wie selbiger vermittelst des Hafens vor der Stadt Stade in Sr. Königl. Majest. Landen getrieben werden könne. 1749.

Gleichwie zu vermuthen stehet, daß die Wiedereinführung der Hering=Fischeren ein Mittel darreichen werde, das hiesige Commercium in Sr. Königl. Majest. Teutschen Landen auszusbreiten und dann der Hafen der Stadt Stade in einer sehr bequemen Lage zum Stapel der Fischeren zu sehn befunden wird, so wird nicht undienlich sehn, nachfolgendes zu bemerken:

- 1. Solte besiebet werden, die Stadt Stade zu einem generalen Fisch=Stapel zu bestellen, so würde natürlicherweise erwartet werden, daß die dahin zu bringenden Fische solange freh von allen Zoll und sonstigen Abgisten bleyben müssen, als sie in denen daselbstigen Magazinen verharren, hernach aber erst die Importen entrichten, wann sie aus selbigen heraus und zu Markte gebracht würden.
- 2. Da vielleicht einige Zeit lang die Fische nicht häufig abgehen möchten und dahero große und weitläufige Magazins zu ihren Aufbehalt dörften erfordert werden, die Fischerscompagnie aber nicht gerathen oder schicklich finden möchte, dergleichen Magazins zu erbauen, so scheinet am vorträglichsten zu sehn, dieselben daselbst in Miethe zu nehmen. Wann auch mehrerer vonnöthen sehn solte, als die jeho schon errichtet sind, so vermuthet man, es werde entweder der Landesherr selbst oder die Eigenthums= und Grund-Herren vortheilhaftig sinden, dieselben aufzubauen.
- 3. Man flattiret sich, daß denen Englischen Agenten, Factoren, Bedienten, auch particulieren Kaufleuten dieses Tisch=Commercii eine Exemtion von allen Importen und Auf=lagen, persönlichen Diensten etc. verwisliget werde, zu dem Ende, daß ihr Eigenthumb und Vermögen jederzeit freh und nach ihren eigenen, deren Erben und Executoren freher Willfür zufolge derer in England üblichen Gesehen und Gewohnheiten abziehen könne; und daß alle Streitigkeiten, die ihr Eigenthumb angehen, einzig und allein nach solchen Gesehen und Gewohn=heiten entschieden werden sollen.
- 4. Wird vor ganz vernünftig zu sehn erachtet, mit dem Ministerio des Landes=Herrn, ehe und bevor der Stapel etabliret wird, über die zu setzenden Prense der Fuhren sowohl zu Lande als zu Wasser durch desselben ganze Land sich zu vereinbaren, welches nicht nur das Commercium sehr erleichtern und dem Unterthan sowohl als dem Handelsmann zu großem

Nuten gedenhen, sondern auch zu einer Art der Regul und Exempels dienen wird, wie mit andern hohen Herren und Ständen hierunter zu verfahren sehn werde.

NB. Es verstehet sich, daß Cabeliau ebensowohl als Heering und aller andere Fisch, womit die Compagnie handeln dürfte, in obiger Benennung begriffen werden solle.

(Hannov. Staatsarchiv, Hannover, Des. 33, Commerz= sachen, varia Nr. 5.)

VI.

Des Chevalier Wich in Sannover Promemoria. 1750. Juni 7.

Le sousigné ayant déja eu l'honneur d'entretenir Leurs Excellences Messieurs les ministres du Conseil de ses vues pour introduire et établir avec le tems un commerce à Stade, il ne s'agit présentement que d'exposer en général les moyens, dont il veut se servir, et la méthode, qu'il veut suivre pour parvenir à un but si désirable.

La pêche des harangs, qu'on vient (par la grace du Roi et la sagesse du Parlement) d'encourager et d'établir sur un pied solide, est un objet de la dernière importance, et le sousigné espère de fixer l'étaple de ce commerce pour ce qui regarde le débit en Allemagne à Stade. On n'ignore pas les peines, qu'il s'est déjà donné, pour cet effet, et à quel point l'affaire est avancée.

Le premier coup d'essai se fera à ce qu'on m'assure dans le courant du mois prochain et, si par notre industrie nous pouvons fournir du poisson aussi bien conditioné que nos voisins, comme il est certain que moyennant l'encouragement parlementaire nous pouvons le donner du moins au même prix, il est à présumer, qu'on nous donnera la préférence non seulement dans les Etats Allemands du Roi, mais dans tout le Cercle de la Basse Saxe et de Westphalie.

On peut se passer des manufactures, mais le moindre paisan a besoin d'harangs salés, et quoique ce commerce n'a pas l'air spécieux au premier coup d'oeil, cependant après l'avoir bien examiné, on en reconoitra l'importance, puisqu'il donnera lieu aux Anglois et Ecossois de connoitre l'utilité du port de Stade, et qu'ils pourront y troquer leurs denrées, entre plusieurs autres que les mines du Roi produisent en Allemagne, et dont ils ont besoin, sans parler de toutes sortes de toile.

Le sousigné en refléchissant sur la manière de rendre Stade une ville commerçante, et en se concertant avec plusieurs de nos plus riches négotiants tant à Londres qu'à Hambourg sur les moyens de parvenir à un but, qu'il a véritablement au coeur, est convenu avec ses amis de l'expédient suivant.

La Compagnie Angloise des Indes Orientales n'apporte annuellement de la Chine en Europe qu'autant de thé et d'étoffes de soye etc., qui peut suffire à la consomation intérieure de la Grande Bretagne et par la elle a donnée occasion aux autres Compagnies des Indes établies dans le Nord de fournir toute l'Allemagne de ces denrées de la Chine. C'est à ce commerce qu'on peut atribuer l'État florissant de la ville de Gothenbourg, ou se fait les ventes publiques.

Cependant la Compagnie Angloise des Indes regarde d'un oeil jaloux le succès des Compagnies du Nord et à sa requisition on a fait des loix très sevères en Angleterre pour empêcher les sujets Britanniques de s'intéresse dans ces Compagnies étrangères, ce qui dans le fonds n'a produit d'autre effet que d'empêcher les Anglois de participer des profits considérables, qui resultent d'une branche de commerce que la Compagnie Angloise p'a pas poursuivie elle même.

Or, pour affaiblir effectivement le commerce de Gothenbourg, et tirer de l'avantage d'un commerce qu'on a négligé, on propose à la Compagnie Angloise des Indes d'envoyer annuellement deux vaisseaux chargés de thé et autres denrées de la Chine à Stade et d'y faire une vente publique, ce qui attirera les marchands d'Hambourg aussi bien que d'autres endroits qui aimeront mieux acheter pour ainsi dire à leur porte les denrées des Indes que d'aller les cherche avec plus de risque et de fraix au Nord.

Si la Compagnie Angloise des Indes n'est pas disposée d'exécuter ce projet, il y a nombre de marchands Britanniques à Londres et à Hambourg, qui s'associeront ensemble et payeront un indulte considérable à la Compagnie des Indes pour obtenir l'agrement de faire ce commerce à leurs risques et dépens; et il faudroit que notre Compagnie fusse de trèsmauvaise humeur pour refuser un profit clair et net et pour s'opposer à une entreprise, qui afaiblira (: selon son désir:) efectivement le commerce des autres Compagnies et détruira un projet que le Roi de Prusse à formé d'ériger à Emden une Compagnie de Négocians pour trafiquer à la Chine.

Outre les deux moyens susmentionés pour introduire le commerce dans les États Allemands du Roi par le canal de Stade, un de nos plus habiles et accrédités negotiants de Hambourg propose de faire venir directement à Stade des vaisseaux chargés des marchandises du Levant, et il le présentera encore d'autres moyens, quand une fois les choses seront mis en train.

Le commerce d'Altena va tous les jours en augmentant, malgré les efforts que les Hambourgeois font pour le traverser, et on peut se promettre avec d'autant plus de raison un heureux succès du commerce à établir à Stade, que cette ville est non seulement mieux située qu'aucune autre pour le négoce, mais sous la domination d'un Grand Roi dont le crédit du Gouvernement (: s'il n'est permis de me servir d'une expression mercantile:) est universellement bien établi,

ce qui influe infiniment sur le commerce et encourage le marchand.

Comme les François sont nos compétiteurs en fait de commerce, il est à présumer, qu'en cas de brouillerie avec la France, que Dieu détourne, nos négotians Brittanniques, qui fréquenteront la ville de Stade, y trouveront plus de protection, d'encouragement et de bons procedés que dans d'autres endroits où pendant la guerre passée nos marchands se sont ressentis de la partialité.

Le sousigné se flatte en exposant ses idées d'avoir en même temps fait assez connoitre non sa possibilité, mais la probabilité du succès de ses projets, et comme la connoissance qu'il s'est acquis par une longue expérience du commerce, lui à procuré l'amitié et la confiance des principaux négotiants de Londres et de Hambourg, il espère avec leur secours d'amener par degrès les choses au but désiré et de former un établissement solide à Stade fondé sur l'intérèt reciproque des sujets du Roi.

Pour ce qui le regarde personnellement, la modestie de sa requête a été généralement reconnue. Il ne s'agit donc que de le mettre en activité et en état de poursuivre son plan, et c'est alors qu'on sera convaincu de son attachement inviolable pour son Souverain, de son zèle, son désintéressement et son application à rendre les sujets Britanniques et Allemands du Roi utiles les uns aux autres, et à les unir par des intérèts mutuels de commerce.

F. Wich.

à Hanovre ce 7 Juin 1750.

(Hannov.: Staatsarchiv, Hannover, Des. 33, Commerz-sachen, varia Nr. 5.)

XII.

Zur ältesten Geschichte des hannoverschen Elbtales oberhalb der Meeresssut.

Bom + Baudirektor B. W. C. Bubbe in Schwerin.

Borbemerkung: Der Verfasser, welcher bereits i. J. 1869 einen größern Aufsatz "Einige Erlänterungen zur historisch= topographischen Ausbildung des Elbstroms und der Marsch= inseln bei Hamburg" mit drei historischen Karten hat ausgehen lassen und in spätern Jahren mit zahlreichern Verössenklichungen hervorgetreten ist, wurde an der Vollendung der nachfolgenden Arbeit durch Krankheit und Tod vershindert. Bei dem Fehlen einer Deichgeschichte dürsten aber die sleißigen Zusammenstellungen und Schlußfolgerungen eines Mannes, der in vielleicht einzigartiger Weise mit den Verhältnissen des Elbstromes in wasserbautechnischer und geschichtlicher Beziehung zugleich bekannt war, für die Geschichte der Elbmarschen auch dann willkommen sein, wenn sie nicht mehr vollständig zum Abschluß gebracht werden konnten.

Der Unterzeichnete wagt es daher, die nuter den hinterlassenen Papieren seines Vaters aufgefundene Arbeit hiermit darzubieten, obwohl er zur Ergänzung und Verstretung des Dargebotenen leider nur in sehr beschränktem Maße befähigt, auch der russischen Sprache, welche der Verfasser in seiner Jugend bei Gelegenheit wasserbaulicher Arbeiten in Rußland erlernt hat, nicht mächtig ist.

Hastor zu Schnackenburg.

Als Sohn eines Hamburgischen Wasserbandirektors dann t. preußischen vortragenden Ministerialrats auch felbst lange Zeit Banbeamter in den Hamburger Elbmarichen und hernach im Dienste der Stadt Schwerin in Medlenburg, habe ich in der mir jett gewordenen Muße Gelegenheit gehabt, in lett= genannter Stadt dem dortigen Bereine für Medlenburgische Geschichte und Altertumskunde eine fortlaufende Reihe von Vorträgen über die topographische Geschichte des mir vertraut gewordenen Elbtals zwischen Magdeburg und Hamburg aus meinen in langer Amtszeit gesammelten Notizen und Erfahrungen zu bringen, welche nach und nach, wie sie gehalten, im "Korre= spondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts= und Altertums=Vereine" 1901, in den "Sonntagsbeilagen der Medlenburgischen Zeitung" 1901 Nr. 23 und 24, 1905 Nr. 34 und 35 und in dem Archiv d. B. f. die Gesch. d. Berg. Lauenburg, auszugsweise mit den Karten Beröffentlichung gefunden haben. Für das hier Folgende, die Proving Sannover Betreffende aus diesen Vorträgen ist mir in dieser Zeitschrift des Niedersächsischen Bereins freundlichst Aufnahme gewährt morden.

Es dient meiner Ansicht nach zum Ansporn der Forschung und zur Herbeiführung der Wahrheitserkenntnis, wenn unbewiesenen, wenn auch noch so landläufigen Auschauungen gegenüber ebenso unbewiesene andre Anschauungen gegenübergestellt werden auf die Gefahr hin, daß sie sich hernach als unrichtige erweisen; in diesem Sinne möchte ich auch meine nachstehenden Mitteilungen aufgefaßt sehen. Das Verständnis muß auch die Bedentung der Ortsnamen zu Hilfe nehmen; nach meiner Erfahrung scheint der Stamm der slawischen Namen unsrer Gegend in der heutigen russischen Sprache meistens unverändert erhalten zu sein, insbesondere dann, wenn man nicht nur die Schreibung in den ältern Urkunden, sondern anch die jezige Aussprache des Volksmundes zur Erwägung heranzieht; der nach gesammelten reichhaltigen Unterlagen veröffentlichten Namendeutung des Herrn Oberlehrer Kühnel will ich nicht zu nahe treten, wenn ich hin und wieder aus den besonderen Verhältnissen von Strom und Marsch heraus unmaßgeblich zu andern Resultaten komme.

1. Bor der Eindeichung. Raiser Karl der Große.

Besser als die gewöhnlichen Atlanten und die Papensche Rarte von Hannover zeigen die jetigen Generalstabs=Meßtisch= blätter in der engen Abstufung der Höhenlinien und den vollstäudigen Gemeindegrenzen den Charafter des Elbtals; die große Breite und die bor Anlage bon Deichen sumpfige unwegsame Beschaffenheit machten das Tal von Magdeburg abwärts zu einer fast unüberschreitbaren Bölkerscheibe, welche auch dem Anfturme der flawischen Bölker dauernde Erfolge versagte. Wie in vorgeschichtlicher Zeit der Abfluß der großen Sintflut, das Vorrücken und Abschmelzen der Gletscher das Tal in seinen Rändern ausbildete, liegt außer= halb des Rahmens dieser Abhandlung; der Durchbruch des einst im obern Elbtale stehenden Sees durch den Felsrücken bei Magdeburg hatte zweifelsohne die Durchbrüche der hohen Uferränder des Elbtals nach dem Havelbusen einerseits, und nach dem Jeetelbusen nördlich von Ziemendorf andrerseits, sowie die Zerklüftung durch zahlreiche Hochinseln bewirkt. Die alljährlich bei der Schneeschmelze wiederkehrende Hochflut der Oberelbe setzte das Tal in ganzer Breite unter Wasser, oder verwandelte doch durch Rückstau die Talebene bis an den Rand des Festlandes (dem Geestrand) und in die Seiten= täler hinein in Sumpf und Morast, der auch im Sommer kaum so weit austrocknete, daß er auf höhern Stellen als Biehweide der Geestleute benutzt werden konnte. Um Rande der Geeft und insbesondere an den Mündungen der Neben= flüsse in das Elbtal sinden wir denn auch meist schon aus vorgeschichtlicher Zeit her menschliche Ansiedlungen, Dörfer und Städte, während im Tale selbst nur auf stets masser=

freien Inseln Ortschaften bekannt sind. Den westlichen Rand des Elbtals bezeichnen: Magdeburg (an der Schrote), Wolmirstedt (Ohre), Tangermünde, Stendal (Uchte), Ofterburg (Biefe), Lindenberg (Behre), Gorleben, Groß-Trebel, langs des Jeegelbusens bis nach Salzwedel (Jeege) und wieder heran nach hitzacker, Ratemin (Kateminer Bach), Blekede, Necke (Neeke), Scharnebek, Bardowiek (Ilmenau), Winsen Maschen (Seeve), Harburg; und den gegenüber liegenden östlichen Rand des Elbtals bezeichnen die Orte: Hohenwarte gegenüber Wolmirstedt, Burg (Ihle), Ziesar, Briegen, Spandan (Spree), Oranienburg (Havel), Wuster= hausen (Dosse), Havelberg, Wilsnad (Karthane), Wittenberge (Stegenity), Lang (Lödnity), Lengen, Eldenburg (Elde), Dömiter Rirchhof, Ralig, Beiddorf, Vielant, Bolgrade, Jeffenig, Quaffel (Sude), Melkow, Duffin, Brahlsdorf, Dammercez, Derfenow, füdlich von Zahrensdorf (Schaale), Boizenburg, Horst, ein= wärts um den Delvenan=Busen herum, Lauenburg, Geefthacht, Bergedorf (Bille), Steinbek, Hamburg (Alster). Bgl. die Karte.

Bon den zahlreichen Hochinseln kommen für die hier zu behandelnde Elbstrecke in Betracht: 1. der Bobet (Sobte, tleine Hoben oder Erhebung) südlich von Lenzen, umrandet durch die Dörfer Pewesdorf, Brünkendorf, Biete; 2. die größere Sochinsel mit den Rirchdörfern Langendorf und Quickborn, deren Oftspike und Südrand die Dörfer Grippel und Busborn bezeichnen, und deren steil zum Elbstrome abfallender Nordrand unter dem Namen Alaunberg aus alaun= hattigem festen Gestein besteht; 3. die Sochinsel Wehningen westlich von Dömit, welche jedoch vormals als Halbinsel mittels eines von Fluten oder Strömung erniedrigten Land= rückens mit dem hohen Laude Zusammenhang gehabt haben wird; 4. die schungle Hochinsel des Karrenziner Forstes, einst Dirtzink oder Dartzink genannt, welche sich gleich einem großen Balkenfloß von Tripkau westwärts bis über Neuhaus hinaus lang hinstreckt, das Elbtal spaltend und die Überfahrt unterbrechend, in der Oberfläche dünenartig übersandet und deshalb aufgeforstet; 5. die kleine Hochinsel des Kirchdorfes Hittbergen südlich von Lauenburg.

Che Deiche waren, floß die Elbe in ihrem breiten Tale bei Niedrigwaffer in einer größern Angahl von Stromarmen durch die Marschniederung des Tales, welche sich hier und da durch Querströme gliederten und verbanden, im Laufe der Zeit durch Abdeichungen und Wasserbauwerke zu dem jetigen einheitlichen Elbstrome gebracht wurden, und in ihren Spuren (Bäche, schmale Seen, Sümpfe) zum Teil noch jett erkennbar find. Der füdlichste Stromarn (am obern Ende bei Tangermunde abgedammt, vielleicht schon in vorkarolingischer Zeit von den Friesen) kommt in der Altmark, wo er die Zehre auf= und deren Ramen annimmt, herab, tritt zwischen Bömenzin und Stresow in die Proving Hannover ein, nimmt hier den Namen Gaarte oder Seege 1) an und fließt vorbei an Gartow bei Meetschow in den jegigen Elbstrom, dem er an Gorleben vorbei bis Laase folgt, und hier in die Riederung der Luzie eintrat, bevor diese zwischen Pölitz und Grippel überdeicht wurde. Zum Teil dem jetzigen Landwehr= und Landgraben folgend, nimmt der Elbarm bei Dannenberg die Zeetzel auf und deren Namen an, tritt bei hitzader in den jetigen Elbstrom wieder ein, und verließ diesen westlich von Blekede, wo er hernach durch den Blekede=Radegaster Abschluß= deich gesperrt ward, die Hintermarsch der Umter Lüneburg und Winsen durchströmend, um bei Hoopte, dem Zollenspieker gegenüber, in den jegigen Elbstrom wieder einzutreten, nach= dem er unweit Echem die Neeke auf= und deren Ramen angenommen, ebenso bei Dredharburg die Ilmenau auf= und deren Ramen angenommen hat, und bei Stöckede die Luhe ihm zugeflossen ift. Der nördlichste Stromarm der Elbe trat einst westlich von Wittenberge bei Rumlosen, wo abgedämmt ward, aus dem jetigen Stromlaufe heraus, nimmt vom Einlaufe der Lödnit ab deren Namen an, den Ramen der Elde von deren Ginlauf bei Eldenburg ab, tritt östlich von Dömik in den jekigen Elbstrom wieder ein und westlich von Junker-Wehningen, wo er abgedämmt ist, abermals heraus; er spaltet sich vor dem Oftende des Dirtzink; der nördliche

^{1) ?} Gerte, schlanke Flufrinne; ? ein fiecher, abnehmender Strom.

Zweig nimmt bei Woosmer die Rögnitz auf und deren Namen an, bei Sudan die Sude auf und deren Ramen an, vereinigt sich bei Besitz wieder mit seinem andern Zweige, welcher unter dem Ramen Krainke längs der Südseite des Dirtzink fließt, nimmt bei Blücher die Schaale auf, und geht unter dem Namen Schwarzwasser (schwarzgefärbt durch die durchflossenen Moore) bei Gothmann in den jezigen Elbstrom hinein; aus diesem trat er einst nördlich der spätern Alten= gamme, wo er dann abgedämmt ward, wieder aus, folgte dem Laufe der jetigen Brookwetterung, nahm bei Bergedorf die Bille auf und deren Namen an, und ging bei Hamburg in den jetzigen Elbstrom wieder hinein. Durch die im Obigen erwähnten Abdämmungen zeitweilig schwächerer Elbarme ift bereits angedeutet, wie sich ein Hauptstrom zeitweilig heraus= bildete in dem Netze der Elbarme, die in mancherlei Weise sich spaltend und wieder vereinigend und bei niedrigem Baffer= stande die Talebene in kleine Inseln zertrennend, sich nach den Gesetzen der Wasserbewegung stetig, nach den Zufälligkeiten der Verstopfung durch Gisgang und Treibzeug sprungweise änderten, wobei in den Krümmungen die Ufer abbrachen oder aulandeten und zwischen den konkaven Uferstrecken auch Durch= brüche der Landzunge erfolgten. Erft der Menschen Sand hat durch Abbammungen und Eindeichungen den jetigen einheitlichen Stromlauf geschaffen, und ift unausgesetzt bemüht, dabei in der Vorzeit begangene Fehler kunftgerecht zu beffern, und durch noch lange nicht in vollen Umfange vollendete Stromwerke feste regelmäßige Uferlinien und durchgehend gleichmäßige Schiffahrtstiefe zu beschaffen.

An drei Stellen zeigt Form und Beschaffenheit des Tales Gelegenheit für Völker und Heere, mit Wagen und Troß quer hinüber zu ziehen, da wo die Talränder einander nahe kommen oder doch zwischenliegende Inseln Stützunkte für den Übergang bieten, und zugleich auch die Wendung des Stromes von dem einen zum andern User die Kreuzung in Prahmen möglich macht, ohne breite Sumpfslächen überschreiten zu müssen, die ungangbar oder zum Überschiffen in zu geringer Höhe überschwenunt waren. Diese drei altbekannten

Landstraßen aus Niedersachsen nach Nordalbingien und dem Osten liegen bei Wolmirstedt (bzw. Magdeburg), über den Höbeck nach Lenzen, und von Bardowiek nach dem Geesterande westlich der heutigen Stadt Lauenburg.

Seelmann hat2) durch Aufsnchung ber Ortsnamen mit der Endung "leben" wahrscheinlich zu machen versucht, daß in das von den suebischen Angeln im 2. Jahrhundert nach und nach teilweise verlassene Land zwischen dem Bardengau und der Mittel=Elbe und südwärts bis an den Thüringer Wald von Norden her die Warnen gezogen find, dort spätestens im 5. Jahrhundert dem Thüringischen Reiche angegliedert, und nach der Schlacht von 531 von den unter fränkischer Oberheit stehenden Sachsen unterworfen oder vertrieben wurden. Von den von Seelmann mitgeteilten Orten jener Endung liegen nur 9 nördlich der Biese, nur weitere 13 südwärts bis Stendal und an die Uchte, und nur weitere 4 von da süd= wärts bis Braunschweig und bis an die Ohre, während fämt= liche übrigen 257 Orte südlich dieser letztgenannten Linie liegen. Nur einer der Orte, Brandleben, liegt in der Marsch am Elbdeiche gegenüber Dömitz, durfte deshalb über das 12. Jahrhundert nicht zurückreichen, und seinen Namen wohl anderm Grunde verdanken, wie feine Nasnensvettern auf der wasserfreien Geest. Wenn man nun auch Seelmann zugeben darf, daß in späterer Slawenzeit manche der deutschen Orts= namen nördlich von der Ohre verschwunden oder umgewandelt sind, so ist es doch auffallend, daß wenigstens nördlich von der Biese gerade die 8 erhaltenen Namen Orten angehören, welche in der Einwanderungslinie der Warnen liegen. Zweifels= ohne sind sie beim Höbeck über die Elbe gekommen, wo Gorleben 3) gewissermaßen als erste Ansiedlung im fremden Lande die Überfahrtsstelle für die nachfolgenden Haufen bedte; der Wanderzug ging dann auf der Landstraße bei Lüchow über die Jeegel, bei Bergen über die Dumme, wobei er seinen Weg durch Niederlassungen in Marleben (nördlich von

²⁾ Jahrbuch d. B. f. niederfächsische Sprachforschung 1887. — 3) Russ.: gora — Berg; vielleicht also ein "Bergleben" der Warnen, die hier wieder festes Land unter den Füßen sahen.

Trebel beim Abstieg in den Jeetzelbruch), in Zargleben (östlich von Klenze), in Malsleben und in Trippleben (südwestlich und südöstlich von Bergen) sicherte; ein andrer Zug versuchte vielleicht von Gorleben südwärts einen kürzeren Weg durch die Niederung nach dem Lemgo hinüber, an dessen Südrand er sich in Badleben festsetze, und dann weiter durch die zweite trennende Niederung nach dem Nordrande des Festslandes zwischen Salzwedel und Arendsee übersetze, auf welchen die Ansiedlungen Bisleben, Kisleben und Tileben (jest Thielzbeer) entstanden.

Wenn die von mir hingeworfene Erwägung Bestätigung sindet, daß mit den Warnen vielleicht auch im Wasserbau erfahrene Friesen⁴) aus der Nordseeküste der eimbrischen Halbinsel über die Elbe gezogen seien und in den Elbmarschen der Altmark die von Helmold erwähnten alten Deiche angelegt haben, hinter denen sie dann den Ansturm der gegen die Elbe anrückenden flawischen Volksstämme erfolgreich abwehrten; und wenn diese Friesen es waren, welche im Jahre 780 an der Mündung der Ohre in die Elbe bei Wolmirstedt nebst jenseits der Elbe wohnenden Slawen vor Kaiser Karl dem Großen erschienen und sich ihm unterwarfen, hernach auch diesem auf

⁴⁾ Frafen = riffeln abseiten des Holzarbeiters; Fraje = Hals= frause; niederländisch: vriezen = frieren; vreezen = fürchten, zittern; Friefeln = Fieberausschlag; Frieß = gekräuseltes Zierband in der Bautunft, auch = grobes, frauses Tuch; friesen = Graben ausheben; Friese, Frieser = ein Grabenausheber; Fries = Ent= wäfferungsgraben; geht alles nach Grimms Wörterbuch auf ben Unschauungsbegriff bes Gefräuselten ober Geriffelten gurud. Auch der gefrorene Acter wird fraus, und die von nahe nebeneinander liegenden gleichlaufenden Gräben burchzogene Marich mit ihren durch die ausgeworfene Grabenerde hoch aufgerundeten Ackerftücken gleicht einer großen geriffelten Fläche. Es wird so vielleicht er= flärlich, wenn ber Bauer, welcher auf erb= und eigentümlich ihm gehörender Hufe Gräben aushob und mit ichweren Pferden (Friesen) ben Marschboden beackerte, seiner Bolksgemeinschaft den Namen der Friesen (Vriezen) gebracht hat, die an den Rüsten der Rordsee das gleich einem geriffelten Saumbande den Rand bes Festlandes umlagernde Marschland in Besit nahm, ertragsfähig und bewohnbar machte.

seinem Kriegszuge gegen die Slawen 789 Hilfe leisteten, bann wird man vielleicht zu folgern geneigt fein, daß die Friesen auch in der Gartower und Danenberger Elbmarsch Deiche bauten und sich hinter diesen ansiedelten, hernach aber hier im schmäler als in der Altmark vorhandenen Marschstriche den Slawen nicht zu widerstehen vermochten und vor ihnen zurückwichen. Die Willfüren des alten oftfriesischen Landrechts5) fennen noch hitzacker (Hiddesakker) als Ort, wo die Friesen oftmals Berufung in Rechtsstreitigkeiten eingelegt Jedenfalls kamen die Slawen hier ichon vor Karls des Großen Zeit beim Höbeck über die Elbe, und drangen bis an Barskamper Wald an die Görde und gegen Bodenteich und in den nordwestlichen Teil der jetigen Altmark hin vor; hier im sogenannten Wendlande siedelten die flawischen Wenden sich in der bei ihnen üblichen Weise in Runddörfern au, vor dem Rande des festen Landes im Sumpfe liegen, ringsum durch Busch= und Baumpflanzungen auf niedrigen von Wasser= gräben getrennten Beeten umgeben sind, nur einen Zugangs= oder Brückendamm haben, und vielfach noch jett in dieser alten Form unverändert erhalten sind.

Die einerseits von Bardowiek (bei Lüneburg) über Kiefen, andrerseits von Uelzen über Klenze aus Niedersachsen heranskommende alte Völkers und Handelsstraße führt über verschiedene Hochinseln des Jeetselbusens, von Köhlen ab vereint, bei Lüchow über das dort 2500 m breite Jeetseltal, (j. Karte) in welchem an der Ostseite des Jeetselflusses eine 2000 m lange Hochinsel der Straße noch einen Stützpunkt bietet, nach Wolterstorf auf der größern Insel Dering, und dann bald wieder hinab durch die 2500 m breite Niederung der Landwehr, in welcher die Derenburg (jetzt Forsthaus) die Straße sperrte nach Großseresese und auf der Höhe über das Kirchdorf Trebel 6) nach Laasche oder nach Weetschow (auch Weitschow) 7) am Süduser des südlich vom Höbeck siegenden Elbarmes. Dieser,

⁵⁾ Dr. v. Wicht, Aurich 1746, S. 6; Pufendorf, Obs. III, 54.

— 6) Slawon: treba = Opfer, firchliche Handlung. — 7) Russ.: mjetitj und mjetschatj = bezeichnen, zielen, also ein Zielpunkt der Straße oder Stromüberfahrt.

jett Seege genannt, hat (seit seiner Abdämmung am obern Ende) durch Versandung viel an Wasser verloren und wird jett an beiden Seiten durch niedrige Marschwiesen begrenzt. Im Übergang über das Tal bei Meetschow nach dem Söbeck ist die Niederung 1700 m breit, diese Hochinsel querüber 2500 m, und jenseits bis an die Festlandshöhe der Priegnig bei Lengen das Tal 3000 m breit (f. Karte); hier fließt hart am fteilen Hochufer des Höbeck der Hauptarm der Elbe (jegige Strom) und dicht am nördlichen Talrande und an der Stadt Lenzen der nördliche Elbarm, auf welchen sich der Name der einmundenden Lödnig übertragen hat, seit er an seinem obern Ende bei Kumlosen abgedämmt worden ist; beide Arme sind durch niedrige Wiesen getreunt und waren vielleicht durch einen Querarm verbunden, fo daß man bei niedrigem Wasserstand auch zu Schiff von Meetschow nach Lengen heranfahren konnte. Bei Lengen geht die Landstraße zum zusammenhängenden Lande der Briegnit hinauf, und weiter ins Medlenburgische, Pommernsche, Brandenburgische Land. Nach Ansicht einiger Forscher 8) ging auf dieser Straße Karl der Große im Jahre 789 mit seinem Beere über die Elbe, um die Wilger Wenden zu bekriegen; von den hierfür erbauten zwei Brücken würde dann die eine auf dem südlichen (bei Meetschow), die andre auf dem nördlichen Elbarm gelegen haben und vielleicht zum Teil als Schiffbrude gedacht werden müffen. Eine der Brücken, vermutlich die nördliche, ward auf jedem Ende durch ein mit Holz und Erde befestigtes Rastell geschütt, also auf dem Sobeck, beziehlich in Lenzen 9). Auf dem nördlichen, steil zu dem 20 m tiefer liegenden Elbarine abfallenden Rande des Höbeck liegen die noch jett deutlich erkennbaren Reste einer 100 m und 150 m innere Abmessung haltenden rechtedigen Erdumwallung, an der Elb= seite bereits zum Teil unterspült und hinabgestürzt; man erkennt hierin die lange gesuchte, im Jahre 809 vom kaiferlichen Weld= herrn Odo zum Schute des östlichen Sachsens gegen die Slawen wiederhergestellte und mit Mannschaft besetzte Burg Sobnoki,

⁸⁾ Wigger und andre. — 9) Dr. Wagner, Die Wendenzeit, S. 43, 177 ff. (Berlin, Süfferot 1899.)

welche 810 von den Wilzen abermals zerstört ward, vermutlich auf dem Plaze des Kastells von 798 stand, und in ihrem Namen an Höbeck erinnert. 9a) Neben der Burg führt ein Hohlweg zum Elbstrom hinab, in welchem in wasserreicher Zeit ein Bächlein rieselt, das eine Wassermühle (die Talmühle) treibt, deren Ergänzung eine iu späterer Zeit oben auf der Höhe erbante Windnuühle bildet.

Die andre für diesen Auffatz in Betracht kommende Völker= und Handelsstraße kreuzt das Elbtal bei dem jetigen Artlenburg an derjenigen Stelle, bis an welche die höchsten Meeresfluten hinauslaufen, welche also gewissermaßen als die Mündung des Flusses in den Meerbusen anzusehen ist (f. Karte). Das Elbtal hat hier eine Breite von 8000 m; eine Sand= höhe von geringer Ausdehnung bietet dem Flußübergange in 2500 m Entfernung bom nördlichen Talrande einen Stütz-Die von Bardowiek, nach deffen Zerstörung Lüneburg herankommende Straße kreuzt den südlichen Elbarm (die Neege) bei Lüdershausen und erreicht über vorgedachte Sandhöhe (Marienthal), einem mittlern Elbarm, und die nördlich davor liegende Marschfläche hinweg den nördlichen Stromarm, der hier im 12. Jahrhundert nur eine geringe Breite gehabt haben wird und als jetiger Elbstrom hart am nördlichen 20 m hoch steil abfallenden Rande des Elbtals liegt. Der breitere Strom ging an dieser Stelle ehemals in dem erwähnten mittlern Zweigarm südwärts nach jener Sandhöhe hinüber, hatte hier Querverbindung mit dem Elbarm bei Lüdershausen, und trat westlich von Geefthacht in den jetigen Strom wieder ein; so war auch hier Gelegenheit, bei niedrigem Wasserstande im Rahn von Lüdershausen nach dem nördlichen Festlande hinüberzugelangen. Auf der steilen Sohe dicht am Rande sieht man noch jett in ihren Erdwällen die Reste der Erteueburg, welche zweifelsohne Rarls des Großen Heerführer mit etwa 100 m innerem Durchmeffer des Ringwalles zur Deckung der Straße angelegt haben und deren Gebäude

⁹a) Dr. Wagner, Die Wendenzeit, S. 43, 177 ff. (Berlin, Süfferot 1899.)

Herzog Heinrich der Löwe auf seiner Flucht 1181 verbrannte, während 1182 der neue Herzog Bernhard die Steinbekleidungen der Burgwälle zur Erbauung der Lauenburg¹⁰) fortschleppen ließ. Neben der Erteneburg steigt die Landstraße im Hohlweg zur Höhe hinauf und führt nordwärts nach Raßeburg, Lübeck, Mecklenburg, westwärts über Geesthacht und Bergedorf nach Hamburg. Bekanntlich ist diese Fährstelle bis in die Zeit der Sisenbahnen und Dampsschiffe für den Handelsverkehr Holsteins, Hamburgs und Lübecks von Bedeutung gewesen, hat aber nach der bis zum 15. Jahrhundert erfolgten vollständigen Eindeichung der Bergedorfer und Winser Marschen einen erheblichen Teil ihres Verkehrs an die dann entstandene Heerstraße Winsen=Bergedorf und die zugehörige Fähre Hoopte=Bollenspieker (Eslingen) abgegeben.

Wenn die vorerwähnten Übergänge der Straßen über das Elbtal am tiefern Wasser in den konkaben Uferstrecken der Stromarme so lagen, daß deren Überschreitung auf Flößen, Prahmen und Kähnen möglich war, wird andrerseits an fest e Brücken über die größern Stromarme selbst für zeit= weiligen Gebrauch bei Rriegszügen kaum gedacht werden dürfen, weil außer Gisgang auch treibende Bäume sie der Berstörung anheimgegeben haben würden; Floß= oder Schiff= brüden sind es zweifelsohne gewesen, welche zwischen ben Niederungen den Verkehr vermittelten, welche man durch mmittelbar auf den Erdboden (Knüppeldämme) oder auf eingerammte Pfahljoche (Bollbrücken) 11) gelegte Bohlen oder Stämme, bei Sandboden auch wohl durch Pflastersteine (durch Steinbrügger) "brückte". Auf der Elbstrecke von Magdeburg bis Hamburg war noch im Jahre 1842 an benjenigen Stellen ber Schiffahrtsrinne, an denen diese bom einen zum andern konkaven Ufer hinübergeht, bei Kleinwasser in der Regel umr 75 cm Wassertiefe vorhanden, und man hat unter diesen Umständen nicht nur in der Nähe der Landstraßen, sondern an vielen Stellen des Stromes, bei Rleinwaffer ebenfo gut,

¹⁰⁾ Wendisch Lawe — Elbe. — 11) Ginft rammte man mit dem Ramm (Widder), wie jetzt mit dem Bär; der Holländer noch mit dem Boll (Stier).

wie es noch jetzt bei den Flüssen Afrikas geschieht, hindurch= waten können. Von irgend einer Bedeutung ist dies aber für die Entwicklung einer über den Bereich des Lokalverkehrs hinausgehenden Straße nicht geworden.

Bum Handelsverkehr zwischen Sachsen und Slawen ber= stattete Kaiser Karl der Große nach Ausdehnung seines Reiches bis an die Elbe und Saale 806 als Marktplake die Orte Bardowiek, Schezla, Magdeburg, Erfurt, und setzte in jeden derselben zur Aufsicht und zur Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung einen Grafen (Markt= und Grenzgrafen); diese Orte liegen selbstfolglich in Karls Reich und an den Handelsstraßen, so Bardowiek und Magdeburg, und zwischen Diesen ist das bislang an verschiedenen Stellen vermutete Schegla an der vorerwähnten mittlern, über den Höbeck nach Lenzen führenden Landstraße zu suchen, in dem zwar von Slawen bewohnten, aber vom Raiser Karl eroberten und seinem Reiche dauernd angeschlossenen Wendlande, das zivar gleich der Altmark zeitweise von nordelbischen Slawen heimgesucht, stets aber alsbald wieder dem Reiche unterworfen worden ift. Wenn man erwägt, daß wir im Deutschen kein Beichen für den rufsischen Buchstaben shiwete, welcher gleich dem französischen j lautet und hier durch sh wiedergegeben ist, besitzen, während andrerseits der Russe wiederum kein Zeichen für den deutschen Buchstaben und Laut j hat, so wird vielleicht erklärlich, wenn die im Wendlande wohnenden Slawen (Drawehner oder Dremaner) den großen Bufen, in welchen der in der Altmark Jeege genannte Fluß sich ergoß, ihrerseits Shetze - Ljuch 12) nannten (ähnlich den verschiedenen

¹²⁾ Russ.: litj = eingießen; liju = ich gieße; lijuschtschii = der eingießende; litüi und lijännüi = gegossen. Davon dann der Name der Niederung Luzie, durch welche einst vor der Abdeichung und hernach bei Deichbrüchen der hereingießende Hochwasserstrom der Elbe den Jeetzelbusen füllte, und auch der Name der Leunesoder Linnego (jetz Lemgo), welcher gleich einem Gußstück vor der Ziemendorfer überlausschwelle liegt, über die vor der Abdämmung bei Tangermünde oder bei deren spätern Durchbrüchen das Hochswasser Glbe sich in den Jeetzelbusen ergoß. Es sei hier uoch an den Bericht der Fuldaer Annalen erinnert, daß im Jahre 822

Luchen des Havelbuseus), und daß dann hier der jett noch übliche Berkleinerungsname Jeetel durch die Deutschen entstand für den bei Niedrigwasser kleinern Flußlauf in der sonst weiten Wassersläche des Luch.

Die geräumige Hochfläche der an der Westseite der Jeegel liegenden Hochinsel, über welche die sächsische Landstraße herankommt, bietet bei etwa 15 m Höhe über dem Tal= boden eine weite Ausschan über die Niederung des Jeetzelbusens bis zur Elbe bin und auf die zu den Füßen liegende Stadt Lüchow herab, und gewährt nicht bloß geeigneten Lager= plat eines beobachtenden Kriegsheeres, sondern auch reichlichen Marktplat für herankommende Handelszüge; dem hier oben liegenden, also deutschen großen Dorfe hat der Fluß den Namen Jeegel gegeben, den meiner Ansicht nach der Latein= schreiber Karls des Großen in Schezla umgewandelt hat. Die Stadt Lüchow 13) besaß keine ursprüngliche Feldmark also auch keinen Ackerbau, sondern erscheint als eine von Deutschen in der Niederung am Flugufer planmäßig angelegte Stadt (Burgfleden), in welcher die Burg, mehrere Burgmanns= höfe, die Kirche und Handwerkerhäuser nebeneinander Plak fanden; die Burg, von welcher ein Turm und Grabenreste noch vorhanden sind, dedte den Übergang der Landstraße über die Jeegel und wird zunächst zur Wohnung des kaiferlichen Grafen gedient haben. Das Dorf Jeetzel hat alte besondere Beziehungen zur Stadt, deren Richtstätte auf der Dorffeldmark

sich an wüster Stelle bei bem See Arnsee (Arendsee) das Land gleich einem Damme erhoben habe; diese Beobachtung kann anf zweierlei Weise Erklärung sinden; entweder war bei Hochwasser in dortiger Gegend irgend ein Hochmoor hochgetrieben und hatte seine Lage verändert, oder aber es waren die zum Eintritt jenes Ereignisses die Deiche oben an der Elbe bei Tangermünde oder Alkenzaum durchbrochen gewesen und Hochwasser der Elbe rieselte über den niedrigen Ziemendorfer Landrücken nach dem Lemgo hinein, nachdem aber die Deichlinie an den genannten Stellen wieder geschlossen war, trat das Hochwasser der Elbe nur als Rückstau von Stresow her in geringerer Höhe vor den Ziemendorfer Landrücken, der nun scheindar höher geworden war und den überlauf des Wassers nach dem Lemgo nicht mehr zuließ. — 13) Ort im Luch.

lag, und deren Archidiakonus die Kapelle des Dorfes zu versforgen hat. 14)

Von der Altmärkischen Grenze bei der Königlichen Holzvogtei Schletau zieht sich in schmalem Streisen südlich längs des in Forst und Heide liegenden Gartowschen Hochlandes hin nach den königlichen Holzvogteien Derenburg, Künsche und Rehbeck bis an die Jeeßel eine Niederung, deren Bedeutung als Vormauer von Lüchow gegen seindliche überfälle nordelbischer Slawen auf der Straße von Höbeck her sich in den Namen der Planken (Pallisaden) der Derenburger und der Künscher Laudwehr erhalten hat, und durch zahlreiche Wassergräben und mit Unterholz bestandene Wälle gesichert war.

Auf die Besiedelung des in zahlreiche Hochinseln zerklüfteten trocknen Landes im Jeckelbusen durch die Slawen im speziellern einzugehen, verbietet hier der Raum und muß der Spezialforschung vorbehalten bleiben; nach dem Hauptblock des Siedelungsgebietes, dem Drawehn, fassen ältere Schriftsteller sie in dem Sammelnamen der Drawehner oder Drewaner 15) zusammen. Zweifelsohne haben die kaiserlichen Grafen sie zunächst gut behandelt und tunlichst in ihren Stammesgewohnheiten belassen, um Hinneigung zu den zeuseits der Elbe wohnenden freien Slawen nicht aufkommen zu lassen, mit denen sinsbesondere den Obotriten) Kaiser Karl übrigens

¹⁴⁾ Ju seiner Beschreibung der flawischen Länder vermengt Bischof Boguzsal II. von Posen irrtümlicherweise die Drewnane und Haleste (Holsteiner) und nennt neben bem herzoglichen Schlosse Blafing die Stadt Czegnyma, in denen Kaiser Heinrich Grafen eingesett habe; v. Hammerftein (Der Barbengau) beutet biese Orte als Bleckede und das am Kateminer Bache vermutete Schezla. Diese Bermutung entstand baburch, daß in einem Spruche des vom Hauptmann zu Blekebe 1503 in Barskamp gehaltenen Holzgerichts "de Beke by Chatemyn, genamet de Schetzel" als Greuze zwischen den Amtern Blekebe und Hitacker erwähnt ift, wie dieser Fluß schon vormals die Grenze des Bardengau gegen das Nord= thuringische Reich gebilbet hatte; diesem Umstande würde die Bezeichnung Sehedes-dal = Scheibetal ober Sehede-sal = Scheiberinne entsprechen. — 15) Russ.: dréwnii, drjewen = alt, ehemalig; drjewo = Baum, Hold; drowa = Brennhold; drowjänüi = zum Brennholz gehörig.

in Freundschaftsbündnisse stand. So sindet man auf dem urbaren Hochlande verhältnismäßig viele kleine slawische Dörfer erhalten, die Slawen in ihrem Besitze belassen. Auch der Zusammenschluß bestimmter Dörfer behufs Erfüllung von Wege= und Brückenarbeiten und dgl. zu kleinen Bezirken [Tuchten, 16) Feesten 17)] ist bis in neuere Zeit in Bestand geblieben, wenn auch die deutsche Verwaltung größere Bezirke, die Go oder Untergaue, darüber gesetzt haben mag, welche hernach zu Vogteien sich ausgestalteten.

Kirchlich fiel die ganze hier in Betrachtung stehende Elbgegend unter das Bistum Verden, dessen Grenze gegen das Vistum Halberstadt durch die Viese und den Aland gebildet wurden, das sich somit in die Altmark und in die zu dieser gehörige eingedeichte Marsch bis zur Stadt und Burg Werben 18) hinein erstreckte; der zur Karolingerzeit beginnende Ban von Kirchen im Wendlande sand die slawischen Kunddörfer dort bereits vor, Kirche und Pfarrhaus mußten deshalb meistens außerhalb des Dorfes neben dessen dessen ihren Platz erhalten, während in deutschem Siedelungsgebiete die Bauart der Dörfer es zuließ, innerhalb des Dorfes dafür Platz zu schaffen.

Daß in Lüchow stets ein kaiserlicher Graf seßhaft gewesen ist, welcher hernach Lehusträger des Sachsenherzogs, vielleicht auch des Bischofs von Verden und des Markgrafen von Brandenburg (für einzelne seiner Besitzungen) ward, bis das Grafengeschlecht um 1318 ausstarb und die Burg Lüchow

I6) Zuchten, Züge von Tieren ober Menschen, Familien; auch Ducht = Ruberbank im Kahne, also die zur Besehung einer solchen Bank pflichtigen Dörfer. — ¹⁷) In Ortsnamen: — feitzen, — weitz; Feßen von Land oder Tuch, Fähnlein? oder russ.: wjētsch = Glockenturm; wjötsche = durch die Glocke zusammenberusene Volksversammlung. — ¹⁸) Die von Magdeburg über Tangermünde hierher führende alte Landstraße mit übergang über die Elbe nach Oniköbel oder Havelberg, gangbar seit Eindeichung der Marsch und sobald die Deiche nicht gebrochen waren, diente schon 789 dem Kriegszuge der Franken gegen die slawischen Wilzen, und 965 (973) dem Juden Ibrahim den Jakub zur Reise von Merseburg nach Wjelikgrad (Mikelburg).

mit dem von ihr aus verwalteten Bezirke nach Befeitigung der markgräflichen Ansprüche herzogliches Amt wurde, wird wohl angenommen werden dürfen. Mit Aufständen der eingesessenen Slawen verknüpfte Beunruhigung des Wendlandes durch die überelbischen Clawen wird in der Geschichte mehrfach berichtet, wodurch allmählich als dauernder Einfluß auf die dortigen Verhältnisse die Ansiedlung größerer und kleinerer deutscher Herren und die Hörigkeit der Dorfbauern im Wendlande entstand. Auch ist wohl nicht ansgeschlossen, daß zur Zeit der Wendenfriege Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären Teile des überelbischen Slawenvolkes bis gegen Uelzen und hinter Salzwedel hin rudwärts versett sind. Die vorgeschobene Burg auf dem Höbed wird zweifelsohne nicht ununterbrochen besetzt gewesen sein, und Deutsche wird man bis zur danernden Unterwerfung der nordelbischen Slawen außerhalb des Limes Saxoniae, der Landwehr, nicht angesiedelt haben. Dieser limes zog sich im Unschluß an die festen Plätze der altmärkischen Marsch in vorgedachter Weise über die Derenburg nach dem jedenfalls sehr alten festen Higader an das hohe steile Ufer des Elbstromes hinüber, folgte dann diesem bis jum Elbübergange bei der Erteneburg und war durch die Burgen Dalenburg, Thomas= burg, Neepe und durch die befestigte Stadt Bardowiek gesichert. Im Schutze Diefer Burgen findet man langs der Grenze von Sitader ab westlich dann auch die deutschen Dörfer Dötzingen, Tieffan, Tiesmesland, Drethem, Bahrendorf, Rühren, Walms= burg, Barskamp, Göddingen, Boltersen zwischen einzelnen belassenen flawischen Dörfern (Ratemin 11. a.), zu deren Bewachung vor dem flawischen hinterland angefiedelt.

Nordwärts der Elbe saßen zur Karolingerzeit bis zur Delvenau hin flawische Stämme, und zwar in der Priegnitz bis an die Elde die Linai oder Linonen mit der Stadt Lenzen, ¹⁹) dann bis zur Sude die von den Obotriten abgefallenen, von diesen 809 mit Hilfe Kaiser Karls wieder unterworfenen Smeldinger ²⁰) in den Landen Wanink oder Wehningen ²¹)

¹⁹⁾ Russ.: glina = Lehm; oder ljenj = Trägheit. — 20) Russ.: sem = an diesem (User) der Elde wohnende. — 21) Russ.: wjänutj = vertrocknen, also sandiges wasserarmes Land?

und Jabel, 22) die sich an der Rögnit schieden; jenseits der Sude im Lande Boizenburg bis an die Delvenau wohnten obotritische Polaben; 23) dann folgte sächsisches Land, in welches jedoch die Bolaben bis an den Sachsenwald eingedrungen waren, das Land Sadelbande, 24) das Kaiser Karl gelegentlich seines Rriegszuges gegen die Holsteiner unterwarf und mittels des Limes Saxoniae dauernd seinem Reiche angliederte. Nach Beschreibung des Zuges dieses Limes durch Adam von Bremen aus karolingischer Urkunde bestand der Limes aus breit auf= zugrabenden 25) Auen oder Bächen und nen zu ziehenden Gräben, mit dahinter liegenden Auswurf oder Wall, und führte in der Delvenau und dem Hornbek aufwärts über Talkan zur Bille bei Köthel.26) Innerhalb längs des Limes siedelte der Raiser unter Abführung der Slawen deutsche Dörfer an, und erbaute am Elbübergange die Erteneburg, von der aus die Besatzung leicht nach jedem bedroheten Bunkte des Limes gu eilen vermochte. Seit dieser Zeit blieb das Land Sadelbande, gewissermaßen ein Festungsrapon der Erteneburg, dauernd beim Deutschen Reiche, und auch hernach unter unmittelbarer Herr= schaft der Herzöge von Sachsen, als diese Stormarn und Holstein als besondere Grafschaft zu Lehen abgaben. Kirchlich gehörte die Sadelbande jum Bistum Berden.

Nur ein einziges Mal wird eine Areuzung des Elbtals durch einen Ariegszug in der hier zur Betrachtung stehenden Strecke an einer andern Stelle erwähnt, als auf einer der vorgedachten Landstraßen; der Heereszug verlief aber erfolglos, zweifelsohne auch aus dem Grunde, daß ihm auf seinem beschwerlichen Wege durch Wasser und Sumpf, zumal in nasser Jahreszeit, die gesicherte Kückwärtsverbindung für Nachschub fehlte. Als im Jahre 955 die gegen den Sachsenherzog Hermann (ihren Oheim) aufsässigen Edeln Wichmann und

²²⁾ Russ.: jabloko = Apfel, entsprechend der abgerundeten Form des Landes? — 23) Russ.: po = au; in Böhmen: Labe = Elbe. — 24) Russ.: sa = jenseits, nämlich der Grabengrenze oder Delvenau, vom Slawenlande aus gesehen. — 25) Holländ.: delven = graben. — 26) Byl. mehr darüber in: Hübbe, Artlenburg, im Archiv d. B. f. d. Gesch. d. Herz. Lanenburg.

Etbert von jenem über die Elbe gedrängt waren und dort die Obotriten aufwiegelten, zog der Herzog mit einem kleinen Heere über die Elbe vor die obotritische Burg Suithleisfranne, 27) in welche seine Neffen sich zurückgezogen hatten und er mit seinen schwachen Kräften nicht einzudringen bermochte. Etwa sechs Wochen nach des Herzogs Rückzug drangen die Obotriten in das Land der Cocarescemii vor, welche sich in ihren befestigten Ort flüchteten; aber auch der Herzog war gleich zur Stelle, und als er fah, daß er mit feinem Heere gegen die Obotriten zu schwach war, zog er wieder ab, nachdem er den Bewohnern geraten hatte, bestmöglichst mit dem Feinde über Frieden zu verhandeln. Die im Orte ergaben sich dann nach Zusage freien Abzuges der Freien mit ihren Frauen und Rindern unter Zurudlassung der Habe und der Sklaven; infolge jedoch eines beim Abzuge entstehenden geringfügigen Aulaffes, der Auffindung einer den Obotriten entlaufenen Sklavin als Frau eines im Orte befindlichen Freien, wurden fämtliche freie Männer von den Obotriten niedergemetelt. Das ruffifche Wort Kokóra 28) bezeichnet nun den Deckbalken eines Schiffes, wie er dieses entsprechend den Duchten oder Banken eines Bootes in einzelne Fächer abteilt, und so ist vielleicht bas Land der Rokareszemier 29) die Hochinfel des Rarrenziner Forstes ober des Dirtzink, welche gleich einem großen Balken das Elbtal teilt und die Überfahrt sperrt, und auf welcher die Ortsnamen Raarsen (Karze) und Karrenzin noch jett Anklang an jenen kokora bilden mögen. Die Obotritenfeste Suithleiskranne mag dann auf dem trodnen Lande Jabel ju suchen sein, und die Rokareszemier Schiffer ober Fischer

^{27) (}ß bezeichne den scharfen Lant) ruff.: Bo ober ß = mit; witj = drehen, winden; hwitj = umwinden; ljeß = Wald, Gehölz, Bauholz; kräßnüi, verfürzt krasen = rot; also Rot= oder Nadelholz, somit eine nicht in üblicher Weise im Sumpse liegende, sondern eine auf trocknem Lande mit Kiefern umpflanzte oder mit fiefernen Pallisaden umgebene Burg oder Dorfansiedlung. — 28) Rufs.: ko = zu; korá = Rinde des Banmes, also der außzgehöhlte Baumstamm, wie er zum Schiff (korábl) diente und durch den hinzugenommenen Balken außeinander gespannt wurde. — 29) ennüi ist rufsische Abiektivendung.

auf dem dürren Dirtzink (auch Dartzink)30) fielen der Rache ihrer Bolksgenossen anheim, weil sie dem Herzoge beim Übersgange hilfreich gewesen waren oder doch nicht widerstanden hatten.

2. Die Dänenzeit.

Herzog Heinrich der Löwe. Hittbergener Deichpolder, Dannenberg.

Auf der Strecke zwischen Lenzen und Artlenburg hat das Elbtal da, wo es nicht durch Hochinfeln gespalten ift, eine Breite von 71/2 bis 81/2 km oder 1 deutsche Meile und etwas darüber, und die Talfohle ebenfo wie das über abströmende Hochwasser ein Gefälle von nahezu 1:6000; das Maifeld der eingedeichten Marschflächen ward etwa 3 bis 31/2 m hoch vom Hochwasser überströmt, während der gewöhnliche Sommerwasserstand in den dann masser= führenden Stromarmen etwa $4\frac{1}{2}$ bis 5 m tiefer als jenes Höchstwasser sinkt. Einstmals wird das Hochwasser nicht nur durch Eisberstopfungen im Frühjahr, sondern auch in andrer Jahreszeit durch herabtreibende und sich festsetzende Bäume und Buische wohl zu ebenso großer Bobe angestaut sein, wie in späterer Zeit durch die Einzwängung des Stromes zwischen mitunter unzwedmäßig nabe aneinander gelegte Deichzüge. So hat die Höhe des Hochwassers sich durch die Deich= anlagen im allgemeinen nicht wesentlich geändert, der durch die Abdammung der Nebenarme verbliebene einheitliche Elb= strom ift aber infolge seiner Krümmungen länger geworden als das Flußtal, und das Wassergefälle in ihm beträgt nun etwa 1:9000.

Im Jahre 1160 berief Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen eine Laudesversammlung der Sachsen und Wenden, nach Berenfort, dem jetzigen Barförde, einem am südlichen Ufer des jetzigen Elbstroms in der Marsch belegenen Orte,

³⁰⁾ Ruff.: dira = Loch, dirka = kleines Loch, diristiii = löcherich, entsprechend bem sandigen, das Wasser verschlinkenden Boben? oder djerskii = frech, verwegen, kühn, diesen einsam in der Elbe liegenden Inselstreifen zu bewohnen?

welchen man, wie der Name sagt, vom nördlichen Elbufer bei niedrigem Wasserstande auf einer Furt barfuß zu erreichen vermochte. Die Versammlung einer größern Volksmenge auf dem sumpfigen Marschboden dort setzt voraus, daß damals Barforde bereits eingedeicht gewesen ift. Diese Gin= beichung wird vom Herzoge kurz vor jenem Jahre bewirft worden sein, um festen Juß in der Elbmarich zu fassen und deren Boden bewohnbar und steuerfähig zu machen31); sie erstreckte sich in ca. 10 km Länge und 31/2 km Breite zwischen dem nördlichen und dem südlichen Stromarme der Elbe von einer kleinen zum Ban des Kirchdorfes Sittbergen benutten Sandhöhe stromaufwärts, und ward längs ihres nördlichen Deiches in den Marschdörfern Barforde, Wendewisch, Garlsdorf, Bradede und Radegast besiedelt, deren Ländereien in der üblichen Form der Marschhöfe durch parallele Gräben begrenzt, sich bis an den südlichen Hinterdeich des Polders Die Rolonisten des Polders waren Deutsche, erstreckten. da dessen sämtliche Ortsgemeinden deutsche Namen tragen, auch 1164 dort holländische Hufen erwähnt werden. 32) Die Entwässerung des Polders bildet eine Wetterung, Schleuse im Hittbergen durch eine melche bei abfließt und die Einheitlichkeit dieser Eindeichung ihrer ganzen jezigen Erstreckung beweift. Schwere Deichbrüche haben eine zeitweilige Zurücklegung des Deiches auf der Strecke von Barförde bis Brackede veranlaßt; dieser lettere Name er= innert daran noch jest, und infolgedessen sind auch die Häuser der Gemeinden Wendewisch und Garlsdorf weit ins Land zurückgebant worden, obschon deren Felder sich nordwärts bis an die Elbe erstrecken und durch spätere Wiederhinauslegung

³¹⁾ Um diese Zeit (1158) wird auch der ersten Eindeichung in der Elbmarsch bei Hamburg als vorhanden erwähnt, des Griesen-wärder (Gorieswerthere) in der Grafschaft Holstein sowie der bereits eingedeichten Gamme (jetz Altegamm und Kurslack) im Kirchspiel Bergedorf, und auch der zwar erst im Anfange des 13. Jahrhunderts urkundlich vorkommende Kirchwärder ist zweiselssohne schon Mitte des 12. Jahrhunderts durch Herzog Heinrich den Löwen eingedeicht worden. — 32) Scheidt, Orig. Guelf. III, 492.

des Deiches sich jett wieder im Deichschutz befinden. Der Name von Wendewisch, das kirchlich ein Teil von Garls= dorf ift, erinnert an die Zurudlegung des Deiches, einesteils als seitliche Wendung desselben, andernteils als zeitweilige Berringerung des Ackers in Wiesenland; auch ist es auffällig, daß im Landbuche des Amtes Lauenburg 33) von 1618, also zu einer Zeit, als Garlsdorf und Wendewisch bereits lüneburgisch waren, beim lauenburgischen Dorfe Hittbergen einige Lauen= burger Kleinhufner in Brackgarrestorf und Wendewisch aufgeführt sind, die vermutlich auf Deichstrecken sagen, die das Dorf Hittbergen in den nach jenem Deichbruche länger gewordenen Deichstrecken der Wendewischer und Garlsdorfer hatte annehmen muffen, um diefen in ihrer vermehrten Deich= last zu helfen. Auch Radegast hat seinen Namen sicherlich nicht von dem wendischen Gögen dieses Ramens, sondern aus dem Umstande erhalten, daß dort, gleichwie bei dem an der andern Seite der Elbe liegenden Gothmann, über die ebene Marschfläche sich geeftartig erhebende Sandhöhen lagen, welche mit Buschwerk bewachsen waren, bei der Eindeichung gerodet wurden 34) und ihr Erdmaterial zum Deichbau hergaben. Rirche zu Hittbergen wird urkundlich zuerst 1211 genaunt, als Graf Albrecht Orlamunde von Nordalbingien und Lauen= burg das Batronat über sie an den Abt zu Lüneburg ver= äußerte, jedoch -ift sie wohl ebenso alt wie der Bolder; die beiden Kirchen in Garlsdorf und Radegast sind vermutlich erst später hinzugefügt, da die Dorfgemeinde Brackede unter Diefe beiden Rirchspiele geteilt ift.

Unzweiselhaft zeigte sich die Notwendigkeit der Eindeichung und deutschen Besiedlung dieses Polders für die von Herzog Heinrich dem Löwen seit 1142 gegen die Obotriten jenseits der Elbe geführten Feldzüge als Zugangslinie und Rückhalt. Im Jahre 1160 ging er zum letzten entscheidenden Eroberungstriege über die Elbe und siegreich bis zur völligen Unterwerfung der Obotriten vor; zur Deckung des Elbüberganges am

³³⁾ Archiv d. B. f. d. Gesch. d. Herz. Lauenburg, Bd. 3 H. 2, S. 15. — 34) So z. B. Dangast im Oldenburgischen.

Nordufer baute er damals die Burg und Stadt Boizenburg, in der Marsch von einem Ringdeich umgeben, nahe vor dem steilen Höhenabhange des Festlandes, leitete dorthin zum Mühlenbetriebe und zur Füllung der Stadtgraben die Boize 35) und machte die nach diesem Fluß benannte Stadt zum Hamptorte eines Land= oder Vogteibezirks, den er als wichtig für seine Herrschaft direkt unter seiner herzoglichen Gewalt behielt, während er jenseits desselben in das Obotritenland hinein die schon früher von ihm begründete Grafschaft Rageburg aus= dehnte und im Herzen dieses Landes eine neue Grafschaft Schwerin gründete und einem besondern deutschen Grafen gu Lehn gab. Der innere Burgbezirk Boizenburg ward auf dem Hochlande mit einer Landwehr (gleich dem Limes der Sadel= bande) umzogen, die Angengrenze des Bogteibezirks durch eine Reihe von Befestigungen gedeckt, als deren südlichste die Wasser= burg Blücher, jett Hofstelle eines Rittergutes, vor dem Rande des Hochlandes in der Marsch erscheint und vom Herzog einem seiner Basallen anvertraut ward, der von dort aus gleich einem Falken nach dem flawischen Dirtzink hinüberspähteum jedes Anzeichen einer Bedrohung sofort zu entdecken, und dessen Geschlecht den Namen dieser Burg hernach führte.36) Die Besiedelung des Landes mit Deutschen ging Hand in Hand mit der Fortführung zahlreicher Clawen; ich habe in Vorträgen schon darauf hingewiesen, daß ein bei der Anlage von Boizen= burg vielleicht beschäftigt gewesener Wasserbauverständiger Wirad von Boizenburg mit großen Scharen flawischer Arbeiter gleich nach 1160 die Eindeichung des Billwärder bei Hamburg geschafft haben wird, und dann für den Grafen von Holstein die Neustadt Hamburg in der Alstermarsch bante, als deren Bürgermeister er hernach längere Zeit gelebt hat.

³⁵⁾ Russe.: boi — Kamps; ber Fluß war wohl lange Kamps=grenze ber nordelbischen Sachsen gegen die von Osten heranziehenden Slawen? — 36) Wigger, Gesch. der Fam. v. Blücher; Grimms Wörterbuch und niederländisch: "Der False blockt", sist steif auf dem Banm und späht nach dem Rebhuhn; in Urkunden von 1214 bis 1528 sindet sich 34 mal die Namensorm Blocher und Bluscher; dänische Form: Blöser.

Rirchlich waren durch Herzog Heinrichs Betrieb mit Genehmigung von Kaiser und Papst unter dem Hamburger Erzbischof die slawischen Bistümer Raheburg, Oldenburg (Lübeck), Mecklenburg (Schwerin) nordwärts der Elbe gezgründet worden. Der Bischof von Verden hatte gegen Entsschädigungen in der Elbmarsch bei Hamburg dem Bistum Raheburg den Bergedorfer Burgbezirk und das Land Sadelsbande überlassen, so daß dieses neue Bistum seine südliche Grenze an der Bille, Elbe und Elde bis Laasch hinauf hatte, und dann mit der ihm zubehörigen Jabeler Heide nordwärts an das Bistum Schwerin grenzte.

Dem Bijchof von Rageburg waren zur Dotation vom Herzog auch die öden nur dunne von den flawischen Smeldingern besiedelten Sand= und Beidelande Jabel und Wehningen nebst dem Dirtzink als Herrschaftsgebiet überwiesen worden, die er gleich nach dem Sturze des Herzogs um 1190 dem Grafen von Dannenberg zu Lehn übertrug. Diefes Grafengeschlechts wird nrtundlich znerst im Jahre 1157 gedacht als Lehnsträger Herzogs Heinrich in der Elbmarsch nördlich vor dem zur Grafschaft Lüchow gehörigen Jeetelbusen, und seine Aufgabe wird gewesen sein, diese Marsch einzudeichen, zu besiedeln und steuerfähig zu machen, und auch von ihr aus einen Angriffspunkt gegen die nordelbischen Slawen, und neben Lüchow einen zweiten Damm gegen das Vorschreiten der alt= märkischen Rolonisation zu gewinnen. Gleich dem Grafen von Schwerin war anch der Dannenberger Graf vom Herzog und vom Bischof von Verden ausgestattet mit Lehngütern in zurück= liegendem herzoglichen Gebiete, welche ihnen Rückenstärkung lieferten bei ihren unsichern, zunächst ertraglosen Unternehmungen in unkultivirtem oder von heidnischen Slawen bewohntem Lande. Burg und Stadt Dannenberg liegen in der Marich, etwa 11/4 km vom Rande der Geefthohe am Ginflusse der Jeehel in den sidlichsten Stromarm der Elbe, und bei deren Hochwasser der liberschwemmung noch jett ausgesett; sie sind schwerlich vor dem Jahre 1150 aufgebant und angelegt worden. bedingning dieser Burgflecken= oder Stadtgründning war zwischen Grippel auf der Langendorfer Hochinfel und der Gorlebener

Geefthöhe bei Polit die Abdammung des Elbarmes, welche dessen Einfall von dort her in die Luzie und auf den zu erbanenden Ort hemmte; außerhalb der Landwehr liegend, mag diese Abdämmung in zuvor bereits erwähnter Beise in früherer Zeit zwar schon vorgenommen sein, immerhin wird fie Zerstörungen der nordelbischen Slawen ansgesetzt gewesen und erft bei Einsetzung eines Dannenberger Grafen zu dauernd sichernder Anlage gelangt sein. Dieser Abschlußbeich ift in gauzer Länge dem Amte Dannenberg zuständig, da die Feld= mark des wüst gewordenen Dorfes Pölitz erst im Jahre 1696 an die Gartower Begüterung abgetreten wurde und in eine Schäferei verwandelt worden ift, während sie dem Kirchspiele Langendorf angehörig blieb. Westlich von Pölig liegen an dem Deiche der Reihe nach die Dannenbergischen Dörfer Laafe, Pretzetze und Grippel. Der Deich ist nicht als Anlage einer in geregeltem Deichverbande zusammengetretenen Genossenschaft, sondern vielmehr als durch gräflicher Herrschermacht standenes Bauwerk zu erklären, denn außer Pölit hat von den an dem Deiche liegenden Ortschaften umr Laase in ihm eine Deichstrecke zu unterhalten; noch jest wird er lediglich durch die Bewohner der ebengenannten 4 Orte und durch diejenigen von 5 willfürlich herausgegriffenen, in der hinterliegenden Luzieniederung belegenen Dörfern bei Eintritt von Hochwasser und Deichnot verteidigt und bewacht; diese Dörfer Siemen, Zadrau, Groß= und Kleinheide und Laugen= horst bilden hierfür eine "Tucht" des Amtes Dannenberg, während die übrigen "Wasserdörfer" dieses Amtes (Bückau, Prabstorf, Liepe, Soven) und die gleichfalls geschützten Luzie= dörfer des Amtes Lüchow von dieser Deichpflicht frei sind. Im übrigen sind bei Deichbruch hier in früheren Zeiten die gesamten Umter Gartow, Lüchow, Dannenberg mit Handund Spanndienst zur Hilfeleistung aufgeboten und herangezogen worden.37) Für die gewöhnliche Unterhaltung ift der Deich seit Alters in folgende Streden oder Raveln geteilt: auf Pöliger Feldmark unterhält Graf Bernstorf=Gartow als

³⁷⁾ Buchholz, Deichbau an der Oberelbe, 1819, S. 134 ff.

Eigentümer von Bölit den Deich in ganzer Länge von jett 1125 m; 180537a) war hier erst auf zirka 300 m Länge Deich vorhanden, so daß das damalige infolge einer Gi3= stopfung ungewöhnlich hoch gestiegene Hochwasser der Elbe das ständige öftliche Ackerland von Pölig 38) überschwemmte und durchfurchte und die Luzie bis Dannenberg hinab unter Wasser sette, was hernach die Verlängerung des Deiches zur Folge hatte bis an die Gorlebener Geefthöhe. Auf der großen Laafer Feldmark folgt zunächst der Pöliger Grenze eine 790 m lange Deichstrecke des Königl. Forstfiskns für seine ausgedehnten Luzieforsten, dann die Banern von Laafe mit 473 m; dieses Dorf liegt am Westende seiner Deichstrecke als Haufen= oder als Runddorf innerhalb des Deiches, sei es, daß es diese für ein Marschdorf ungewöhnliche Form gleich anfangs bei Anlage des Deiches schon erhielt, sei es erft bei etwaigem spätern Zurückbauen infolge einer Zurückziehung des Deiches vor dem Stromandrang. Neben dem Dorfe Laase 39) steigt die innerhalb des Deiches von Gorleben herankommende Landstraße zur Deichkrone hinauf, welche innerhalb des Dorfes Pregege 40) eine große Breite besitzt, und verläßt diese wieder vor dem Dorfe Grippel, um über Gusborn und Splietau nach Dannenberg zu gehen.

Die Bewohner von Pretete be haben weder eine Feldmark noch Deichstrecken zu unterhalten; hier hatte der Graf von Dannenberg ein Schloß dieses Namens errichtet, welches zum Schutze des Deiches und zur überwachung der Landstraße bei deren Eintritt in das Dannenbergische Gebiet und Einhebung eines Straßenzolles diente; es kam später mit gewissem Amtsebezirke in Pfand von Rittern, die Räuberei trieben, ward

³⁷ a) Buchholz, Deichban an der Oberelbe, 1819, S. 134 ff.

38) Russ.: pülitj = stänben; von der Gorlebener Höhe absgewehter Dünensand? — 39) Russ.: lasjeja = Öffnung, Loch zum Durchkriechen; lasitj = flettern, steigen; lasitj = besteden; nach Kühnel altst. lazu = Rodung; Ort auf dem Bett des ehemaligen Flußlaufes? — 40) Russ.: pre = sehr oder pri = an, bei; zēditj = abzapsen, durchseihen, siltrieren; eine sehr wasserburchlässige Deichstrecke? oder an einer solchen?

1377 von Raiser Rarl IV. erobert und zerstört, von den Lüneburgischen Herzögen aber wieder aufgebaut und erscheint 1525 nicht mehr als Schloß aufgeführt; auf dem ehemaligen Schlofplate durfte jett der Rgl. Forsthof an der Außenseite des Deiches liegen. Die übrigen Bewohner des Ortes werden sich als Bedienstete dieses Schlosses einst angesiedelt haben. Die Deichstrecken bei Bretete und vor den Dörfern Laafe und Grippel, soweit wie die Landstraße auf dem Deiche liegt, in ca. 920 m Länge ift in 32 Raveln auf fast alle der zum Amte Dannenberg gehörigen, oftwärts der Jeegel liegenden Dörfer zur Unterhaltung verteilt, gleichviel ob sie durch den Deich geschützt werden oder nicht; auch in Reihen= folge und Länge der Deichanteile ift keine Beziehung zu örtlicher Lage und Größe der Dörfer ersichtlich; man wird schon annehmen muffen, daß diefe gange Deichstrecke einft durch Frondienst der Dörfler unterhalten und später unter sie nach nicht mehr bekannten Grundsätzen verteilt ward. Neben dem Forsthose hat der Forstsiskus eine Deichkavel von 43 m Länge in eigener Unterhaltung. Diesen Pretzeter Frondeichen folgt dann bis an die Häuser des Dorfes Grippel eine ehemals fiskalische Deichstrecke von 136 m Länge, welche 1876 durch Austausch an die Dorfgemeinde Seedorf gekommen ift, und daran auschließend eine Deichstrecke von 196 m Länge, welche erst nach dem hohen Hochwasser von 180541) vor der Dorfstelle von Grippel zu befferm Schute bis an die größere Berghöhe gebaut und den von dem Deiche zunächst geschütten Dörfern Laafe, Grippel, Groß= und Alein-Gusborn, Siemen, Zadrau, Groß= und Alein-Seide, gemeinsam auf= erlegt ist.

Grippel, ⁴²) ein Haufendorf auf der Ostspize der Langendorfer Hochinsel, hat ursprünglich nur auf dieser Feld gehabt. An das im dreißigjährigen Kriège eingegangene Dorf Wentorf (auch Hohen=Wentorf) erinnert der Wentorfer Verg im königlichen Forste auf dem Südrande der Hochinsel zwischen

⁴¹⁾ Buchholz a. a. D., Karte III. — 42) Deutsch, von gripen, greifen? ein kleiner Griff ins Slawenland von Dannenberg aus?

Grippel und Groß-Gusborn; nach Manecke 43) soll es jedoch zwischen Grippel und Prezese, also in der Niederung hinter der vorerwähnten siskalischen Deichstrecke, gelegen haben und und seine Ländereien dis 1792 als ein königliches Borwerk benutzt, auch ein Amtssitz (als Ersatz des abgebrochenen Schlosses Prezese) gewesen, dann aber unter die Bewohner von Prezese und Grippel verteilt sind; allerdings haben diese Dörfer jetzt hier in der Niederung kleine Garten= und Wiesen= ländereien, deren Grenzform hier bei dem Schloß ein ehemaliges wendisches Kiezdorf möglich mucht. Auch der Name des ehemaligen 1792 aufgehobenen fürstlichen Vorwerks Putlosen 44) bei Grippel ist in dem aufgeforsteten königlichen Putloser Moor, welches in der Niederung vor dem Wentorfer Berge liegt, noch erhalten.

Der hier beschriebene alte Abschlußdeich der Luzie hat im Laufe der Jahrhunderte mancherlei Anfechtungen durch Eisstopfungen und Hochwasser des Elbstromes erfahren; ein altes Dannenberger Stadtbuch meldet einen Durchbruch des Deiches bei Prezege im Jahre 1490, welcher die Stadt Dannenberg so tief unter Wasser sette, daß man mit Schiffen auf den Gassen fahren konnte;45) die Spur dieses Deichbruches ist in dem großen Binnenbrack neben dem dortigen Forsthofe noch sichtbar. Bei dem schon erwähnten, durch Gisstopfung sehr hoch augestauten Hochwasser der Elbe im Februar 1805 46) hielten die Deichpflichtigen mit Landeshilfe aus den Umtern Liichow den Deich durch Aufhöhung, und zwar im Dorfe Prezege bis zu mehr als 1 m Höhe, und verhinderten bei der gerade hier sehr niedrigen Lage des Landes im alten Fluß= bette einen Grundbruch des Deiches, obschon das gleichfalls durch Notaufhöhen verteidigte hohe Pöliter Sandland an drei Stellen zu fleinen Ruhlen, die noch sichtbar sind, durchriß und

⁴³⁾ Maucke a. a. D., II, S. 87, 94. — 44) Ju Verbindung mit den anliegenden, Düpe (Tiefe) genannten Rücken der Niederung, die Löse oder Abschußrinne des über oder durch den Deich in den Topf der Niederung hereingebrochenen Wassers; ähnlich Gorlosen (Gor = Berg), Kumlosen (Kumme = Tops). — 45) Buchholz a. a. D., S. 140. — 46) Ebenda, S. 142.

Wasser nach der Luzie hineinließ. Solche Zustände lassen klar erkennen, daß erst mit und nach Anlage dieses Deiches Laase und Pretzete sowie die in der Luzie bis zur Jeetel hin liegenden Dannenbergischen und Lüchower Dörfer entstanden sein kömsen.

* *

Des Markgrafen Abrecht des Bären Bruder, Graf Bernhard von Anhalt, der 1180 an Stelle des geächteten Beinrich des Löwen vom Kaiser mit Sachsen belehnte neue Herzog, sollte des ruhigen Besitzes seiner Rangerhöhung wenig froh werden; sein neues Herrschaftsgebiet beschränkte sich auf das Land Sadelbande und den Norden der heutigen Provinz Hannover zwischen der ihm lehnspflichtigen Grafschaft Dannen= berg und dem vom Bremer Erzbischof dem Herzog Heinrich genommenen Stader Landesteile. Die dem Herzog Bernhard lehnspflichtigen Grafen von Holstein, Rateburg und Schwerin hatten die vom Herzoge soeben erbaute Lauenburg 1182 er= stürmt und vernichtet, wurden aber vom Raifer zum Schaden= ersatz verurteilt; Herzog Heinrich aber war vom Kaiser in seine Braunschweigischen Erbgüter wieder eingesetzt und 1185 aus der Verbannung zurückgekehrt, und hatte unter Silfe des Bremer Erzbischofs und der Grafen von Rageburg und Schwerin den Bardengau 1189 wieder erobert und die Stadt Bardowiek zerstört, statt deren er nun Lüneburg erhob; auch die Lauenburg und Lübeck brachte er wieder in seine Gewalt, ging aber 1191 durch die Schlacht bei Boizenburg des nord= elbischen Landes mit Ausnahme der Lauenburg und des Landes Sadelbande wieder verlustig, die Herzog Bernhard vergeblich zurück zu erobern 1192 versuchte. Im Jahre 1200 ward die Lauenburg von den Grafen von Holstein und von erobert, ebenso wahrscheinlich Boizenburg, Rakebura machten ihrem Siegeszuge die Obotriten in der Schlacht bei Waschow 1201 ein Ende und noch in demselben Jahre brachten die Dänen das ganze nordelbische Land unter ihre Oberherrschaft. Der dänische Statthalter Albrecht von Orlamünde ward Graf von Holstein und Herr der Burgbezirke Lauenburg

und Rageburg; als solcher ist er in der Elbmarsch bei Hamburg und Bergedorf mehrfach tätig gewesen. Insbesondere wird zu seiner Zeit die Neue-Camme eingebeicht worden sein, falls dies nicht etwa schon in der kurzen dortigen Herrschaftszeit des askanischen Herzogs Bernhard geschehen ist; denn nur im Auschluß an die schon früher eingedeichte Alte = Gamme hat diese Eindeichung erfolgen können, unter Abdämmung dazwischen liegenden Elbarmes, gegen welche später die wel= fischen Herzöge von Braunschweig-Lüneburg protestierten, prozessierten und unter dem Schutze von Waffengewalt mit dem Bersuche der Zerstörung vorgingen. Mannigfache Fehden abwechselnd mit Rube füllten die Dänenzeit; 1208 eroberte und zerstörte Graf Albrecht von Orlamunde die von dem Schweriner Grafen besetzte Boizenburg, statt deren dieser bald ein neues 1213 von den Dänen wieder zerstörtes Schloß bei Gotheim erbaute, das vermutlich auf dem sogenannten Schloß= berge in den Sandhügeln des Dorfes Gothmann 47) lag, welche sich öftlich von Boizenburg am Nordufer des Schwarz= wassers aus der Marschfläche erheben.

3. Jubesitunhme, Eindeichung und Besiedlung des Elbtals.

Nach den Schlachten bei Möln und bei Bornhövede 1225 und 1227 und dem Hinauswerfen der Dänen aus dem Reiche wandte das Interesse der Landesfürsten sich der Ertragfähigmachung der weiten Marschslächen des Elbtals mittels Einsteichung und Besiedlung in erfolgbringender Weise zu. Bis dahin waren diese Flächen auf den höhern Stellen bei niedrigerm Wasserstande des Flusses von den Bewohnern der das Tal begrenzenden Höhen ohne gewisse Grenzbestimmungen und ohne Berechtigungen zur Schiss und Kohrwerbung, dann auch zur Viehweide benutzt; Errichtung von auch im Winter und bes

⁴⁷⁾ Wahrscheinlich das Dorf Wöttmunde oder Wöttmann, aus welchem 1270 die Boizenburger Kirche eine Rente erhielt; russ.: woda = Wasser, deutsch: munde = Mündung, nämlich des Schwarz-wassers in den von Süden kommenden Elbarm; oder russ.: wüi = ans, heraus, und temnüi, temen = dunkelsarbig, also aus dem schwarzen, moorigen Wasser heraus sich erhebend.

Hochwasseit benutbaren Wohnungen war selbstverständlich ausgeschlossen. Rur die ichon erwähnte Gindeichung des Sitt= bergener Polders durch Herzog Heinrich den Löwen war bereits vorhanden, und ohne Berücksichtigung vorhandener Rugungen zustande gekommen, da er damals noch unabhängigem Slawenlande gegenüberlag. Der Graf von Schwerin, seit 1225 im ruhigen Besitze des Landes Boizenburg, legte alsbald von aus jenseits der Rrainke einen kleinen Deich= polder in der Elbmarsch an so weit hinaus, als er es wegen der Nähe des Dannenbergischen Dirtzink und der auf dessen westlichen Ede wohl schon vorhandenen Burg Rarrenzin (hernach Neuhaus) wagen durfte; das in diesem Bolder angesiedelte Bauerndorf Niendorf wird 1230 im Rageburger Rehnteegister genannt, und der daneben eingerichtete gräfliche Gutshof (Hofftede) ist später auch mit Bauern (Stedern) besett worden.48) Möglicherweise hat damals schon als Gegenzug der Dannenberger Graf den Gutshof Preten 49) auf die Sandberge in der Marsch als ein Vorwerk von Karrenzin gegen das Schweriner Vorrücken vorgeschoben.

Dömit (Domelit, Domenit) ⁵⁰) wird im Jahre 1230 zuerst urkundlich genannt als Wohnsit eines Priesters der Rateburger Diözese, und dann 1237 als eine gräfliche Dannensbergische Zollstelle, also als ein festes Haus, welches als Umtsund Zollhaus diente. Dieser Hausplat, die jetzige Festung, nebst der östlich daranliegenden 1259 zuerst genannten Stadt sind ähnlich wie Boizenburg auf einer Erdworth freiliegend in der Marsch am Elbuser aufgeführt und durch einen Ringbeich gegen Hochwasser geschützt; so ersorderte es die Sicherung gegen feindlichen überfall; die große Entsernung (1½ km) vom sesten, stets wasserseich Anlage des dicht hinter demselben vorüberziehenden Deiches voraus, welcher mittels einer Brückvom Orte aus erreichbar den Zugang zum Wehninger Lande gewährt.

⁴⁸⁾ Graf Dehnhausen, Geschichte der ritterschaftlichen Lehnsbauernschaft Steder-Niendorf, 1903. — 49) Russ.: pretitj = drohen. — 50) Russ.: domischtsche = großes Haus.

Zweifelsohne ward Domit alsbald Dannenbergische Fährstelle über die Elbe und ersette die Furt bei Broda, 51) welches am Ufer der Wehninger Höhe liegt. Somit ist aber für Dömit, welches von den Dannenberger Grafen alsdann häufig besucht wird, das Vorhandensein des gegenüberliegenden Deichzuges vor der Langendorf=Onichborner Hochinsel Borbedingung seiner Existenz; Dieser Deichzug schütt die fogenannte Dannenberger Marich gegen höhere Wasserstände der Elbe; seine Unterhaltung liegt aber nicht gleichmäßig den badurch geschützten Ortschaften, und auch nicht allen derselben ob, wie denn auch diese nicht in einem pflichtmäßigen Deichverbande zu gegenseitiger Hilfsleistung untereinander verbunden sind, sondern in Notfällen das Mannschaftsaufgebot der ganzen Ümter Dannenberg und Lüchow herangezogen wird, 52) und im übrigen jede Ortschaft für die Unterhaltung der ihr qu= ständigen Deichstrecken allein sorgt, und nur einige sogenannte Landdeiche von 17 der Ortschaften gemeinsam unterhalten werden. Es handelt sich also auch hier nicht um eine Besiedelung durch freie Bauern, sondern um einen Deichbau des Landesfürsten durch von ihm herangezogene Untertanen, die er dann in von= einander unabhängig bleibenden Dörfern nebeneinander ansiedelte.

Die ursprüngliche Lage des Deichzuges hat sich im Laufe der Zeit durch Deichbrüche und Zurückweichen vor dem andrängenden Strome an vielen Stellen im einzelnen verändert, aber auch mehrere größere Deichverlegungen wird man für wahrscheinlich halten dürfen. Der Deichzug beginnt auf seinem Ostende an der wasserseien höhe vor dem Ostende des auf dem Rande liegenden Dorfes Langendorf; dieses hat den vor seiner Veldmark liegenden Teil der eingedeichten Marschfläche erworben, war selbst aber schon lange vorher ein deutsches Ackerdorf der Geefthöhe und hat keine Hänser an den Deich vorgeschoben. Kacherin 53), ein auf dem Rande der Geefthöhe hart an der Langendorfer Grenze liegendes kleineres Ackerdorf erscheint

⁵¹⁾ Ruff.: brod = Furt. — 52) Buchholz, Deichbau (1809) I, 76; Dommert, Deichrecht (1816) I, 97 ff. — 53) Ruff.: kochra — Schnacke, Mücke.

ebenso wie Klein-Gusborn neben Groß-Gusborn als ein Ort, in den bei Aussiedlung deutscher Dörfer auf der Hochinsel zur Karolingischen Zeit die damals dort vorhandene slawische Bevölkerung verwiesen wurde; auch diesem Dorfe ist bei der Eindeichung ein Teil der vor ihm liegenden Marschsläche überwiesen, die es anscheinend durch Austausch von Ländereien mit dem Marschdorfe Brandleben bis an den Deich heran ausgedehnt hat. Dieses letztere, am Deiche belegen und gleichzeitig mit ihm entstanden, besitzt keine Geestländereien, und ist das westlichste Dorf des Kirchspiels Langendorf; sein Name erinnert vielleicht an das beim Deichbruch ins Land hineinbraudende Wasser, wie auch an andern Stellen in den Marschen ähnliche Namen auftreten.

Am Deiche folgt nunmehr das zu Mecklenburg gehörige Großherzogliche Pachtgut Kaltenhof, dessen Hofstelle landeinwärts entfernt vom Deiche liegt und zum Kirchspiele Dömitz gehört; diesem Kirchspiele gehörte vormals auch das dann folgende Wulfsahl an, einst ein Dorf, dann ein zum Gute Wehningen gehöriges Vorwerk, welches die Eingesessenen von Quickborn 1799 ankanften und dessen Baulichkeiten sie abbrachen; auf alten Karten lautet der Name Wulfshol, also Wolfsloch, wie die Schiffer die daneben liegende Stromstrecke der Elbe nennen; eine Andauerstelle auf der Nordecke des Deiches heißt schon 1613 Klaserhofen, noch jetzt Claasens Hof.

Das westwärts solgende Kirchdorf Damnatz liegt mit seiner Feldmark in großer Breite am Deiche; die sehr geringe Tiese der im sogenannten Gaddau am Ostende der Feldmark hinter dem Deiche-liegenden Ackerstücke macht es wahrscheinlich, daß von der vorspringenden Deichecke westlich der Kirche ab der Deichzug bis zum Nordende von Wulfsahl vor dem ans dringenden Strome der Elbe und im Gesolge großer Deichstrücke einst fast 1000 m landeinwärts zurückgelegt und an 300 Hektar eingedeichten Landes verloren gegangen sind, welche jetzt als Damnatzer und Wulfsahler Busch= und Weiche land außerhalb des Deiches liegen. Damnatz, 54) der Wohn=

⁵⁴⁾ Russ.: damba = Damm.

ort des Deichvogts, ist gewissermaßen die Mitte dieser ganzen Deichaulage, und sein Name deutet deutsch wie slawisch die Lage am Damme oder Deiche an. Die folgenden zum Kirchspiel Damnaß gehörigen beiden Dörfer Barniß und Landssablige Gut Jasebeck füllen die Nordwestecke des Deichzuges; Jasebeck 55) gehört nicht zu den zur Unterhaltung der gemeinsamen oder Landdeiche pflichtigen 17 Dörfer; seine vereinzelt in der Deichecke vorspringende Lage macht es wahrscheinscht, daß es erst später in den Deichzug aufgenommen ist, und daß das Dorf Landsaß anfänglich die Deichecke bildete, als Ende des eingedeichten Landes "gesett" ward.

Nach Jasebeck folgt siidlich am Deiche die Feldmark des Dorfes Penkefit; 56) dieses gehört jum Amte und jum Rirchspiel Higader, und wird von vorgedachten Feldmarken durch den Benkefiger See getrennt, in welchem der Landes= herrschaft die Fischerei zusteht, der somit zweifelsohne einst eine Stromkrümme der Elbe war. Das Dorf lag also vormals jenseits der Elbe und ward durch den Dannenberger Deichzug anfänglich nicht umzogen, der von Landsatz ber an der Oftseite des Benkefiger Sees gelegen haben muß. diesen anfänglichen Deichzug stießen dann die Landsater, Berniter und Damnater Feldmarten mit ihren hintern Enden auch an. Ihnen folgt am alten Deiche mit der Hinterseite des Feldes das Dorf Seedorf, dessen Bauser auf dem andern Ende des Feldes am Gümfer See liegen. Dann folgt mit der Rückseite des Feldes am alten Deichzuge, der hier wieder jetiger Deich wird, das gleichfalls am andern Ende seines Feldes im Innern der Marsch am Abflußbache des ebengenannten Sees liegende Dorf Dambek, das seinen Namen wohl von den zu beiden Seiten des dentschen Baches liegenden Dämmen trägt, welche das Wasser von den niedrigern Feldern der Marsch abhalten. Nun folgt in der Südwestede des Deichzuges das am Deiche liegende Dorf

⁵⁵⁾ Russ.: jasj = Plötze (Fisch); beutsch: Bek = Bach, obschou bieser Ausbruck für einen Wasserlauf in ber Marsch ungebräuchlich ist. — 56) Russ.: penj = Stumpf eines abgehauenen Baumes; penėk = Stämmchen, Klötzchen; also ein abgerissenes Stücken Land.

Predöhl⁵⁷) mit nur kleiner Feldmark, dann am südlichen gegen die Jeezel und die Luzie liegenden Rückdeiche der einsgedeichten Marsch wieder Dambeker Feld, sodann Neben stedt und Splietau,⁵⁸) auf dessen Ostende an den höher anssteigenden Feldern der Deichzug endet. Hinter Nebenstedt liegt im Innern der Maksch das Dorf Breese,⁵⁹) dessen Felder hinterwärts an den Gümser See stoßen. Alle diese Dörfer von Seedorf ab gehören zum Kirchspiel Dannenberg.

Das auf dem Rande der Hochinsel liegende große Rirchborf Quidborn reicht mit den bon seinen Gingesessenen ju ihrem Geeftlande hinzu erworbenen Marschländereien bis die Hinterseite der Damnager Feldmart; sein aus dem Abhange hervorsprudelnder erquidender Quell findet seinen Abfluß in dem nach dem Gumser See fliegenden Wasserlaufe. Un der Nordseite dieses lettern und des Gümser Sees liegt ein ehemaliger Deichzug, der sich zwischen Dambed und Breese bis zum jetigen Hauptbeiche hinzieht, und vielleicht einst den südlich von ihm liegenden Teil der Marsch zu schützen bestimmt war, als große Deichbrüche bei Langendorf oder Brandleben mangels Wiederherstellung des Deiches zeitweilig oder für langen Zeitraum die Marsch unter Wasser setzen und un= brauchbar machten. Un dem eben gedachten Deichzuge liegt das kleine Dorf Sipnig, und das Dorf Gümse 60) mit dem 1792 niedergelegten ehemaligen landesherrlichen Vorwerke, dessen Herrenhaus einst gleich einer Wasserburg mit Wall und Graben umgeben gewesen ift. Altere Landkarten zeigen öftlich von Langendorf unweit der Elbe die Orte Gumit und Trier, in denen trot unrichtiger Lage nur Gümse und Trebel 61) zu sehen sein werden.

⁵⁷⁾ Russ.: pre = über, sehr; dolu = unten, dolitj = hinzusgießen, dol = Tal; der ganz unterste Ort der Marsch, wohin bei oberhalb stattsindenden Deichbrüchen das Wasser strömt. — 58) Deutsch: gespaltener Aucdach; oder russ.: Epjetatj = zussammenslechten, verdinden (die Verdindung des Deiches mit der Höhe). — 59) Russ.: berjesa = Virke. — 60) Russ.: Güb = schwankendes Wasser oder Land, Moor. — 61) Sprachkunststück des Kartenzeichners im Anklang an Trier und Treves.

(Zur Fortführung des Gegenstandes entnehme ich das Folgende der Sonntagsbeilage der Mecklenburgischen Zeitung vom 27. August 1905 unter Nachprüfung an den von meinem Vater noch später eingezogenen Erkundigungen.)

Im Jahre 1209 hatte Herzog Wilhelm von Lüneburg, des Löwen Sohn, Wendisch-Bleckede wieder in Besitz genommen und erteilte der dort von ihm zu gründenden deutschen Löwenstadt ausgedehnte Weiderechte nicht bloß am Süduser der Elbe, sondern auch jenseits derselben in der Marsch, namentlich die herzoglichen Anrechte in der Wiese Teltowe, jetz Teldau. 62) Jur Aussührung kam diese Stadtgründung freilich nicht; denn der askanische Herzog warf die Welsen wieder aus diesem Landstriche heraus und verfügte noch 1248 über Zollhebung bei Bleckede und das hierfür errichtete seste Haus. Burg und Burgssechen werden aber damals entstanden sein, und seine Bewohner haben die in Aussicht genommene Weidegerechtsame erlangt.

Erst im Jahre 1258 kam es unter brandenburgischer Bermittlung zu einer Teilung der streitigen Grundflächen in der Marich, die im wesentlichen auf eine Halbierung des Elb= tals hinauslief. Die Askanier (Herzog Albrecht von Lauenburg) erhielten neben ihrem Lauenburger Festlande von der Delvenau westwärts bis Geesthacht ungefähr die Balfte der Talbreite, darin eingeschlossen die westliche Strede des hittbergener Deich= polders (die Gemeinde Barforde und Hittbergen) sowie die bereits eingedeichten westlich von Geesthacht liegenden ganzen Die Welfen (Herzog Albrecht der Große von Vierlande. Braunschweig=Lüneburg) erhielten das Festland bei Bledede im Süden des Elbstromes bis etwa an den Barstamper Wald, von welchem ab östlich bis an die Dannenberger Grenze oft= wärts von Higader das Festland im Süden der Elbe mit Burg und Stadt Hihader den Askaniern verblieb. erhielten die Welfen die Marich südlich der Vierlande und

⁶²⁾ Russ.: tjelja = Kalb, also Kälber= ober Jungvichweide, deren weicher Boden schweres Vich noch nicht trug. Ober auch deutsch = Zelt = Aue, wo man nur zur Sommerzeit hausen konnte.

öftlich derselben bis nach Geesthacht, von dort bis zur Delvenau die südliche Hälfte des Elbtals, und neben dem Boizenburger Festlande das Elbtal in ganzer Breite, einschließlich der östelichen Hälfte des Hittbergener Deichpolders (nämlich Radegast, Brakede, Garlsdorf und Wendewisch).

Gleichzeitig werden sich dann zweiselsohne auch der Graf von Schwerin und der welsische Herzog über die Teilung der Teldau zwischen dem Blekeder Festlande und dem nördlichen Elbarm verglichen haben, wo der Graf den Niendorf=Steder Deichpolder bereits besaß. Quer über die Elbmarsch zwischen dem Welsischen und Schweriner Gebiet einerseits, dem Askanischen und Dannenberger Gebiet andrerseits zog man eine Linie vom Barskamper Walde nach der Westspiße des Dirtzing bei Dellien in annähernd gerader Richtung. Die Dörfer Krusendorf und Sumte, welche von dieser Linie durchschnitten werden, hatten früher beiderseitige Bevölkerung, 7 Bauern, welche nach dem Ante Neuhaus, und 31 Bauern, welche nach dem Ante Bleckede gehörten.

Infolge dieser, einen ruhigen Besitz des Landes vers bürgenden Verträge wird es nunmehr bald nach 1260 zur Ausführung der großen Deichanlagen gekommen sein, welche noch jetzt dem Elbtal und Elbstrom dieser Gegend ihre Gestalt geben.

Deiches von der Geefthöhe bei Bleckede bis an den Hittbergener Polder beim Radegaster Hinterdeich, dämmte damit den südelichen Elbarm ab und gewann umfangreiches neues Siedelungszgebiet und Schuß für seine bis nach Winsen hinab sich erstreckende Marschfläche gegen die direkte Einströmung des Hochwassers von oben her und den Eisgang der Oberelbe. Dieser Anschlußdeich an die Geesthöhe oberhalb Bleckede hat seitens des ganzen in der Neuzeit zusammengefügten Artlenburger Deichverbandes nach dem Hochwasser von 1888 eine bedeutende Verlängerung erfahren. Im übrigen wird dieser Deich kabelweise von den durch ihn hauptsächlich geschützten Gemeinden und Grundbesitzern erhalten, wobei im einzelnen der Grund zu dieser Verpflichtung nicht nachgewiesen werden kaun.

Auf der andern Elbseite führten der Graf von Dannen= berg und der askanische Herzog den großen Deichzug an der wasserfreien Sandhöhe von Wehningen beginnend und Abzweigung der Norderelbe zwischen Junker-Wehningen und dem Dirtzing abdämmend, längs der West- und Nordseite des jekigen Elbstromes bis an die Bleckeder Grenze. sette der welfische Herzog den Deichzug fort längs des ihm zugefallenen Teiles der Teldan und der Graf von Schwerin dann weiter um den südlichen höhern Teil seiner zum Amte Boizenburg gehörigen Teldau bis an den schon vorhandenen tleinen Deichpolder von Steder-Riendorf, von deffen Oftseite ab dann wieder der Dannenberger Graf ihn fortführte und an die masserfreie Sohe von Haar auschloß. Von hier an weiter ostwärts liegt das Land so hoch, daß es von dem durch die Sude in die Krainke eindringenden Rückstaumaffer nicht mehr überschwemmt wird. Eine stückweise Ausführung dieses großen Deichzuges in nacheinander folgenden Zeiträumen scheint aus= geschlossen, da sich nirgends Spuren alter Onerdeiche finden. (Der sog. Verbindungsbeich von Haar zum Elbdeich bei Groß-Rühren jum beffern Schutz gegen den Rückftau ift erst neuesten Datums.)

In einer Urkunde des Jahres 1261 versprachen die Herzöge Johann I. und Albrecht II. von Sachsen-Lauenburg durch ihre Mutter und Vormünderin dem Bischofe von Rateburg statt des Zehnten 12 holländische Hufen im Lande Dertsing, sobald dasselbe in Besitz genommen und bewohnt sein wird, deren Deich aber die herzoglichen Leute aufführen sollen, sowie ferner einer jeden im Dertfing zu gründenden Diese Zusage wird 1271 bestätigt, nachdem Rirche 1 Hufe. die Herzöge mündig geworden waren. Es war, da der Dertsing bereits 1158 vom Bischofe den Dannenberger Grafen unter gleicher Auflage zu Leben gegeben war, die herzogliche Zusage wohl nur eine oberlehnsherrliche Anerkennung deffen, was der Bischof getan hatte, ohne Herzog Heinrich den Löwen als seinen und des Dannenbergers damaligen Oberlehnsherrn zu fragen. Man wird wohl annehmen dürfen, daß 1261 die Gin= beichung des vor dem Dirtzing liegenden Landes nahe bevorftand.

Die Unterhaltung und Berteidigung des Deiches Strom, Gisgang, Hochwasser erfordert die Ansiedelung zahl= reicher Menschen, die Erbauung von Wohnungen an denselben. Nicht wie an der Weser und Unterelbe, wo das Marschland an Genoffenschaften freier Bauern zur Eindeichung, Besiedlung und Bewirtschaftung von Landesherrn überlassen ward, kan hier vor dem Dirtzink die Besiedelung zustande, sondern die verschiedenen Landesherrn siedelten in ihren Gebietsteilen teils fleine Dorfgemeinden an, Bauern der anliegenden Geeftdörfer, welche bislang schon Nutungen in der Marsch ausgeübt hatten, und dem Landesherrn direkt oder seinen ritterlichen Bafallen unterstellt waren, teils in größern Sofen auch sonstwie heran= gezogene Bauern als Pächter. Jedes dieser Dörfer hatte die an seiner Feldmark liegende Deichstrecke zu unterhalten und ward bei großen Deichbrüchen nicht felten bis zum Ruin belaftet, wie zahlreiche Prozesse zwischen Landesherrschaft, Basallen und Bauern bezeugen. Erst die neuere Zeit hat im hannoversch= preußischen Gebiet durch Zusammenfassung sämtlicher Dörfer zu einem großen, die außerordentliche Deichlaft gemeinsam tragenden Deichverbande (Neuhäuser Deichverband mit den Deichvogteien Brandstade und Neuhaus) Abhilfe geschaffen.

Laut einer Urkunde vom Jahre 1306 verkaufte Ritter Ribe seine Lehngüter Banke und Wilkenstorf an seinen Landes=herrn den Herzog von Sachsen=Lauenburg. Der große vor=beschriebene Deichzug nuß also zwischen 1261 und 1306 zustande gekommen sein, zweifelsohne noch während der Regierungs=zeit der Dannenberger Grafen.

Durch diese Entstehungsart der Besiedlung erklärt sich das Durcheinanderliegen der ehemals dannenbergischen und lanenburgischen Dörfer und ihrer Feldmarken am Elbdeich, welches sich dis in die neneste Zeit in dem hier durcheinander liegenden Gebiet der Ümter Nenhaus und Higacker erhalten hat; denn auch die Dannenberger sollten an dem bessern uns mittelbar hinter dem Deiche liegenden Lande und an der Deichlast teilnehmen. Eigentümlicherweise sind dann die Sitzackerschen Ansiedelungen bei den alten Higackerschen Kirchen verblieben (bis in neuester Zeit auch hierin den veränderten

Berhältniffen Rechnung getragen ift), während die dannen= bergischen zu den Kirchen des Dirting gehören. Um Elbdeich selbst ift keine Rirche erbaut worden. Die Übersiedelung aus an der Südseite der Elbe liegenden Dorfern in die gegenüber= liegende Marsch zeigt sich in den Ortsnamen Alt= und Neu= Wendisch-Bleckede, Alt- und Neu-Wendisch-Thun, Alt- und Nen-Garge, Rlein= und Groß-Rühren, Alt= und Neu-Schutschur, Thiesmesländer Bauerufeld in Pomman. Zum Teil bilden die einander gegenüberliegenden alten und neuen Dörfer noch jett zusammen eine einzige Realgemeinde.

(Über den westlichen unterhalb des Hittberger Polders gelegenen Teil des Artlenburger Deichverbandes entnehme ich das Folgende dem schon zitierten Aufsatz meines Baters im Archiv des Bereins für die Gefch. d. Herzogtums Lauenburg v. J. 1902: Artlenburg, die Sachsengrenze des Kaisers Rarl d. Gr. und das Land Sadelbande sowie der 1869 erschienenen, jett vergriffene Druckschrift: Einige Erläuterungen zur hist.=topogr. Ausbildung des Elbstromes und der Marsch= inseln bei Hamburg.)

Alls man die Erteneburg am Nordrande des Elbtals erbaute, lag der Hamptstrom schon ebenso wie jett von Lauen= burg an westwärts hart an diesem nördlichen Talrande, frümmte sich aber von der Erteneburg an südwärts nach dem jetigen Lüdershausen hinüber, von wo ab der Unterlauf der Neege die Spur des ehemaligen Hauptstromes noch jetzt weiter bezeichnet und die ehemals nordelbischen (lauenburgischen) von den südelbischen (lüneburgischen) Marschen scheidet. Vor dem nördlichen Talrande lag somit von Erteneburg westwärts bis über Geefthacht hinaus ein breiter Streifen Marichlandes, der in der Folgezeit, vermutlich infolge von Gisstopfungen Hauptstrom, von einer Nebenströmung dicht längs des Talrandes durchbrochen und von diesem getrennt ward. hier hinein zog sich bald der Hauptstrom der Elbe, indem er sich vertiefte und verbreiterte und dabei auch den nördlichen hohen Talrand in starken Abbruch versetzte und ihm die jetzt vor= handene steile Form gab, während der bisherige Stromlauf dann nach und nach verschlammte.

Die Zeit dieses auch in den westlicher liegenden Vierlander Marschen einflußreich gewordenen Stromdurchbruchs läßt sich annähernd bestimmen.

Im Jahre 1228 nach der Schlacht bei Bornhövede, durch welche der Herrschaft der Dänen und ihres Statthalters, des Grafen Albrecht von Orlamunde, ein Ende gemacht war, belehnte Bischof Iso von Verden, deffen Bistum seit alters ebenso wie das Bistum Bremen, ein jedes in seinem Sprengel, das Eigentum der noch unbewohnten und unkultivierten Marsch= ländereien (paludes) beauspruchte, den noch in Gefangenschaft sitzenden welfischen Herzog Otto (das Kind) außer mit der Bogtei Walsrode auch mit dem ganzen palus vom Ertenefinß bis nach Bleckede, wie denselben sein Onkel, der (1227 verstorbene) Pfalzgraf Heinrich zu Lehen getragen habe. Ber= mutlich war dies ein Schachzug der in ihrem Besitz noch nicht genügend wieder gefestigten Welfen, den großväterlichen Besitz, besonders auch den Hittberger Polder, wieder zu er= langen. Der Streit der Welfen und Askanier wurde dann durch den schon erwähnten Vergleich von 1258 durch Teilung der streitigen Flächen geschlichtet. Die bei der Belehnung des Herzogs Otto 1228 erwähnte Ertene ist im Berdener Sinne die Grenze gegen das 1158 von Berden abgezweigte Bistum Rateburg nördlich der Elbe, also der vorhin erwähnte Durch= bruch des Elbstromes längs des nördlichen Talrandes westlich von Erteneburg. Der vom Bremer Bischof zu Lehen gegebene palus umfaßt also die Marschfläche des Elbtals in ganzer Breite von den Vierlanden flußaufwärts bis Bleckede und an die Dannenberger Grafschaftsgrenze, zumal in einer spätern Abschrift der Urkunde statt der Ertene die Othene (Uthjeve, die Seevemündung) genannt wird, an welcher nach der Bille hinüber die Grenzscheide der Bistumer Bremen-hamburg und Berden sowie der Grafschaft Holstein=Stormarn und des Herzogtums Sachsen (später Lauenburg) seit alters lag.

Nachdem Herzog Bernhard von Sachsen 1182 östlich von der zerstörten Erteneburg die Lauenburg erbaut und mit den Quadern der ersteren befestigt hatte, wollte er hierher auch die Fährstelle für die große Landstraße nach dem Innern Deutsch=

lands verlegen, um diese dem Ginflusse der Lüneburger zu ent= ziehen und über seinen Hittbergener Deichpolder auf Bledede und Dannenberg, also ohne Berührung von Lüneburger Gebiet, nach Salzwedel und der Altmark zu lenken. Ausweislich des Lauenburger Landbuchs hatten Eingesessene von Barforde, hittbergen und Hohnstorf Herrendienst zu leisten für die fürst= lichen Reisen zu Wasser nach Darchan auf den "Ciferen und Lauenburger Eichen".63) Von Darchau führte ein Landweg nach dem Lauenburger Schlosse Neuhaus hinüber und bon dem gegenüber am Südufer der Elbe belegenen gleichfalls lauenburgischen Neu-Darchau eine Straße ins Dannenbergische auf Lüchow, ohne Lüneburger Gebiet zu berühren. Als dann aber dem Herzog infolge Ginspruchs der Lübecker vom Raiser die geplante Berlegung der Landstraße verboten ward, sah er sich sofort genötigt, die alte Fährstelle beizubehalten und die= selbe nunmehr gegen Süden, gegen Lüneburg, durch eine in der Marsch davor zu bauende Nova Erteneburg, das jehige Artlenburg, zu beden, welche im Jahre 1211 urkundlich genannt wird. Die Entfernung diefer neuen Burg von der alten und dem nördlichen Talrande des Elbstroms beträgt jett 500 m. Wenn die neue Burg also nicht etwa im Laufe der verflossenen Jahrhunderte vor dem Andrang der Elbe zurückgelegt ist, so wird man annehmen mussen, daß schon um 1182 der seitdem zum alleinigen Strom gewordene Elbarm am nördlichen Talrande eine ziemliche Breite gehabt haben muß. Da die Eindeichung des hittbergener Polders die bei hohem Stande der Elbe abfließenden Wassermassen einengte und in gerader Richtung in den Elbarm zwischen Alt= und Neu-Artlenburg hineinwies, so konnte die Berbreiterung und Bertiefung des lettern und ftarker Abbruch der Höhen des nördlichen Talrandes auch nicht ausbleiben.

Auf diesen Höhen am nördlichen Elbufer liegen jetzt der Reihe nach von Ost nach West: das Dorf Schnackenbeck (Kirch= spiels Artlenburg südlich der Elbe) mit der Stelle der alten

⁶³⁾ D. h. Ziehfähren (?) ober auch kieferne und Lauenburger eichene Kähne.

Erteneburg, die landesherrlichen Forstbezirke Awendorfer Beide und Hude ohne Bewohner, das kleine Dorf Tesperhude nebst dem landesherrlichen Forstbezirk Grünhof (Kirchspiels Ham= warde, das einst von Geesthacht abgezweigt wurde), der Forst des zum adligen Gute Gülzow jest gehörigen Vorwerks, ehemals selbständigen Gutes Hasental mit der kleinen vom Gute abhängigen Ortschaft Krümmel, das seit 1420 Hamb.= Lübsche Kirchdorf Geesthacht. Das Zehntregister des Bistums Rateburg vom Jahre 1230 führt hier der Reihe nach folgende Dörfer auf: Snakenbeke, Oventhorp (d. i. Avendorf), Toschope (d. i. Tespe), Hasledale (Hafental), Hagede (Geefthacht). Registrum Ecclesiae Verdensis nennt als bis zum Jahre 1412 bereits seitens des Bischofs an die Br.-Lüneburgischen Herzöge in Lehen gegeben hier in der Marsch die Zehnten in Duendorp (Avendorf), Eftpe (Tespe), Hasendaal (Ober-Marichhacht?), Hachede (Marschhacht). Entsprechend dem gegenwärtigen Zustand nennt das Amts= und Landbuch des Amts Lauenburg von 1618 hier mit ihren Bewohnern und deren Abgaben in der Marsch: Das Fleck Artlenburgk, in welchem auch einige Bauern aus Schnackenbeck damals Landbesitz haben (Kirchdorf); das Dorf Awendorff, deffen Bauern zum Teil auch Geeftland, also im Norden der Elbe, haben (Rird)= spiels Artlenburg); das Dorf Tespe (Kirchspiels Marschhacht), dessen Bauern gleichfalls jum Teil noch Geestland jeuseits der Elbe haben; Marschhachter Brack und Marschhacht; anscheinend nur geringe Abgaben einiger landesherrliche Deichstrecken und Elbwärder benutenden Einwohner adligen Gutes Ober-Marschhacht, welches 1647 von dem übrigen Gülzauer Güterkomplex zu Norden der Elbe getrennt ward; auf der Geest: das Dorf Schnackenbeche, wo and Geeftland, das die Marschleute gebrauchen, aufgeführt ift, sowie Kirchenland sowohl von Marschhacht wie von Gillzow; das Dorf Tesperhuede, dessen wenige Bewohner geringe Beträge auch von Marschland bezahlen, welches hier damals in geringer Größe vielleicht noch an der Nordseite der Elbe verblieben war oder auch im Süden der Elbe in der Tesper Feldmark lag. Auch in dem hinter Sasental liegenden

zum adligen Gute Gülzow gehörigen Dorfe Wiershop (Kirch= spiel Hamwarde) gaben die Bauern 1618 noch Abgaben vom Marschlaude, das bei Hasental nördlich oder bei Ober= Marschhacht südlich der Elbe zu suchen ist.

Aus dem Vorstehenden darf man schließen, daß zwischen ben Jahren 1230 und 1258 (bem Teilungsvergleich) resp. 1412 die hier in Betracht kommenden Dörfer infolge des Stromandranges und Uferabbruchs vom nördlichen nach dem südlichen Ufer des Stromes verlegt worden sind in das Marschland, auf welchem sie vielleicht vorher schon gewisse Weidegerechtigkeiten hatten. Mit Hilfe der Dörfler wird der Herzog von Sachsen-Lauenburg damals den Polder ein= gedeicht haben, dessen Deich sich auf der Nordostecke an die Worth der neuen Artlenburg auschloß, längs des nördlichen Elbarmes den Ortschaften Artlenburg, Avendorf, Tespe, Hasental (jett adliges Gut Ober-Marschhacht) und Marschhacht den Stütpunkt zum Aufbau gewährte und dann längst der Südseite der Felder zur Artlenburg-Worth zurück-In diesem Polder wurden die Rirchen zu Artlenburg als Filial von Lütau (bez. Gülzow) und Marschhacht als Filial von Geefthacht erbaut, die jedoch hernach dem Berdener Bistum zusielen. Während die übrigen Dörfer am nördlichen Elbufer nur einzelne Berechtigungen behielten, blieb ber Hauptteil von Hagede (Geefthacht) daselbst zurück. Seine Kirche mußte aber zweimal bor dem Stromandrange zurückverlegt werden um 1261 und 1684, und seitdem ward hier das Ufer durch kostspielige Schutzwerke seitens der Städte Lübeck und Hamburg verteidigt, welche 1420 in den Besit dieses Dorfes mit hinterliegender landesherrlicher Waldung gelangt waren.

Wenn 1164 Herzog Heinrich der Löwe drei Holländer Hufen nahe bei Artlenburg dem Bischof von Lübeck schenkt, so werden diese in dem Hittbergener Deichpolder zu suchen sein. Die Abdämmung des frühern Hauptstroms zwischen den beiden Deichpoldern Hittbergen und Artlenburg durch einen Deich, hinter welchem die Orte Sassendorf und Hohnstorf entstanden und Artlenburger "neues Land" in Deichschutz

kam, ist erst nach dem Jahre 1499 erfolgt, bis zu welchem Jahre das Registrum Eccl. Verd. jene Orte noch nicht erwähnt, während sie im Lauenburger Amtsregister von 1618 vorkommen.

Die westliche Spite des jetzigen Artlenburger Deich= verbandes bildet ein kleiner Deichpolder, auf welchem die drei Gemeinden Elbstorf, Drenhausen und Drage liegen und der für sich eingedeicht war, von dem gegenüberliegenden Neuengamme durch die "Lange Grove" geschieden, also einen tünftlichen Graben, der später die Wassermasse des Stromes von der nördlichen zur südlichen Seite des Tales überführte und dadurch zum jetigen alleinigen Strom wurde. Von den Vierlanden, welche zuerst herzoglich sächsisch-lauenburgisch, dann beiderstädtisch wurden und jetzt in hamburgischem Besitz sind, ist Neuengamme vor 1212 eingedeicht, Alltengamme vor 1158, Kirchwärder, auf deffen Oftende die Riepenburg lag, wahrscheinlich um dieselbe Zeit, jedenfalls früher als Nenen= gamme. Im alten braunschweig-lüneburgischen Gebiet südlich des südlichsten Stromarmes bedeichte man vermutlich Ende des 12. Jahrhunderts das Neueland zwischen Lube Seeve und zwischen der Seeve und der Haarburg, später 1296 den Lewenwärder (Lanenbruch) und im 14. Jahrhundert Glindesmoor (Moorburg), wohl erst nach Übergang in ham= burgifchen Besit (1373).

Mit diesen kurzen Angaben mögen diese Mitteilungen beschlossen werden. Den für die Spezialgeschichte der einzelnen Elbmarschen interessierten Kreisen dürften damit willkommene Anhaltspunkte und Unterlagen für Spezialforschungen gegeben sein, durch welche in Einzelheiten auch Verichtigungen dieser Darstellung sich ergeben werden. Zu genauerer Forschung und möglichst schlüssiger Beweisssührung anzuregen und die Hand zu bieten, war des verstorbenen Forschers Wunsch, dem auch die Veröffentlichung dieser Arbeit in dieser Zeitschrift dienen möge.

XIII.

Miszellen.

"In eigner Sache." Lon 21. fehr. von Schele.

In dem im ersten Jahrgangsheft dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz: "Das Gogericht auf dem Stem=
wede" von Senator Bernh. Engelke befindet sich ein Irrtum, den ich sozusagen "in eigner Sache" berichtigen
möchte. Es heißt dort S. 60:

"Minden hatte zum Schutz der Grafschaft Stemwede die Burg Rahden erbaut und in der dazu gehörigen Ansucrkung wird bemerkt: "Rahden ist zwischen 1306 und 1350 erbaut."¹)

Schloß und Herrschaft Rahden war Eigentum meiner Vorfahren bis 1358. Der lette Besitzer Rabodo II. siel in diesem Jahre bei Erstürmung seiner Burg durch den Vischof von Minden.

Zur näheren Erläuterung habe ich folgendes hinzuzusügen: In einer Urkunde von 1350, welche sich im Original im Königlichen Archiv zu Hannover befindet, bezeugt Rabodo Schele, daß er "in Dienst getreten und Burgmann der edlen Herren von Depholte (Diepholz) geworden, daß er seine Burg zu Kahden (Rode) zu einem offenen Schloß für diese erklärt und ihnen sowie deren Verbündeten den Grasen von Hoga (Hoge) Beistand

¹⁾ Nach eigner Angabe des Verfassers amtiert der erste Mindener Gograf auf dem Stemwede erst im setzten Drittel des 14. Jahrhunderts.

in allen Fehden verspricht und ihre Hilfe in Anspruch nimmt.

Dies war ein Glied in der Bündniskette, welche die freien und edlen Herren jener Gegend wider den landes= gierigen, herrschsüchtigen Bischof Gerhard I. von Minden abschlossen. Nach Überlieferung in meiner Familie hat die Fehde um Rahden 1353 begonnen und mit der Erstürmung und Zerstörung Rahdens 1358 geendet, da die Verbündeten in diesem Jahre zu spät kamen. Die Urkunden und Pfandsbriefe sind fast ausnahmslos beim Brande des Schlosses versloren gegangen, namentlich auch diezenigen über die Verpfändung der Schlösser Steherberg (Minden) und Limburg (Navensberg) an meine Vorfahren.

Der um die Wende des 16. Jahrhunderts lebende Sweder Schele sagt in seinen Annalen:

"Rahden, welches zwischen den Bistümern Minden, Osnabrück und der Grafschaft Diepholz belegen, sei ein festes Schloß gewesen, es haben dazu die Kirchspiele Raden, Weme und Dielingen mit allen herrlichen Rechten gehört."

Durch die Bischöfe von Minden ist diese Angelegenheit nach Möglichkeit verdunkelt und entstellt, denn die ein fache Beraubung rechtmäßiger Eigentümer, sowohl freier Herren als freier Bauern, war auch damals straßbar, aber nach Zerstörung der Stammesherzogtümer gab es keinen Beschützer der Freien mehr. Die Bistümer des alten Herzogtums Sachsen strebten nach Landeshoheit, theoretisch war zu jener Zeit Minden noch dem Askanischen Herzogtum unterstellt. Das "Gogericht zur Angelbeke und Osterstappeln" stand den Herzögen von Sachsen (Askanien), als Nachsolger Heinrichs des Löwen in dieser Gegend zu, wie Herzog Erich in dem Lehnsbrief von 1388 sich ausdrücklich darauf beruft, seine Vorsahren hätten dies Gericht seit mehr denn hundert Jahren, daber auch dies weiß der Bischof von Minden an sich zu bringen.

²⁾ Siehe Granert, Herzogsgewalt im nörblichen Westfalen. — 3, Hätte er es als Erbe der Billinger, so würde er einen andern Ausdruck gebraucht und auch eine längere Zeitdauer genannt haben.

Dem wahren Sachverhalt in betreff Rahdens komut von den Mindener Chronisten der Mönch Lerbeccins am nächsten; er lebte 1400 und ebenso wie seine Mindener Genossen sob ter den Bischof, daß dieser das "castrum nobile et fructuosum" "erworben" habe. In diesem Lob gleichen sich alle Mindener Nachrichten, die aber im übrigen die Sache selbst entstellen u. a der Bischof habe "dat Slot to Raden und dortige Güder von zween Edelleuten den von Schele un von Ghosmalen gekaust". Diesen Erwerb des festen Schlosses hätten ihm aber die Grafen von Hoya und die edlen Herren von Berge mißgönnt, sich in den Besitz des Schlosses gesetzt, ans dem der Bischof sie denn 1358 vertrieben habe."

Dr. jur. Frhr. v. d. Horst, der sich im Nachtrage seiner Forschung "Die Rittersitze der Grafschaft Navensberg und des Fürstentums Minden" mit Schloß Rahden gleichfalls befaßt, aber fast ausschließlich Mindener Quellen folgt, sagt:

Die älteste Geschichte dieses Schlosses ist dunkel. Angeblich soll es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Mindenschen Bischöfen, als diese die Freigrafschaft Stemwede erworben hatten, zum Schutz dieser Grafschaft augelegt sein. Jedoch fehlt darüber der urkundliche Nachweis.

Da die Bischöse von Minden erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Grafschaft Stemwede erwarben, können sie nicht wohl 100 Jahre vorher ein Schloß zum Schutz derselben erbant haben. Wann meine Vorsahren in den Besitz des Schlosses gekommen sind und wer es erbant hat, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden. Jedenfalls geht aus der oben angeführten Urkunde Rabodo Scheles hervor, daß er 1350 freier Cigentümer des Schlosses war, soust konnte er andern gegenüber (den Edelsherren von Diepholz) seine Burg nicht zum offenen Schloßerklären. Eine andre Auslegung dieser Urkunde ist unmöglich.

Aus diesen Ereignissen erklären sich auch die Streitige teiten zwischen dem Vistum Minden und den Edelherren von Diepholz, die selbstverständlich nach dem Vertrage von 1350 auch nach Zerstörung des Schlosses Rahden, die Oberlehuseherrlichkeit über die früher dazu gehörigen Vesitzungen in Anspruch nahmen.

Ende des 13. Jahrhunderts traten angeblich sämtliche (wahrscheinlich sehr viele) freie Bauernfamilien der Grafschaften Stemwede und Bordere in die Ministerialität des Bischofs von Minden 4) mit einigen nebensächlichen Vorrechten, zweisels= ohne um ihren Bedränger zu ihrem Schutherrn zu machen.

Erst nach der Eroberung Rahdens und den sich wohl unmittelbar daran anschließenden Fehden mit den Edelherren von Diepholz gelang es den Bischöfen von Minden, wenn auch widerrechtlich, die Landeshoheit in diesem Teil Westfalens bis zur Diepholzer Grenze auszuüben, wenn auch der Streit zwischen beiden Gegnern um manche Gerechtsame mit Untersbrechungen 100 Jahre fortdauerte.



⁴⁾ S. Granert, Herzogsgewalt und Wittich, Grundherrschaft

XIV.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Otto Loening, Grunderwerb und Trenhand in Lübed. Untersuchungen zur beutschen Staats= und Rechtsgeschichte; heraus= gegeben von O. Gierke. Heft 93. Breslan 1907.

Das Institut der Salmannen oder Trenhänder ist schon versschiedentlich Gegenstand von Untersuchungen gewesen, namentlich Beherle und vor ihm Stobbe haben ihm ihre Ansmerksamkeit geschenkt und hierfür besonders die Konstanzer Verhältnisse heransgezogen. In der vorliegenden, sehr sorgfältigen und umsichtigen Abhandsung weist nun L. überzeugend nach, daß sich diese Einzichtung in Lübeck ganz selbständig und sehr eigentümslich entwickelt hat.

Grund und Boden konnte in Lübeck nur ber Bollbürger erwerben, nicht der Fremde, vor allem nicht der Geiftliche (als Person ober als Korporation), ebensowenig der Nitter ober Hofmann. Bon diesem Berbot wurde in erster Linie die Kirche betroffen. 2. weift nun darauf bin, daß das nichts mit einer Furcht vor Ansammling von Liegenschaften in der toten hand zu tun hatte dazu war das Mittelalter viel zu religiös und kirchlich gefinnt, und in der Tat besaß die Kirche großes Gut an Grund und Boden, vor allem auch an Grundrenten, die ebenfalls von dem Berbot betroffen wurden; man wollte nur vermeiben, daß die Geiftlichkeit, die kraft des kanonischen Rechts für sich Freiheit von allen Lasten verlangte, die Einknufte und die Macht der Stadt badurch schwächte, daß sie sich weigerte, von ihrem Grundbesitz den Schoß zu gahlen und die andern bürgerlichen Laften und Aflichten zu leiften. politischen und privaten Rechte, alle öffentlichen Pflichten auf bem Brundbesit basierten, hatte die Exemtion der Beiftlichen schlieglich bas Stadtregiment lahmlegen fönnen.

Ginen Answeg bot das Justitut der Trenhänder, das aufs engste mit der Aulegung des jog. Oberstadtbuchs im Jahre 1227 zusammenhängt; es ist das Grunds und Hypothekenbuch der Stadt und des Gebietes von Lübeck, das bis in unsre Zeit fortgeführt worden ist. In das Oberstadtbuch unßten alle Veränderungen im

Grundbesit eingetragen werden; aufänglich neben der Auflaffung nur beurkundend, gewann bieje Gintragung folche Bedeutung, baß sie schließlich allein maßgebend war, nicht die Auflassung. Berbote, daß den Beiftlichen keine Liegenschaften im Oberstadtbuch zugeschrieben werden durften, war es ein für allemal ausgeschloffen, Grundstücke aus dem städtischen Berbande herauszulösen. gleichzeitig (Eude des 13. Jahrhunderts) entwickelte sich das Institut der Trenhander. Will ein Geistlicher Grund und Boden in Lübeck erwerben, fo läßt er es auf ben Namen eines Bollbürgers eintragen; daß es nur "zu trenen Sänden" geschieht, geht aus der Gintragung selbst nicht hervor, das wurde im fog. Niederstadtbuch eingetragen ober in sonstiger Benrkundung festgelegt. Der Trenhander wird bamit wirklicher und alleiniger Eigentümer (nicht ber Geiftliche, ber Treugeber), vor allem ber Stadt gegenüber übernimmt er alle Berpflichtungen und Rechte des Eigentümers: Schoßzahlung, Vertretung im Prozeß, er allein kann das Grundstück verpfänden, weiterverkaufen, er erlangt nach Jahr und Tag bie Gewere usw. Der Trengeber fann feine Rechtsgeschäfte abschließen, nur der Trenhänder. Aber der Trenhänder ist sowohl durch einen Schuldvertrag wie durch Treugelöbnis bem Trengeber perfonlich haftbar und verpflichtet, folche Rechtsgeschäfte nur nach dem Willen bes Treugebers vorzunehmen, der Trengeber allein hat die Angung, der Trenhänder hat seinen Interessen zu bienen. Gine vertragsbrüchige übertragung an Dritte war ungültig. So hat sich in Lübeck dieses Justitut durchaus selb= ftändig und anders als in Konftanz entwickelt. In Konftanz konnte zwar auch nur ein Lollbürger Salmann werden, aber Bollbürger konnte nur ein Mitglied der Geschlechter sein, in Lübeck bagegen konnte jeder Vollbürger werden, der freies Eigen erwarb. Konftanz umften zwei Salmannen ernannt werden, in Lübeck war nur ein Trenhänder vorhanden, weil das schriftliche Zengnis des Oberstadtbuches allein maßgebend war. In Konftanz geschah bie Bestellung der Salmannen im Ammangericht (b. h. im ordentlichen Gericht der Bürgerschaft), in Lübeck war die Annahme eines Trenhänders ein reines Privatabkommen. In Konstang behielt ber Salmann 6 Wochen 3 Tage das Grundstück zur eigenen Nutzung, in Lübeck hatte ber Treuhänder nur Anspruch auf Erfat ber Auslagen usw.

Im Institute der Trenhänder zeigt sich sehr charakteristisch die dem germanischen Rechte eigentümliche Mischung von Gigentum und dinglichen Rechten. Der Trenhänder wird voller Gigentümer und ist doch gebunden durch weitgehende dingliche Nechte des Trengebers, der Trengeber hat an dem Grundstück nur ein bez grenztes dingliches Recht, das aber doch so ausgedehnt ist, daß es dem Gigentum sehr nahe kommt. Es handelt sich aber nicht um

ein Gesanteigentum, wie Beherle annimmt, oder um ein geteiltes Eigentum, wie Stobbe wollte. Auf diese Weise sicherte sich die Stadt ihre Juteressen im weitesten Maße und gestattete doch den Fremden und Geistlichen, Grundeigentum in Lübeck sich dienstbar zu machen.

Lübeck.

Kretsichmar.

Berustorsische Papiere. Ausgewählte Briefe, die Familie Berustorsf betreffend, aus der Zeit von 1732—1835. Herausgegeben von Ange Friis. II. Band. Auf Kosten des Carlsbergsonds. Kopenhagen, Gysten Dalske Boghandel 1907.

Dem im Sahre 1904 erschienenen 1. Bande biefer großen Briefsammlung (vgl. die Anzeige im Jahrg. 1905, S. 531 ff.) ist jett ber zweite gefolgt, ber allein bem banifchen Staatsminifter Johan Hartwig Ernst Bernstorff gewihmet ist. Er ist der Enkel des hannoverschen Ministers Andreas Gottlieb Beruftorff († 1726) und berjenige, ber bie Reihe ber banifchen Staatsmanner biefes Beschlechts eröffnete. Mit 21 Jahren Gefandter in Dresben, bann in Regensburg, Frankfurt a. Dt., schließlich sechs Jahre in Paris, siedelte er 1750 nach Dänemark über, bessen Geschicke er 20 Jahre lang bis zu seinem Sturze durch Struensee leitete. 1772 starb er in Hamburg. Gemäß dem Plane ber Publikation ift ber politische Briefwechsel im wesentlichen ausgeschloffen worden, nur einige besonders interessante Promemoria sind aufgenommen worden; sie bietet vielmehr eine Austrahl aus der privaten Korrespondenz, bie bei ben vielseitigen Interessen bes hochgebilbeten Staatsmannes und bei dem großen Rreise von Bekannten und Freunden, mit dem ihn Verwandtschaft und seine biplomatische Tätigkeit in Verbindung gebracht hatten, von angerordentlichem Umfange ift. Sie ift ziemlich wohlerhalten in dem Familienardive in Wotersen. Freilich find es in erfter Linie die Briefe, die an ihn gerichtet sind, seine Unwort= schreiben fehlen zumeist, haben sich auch trot forgfältiger Rach= forschungen des Herausgebers nicht finden laffen.

Ihre beste Verwertung hat der Herausgeber bereits selbst in dem 1. Bande seiner Darstellung (Die Bernstorffs, ein Kulturbild ans dem deutsch=dänischen Abels= und Diplomatenteben im 18. Jahr= hundert, Leipzig 1905) gegeben. Arekschmar.

Niederdeutsche Beiträge zum Deutschen Wörterbuch. Bon Eduard Kück, Obersehrer, Dr. phil. Beisage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Friedenan. Friedenan. Druck von Leo Schultz. 40. 24 S.

Die vorliegende Programmabhandlung des auf dem Gebiet der niederdentschen Sprachforschung und Volkskunde als Autorität anerkannten Verfassers zerfällt in drei Teile: Im ersten Abschnitt wird auf die Wichtigkeit eines auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebauten, zusammenfassenden nenniederdeutschen Wörterbuches hingewiesen, das auch für eindringendere Studien auf dem Gebiete ber hochbeutschen Sprachforschung nicht entbehrt werden kann, benn das Niederdeutsche hat in hohem Maße auf die Gestaltung des Hochdentschen eingewirkt, wie es auch seinerseits von der begünstigteren Schwester stark umgebilbet worden ift. Un mehreren interessanten Beispielen weist Ruck überzeugend nach, wie in den Wörterbüchern von Brimm, Henne und Kluge das Niederdeutsche noch mehr hätte herangezogen werden muffen. Den hentigen Anforderungen kann aber nach den Worten des Verfaffers nur ein Wörterbuch genügen, bas sowohl die gedruckten und schriftlichen Zeugnisse wie die lebenden Mundarten im weitesten Umfang verwertet und bas Einzelne im Auschluß an Sitte und Brauch erläutert, ein Wörterbuch, das nur aus der Mitarbeit von hunderten für ihr Bolkstum begeifterter Niederdenticher hervorgehen kann. Schon 1705 ift kein Geringerer als Leibnig für eine folche Sammlung des niederbentschen Sprachschatzes eingetreten. — Der zweite Teil liefert zu ben bereits angeführten noch eine Reihe weiterer mittelniederdeutscher Beiträge zur hochdeutschen Wortforschung, während uns der dritte Abschnitt ans des Verfassers Vorarbeiten zu einem Wörterbuch seiner Beimat, ber Lüneburger Beibe, an einigen Worten und Redensarten zeigt, welche Bebentung für das Hochdentsche auch die Beobachtung der lebenden Mundarten haben kann.

Hannover.

Frit Goebel.

Beitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Herausgegeben von F. Cohrs. Jahrgang 12. Braunschweig. A. Limbach. M. 5.—.

Seite 1—28 wird von J. Beste "Abt Brandanus Dätrins und sein Einfluß auf die Braunschweigische Laudes tirche" geschildert. Nach einem überblick über sein Leben und seine Wirksamkeit in Weende, Hildesheim, Hannover, Aurich würdigt er seine Tätigkeit als Superintendent in Brannschweig und als Konsistorialdirektor in Wolfenbüttel, wo er im Sinne seines Lehrers Georg Calixtus 1646—1684 gewirkt hat. An das Ende seines Lebens sallen die Versuche zur Vereinigung der Religionen, die besonders von Leibniz mit größtem Eiser betrieben wurden.

- S. 29-72 handelt Julius Bauer über "Kirchliche und sittliche Zustände in den lutherischen Gemeinden Niedersachsens im Reformationsjahrhundert", besonders nach Kirchenordnungen und Visitationsakten.
- S. 73—131 bietet Heibkämper eine "Schanmburg= Lippische Kirchengeschichte vom breißigjährigen Ariege

bis zur Gegenwart". Im ersten Abschnitt schildert er die verderblichen Folgen des dreißigjährigen Krieges für Religion und Sittlichkeit und die Bemühnugen, Kirche und Schule wieder zu heben, dis zum Jahre 1845. Der zweite Abschnitt ist der inneren Entwicklung in demselben Zeitrann gewidmet und stellt die uacheinander sich ablösenden Geistesrichtungen der Orthodogie, des Pietismus und des Nationalismus dar und würdigt die maßgebenden Versüllichkeiten (S. 105—110: Herder). Nach einem kurzem dritten Abschnitt über das Verhältnis der andern kirchlichen Gemeinschaften zur lutherischen Landeskirche (Reformierte, Katholiken) folgt als vierter Abschnitt die Zeit der Erweckung und Erneuerung des kirchlichen Lebens 1845—1890.

Kahsers "Mitteilungen zur Neformation des Klosters Ebstorf". S. 132—145 bringen aus dem Staatsarchiv zu Hannover zwei aufgefangene Schreiben des Propstes Joachim Schütt au die Nonnen zu Ebstorf vom Jahre 1546, nebst den Begleitschreiben des Lambert Gemeranus au Superintendent Ondermark in Celle und den Verfügungen der Regierung. Schütt unterzichtet die Nonnen in zeitungsartigen Berichten über die neuesten Begebeuheiten, namentlich über den Stand der katholischen Sache, und ermahnt sie, auszuharren.

Engelkes Auffatz S. 146—182. "Die Entwicklung bes Schulwesens im Flecken Diepholz" bernht auf Alten in Hannover und Diepholz, er verfolgt diesen Gegenstand bis in die neueste Zeit; einige Aktenstücke sind als Aulage beigegeben.

- S. 183-202 teilt Otto Gerlach 61 "Regesten der im Archiv der St. Jakobikirche in Göttingen befindlichen Urknuben aus den Jahren 1520 bis 1664" mit.
- S. 203-213 gibt Warnecke das Protokoll über "die Kirchenvisitation des D. (Instens) Geseuius in Münder am Deister am (!) 19. bis 21. Oktober 1652" heraus.
- S. 214—226 stellt Beste als Ergänzung zu seinem Aufsate im Ig. 10 "Nachträge zur Geschichte des Predigerseminars zu Riddagshausen; Nachrichten über die Kollegiaten 1690 bis 1750" zusammen, mit biographischen Daten von 133 Männern.
- S. 227—232 gibt Fr. Wecken, veranlaßt durch eine Notizin Heft 27 der Sammlung "Die hannoverschen Pfarren und Pfarrer seit der Reformation", eine Nachricht über das Vorleben von "Joh. Valent Benkard, 1711 bis 1743 Pastor in Einbeck", heraus, nämlich eine Schilderung seiner Tätigkeit als Propst in Triefenstein.

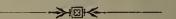
- S. 233—238 erläutert B. von Issendorff "Die Gut= wicklung bes politischen Armenwesens in der Gemeinde Krummendeich, Kreis Rehbingen" durch Aftenfinde.
- S. 239 ff. folgen Miszellen, Bibliographie von Kretzmeher, Bücheranzeigen und Geschäftsbericht. R. M.

Von dem Sammelwerke "Die hannoverschen Pfarren und Pfarrer seit der Reformation" ist Nr. 30 erschieuen. (Brannschweig, A. Limbach 1907. 115 S. 1 M.) Das Heft umfaßt Stadt und Inspektion Ofterode a. Harz. Beard. von Karl Kahser. Bei jeder Pfarre werden erst kurze Nachrichten über ihre Geschichte gegeben, und zwar auch die, die sich auf die Zeit vor der Reformation beziehen; darauf folgt dann ein Verzeichnis der Geistlichen seit der Reformation mit zahlreichen biographischen Notizen. Sin Namensverzeichnis macht den Schluß. Für die Ortss und Personalgeschichte bilden diese kleinen, praktisch angelegten Hefte ein außerordentlich brauchbares Hilfsmittel.

Die Beiträge zur Genealogie der Familien v. hammer= stein, v. Oldershausen, v. Gustedt, v. Flemming von Beino Freiherrn von Hammerftein=Equord (Sonderabbrud aus ber Vierteljahrsschrift für Wappen=, Siegel= und Familienkunde, 35. Jahrg., Seft 3) geben in einem erften Abschnitte die Stamm= tafel ber Rinder des Bearbeiters bis zur fechsten Generation. folgen als zweiter Abschuitt die Stammtafeln der 32 Ahnen bis in das 15. Jahrhundert hinein, in dem dritten Abschnitte werden die Stammreihen ber genannten vier Familien bis zu ihren Anfängen Wenn bergleichen Arbeiten zunächst nur für bie zurückgeführt. Mitglieder der betreffenden Familien bestimmt sind, so können sie in den Fällen, wo es sich um verbreitete und einflugreiche Familien handelt, doch ein weiteres Interesse beauspruchen. Sier dürften besonders die verwandtschaftlichen Beziehungen der genannten Familien zu andern niederfächsischen (Buffche, Harbenberg, Leuthe, Münchhaufen, Reben, Beltheim u. a.) und auch auswärtigen Abels= familien von Intereffe fein. Die Quellen, auf Grund berer die einzelnen Stammbämme hergestellt find, werden auf jeder Tafel angegeben. Einzelne, wie Fahne, Weftfälische Geschlechter und Berend, Steinbergiche Genealogie, find nicht einwandfrei, aber wohl nur Aushilfe beim Mangel an Befferem. Meiftens bernhen die Angaben auf archivalischen Grundlagen und können als sicher angenommen werden mit der vom Berfaffer felbst betonten Gin= fdräufuna.

Bei Gelegenheit der Ausbesserung der Kirche in Mandels= loh wurden Spuren alter Wandmalerei gefunden, die, von hohem Werte, wiederhergestellt worden sind. Ginen Bericht über Fund und Wiederherstellung, dem zwölf Abbildungen beigegeben sind, bringt die "Denkmalpslege" X, Nr. 8.

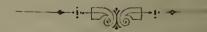
In derselben Nummer wird ein Arenz im Walde bei Dassel beschrieben aus dem Jahre 1775 und ein Grundstein aus der Zeit des Bischofs Bernward von Hildesheim, der beim Aufuehmen der Grundmaner des Querbaues der Michaelisztirche gefunden wurde und die Juschrift trägt: S(anetus) Beniamin s(anetus) Matheus a(postolus) Ber(nwardus) ep(iscopus) MX. Letzteres als Zahl 1010 gelesen, würde sich als Gründungsjahr gut in die Baugeschichte der 1015 geweihten Kirche fügen.



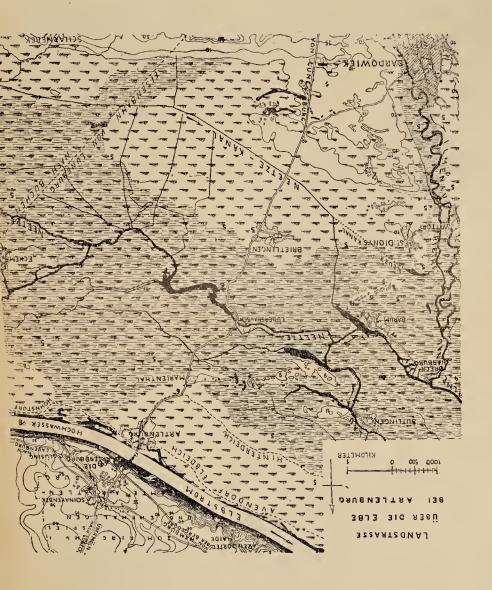
Landesdirektor a. D. Müller †. Landeshauptmann Lichtenberg †.

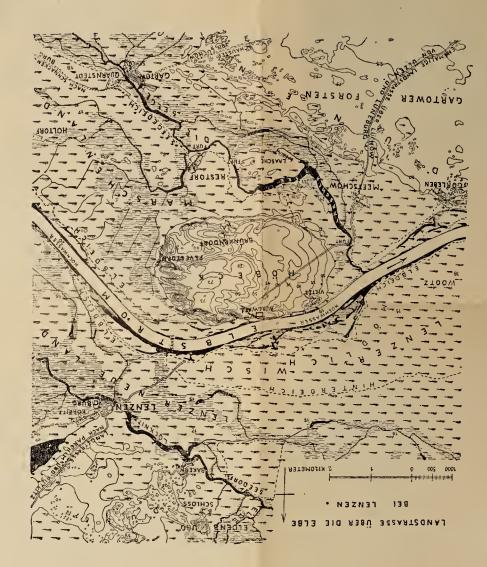
Abermals hat der Historische Verein für Niedersachsen zwei schwere Verlufte zu beklagen. Am 17. April d. J. entschlief nach längerem Leiden Landesdirektor a. D. R. H. Müller, eins der treuesten Mitglieder des Vereins, das ihm fast 40 Jahre, seit 1880 als Vorstands=, seit 1901 als Chrenmitglied an= gehört hat. Bis zu seiner letten Krankheit war er einer der regelmäßigsten Teilnehmer an den Beranstaltungen des Bereins, noch bei der Beratung der Statutenänderung im vergangenen Winter hat er sich rege beteiligt. Wenige Tage nach seinem Tode wurde sein Nachfolger im Landesdirektorium, Landeshaupt= mann Lichtenberg, von jenem tragischen Unglücksfall ereilt, dem er nach mehrwöchentlichem Krankenlager erliegen sollte. Landeshauptmann Lichtenberg hat dem Berein längere Jahre, seit 1902 als Vorstands= und Ausschußmitglied angehört. Beide Männer, von denen der eine als Sohn des berühmten Göt= tinger Philologen R. O. Müller, der andere als Sohn des Hannoverschen Rultusministers und späteren Konsistorialpräsi= denten Lichtenberg ein lebendiges Interesse für Wissenschaft und Geisteskultur gleichsam ererbt hatte, haben allezeit den Bestrebungen des Vereins ein nicht genug zu rühmendes Ver= ständnis entgegengebracht und dieses als oberste Beamte der Provinz in wirksamster Weise zu betätigen gewußt. unter der Amtsführung des Landesdirektors Müller, daß dem Historischen Verein neben den bisherigen jährlichen Beihilfen auf eine Reihe von Jahren hinaus die Summe von 3000 M. bewilligt wurde. Nur so hat der Verein die Möglichkeit ge= wonnen, neben seiner Zeitschrift die Serie der Onellen und Darstellungen sowie der Forschungen zur Geschichte Rieder=

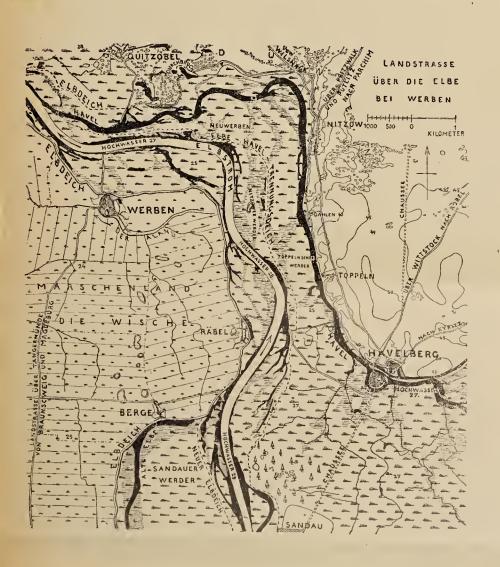
sachsens ins Leben zu rufen und damit in rascher Folge eine Fülle von wichtigen Arbeiten zur Landesgeschichte zu ver= öffentlichen. Die gleiche Fürsorge für die wissenschaftlichen Aufgaben des Vereins hat Landeshauptmann Lichtenberg an den Tag gelegt. dein besonderes Interesse hat er dem weitans= schauenden, leider vorläufig wieder vertagten Gedanken eines Historischen Atlasses der Proving Hannover, sowie neuerdings dem Plane eines Urnenfriedhofwertes für gang Niedersachsen zugewandt; noch auf sein Krankenlager in Celle hat er sich die Alften über das letztgenannte Unternehmen kommen lassen. In der Blüte seiner Manneskraft stehend, von feltener Arbeits= kraft und Frische schien ihm noch eine reiche und fruchtbringende Tätigkeit im Interesse unserer Heimatprovinz beschieden zu sein, von der auch der Berein für seine weitere Zukunft Großes erwarten durfte. Es hat nicht sein sollen! Auch so wird für immer mit seinem Namen und dem seines Vorgängers der Anfschwung verknüpft sein, den der Historische Berein für Niedersachsen in dem letten Jahrzehnt in bezug auf Umfang und Bedeutung seiner wissenschaftlichen Unternehmungen ge= nommen hat. Und es wird eine Ehrenpflicht des Vereins sein, das Gedächtnis dieser Männer, die Erinnerung an ihre gewinnende, mit hohen Gaben des Beistes und des Herzens ansgestattete Persönlichkeit, wie an das, was sie für den Berein getan haben, allezeit dankbar zu bewahren. Th.

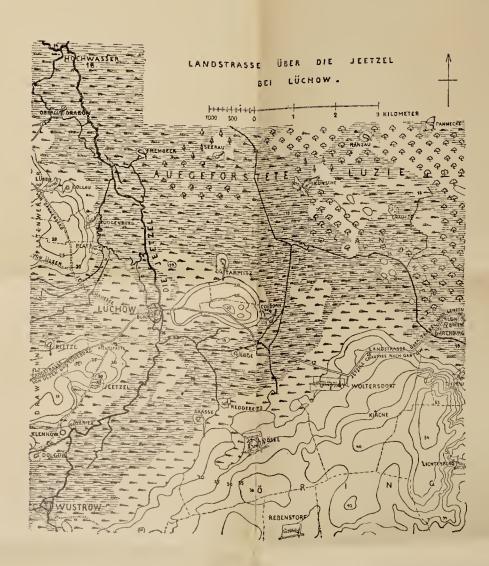












XVI.

Balduin von Wenden († 1441).

Bon Dr. Johannes Merkel, Professor in Göttingen.

Anter den geistlichen Kapazitäten Deutschlands, welche im 15. Jahrhundert vom "Volke" um ihrer Rechtskenntnis willen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten herangezogen wurden, nannte Muther¹) auch Balduin von Wenden. widerstand, wie er bemerkt, der Versuchung, ein Bild von dem Leben und Wirken dieses Mannes zu entwerfen, und bezeichnete eine solche Arbeit als ein dankenswertes Unternehmen. folgenden soll sie versucht werden, mit Hilfe der Mittel, welche heute zu Gebote stehen und soweit sie dem Verfasser dieser Abhandlung bekannt geworden find. Dieselben sind reichlicher, als sie Muther seinerzeit kannte und kennen konnte. das dritte Heft der siebenten Abteilung des Lüneburger Ur= kundenbuches, welches die Urkunden des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg enthielt, war zwar bereits im Jahre vor Muthers Publikation erschienen, aber nachher ist noch mehreres neu hinzugekommen2) und insbesondere haben auch die Nachfragen in Archiven, dem Königlichen Staatsarchiv zu Hannover und dem Archiv der freien Hansestadt Bremen, dank dem freund= lichen Entgegenkommen von deren Direktoren, einiges bisher unverwertete Material zutage gefördert. Was in dieser Weise zusammengebracht worden ist, sei hier mitgeteilt.

¹⁾ Römisches und kanonisches Recht im deutschen Mittelalter, 1871, S. 31 und S. 48, N. 25; unverändert in dem Buche: Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschlaud, 1876, S. 26. — 2) So der Aufsatz Krauses über Balduin in der Allgemeinen deutschen Biographie, Band II, 1875, und die auf den setzteren bezüglichen Mitteilungen in den Chroniken der deutschen Städte: Braunschweig II, Band XVI, 1880, sowie bei Knod, deutsche Studenten in Bologua, 1899, S. 620.

I. Balduin oder Boldewinus von Wenden, wie er sich selber nennt — in den Urkunden heißt er zuweilen auch Baldewin — mit dem Zusaße: und Dalen (auch: oder Dalen)³) entsproß einem im braunschweigischen Gebiete ans sässigen ritterlichen Geschlechte, Basallen der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Sein Vater hieß Ludolf, seine Mutter soll die natürliche Tochter eines jener Herzöge gewesen sein.⁴) Weiteres ist über seine Familie nicht bekannt; nur hat es den Auschein, als ob eine Schwester von ihm Priorissa des Klosters Ebsdorf gewesen wäre.⁵) Als Jahr seiner Gesburt wird 1365 angegeben.6)

Er folgte nicht dem kriegerischen Berufe seiner Vorfahren, sondern wurde in den Wissenschaften, d. h. für den geistlichen Stand erzogen. Seinen ersten Unterricht soll er bereits in dem St. Michaeliskloster zu Lüneburg empfangen haben, 7) jener Stätte, welche er zeitlebens als Heimat inne hatte. Wahrscheinlich ist er dort auch mit der Zeit in den Orden eingetreten.

Für uns stammt die erste kontrollierbare Nachricht über seinen Bildungsgang erst aus den Jahren seines Mannes= alters, als er 1397 zu Prag in die Juristen=Matrikel der dortigen sächsischen Nation eingetragen wurde.8) Das Kloster

^{3) &}quot;Ober Dalen" (b. h. Dahlum) hat Wolters bei Meibom jun., Rerum Germanicarum, Tom. II, 1688, S. 74 und, wohl nach ihm, Ch. G. Pfannkuche, die altere Geschichte des vormaligen Bistums Berben, 1830, S. 240. - 4) Nach Schlegel, Rirchen= und Reformationsgeschichte von Nordbeutschland, 1828, I, S. 412, foll fie Mathilbe, eine Tochter Johanns von Lüneburg, gewesen sein. Jedoch nach Rehtmeier, Braunschweigisch-Quneburgische Chronik, 1722, S. 514, ftarb biefer Johann fcon 1276 (nach Savemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, 1. Band, 1853, S. 453, erft 1277), ferner war Mathilde beffen eheliches Rind und ihr Gemahl hieß Seinrich von Wenden. Diefe Angaben stimmen fämtlich mit jener Annahme nicht überein. — 5) Bgl. Wolters a. a. D., S. 77: "Ebbekestorpe — ubi Domini Bremensis soror fuit priorissa". - 6) Arnold von Wenhe-Gimte, die Abte bes Rlofters St. Michaelis zu Lüneburg, 1862, S. 84. — 7) Joh. Ludw. Levin Gebhardi, Dissertatio secularis de re literaria coenobii S. Michaelis in urbe Luneburga, 1755, S. 66. -8) Monumenta historica Universitatis Pragensis II, 1, (1834), S. 148.

hat also damals bereits seine Zöglinge zu auswärtigen Studien entsandt.9) Allerdings wird Balduin bei jener Intitulation nur mit seinem Namen ohne weiteren Zusatz bezeichnet, aber vom folgenden Jahre (1398) au, wo wir ihm in Bologna begegnen, findet sich ausdrücklich seine Gigenschaft als Monch jenes Klosters angegeben. Seine Immatrikulation an der berühmten italienischen Hochschule geschah bei der "Germanischen Nation", 10) welche ihn im folgenden Jahre zu einem ihrer Prokuratoren erwählte.11) Im Bestjahre 1400 verließ er mit der gesamten Universität die Stadt und begab sich nach Padua, 12) kehrte aber 1401 wieder zurück, bestand 2. April 1403 die erste Prüfung, welche ihn zum Decretorum Licentiatus machte, mit Auszeichnung und wurde am 3. Juni 1465 — im Alter von etwa 40 Jahren — zum Decretorum Doctor freiert. 13) Merkwürdigerweise führt er in der Aufzeichnung der beiden letterwähnten Alte den Ramen: "Balduinus Octavoni de Saxonia", was wohl als eine Verstümmelung seines Namens anzusehen ist.

So hatte er also, bereits in reiseren Jahren stehend, die auswärtigen Hochschulen bezogen und an die neun Jahre dort zugebracht. Als "Lehrer der geistlichen Rechte" kehrte er in seine Heimet und in seine Klausur zurück.

Nicht lange aber sollte er hier das verborgene Leben eines Regularen führen. Seine Landesherren wurden auf Ihn aufmerksam und ließen sich seine Talente nicht entgehen. Denn als eine besondere Auszeichnung wird es anzusehen sein, daß ihn bereits im Jahre 1409 die Herzöge Bernd und Heinrich in den zwischen dem Domkapitel zu St. Blasius in Braunschweig und dessen Bikarien ausgebrochenen Streitige

⁹⁾ Einen spätern Fall (1487) s. Lüneburgisches Urkundensbuch, VII. Abteilung (künftig nur als "U.-B." angeführt) Mr. 1247. — 10) Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, 1887, S. 155 v. 21. — 11) Daselbst S. 156 v. 19 flg. — 12) Dort kommt er am 26. Juli 1400 als Zeuge einer Doktorpromotion vor: Knod S. 620. — 13) Knod a. a. D. In der Zwischenzeit wird er am 8. Dezember 1403 bei Gelegenheit einer in seiner Wohnung abgehaltenen "Collation" erwähnt: Acta S. 158 v. 45.

keiten gemeinsam mit dem Bischof von Verden und dem Propst zu Lüne als "Schedesmann" kommittierten. Früher hatte man (bei landesfürstlichen Irrungen) den Abt von St. Michaelis zugezogen; ¹⁴) jest war es der einfache Mönch dieses Klosters, welcher des landesherrlichen Vertrauens teilshaftig wurde. Am 5. Januar 1409 übernahmen die Richter ihr Amt, und tags darauf erfolgte der Schiedsspruch, welchen der später als Vermittlungsinstanz angegangene Kat der Stadt Braunschweig noch im Jahre 1420 den Parteien zur Besolgung einschärfte. ¹⁵)

Auch in dem sich an diese Streitigkeiten anschließenden "Pfassenkrieg" zwischen Rat und Kapitel von St. Blasius zu Braunschweig wurde Balduin von den Landesherren als Schiedsmann berufen und "degedingede" zuerst am 17. März 1414 samt dem Propst von Ebsdorf und vier adeligen Herren, dann noch einmal im September desselben Jahres "vor dem Sifferdesdamme" (bei Sievershausen) als einziger geistlicher Schiedsmann neben fünf Adeligen. 16)

Er heißt in den über diese Akte ausgefertigten Urkunden nur "de doctor van Wenden" (oder ähnlich) und wird meistens unter den Schiedsrichtern an erster Stelle aufgeführt. Deutet letzterer Umstand auf das Ausehen hin, welches er genoß, so war die erstgenannte Eigenschaft jedenfalls der hauptsächliche Grund seiner Zuziehung.

Nach einer vereinzelten Mitteilung soll Balduin um die Zeit, von welcher zuletzt die Rede war, nämlich im Jahre 1413, in der Liste der Pfarrherren von St. Jacobi und Georgii zu Hannover (der heutigen Marktkirche daselbst) vorstommen.¹⁷) Bekannt ist nur, daß er 1415 Prior seines Klosters wurde, als welcher er in Urkunden zwischen dem 5. August 1415 und dem 20. Januar 1418 nicht selten

¹⁴⁾ Havemann a. a. D., S. 524. — 15) Chronifen der deutsschen Städte a. a. D., S. 17, N. 17; der Schiedsspruch steht im Kopialbuch VI des braunschweigischen Stadtarchives, S. 56 flg. in der Urkunde von 1420. — 16) Chronifen a. a. D., S. 66 flg. und S. 71. — 17) Schlegel, Kirchengeschichte I, S. 412.

genannt wird. ¹⁸) Bald darauf aber ist er zur höchsten Würde in seinem Konvent emporgestiegen.

Abt Ulrich II. (von Bervelde) nämlich wollte, von Alter und Krankheit gebeugt, den Krummstab niederlegen und hatte (schon 1418) den Papst bitten lassen, ihm einen Nachfolger zu ernennen. 19) Dieser Bunsch ging in Erfüllung: durch Bulle vom 23. Januar 1419 verlieh Martin V. Balduin die Abtei; und wessen er sich von ihm versehen zu sollen glaubte, erhellt aus den Epitheta ornantia des Diploms: "vite ac morum honestate decorum, in spiritualibus providum et in temporalibus circumspectum aliisque multiplicium virtutum donis, prout side dignorum testimoniis accepimus, insignitum". 20)

Man hat gesagt, daß die Ernennung auf den besonderen Wunsch seines Vorgängers und gegen den Willen des Klosterstonventes erfolgt sei. ²¹) Die letztere Angabe gewinnt allerdings an Wahrscheinlichkeit, wenn man in Betracht zieht, daß gleichzeitig mit der Ernennungsbulle ein besonderer päpstlicher Besehl an die Konventualen erging, worin Gehorsam und Achtung dem neuen Abt gegenüber eingeschärft und etwaigen "Rebellen" Strafe angedroht war. ²²) Indessen sehlen im übrigen zur Begründung eines zwischen Abt und Konvent bestehenden Mißvershältnisses alle Anhaltspunkte. Zu seinem Amtsvorgänger stellte sich jedenfalls Balduin I. in Übereinstimmung mit Prior und Konvent durchaus freundschaftlich: er ließ ihm nicht allein die päpstlicherseits gewährten Subventionen bewilligen, sondern bestätigte ihn auch im Besitz des bisher bewohnten Hauses und

¹⁸⁾ U.=B. Nr. 944, 946—949, 952, 960, 965—967. In diesen Zeitraum (1416) fällt auch das unten zu besprechende Rechtsgutsachten im Northeimer Mühlenstreit, unter welchem sich Balbuin nur als "decretorum doctor" unterzeichnet. Zur Zeit der Urkunde vom 23. März 1419 (Nr. 976), deren Inhaltsbeschreibung Balbuin noch Prior nennt, ist er schon Abt gewesen. — 19) U.=B. Nr. 969 vom 25. September 1418. — 20) U.=B. Nr. 973. — 21) v. Wenhe, S. 83; Ludwig Albrecht Gebhardi, Kurze Geschichte des Klosters St. Michaelis in Lüneburg (geschrieben 1771), 1857 (herausgegeben von E. von Lenthe), S. 53. — 22) U.=B. Nr. 973, Note 1.

sicherte ihm zu: "alse dat mogelik vnde billik is, de erste vnde hogheste na dem Abbete" zu sein. 23)

II. Der neue Abt wurde sogleich im Interesse der Stadt Lüneburg und im Interesse seines Klosters tätig. Er traf mit anderen Prälaten ein Übereinkommen, durch welches sie dem Kat der Stadt die Fortzahlung der Kenten und des Pfannenzinses in hergebrachter Weise gewährleisteten ²⁴), und veranlaßte den Landesherrn, Herzog Wilhelm, dem Kloster alte Jagdgerechtsame in seinem Gebiet zu bestätigen. Letteres geschah mit der besondern Begründung, daß der Herzog dabei eingedenk sei der "mancherlei Dienste, welche der ehrwürdige Herr Abt ihm oft und viel getan habe und in zukünstigen Zeiten noch ferner tun möge", also in besonderer Amerkennung dessen, was von dieser Seite jenem verdankt wurde; auch bezeichnet ihn der Herzog bei dieser Gelegenheit samt seinen Rachsolgern als "vose besunderen Cappellane", denen der landesherrliche Schutz ihrer Ansprüche verheißen wird. ²⁵)

Dann (1421) hat Balduin die "Sülzprälaten" veranlaßt, der Stadt Limeburg zur Abtragung ihrer Schulden einen Teil der Salzeinkünfte für fünf Jahre zu überlassen, eine Zuwendung, welche insbesondere zum Zwecke der Herstellung der Stadtmauern erfolgt sein soll.²⁶)

Um diese Zeit war das Kloster in einen Mordprozeß verwickelt worden: Leute desselben wurden beschuldigt, einen Mann ersichlagen zu haben; Baldnin drang auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts, aus einem Archidiakon und Lüneburger Bürgern bestehend, und ließ die klagenden Angehörigen des Ermordeten für Anerkennung des Schiedsspruches "eine rechte Were" leisten, ehe er im Namen des Stiftes antwortete. Das Schiedsgericht sprach darauf das Kloster frei (1422).²⁷) In einem andern Fall legte er selbst als "abitrator seu amicabilis compositor"

²³⁾ Daselbst Nr. 977 (28. Juni 1419). Balduin erhielt eine neue Abtwohnung: s. 11.=B. Nr. 981 (vom 27. März 1420): "in noua domo habitacionis domini abbatis". — ²⁴) 11.=B. Nr. 978: 17. November 1419. — ²⁵) Daselbst Nr. 979: 25. November 1419; vgl. v. Wenhe, S. 89. — ²⁶) 11.=B. Nr. 985: 21. April 1421; v. Wenhe, S. 89. — ²⁷) Daselbst Nr. 991: 9. Februar 1422.

einen Streit zwischen dem Kloster und dem Pfarrer Johann Leerte in Bergen (Diözese Minden) bei wegen angeblicher Beeinträchtigungen, welche die Kirche zu Bergen durch di Konturrenz einer dem Kloster zugehörigen Kapelle erlitten haben sollte. 28) Bald danach begegnen wir ihm wieder unter den Schiedsleuten einer Übereinkunft zwischen den Herzögen Otto und Wilhelm und der Stadt Braunschweig; sein Name steht auch hier an der Spiße. 29)

Unter den Verdiensten um sein Kloster wurde es ihm als keines der geringsten angerechnet, daß er demselben ein Hospital, das Hospital St. Venedikt, hinzufügte, dessen Gründung vor 1428 begonnen sein muß. 30) Anch ergriff er wieder die Gelegenheit, die Rechte des Klosters zu wahren, als die Abtei= und Klostergüter mit einer Kriegssteuer belegt wurden; die Stadt Lüneburg nußte versprechen, daß dies nicht mehr vorkommen werde. 31)

In demselben Jahre, welchem das letzterwähnte Ereignis angehörte (1428), war Balduin Mitglied eines ständischen Ausschusses (zu Celle), den man wegen der neuen Landesteilung unter den Herzögen, Wilhelm einerseits und Bernhard mit seinen Söhnen andererseits, befragte, 32) und der Dank für die hierbei geleisteten sowie eine Ermunterung für spätere Dienste wurde ihm auch diesmal in Form einer äußeren Anerkennung zuteil: Bernhard, Otto und Friedrich von Braunschweig-Lüneburg machten ihm und seinen Nachfolgern ein Geschenk mit dem Hofe zu Wichmannsdorf (Kirchspiel Natendorf, Amt Medingen), 33) wieder unter ansdrücklicher Hervorhebung ihrer Dankespflicht.

Im Jahre 1430 erhielt Balduin den ersten päpstlichen Auftrag zu einer Entscheidung. Martin V. hatte ihn schon früher ausgezeichnet durch Verleihung besonderer Vorrechte, wie des Privilegiums, außerhalb seiner Klausur stets Fleisch zu

²⁸⁾ Daselbst Nr. 993: 9. April 1422. — ²⁹⁾ 9. November 1432: in dem oben S. 326, N. 15 erwähnten Kopialbuche, S. 65 flg. — ³⁰⁾ Bgl. die Urfunden: Nr. 1026 (18. Januar 1428), 1033 (29. Dezember 1429), 1050 (16. Mai 1433) und v. Wenhe, S. 90. — ³¹⁾ U.-B. Nr. 1029: 29. Oftober 1428. — ³²⁾ Bgl. Havemann I, S. 662, N. 1. — ³³⁾ U.-B. Nr. 1031 (10. April 1429), 1037 (25. Juli 1430), 1044 (6. Januar 1432).

essen, und des Rechtes, sich nach eigenem Belieben einen Beichtvater wählen zu dürfen, der ihm vollständig und unentgeltlich Ablaß gewähre.³⁴) Jetzt handelte es sich um einen infolge einer Revolution ausgebrochenen Zwist der Stadt Bremen mit einigen aus ihr entwichenen Ratsherren. In dieser Sache wurde Balduin vom Papft, deffen Vermittlung die Ausgewiesenen angegangen hatten, gemeinsam mit dem bremischen Erzbischof Nikolaus und dem Bischof Johann von Lübeck fommittiert.35) Ob es aus diesem Anlag geschehen ist oder aus einem andern, läßt sich nicht ermitteln, aber Balduin ist anfangs 1431 nach Rom gereist und hat aus diesem Grunde Johann Steinberg, magister in artibus et baccalaureus in decretis, Pfarrer an der Kapelle zu Grünhagen, zu seinem Abwesenheitsvertreter ernannt und ihm Abtssiegel und General= vollmachten zu diesem Zweck übertragen. 36) Er kann freilich gerade nur zum Tode des am 20. Februar verstorbenen Papstes das Ziel seiner Reise erreicht haben. Bielleicht stand die Berufung nach Rom, welche man wird voraussetzen dürfen, mit der damals akut werdenden Frage der Veranstaltung eines allge= meinen Kirchenkonzils, insbesondere wegen Bekampfung der böhmischen Bewegung, in Zusammenhang.

Mit den zulet hervorgehobenen Begebenheiten fielen weitere Bemühungen und Verdienste des Abtes um sein Rloster und um die Stadt, welche dasselbe barg, zeitlich zusammen. Er bewirkte den Abschluß neuer Verträge mit den "Sülz-prälaten",37) setzte den Bau eines Glockenturmes an der

³⁴⁾ Daselbst Nr. 1003 (21. Mai 1424); vgl. Gebhardi, Gesschichte, S. 53 und v. Wenhe, S. 89. In Hinsicht der Beachtung des Fleischverbotes galt allerdings gerade das Michaeliskloster damals nicht als eine Musteranstalt: U.=B., S. 678 Unm. — 35) Bgl. Wilhelm von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, 1892, S. 308. Die den Auftrag an die Schiedsrichter enthaltende päpstliche Bulle vom 17. Juni 1430 s. im Bremischen Urkundensbuch V, Nr. 434, das Schreiben Baldnins vom 16. Oktober 1430, in welchem er seine und der beiden andern Schiedsrichter Ernennung dem Rate zu Bremen mitteilt, daselbst Nr. 439. — 36) U.=B. Nr. 1039: 7. Januar 1431. — 37) Lgl. v. Wenhe, S 90 (2. Mai 1430 und 26. Dezember 1431).

Michaeliskirche ins Werk³⁸) und verschaffte dem Kloster durch Schenkung vom Herzog Bernhard wertvolle Reliquien und Aleinodien, welche einen Bestandteil der sog. güldenen Tafel gebilz det haben und zum Teil trotz der auf dieses Kunstwerk erfolgten räuberischen Angrisse noch heute vorhanden zu sein scheinen.³⁹)

1433 wurde Balduin nochmals mit der vorhin erwähnten bremischen Revolution oder wenigstens mit deren Folgen besaßt, weil das Domkapitel von Verden von Otto von Hoha, welcher damals zum Administrator des bremischen Stiftes ernannt war. vom bremischen Rate und einigen Rittern Schadenersaß forderte für die anläßlich jener Gewalttaten erfolgte Zerstörung des Süderendes von Verden. Er wurde in dieser Sache gemeinsam mit dem Rat der Stadt Lüneburg zum Schiedsrichter bestellt; ⁴¹) aber dieser Umstand gab die Veranlassung, daß ihm auch das seit dem Juli 1431 versammelte Konzil zu Basel zum ersten Male einen Austrag zuteil werden ließ. Da nämlich das Verdener Domkapitel beim Konzil in jener Sache die Spolienklage erhob, so bestimmte man ihn und den Bischof Johann von Verden dazu, den Streit auszutragen. ⁴²) Erst am 21. April 1435 fällten beide Richter ihren Schiedsspruch, ⁴³)

³⁸⁾ Bgl. die hierauf bezüglichen Urkunden vom 21. Mai 1430 bis 29. September 1431: 11.=B. Nr. 1034, 1035 Note 1, 1041 R. 1, 1042 mit R. 1 und 1043 R. 1. Bgl. Gebhardi, Geschichte, S. 53 unten. — 39) U.=B. Nr. 1046 und 1047: 29. Juni 1432. Bon ihnen waren im Sahre 1833 noch fünf Stücke vorhanden (Anton Christian Webekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern bes beutschen Mittelalters, III, S. 158), welche auch v. Wenhe, S. 85/6 beschreibt. Jest befinden fich zwei mit der Bezeichnung: "Bernhardus dux dedit" verfehene "Mohrentopfe" und zwei Straußeneier mit bem herzoglichen Bappen in einem Glasichrank des Saales Nr. 29 im Provinzialmuseum zu Hannover. Sie stammen offenbar aus biefer Schenfung. Über bas Schicffal ber "güldenen Tafel", welche sich an demselben Ort befindet, vgl. Geb-hardi, Geschichte, S. 108. — 40) v. Bippen, Geschichte, I, S. 312. — 41) Mageschrift im Bremer U.=B. V, Nr. 504: 11. Juni 1433. — 42) Bgl. Pfannkuche, Gefchichte bes Bist. Berben, S. 240, und Dunge, Gefchichte ber freien Stadt Bremen, II, 1846, G. 430. 43) Urkunde im Bremischen Stadtarchiv (nach freundlicher Mit= teilung bes herrn Archivars, Syndifus Dr. von Bippen).

womit die Angelegenheit übrigens noch lange nicht zu Ende war, denn noch am 9. März 1438 wurden das Kapitel von Berden und der Bremer Kat wegen jener Entscheidung nach Lüneburg vorgeladen. 44)

III. Anzwischen hatte das Jahr 1434 Balduin an einen entscheidenden Wendepunkt seines Lebens gestellt, womit zugleich die lette Beriode seiner Wirksamkeit eingeleitet war. bremische Erzbischof Nikolaus, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, welcher mit ihm zusammen das Rommissorium in der Angelegenheit der bremischen Ratsherren erhalten hatte, 45) war im Kriege gegen die Friesen gefangen genommen worden und hatte nach seiner Befreiung zum Zwecke der Bezahlung des Schadensersates und vieler für das Stift kontrahierter Schulden von seinen Ständen die Bewilligung von Steuern oder sonstiger Hilfe begehrt, wurde jedoch mit seinem Ansinnen abgewiesen. Seine Gläubiger gaben sich nicht zufrieden, sondern schritten zu Gewaltmagregeln, sie brandschatten die Herrschaft Delmenhorst, welche Nikolaus als Geschenk seines Baters dem Stifte zugebracht hatte. Als er nun wiederholt den klerikalen Teil seiner Stiftsgenoffen um Hilfe anging, gewann er auch jett noch keinen Erfolg, aber man eröffnete ihm den Ausweg, den Spifkopat zu resignieren und sich mit einem Vitalicium zu begnügen. Er konnte sich dazu nicht sogleich entschließen und ernannte (1433) einen Administrator des Stifts in der Person des oben (S. 331) genannten Otto von Hona.46) Jedoch diese Einrichtung fand keinen Anklang, und die Blide der Beteiligten richteten sich auf den Abt zu Lümeburg, allerdings nicht zum wenigsten mit aus dem Grunde, weil dieser wohlhabend war und man von ihm eine Übernahme und Berichtigung der vorhandenen drückenden und zahlreichen Passiva erwarten konnte. 47) In

⁴⁴⁾ Quelle wie N. 43. — 45) Bgl. oben S. 330. — 46) Bgl. Wolters, S. 75; Hamelmann, Oldenburgisch Chronicon, 1599, S. 174; v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 327. — 47) Balduins Wohlhabenheit wird bei Wolters öfters hervorzgehoben, so S. 74: "vir dives", S. 75: "quia gazam habedat"; vgl. auch S. 76 die Erwähnung seiner "gaza". Er war einem

der Tat ließ sich Balduin der an ihn abgesandten Deputation gegenüber — vielleicht nur nicht sogleich beim ersten Versuche — bereit sinden, auf den Plan einzugehen. Er stellte am 25. August 1434 eine Urkunde aus, in welcher er unter der Voraussehung, daß ihn der Papst "oder das heilige Konzil zu Basel" mit dem Erzbistum bekleiden würde, die Bezahlung der auf 10000 rheinische Gulden bemessenen Stiftsschulden binnen sechs Monaten nach überantwortung des Amtes auf sich nahm, seinem Amtsvorgänger die Befriedigung der sestzusehenden Pensions= und Leibzuchtsansprüche versprach und ihm Schutz gegen seine Widersacher und Feinde zusicherte. Die Gewährleistung für diese Ausmachung übernahmen der Bischof Johann von Verden, die Herzöge Otto und Friedrich und der Kat der Stadt Lüneburg. 48)

Es mag mit dieser Garantie in Zusammenhang stehen, daß im September desselben Jahres ein Darlehen von 650 rheinischen Gulden zurückgezahlt wurde, welches die Firma der Medici in Florenz dem Abt von St. Michaelis gegeben hatte und für welches Wechsel auf den Kat zu Lüneburg gezogen worden waren. Ab) Aber die Stadt soll noch weiter für Baldnin eingetreten sein: es heißt in den Chroniken, daß seine Erhebung auf den Bischofstuhl den Lüneburgern viel gekostet habe; als Summe werden 50000 Mark angegeben, 50) welche man dann wohl als ein Geschenk anzusehen haben würde.

[&]quot;begüterten" Geschlecht entsprossen, wie v. Bippen a. a. D., S. 327, bemerkt, hatte also den Reichtum von seinen Vorsahren geerbt. — 48) 11.=B. Nr. 1056. Der Umstand, daß Balduin nicht sogleich einwilligte, läßt sich aus der von Wolters, S. 75, mitgeteilten Tatssche schließen, daß ihn die "oratores capituli" an drei verschiedenen Orten heimsuchen mußten (in Waldrode, Soltan und Lünesdurg), ehe er annahm. — 49) 11.=B. Nr. 1057: die Rückzahlung erfolgte in Basel am 7. September 1434. — 50) Bgl. Nehtmeier, S. 1286 und Schomaker (herausgegeben von Theodor Meher, 1904), S. 49, ferner die Chronif bei Lappenberg, J. M., Geschichtsquellen des Erzstists und der Stadt Bremen, 1841, S. 169: "Und dede auch zu derselben Zeit sehr große Unkosten" und: Scriptores Brunsvicensia illustrantes, ed. Leidnitz, III, 1711, S. 201! "De Abbet kostede do der stadt Luneborch wol". Bgl. Gebhardi, Gesschichte, S. 54, wo die Zahl 60000 wohl auf einem Drucksehler

Balduin nahm übrigens die weitere Abwickelung jener Angelegenheit selber in die Hand und schickte seine Unterhändler nach Rom zum Papste.

Gegen Ende des Jahres beteiligte er sich, wie es den Anschein hat, zum ersten Male an einem Reichstage. Es war der zu Frankfurt a. M., dessen Ergebnis die Erteilung eines kaiserlichen Generalprivilegiums für die Klöster der Berdener Diözese (am 1. März 1436) gewesen ist. ⁵¹) So wird denn auch dieser Erfolg auf seine Vermittlung zurückgeführt.

Bald darauf erfolgte die Erhebung auf den bremischen Erzstuhl, am 4. April 1435; 52) Papst Eugen IV. verlieh dem neuen Erzbischof das Pallium und Kaiser Sigmund die

beruht. Übrigens erfolgte das Geschenk, wie Schomaker a. a. D. andeutet, auch auf "vorderinge ber landesforsten", welche Balduin bei diesem Unternehmen wenigstens mit ihrer Autorität unterftütten. - 51) 11.=B. Nr. 1061; vgl. Gebhardi, Geschichte, S. 54 und v. Wenhe, S. 92. — 52) Der Eid, welchen Balduin als Erz= bischof zu leisten hatte, ift erhalten: Staatsarchiv Hannover Nr. 750 (Pergamenturkunde mit Bleisiegel Engens IV.). Er ist nach der im "Pontificale Romanum" vorgeschriebenen Formel redigiert, wie sie sich bei Georg Phillips, Kirchenrecht, 2. Band, 3. Aufl., 1857, S. 195, N. 47, abgedruckt findet, mit im gangen geringfügigen Ubweichungen. So wird 3. B. an der Stelle, wo der Schwörende zusagen muß, dem Papatus Romanus und den Regalien Hetrus ein nadjutor" sein zu wollen, ber nach ndefendendum" eingeschobene Zusat: "salvo meo ordine" ausgelassen. Die größte Abweichung aber ift bie Streichung eines längern Baffus, welcher fich auf die Rechenschaftsablegung in Rom und die Stellvertretung bei den Besuchen daselbst bezieht und ziemlich am Schlusse der Eidesformel steht (bei Phillips, S. 196 in der Note, Zeile 3 von ben Worten: net Domino" an bis zu dem Wort: ntransmittendas" auf Zeile 20); auch fehlt der vorlette Sat, in welchem die Unterwerfung unter bie Strafen ber verbotenen Beräußerung von Stifts= gut ausgedrückt ist. Nicht ohne Interesse endlich Modifitation des zu gebenden Bersprechens fein: "Apostolorum limina visitabo", indem biefem der Infat beigefügt wird: "Romava curia existente"; anch braucht Balbnin nicht sich zu einem alle drei Sahre zu wiederholenden persönlichen Besuch zu ver= pflichten, sondern im allgemeinen "singulis annis, ultra vero montes singulis bienniis", und zwar: "aut per me aut per meum nuncium nisi apostolica absolvar licentia".

Regalien. Sein Einzug in Bremen gestaltete sich zu einer großen Feier: die braunschweigischen Herzöge, seine besonderen Gönner und Freunde, gaben ihm in demonstrativer Weise selber das Geleit mit einem "großen Haufen" von Bischöfen und Grafen, der Klerus des Stiftes und die Prälaten kamen ihm bis zum St. Paulus-Rloster mit Krenzen, Reliquien und Fahnen entgegen,53) und er hatte, wie ein Chronist meldet, nachher den ganzen Rat der Stadt und die Prälaten bei sich zu Gafte. 54) Auch später, so oft er seinen Bischofssitz besuchte, wurden ihm ähnliche Ehrbezeugungen zuteil, indem Kapitel und Stadtvertretung ihn begrüßten, und es wird ihm zum besondern Verdienst angerechnet, daß er solches alles in Demut hinnahm und daß er häufig erschien, um kirchliche Akte, wie Messen, Konsekrationen von Klerikern oder Prozessionen, in eigener Person zu vollziehen. Denn er wechselte seinen Wohnsit nicht, sondern erhielt vom Papfte die außerordentliche Erlaubnis, noch sechs Jahre lang zugleich Abt von St. Michaelis in Lüneburg bleiben zu dürfen. 55) Er hat aus diesem Grunde wiederholt jenen Johann Steinberg, welcher bereits früher ihn während seiner Abwesenheit vertreten hatte, zu seinem General= bevollmächtigten für die Abtei ernannt.56)

Kaum Erzbischof geworden, bekam Balduin II. — so hieß er in seiner neuen Würde — wieder mit Angelegenheiten der Landesfürsten zu tun, von denen keine der wichtigeren, wie es scheint, ohne seine Beteiligung erledigt worden ist. 57)

³³⁾ Wolters, S. 74/5. — 54) Bgl. Chronik bei Lappenberg a. a. D. (oben S. 333, N. 50). Darauf bezieht sich wohl die Bemerkung von Wolters, S. 74: "et fecit ibidem maximas impensas". — 55) Gebhardi, Dissertatio, S. 66, v. Weyhe, S. 91. — 56) U.-B. Nr. 1059 (14. April 1435), 1060 (17. Oktober 1435), 1072 (2. Oktober 1438); vgl. oben S. 330. Das Kommissorium vom 14. April 1435 wird mit Balduins schiedsrichterlicher Tätigkeit am 21. d. Mts. (s. oben S. 331), das vom 17. Oktober 1435 mit seiner Rechtsprechung auf dem Steinsgraben am 23. d. Mts. — s. unten S. 344 — in Zusammenhang stehen. — 57) Krusch in der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Niedersachsens, Jahrg. 1893, S. 203, N. 1 bemerkt, Balduin sei der einzige bisher bekannte Kanonisk, welcher in den Braunschweigischen Fürstentümern in herrschaftlichen Diensten Verwendung fand.

Jett handelte es sich um einen Streit zwischen den Herzögen Otto und Friedrich auf der einen und dem Herzog Wilhelm auf der andern Seite. Unter den Schiedsrichtern, die ihn am 3. Juni 1435 beizulegen versuchten, befand sich auch Baldnin. 58)

Eine viel größere Angelegenheit war es, mit welcher der Bremer Erzbischof aufs nene vom Baseler Konzil betraut wurde. Sie war sachlich der gleichen Art wie diejenige, für welche er im Jahre 1430 die erste papstliche Kommission empfing. 59) Nur spielte die Sache diesmal in Rostod. Dort waren die vier Bürgermeister infolge der gegen den Rat aus= gebrochenen Unruhen aus der Stadt entwichen, und die Stadt hatte sie in die Acht erklärt. Sie suchten Hilfe bei Kaiser und Reich, als aber dies nichts half, beim Papft, und von hier kam der Prozeß infolge eingelegter Appellation an das Ronzil. Das Ronzil übertrng wiederum Balduin die Ent= scheidung, diesmal sogar ihm allein ohne Rollegen. Sein Spruch fiel zugunften der Vertriebenen ans, wurde vom Konzil bestätigt, und es ift bekannt, daß derselbe, allerdings in Ber= bindung mit Bann und Interdikt, die Sache schließlich (1439) zum Austrag, nämlich die Verklagte zum Nachgeben brachte. 60) Da das Konzil die weitere Berufung an den Bapst einfach für ungültig erklärte und sich darin mächtiger erwich als jener, so ist die Bemerkung eines Schriftstellers des 16. Jahrhunderts verständlich, Balduin habe sich als ein "vir non in postremis doctus" in dem Konflikt zwischen Papst und Konzil auf den Standpuntt des letteren, seines Rommittenten, geftellt.61)

Besondere Schwierigkeiten sollten ihm aber noch ans dem vor seiner Erhebung- zum Erzbischof abgegebenen Versprechen der Schuldentilgung erwachsen. Man machte ihm den Vorwurf, er sei den gemachten Zusagen nicht nachgekommen: denn er habe "wenig, ja beinahe gar nichts auf den abge-

⁵⁸⁾ Havemann a. a. D. I, S. 675, N. 2. — 59) Oben S. 329. — 60) Bgl. O. Krabbe, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrshundert, 1. Teil, 1854, S. 113—116 und S. 132; v. Wenhe, S. 91; Muther, fanonisches Necht, S. 30 (zur Geschichte der N.=W., S. 25/6.) — 61) Albertus Crantzius, Metropolis sive historia ecclesiastica Saxoniae, 1574, S. 788.

standenen Erzbischof Nicolaum gegeben, ihm kein Geld vorgestredt, ans keinen Schulden gerettet, die Säuser, Meierhöfe und Güter des Erzstifts, so von Herrn Nicolao versett, gar nicht eingelöst, auch nicht im geringsten den guten alten Herrn vertreten oder von seinen Feinden gerettet"; auch auf wieder= holte Erinnerung bei Balduin und Ersuchung des Domkapitels sei keine andere Antwort erfolgt, als die, daß man erst die Bäufer des Stifts einlösen und die auf diesen haftenden Beschwerungen abschaffen musse, ehe man weiter sehen könne, wie jenem geholfen werden möge. 62) Solche Anklagen gegen den fonst von allen seinen Zeitgenossen nur hoch gelobten Balduin sind auffällig. Sie erklären sich aber, wenn man beachtet, daß sie aus dem Lager seiner Gegner kommen. 63) Es war allerdings eine Differenz über die Auslegung jenes Bertrages entstanden. Von der gegnerischen Seite wurde behauptet, daß die Tilgung sämtlicher Schulden zugesagt worden sei, Balduin dagegen erklärte, daß sich sein Bersprechen nur auf die "ratione ecclesiae" fontrahierten und gemäß X. 1,6 (cap. 29 oder 36?) vom Rapitel ratifizierten Bassiva des Stiftes beziehe. Darüber kam es auf Balduins Antrag auch zu einer gerichtlichen Entscheidung. Er verlangte Schutz von der kirchlichen Gewalt, welcher er gedient hatte, nämlich von Babst und Konzil, und erlangte ihn in Form eines Rommifforiums für den Propst von Hildesheim, Egherdus von Hanensee, der zu seinen Gunften entschied. Übrigens wird berichtet, daß Balduin im Jahre 1436 nicht weniger als 38000 Gulden für Nikolaus bezahlt habe,64) also mehr als das Dreifache des einst übernommenen Betrages.

⁶²⁾ Hamelmann, Oldenburgisch Chronicon, S. 176; s. auch S. 180 daselbst die Klage von Nikolaus selber und S. 181 die Bemerkung von Johannes Schiffhouwer. — 63) Daß diese fortgesetzt gegen ihn intriguierten, ergibt die bei v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen, I, S. 347, mitgeteilte Urkunde vom Jahre 1438, laut welcher Nikolaus sich von dem Rate der Stadt gegen Bezahlung von 2000 Gulden das Versprechen geben sieß, Baldnin und seinem Domskapitel in einer gewissen Augelegenheit keine Hilfe zu leisten, eine Urkunde, welche später den Bestochenen selbst verhängnisvoll werden sollte. — 64) Wolters, S. 76.

Als Erzbischof war er nicht weniger auf die Wahrung der Rechte seines Stiftes bedacht, wie er es in seiner Eigen= schaft als Abt für St. Michaelis gewesen war. Daber ruftete er einen Kriegszug gegen die Friesen im Lande Wursten mit etwa 7000 Reitern, zu deren Aufbringung ihm außer den Ständen des Erzstiftes wiederum die Herzöge von Braunschweig (Otto, Heinrich und Wilhelm) sowie der Herzog von Sachsen und die Bischöfe von Hildesheim, Berden und Halberstadt Beihilfe leisteten. Die Expedition fiel allerdings, wie es scheint, keineswegs glänzend aus. Denn es wird darüber eigentlich nur berichtet, daß ihm dieselbe viel Geld gekostet habe — man sagt 10000 Gulden rheinisch — und daß er ben bedungenen Sold, mahrscheinlich unvorsichtigerweise, bereits vor der Rückkehr ausgezahlt habe, 65) was wohl dem Eifer feiner Berbündeten Gintrag tat.

Übrigens scheint er auch der Stadt Bremen durchaus freundlich gegenüber gestanden zu sein. Er bestätigte ihr ihre Rechte und Freiheiten ⁶⁶) und vielleicht ist schon die Vermittlung eines Geldgeschäftes zwischen dem Rat von Bremen und dem Rat der Stadt Lüneburg im Jahre 1435 auf ihn zurückzuführen. ⁶⁷) Auch verschaffte sein Schiedsspruch der Stadt Bremen Schloß und Vogtei Plumenthal, um die sie mit den Rittern von Vorch in längerem Streite gelegen hatte (1436). ⁶⁸)

Auf Balduins rechtsetzende Tätigkeit, welche er in den Jahren 1435—1438 gemeinsam mit den Ständen seines Stiftes für dieses, insbesondere auf dem Steingraben bei Basdahl, ausgeübt hat, wird unten noch ausführlich zurückzukommen sein.

⁶⁵⁾ Wolters a. a. D., Hamelmann a. a. D., S. 184, Pfanustuche a. a. D., S. 241. — 66) Urkunde im Bremer Stadt-Archiv: vom 8. Mai (Dienstag nach Cantate) 1436. Am 12. Mai d. J. (Somnabend vor Vocem jucund.) transsumierte er die Lösung der Stadt von der Reichsacht (Urkunde daselbst; vgl. v. Bippen, I, S. 328). — 67) Nämlich die Verpfändung des Schlosses Langwedel (v. Bippen, I, S. 328), welche Baldnin am 24. Juni 1435 bestätigt hat, sant Urkunde im Bremischen Stadt-Archiv. — 68) v. Bippen, Gesch. der Stadt Vremen, I, S. 330.

Im Jahre 1436 setzte ihn das Baseler Konzil zum dritten Male in Tätigkeit, diesmal jedoch nicht mit der Entscheidung von Rechtshändeln. Er erhielt (am 27. Mai 1436) gemeinsam mit andern Bischöfen den Auftrag, die Benediktinersklöster zu reformieren, eine Aufgabe, welche jeder innerhalb seiner Diözese zu erledigen hatte. (69) Aber Balduin wurde in dieser Angelegenheit zum Exekutor nicht allein für die bremische Diözese, sondern auch für die magdeburgische Kirchenprovinz und die Diözese Kamin bestellt: "quia doctor erat decretorum et regulam optime novit". (70)

Im nächstfolgenden Jahre (1437) brachte der Erzbischof, wiederum gemeinsam mit Johann von Verden, ⁷¹) durch den Vertrag von Sottrum alte Grenzstreitigkeiten mit der bremischen Ritterschaft zum Abschlusse, bei welchen es sich um die Gerechtsame des Ottersberges handelte. ⁷²) Die Art, in welcher dies geschah, ist nicht ohne rechtsgeschichtliches Interesse. Balduin zitierte zu dem Akt nicht allein Kapitel, Prälaten, Mannschaft und Städte seines Stiftes wie gewöhnlich, sondern diesmal auch "den ganzen Go zum Ottersberge" und ließ in deren Gegenwart Hennecke Krey, den Gografen, "mit ordelen und vorspraken" ein Gericht hegen, darin die Schöppen saßen.

Dort "fand" man dann die verzeichneten "Artikel", welche von allen dabei gegenwärtigen Personen "vulbordet" wurden, auf daß darin kein Zweifel wäre, auch nur hinsichtlich eines Wortes, in zukünftigen Zeiten. Balduin ließ sie deshalb auch "zum ewigen Gedächtnis" in Schrift bringen. Die Festsetzungen bezogen sich auf Fischerei= und Jagdrecht, auf die Gerichts=

⁶⁹⁾ U.B. Mr. 1064. — 70) Chronicon Rastedense bei Meisbom a. a. D., S. 113. — 71) S. oben S. 331. — 72) Pfannkuche a. a. D., S. 241, gibt den 7. Juli 1437 als Datum des Vertrags an. Die Urkunde aber, welche über diesen Akt errichtet worden und im Kopialbuch II 40 des Königl. Staatsarchivs zu Hannover, S. 50/1 (Bl. 25b—26a) abgeschrieben ist, datiert vom Tage Materniani, d. h. nach den meisten Kalendern dem 13. September. Spätere Aufzeichnungen derselben Urkunde besinden sich nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. Seedorf in der Bremer Stadtbibliothek, u. a. eine in der Kennerschen Chronik, deren Original die Stadtsbibliothek besitzt.

barkeit bei unnatürlichen Todesfällen, auf Bodennutzung, Erbzut unechter Leute und solcher, die sich freigekauft haben, auf Auschebung der bisherigen Einigung zwischen St. Peter und St. Vitus wegen der eignen Leute, endlich auf die Freierklärung von Gütern, welche innerhalb der Vogtei zum Ottersberg belegen waren, in bezug auf deren Dienstpflicht.

Hierauf folgte wieder ein Besuch des Reichstages, und zwar diesmal auf kaiserlichen Besehl. Kaiser Sigmund, der am 9. Dezember 1437 starb, soll, veranlaßt durch eine Empfehlung des Grafen von Winsenburg, vor seinem Tode den Wunsch geäußert haben, durch Balduin die unter den Bischöfen von Köln und von Magdeburg ausgebrochenen Streitigkeiten beigelegt zu sehen. Albrecht II. vollzog die Berufung, und so kam Balduin auf den im Oktober 1438 zu Nürnberg eröffneten Reichstag mit großem Gefolge gezogen, wo er sich drei Monate lang aufhielt. 73) Er erschien mit 42 Pferden, Wagen und Karren, welche Kleinodien und Neuenburger Bier sowie Wein führten. Aber nicht minder imposant war seine geistliche und weltliche Begleitung. Darunter befanden sich vier Gelehrte, nämlich der Professor der Theologie Dr. Heinrich Take, welcher ein Mitglied der wegen des bremischen Bischofsiges an Balduin entsandten Deputation gewesen war, 74) ferner der Doctor decretorum Magister Konrad Apenborg, der Doctor utriusque juris Johannes Vos aus Erfurt und der "lector Erffordiensis" Johannes Biegeler75).

Nach der Heimkehr hielt Balduin — "in festo Remigii" ⁷⁶): also am 13. Januar 1439? — in Erfüllung des ihm vor 3 Jahren⁷⁷) zuteil gewordenen Auftrages ein Kapitel des

Peuerdings bezweifelt freilich Victor von Kraus, beutsche Geschichte im Ausgang bes Mittelalters, I, 1905, S. 24, N. 1, die Richtigkeit dieser Angaben. Er will die Beteiligung des Erzbischofs am Reichstage "dahin gestellt sein lassen". — ⁷⁴) S. oben S. 333. — ⁷⁵) über die beiden zuletzt genannten vgl. Muther, zur Geschichte, S. 219 sig. und S. 221. — ⁷⁶) So: Chronicon Rastedense, S. 113. — ⁷⁷) S. oben S. 339.

Benediktinerordens zu Stade ab, und zwar in dem St. Marienkloster vor der Stadt.

Die letzten bekannten Daten⁷⁸) aus seinem erfolgreichen Leben waren im Juteresse Lüneburgs: der Abschluß einer neuen Vereinbarung der "Sülzprälaten" mit dem Rate der Stadt (1438) und die Beilegung der Differenzen zwischen Stadt und Landesherren, welche durch die Verträge vom 5. August 1439 und 7. Februar 1440 herbeigesührt wurde,⁷⁹) sowie die Festsehung des sog. Prälaten=Preises sür Kalklieferungen vom Kalkberge.⁸⁰) Auch sah er seine eigenen Differenzen mit dem Lande Wursten durch einen zwischen ihm und seinem Gegner von dem Kate zu Bremen vermittelten Vertrag am 10. Mai 1439 beigelegt.⁸¹) Eine Stiftung für die Armen bei seinem Kloster trägt noch das Datum des 26. Dezember 1440.⁸²)

Am 8. Juli 1441 entschlief Balduin im Kloster St. Michaelis in Lüneburg 83) und wurde seinem Wunsche gemäß dort in der Michaelistirche auf Kosten des Klosters beigesetzt, im hohen Chore, dem Grabe der Übte, auf welchem im Jahre 1771 der fürstliche Begrähnisleuchter stand und sein Leichenstein noch zu sehen war. 84)

⁷⁸⁾ Der Güte bes Herrn Archivars Syndikus Dr. von Bippen verdanke ich noch ben hinweis auf folgende im Bremer Stadt= Archiv befindliche ungebruckte Urkunden: 7. Januar 1437 konfirmiert Balbuin die Gründung eines Altares burch ben Rat von Bremen; 17. Januar 1438 bestätigt er eine Anordnung bes Karbinal-Legaten Julian, wonach ein Kanonikat bes Domes ftets nur mit einem Magister ober Baccalaurens der Theologie besetzt werden foll: 29. September 1438: Kontrakt Balduins und des Rates von Bremen mit den Münzmeistern. — 79) v. Wenhe, S. 92. — 80) Geb= hardi, Geschichte, S. 54. — 81) Urkunde im Bremer Stadt-Archiv (Sountag por Ascens. domini), — 82) Val. U.-B. S. 647. Die lette Urkunde, welche ihn nennt, rührt aus Grünhagen vom 6. März 1441 her: U.-B. Nr. 1089. — 83) U.-B. S. 647. Öfters finden sich unrichtige Angaben über sein Todesjahr, so 1442 bei Bolters, S. 77 und Pfannfuche, S. 241, auch über ben Tobestag, als welchen v. Wenhe, S. 92, den 6. Juli nennt. — 84) So Gebhardi, Geschichte, S. 55: vgl. auch Wolters, S. 75, Rehtmeier Chronif, S. 722 und die Chronif bei Lappenberg, Geschichtsquellen

Bu den Verdieusten des verstorbenen Erzbischofs rechnete man insbesondere, daß er darauf bedacht war, Reliquien herbei= zuschaffen und dieselben unter die Gotteshäuser zu verteilen. Freilich, was er dem einen so gab, das mußte er dem andern nehmen, und die Beraubten, namentlich Klöster, werden es ihm nicht eben gedankt haben. Auf diese Weise erlangte er den Ropf und andere Körperteile vom hl. Alexander, zwei Köpfe und zwei Schienbeine von den 11000 Jungfrauen - sie fönnten aber, heißt es, auch von den 10000 Kriegern her= rühren! -, samt einem Finger vom hl. Georg: so zählt sein Chronist auf.85 Bon einer andern Relignienschenkung, die Balduin seinem Kloster vermittelte, war schon oben die Rede. 86) Bei diesen Erwerbungen mag ihn übrigens nicht allein die Bietät, sondern auch sein Runftsinn geleitet haben. Denn es wird erzählt, daß er zur Ausschmüdung seines Rlofters das Leben des hl. Benedikt, auf der Rückseite eine Passion Christi, auf 50 Tafeln malen ließ.87)

Hierher gehört auch die rege Bautätigkeit, welche er entwickelte. Außer der Errichtung des Michaelisturmes und der Gründung des Hospitals St. Benedikts, die bereits Erwähnung gefunden haben, 88) hat er das zerstörte Schloß zu Niehus wieder herstellen lassen, ebenso die Mühle zu Stade. Die Mühle zu Buxtehude, welche zum Altenteil seines Antsevorgängers in der Abtei gehört hatte, ernenerte er und baute ein großes Haus daselbst, namentlich aber wandte er sein Interesse dem Abtsitze zu Grünhagen zu, welchen er ebenfalls in ein festes und stattliches Schloß umgestaltet hat. In Bremervörde vollendete er den von seinem Vorgänger begonnenen Bau eines neuen Amtshauses samt "piscina", Küche und sonstigem Zubehör. Die Michaeliskirche ließ er pflastern und

a. a. D., S. 169, sowie Schlegel, Kirchengeschichte, I, S. 412. Anders freilich Gebhardi, Dissertatio, S. 67, welcher schon 1755 behanptete, daß von dem Plate der Bestattung keine Spur mehr vorhanden sei, und Crant, Metropolis, S. 789, nach welchem der Leichnam sogar nach Bremen übergeführt sein soll. — 85) Wolters, S. 77. — 86) Oben S. 331. — 87) Gebhardi, Dissertatio, S. 68, 69 und Gebhardi, Geschichte, S. 53. — 88) Oben Seite 329 und 330.

brachte überhaupt den seit 60 Jahren fortgesetzten Ausbau der Kirche zu Ende. Endlich legte er noch einen neuen Ziegelhof für die Abtei an. 89) Zu diesen Werken mag er vielsach eigne Wittel verwendet haben, wie denn z. B. die oben genannten Bilder sein Wappen trugen, also offenbar aus seiner Stiftung herrührten, aber er fand dabei auch kräftige Unterstützung von anderer Seite, 90) und regte durch sein Beispiel vielsach zu guten Werken an. 91)

Außer diesen Interessen 32) stand seine Gelehrsamkeit außer Zweifel, und ein Beleg für dieselbe wird in einem unten zu behandelnden Gutachten, das sich von ihm erhalten hat, erbracht werden. Ein anderes urkundliches Zeugnis dieses wissenschaftlichen Juteresses möge hier schon Erwähnung finden. Der oben mehrfach genannte Johann Steinberg, Eleemosinar des Michaelisklosters, verpfändete im August 1439 an Prior und Konvent des Klosters eine Kiste mit 35 Büchern, worunter sich ein Exemplar des Apparates Innocenz IV. zu den Dekretalen befand. Während er nun hinsichtlich der übrigen Schriften bestimmte, daß dieselben, falls bei seinem Ableben die Schuld noch nicht getilgt sei, dem Rloster verfallen sollten, verfügte er in Betreff jenes Kommentars ein Einlösungsrecht des Abtes: diesem wurde die Befugnis vorbehalten, für einen von ihm felbst zu bestimmenden angemessenen Preis die Sandschrift zu übernehmen, um welche er beren Besitzer bereits seit längerer Zeit "seriose" angelegen habe. 93)

⁸⁹⁾ Wolters, S. 76; Gebhardi, Dissertatio, S. 67; Gebhardi, Geschichte, S. 53, 54: v. Wenhe, S. 89. — 90) Vgl. z. B. die Schenkung Steinbergs zum Außbau von Grünhagen (1439) und eine Stiftung zur Pflasterung der Kirche (1441): v. Wenhe, S. 86. — 91) Wie den Wilhelm von Uehe: Gebhardi, Geschichte, S. 54. — 92) Gebhardi, Dissertatio, S. 66, läßt sogar Wissenschaft und Poesie unter ihm einen besondern Ausschwung nehmen, und vermutet z. B., daß die in U.=B. Nr. 972 abgedruckte Klostergeschichte auf Balduins Ansregung entstanden sei. Seiner genauen Kenntnis der Verhältuisse am päpstlichen Hofe glaubt Gebhardi, Geschichte S. 53, auch die Erreichung der oben (S. 329) erwähnten persönlichen Vorrechte zusschreiben zu dürfen. — 93) 11.=B. Nr. 1076.

Auch die Rechtsgeschichte kann Gewinn aus Aufzeichnungen verschiedener Art ziehen, welche ein gunstiger Zufall bis zum heutigen Tage erhalten hat. Sie befinden sich in dem König= lichen Staatsarchib in Sannover. Bon ihnen seien zunächst diejenigen hervorgehoben, welche aus Balduins richterlicher Tätig= feit als Erzbischof von Bremen zwischen dem 23. Oktober 1435 und dem 7. September 1438 herrühren. 94) Sie gehörten in früherer Zeit dem Archive der Regierung in Stade an und bestehen aus je einem Hefte Alten und Protokolle; jene verzeichnen die auf den Tagungen "gefundenen" Rechtsnormen nach der Reihenfolge ihres Entstehens, diefe berichten über die einzelnen Termine und Fälle, bei denen die Feststellung erfolgt ift. 95) lettere geschah fo, daß der Erzbischof die Stände seines Stiftes d. h. Vertreter von Rapitel, Pralaten, Mannschaft und Städten um sich versammelte, und zwar in der Regel "uppe dem Steengraven", einem freien Plate südlich von Basdahl, welches etwa 10 Kilometer südwestlich von Bremer= vörde gelegen ist. 96) Daher werden die meisten Mitteilungen mit den Worten eingeleitet: "uppe dem Steengraven ward gevunden" usw. Einmal aber, am 24. Juni 1436, fand die Tagung zu Börde statt.

Sogleich im Jahre seiner Erhebung auf den bremischen Erzstuhl, am 23. Oktober 1435, einigte sich Balduin mit den

⁹⁴⁾ Staatsarchiv Hannover: "Celle, Br. Arch., Def. 105b. D. Archiv, Fach 128, Nr. 1 und Nr. 2." Auf diese Aften hat mich seinerzeit Herr Archivrat Dr. Krusch (jest in Osnabrück) aufmerksam gemacht. Die Abschriften scheinen von derselben Hand hergestellt zu sein, wie eine in Nr. 1 beigeheftete, besonders das Herenwesen betreffende Beinliche Gerichtsordnung des Erzbischofs Johann Friedrich von 1603. In den Protokollen bezeichnet der Schreiber den Erzbischof als "mein Herr". Übrigens enthält die Handschrift noch zwei Protokolle aus der Zeit nach Baldnins Tod, aus dem Jahre 1443. — 95) Die Folienzahlen der Protokolle werden nit liegenden Ziffern bezeichnet werden. — 96) Die Ortsbezeichnung verdanke ich einer gütigen Mitteilung des Herrn Syndikus Dr. von Bippen. Nach derselben fanden an diesem Platze häusig die Landtage des Erzstiftes Bremen statt, länger noch die Tage der bremischen Ritterschaft, die sich gegen Ende des 17. Jahrshunderts im Dorfe Basdahl ein eignes Nitterhaus erbaute.

Ständen seines Stiftes auf dem Steingraben über eine Rechts= ordnung, welche im Stifte fortan "für ewige Zeiten" Geltung haben sollte, und zwar als ein "gemeines Recht unseres Stiftes", an dem sich "alle Mann, die vor uns und unseren Nach= kömmlingen Recht suchen, genügen lassen möchten". Sie ist dann in einem "boke" — d. h. in der vorliegenden Rechts= aufzeichnung oder deren Original — verzeichnet worden.

Die Ordnung setzt (der alten Sitte entsprechend) drei Gerichtstage im Jahre fest, und zwar Sonntage: den Sonntag Cantate (der vierte nach Ostern), den Sonntag vor Mariae Geburt (8. September) und den Sonntag vor Simonis und Judae (28. Oktober). Das Gericht soll in der Regel "auf dem Steinsgraben" gehalten werden, wo sich die Stände zu versammeln haben, um dem Erzbischof jede Sache "im Recht" entscheiden zu helsen. Aus diesen Tagungen sind dann die verzeichneten Bestimmungen hervorgegangen, welche sich am besten nach Materien unterschieden darstellen lassen werden.

I. Das Verfahren betrifft vor allem die erste der am Tage der Errichtung des Statuts vereinbarten Wilküren, welche schriftliche Klageerhebung verlangt. 97) Die Klageschrift ist beim Erzbischof einzureichen, dieser stellt dieselbe dem Gegner vier Wochen vor dem Gerichtstage zu und fordert zur Beantwortung auf. Kommt der Gegner nicht zum Gerichtstag, so wird ihm eine Frist von "dreimal vierzehn Nacht" gesetzt, um vor dem erzbischössischen Amtmann in Vörde zu erscheinen. Versäumt er auch diese Frist, so ist er "der Sache niederfällig und verlustig". In derselben Weise wird der Kläger behandelt: kommt er nicht auf den Richttag oder binnen drei vierzehn Nachten darnach zu Vörde und verfolgt seine Sache, so soll er derselben verlustig sein.

Kürzer war das Berfahren, wenn jemandem für die Erhebung einer Kriminalanklage ("um tichte willen") ein Rechtstag gelegt war. Falls nämlich dieser nicht erschien, und

⁹⁷⁾ über die allmähliche Entwicklung der Schriftlichkeit im Stadt=Bremischen Prozeß vgl. Alfred Kühtmann, die Romanisierung des Zivisprozesses in der Stadt Bremen, 1891, S. 60 flg.

auch niemand für ihn, so "wird er unrecht" und der Angeklagte wird "von den tichten sos gedeilet".98)

Der Partei, welche ihrer Sache niederfällig geworden war, drohte übrigens noch ein weiteres Verfahren (nach einem Beschlusse vom 21. Oktober 1436), 99) vorausgesetzt, daß der Gegner gegenwärtig war. Der Erzbischof setzte ihr nämlich dann noch einmal eine gleiche Frist von dreimal vierzehn Nacht, vor ihm selber, falls er in dem Stifte sei, sonst: vor dem Amtmann zu erscheinen; Folge des Ausbleibens war diesmal aber das Friedlos=Legen, und wollte der Gebaunte wieder "zu Rechte kommen", so mußte er "des Erzbischofs Hulbe werben".

Die Friedloslegung erfolgt auch, wenn der Erzbischof jemandem einen Termin zur Vollziehung gesetzt hatte ("tidt lecht — fulthodonde"). Der Säumige wird auf dem nächsten Rechtstage friedlos gelegt, und der Erzbischof fordert alle auf, dem Friedlosen "fulthodonde". Wurde er aber "landtslachtig" (d. h. wohl flüchtig,) 100) so durfte er nicht zurücktehren, solange es dem Kläger und dem Erzbischof gesiel, und dem Kläger wurde aus seinen Gütern so viel auszgeantwortet, als ihm "zugerichtet" war, und, wer den Friedlosen hauste oder hegte, dem widersuhr die gleiche Behandlung (d. h.: er wurde ebenfalls für friedlos erklärt). 101) Es wurde ausdrücklich (im Jahre 1437) für eine Pflicht des Erzbischofs und seiner Stände erklärt, dafür zu sorgen, daß der Gebannte "geütert" werde, d. h. daß er draußen bleibe, bis er Recht pflege und Hulde werbe. 102)

Anläßlich eines besonderen Falles, welcher sich an dem oben genannten Termine, dem Gerichtstage des 21. Oktober 1436, zugetragen hatte, indem sich einer, der nicht kommen konnte,

⁹⁸⁾ Fol. 2. So wurde geschieden Herr Dietrich Scharhar gegen Eggerde van Stinstede. — 99) Fol. 5a und 2a, wo der Rechtsfall protokolliert wird, anläßlich dessen die Festsezung erfolgte. Besteiligt war Friderik Schulte, die Friedloslegung geschah "auf" Giseke und Wistes nachgelassen Gut. — 100) Eigentlich bedeutet "flachtich" einen Aufrührer; vgl. Schiller-Lübben, Mittelnieders beutsches Wörterbuch s. v. — 101) Fol. 2. — 102) Fol. 3a.

mit Krankheit entschuldigen ließ, wurde aber festgesetzt, daß, wer echte Not beweisen wolle, vor einem Manne zu schwören habe, daß die Not bestehe, wegen deren er nicht kommen könne, als Krankheit, Gefängnis und dergleichen, und daß sodann der Empfänger des Eides denselben vor dem Erzebischof weiter ("vort") abzulegen habe, wie er ihn von jenem genommen. ¹⁰³)

Am 1. September 1437 wurde auf dem Steingraben "gefunden": daß ein Urteil zwischen andern Leuten auß= gesprochen andern keinen Schaden tue (res inter alios judicata aliis neque prodest neque nocet), und: wer sich darauf berufe, daß die Sache "besühnet" (verglichen) sei, der müsse die Sühne beweisen. 104)

Von besonderer Bedeutung war der Beschluß vom 2. September 1436: wäre ein Recht, das gekorene Schieds=richter nicht finden könnten, aus dem Grunde, weil sie sich darüber nicht zu vereinigen vermöchten, so solle dieses Recht der Erzbischof sinden, wie er es vor Gott und den Leuten bekennen wolle; daran möge man sich genügen lassen und sich weiter nicht berufen. 105) In dem Berichte über die Verhandlung, bei welcher es zu diesem Beschlusse kam, wird hinzugesügt, daß die Entscheidung des Erzbischofs "na Sasseichem Rechte" zu erfolgen habe, 106) eine Bestimmung, welche durchaus mit den übrigen bei allen diesen Verhandlungen befolgten Grundsähen übereinstimmt. Denn auch die vorhin mit einem analogen römischen Rechtsfraft braucht nicht notwendig über die Wirkungen der Rechtskraft braucht nicht notwendig

¹⁰⁴⁾ Fol. **3**° und **3a**. Fall Wolder Stovenhagens. — 104) Fol. **4a**. Der erste Sat wurde gefunden zwischen denen von Ronne und den Dulckeweren, der zweite in der Sache: Johann von Borch gegen Hermann von Itendorf. — 105) Fol. 5a. — 106) Fol. **1** und **1a**. Der Prozeß spielte zwischen Iwens Frau von der Borch und Gise Frau des Clüvers. Die letztere wurde eines "Briefes" wegen verklagt, in dem ihre Güter verpfändet sein sollten. Sie verweigerte die Bezahlung, indem sie sich darauf berief, daß sie den Brief nicht mit besiegelt habe. Beide Teile ernannten je zwei Schiedsleute und behielten sür den Fall, daß diese sich nicht verseinigen könnten, die Entscheidung des Erzbischofs vor.

eine Entlehnung aus fremdem Rechte zu enthalten; im beutschen Rechte galt das gleiche.

Sätze des Beweisrechtes stellte man in der Verhandlung am 21. Oktober 1436 auf gelegentlich eines Prozesses zwischen Augustin und Barthold Grimke einerseits und Heinrich von der Lidt und Hermann von Isendorf andererseits. Sie lauteten: wer sich auf eine Scheidung des Erzbischofs beruft, der mag sie mit zwei Mannen "seinen Genossen" beweisen, dagegen den Beweis, daß man "das nächste freie Leib" zu Erbgut sei, hat man mit sieben "guten Mannen", die so "gut" sind, als man selbst, anzutreten; wer aber sagt, er habe etwas verklagt sür seinen Herren, muß mit zweien seiner Genossen beweisen. 107)

II. Dem Gebiete des Sachenrechtes gehören folgende Entscheidungen an. Wer sich zu einem Gute "thüet" und sagt, es sei sein Erbe und er habe es in seiner Were, der erhärtet ("vorsteit") die Were mit ihm ebenbürtigen Mannen und das Erbe mit seinen Mannen, die seine "Genossen" sind. ¹⁰⁸) Hat jemand "sandwitlich" ein Gut in seiner Were und ein andrer nimmt es in Anspruch, so hat der letztere den Beweis zu führen, woher es an ihn gekommen sei, ob von Verkauf oder Gabe oder Verpfändung oder dergleichen. ¹⁰⁹) Der Besitzer kann also demnach in seiner Were sich behaupten, bis der erforderte Nachweis erbracht ist, und braucht seinerseits keinen Beweis seines Erwerbsgrundes zu führen. Derselbe Grundsatz wird bei anderer Gelegenheit ausgesprochen: ein jeder "besitzt" in seiner Were so lange, bis sie ihm "mit Recht" gebrochen wird; ¹¹⁰) wer die älteste Were hat und

Vörde starb. — ¹⁰⁸) Fol. 3a. So wurde gesunden am 28. April 1437 zwischen denen pon Reimershausen. — ¹⁰⁹) Fol. 4: Hermann von Ihensdorf gegen Marquart Plate, 14. Mai 1437. — ¹¹⁰) Fol. 6: 7. September 1438. Angewendet bereits am 1. September 1437 in dem Rechtsstreite zwischen Iwens Witwe von Borch mit Johann von Borch "um die Mollenstede": Fol. 4a: wenn Jemand behauptet, das in der Were eines anderen besindliche Gut sei Lehengut und er habe dafür ("dessen") einen lebendigen Lehensherren, so müsse dieser jenem die Were brechen mit Rechte.

wem die Kundschaft (d. h. das Recht zum Nachweis des Erwerbstitels) zusteht, der ist dem Gute am nächsten; die Kundschaft soll man "führen" da, wo das Gut liegt (locus rei sitae): da soll der Richter sie hören.¹¹¹) Und: sprechen zwei ein Gut an, der eine mit langer, der andere mit kurzer Were (so siegt nicht der länger Besitzende, sondern): welcher die besten "Beweisungen" hat, der mag des genießen.¹¹²) Auch wird anerkannt, daß ein jeder seines Gutes sich bedienen kann nach seinem Willen, ohne daß ihn die Erben daran zu hindern vermögen.¹¹³)

Für den Verkauf auf Wiederkauf "oder Versaty" wird bestimmt, daß der Verkäuser, wenn er beweisen kann, daß er zu rechter Zeit die "Lose" (Lösung) gekündigt habe, deß genießen dürfe und daß es ihm keinen Schaden tue, mag auch der andere sein Gut noch darüber hinaus behalten. 114)

III. Hinsichtlich der Schuldverhältnisse wird besonders der Wert der "Briefe", d. h. der Schuldverschreibungen, hervorzgehoben. "Gesiegelte Briefe soll man halten", wurde am 4. Dezember 1436 gefunden, "falls ("alse") sie geschworen und gelobt sind". 115) Es ist von den sog. "sworenbreven" die Rede, den von den Geschworenen besiegelten Privatzurkunden, 116) deren Beweiskraft vor dem bischöslichen Gericht anerkannt zu sein scheint, ohne daß des Erfordernisses der Ablegung des Zeugnisses der Geschworenen gedacht ist. "Wem der Brief spricht," heißt es ein anderes Mal, "dem soll man

¹¹¹⁾ Fol. 6 (f. Note 110): Prozeß zwischen Johann vom Sandbeke und Detmer Groning. — 112) Fol. 2a: Abt zu Harsselde und Propst zu Zeven. — 113) Fol. 6 (f. Note 110 und Note 111): Prozeß zwischen "der Beckeschonebeschen" und dem Propst von Wildeshausen, Johann vom Schonebeke. Über solche Hintansehung des Näherrechts vgl. auch Ferd. Donaudt, Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts, II. Teil, 1830, S. 102, N. 7. — 114) Fol. 2a: 11. Mai 1438: Witwe Heinrichs von der Hude gegen Dietrich von Konne. — 115) Fol. 3 und 5: Johann von Zesterslethe gegen Wilke von Luneberge. — 116) Vgl. über diese Donaudt II, S. 89, N. 45 und denselben im Bremischen Jahrbuch, V, 1870, S. 106, auch Kühtmann, S. 26 sig.

ihn halten, wenn er damit mahnet, wenn auch andere um des Briefes willen mahnen wollten". 117)

Undere Rechtsfindungen beziehen sich auf das Bürg= schaftsverhältnis. Der "sakewolde", d. h. der Hauptschuldner, muß nach der Braris des Bischofsgerichts vor dem Bürgen "mit Rechte" verfolgt werden, ebenso, falls mehrere Haupt= schuldner vorhanden sind, vorerst jeder von diesen nach dem andern. 118) Aber, wer einem andern "warschup" (Währ= schaft, Bürgschaft) gelobt, hat nur die Verpflichtung, ihn vor "rechter Ansprache" zu wahren, nicht vor Gewalt. 119) Wenn der Gläubiger dem Hauptschuldner ohne Wissen und Willen des Bürgen einen Teil der Schuld erläßt, oder "etwas gegen den Hauptbrief tut" ohne Willen des Bürgen, so ift der Bürge frei. 120) Auf den Bürgen beziehen sich dann auch noch die Vorschriften: beruft, sich jemand auf einen andern ("Inget we den andern"), daß er ihn als Bürgen gesetzt habe, deß mag sich jener "entleggen" d. h. rechtfertigen mit seinem Rechte. 121) und: die Bürgschaft (Das "Louen") einer Frau für ihren im Gefängnisse sitzenden oder "seiner nicht mächtigen" Chemann ist bindend (also auch genügend). 122)

Am 14. Mai 1437 wurde gefunden: für den Fall, daß bei Geldschulden im Schuldbriefe die Münzsorte nicht anz gegeben sei, in welcher bezahlt werden sollte — es ist speziell von dem Ausdruck "Pfund" die Rede —, möge man bezahlen mit der Münze, die "in dem stichte ginge vnde geue iß". 123)

IV. Über Vormundschaft wurde bestimmt, daß der Bruder der nächste sei für die Bevormundung seines minder=

¹¹⁷⁾ Fol. 2a: "die Wittesanden" gegen Heinrich von Gropelingen: 11. Mai 1438. — 118) Fol. 3 und 3a: Johann von Zesterslethe gegen Detleff von der Kula: 21. Oktober 1436. — 119) Fol. 6: Abt II. Franen gegen den Propst zu Zeven. — 120) Fol. 4: 14. Mai 1437 zwischen denselben Parteien, wie N. 118. — 121) Fol. 2: Harm von Wenden gegen Kurt vom Konne. — 122) Fol. 6: Gesunden "den twen". — 123) Fol. 4: Johann von Zesterslethe gegen Pellike Witwe Gise Clüvers. Das Münzrecht war gerade damals wieder an die Stadt Vremen verpfändet: Donandt, Versuch, I, 1830, S. 223. Das "Pfund" betrug etwa 15 Mark heutiger deutscher Reichswährung: daselbst II, S. 70, N. 20.

jährigen Bruders ("binnen Jahren"); erst wenn kein Bruder vorhanden sei, dann sei der Vetter der nächste; wären aber beide "afsinnich" oder selber unmündig, so wird ein Vormund gesetzt nach Rat des Erzbischofs.¹²⁴) Wohl aber wird die Witwe als Vormünderin ihrer Kinder anerkannt, solange sie mit ihnen "unverscheiden" ist und kann derweilen auch für ihre Kinder "antworten" (sie vertreten).¹²⁵) Sie darf also mit den Kindern in allen nachgelassenen Gütern ihres Mannes sitzen bleiben, beweglichen wie unbeweglichen, auch in Lehnzgütern, es müßte sich denn um Burglehen handeln, für welche an manchen Orten, wie in Horneburg, Lüneburg und Hude, besondere Verträge bestanden; vorausgesetzt, daß sie "unverzändert" bleibt; und sie kann die Kinder "von den Gütern beraden".¹²⁶)

V. Erbrechtliche Fragen betreffen folgende Entscheidungen: der Schwertmage ist näher dem Erbgut, als die von Spill halben "sich dazu tun";¹²⁷) die Möme (Mutter) näher zum Gut ihres Sohnes als die Halbschwester.¹²⁸) Heergewette soll in der Schwerthalben bleiben, und sind keine Schwert= mage da, so fällt es auf die Frauen, die von der Schwert= magen Seite vorhanden sind.¹²⁹) Bei Erbteilung unter Brüdern teilt der älteste und der jüngste kiest.¹³⁰)

VI. Besonders zahlreich sind die strafrechtlichen Normen, welchen hier, da zwischen öffentlich-rechtlichen Deliktsfolgen

¹²⁴⁾ Fol. 3 und 2a/3: in Sachen Johanns und Ottos von Borch. Vgl. über die Vormundschaft des nächsten Schwertmagen: Donandt, II, S. 212, 222. — 125) Fol. 3a: Gise Clüwers Witwe. Vgl. Donandt, II, S. 137 flg. — 126) Fol. 2a und 4a: 11. Mai 1438: Iwens Witwe von der Borch gegen Gotthard von Borch. über die Verträg: bei Burglehen vgl. Donandt, II, S. 129. — 127) Fol. 3a: 28. April 1437: Heinrich von Heienbroke gegen Hermann von Wersebe. — 128) Fol. 4: 1. September 1437. Gigentlich heißt "Möme" die Vaters= oder Mutter=Schwester, aber dazu paßt die Bezeichnung "Sohn" für den Erblasser nicht. Auch in der Handschrift ist die Satzung von der Mutter verstanden, denn es steht am Kande (von anderer Hand): "de successione matris in bona filii." — 129) Fol. 5: 28. April 1437. — 130) Fol. 2: 11. Mai 1438: erkannt zwischen denen von Zesterslete.

(Buße, Strafe) und privatrechtlichen (Schadensersat) nicht immer scharf unterschieden ift, auch Delittsobligationen qu= gerechnet werden sollen. Sie beziehen sich charakteristischer Weise vielfach auf Raub und die dabei vorgekommenen Beschädigungen. Wer des Raubes angeklagt wird, heißt es, welchen er als Hauptmann, Amtmann oder "heter" (d. h. Befehlshaber) begangen haben soll, der darf sich mit seinem Eide entledigen. 131) Ebenso eine Witme, die aus der Tat ihres verstorbenen Chemaunes belangt ist: sie kann die Sand auf die Bruft legen und schwören, daß sie nichts davon wisse und daß mit ihrer Renntnis nichts von den geraubten Gütern in ihr Haus gekommen sei; sie ift dann näher jum Gide als der Kläger, welcher sich erbietet, die Tat mit 72 Zeugen "auf den Toten zu beweisen". 132) Wer aber um Raub oder Schaden klagt, der muß angeben können, mas, wieviel, wo und wann der Schaden geschehen sei. 133)

Auch der Herr, der seinen Knecht ausleiht, hat für den von diesem angerichteten Schaden aufzukommen, vorausgesetzt daß er den Täter nachher noch in seinem Dienste behält; und zwar trägt er den Schaden in dem Falle, daß andere dabei beteiligt waren, pro rata, wenn er beschwört, daß er den Knecht nicht zu diesem Zwecke ausgeliehen habe und er des Schadens sich von diesem nicht versah; wußte aber der Herr, daß der Knecht Schaden tun werde, so fällt ihm die Ersatzpslicht in vollem Umfange zu 133), ein bekannter Fall der actio noxalis bei der Leibeigenschaft. 134) — Andererseits hat der Herr eines verwundeten oder geschlagenen Knechts einen Ersatzanspruch nach Brauch des forum delicti commissi: des Gerichts (Bezirts), worin dies geschah. 135) Freisich wird

¹³¹⁾ Fol. 1a: Dietrich von Stinstede gegen Carstens Steding. — 132) Fol. 1a: die von Ihendorf gegen Iwens Witwe von Borch, und Fol. 5, wo eine Verhandlung protokolliert ist, welche am 4. Dezember 1436 zwischen Gise Clüvers Witwe und Johann von Zesterslete stattsand. Die 72 Zeugen entsprechen dem Sachsenspiegel, I, 6, 2 (vgl. Donandt II, S. 51); unser Manustript hat fälschlich Fol. 12 die Zahl 77. — 133) Fol. 5: 27. Oktober 1437. — 134) Vgl. Stobbe = Lehmann, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 3. Aust., III, 1898, S. 264, N. 6. — 135) Fol. 4: 14. Mai 1437: Wilke

ein anderes Mal aufgestellt, daß derjenige, welcher einen fremden Boten oder Knecht schlägt, es zu bessern habe nach Brauch "der borde, dar he inne iß", ¹³⁶) also der Landschaft, welcher er angehört.

Wer dem andern, mit dem er sich in "Kundschaft und Handlung" befindet, seinen Knecht aufgreift und ihn "unuer=wahret", d. h. ohne Warnung, ohne vorherige Ankündigung der Fehde¹³⁷), schaßt, der muß den Knecht freilassen und das Genommene zurückgeben, will er "mit seinem Rechte behalten", daß jener zurzeit Knecht des andern war; aber die Schaßung mag er beweisen mit denen, die dabei waren, als er ihn los ließ ("vthgaff"), und der Herr muß seinen Knecht "wieder zu Rechte bestellen". ¹³⁸)

Besondere Berücksichtigung sindet das Meierrecht. Für den Fall, daß ein Meier, der ein freier Mann ist, totgeschlagen wird und seinen Verwandten "gebessert" wird, hat der Herr im allgemeinen keinen Anspruch; jedoch, wenn der Herr Schaden von der Tat hat, so ist ihm der Totschläger verantwortlich oder derzenige, in dessen Haus ("tho wess hus vth vnnd in") die Tat geschehen ist. 139) Tut aber jemand dem anderen "in fruntlicker handelinge", wieder "vnuerwardt 140), an seinen Meiern Schaden mit Raub, Brand oder anderen Dingen, so hat er, vorausgesetzt daß der Beschuldigte beweisen kann, der Mann sei sein Meier gewesen, den Schaden zu entgelten. 141)

Selbst der Holzdieb darf sich mit seinem Eide "ent= ledigen". ¹⁴²) Ferner wird eine "von allen gewilkorte" Forst=

von Luneberg gegen Wilke von der Lidt. — ¹³⁶) Fol. 3a: Johann von Zefterslethe gegen Clauß von Ikendorf. — ¹³⁷) Vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterb. s. v. vorwaringe. — ¹³⁸) Fol. 5a: 24. Juni 1436: Johann von Zesterslethe gegen die von Ikendorf. Vgl. auch Fol. 2a: 11. Mai 1438: dieselbe Entsscheidung zwischen dem Abt zu Harsselbe und dem Propst zu Zeven, wo bemerkt ift, daß der Täter "unverfolgt und unverklagt vor dem Crzbischof" gewesen sein müsse. — ¹³⁹) Fol. 2a: Wilke gegen Arp von Luneberg. — ¹⁴⁰) Vgl. oben N. 137. — ¹⁴¹) Fol. 5: 28. April 1437: Johann von dem Sandbeke gegen Johann von Zesterslethe. — ¹⁴²) Fol. 3a: Datum wie Note 141: Wilke von der Lidt gegen Wilke von Luneberg.

ordnung gegen den von fremden Schweinen angerichteten Schaden erlassen: entlausen die Tiere ins Holz "ohne Vorssatz" (des Eigentümers), so hat der Eigentümer beim ersten Male den Schaden zu ersetzen mit Geld "und mit Rechte", beim zweiten Male kostet es 4 Schilling für jedes Schwein, das dritte Mal 8 Schilling und beim vierten Vorkommen sind die Tiere dem Holzherrn verfallen. 143)

Dem Geiste der Zeit entsprechen endlich auch die Vorstehrungen, welche gegen die Fehde getroffen werden. "Wir verbieten einem jeglichen", heißt es am 2. September 1436, "so hoch als wir vermögen, daß er seine Hände halte und uns keine Fehde an den Hals zuziehe", und der Erzbischof verspricht, das gleiche zu tun.¹⁴⁴) Handelt jemand dieser Vorschrift zuwider und "holt Fehde ins Land", "unverklagt vor dem Erzbischof": ¹⁴⁵) "den willet se alle dohn mitt liue vnde gude". ¹⁴⁶)

Die Art und Weise, in welcher diese Rechtssprüche zu= stande gekommen sind, läßt sich in einem Falle an der Sand anderer Urkunden noch etwas genauer beobachten, nämlich in dem Falle, da über das Recht der Vormundschaft unter Brüdern bestimmt wurde. 147) Johann von der Borch, ein "Mann" des Stiftes, lag mit Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen im Streite um das Blumental. 148) 21. Oktober 1436, dem oben schon öfter erwähnten Rechts= tag auf dem Steingraben, 149) fällte Balduin in dieser Sache den Schiedsspruch, daß der Rat zu Bremen "den Blumental" behalten und Johann für sich und seinen Bruder "ene rechte Vorticht doen" und alles sein Recht, das er daran habe, dem Rate auftragen und auflassen solle "in der besten Wise", so daß sein und seines Bruders Necht an dem Blumental mit seinem Zubehör "jo an se kome". Briefe und Urkniden in betreff dieses Objektes sollte Johann dem Rate binnen 14 Nachten von dieser Schedinge an überantworten. Ferner

¹⁴³⁾ Fol. 4a: 1. September 1437. — 144) Fol. 5a. — 145) Bgl. oben N. 138. — 146) Fol. 4a: 27. Oftober 1437. — 147) Bgl. oben bei N. 124. — 148) S. oben S. 338, N. 68. — 149) Oben S. 346, 348.

sollte er dem Rate "Wartschup doen" für sich, seinen Bruder und andere Personen wegen rechter Ansprache, wo und wann fie geschehe, falls man es von ihm verlange. Der Rauf= preis, welchen der Rat dafür an Johann "to siner und to fines Broders hand" zu leiften hatte, wurde famt den Zahlungs= bedingungen genau festgesett, und es wurde bestimmt, daß jede Partei der andern über den Inhalt dieser Ausmachungen binnen vier Wochen einen gesiegelten Brief zu übergeben habe. 150) — Diese Schedinge hatte nun aber zur Voraus= setzung, daß Johann von der Borch die Vollmacht befaß, für seinen minderjährigen Bruder Otto mit zu verhandeln und in beffen Namen zu verfügen. Daber stellte Balduin an seine versammelten Stände die Frage "um Recht", ob Johann seines Bruders rechter Vormund sein möge, und, nachdem "se syk alle umme beredet" hatten, antwortete Frederik Schulte, einer von der "Mannschaft",151) "van orer wegene" dem Erzbischof, daß es sich so verhalte und, was Johann von sich und seines Bruders wegen als ein rechter Vormund an dem Schlosse Blumental und seinem Zubehör tue und getan habe, bessen sei er von seines Bruders wegen vollmächtig "unde wolden des alle by deme Uthsproke des rechten blyven unde deme bistendich wesen". Diese Garantie-Übernahme wurde darauf von Balduin für sich und seine "Rakomelinge" ebenfalls anerkannt und durch ihn und die versammelten Stände voll= zogen, 152) wie er sich dann auch später samt dem Rate von Lüneburg, welcher vielleicht auf Balduins Veraulassung hin handelte, für die Zahlung der Kaufsumme verbürgt hat. 153)

¹⁵⁰⁾ Die Urkunde ist abgedruckt bei Johann Philip Cassel, Samm- Inng ungedruckter Urkunden, 1768, S. 343 sig. — 151) Er kommt an demselben Rechtstage auch als Partei vor: oben S. 346, N. 99. — 152) Diese zweite Urkunde steht bei Cassel, S. 348. Auch die über- lassungsurkunde von demselben Tage, in welcher Johann von Borch für sich und seinen Bruder als dessen "rechter Bormund" das Blumental au den Rat von Bremen abtrat, hat Balduin ratifiziert: s. daselbst S. 351 sig. — 153) Die Quittung derer von Borch über den empfangenen Preis samt Entlassung Balduins und des Lünes burger Rates aus seiner Bürgenpslicht datiert vom 1. Mai 1437: s. Cassel, S. 363 sig. Die Zahlung, leistete jedoch der Bürgermeister

In den Protokollen wird diese Art der Verhandlung, daß zuerst "auf Johann von Borch" "gefunden" wird, daß er der rechte Vormund sei usw., und nachher der "vthsprok" Balduins erfolgt, in Kürze ebenfalls bestätigt.¹⁵⁴) Da aber der "Ausspruch" sich nicht bloß auf die Anerkennung der Tatsache richtet, daß Johann von der Borch seines Bruders rechter Vormund sei, wie es in der Urkunde heißt, sondern auf eine viel ausführlichere Sazung über das Recht der Vormundschaft, ¹⁵⁵) so wird der Vorgang doch wohl in der Weise zu denken sein, daß der rechtskundige Vorsitzende der zu sindenden Rechtsnorm die juristische Fassung gab und sie so überhaupt anregte. In solcher Form wurde sie dann in dem "Buch" verzeichnet, welches unter Balduins Namen als die Rechtsordnung des Erzstistes erscheint. ¹⁵⁶)

Auch in dem Falle, "Wo sick eine entschüldigen laten mag, de geladen iss", ¹⁵⁷) berichten die Protokolle in der Weise, daß Wolder Stouenhagen erst sich entschuldigen läßt, daß er nicht kommen könnte, von Krankheit wegen, worauf der Erzbischof fragte: "wo man datt verstan scholde" und darauf "vpfunden" wurde, wie oben berichtet.

Zeigt sich in den Rechtsfindungen auf dem Steingraben, obwohl sie unter der Leitung eines des römischen und kanonischen Rechtes Kundigen zustande gekommen sind, keine Spur von fremdrechtlicher Einwirkung, ¹⁵⁸) wie dies auch bei den Aufgaben und dem Charakter des Gerichtshofes selbst kaum anders erwartet werden konnte, so lernt man dagegen den "gelehrten" Juristen aus einem seiner Rechtsgutachten kennen, welches sich ebenfalls im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover

Frese, welchem der Rat sofort den neuen Erwerd wieder verpfändet hatte (vgl. v. Bippen, Geschichte I, S. 330). — ¹⁵⁴) Fol. 3: nur stimmt die Präsenzliste für den 21. Oktober 1436 mit der bei Cassel, S. 350 angegebenen nicht ganz überein. — ¹⁵⁵) S. oben S. 351. ¹⁵⁶) Oben S. 345 fig. — ¹⁵⁷) Oben S. 347, N. 103. — ¹⁵⁸) Vgl. oben S. 347/8. Auch die Entscheidung über die subsidiäre Haftung des Bürgen (S. 350) braucht nicht auf römischem Rechte zu beruhen: j. Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts III, 3. Ausst., 1898, S. 365 (§ 238, 2c).

erhalten hat. 159) Es datiert vom Tage St. Benedicti, den 21. März 1416. Die Veranlassung dazu gab folgender Fall:

Das Kloster des hl. Blasius in Northeim war mit der wie es betonte, "mit seiner Zustimmung" um dasselbe her entstandenen — Stadt wegen des Mühlenrechtes in Streit geraten. Denn das Kloster behauptete, daß ihm bei seiner Gründung (im Jahre 1082)160) durch Schenkung der Landes= herren Ländereien samt Wasser und Mühle übertragen worden seine Schenkung, die von seiten der zuständigen geistlichen Behörden, des Erzbischofs von Mainz und des apostolischen Stuhles, Bestätigung erlangt habe, und daß es sich "über 200 Jahre" im ruhigen und ungestörten Besitze jener Büter befinde. Dazu gehöre aber die Ausübung des Mühlenbannes: denn die Städter hätten bisher nirgends anderswo als in der Klostermühle ihr Getreide mahlen lassen. Budem seien fast alle Ader und auch einzelne Häuser der Stadt dem Kloster nach emphyteutikarischem Rechte zins= pflichtig. Neuerdings nun, im Jahre 16, habe die Stadt die Errichtung eigner Mühlen unternommen, Windmühlen, Roßmühlen und Wassermühlen; 161) sie sei dazu durch die Wahr= nehmung der reichen Einnahme veranlagt worden, welche das Kloster von der Ausübung des Mahlrechtes genieße, und wolle fortan diese Vorteile aus dem Beutel ihrer Bürger sich felber zuwenden, zum schweren Nachteile des Klosters, deffen Einkünfte aus jener Quelle nicht allein sich vermindert, sondern, richtiger gesagt, sogar völlig aufgehört hätten.

In dieser Angelegenheit wendet sich das Kloster, vermutlich durch seinen Abt Dietrich III., ¹⁶²) dessen Adresse (wie üblich anonhm) das Gutachten trägt, an Balduin und fragt an, ob die Städter das Recht hätten, die Besugnisse des Klosters so zu stören und zu kränken: sie behaupteten, daß man sie am

¹⁵⁹⁾ St. Blasii, Nordheim, Nr. 28 (Papierhandschrift mit Siegel). — 160) Vgl. G. J. Vennigerholz, Beschreibung und Gesschächte der Stadt Northeim in Hannover und ihrer nächsten Umsgebung, 1894, S. 31. — 161) Vgl. über diesen Mühlenstreit auch Vennigerholz, S. 88. — 162) Vennigerholz, S. 86 slg.

Mühlenbau nicht hindern dürfe, so lange sie sich nur von den Ländereien und Gewässern des Klosters selbst zurüchielten.

Balduin schied in seiner Antwort zunächst den für ihn zweifellosesten Bunkt der Rechtsfrage aus: daß nämlich die Stadt auf keinen Fall diejenigen Grundstücke zur Anlage neuer Mühlen benuten durfe, welche sie vom Kloster in Emphyteuse besitze. Denn an solchem Grund und Boden sei "dominium directum" in den Händen des Klosters verblieben, während dem Emphyteuta daran nur "dominium utile" zukomme. Sodann erwägt er, ob die Stadt auf den in ihrem freien Eigentum befindlichen Ländereien jene Befugnis habe, und stellt zunächst die Bründe fest, welche zu ihren Bunften sprechen, nämlich 1) die "ordinata caritas", welche (laut Glosse "Praeses" zu Cod. Just. 3, 34, 6) "incipit a se" und fraft welcher daher die Stadt auf sich felbst und ihre Bedürfnisse mehr Rücksicht zu nehmen berechtigt sei, als auf den Nuten des Klosters. Man könne nicht ohne weiteres den mit solcher Fürsorge sich notwendig verbindenden Rückgang der klöfterlichen Einnahmen als eine Ungerechtigkeit bezeichnen, benn es würde dieser Anschauung außer jener "caritas" auch die "ratio naturalis" entgegenstehen. 2) Das Recht der Stadt schütze außerdem der bekannte Rechtsfat, daß ein jeder auf seinem Grund und Boden vornehmen könne, was ihm nüglich fei, wenn es auch "per consequentias" zum Schaden eines andern gereiche; dieses Recht habe nur dann eine Grenze, wenn man ohne jeden eignen Nuten lediglich zum Rachteil eines andern handle.

Diesen Argumenten zum Vorteile des städtischerseits behaupteten Rechtes werden aber nun folgende Erwägungen entgegengestellt: 1) Die allgemeine Erwägung: "quod hominem homini insidiari nefas est", wosür nicht bloß die Antorität des römischen Juristen Florentinus, von welchem die angeführten Worte stammen, ¹⁶³) sondern auch Cicero (de officiis) ¹⁶⁴) ins Feld geführt wird. 2) Im

¹⁶³⁾ Dig. I, 1, 3. — 164) III, 5, 24: Detrahere autem de altero sui commodi causa magis est contra naturam quam mors.

besondern aber habe das Rloster das Recht zum Bezuge jener Einkünfte durch landesherrliche Schenkung erlangt, der Gegenstand des Geschenkes gehöre zu den Regalien - cf. Feud. II 56: quae sint regalia — und eine Störung des Rechtsnachfolgers im Besitze sei nicht anders zu beurteilen, wie eine solche des Rechtsinhabers selber. Es gehe nicht an, daß die Untertanen eine Freigebigkeit ihrer Herrschaft "viribus et effectu", sei es auch "per viam indirectam", "evakuierten". ein Hauptargument betont der Rechtskonsulent die Tatsache, daß der Eingriff der Städter sich gegen die "kirchliche Freiheit" Denn dies sei der Fall, sobald die freie Verwaltung firchlicher Güter gehemmt werde, und in diese sei nicht einmal der Kaiser sich einzumischen befugt (arg. X. 3, 13, 12; 2, 1, 2 usw.). Das eingeschlagene Verfahren enthalte "indirekt" und "per consequentiam" die unzulässige Verfügung von Laien über Kirchengut.

Bei dieser letteren Gelegenheit macht der geistliche Ratgeber beachtenswerte Bemerkungen über das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Macht. Groß, sagt er, sei die Macht der Prälaten, welcher alle Fürsten unterworsen seien; ja die Raiser selbst hätten es nicht unter ihrer Würde erachtet, jenen sich zu unterwersen ("eis submittere capita": vgl. X. 1, 33, 4; 2, 1, 13; Clem. II, 9). Schließlich müssen sich die Städter sogar noch vorhalten sassenben Klosterprivilegien auch eine Gefährdung des Heiles ihrer Seelen auf sich saden.

Es versteht sich von selber, daß diese gegen die Stadtsgemeinde sprechenden Gründe schwerer wiegen, als die vorher für sie angeführten, und so schließt denn das Gutachten mit den Worten: "quod facere de iure non possint". Später (im Jahre 1430) hat sich dann auch das päpstliche Appellationssgericht, die Rota Romana, bei seiner Entscheidung des Rechtsstreites auf den nämlichen Standpunkt gestellt. 165)

Zum Schlusse sei noch der wissenschaftliche Apparat in Betracht gezogen, mit welchem Balduin bei Erteilung dieses

¹⁶⁵⁾ Vgl. Bennigerholz, S. 88/9.

Rechtsautachtens gearbeitet bat. Die meisten Belegstellen liefern ihm, wie begreiflich, die kanonischen Rechtsbücher, von denen er die Defretalen Gregors IX., den Liber VIus und die Clementinen zur Anwendung bringt. Aber auch das Corpus juris civilis kommt nicht zu kurg: mehrfach finden sich Digesten= und Roder-Stellen zitiert, einmal eine der dem Juftinianischen Roder angegliederten Authentiken Friedrichs II, die Auth. Cassa bei Cod. 1, 2, 12. Von der erfolgten Benutung der Libri feudorum und Ciceros war schon oben die Rede. Un Literatur läßt sich freilich nur die Berücksichtigung des Speculum iudiciale des Durantis 166), der "Doctores" zu X. 3, 18, 4167) und, wie es scheint, die des Kommentars zu den Dekretalen von Johannes Andreae, 168) außer der zivilistischen Glosse (zu C. 3, 34, 6) und der kanonischen Glosse (zum lib. VI) nachweisen.

Auch die Promptheit ist zu beachten, mit welcher Balduin seine Auftraggeber bediente. Denn, wenn auch nicht, wie es nach dem vom Kloster mitgeteilten Tatbestande den Anschein haben könnte, der die Beschwerde veranlassende Eingriff, so doch jedenfalls die Erbittung des Gutachtens selbst gehört noch demselben Vierteljahre an, vor dessen Schlusse Balduin die Antwort erteilte.

Faßt man den Gesamteindruck zusammen, welchen der vorstehende Bericht über das Leben und Wirken Balduins von Wenden ergibt, so wird man zu folgendem Ergebnis gelangen: Balduin hat zwar, soviel wir wissen, keine gelehrten Bücher

¹⁶⁶⁾ Er zitiert ben "Spekulator" für bas "dominium utile" bes Emphyteuta (f. oben S. 358) und zwar die Forma I zum Titel "de emptione et venditione" § 1 (Lib. IV, part. III; ed. Francof. 1612: P. III/IV, S. 218) und die Abhandlung über die Emphyteusis im Auschluß an den Titel "de locatione" (daselbst S. 274, § 67 (?)). — 167) Bei derselben Geslegenheit, wie N. 166. — 168) Dies geschieht zur Erhärtung des Sazes, daß "ordinamenta" "in praeindicium ecclesiasticae libertatis" nichtig seien (oben S. 359), und zwar in Form einer Berusung auf die "Nota" zu X. 5, 39, 49. (Nouella Joannis Andreae super tertio decretalium cum apostillis nouiter editis, Tridini, 1512, II, Fol. 97.)

geschrieben, seine Tätigkeit bewegte sich vielmehr auf dem prakti= schen Gebiete der Entscheidung von Rechtshändeln. Aber hier hat er auch eine große Fruchtbarkeit entfaltet und gehörte un= ftreitig zu den gesuchtesten und angesehensten Schiedsmännern Man wird nicht irregehen, wenn man den seines Zeitalters. Grund hierfür nicht allein in seiner Gelehrsamkeit und Geistes= schärfe, sondern auch in besonderen rein menschlichen Eigen= schaften seiner Berfonlichkeit sucht. Jedenfalls haben Fürsten und Städte, Papst und Konzil ihm Mittlerämter übertragen, so daß sein Biograph Dr. Heinrich Wolters Recht haben wird mit der Bezeichnung: "consiliarius ducum, vir — industriosus et excellentis scientiae: cuius consilio duces et civitates regulabantur: qui et causas etiam regum, principum et nobilium juste judicabat et perorabat. "169) Ein- anderer gibt als ein besonderes Merkmal seines Ruhmes an: "ita strenue semper causas peroravit, ut in conventu eius non solum reges Daniae Sueciae et Norwegiae, sed Poloniae Ungariae et Bohemiae ac Franciae silerent", 170) womit offenbar sein Auftreten auf Reichstagen gekennzeichnet werden follte. Daß er aber gerade bei dieser Gelegenheit auch Die Aufmerksamkeit des Reichsoberhauptes auf sich gelenkt sah, ist oben bereits hervorgehoben worden. 171)

¹⁶⁹⁾ Lgs. Wolters bei Meibon, Rerum Germanicarum, II, S. 74. — 170) Chronicon Rastedense: daselbst S. 113. — 171) S. oben S. 340.

XVII.

Die letzten Tage der Königlich Kannoverschen Armee Erinnerungen eines ihrer früheren Offiziere

Mitgeteilt von Dr. jur. Paul von Oppermann

Die politischen und militärischen Ereignisse bes Jahres 1866 haben bereits eine so eingehende, auf dem zuverlässigsten Quellenmaterial sich aufbauende Darstellung gefunden, daß zur Reuntnis von diefen Borgängen nichts Wesentliches mehr bei= gebracht werden kann. Wenn trokbem hier Erinnerungen an die letten Tage bes hannnverschen Beeres veröffentlicht werden, so geschieht dies nur, weil der Bericht eines Mitkampfers, der auf hannoverscher Seite in leitender militärischer Stellung tätig gewesen ift, stets auf Interesse rechnen darf. Die Auf= zeichnungen 1) stammen aus der Jeder des 1892 gestorbenen preußischen Generalmajors a. D. August von Oppermann. Dieser war 1841 in das hannoversche Jugenieurkorps ein= getreten und darin bis jum Major aufgerückt, als die Ereignisse des Jahres 1866 hereinbrachen. Oppermann ichil= dert zunächst die in Hannover herrschende Aufregung über das Fehlschlagen der Neutralitätsverhandlungen mit Prengen

¹⁾ Die Aufzeichnungen sind wörtlich den Erinnerungen entnommen, die A. v. O. während seiner setzen Lebensjahre niedergeschrieden hat. Aur ganz vereinzelte höchst persönliche Ausdrücke oder stilistische Wendungen sind ausgelassen oder abgeändert. Auch ist an die Stelle der alten die neue Orthographie gesetzt. Dr. v. O.

und die Zustimmung Hannovers zu dem Bundestagsbeschluß vom 14. Juni, wodurch die Mobilmachung der nichtpreußischen Armeekorps angeordnet wurde; dann fährt er fort:

"In solcher Weise hatten sich die politischen Berhältnisse gestaltet, als ich den Befehl erhielt, mit den beiden Pionier= kompagnien des Ingenieurkorps am 16. Juni frühmorgens auszumarschieren und Vorbereitungen zu treffen, daß dabei mit Ausnahme des großen Pontontrains die vollständige Kriegsausrüstung (Schanzzeug, Feldbrücke usw.) mitgeführt Das Marschziel war vorerst nicht bezeichnet, man glaubte jedoch, daß es nordwärts zu suchen sei, und erst am 15. abends, als alles bereit stand, erging die Bestimmung, die Straße nach Göttingen zu verfolgen. Mit schweren, duftern Empfindungen ließ ich die Meinigen in Hannover zurück und führte die mit Landpferden bespannte, lange Wagenkolonne mit den Kompagnien am 16. Juni, morgens 6 Uhr, nach Elze. General von Sichart, der bei dem Abmarsch zugegen war und in der Nacht vorher die Gisenbahn bei Beine durch Bioniere hatte zerstören lassen (bei Wunftorf war dasselbe durch - das Gisenbahnpersonal geschehen), gab die erste Mit= teilung von der erfolgten Kriegserklärung Preußens und der plöglichen Abreise des Königs mit dem Kronprinzen nach Göttingen, wo alle hannoverschen Truppen sich schlennigst sammeln sollten. Auf seine Anordnung wurden noch schleunigst die Montierungs= und Armaturbestände für noch zu erwartende Beurlaubte und Reservisten sowie die Geld= und Wertpapier= bestände der Korpskasse mitgenommen. Das erste Marschziel, Elze, wurde etwa um 5 Uhr nachmittags erreicht. Die uns hier empfangenden Gerüchte vom Anmarsch der Preußen auf der Hamelner Straße veranlagten mich zwar zu Sicherungs= magnahmen, konnten aber nicht verhindern, daß die noch in Hannover zurudgelassenen Ausruftungsbestände mit der Gifen= bahn durch zurückgesendete Unteroffiziere bis zur nächsten Station Alfeld in der Nacht herangezogen wurden. Um Bormittage des 17. Juni erreichte ich unter vielen Schwierigkeiten wegen der Bespannung Alfeld und beschloß eine sich hier bietende Gelegenheit zum Weitertransport der Kolonne mit der Gisenbahn

sofort zu benuten. Die Verladung von Wagen, Offizierspferden und Mannschaft verzögerte sich aber bis zum Abend, jo daß der von Eisenbahnwagen aller Art völlig verstopfte Bahnhof Göttingen erst am 18. Juni, morgens 4 Uhr, erreicht werden Während die Vioniere auf dem Bahnhofe mit dem des Materials und der Pferde beschäftigt waren, Ausschiffen meldete ich mich sofort beim König im Gasthof zur Krone, wurde wegen des beschleunigten Marsches belobt und an den zum kommandierenden General der mobilen Armee soeben ernannten Generalleutnant von Arentsschildt gewiesen. händigte mir die Generalorder vom 17. Juni ein, welche mich zum Geniedirektor des Armeestabes ernannte, und instruierte mich wegen schleuniger Mobilmachung der beiden Vionier= kompagnien aus den in bunter Reihenfolge aus Hannover eintreffenden Vorräten des dortigen Zenghauses, auch wegen Beschaffung der erforderlichen Bespannungen. Zum tonnementsquartier erhielten die Pioniere das benachbarte Dorf Geismar, wo ich in dem von Angst erfüllten Mädchenpensionat des Pastors Sander als Schutgeist sehr willkommen war. Noch am späten Abend entsendete ich auf höhere Weisung je einen Pionieroffizierstrupp mit der Eisenbahn nach Alfeld und nach Münden zur dauernden Unterbrechung der Bahn= verbindung aus den Richtungen von Hannover und Rassel.

In den Tagen des 19. und 20. Juni, wurden trop der beschränkten Hilfsmittel die Vionierkompagnien mit eintreffenden Beurlaubten nahezu auf ihre Kriegsftärke vervollständigt, die Brückenwagen dagegen an den Armeetrain übergeben, und die Manuschaften zur herstellung von Kolonnenwegen verwendet. Die Hamptleute und Stabsoffiziere fanden Gelegenheit, ihren Pferdebedarf aus dem Universitätsreitstall zu deden, wo auch ich ein zweites Reitpferd (eins hatte ich von Hannover mitgebracht) gegen einen später auszulösenden Schuldschein erstand. 19. Juni wurde ich zum Oberstleutnant, und an Stelle des verabschiedeten Generals Dammert. zum Kommandeur Ingenieurkorps Die ernaunt. damit übernonimene antwortlichkeit wegen der mitgeführten Korpstaffe veranlaßte mich, den Bestand von nahezu 60000 Talern deponierter Wertpapiere für Heiratskautionen der Offiziere den betreffenden Eigentümern zur Selbstsorge auszuhändigen. Den mich selbst und das Vermögen meiner Frau betreffenden Teil übergab ich meinem Schwager Louis Schmidt, der in Göttingen als Auditor des Obergerichts angestellt war und mir sehr willskommene Hilfe gewährte. Durch ihn hoffte ich auch den Meinigen Nachricht zukommen zu lassen, was bislang vergeblich gewesen, obgleich ich durch persönliche Besorgung auf Umwegen über den Harz einen Brief meiner Frau erhalten hatte.

Durch die am 20. Juni ausgegebene Marschdisposition wurden die beiden Pionierkompagnien der 1. und 4. Armeesbrigade zugeteilt und dadurch meinen direkten Befehlen entzogen. Ich selbst mit meinem Adjutanten, Hauptmann Ledebour, trat im Stabe des kommandierenden Generals am 21. Juni, morgens 4 Uhr, den Marsch über Reinhausen nach Heiligenstadt an. Düster und schweigend bewegte sich die Kavalkade durch das von der Morgensonne glänzend beleuchtete Bremker Tal, nur flüsternd und verstohlen machte sich die Überzeugung der Einsichtigen Luft, dieser Auszug des blinden Welsenkönigs gehe zur Nimmerwiederkunft. Mit schweren Sorgen für die Lieben daheim sühlte jeder die Katastrophe heranziehen. Ohne etwas Feindliches erfahren zu haben, erreichte das Haupt-quartier schon um 10½ vormittags die Stadt Heiligenstadt.

Der zweite Marschtag des 22. Juni war noch heißer wie der erste. Der vier Meilen betragende Weg über Dingelsstädt nach Mühlhausen nahm zehn Stunden, von morgens 4 bis nachmittags 2 Uhr, in Anspruch, da mehrere längere Kuhespausen den mangelhaft verpflegten Truppen gewährt werden mußten; wobei einige Abteilungen sogar die Erlaubnis erhielten, ihre Tornister von einigen entbehrlichen Stücken zu erleichtern. Feindliche Truppen waren nirgends erschieuen, die Bewohner, überall entgegenkommend, zeigten aufrichtige Teilnahme. Von Mühlhausen sandte ich einen ausführlichen Brief au meine Frau, den sie aber niemals empfangen hat.

Das Hauptquartier begab sich am 23. Juni, morgens 5 Uhr, auf der Straße nach Langensalza zunächst bis südlich Höngeda, wo ein Parlamentär von Gotha eintraf mit der telegraphischen Aufforderung (an den Kommandierenden der hannoverschen Armee vom General von Moltke in Berlin), die Waffen zu streden, da die Hannoveraner von allen Seiten umstellt seien. Dies veranlaßte einen längern Aufenthalt zur Beratung mit dem gleich nachher eintreffenden König, wobei zwar die Aufforderung entschieden abgelehnt, doch auch die Absendung des Majors von Jacobi als diesseitigen Parlamentärs nach Gotha beschlossen wurde, um über die entgegenstehenden feindlichen Streitkräfte zuverlässige Nachricht zu erlangen. Nachdem diefer Offizier vorausgeeilt mar, traf der Armeestab nachmittags 2 Uhr in Langensalza ein, ohne vom Feinde etwas gesehen zu haben. Dahin folgte auch der Rönig, bei dem abends der russische Gesandte unerwartet aus Hannover zu kurzem Besuch eintraf gleichzeitig Melbung einer Husarenpatrouille, die in die Stadt Gisenach hineingeritten war, ohne einen preußischen Soldaten gesehen zu haben.

Infolge dieser mit andern Nachrichten im Widerspruch stehenden Meldung erhielt Oberstleutnant Rudorff den Auftrag, am frühen Morgen des 24. Juni zur Rekognoszierung gegen Eisenach vorzugehen und, falls er es unbesett fände, die nächste Armeebrigade dahin zu ziehen. Gleichzeitig hatten sich drei Armeebrigaden südlich Langensalza versammelt, um mit dem Hauptquartier den Vormarsch gegen Gotha anzutreten, als von dorther Major von Jacobi zurückkehrte und mit dem General von Arentsschildt sofort zum König eilte. längerer Berratung fam der General zu uns in die Stellung der Truppen zurud, sandte von dort den Oberst Dammers mit Major von Jacobi und Hauptmann Krause als Parla= . mentäre in einem Wagen nach Gotha und erteilte zum all= gemeinen Erstaunen den Truppen den Befehl, in ihre ber= lassenen Quartiere zurückzugehen und zu ruhen. Gegen 12 Uhr mittags kehrte Oberstleutnant Rudorff von seiner Rekognoszierung zurud, deren Ergebnis darin gipfelte, daß Gifenach nur von zwei feindlichen Bataillonen besetzt gefunden, und daher die Armeebrigade des Oberft von Bülow veranlaßt war, gegen diese Stadt den Vormarsch anzutreten. Infolgedessen

ließ der König durch einen Husarenoffizier die nach Gotha entsendeten Parlamentare zurückrufen. Bom Sauptquartier wurde der schleunige Vormarsch von zwei weiteren Brigaden über Behringen gegen Gifenach befohlen, mahrend eine dritte noch am Nachmittage über Hennigsleben möglichst weit gegen Gotha demonstrieren sollte. Um 3 Uhr nachmittags ritt ich im Stabe des kommandierenden Generals von Langen= falza auf der Straße nach Gisenach bis Stockhausen, wo wir gegen 8 Uhr abends die Brigade Bulow erreichten und nicht wenig erstaunt waren, diese statt im Besitze von Gisenach, wie sicher erwartet, im Zustande einer Waffenruhe und in Biwats lagernd zu finden. Als Ursache davon erwies sich ein Telegramm des Majors von Jacobi aus Gotha: "Bahnhof Fröttstedt, weiterzugeben an den Königl. hannoverschen Offizier der vor= rückenden Truppen. In den Verhandlungen find die von Hannover gestellten Bedingungen Königl. preußischerseits an= genommen, wonach Feindseligkeiten zu vermeiden. Jacobi, Major." Nach Empfang desselben hatte sich Oberst von Bulow unter Einstimmung seiner Abteilungstommandeure veranlagt gesehen, mit dem preußischen Kommandanten in Gisenach einen vier= zehnstündigen Waffenstillstand mit dreiftundiger Rundigungsfrist abzuschließen. Diesen Tatbestand durch eine Ründigung der Waffenruhe zu ändern, konnte sich der kommandierende General wegen der vorgerückten Abendstunde nicht entschließen, und so geriet der Vormarsch der ganzen Armee ins Stocken. General ritt mit uns gegen 10 Uhr abends nach Groß= Behringen, dem Nachtquartier des Königs, zurück, wo wir nach Mitternacht sehr ermüdet eintrafen, nachdem wir während dieses Tages mehr als neun Stunden im Sattel gewesen waren. An ein Unterkommen in dem überfüllten Dorfe war Wir mußten daher in der allerdings schönen nicht zu denken. Sommernacht notdürftig biwakieren und hatten die größte Mühe, eiwas zur Stillung unsers rasenden Hungers zu erlangen.

Der König hatte inzwischen von Gotha die Nachricht ers halten, daß dort ein Generaladzutant des Königs von Preußen angekommen sei, um mit ihm zu unterhandeln. Nach einem nächtlichen Kriegsrat war demselben telegraphisch durch einen

Parlamentär über Eisenach erwidert worden, daß der König bereit sei, mit ihm zu unterhandeln und bis auf weiteres alle Feindseligkeiten einstellen werde. Der Unterhändler traf dann am 25. Juni, morgens 9 Uhr, in Groß=Behringen ein, reiste aber schon mittags wieder ab, nachdem von ihm ein Waffenstillstandsprotokoll unterzeichnet war, das Wiederbeginn der Feindseligkeiten von einem nur einseitigen Befehl abhängig machte. Unter bem vermeintlichen Schute dieses Waffenstillstandes wurde nachmittags die Zurückführung der Armee ins weitläufige Kantonnement um Langenfalza herum befohlen, um die große Not leidende Berpflegung zu bessern. Auch die Offiziere des Armeestabes fanden in den völlig ausgesogenen Behringsdörfern taum anderes als trocenes Brot und Wasser. Ich benutte daher die Ruhe des Nachmittags, um mit meinem Adjutanten die Bionierkompagnien aufzusuchen, um aus ihren mitgeführten Vorräten unsern Hunger zu stillen. Wir kehrten mit einbrechender Dunkelheit nach Groß=Behringen zurück, wo kurz vorher von Oberstleutnant Rudorff aus Eisenach die Nachricht überbracht war, daß mög= licherweise noch in der Nacht ein feindlicher Angriff zu erwarten sei, da der in Gisenach eingetroffene kommandierende General von Faldenstein den Waffenstillstand nicht anerkennen wollte. Im Hauptquartier wurden daher schleunigst die Befehle zur unverzüglichen Konzentrierung der Urmee bei Groß=Behringen erlassen. Die Truppen biwakierten mährend der Racht west= wärts vom Dorfe, mährend das Hauptquartier sich in einer großen Scheune untergebracht batte.

Am frühen Morgen des 26. Juni überbrachte ein preußischer Parlamentär die Mitteilung, daß General von Falckeustein nun von dem Wassenstillstand offiziell in Kenntnis gesetzt sei und denselben respektieren werde. Infolgedessen wurden die Truppen nach den ihnen bereits am Tage vorher angewiesenen Kautonnements gegen Langensalza in Marschgesetzt und das Hauptquartier ebendahin zurückberlegt. Gegen Mittag trasen wir dort ein. Um dieselbe Zeit erschien dort der Oberst von Döring als Abgesandter des Königs von Preußen, um dem König Georg unter ehrenvollen Bedingungen

zum letten Male das Anerbieten einer friedlichen Übereinkunft zu machen. Da dieses jedoch entschieden abgewiesen wurde. fündigte der Oberst die Waffenruhe und ging alsdann nach Gotha zurud. Nach seiner Abreise wurden sofort beim König die Maßregeln gegen die in Aussicht stehenden Angriffe in Erwägung gezogen. Nach sehr erregten Erörterungen alamierte man die Truppen um 4 Uhr nachmittags, wies rings um Langensalza Stellungen an und befahl, daß jede Armeebrigade sich fechtend in der Richtung auf Sondershausen zurückziehen solle. Der kommandierende General erwartete mit seinem Stabe einen Angriff von Gotha her in der Stellung zweier Brigaden füdlich Langenfalza bis gegen 6 Uhr vergebens und entschloß sich dann, die Armee in eine Defensivstellung auf dem linken Ufer der Unstrut zu führen, die auf beiden Seiten der Straße nach Sondershausen zwischen den Orten Thamsbrück, Merrleben und Nägelstedt geeignet schien, sowohl fräftigen Widerstand zu leisten als auch äußerstenfalls gegenüber beträchtlicher Über= macht in ehrenvoller Weise sich in öftlicher Richtung zurück= zuziehen. Ich wurde beauftragt, in Gemeinschaft mit Oberft= leutnant Rudorff sofort eine Rekognoszierung dieser Stellung mit besonderer Rücksicht auf einen auch von Mühlhausen her gegen ihren rechten Flügel zu erwartenden Angriff auszuführen, um hier die mangelnde Flügelanlehnung durch Anlage von Erd= werken zu erseken. Noch vor einbrechender Dunkelheit hatten wir diese Rekognoszierung beendet und uns für die Unlage von drei Erdwerken hinter einem in südlicher Richtung der Unstrut zufließenden Wasserlaufe, etwa halbwegs zwischen Merxleben und Thamsbrück, geeinigt. Die beiden Pionier= tompagnien sollten an letterem Orte während der Nacht eintreffen. Aus deren Schanzzengwagen wurde das Arbeits= gerät für 400 Hilfsarbeiter verfügbar gemacht, die von der junächst lagernden Infanterie zu stellen waren. Ich selbst verabredete nachts in Thamsbrück mit dem die beiden Kompagnien befehligenden Major Gotthard das Erforderliche zur möglichst beschleunigten Ausführung der Schanzarbeiten.

In der Frühe des 27. Juni um 4 Uhr bestimmte ich an Ort und Stelle mit dem genannten Major die Lage, Form

und Größe der drei Schanzen, von denen zunächst die beiden wichtigern Flügelwerke um 5 Uhr morgens von, im ganzen 530 Arbeitern (178 Vionieren und 352 Infanteristen), in Angriff genommen wurden. Leider zeigte fich dabei bald, daß sowohl das schwer zu bearbeitende steinige Erdreich als auch die Erschöpfung der Mannschaften infolge der dreitägigen mangel= haften Berpflegung sowie die glühende Sonnenhige des völlig flaren windstillen Sommertages erhebliche Verzögerung der Arbeiten zur Folge haben würden. Diese waren aber wohl vier Stunden unverdroffen fortgesetzt worden, als aus der Gegend südlich von Langensalza Kanonenschüsse erdröhnten, und dichte Staubwolfen aufstiegen, die sich gegen 11 Uhr vormittags der Stadt näherten. Als ich um diese Zeit zur näheren Beobachtung des sich dort entspinnenden Kampfes längst der Unstrut gegen Mergleben vorritt, sah ich feind= liche Artislerie auf dem etwa 2000 Schritt südwestlich von diesem Dorfe liegenden Hügel (Judenhügel) ihr Feuer gegen unsere Artillerie auf dem Kirchberge bei Merrleben eröffnen. Die feindlichen Geschosse sausten jedoch hoch über die Sohe und das Dorf hinweg und frepierten in der Luft. Unsere Artillerie nahm diesen Rampf lebhaft und mit dem Erfolge auf, daß in der feindlichen Stellung ein Munitionswagen in die Luft Währenddem zog sich die hannoversche Infanterie= besatzung von Langensalza fechtend in die Stellung bei Merrleben zurück, und es entspann sich danach längs der Unstrut beiderseits dieses Dorfes ein lebhaftes, stehendes Infanterie= gefecht. Die Schanzarbeiten, zu denen ich nun zurückritt, waren unterdessen bis $12^{1/2}$ Uhr mittags zwar stetig, doch von der unerträglichen Hitze und der Gefechtsspannung erheblich erlahmt, fortgesetzt worden, als die Infanterie= arbeiter zu ihren Bataillonen zurückgerufen wurden. Da die bis zur Erschöpfnug angestrengten Bioniere allein der Arbeit nicht gewachsen waren, ich auch die Bataillone diesseits Thamsbrud die Unstrut überschreiten und gur Offensive übergehen fah, und die Vollendung der Schanzen daher ent= behrlich schien, ließ ich gegen 11/2 Uhr die Arbeit einstellen und die Kompagnien geschlossen in eine Bereitschaftsstellung

hinter Mergleben vorgehen, um sie zur unmittelbaren Ver= wendung zur Hand zu haben. Ich selbst suchte mit meinem Abjutanten den kommandierenden General auf und meldete meine von ihm gebilligten Anordnungen in Merrleben zu der Zeit, als auch hier die Infanterie unter mörderischem Granat= und Gewehrfeuer die Unstrut überschritt und sich hinter Dedungen des rechten Ufers festsekte. Unter dem Rrachen der Geschosse wechselte und ich einen flüchtigen Gruß mit meinem Schwager Frit von Pufendorf,2) der mit seinem Bataillon nach furchtbaren Berluften auf dem Kirchberge (5 Offiziere und 50 Mann tot)3) auf dem freien Plat im Dorfe als Reserve stand. Infolge einer etwa 3½ Uhr nachmittags eingehenden Meldung, daß unsere Infanterie des rechten Flügels bereits in dem Besitz von Langensalza sei, begab sich der ganze Armeestab, in dem ich nun verblieb, nach dem südweftlichen Dorfausgang, um die Reserve-Ravallerie und Mrtillerie zu einem letten Stoß gegen die abziehenden feindlichen Kolonnen vorzuführen. aber hatten wir die letten bedenden Häuser hinter uns, als sich ein so lebhaftes Gewehrfeuer aus dem etwa 400 Schritt entfernten Badewäldchen auf uns richtete, daß mehrere unserer Pferde, auch das des unmittelbar vor mir reitenden Offiziers, am Hinterschenkel, verwundet wurden und wir so lange zum Umkehren gezwungen waren, bis das Badewäldchen um 4 Uhr vom Feinde gefäubert war. Damit war auch der lette Halt dem Angreifer entrissen, der, von unserer Kavallerie lebhaft verfolgt, überall im Rückzuge war. Wir faben dies vom Judenhügel ab in lauterer Siegesfreude. Der Armeeftab ritt nun nach Mergleben zurud, von wo ich Gelegenheit nahm, mich nach den nähern Freunden und Bekannten umzusehen. Glücklicherweise hatte bon ihnen niemand erheblichen Schaden

2) Major im Leibregiment. Dr. v. D.

³⁾ Diese Angabe ist nicht ganz richtig. Sie dürfte sich vielmehr nach der offiziellen Verlustliste — Seite 29 und 54 des hannoverschen offiziellen Verichts — auf den in wenigen Minuten erlittenen Gesamtverlust von 6 Offizieren und etwa 50 Mann an Toten und Verwundeten beziehen. Dr. v. O.

erlitten. Wie Pufendorf war auch William von Goeben 4) einer großen Gefahr gesund entgangen. 6 Uhr nachmittags war herangekommen, als ich beim Wirtshause in Mercleben vom Pferde stieg, das ich seit zehn Stunden ohne Untersbrechung, und ohne etwas genossen zu haben, in tropischer Sonnenglut geritten hatte. Ich war so erschöpft, daß ich, den Zügel in der Hand, auf einem Steine sitzend sofort einschlief. Ich mochte wohl eine Stunde geschlafen haben, als mein Adjutant den Besehl brachte, nach Langensalza zurückzusehren, die Pionierkompagnien aber sofort das Schlachtseld nach Verwundeten absuchen und danach ein Biwak bei Mercleben beziehen zu lassen. Abends 10 Uhr war ich endlich in der Lage, im guten Quartier zu Langensalza die geschwundenen Kräfte durch ein Mahl wiederherzustellen und den seit vier Nächten entbehrten Schlaf in einem Bette zu genießen.

Erst am Morgen des 28. Juni ließen sich die schweren Opfer erkennen, mit denen der gestrige Sieg erkauft war. Ich ritt in der Frühe auf das Schlachtfeld hinaus, wo die Pioniere schon mit Sammeln der Toten zur Beerdigung be= Diese lagen besonders zahlreich in und zu= schäftigt waren. nächst dem Badewäldchen. Dort sah ich auch eine rührende Szene: die Leiche eines preußischen Offiziers, dicht an seiner Seite die seines treuen Hundes, dessen zerschossene Pfote sein Herr noch mit seinem Taschentuch hatte verbinden können, um dann unter seiner dankbaren Obhut mit ihm zu sterben. ME ich um Mittag nach Langenfalza zurückehrte, verlautete, daß. ber durch einen Parlamentär bei dem preußischen General beantragte mehrtägige Waffenstillstand abgelehnt sei und von allen Seiten her der Anmarich feindlicher Truppenmaffen gemeldet werde. Die Aufregung aller Kreise über das, was nun geschehen musse, war groß, als nachmittags eine Proklamation des Königs und zugleich ein Armeebefehl den Entschluß zur Ab= schließung einer Kapitulation und zur Einstellung aller Reind= seligkeiten ankundigte. Parlamentare wurden nach allen Seiten

⁴⁾ Oberstleutnant im 6. Infanterieregiment, ein Bruder bes auf preußischer Seite befehligenden Generals von Goeben. Dr. v. O.

abgesendet, um von diesem Entschluß die preußischen Kommandeure zu benachrichtigen. Da vorauszusehen war, daß nun auch die Kriegskasse überliesert werden sollte, gab ich noch abends den Offizieren des Jugenieurkorps anheim, ihre rückständigen Feldzulagen und sonstigen Gebührnisse unverzüglich zu erheben. Ich selbst ließ mir von der Armee-Intendantur meinen rückständigen Gehalt, Feld= und Stabszulage, auch Mobilmachungsgeld für den Monat Juni sogleich auszahlen. Als darnach Stunden ersehnter Ruhe, wenn auch voll tieser Trauer, eintraten, berichtete ich meiner Frau die Erlebnisse der letzten acht Tage in einem ausschrlichen Briefe, der aber ebensowenig wie der frühere in ihre Hände gelangte.

Die schon in der Nacht verhandelten, am Vormittage des 29. Juni mit Zusäßen und Erläuterungen versehenen Kapitulationsbedingungen gelangten mittags bei einem schweren Gewitter unter Donner und Blitz zum Abschluß und wurden sogleich in Vollzug gesetzt. Die Haltung sämtlicher Truppen blieb in ihrem herben Schicksal eine ausgezeichnete; nicht die geringste Unsordnung kam bei der Ablieferung der gesamten Kriegsausrüstung vor. Die Offiziere, denen unter der Verpflichtung auf Ehrenwort, nicht gegen Preußen zu dieuen, der Beibehalt ihrer Waffen, des Gepäcks und ihrer Pferde sowie ihrer Gesamtbezüge zugestanden war, hatten sich dis auf weiteres als beurlaubt anzusehen". —

Damit enden die Erinnerungen an den kurzen, aber folgenschweren Feldzug der hannoverschen Armee. Oppermann trat 1867 in preußische Dienste und nahm an dem Kriege gegen Frankreich 1870/71 als Oberstleutnant und Ingenieur en chef für den Nordwestangriff auf Paris tätigen Anteil. Mit dem Eisernen Kreuze erster Klasse geschmückt, und außerdem in den Adelstand erhoben, kehrte er heim, um sich der Friedensarbeit noch neun Jahre lang, zulet als Generalmajor und Inspekteur der 4. Ingenieurinspektion in Eöln a. Rh., zu widmen. 1880 wurde er mit Pension zur Disposition gestellt. Seinen Kuhestand verlebte er in Hannover, wo er 1892 starb.

XVIII.

Miszellen.

Nachtrag 2 zur Zibliographie der Literatur über die

Tüneburger Wenden und das Wendland. Von E. Mucke.

- 19a) 1783—1789. Anton, Erste Linien eines Versuches über der alten Slaven Ursprung. Zwei Teile. Leipzig 1783 und 1789.
- Zu Nr. 20. Nach Paul Rosts Ermittlungen stammen die unsorgfältig wiedergegebenen polabischen Wörter im Peters= burger Wörterbuch nicht aus der Platoschen Handschrift, sondern aus Eccardi und Leibnitii Material (vgl. Nr. 8 und Nr. 9.)
 - 27a) 1817. Hannoversches Magazin 1817, Seite 1057 ff. Abdruck der Hildebrandschen Relation (vgl. Nr. 1) mit einigen hinzugefügten Bemerkungen.
 - 38 a) **1855.** Journal für Landwirtschaft. Celle 1855, Seite 1 ff. Artikel von Jacobi und von Pfeffinger (Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses).
 - 40a) 1856. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niederssachsen: Hammerstein, Hochzeits= und Kindtaufsgebräuche in den Ümtern Dannenberg und Higader im Jahre 1562.
 - 47a) 1861. Bolger, Der Ursprung und der älteste Zustand der Stadt Lüneburg. Lüneburg 1861.
 - 60a) 1880. Ed. Bodemann, Shstematisches Reperstorium. Hannover 1880.

- 118) 1906/1907. Ernst Mude, Połabskije Slavjane ("Die Elbslaven"), russisch in der St. Petersburger Monats=schrift: Slavjanskija Izvěstija (Slavische Nachrichten), Jahrg. 1906 und 1907.
- 119) 1907. Paul Rost, Die Sprachreste der Draväno= Polaben im Hannoverschen. Leipzig 1907.

XIX.

Bücher- und Beitschriftenschau.

Paul Kühnel, Finden sich noch Spuren der Slaven im mittleren und westlichen Hannover? In den Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. 1. Band. 5. Heft.) Hannover und Leipzig. Hahnsche Buchhandlung 1907. 47 Seiten in 8° mit 4 Dorf= plänen.

In dieser Kühnelschen Monographie sind eingehend behandelt die Orts= und Flurnamen: 1) des westlichen in Kühnels früherer größeren Arbeit "Slavische Orts= und Flurnamen im Lüneburgi= schen" I—III unberücksichtigt gebliebenen Teiles der Landdrostei Lüneburg, und im Anschluß daran diesenigen der drei Landsdrosteien: 2) Stade, 3) Hannover, 4) Hildesheim nach den einzelnen Ümtern. Vorausgeschickt ist eine orientierende Einleitung (S. 1—5), und die Schlußbemerkungen auf S. 44—47 geben in Kürze die Resultate der Untersuchung bzw. geschichtliche Erklärungen über die Zeit und Art der slavischen Siedlungen in Hannover.

Paul Kühnel hat in breijähriger mühevoller Arbeit zum Zweck seiner Untersuchungen alle in Betracht kommenden Urkundenbücher, alle Flurfarten und Katafterbucher ber Proving Sannover durch= forscht und klagt meines Grachtens mit Unrecht, daß das Resultat seiner Untersuchungen nicht im Verhältnis steht zu der Mühe, die Denn mir erscheint das er barauf verwandt hat. doppelte Resultat sehr wohl der darauf verwandten Mühe wert: 1) Kühnel hat, worauf bereits Dr. W. Ketrzynski, D. Stowianach, Rrakow 1899 auf Grund alter Urkunden hingewiesen hatte, in feiner Arbeit aus dem von ihm durchforschten Material erwiesen, daß flavische Siedlungen in der Tat weit nach Westen, und zwar bis über die Weser, Werra und Fulda reichten; - 2) durch die gleichzeitige Erklärung gahlreicher niederdeutscher Orts= und beson= bers Flurnamen, die manchem des Niederdeutschen unkundigen Forscher ein flavisches Gepräge zu tragen scheinen könnten, werden spätere Erklärer und Forscher vor dem Fehler, in den er bei frühern Erklärungen jelbst bisweilen verfallen war, bewahrt bleiben, sie für flavisch augusprechen.

Es ift nämlich, um es gleich hier anerkennend hervorzuheben. Baul Rühnel in feiner Schrift bei Erklärung ber vielen oft höchft schwierigen Namen mit größter Vorsicht vorgegangen und hat überall in richtiger Erkenntnis die niederdeutsche Sprache voll berücksichtigend zweifelhafte Wortformen, wie er felbst angibt, zunächst ftets als beutsch angesehen und erft beim Versagen aller beutschen Silfs= mittel und bei ber Unmöglichkeit einer Erklärung aus dem Deutschen zur Erklärung aus dem Slavischen gegriffen. Auf Roften des Deutschtums Slavisches aus ben Namen herauszufinden - ein gang unberechtigter und ungerechter Vorwurf, der ihm von einem heißspornigen Rezensenten seiner ersten, wenn auch nicht in jeder einzelnen Erklärung einwandfreien, fo boch höchst verdienftvollen Arbeit vom hohen Pferde herab gemacht worden ift — hat er weder dort noch hier jemals beabsichtigt. Bei der Erklärung aus bem Niederdeutschen leifteten ihm fehr gute Dienste die immer noch zu wenig gewürdigten onomatologischen Arbeiten von Direktor Dr. H. Fellinghaus über niederdeutsche Orts= und Flurnamen (6 Abhandlungen) sowie das Mittelniederdeutsche Sandwörterbuch von Lübben.

Hervorzuheben ist vor allem Rühnels Beobachtung: je weiter man vom Lüneburgischen aus nach Westen und Südwesten vordringt besto mehr treten neben ben flavischen die niederdeutschen Namen auf, bis die letteren zusammen mit hochdeutschen in den westlichen Landdrofteien ausschließlich vorkommen; die flavischen Ramen haben ba den deutschen Platz gemacht und fast nur noch die flavische Anlage der Dörfer und der Fluren und hier und da die Augabe einzelner für wendische Orte charakteristischer Bezeichnungen in beutscher übertragung (z. B. Kohlhof und Rohlgarten = brawän. Sieleitz: zilaisté > zeliste; Schweinehag = braw. Priessink: Prisik > *prêsêkŭ; Wischhof und Grashof = braw. Klanzei: klancai) ermöglichen es noch, einen Ort als früher wendisch zu erkennen und zu bezeichnen. Auf diese Weise hat Kühnel durch feine Untersuchungen festgestellt und bestimmt erwiesen, daß einzelne flavische Orts= und Flnrnamen und nicht wenige nach Wendenart gebaute Ortschaften ("wendische Anndlinge") mit ben charakteristischen Rohlgärten, Wifchöfen, Baumhöfen, Schweineweiben, Schweine= winkeln und Schulgendienftländern im Suben bes Konigreichs Sannover bis nach Goslar, im Westen bis an die Weser und hunte Sinsichtlich ber Rundlinge nimmt P. Rühnel im Gegensatz zu Sellinghans mit vollem Rechte an, daß es wirklich wendische, von den Sachsen später übernommene Dorfanlagen find. Abgesehen von den zahlreichen flavischen Dorfanlagen in der Landbroftei Lüneburg gibt baw. gab es nachweislich welche in ben Stadeschen Umtern Sarfefeld, Simmelpforten, Rothenburg und

Verden, ferner in den Hannoverschen Ümtern Neustadt (Bühren), Syke (Leeste und Jebel), Uchte (Dorf Bohnhorst westlich der Weser!) und endlich in den Hildesheimschen Ümtern Peine (Vöhrum), Hildesheim (Hüddessum), Mariensburg (Kl.=Himstedt und Gr.=Himstedt), Bockenem (Wartjenstedt) und Liebenburg (Beinum, Kl.=Flöthe).

Die von Kühnel fast burchweg richtig erklärten immer noch verhältnismäßig zahlreichen slavischen Flurnamen des westlichen Teiles der Landdrostei Lüneburg sowie der Landdrostei Stade können hier natürlich nicht angeführt werden, hervorgehoben seien hier nur einige ausgesprochen slavische Flurnamen aus den beiden Landdrosteien Hannover und Hildesheim: Flath und Flathe (öfter) = blåtü, Barne (öfter) = barnü, Wirch = wirch (Höhe), Prießkamp, Gräbig, Babiloh (icdenfalls = sl. Babilug, nur daßlug dem dtsch. loh angeglichen ward), Stülpe, Laase, Beuster, Kreipau, Segeste, Krome, Driensen, Warne, Kulm, Dolgen, Grübbe, Biehlen, Oder (Fluß), Sieber (Fluß), Briege, Salmke u. a. m.

In Kühnels Arbeit finden sich sehr viele besonders für den Lokalhistoriker interessante und wichtige Einzelheiten, auf die auch nur andeutungsweise in dieser Besprechung hinzuweisen ich mir hier leider versagen muß; nur auf zwei von Kühnel ins rechte Licht gestellte Urkunden möge noch hingewiesen werden: 1) Urkunde des Amtes Sulingen (zwischen Weser und Hunte) vom Jahre 1241, in der von einem Distrikt Slavia gesprochen wird (vgl. S. 33). — 2) Bestätigungsurkunde des Bischofs Bruno von Hildesheim vom Jahre 1154, die eine Reihe von slavischen Ortsenamen süblich von Goslar ansührt (vgl. S. 41).

In den Schlußbemerkungen zu seinen Untersuchungen (S. 44 bis 47) erörtert Kühnel eingehend, wann und wie nach seiner Ansicht jene Gegenden des heutigen Hannoverlandes von Slaven (Wenden) besiedelt worden sind.

Beigefügt sind der Arbeit Plane von vier wendischen Rundslingen [zwei aus dem sog. Lüneb. Wendland — zwei aus den in der Arbeit behandelten Gegenden (Hambühren und Daerstorf)], die sehr instruktiv sind.

Ilm endlich ein Schlußurteil über die vorliegende Kühnelsche äußerst nunhevolle und schon darum um so dankenswertere Arbeit abzugeben, man darf dieselbe ohne Bedenken eine verständige und in jeder Beziehung tüchtige wissenschaftliche Leistung neunen; Kühnel ist in seinen Schlüssen und Erklärungen durchweg bedächtig abwägend und zurückhaltend, und wenn man auch hier und da eine andre Erklärung für wahrscheinlicher halten möchte, so sind nier doch trot der großen Masse völlig falsche ober unmögliche Erklärungen nirzgends aufgestoßen. Beide, sowohl der Slavist wie der Germanist,

werden die Monographie Kühnels mit Interesse und Nugen lesen. Freilich ist die Ausbeute eine weitaus größere für den nieders beutschen, als für den slavischen Orts und Flurnamenforscher, für den ersteren ist sie bei seinen Studien unumgänglich notwendig, ja sie ist überhaupt eine trefsliche Ergänzung zu den Arbeiten von H. Jellinghaus.

P. Rost, Die Sprachreste der Draväno-Polaben im Hannoverschen. VIII und 451 S. Leipzig 1907. Hinrichs Verlag.
Preis 16 M.

Dieses langerwartete Buch, das eine fühlbare Lücke in der slavischen Sprachwissenschaft auszufüllen berufen ist, da es endlich die vollständig gesammelten und wissenschaftlich gesichteten Sprachereste der Draväno-Polaben oder Lüneburger Wenden, wie sie gewöhnlich genannt werden, bietet, verdient auch in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen augezeigt zu werden, weil ja das Lüneburger Wendland wie das ganze Herzogtum Lüneburg seit langer Zeit zum Hannoverland gehört.

Das in jeder Beziehung mustergültige Buch bietet folgenden Inhalt:

Vorwort und Inhaltsverzeichnis S. I-VIII.

A. Einseitung S. 1—32. Sie handelt über das bearbeitete und veröffentlichte Material, indem sie geau auseinandersett, von wem die einzelnen Handschriften stammen bzw. die gebotenen Sprachereste gesammelt sind, wo die einzelnen Handschriften ausbewahrt werden, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen, welche von ihnen und wo sie bereits gedruckt worden sind usw. Dabei werden kurz die Biographien der Aufzeichner aus dem Ende des 17. und Ansang des 18. Jahrhunderts so weit als möglich gegeben und noch verschiedene andre auf die Lüneburger Wenden und das Ausesterben ihrer Sprache sich beziehende Daten mit angeführt. Diese Einleitung ist also für den Historiser und den Historischen Verein sür Niedersachsen besonders interessant und wichtig.

- B. Material S. 33-369, und zwar meift in chronol. Folge:
- 1. Pfeffingers Vocabular, S. 33-46.
- 2. Aus dem Briefe des Amtmanns Mithoff an Hofrat Schrader, 46—51.
- 3. Aus dem Nachlasse von F. Müller, 51—52.

Unter den Berichtigungen am Schluß S. 446 wird Koblischkes Beweis, daß Müllers Vaterunser und Beichte eine Mystifikation, mit andern Worten ein Falsiskat darstellt angeführt.

- 4. Das Vocabular des Anonymus, 52-55.
- 5. Vocabularium et Phraseologicum Vandalicum, 55-62.

Im Text steht die Kopenhagener Handschrift, in den Fußnoten die Abweichungen in Domeiers Abdruck in der Hamburger vermischten Bibliothek.

- 6. Das Glossar bes Johann Parum Schulze, 62—79.
 Es ist aus dessen verlorener Chronik gegeben nach dem teilweisen Abdruck in den Annalen der Braunschweigisch=Lüneburgischen Churlande 1794, dem ganzen Abdruck bei Hilferding, Pamjakniki 1856 und Juglers handschriftlichem "Bollskändigen Lüneburgisch=wendischen Wörterbuch" der Götztinger Universitäks=Vibliothek. Sonsk hat Rost, abgesehen von sprachlich=historischen Mitkeilungen aus der Einleitung, das Juglersche Wörterbuch nicht benutzt, weil Jugler, was die Hauptquelle, nämlich Hennigs lexikalische Arbeiten, betrifft, nur aus sekundären Handschriften geschöpft hat und die gebruckten Quellen Juglers durch Auffindung der Originals handschriften derselben ihren Wert verloren haben.
- 7. Wendische Bokabeln an Monsieur de Baucoeur Anno 1710. 80--87.

Dieje gehen auf hennig gurudt.

- 8. Christian hennig von Jessen, 87-178.
 - a) Das Vocabularium Venedicum, 87-174.
 - b) Das Hochzeits= ober Brantlied, 175-177.
 - c) Das heilige Vaterunser in zwei Versionen, 177-178. Das Bokabular ift nach ber vollständigsten noch nicht veröffentlichten von hennig felbst aufs Reine geschriebenen Handschrift ber Königl. Bibliothek zu Hannover gegeben, in die Fußnoten sind die Abweichungen aus hennigs Rladde einer kurzeren und einer längeren Reinschrift bes Görliger Sammelbandes, der fürzeren Göttinger Handschrift und einem nach Gruppen gusammengestellten kleinen Wörter= verzeichnis der Königl. Bibliothek zu Hannover gesett, alle die andern zahlreichen Handschriften sind als meist mehr ober weniger gekurzte Abschriften obiger Sandschriften un= berücksichtigt gelassen worden. Und so haben auch die drei handschriften bes hennigschen Wörterbuchs, die sich in der Bibliothek des Historischen Bereins für Niedersachsen befinden, umr einen hiftorischen, keinen sprachlichen Wert. Unerwähnt darf nicht bleiben, daß die vielgenannte fog. von Platosche Sandschrift, Die seit 1832 für verloren galt, von P. Roft in der Kirchen-Ministerialbibliothek zu Celle wieder aufgefunden worden ist. Dagegen bleibt die erste von Hennig hergestellte und unter dem Decknamen Chilian Wendholts im Jahre 1707 in Zirkulation gebrachte Handschrift der kürzeren Rezension verschollen.

9. Bereinzelte Rachrichten, 178-181.

Enthalten nur einzelne wendische Ausdrücke aus dem wendländischen Plattbeutsch.

10. Orts= und Flurnamen, 181-356.

Aus den umfassenden Sammlungen von Kühnel und Mucke mit Ergänzungen von Rost selbst. Paul Kühnel hatte ihm seine große Sammlung nebst Erklärungen bereits vor ihrer Beröffentlichung in zuvorkommendster Weise zur Verfügung gestellt.

11. Die 3n= und Familiennamen, 356-368.

Von Nost selbst gesammelt aus Schatzegistern, Amtsbüchern und Ortsbeschreibungen als Ergänzung zur Sammlung von Muka (Mucke) in den Szczątki usw.

Nach einem Nachtrag aus Muka auf S. 368 folgt dann auf S. 370—446 das vollständige "Draväno-polabische Wörterverzeichenis" aus dem vorausgehenden Material von Rost mit größter Genauigkeit und steter Verweisung auf die betreffenden Wörter und Stellen im Material in normalisierter Orthographie in lateinischer Schrift zusammengestellt. Zum Schluß folgen die nötigen Berichtigungen auf S. 446—451.

Das fehr fein ausgestattete Buch, das in wissenschaftlicher Beziehung allen Ansprüchen genügt, kann man nur warm empfehlen. Es hat bei der so überaus großen, ja teilweise fast unüberwind= lichen Sprödigkeit des Stoffes und den vielen rätselhaften, und bisher jeder Erklärung tropenden dramänischen Wörtern den Verfasser enorme Arbeit und Mühe in einer längeren Reihe von Sahren gekostet, um dieses unendliche Wirrsal endlich zu entwirren und die größten Dienste dabei geleistet hat ihm die völlige Beherrschung ber plattdeutschen Sprache und die genaue Renutnis ber niederbeutschen Dialette ber altern Zeit wie der Gegenwart. In Diesem Make hätten es Slavisten, die natürlich meist doch nur eine mehr oberflächliche Kenntnis gerade der niederdeutschen Dialekte besitzen können, nicht fertig gebracht, und sie hätten eine große Zahl von Wörtern als Rätsel unerklärt stehen lassen müssen, andre wieder gezwungen irgendwie zurecht gemodelt und mit Unrecht für flavisch ausgegeben. So wird es sicher dem niederdeutschen Sprachforscher und Sprach= liebhaber bei der Lektüre der Fugnoten zum gebotenen Sprach= material und des Wörterbuchs am Ende felbst, wo die Entlehnungen aus dem Niederdeutschen mit einem Kreuz bezeichnet sind, Veranügen machen zu sehen und zu erfahren, wie gut niederfächsische und friesische Wörter in das flavische Gewand geschlüpft find und sich so hinter bemselben bis heute sicher versteckt hatten.

Dr. E. Mucke.

Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter. Bon Grich Zechlin, Linesburg. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. I. Baud. 6. Heft.) Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1907.

Es ift ein Verdienst Dietrich Schäfers, daß sich in den letzten Jahren jüngere Gelehrte wiederholt den Quellen des neugeordneten Lüneburger Stadtarchivs zugewandt haben. Als erstes Heft der von unserm Verein herausgegebenen "Forschungen zur Geschichte Niedersachsens" erschien im Jahre 1906 die vortreffliche Untersuchung Luise Zenkers "zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370"; im Druck besindlich ist eine Arbeit von Hermann Heineken über den Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck dis zum Anfang des 13. Jahrhunderts (Heft 63 der "Historischen Studien", verlegt von Ebering, Berlin); und als sechstes Heft unser "Forschungen" liegt das Erstlingswerk eines andern Schülers Dietrich Schäfers vor, eine Abhandlung über "Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter", von Erich Zechlin.

Bechlins Buch stütt sich vorwiegend auf die handschriftliche überlieferung, nämlich auf eine große Zahl von unveröffentlichten Originalurkunden, auf zwei gleichwertige Kopialbände von etwa 1400—1600 sowie auf Berwaltungs= und Rechnungsbücher der drei Hauptstiftungen der Stadt, guruckgehend bis 1410, d. h. um ein Menschenalter über die ältesten vollständig erhaltenen Lineburger Rämmereiregister hinaus. Von den gebruckten Quellen des Ver= faffers find die wichtigften das ältefte Lineburger Stadtbuch, das Urkundenbuch des Klofters St. Michaelis, die Urkundenwerke Sudendorfs und Volgers. Darstellende Literatur hat - von den gusammen= fassenden Werken, wie Uhlhorns Geschichte der driftlichen Liebes= tätigkeit abgesehen - nur in geringem Mage herangezogen werden können, die beste Rechtfertigung für die Wahl des Gegenstandes. Freilich bedarf diese einer besondern Empfehlung nicht. In jedem blühenden mittelalterlichen Gemeinwesen nehmen die Wohltätigkeits= anstalten einen hervorragenden Plat ein, aus dem Saushalt Line= burgs sind sie bis auf den hentigen Tag nicht hinwegzudenken. Wo aber die Berwaltungsgrundfäße der Gegenwart mit der geschicht= lichen Entwicklung so unmittelbar verknüpft sind, ist es doppelt bedentsam, die Anfänge und Fortbildung der einzelnen Institute zu ergründen.

Die Tatsache, daß Läneburg Jahrhunderte hindurch zu den reichsten Städten im nördlichen Dentschland gehörte, prägt sich aus auch in der Fülle und Wohlhabenheit seiner Hospitäler. Es gab deren neben einer ganzen Neihe von kleineren Stiftungen vier Häuser von hervorragender Bedeutung: den Großen Heiligen Geist, den Nikolaihof, den Laugen Hof und das Haus der Barmherzigkeit im Gral; hinzu kam das Hospital zum Hl. Benedikt, eine mit dem

Benediftinerkloster von St. Michael verbundene, heute von der Königlichen Klosterkammer verwaltete Stiftung. Den Ursprung und die Entwicklung dieser Hospitäler, ihre Verwaltung. Leben der Jusaffen und Pfründner, das Vermögen der Anstalten schildert Zechlin in vier Hauptabschnitten, beren Glieberung burch eine voraufgeschickte Suhaltsangabe, leider nicht auch durch besondre Überschriften ober burch Randnoten im Text erläutert wird. Die Disposition verliert dadurch an Klarheit, zumal der oftmals wieder= gewiß schwer zu vermeibende Wechsel zwischen allgemein gehaltenen Ausführungen und ihrer Belegung burch ben Werbegang ber einheimischen ober auswärtiger Anftalten die Straffheit des Busanmenhanges lockert. Auch wird man fragen bürfen, ob benn das Beftreben des Verfassers, ein gewisses Schema der Entwicklung aufzustellen, eine innere Berechtigung hat, ob nicht vielniehr die jeder Gleichmacherei abholde, ausgeprägte Gigenart der mittelalter= lichen Städte wie auf so manchem Gebiete auch in der vielgestaltigen Geschichte der Hospitäler ihren unverkennbaren Ausdruck findet?

Bechlin führt in seinem ersten Kapitel den in der Einleitung vorbereiteten Gedanken aus, daß die Hofpitäler ihren ursprünglichen Aweck, als Fremdenherberge, Kranken=, Armen= und Siechenhaus zugleich zu dienen, allgemach einbüßten zugunften einer Pfründenauftalt für vergrinte und wenig bemittelte Bürger. Das ift im Grunde gewiß richtig. Die Ginkaufsgelber waren den Sosvitälern eine zu willkommene Beihilfe, als daß man auf ihren einmal er= kannten Vorteil hätte verzichten mögen. Nicht richtig ist es m. G., wenn ber Verfasser für die Wende des fünfzehnten Sahrhunderts einen Wechsel dieses Sustems annimmt und eine Rückfehr gur Berforgung wirklich Bedürftiger unter bem Ginflusse veränderter religiöser Auschauungen. Sein einziger Beleg ift für Lüneburg bas Beilige Geist-Hospital, das damals wieder in ein Armen- und Krankenhaus verwandelt worden fei. Die urfundliche Beweisstelle, eine Hofvital= ordnung des Rates von 1491, lautet: "dat men nunmehr na daghe nenerleije provene, sze synd groet edder cleyne, sûnderghe richte edder sûnderghe krose beyrs, vor gheld in besundereheijd welken personen vorcopen wil edder schal; avers so sodans almyssen synd, schollen alle inth ghemeyne gegheven unde eneme alse dem anderen ghedelet werden." Offenbar ist hier der Ausdruck "provene, sze synd groet edder cleyne, zu verstehen als "tägliche, große ober kleine Ration", und es handelt sich um die Abstellung von Mißbränchen bei ber Berteilung von Lebensmitteln. Nicht zuläffig ift die Den= tung "Berren= oder Armenpfrunden". Damit fällt die gange ichon angebentete Schluffolgerung, mit welcher auch die leicht nachweiß= bare fortgesette Erhebung ber Gintrittsgelber nicht im Ginklange

stehen würde. Einleuchtender spricht für eine Vertiefung der Frönzwigkeit die nach Zechlins Feststellung gegen 1500 erheblich vermehrte Einrichtung von sog. Gotteswohnungen oder Gotteskellern in den Privathäusern wohlhabender Bürger.

Eine schwierige Frage ift die nach der Entstehnig des Heiligen= geifthospitals, ber bedeutendsten unter den Lüneburger Stiftungen. Sie ift noch nicht einwandsfrei beantwortet. Seite 9 fagt ber Ber= faffer: "auch in Lüneburg scheint die Spitalgrundung von einer Gruppe ausgegangen gu fein, die eine führende Stellung in der Stadt einnahm", und an einer andern Stelle: bas Siechenhaus war "anscheinend ursprünglich eng mit der Sülze verbunden". Fraglos beutet der älteste Name "Lambertihaus" auf einen nahen Zusammenhang mit der Lambertikapelle, die wiederum in einem besondern Verhältnisse zur Lüneburger Sulze stand. mutung, daß die Sülfmeifter die Stifter ber Anstalt gewesen find, ist von Zechlin mit großer Vorsicht ausgesprochen und kann in ber Tat nicht mehr gelten, als eine bloße Vermutung. Die vom Ver= faffer beigebrachten Urkunden laffen abweichende Deutungen zu, und seine Hauptstütze, daß an der Verwaltung bes Hospitals zeitweise ein Vorsteher beteiligt war, der noch nicht im Rate faß, wird dadurch hinfällig, daß die gleiche Ginrichtung auch für Nikolaihof nachzuweisen ist.

Auch die älteste Geschichte dieses Nikolaihoses liegt noch völlig im Dunkeln. Sollte die Austalt nicht schon vor der Zerstörung Bardowiks bestanden haben, als Leprosenhaus eben dieser Handelssstadt? So würde sich die Lage außerhalb der Lüneburger Landwehr im Bardowiker Gemeindebezirk am natürlichsten erklären, und auch der auffällige Konner mit dem Bischof von Berden stände zum mindesten nicht im Widerspruche dazu. Leicht verständlich wäre es, wenn das Stift seitens des Welsenherzogs nicht mit zerstört und später durch den Lüneburger Rat angekauft wurde.

Vom Benedikthospital meint der Verkasser, erst Abt Balduin von Wenden habe (1428) ein besonderes Haus dafür eingerichtet; ist es nicht wahrscheinlicher, daß ein besonderes Stiftshaus von altersher bestanden hat, daß Abt Balduin sich unr um einen Neubau verdient machte? Die kleine Glocke, die im Glockenstuhle des Hospitals noch heute ihren Platz hat, zeigt streng romanische Formen und ist wohl die älteste der Stadt; das ist immerhin besachtenswert, wenn die Glocke auch nicht notwendig von jeher zum St. Benedikt gehört zu haben braucht.

Gs sind das einige Bemerkungen, die durch die Lektüre des Buches hervorgerufen wurden, aber sie sind keineswegs bestimmt, dem Verfasser die wohlverdiente Anerkennung zu schmälern. Zechlins Arbeit ist eine wertvolle Quellenschrift zur Geschichte Lüneburgs,

und es wäre in hohem Maße erwänscht, wenn das Buch eine ebensbürtige Fortsetzung erhielte, wenn nunnehr zumal die überraschende Umwandlung, welche das Hospitalwesen der Stadt im Gefolge der Reformation erlebte, eine eingehende Beleuchtung erführe.

Reich und vielseitig ist der Stoff, den Zechlin zu verarbeiten hatte, und reich die Belehrung, die das Buch dem aufmerksamen Leser bietet.

Der Abschuitt über das Leben in den Hospitälern ift kulturgeschichtlich von großem Interesse. Wie umständlich, nach heutigen Begriffen graufam, ift die Methode, nach welcher ein der Lepra Berdächtiger, wie wir annehmen dürfen, vom Stadtphysikus felber oder etwa einem Ratschirurgen untersucht wurde, wie anuntend und beschämend andrerseits die liebevolle Fürforge, die den Jusaffen der Stifter nicht nur auf dem Gebiete der leiblichen Berpflegung, fondern auch im Ausban und der Einrichtung ihrer Wohnungen und besonders der Stiftskapellen zuteil wurde! Forscher der Kunst= geschichte bürfen an ben alten Stiftsrechnungen nicht vorübergeben, und fie kommen anch mit bem Studium der Lüneburger Hospitäler auf ihre Rechnung. Der Maler Levin, der die vergoldeten Flügel für den Hochaltar der Nikolaikapelle aufertigte (1437), ist wahr= scheinlich ein Bruder des Sans Suitker, der in demselben Jahre für das Leprosenhaus zwei Messingleuchter lieferte. Beide waren Bürger in Lüneburg. Das "glasevynster, dar sunte Nicolawes levend inne steit", ebenfalls von 1437, ift noch heute vorhanden.

Zechlins Ausführungen über das Bermögen der Hofpitäler gewinnen eine eigene Bedeutung durch seine mannigfachen Aufsschlifse über die verwickelten Berhältnisse des Sülzbesitzes, der vom Berfasser mit vollem Necht an erster Stelle und am eingehendsten behandelt worden ist.

Lüneburg.

B. Reinede.

H. Deichert, Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehes maligen Königreichs Hannover. Hahnsche Buchhandlung, Hannover und Leipzig 1908. 356 Seiten. Preis 7 Mark.

Wohl am spätesten von allen gelehrten Wissenschaften hat sich die Heilkunde aufgerasst, ihre Jünger zu historischen Studien heranzuziehen. Bis vor etwas mehr als 1—2 Dezennien wurden medizinisch=historische Studien selten von Ürzten getrieben. Die ganze auf das "Praktische" gerichtete Tätigkeit der Ürzte läßt es ja ohne weiteres erklärlich erscheinen, daß Quellenstudien ihm nicht nahe liegen. Um so erfrenlicher ist, wenn "unter den Mühen und Sorgen der ärztlichen Praxis" uns Deichert eine solche vorzügliche Zusammenfassung der Geschichte des Medizinalwesens im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover darbringt. Sie ist als XXVI. Band in den Quellen und Darstellungen zur Geschichte Rieder=

sachsens herausgegeben vom Hiftorischen Berein für Riedersachsen erschienen. Im wesentlichen beruht sie auf den Studien der im Hannoverichen Königlichen Staatsarchive aufbewahrten Medizinal= akten des ehemaligen Königreichs; nebenbei wurde die einschlägige Literatur fleißig benutt. Wer ähnliche Quellenstudien gemacht hat, fann beurteilen, wieviel Zeit und Minhe ber Verfaffer auf biefe Arbeit verwandt haben wird. Dabei vermeidet er mit großem Beschicke zu fehr in die Gingelheiten des Lokalkolorits sich zu ver= tiefen, so daß das Buch für jeden, der Genaueres erforschen will, Unregung fin Sulle und Fulle bietet. Erleichtert murde allerdings dem Lefer, wenn Verfasser ein Verzeichnis der benutten Literatur am Schlusse angefügt hatte, benn die Fugnoten allein genügen dann nicht immer, wenn in ihnen auf frühere verwiesen wird. Min= beftens koftet es viel Dinhe, fo lange guruckzublättern, bis man ben Autor zum erstenmal zitiert findet. Bielleicht könnte diese An= regung bei einer etwaigen Neuauflage berncksichtigt werden.

In der Ginleitung werden gunächst die altesten Nachrichten über die Monchsmedigin und die ersten weltlichen Arzte behandelt, während das erste Kapitel uns eine allgemeine übersicht über das Berhältnis des Staates zur Heilkunde barbietet. Das war erforderlich, um in den folgenden Kapiteln unnötige Wiederholungen zu Nacheinander wird das Medizinalwesen unter den Her= vermeiden. zögen von Braunschweig-Lüneburg, zur Zeit bes breißigjährigen Rrieges, die medizinischen Fakultäten in Belmftedt und später Bottingen, die seit der frangosischen Fremdherrschaft und schließlich die Landdrofteien und Physikate abgehandelt. Anhangsweise hören wir von der Bezahlung ärztlicher Hilfe und der Regelung durch den Staat. Das zweite Kapitel ist der Chirurgie und ihrer Vertreter Aufangs lag die Wundheilkunde nur in den Sänden der Bader und Barbiere, die auch zu Brüderschaften zusammentraten und ihre Rechte mit Zähigkeit jahrhundertelang verteidigten. Erft um 1700 beginnt man die Chirurgie wissenschaftlich zu (Chirnrgenschulen in Hannover und Celle). Später wird des Unterricht auf die Landesuniversität Göttingen verlegt und mit dem Studinm der Anatomie verbunden.

Besonders reizvoll ist das Kapitel vom Hebammenwesen und Geburtshilfe geschildert. Wir hören von der alten "Lademutter", die unter Aufsicht des Predigers steht und ermahnt wird, sich der "Böllerei und des Saufens" zu enthalten. Erst durch Herzog Julius wurde den Arzten ein Einsluß auf die Unterweisung der Hebammen eingeräumt. Eingehend wird sodann die Geschichte der einzelnen Hebammenschulen geschildert.

Im vierten Kapitel erfahren wir, wie die Apotheken sich alls mählich ans den Krämerläden entwickelten und noch lange Zeit das

Privileg hatten, den Weinhandel für die Stadt, insbesondre den Rat zu besorgen. Doch waren die Gebäude (Hilbesheim, Lüneburg) meistens auch für die Unterbringung fürstlicher Gäste eingerichtet und Prachtbauten. Erst um 1800 herum beginnt sich der heutige Charakter der Apotheke als Arzueihandelsstätte zu entwickeln.

Allgemeineres Interesse wird namentlich das Kapitel vom Rurpfuschertum beauspruchen, weil man in ihm viele Anklänge an Wir hören von der Schrift eines heutige Verhältnisse sindet. evangelischen Arztes Dr. Loges in Beine wider den Aberglauben in der Medizin aus dem Jahre 1708, infolgedeffen er vom Silbes= heimer Bischof in Arrest gesetzt wurde, vom Schweißdoktor Rehmann in Göbringen, von den fahrenden Operateuren, insbesondre dem Dr. Eisenbart in Münden, den Medizinkrämern, Pferdeärzten, Schweineschneibern und Scharfrichtern, welch' lettere zumal in der Behandlung ber Anochenbrüche und Verrenkungen große Erfahrungen hatten, von den Harnärzten und Wasserbeschauern, dem Kräuterapostel Lampe in Goslar und der gesetlichen Sanktionierung der Scharlatanerie. Den Beichluß macht ein Notar in Verden als Hühneraugenoperateur. Im Anhange finden sich einige Notizen über die Hombopathie, der u. a. auch der lette König von Hannover sehr zugetan war.

Im folgenden Kapitel sind unter der Bezeichnung "öffentliche Gesundheitspflege" sehr verschiedenartige Sachen abgehandelt, wie Straßenhygiene, Wasserversorgung, Begräbniswesen, Hygiene der Lebens= und Genußmittel (Fleisch, Fisch, Korn, Brot, Kriebelkrankheit, Alkohol, Tabak), Bergiftungen, Tollwut, Scheintod, Irrenfürsorge und gerichtliche Medizin.

In dem siebenten Kapitel über Seuchenwesen tritt einerseits wieberum der Aberglaube sehr in den Vordergrund, während andrersseits die Vorschriften über die Bekämpfung, die gemeinverständlichen Belehrungen usw. zum Teil geradezu modernen Austrich tragen. Eingehend werden der Aussatz und seine Beziehungen zum Badewesen, die Pest, der englische Schweiß, Sphilis, Blattern, Cholera, Malaria u. a. abgehandelt.

Gin kurzes Kapitel behandelt die Schwefel= und Solquellen sowie das Seebad Nordernen.

Gingehend ist wieder das Militärsanitätswesen bis zur Konsvention von Artsenburg (1803) und später bis zur Annexion (1866) bearbeitet, worans zu ersehen ist, daß in mancher Hinsicht die Hannoveraner den andern deutschen Kontingenten überlegen waren, dank den Verdiensten eines Louis Stromener.

Gine kurze bibliographische Skizze der fürstlichen Leibärzte (Kapitel 10) bilbet den Schluß des Buches.

Es ist geradezu ausgeschlossen, ein Werk, das so viel des Anregenden und Interessanten bringt, in dem Rahmen eines kurzen Referats zu besprechen. Man muß das Original zur Hand nehmen und wird es dann nicht wieder fortlegen können; so anregend ist es geschrieben! Der Verkasser aber kann des Dankes nicht nur der Niedersachsen, sondern insbesondre der Arzteschaft, soweit sie Freude an historische Studien hat, sicher sein.

Sildesheim.

Medizinalrat Dr. Beder.

XX.

Geschäfts-Bericht

des

Historischen Vereins für Miedersachsen

für das Jahr

1. Oktober 1907 bis 1. Oktober 1908.

An erster Stelle muß der schweren Verluste gedacht werden, die der Berein in diesem Jahre durch den Tod erlitten hat. Im Januar verschied der Fürst Edzard von Inn= und Anyphausen, der sieben Jahre Batron des Bereins Der Landesdirektor a. D. Müller, eines der gewesen war. ältesten und treuesten Mitglieder, auch Vorstands= und seit 1901 Ehrenmitglied, entschlief am 17. April, und wenige Wochen darauf erlag einem Unglücksfall sein Amtsnachfolger, das Vorstandsmitglied, Landeshauptmann Lichtenberg. Den beiden lettern wurde S. 321 f. dieses Jahrgangs ein Nachruf Außer den drei Genannten sind dem Vereine aewidmet. 8 Mitglieder durch den Tod entrissen, 16 haben ihren Aus= tritt erklärt. Als neue Mitglieder find dem Berein 42 bei= getreten, so daß im ganzen ein Zuwachs von 15 Mitgliedern zu verzeichnen ift. Der Verein beschließt demnach das Berichts= jahr mit 558 Mitgliedern gegen 543 bes vorigen Jahres. Die Liste der Mitglieder, die alle drei Jahre veröffentlicht wird, befindet sich am Schlusse dieses Bandes.

Durch das Hinscheiden des Landeshauptmanns Licht ensberg und die Versetzung des Prof. Dr. Schuchhardt nach Berlin wurde die Wahl von zwei neuen Ausschußmitgliedern erforderlich. Für den letztern wählte der Ausschuß durch Zuwahl Herrn Privatdozent Dr. Hahne, für die audre erledigte Stelle wählte die Allgemeine Mitgliederversammlung am 11. November den Landrat Roßmann (Hannover) neu und die bisherigen Mitglieder des Ausschusses durch Zuruf wieder.

Die außerordentlichen Verdienste, die Herr Professor Dr. Schuchhardt sich um den Verein und die Geschichte, besonders die Prähistorie Niedersachsens erworden hat, veranlaßte den Verein, ihn zum Ehrenmitgliede zu ernennen. Die Abschiedsfeier, die sich an den Vortrag des Scheidenden am 25. März knüpfte, gestaltete sich fast zu einer Familienseier. Prof. Weise hob hervor, was Prof. Schuchhardt dem Verein gewesen und wie schwer deshalb der Verlust einer solchen Kraft für den Verein ist. Der Geseierte dankte in einer von Humor gewirzten Rede und wies auf die Ziele hin, die sich der Verein gesteckt habe und die er auch in der Zukunft nicht aus dem Auge verlieren solle.

Während des Wintersemesters wurden folgende Vor = träge gehalten:

- 1. 13./11. 07. Schuchhardt, Dr., Professor. Hof, Burg und Stadt bei den Germanen und Griechen.
- 2. 4./12.07. Grotefend, Dr., Geh. Archivrat, Schwerin. Die Handwerksnamen. Ein Beitrag zur Entstehungs= geschichte der Familiennamen.
- 3. 15./1. 08. Hahne, Dr., Privatdozent. Die Germanen in der Bor= und Frühgeschichte.
- 4. 26./2. 08. Meier, P. J., Dr., Museumsdirektor in Braunschweig. Entstehung und Grundrißbildung der deutschen Städte des Mittelalters mit besonderer Beziehung auf Hannover.
- 5. 25./3. 08. Brandi, Dr., Professor in Göttingen. Über Königsgut.
- 6. 25./3. 08. Schuchhardt, Dr., Professor. Die Bauart unster ältesten Gräber.

Wir können mit Freuden feststellen, daß die Zahl der die Vorträge besuchenden Mitglieder und Gäste stets im Steigen begriffen ist und daß das gemütliche Beisammensein nach den Vorträgen sich einer regen Beteiligung erfreut hat.

Bon den Ausflügen des Bereins fand der erfte am 20. Juni statt. Die Bahn führte die Teilnehmer nach Freden, von wo aus eine fröhliche Wagenfahrt bis an den Jug des Berges unternommen wurde, der die "Hohe Schanze" trägt. Nach einem Aufstieg durch die herrlichen Waldungen hielt innerhalb der "Hohen Schanze" Prof. Dr. Weise einen erläuternden Vortrag über diese alte Befestigung. sellschaft sette darauf den Weg fort bis zur Marienbuche. Die kurze Zeit der Raft in ihrem Schatten füllte derfelbe Herr Vortragende damit aus, einen Ueberblid über die Geschichte der Grafen von Winzenburg und der Burg zu geben, woran Erzelleng v. Ruhlmann noch einige Bemerkungen über ben Wert und Zweck der hohen Schanze und der Burg anschloß. Auf schönen Waldwegen gelangte man darauf zu der stattlichen Ruine der Winzenburg und den idnflischen Apenteichen und von dort zu dem Ausgangspunkte zurud, an dem ein gemein= sames Abendeffen die Teilnehmer noch einmal vereinigte. Der zweite Ausflug am 4. Oktober führte die Teilnehmer nach Lüneburg. Unter der sachkundigen Führung des Stadtarchivars, Herrn Dr. Reinede, wurde das Museum, die Johannistirche und das Rathaus mit dem Stadtarchive besucht. Nach einem gemeinsamen Mittagessen im Rathauskeller unternahm man einen Spaziergang nach dem Ralkberge, von dem aus fich ein schöner Blid auf die Stadt darbot. Der Bin= und Rud= weg gab noch vielfach Gelegenheit, verschiedene architektonische und sonstige im Privatbesit befindliche Altertumer in Augen= ichein zu nehmen. Gin gemeinsamer Abendtrunk beschloß die Feier.

Von den Veröffentlichungen des Vereins sind im Berichtsjahre erschienen:

1. Bon den Quellen und Darstellungen Band XXIV. Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim, Band 5 (1341—1370), bearbeitet von Archivrat Dr. Hoogeweg. Band XXV. Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte

der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen, bearbeitet von Geheimrat Prof. Dr. von der Ropp. Band XXVI. Deichert, Dr., H. Geschichte des Medizinalwesens im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover.

2. Bon den Forschungen sind keine weitern Hefte zur Ausgabe gelangt.

Vom "Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen" ist zu berichten, daß es Herrn Professor Schuchhardt infolge seiner Übersiedlung nach Berlin leider nicht möglich gewesen ist, die noch nötigen Aufnahmen und Revisionen in diesem Sommer vorzunehmen, so daß das abschließende 9. Heft erst im nächsten Jahre erscheinen kann.

Ein neues archäologisches Werk hat der Verein mit den "Urnenfriedhöfen Niedersachsens" in die Sand ge= Durch Zusammenwirken der Provinzialverwaltung mit dem Königl. Preußischen Rultusministerium, der Römisch= Germanischen Rommission und dem Hamburger Museum für Bölkerkunde sind die zunächst erforderlichen Mittel dafür bereit= geftellt worden. Das Werk fett fich zum Ziele bas archäologische Material der Jahrhunderte, in denen Vorgeschichte und Geschichte ineinandergreifen, nämlich der Zeit der Römerkriege, der Bölker= wanderung und der Frankenkriege, in einer umfassenden Ber= öffentlichung in chronologischer Folge vorzulegen. das gesamte in den größern und kleinern Museen Nieder= sachsens vorhandene Fundmaterial berücksichtigt werden, von Hannover, Braunschweig, Lüneburg, Salzwedel, Hamburg, Stade, Curhaven, Geeftemunde, Bremen, Nienburg, Oldenburg, Osnabrück, Bielefeld, und es foll möglichst immer von den Berwaltern der betr. Sammlungen bearbeitet werden. Einteilung erfolgt dann in vier Bände:

- 1. Die Späthallstattkultur (letzte Jahrhunderte vor und 1. Jahrh. nach Chr. Geb.).
- 2. Die römische Raiserzeit (1.—3. Jahrh. nach Chr. Geb.).
- 3. Die Völkerwanderungs= und Sachsenzeit (4.-8. Jahrh.).
- 4. Die Frankenzeit (8. und 9. Jahrh.).

Die Leitung des Werkes hat Professor Schuchhardt übernommen.

Von der Inventarisation der nicht staatlichen Archive wird die Drucklegung der Veröffentlichung der Archive der Kreise Alseld und Gronau sofort beginnen.

In Aussicht genommen ist die Neubearbeitung des "Shstematischen Repertoriums" der in unsrer Zeitschrift ent= haltenen Abhandlungen, das 1882 herausgegeben wurde und veraltet und bis auf wenige Exemplare vergriffen ist.

Die vierte Tagung des Nordwest deutschen Berbandes für Altertumsforschung sand in diesem Jahre vom 20. bis 22. April zu Dortmund statt gemeinsam mit der Tagung des Südwestdeutschen Berbandes für Altertumsforschung.

Durch diese Vereinigung waren aus der ganzen westlichen Hälfte Deutschlands und darüber hinaus die hervorragenosten Forscher, Arbeiter und Kenner auf dem Gebiete des Altertums zusammengerusen, die durch bedeutende Vorträge und eingehende Darlegungen allen als Vertreter ihrer Vereine oder als Gäste zahlreich erschienenen Teilnehmern eine Fülle von Anregungen und Belehrungen boten. Insbesondere wurde aus Süddeutschland berichtet über die überraschenden Ergebnisse der Forschungen nach Straßen und Ansiedlungen an denselben aus der Steinzeit, während aus Norddeutschland das neugefundene megazlithische Grab mit eingemeißelten Menschensiguren im Hannoverschen eingehend beschrieben wurde.

Ferner wurde der Stand der Grabungen erörtert in Haltern und in Oberaden, zugleich als Vorbereitung für die nach beiden Orten in Aussicht genommenen Ausslüge, die am 21. bzw. 23. April zur Ausführung kamen; auch die Grabungen auf der Pipinsburg von 1907 und 1908 kamen in einem interessanten Vortrage zur Darstellung.

Der als Vorsitzender des Ortsvereins zu Dortmund um den in jeder Richtung wohlgelungenen Verlauf der Tagung hoch= verdiente Professor Dr. Kübel erfreute die Teilnehmer durch einen Vortrag über fränkisches Eroberungsspstem im Elsaß und bereitete sie außerdem gemeinsam mit unserm Ehren= mitgliede Herrn Professor Dr. Schuchhardt durch einleitende Bemerkungen für den am Nachmittage des 22. April stattsindenden Besuch der Hohensphurg (Altsächsische Sigiburg) vor.

Bon gleichem Erfolge für das Gelingen der Tagung waren die sehr dankenswerten Bemühungen des Herrn Museumsdirektors Baum (Dortmund), welcher in einem anzregenden Vortrage die Ausgrabungsergebnisse in Westfalen und Oberaden erläuterte und bei der Besichtigung der reichshaltigen städtischen Museen im Alten Rathaus und am Königszwall sowie bei der Besichtigung des hochinteressanten Kömerslagers von Oberaden die Führung übernahm.

Bei Gelegenheit der letztern fand eine erfolgreiche Aussgradung statt, die n. a. auch wieder schön erhaltene, mit Bezeichnung der Zenturie versehene Exemplare der schon im Bericht über die vorjährige Tagung erwähnten eigentümlichgeformten Eichenhölzer zutage förderte. Dieselben werden jetzt für Wurswassen gehalten, (sogenannte pila muralia), worüber Herr Dr. Kropatscheck bereits seine Ansicht in einem eingehenden Vortrage "die Wassenstunde von Oberaden" dargelegt hatte.

Ganz besonderes Interesse erregte noch die Besichtigung des im städtischen Museum am Königswall befindlichen Dortsmunder Fundes Kömischer Goldmünzen, welcher im Herbst 1907 auf einem bisher der Stadt gehörigen Bauterrain, am alten Heerwege (Hellweg genannt) gelegen, bei Ausschachtungssarbeiten gemacht ist und 429 meist vorzüglich erhaltene römische Goldmünzen von Konstantin I. bis Konstantin III. (v. Jahre 306 bis ca. 408 n. Chr.) enthält, die sämtlich in den Besitz des Dortmunder städtischen Museums übergegangen sind.

In der Vorstandssitzung bzw. der Vertreter-Versammlung im Kasino wurden die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt durch Wiederwahl bzw. Ergänzung des Vorstandes nach erfolgter Entlastung desselben, auch wurde über die Beseitigung der Schwierigkeiten verhandelt, die sich der Ausführung des von unserm Verein geplanten Werkes über die Urnenfriedhöse in Riedersachsen bisher entgegengestellt hatten. Daß diese

nunmehr unter sehr dankenswerter Vermittlung unsres Landes= direktoriums gelungen ist, darüber ist oben berichtet worden.

Als Ort der nächsten Tagung ist Kassel bestimmt.

Dem Kartell, in dem unser Verein mit dem Geschichts= verein für das Herzogtum Braunschweig steht, sind neue Mit= glieder nicht beigetreten. Wir wollen deshalb hier noch besonders darauf hinweisen, daß jedes Mitglied unsers Vereins gegen einen Jahresbeitrag von 3 M. Mitglied des Kartell= vereins werden kann und als solches jährlich einen Band des "Jahrbuches" sowie monatlich das "Braunschweiger Magazin" erhält.

Aus der Vereinsbibliothek, die durch den Austausch= verkehr mit 193 Vereinen bzw. Instituten in den Besitz zahl= reicher in= und ausländischer Zeitschriften gekommen ist, wurde im Berichtsjahre eine große Anzahl von Büchern teils aus= geliehen, teils an Ort und Stelle eingesehen, so daß die Benutzung sehr lebhaft gewesen ist. Die Neuanschaffungen und das Einbinden der Bücher erfolgten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Wenn wir nach diesen Darlegungen auch nicht ohne Befriedigung auf das Berichtsjahr zurücklicken können, so müssen wir doch, wenn wir die Finanzlage des Vereins in Rechnung ziehen, mit Bedauern feststellen, daß die Mittel des Vereins je länger je weniger dazu hinreichen, neue wissensschaftliche Veröffentlichungen shstematisch in Angriff zu nehmen. Bei allem Dank, den wir der Unterstützung der Provinzialsverwaltung, verschiedener städtischen Kollegien und Privatspersonen schulden, müssen wir daher auch an unsre Mitglieder mit der dringenden Vitte herantreten, mitzuwerben an der Gewinnung neuer Mitglieder und Patrone, und mitzuswirken an der Ausdehnung unsers Vereins über immer weitere Kreise.

Nach der Jahresrechnung (Anlage B) belaufen sich die Einnahmen auf 7488,15 M. und die Ausgaben auf 7310,17 M., so daß ein Barbestand von 177,98 M. verbleibt; außerdem belegt bei der Sparkasse bzw. in Wertpapieren 11 536,05 M.

Die Separatkonten schließen mit folgenden Beständen ab: A. Für Herausgabe des Atlas vor= und frühgeschichtlicher Befestigungen Niedersachsens mit 1374,36 M. B. Zur Ver=öffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover mit 9826,22 M. C. Der Graf Dehn=hausensche Fonds mit 2000 M.

Die Rechnungen des Jahres 1907/08 zu prüfen hatten wieder die Herren Fr. Reinecke und D. Edler freundlichst übernommen.

Derzeichnis

ber

Erwerbungen für die Bibliothek des Vereins.

- I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.
- Bon dem hiftorischen Berein für Donanwörth und Umgegend zu Donanwörth.
- 9215. Debler, N. Geschichte des Klosters Thierhampten. Erste Hälfte. Donamwörth 1908. 8 °C.

Bom Düffeldorfer Geschichtsverein in Düffeldorf.

9214. Mosler, H. Die Einführung der Rheinschiffahrtsoftrois Konvention am deutschen Niederrhein 1803—1807. Düssels dorf 1908. 80.

Bon dem Freiberger Altertumsverein Freiberg i. Sa.

6379. Knebel, H. Führer durch die Sammlung für Altertum, Kunst und Volkskunde des Freiberger Altertumsvereins im König=Albert=Museum. Freiberg 1906. 80.

Bon dem Sannoveriden Touriften-Berein zu Sannover.

- 9226. Hannoverscher Touristen=Berein Hannover. Festschrift zur 25 jährigen Jubelfeier. 23. Mai 1883 bis 23. Mai 1908. Hannover 1908. 8 o.
- Von der Königl. Sächsischen Kommission für Geschichte in Leipzig. 9218. Kötzschke, R. Die historisch=geographischen Arbeiten im Königreich Sachsen. Leipzig 1907. 80.

Bon dem Altertumsverein in Planen i. B.

- 9221. Neupert, A. Übersicht über erschienene Schriften und Aufsfätze zur Geschichte, Landes= und Volkskunde des Voigtlandes. Plauen i. V. 1908. 8%
- **Bon dem Museum Carolino Angusteum zu Salzburg.**9229. Das Museum Carolino-Augusteum in Salzburg 1833—1908.
 Salzburg 1908. 8°.

II. Privatgeschenke.

Von der Verlagsbuchhandlung J. P. Bachem in Köln. 9217. Zurbousen, Fr. Die Völkerschlacht ber Zukunft. "am Birkenbaume". Köln 1907. 80. Bon der Berlagsbuchhandlung S. Coftenoble in Jena.

9216. Wilser, H. Stammbaum der indogermanischen Bölker und Sprachen. Jena 1907. 8%.

Bon bem Dr. med. Deichert, hier.

9231. Deichert, H., Freibeuter und fahrende Leute im 16. Jahrhundert. Ein kulturgeschichtliches Bild aus Niedersachsen-Hannover 1908. 8°.

Bom Professor Dr. Deiter, hier.

9232. Deiter, H. Das Schultheißenrecht der Stadt Hameln, nach einer niederdeutschen Handschrift des 15. Jahrhunderts. Norden und Leipzig 1907, 8%.

Bon der Sahuschen Buchhandlung, hier.

- 2519. Monumenta Germaniae historica Scriptores Tom. XXXII pars II. Hannover 1908. 4%.
- Vom Nechtsanwalt und Notar Dr. jur. Hinke, Rienburg a. d. 28.
- 9224. Hinge, E. A. Wappen= und Siegelwesen der Herzogtümer Bremen und Verben. Verden 1857. 8 °.

Bom Schriftsteller 2B. Reet in Sikader.

9111. Reet, W. Das Amt Hitzacker im Jahre 1450. (o. D. u. J. 1908).

Bom Major a. D. 28. von Klend in Dregben.

- 9222. von Klenck, W. Geschichte der Familie von Klenck auf Wellingsbüttel im Lande Habeln. Hannover. Dresden 1898. 8%.
- 9223. von Klenck, W. Kriegstagebuch der 1. Eskabron des Königlich Sächsischen Garde-Reiter-Regiments 1870—1871. Dresden 1895. 8 °.

Bon G. Ananers Berlag in Hona.

9220. Wöhking. Flecken und Kirchspiel Bücken in den Jahren 1635—1650. Hong 1907. 80.

Bom Landrabbiner Dr. Lewinsty in Sildesheim.

- 9142. Lewinsky, A. Zur Geschichte ber Juden in Polen und Rußland während des 18. Jahrhunderts. Petersburg 1907. 8°. Bom Oberkonsiskorialrat Dr. jur. W. Meister, hier.
- 9190. Meister, W. Beiträge zur Geschichte ber Familie Meister. IV. Teil. Berlin 1908. 80.

Bon Ardivaffiftent Dr. A. Beters, hier.

9227. Peters, A. Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hilbesheim (ca. 1220—1330). Hannover 1905. 8 °.

Bon Professor Dr. Schuchhardt, Berlin.

- 9219. Schuchhardt, C. Archäologisches zur Sachsenfrage. Hannover 1908. 80.
- 9230. Schuchhardt, C. Hof, Burg und Stadt bei Germanen und Griechen. Leipzig 1907. 80.

Bon Dr. F. Schucht in Berlin.

9155. Schucht, F. Beitrag zur Geologie der Wesermarschen. Stuttgart 1903. 8%.

III. Angekaufte Bücher.

- 12. Abreßbuch ber Königlichen Haupt= und Residenzstadt Hannover und der Stadt Linden 1908 nebst Nachtrag. Hannober 1908. 8°.
- 4853. Die Altertümer unserer heibnischen Vorzeit. V. Band. 9. Heft. Mainz 1907. 40.
- 5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichts= funde. 32./33. Band. Hannover und Leipzig 1907/08. 8%.
- 8576. Historische Vierteljahrsschrift, herausgegeben vom Dr. G. Seelisliger. 11. Jahrgang 1908. Leipzig 1908. 80.
- 5821. (v. Sybel, H.) Historische Zeitschrift. 99./100. Band. III. Folge 3./4. Band. München und Berlin 1907. 80.
- 9225. Loewe, B. Bibliographie der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte. Posen 1908. 80.
- 9028. Siebern, H. Das Königliche Schloß in Celle. Aus III. Band: Die Kunstbenkmäler der Provinz Han= nover. Hannover 1907. 4%

Auszug

aus ber

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1907/08.

I. Ginnahme.					
Tit. 1.	überschuß aus letter Rechnung		M	- 4	3
" <u>2</u> .	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	-	"	- 1	"
,, 3.	Rückstände aus den Vorjahren	2584	11	50	79
" 4. " 5.	Ertrag der Bublikationen	631	"	30	!
" 6.	Zuschuß der Calenb.=Grubenhagenschen Land=	001	"		"
	schaft, des Magistrats ber Stadt Hannover,				
7	Beiträge der Katrone usw	2525			
,, 7. ,, 8.	Erstattete Vorschüffe und Insgemein Beitrag des Stader Vereins	1432 315			
<i>"</i> 0.	Summa aller Ginnahmen				3.
	n 4				
	II, Ausgabe.				
Tit. 1.	Vorschuß aus letter Rechnung	_	\mathcal{M}	- ,	3
" <u>2</u> .	Ausgleichung aus den Revisions-Bemerkungen		"		"
". 3. " 4.	Nicht eingegangene Beiträge Bureaukosten:		"		If
" 1.	a. Remunerationen 780 M — &				
	b. Fenerung und Licht, Rein=				
	haltung der Lokale — " — "				
	c. Für Schreibmaterialien, Kopialien, Inferate und				
	Druckfosten 859 " 59 "	1639		59	
" 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben		"		rr It
" <u>6</u> .	Behuf der Samuilungen, Bücher u. Dokumente	291	"		"
" 7. " 8.	Für die Publikationen	2578	"		"
<i>"</i> 8.	Außerorbentliche Ausgaben			15	
	Summa auer Ausgaven	1910	n	16	9-
	Zifanz.				
3	ie Ginnahme beträgt	7488	M	15	.î
Ĩ	ie Ausgabe bagegen	7310	11	17	וו
\mathfrak{D}	dithin verbleibt ein Barbestand von	177	M	98 /	.3
und be	elegt bei der Sparkasse der Hannoverschen				
Stapi	tal-Versicherungs-Austalt 1536 M 05 3				
Intote 1	n Wertpapieren 10 000 " — "				

Prof. Dr. Beise, als zeitiger Schatmeister.

Separatkonten

für die

literarischen Publikationen des Historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1907/1908.

A. Herausgabe des Atlas vor= und frühgeschichtlicher Befestigungen Niedersachsens.

I. Ginnahme.

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch 645 M 54 s

II. Ausgabe.

Die Ginnahme beträgt... 1374 M 36 & "Ausgabe bagegen ... 1374 " 36 "

balanziert -

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch 1829 M 90 A.

B. Bur Beröffentlichung von Urfunden und Aften zur Geschichte der Provinz Hannover.

I. Einnahme.

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt ... 1830 M 69 S
Überschuß aus voriger Rechnung ... — M — S
Vom Direktorium der Staatsarchive 2000 " — "
" Landesdirektorium hier 3000 " — "
" Magistrat der Stadt Göttingen 1000 " — "
Abgehoben laut Sparkassenbuch an Kapital 3778 " 11 "
" " " " " " " " 311 "
" " " " " " 326 M 22 S

II. Ausgabe.		
Un Hoisekosten und Druckfosten " Keisekosten und Portvauslagen Belegt bei der Sparkasse an Kapital " " " " " an Zinsen Summa	293 2116 48	" 25 " " 11 "
Die Einnahme beträgt " Ausgabe bagegen	9826	M 22 &
und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital=Versicherungs=Unstalt 280 M 43 s.	Dal	anziert
C. Graf Julius Dehnhausen=Fon	ids.	
I. Ginnahme.		
Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital=Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch 2000 N — I		_
An Zinsen laut Sparkassenbuch		M 48 s
Summa	63	M 48 s,
II. Ausgabe.		
Überweisung der Zinsen an den Fonds zur Veröffent= lichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover, Separatkonto B I	63	N 48 S
Summa ber Ausgabe		M 48 &
" der Ginnahme		, 48 ,,
with halast has have Engited have Esquesion than	bal	lanziert
und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital=Bersicherungs=Anstalt 2000 M — &.		
Das Bereinsvermögen beträgt fonach	:	
1. Für den Historischen Verein laut Sparkassenbuch		M 05 1
in Wertpapieren	$0000 \\ 1829$	" - " 90 "
3. " B " "	280	" 42 "
4. " " C " " "	2000	" — "

Prof. Dr. Weise, als zeitiger Schabmeifter.

Smmma.... 15 646 M 37 1.

Verzeichnis

ber

Patrone, der Ehren-, Vorstands-, Ausschuß- und sonstigen Mitglieder sowie der korrespondierenden Vereine und Institute.

1. Patrone des Bereins.

- 1. Provinzialverband von Sannover.
- 2. Calenberg=Grubenhagensche Landschaft.
- 3. Direktorium ber Königlich Preußischen Staatsarchive.
- 4. Magistrat der Königlichen Haupt= und Residenzstadt Hannover.
- 5. Magistrat ber Stadt Linden.
- 6. Herren Gebrüder Janede, Hannover.
- 7. Spiegelberg, Eduard, Bankier, Hannover.

2. Ehren=Mitglieder.

- 1. Doebner, Dr., Archivdirektor und Geheimer Archivrat in Hannover.
- 2. Frensdorff, Dr., Geh. Juftigrat und Professor in Göttingen.
- 3. Grotefend, Dr., Geh. Archivrat in Schwerin.
- 4. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
- 5. Jacobs, Dr., Archivrat in Wernigerode.
- 6. Koser, Dr., Geh. Ober=Regierungsrat, Generalbirektor ber Staats= archive in Berlin.
- 7. Schuchhardt, Dr., Professor in Berlin.

3. Vorstand und Ausschuß.

Der Borftand des Bereins besteht aus folgenden herren:

- 1. v. Auhlmann, General der Artillerie z. D., Erzellenz, in Alfeld, Borfigender.
- 2. Mener, Ph., D., Oberkonsiftorialrat, Stellvertreter bes Borfigenden.

Den Ausschuß bilben die Herren:

- 1. Brandi, Dr., Universitätsprofessor, Göttingen.
- 2. Sahne, Dr., Brivatdozent, Hannover.
- 3. Hopgeweg, Dr., Archivrat, Schriftführer und Bibliothekar. Hannover.
- 4. Kunze, Dr., Prof., Direktor ber Königl. und Provinzial= bibliothek, Stellvertreter des Schriftführers, Hannover.
- 5. Reinecke, Dr., Stadtarchivar, Lüneburg.
- 6. Rohmann, Landrat, Hannover.
- 7. Thimme, Dr., Bibliothekar, Stellvertreter des Schatzmeisters, Hannover.
- 8. Weise, Dr., Prof. Schatmeifter, Hannover.
- 9. Weiß, Dr., Geh. Sanitätsrat, Bückeburg.
- 10. Wolff, Dr., Stadt-Oberbaurat, Hannover.

4. Mitglieder.

NB. Die Herren Bereinsmitglieder werden ersucht, von Wohnungs= und Titel= veränderungen dem Schriftführer Anzeige zu machen.

Adendorf (Kreis Lüneburg)

1. v. d. Decken.

Alfeld (Leine).

2. Ahrens, Paftor.

3. Burchard, Landrat. 4. Ermisch, Bergwerksdirektor, Diplom-Ingenieur.

5. v. Kuhlmann, General ber Artillerie z. D., Erz.
6. Rumann, Rechtsanwalt und

Notar.

7. Strobell, Rittmeister der Reserve.

Altenan i. D.

8. Engel, Bürgermeifter.

Aurich.

9. Königliches Staatsarchiv.

Baden=Baden.

10, bon Reitenstein, Freiherr, Kgl. Sächs. Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfelb.

11. Holscher, Baftor.

Basse b. Neustadt a. R.

12. Kühnhold, Heinrich, Pastor.

Bassum.

13. Lienhop, Stiftsrentmeister.

Bederkeig.

14. Kinghorft, W., Seminar= lehrer.

Bergen b. Celle.

- Menersburg, Amtsrichter. **1**5.
- 16. Römstedt, Präzeptor.

Schloß Berlepich, Post Gerten-bach, Bez. Cassel.

17. von Berlepich, Hans, Graf, Majoratsbesitzer und Erb= fämmerer in Hessen.

Berlin.

18. Königliche Bibliothek.

Fischer, Rechtsanwalt a. D. 19.

20. v. d. Hagen, Landgerichterat. Heiligenstadt, E., Dr., Kgl. Bankenstedt, R. Hoppenstädt, Regierungsrat 21.

22. a. D., Direktor des Berliner Rassenvereins.

23. Kettler, Oberst und Ab= teilnngschef im Krieas= ministerium.

24. v. Meier, Dr., Geheimer Ober=Regierungsrat.

25.Richter, Franz, Dr. phil., Schulvorsteher.

26. Ritter, Paul, Dr. phil. Privatdozent.

Schäfer, Dietrich, Dr., Gesheimrat, Professor. 27.

28. Schwertfeger, Königl. Sächs. Hauptmann im Generalstabe.

29. Voigts, Wirklicher Geheimer Rat, Präsident bes evan= gelischen Oberkirchenrats.

30. Wermuth, Unterstaats=

sekretär.

Wolfstieg, Dr., Professor, Bibliothekar des Abge= 31. ordnetenhauses.

32. Zeumer, Dr., Professor.

Bielefeld.

33. von Borries, Landgerichtsrat.

Bischhausen b. Bremte.

34. Brackmann, C., Pastor.

Bisperode.

35. Röpke, W., Lehrer.

Bissendorf (Bez. Hannover).

36. Nuthorn, Paftor.

Blankenburg a. H.

37. Damköhler, Professor.

38. Mollenhauer, Oberlehrer.

Bledede a. E.

39. Müller, Landrat.

40. Wagemann, Superintenbent.

Bochum i. W.

41. Roscher, Major z. D. und Bezirksoffizier.

Bodum b. Amelinghausen.

42. von Alten, Baron, Ritt= meister a. D., Kammerherr.

Bodenwerder (Weser).

43. Meyer, Ad., Pastor.

Boun a. Rh.

44. Levison, Wilh., Dr. phil., Privatdozent.

Bordenan b. Meuftadt a. R. 45. Kahle, Fran Major.

Brannlage a. H.

46. Barner, Dr. med. et phil.

Brannschweig.

47. Betke, Finangrevisor. 48.

Landschaftliche Bibliothek. Blasius, Wilh., Dr., Ge= heimer Hofrat, Professor. Bode, Landgerichtsbirektor. 49.

50.

51. Bohlmann, R., Apotheken= besitzer.

52.

Curs, Otto, cand. phil. Haffebrauk, Buftav, Ober= 53. lehrer.

54. Hattenkerl, Apothekenbesiter.

Bieb, Georg, *5*5. Hofopern= fänger a. D.

56. Kammrath, Landgerichtsrat, Dr. jur.

von Limburg, Major a. D. 57.

58. Mack, Dr. phil., Stadt= archivar.

59. Magistrat.

Meier, Dr., P. J., Museums= Direktor, Professor. Meier, H., Oberstleutnant 60.

61. D.

62.

3. D. Museum, Herzogliches. Rimpau, Arnold, Kaufmann. 63. Rustenbach, Landgerichtsrat. 64.

65.

Schulze, H., Bastor. Walter, Bankbirektor. Wiese, Dr., Herzogl. Berg= 66. 67. meister.

68. Biegenmener, Forstmeister ă. Ď.

Bremen.

69. Leisewit, Brauereibesitzer.

Bremerhaven.

70. Robra, Oberlehrer.

Breglau.

71. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.

Bruche b. Melle.

72. von Pestel, Landrat und Kammerherr.

Schloß Briiggen a. Leine.

73. v. Steinberg, Graf, Kammer= herr, Rittmeister a. D.

Briissel.

74. v. Dachenhausen, A., Freiherr, Oberleutnant a. D., Bibliothekar.

Biickeburg.

Müller, Robert, Landrichter.

Sturkfopf, Bernhard. Weiß, Dr. med., Geheimer 77. Sanitätzrat.

Burg b. Herrenhausen.

78. Mummy, Lub., Ritterauts= besitzer.

Burgdorf (Braunschweig).

79. v. Cramm=Burgborf, Frei= herr, Wirkl. Geheimer Rat, Erzellenz.

Burawedel.

80. Fellersmann, Hauptlehrer.

Celle.

81. v. Adelebsen, Oberstleut= nant a. D.

Bibliothek des Realghnina= 82.

siums.

Bibliothek 83. ber Raiserin Auguste=Viktoria=Schule.

84.

Bomann, B., Fabrikbefiter. Denicke, Oberbürgermeister. Evers, Oberlandes= gerichtsrat. 86.

87. Rufuk, Bastor.

88. Langerhans, Dr. med... Medizinalrat.

89. Lindenberg, Dr. med. 90. v. Reden, Senatspräsident, Geh. Oberjustigrat.

Timmermann, Th., Stadt= 91. Hauptkassenkassierer.

92. Tolle, Rechtsanwalt. 93. Wehl, Fris, Kommerzienrat, Senator.

94. Wichmann, Fr., Dr. phil., Oberlehrer.

Charlottenburg.

95. Lockemann, G., Dr. phil., Privatbozent.

96: Roethe, Dr., Brofessor.

Chemnit i. S.

97. Körber, Ferdinand.

Crefeld.

98. Wunsch, A., Oberlehrer.

Danzig.

Mauersberg, Karl, Konsi= 99. storialassessor.

Deimold.

100. Rötteken, Fr.

Döhren (Hann.).

101. Langer, Frau Direktor.

102. Loß, Pastor.

Dorimund.

103. Helmke, F., Oberlehrer.

Dorum.

104. Warnecke, Superintendent.

Dregben.

Belmolt, Dr. Hans F. 105.

von Hinüber, Ernft, Ritt= 106. meister.

107.

von Klenck, Major a. D. von Uslar-Gleichen, Frei-herr, Generalleutnant 3. D., 108. Erzellenz.

Duderstadt.

109. Willig, R., Professor.

Diiffeldorf.

110. Auhagen, Regierungs=Bau= meister.

Eime b. Banteln.

111. Bauer, G., Baftor.

Ginbeck.

112. Blume, Rechnungsrat.

113. Boben, Ferdinand, Rauf=

114. Ellissen, Dr. O. A., Bro= fessor.

115. Feise, Oberlehrer, Professor.

116. Jürgens, Stadtbaumeister.

Elbing (Westpr.).

117. v. Schack, Rittmeister a. D.

Eldenburg b. Lenzen (Elbe).

Wangenheim = Wake, 118. bon Freiherr.

Emmerstedt b. Helmstedt.

119. Schattenberg, Pastor.

Endorf b. Ermeleben.

120. Anigge, G., Freiherr, Kammerherr.

Erfurt.

121. Schmidt, Dr., Ober=Bürger= meister.

122. von Strauß und Tornen. Regierungsrat.

Essen a. d. R.

123. Ahlers. Oberleutnant der Landwehr=Fuß=Artillerie.

Effen (Riittenscheid).

124. Mener, A., Staatsanwalt.

Finme (Ungarn).

125. Wickenburg, Stefan, Graf, Königlich Ungarischer Settiousrat.

Krankfurt a. M.

126. Banse, Landgerichts= Direktor.

Krankfurt a. O.

127. Agahd, Dr., Realgymnasial= Direktor,

128. nad Nordheim, L., Re= gierungsrat.

129. Graf von Rittberg, Re= gierungsrat.

130. von Windheim, General= major und Kommandeur der 5. Kavallerie=Brigade. Fredelsloh b. Moringen.

131. Dreyer, Ab., Pastor.

Freiburg i. Br.

132. von Mandelsloh, Werner, Freiherr, Oberst a. D.

Gadenstedt Ar. Beine.

133. Münchmeyer, S., Paftor.

Geestemiinde.

134. Schübeler, Oberlehrer.

Emunden.

135. Grote, Enno, Freiherr. Hofmarschall.

Göttingen.

136. Dr.. Professor, Bar, Geheimer Justizrat. Baustäbt, Karl, Kandibat

137. des höheren Schulamts.

138.

Brandi, Dr., Professor. Bütemeister, Amtsgerichts= **1**39.

Deneke, Dr., Rechtsanwalt. Haeberlin, Dr., Biblio-**14**0.

141. thefar.

142. Rayfer, D., Superintendent.

143.

Köhler, Dr., Präsident a.D., Wirklicher Geheimer Rat. Lehmann, M., Dr., Pros., Geheimer Regierungsrat. 144.

145. Lehmann, Oberstleutn. a. D.

146.

Magistrat der Stadt. Mertel, Joh., Dr., Prof. Müller, Georg, Dr. phil. 147. 148.

Historisches Seminar. 149.

Stein, Dr., Professor. Schwarz, C., Gen 150.

151.. Schwarz, (major a. D. General=

152. Tichackert, D. Dr., Prof.

Wagner, Dr. phil., Stabt-153. archivar.

Wesenberg, Dr., phil. 154.

155. Wolff, Landgerichtsrat.

Goslar a. H.

Borchers, Hermann, Fabrit-**1**56. besiter.

Hölscher, Dr., Professor. **157**.

158. Kloppenburg, Lehrer.

Grabow b. Lüchow.

159. v. Plato, Generalmajorz. D.

Grasdorf b. Rethen a. L.

160. v. Alten=Goltern, Baron, Rittmeister a. D.

Alt=Grimnit b. Joachimsthal i. Uckermark.

161. Struckmann, Königl. Ober= förster.

Hämelschenburg b. Emmerthal. 162. v. Alencke, Ritterautsbesiter.

Hamburg.

163. Alpers, Lehrer.

Baasch, Ernst, Dr., Biblio= thekar an der Kommerz= bibliothef.

Heinrich, H., Hauptlehrer. Jaeger, Rub. W. 165.

Neuhaus, Karl. 167.

168. v. Ohlendorff, Heinrich, Freiherr.

169. Philipps, R., Hauptlehrer.

· Hameln a. W.

Bachrach, S., Lehrer. 170.

Historischer Leseverein. 171.

172. Meißel, F., Lehrer. 173. Mufeums=Verein.

174. Burgold, Valentin, Rechts= anwalt und Notar.

175. Königliches Seminar.

Hannover und Linden.

176. Ahlburg, Heinrich, Sattler= meister.

177. v. Alten=Linsingen, · Rarl, Graf, Major a. D., Kgl. Kammerherr.

Asbrand, Dr. phil., Chemif. 178.

179. Bartels, Enno, Dr. phil., Professor.

180. Bartling, Hermann, Kaufm.

Beber, Dafar, Dr. phil., 181. Oberlehrer.

Behncke, W., Dr. phil., Direktor des Kestner-Mus. 182.

183. Behrens, Erna, Fräulein, Chanoinesse.

Behrmann, Rechtsanwalt. 184.

185. Beimes, Pastor.

v. Berger, Oberkonfistorial= 186. rat a. D.

187. Berthold, Dr., Stabsarzt

a. D., Fabrikbesiker. von Bibra, Freiherr, 188. Major a. D.

189. Blumenbach, Oberst a. D.

190. Boedefer, Geheimer Regie= rungsrat.

191. Börgemann, Architekt.

192. Bothmer, von Freiherr,

Archivar a. D. Brennecke, Dr., A., Archiv= 193. affiftent.

194.

195.

Büttner, Dr. phil. Bunsen, Geh. Justizrat. Burchhardt, Albert, Geh. 196. Regierungs= und Forstrat.

Busch, Rendant. 197.

von Campe, Schatrat. 198.

199.Caspar, Bernhard, Geh. Kommerzieurat.

200. Deichert, Dr. med., prakt. Arzt.

Deiter, Dr., Professor. 201.

Demong, Realgymnafial= Direktor a. D., Professor. Dettmer, Dr., Oberlehrer. 202.

203. 204. nod Diebitsch, Dberst=

leutnant 3. D. Dolezalek, Rechtsanwalt. Domino, Franz, Kanfmann. 205.

206. 207.

Domizlaff, Dr., Rechtsanw. Dunder, Dr., Oberlehrer. 208.

Dunker, 209. Adolf, Umts= gerichtsrat.

210. Edler, Otto, Fabrikbesiter.

211. Cichwede, Dr.=Ing., Privat= dozent.

Gickemener, cand. phil. 212. Engelke, Dr., Senator. 213.

Ewig, Dr., Oberlehrer. En, Buchhändler. 214.

215.

216. Fastenau, Wirkl. Geh. Ober= Regierungsrat, Präsident d. Generalkommission a. D.

217.

218.

Feeiche, Fr., Buchhändler. Fink, Aug., Senator. Francke, W. Ch., Ober= 219. landesgerichtsrat a. D.

220. Dr. Freudenstein, Instizrat, Rechtsanwalt u. Notar.

Frentag, H., Dr. phil., Professor, Oberlehrer. Fulst, Wilhelm, Professor. **221**.

222.

223. Gaegner. Professor.

224. Garve, Karl, Kandidat des höheren Lehramts.

225.Geibel, Ernst, Buchhändler.

Gelbke, Leutnant a. D. 226.

227. Goebel, Fr., Dr. phil., Oberlehrer.

228. Göhmann, Buchdruckereibes.

229. Graefenhain, Rud., Dr. phil., Oberlehrer.

230. Grethen, Rud., Dr. phil., Professor.

231. Greve, Georg, Kunstmaler. 232.Grote, Georg, Dr., Ober= lehrer.

233. Guden, D., Oberkonsisto= rialrat.

de Haën, Dr. phil., Geh. Kommerzienrat. 234.

Hagen, Baurat a. D. 235.

Hahne, Hans, Dr., Pribat= 236. dozent.

v. Hake, Lentnant im Feld= 237. artill.=Reg. v. Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.

Hantelmann, Nich., Archit. Hartmann, A., Dr. med. 238. 239.

Hartwig, Georg, D., Abt, 240. Dberkonfistorialrat.

241. Hatig, stud. hist.

242. Haupt, Dr., Professor. Baurat.

Hannel, Dr., Oberlehrer. Hechtsanwalt. Heine, Paul, Kaufmann. 243.244.

245.

246. Beinichen, Konsistorial= Präsident.

247. Heinzelmann, Buchhändler.

248. Heise, Baurat.

249. Hillebrand, Stadtbau= inspektor a. D., Agl. Baurat.

Hilmer, D., Senior, Paftor. **250**. 251.

Hilpert, Friedr., Dr. phil. von Hodenberg, Hermann, **2**52. Freiherr.

253. Holst, Leopold, Dr. phil., Chemiker.

Hoogeweg, Dr., Archivrat. **254.**

255. Hornemann, Professor.

v. Hugo, Hauptmann a. D. **256**. He= Geheimer **257**. Hurkig, gierungsrat.

Jacobi, Dr. phil., Chef= 258. redatteur.

Jänecke, Louis, Geheimer 259. Kommerzieurat.

Jänecke, Mar, Dr. phil. Jahncke, Ernft, Dr., Ober= 260.

261. lehrer.

262. Jüdell, Otto, Justizrat,

Rechtsanwalt und Notar. Jürgens, Otto, Dr., Stadt= 263.

archivar und Bibliothekar. Rlügel, Karl, Konsistorial= 264.

rat.

265. Rluge, Dr. phil., Professor.

266. Knigge, Oberlehrer. 267.

Roch, Oberlehrer.

Köhler, J., Lic. theol., Konsistorialrat. 268.

269. von Königswarter, Dr., Baron, Generalkonful a. D.

Konrich, G. F., cand hist. Krat, Karl, Dr. med. 270.

271. 272. Areipe, Albert, Kaufmann.

273. Kühnel, Banl, lehrer.

Rünftler=Berein. 274.

Runze, Professor, Biblio= **275**. theks=Direktor, Dr.

276.Lamener, Hofjuwelier. 277. Landwehr, Oberlehrer.

Lindemann, G., 278. Motar.

Justizrat. Lubewig, Georg, Dr. phil., 279. Oberlehrer.

280. Lüdeke, Dr. jur., Ober= regierungsrat.

281. von Lüdinghausen = Wolff, Baron, Generalleutn. z. D. Lulvėz, Dr., Archivar. Mackensen, Th., Professor.

282. 283.

284. Magunna, Osw., Landes= Baurat.

285. Matthaei, F., Amts= gerichtsrat.

286. Mener, Ph., D., Ober= tonsistorialrat.

Meyer, Emil L., Bankier. 287.

Mener, Karl, Dr., Biblio= 288. thekar.

289. Meyer, Walter, Dr. phil., Oberlehrer.

Meyer, W., Lehrer. 290.

Mohrmann, K., Professor, Mührh, Ernst, Dr. jur. 291.

292. Major a. D. 293. Müller, Dr., Geh. Regie= rungsrat und Gymnasial= direktor a. D.

v. Münchhausen, Börries, 294. Freiherr, Dr. jur., Ritter= gutsbesiker, Kammerherr. Museums-Gesellschaft.

295. Nachtweh, Dr.=Ing., Prof. Niemeher, E., Landgerichts= 296. 297.

rat a. D.

Nöldeke, Arnold, Konfisto= 298. rialrat.

Deltjen, Provinzialschulrat. 299. 300. v. Dennhausen, Freiherr, Major a. D.

Ohlendorf, H., Lehrer. Oldekop, F., Bizeadmiral 301.

302. z. D., Erzellenz.

303. Bög von Dlenhufen, Bernh.,

Kammerherr, Major a. D. Oppermann, Oberlehrer. Begler, W., Dr., Geograph. 304. 305.

Peters, A., Dr., Archiv= 306. affistent.

307. v.Philipsborn, Regierungs= Präsident.

308. Brinzhorn, A., Fabrik= direktor.

Ramdohr, Realgymnasial= 309. direftor.

310. Redepenning, Dr., Prof.

Rehtmener, Viftor, cand. 311. hist.

312. Reimers, Dr., Museums= direktor.

313. Reinecke, Fr., Fahnen= Fabrikant.

314. Reischel, G., Dr., Prof. 315. Renner, Schulrat, Rreis= schulinspektor.

S., 316. Rheinhold, Armee= lieferant.

Roscher, Dr. jur., Rechts= 317. anwalt und Notar.

318. Rosenthal, Frdr., Dr. med. 319. Roßmann, Landrat.

320.Roboll, Präsident d. Aloster= kammer.

Rump, Amanda, Frau. 321. 322. Sannes, Oberlehrer. 323. Schaer, Dr. phil., Prof.

324. Schaper, Prof., Historien= maler.

325. v. Schaumberg = Stöckicht, Hauptm. u. Batterie=Chef.

Schmidt, Herm., Dr., Direktor d. Sophienschule-326. Schmidt, Karl, Dr. med. 327.

328.

Schrader, Oberlehrer.
Schröder, W., Feldmesser.
Schulz, O., Weinhändler.
Schulze, Th., Buchhändler.
Schumacher, Johannes, 329. 330. 331.

332. Ingenieur.

333. Schwerdtmann, Baftor.

334. Seligmann, merzienrat.

Seume, Dr., Professor. 335. Sparkuhle, W., Postsekret-Stadtbibliothek. 336.

337.

338. Starce, W., Referendar.

Stempell, Professor. 339. v. Thielen, Herbert. 340.

Thies, Rudolf, Oberlehrer. 341. 342. Thimme, Dr., Friedrich,

Bibliothekar.

Tidow, Dr., Rechtsanwalt. 343.

Tramm, Stadtdirektor. 344. Ulrich, Oskar, Direktor der 345.

Stadttöchterschule II. 346. v. Uslar=Gleichen, Edmund,

Freiherr.

347. Volger, Konfift.-Sekr. a. D. Wachsmuth, Dr., 348. Geh.

Regierungsrat. 349. Wait, Eberh., Baftor prim.

Wedekind, Herm., Rentier. 350.

Wedel, Clemens, 351. Graf. Landrat.

Wedemener, Theod., Brof. 35**2**. 353. Wegener, Rechtsanwalt.

Wehrhahn, Dr., Königl. 354. Schulrat.

355.

Weise, Wilh., Dr., Prof. Wendebourg, Ed., Architekt. v. Wengel, Dr., Oberpräsi= 356. 357. dent der Proving Hannover, Erzellenz.

358. v. Wiarda, Florens, Land= gerichtsdirektor.

359. Wichtendahl, D., Runst= maler.

360. Wittichen, Dr. phil.

Wolff, Dr., Oberbaurat. Wolff, Buchhändler. 361.

362.

363. Woltereck, Otto, Dr. jur., Rechtsanwalt.

364. Wundram, Beinr., Buch= bindermeister.

365. Zudermann, Lehrer.

Harburg a. E.

Albers, Bankdirektor. **3**66. -

367.

Benecke, Th, Lehrer. Helms, Arthur, Mühlen= 368. besiter.

369. Lübbers, Rektor.

370. Museums=Berein.

Sardenberg b. Nörten.

371. v. Hardenberg, Karl, Graf, Rittmeister a. D. Bad Harzburg.

372. Wissenschaftliche Lesegesell= schaft.

Sechingen.

373. von Hugo, Landgerichts= direktor.

Helmstedt.

374. Dedekind, Regierungs= affessor.

Hermsdorf (Mark).

375. Nieschlag, H., Regierungs= rat.

Herzberg a. H.

376. Roscher, Th., Amtsgerichts= rat.

Hildesheim.

377. Becker, Dr. med., Medizi= nalrat, Kreisarzt.

378. Bertram. Dr., Abolf, Bischof.

379. Beverinische Bibliothek.

Braun, Th., Wirkl. Ge-heimer Ober-Konsistorial-380. rat a. D., D. theol.

Braun, F., August, Ritt= meister ber Landw. a. D. 381.

Buhlers, Major a. D. 382.

Fromme, Regierungs= Präsident. 383.

384. Otto,i Dr. jur., Haars, Gerichtsassessor.

Hoppe, D., Konsistorialrat, 385. General=Superintendent.

386. Kluge, Fr., Professor.

Kraut, Landgerichtsbirektor, 387. Geheimer Justizrat.

Lewinsky, Dr., 388. Land! rabbiner.

389. Niemener, Dr., Land= gerichtsrat.

390. Stadt=Bibliothek.

Tesborpf, Wilh., Dr. phil., Direktor ber städtischen 391. städtischen höheren Töchterschule.

392. Weinhagen, Justigrat. Wieder, Domkapitular. 393.

Sikader.

394. Wilhelm, Schrift= Reet, steller.

Sörde (Weftfalen).

395. Schwägermann, E., Lehrer.

Höver b. Ahlten.

396. Düvel, W., Lehrer.

Hohnstedt b. Edesheim (Leine). 397. Bunnemann, Superinten= dent.

Holtensen b. Hameln a. 28. 398. Landwehr, G., Pastor.

Holzminden.

Beckurts, F., Dr., Ihm= **3**99. nasial=Direktor.

Hornsen b. Harbarnsen Ar. Alfeld. 400. Sommer, Amtsrat.

Hona.

v. Behr, Werner, Ritter= 401. gutsbesitzer.

Iditein i. Taunus.

402. Landsberg, Rgl. Ober= förster.

Ilfeld.

403. von Doetinchem de Rande, Dr., Landrat.

Rl. Alsede b. Peine.

404. Thimme, Pastor, Lic.

Alten b. Lehrte.

Wahrendorff, Dr. med. 405.

Weber, Pastor. 406.

Imbshausen (Hann.).

407. Freund, A., Lehrer.

Ippenburg b. Wittlage.

408. Graf von dem Bussche= Ippenbura.

Renhagen.

409. v. Bufendorf, Landrat.

Niiterbon.

410. v. Barbeleben, Hauptmann und Batterie-Chef im Lehr= Regiment der Artillerie-Schießschule.

Ricl.

411. v. Bothmer, Alex, Major

412. Lampe, Konsistorialrat.

Kirchwahlingen b. Rethem a. Aller.

413. Bertheau, Paftor.

Königsberg i. Pr.

Pro= 414. Krauske, O., Dr., fessor.

Koldmin i. Vosen.

415. Albrecht, Landrat.

Kiikkow b. Prikerbe a. H.

416. v. Schnehen, G., Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer.

Lanenan (Deifter).

417. Parifius, Rektor.

418. Schweckendiek, Dr., Sani= tätsrat.

Lanenburg (Elbe).

419. Friese, Postmeister a. D.

Bad Lauterberg a. Harz.

420. Bartels, Dr., Realichul= Direktor.

Gr.=Lichterfelde b. Berlin.

421. Hahn, Dietrich, Dr., Ab= geordneter.

422. Herwig, Dr. phil., Wirkl. Beh. Ober=Regierungsrat, Präsident | ber Rloster= kammer a. D.

423. von Meneren. Geheimer Ober=Regierungsrat u. vor=

tragender Rat.

Lorten b. Nortrup (Kreis Bersenbrück).

424. von Sammerstein = Lorten, Freiherr. Staatsminister a. D., Erzellenz.

Ludwigshafen a. Bobensee. 425. Callenberg, S., Gutsbesiter.

Liibed.

426. Eggers, H., Oberstleut= nant a. D

427. Fehling, Dr., Ferdinand, Senator.

428. Hinrichs, Gifenb. = Bureau= Ervedient.

429. Hoffmann, Mar, Dr., Prof.

430. Hofmeister, H., Dr. phil., Oberlehrer.

431. Kretichmar, Dr., Archivrat.

Liichow.

432. Freger, Amtsrichter.

Liineburg.

Gramberg, Dr., Oberlehrer. Gravenhorst I, Justizrat 433. 434. und Notar.

435. Harmsen, E., Dr. med., Geh. Sanitätsrat.

Heinemann, Robert, Rechts= **4**36. anwalt.

Beinrichs, Regierungs= 437. Präsident.

438. von Hollenfer, Amts= gerichtsrat.

Kriiger, Franz, Architekt. Meher, Paftor 439.

440.

441. Reinecke, Dr., Stadtarchivar.

442. Reuter, Hans, Bastor prim. Schlöbete, Kreisbauinspett. 443.

Magdeburg.

444. Königliches Staatsarchiv.

445. Vollgold, Oberregierungs=

Marburg i. H. (Bez. Caffel). 446. Bradmann, Dr. phil., außerordentl. Professor.

Mariensee b. Neustadt a. R. 447. Mercker, Pastor.

Martfeld b. Hoha.

448. Twele, Pastor.

Moringen (Solling).

449. von Roben, Stadtförster.

Miinden i. Hann.

450. Uhl, Bernh., Dr. phil.

Gr. Munzel (Beg. Hannover).

451. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Meisse.

452. von Estorff, Major.

Rettlingen.

453. Busse, Superintendent. 454. von Cramm, Freiherr.

Neustadt a. R. 455. Pohle, Amtsgerichtsrat.

Niedersachswerfen a. H.

456. Cohrs. Lic. theol., Ron= fistorialrat.

Rienburg a. 28.

Heller, Lehrer. 457.

hinte, Dr., Notar. **4**58.

Rahle, Otto, Superin= 459.tendent.

Magistrat ber Stadt. 460.

Rübenack, W., stud. jur. **461.** et phil.

Nienstedt b. Förste a. H. 462. Bauer, W. Lehrer.

Nienstedt (Kreis Gronau). 463. Müller, Baftor.

Nordstemmen.

Tönnies, Dr. med. **4**64.

465. Windhausen, Postverwalter.

Northeim i. Hann.

466. Kricheldorff, Dr., Landrat.

467. Kgl. Lehrer=Seminar.

468. Rabius, Landes = Dekono= mierat a. D.

469. Renziehausen, S., Bost= schaffner.

470. Röhrs, Buchdruckerei= besitzer.

471. Schloemer, W., Baftor.

Obernigk b. Breslan.

472. Gudewill, A. W.

Obernriel a. Tannus.

473. Korf, August, Verwalter.

Oldershausen (Postamt Echte).

474. von Oldershausen, Frhr., Dr., Regierungs-Affessor.

Osnabriic.

475. Sacke, Gifenbahn=Bau= und Betriebs=Inspektor a. D.

Reibstein, Ed., Dr. phil., 476. Archivaffistent.

Stüve, Dr., Wirks. Geh. Ober-Regierungsrat, Reg.= 477. Präsident a. D.

Ottenstein (Kr. Holzminden).

478. Freist, W., Amtsrichter.

Otterndorf (Unterelbe).

479. Bayer, Landrat. 480. v. d Often, Dr. phil., Gnunasial=Direktor.

Ottweiser (Bez. Trier).

481. Ruhlmen, Amtsrichter.

Pattensen, Rittergut.

482. Siebers, H., Fräulein.

Peine.

Drobek, A., jr., Registrator. Meyer, Herbert, Referendar. 483.

484.

Meyer, Dr., Julius, Bür= 485. germeister.

Vernau i. Livland (Rußland)

486. Frentag=Loringhoven, Ro= derich, Freiherr.

Plön i. Holstein. 487. Echte, Amtsgerichtsrat.

Boggenhagen b. Neuftadt a. R. 488. v. Wohna, Landrat.

Posen.

489. Loewe, Dr., Archivar.

Preten b. Neuhaus (Elbe). 490. von Carnap, Freiherr, Kittergutsbesitzer.

Quarnstedt b. Gartow (Kr. Lüchow).

491. Bernstorff, Gottlieb, Graf.

Rathenow.

492. Müller, Dr., 28., Professor.

Rateburg i. L.

493. Bertheau, Dr., Friedrich, Professor.

Mantenberg i. Hann. 494. Reveren, Baftor.

Rehren.

495. v. Alten, Kammerherr, Hofmarschall a. D.

Nethem a. A.

496. Gewerbe= und Gemeinde= Bibliothek.

497. Mittelhäusser, M., Lehrer.

Ridlingen b. Linden.

498. Uhlhorn, Pastor.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.

499. Diebelmener, Metropolitan und Pastor.

500. Ramme, Dr., Amts= gerichtsrat.

Rössing (Hann.).

501. v. Röffing, Frhr., Hauptm.

Shelenburg b. Schlebehaufen.

502. v. Schele, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Schellerten b. Hildesheim. 503. Loning, Paftor.

Schieran b. Panthenau i. Schl-504. Mehl, A., Fabrikant und Rittmeister der Reserve.

Schoningen (Hann.).

505. Lauenstein, Pastor.

Schwarmstedt.

506. Fündling, Pastor.

Sehlde b. Glze (Leine).

507. Lauenstein, Robert, Dekonos mierat.

Silferode b. Ofterhagen.

508. v. Minnigerode=Allerburg, Frhr., Major a. D. und Majoratsherr.

Spandan.

509. v. d. Decken-Offen, Oberleutnant im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7.

Springe.

510. von Laer, Landrat. 511. Müller, Domänenpächter.

Stade.

512. Freiherr v. Reiswit und Kaberzin, Regierungs-Bräfibent.

513. Remmers, J., Konfiftorial= rat, Generalsuperintenbent.

514. Schuster, F., Gerichts=

515. Stelling, Erster Staats= anwalt.

Steinhude.

516. Willerding, Dr. med., Sanitätsrat.

Steinlah (Post Haverlah).

517. Tappen, Rittergutsbesitzer.

Stendal.

.518. Berner, Dr., Landrichter.

Stettin.

519. Marquardt, Regierungs= und Schulrat.

Striese b. Schebit (Bez. Breslau). 520. von Witzendorff, Rittergutsbesitzer, Oberstleutn. a. D.

Stuttgart.

521. Kroner, Dr., Kirchenrat.

Siilfeld b. Fallersleben. 522. Bergholter, Pastor.

Sulingen (Postbez. Bremen). 523. Konferenz der Geistlichen der Inspektion Sulingen.

Syfe.

524. von Bennigsen, Amts= gerichtsrat.

Taltal i. Chile. 525. Braun, Julius.

Tsingtau, Deutsch-Kiautschau. 526. Ohlmer, E., K. Chines. Seezolldirektor.

Hølar.

527. Hardeland, Superintenbent. 528. Siegert, Landrat.

Bahlenbrock b. Beberkesa. 529. Leisewig, Rittergutsbesitzer.

Varlosen b. Dransfelb. 530. Went, Pastor.

Vegesad.

531. Bibliothek des Realghun.

Berden a. A. 532. Heffe, R., Dr. phil.

Volpriehausen b. Uslar. 533. Engel, Pastor.

Wahlhausen a. d. Werra, Rittergut Oberhof.

534. von Minnigerode-Rositten, Freiherr.

. Waldrode.

535. Wolff, Oskar, Fabrik= und Rittergutsbesitzer.

Wandsbef.

536. Schade, G.

Warftade i. Sann.

537. Müller, Wilh., Uhrmacher.

Weener i. Oftfriegl.

538. Groeneveld, Enno, Rechts= anwalt und Notar.

Weimar.

539. von Goeben, Kammerherr.

Wendhausen b. Hilbesheim. 540. Bibrans, Rittergutsbesitzer, Dekonomierat.

Wertheim a. M.

541. Wecken, Fr., Dr. phil., Archivar.

Wichtringhausenb.Barsinghausen. 542. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Wien=Penzing.

543. Fiala, Regierungsrat.

Wiesbaden.

544. Eggers, Dr., Archivar.

Wilhelmsburg (Elbe).

545. Bibliothek ber Schule III Wilhelmsburg=Reiherstieg.

546. Gemeinde-Vorstand.

Wilkenburg.

547. Mirow, Pajtor.

Wilmersdorf b. Berlin.

548. Niebour, Dr., Regierungs= rat.

Wolfenbiittel.

549. Serzogliche Bibliothek.

550. von Hörsten, Schuldirektor, Professor.

551. von Kettler, Hauptmann und Batteriechef.

552. Schulz, P., Dr. phil.

553. Zimmermann, Dr., Archiv= rat.

Worms.

554. Lübbe, Major u. Bataill.= Kommandeur im Inf.=Reg. Prinz Carl (4. Großherz. Heff.) Nr. 118.

Wrisbergholzen.

555. Görtz-Wrisberg, Graf.

Wiilfel vor Hannover.

556. Wehr, E., Paftor.

Wiistewaltersdorf i. Schl.

557. Nieschlag, G., Fabrik= birektor.

Zehlendorf b. Berlin.

558. Brodtmann, H., Dr. med., praft. Arzt.

5. Korrespondierende Bereine und Institute*).

- 1. Geschichtsverein zu Aachen.
- 2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau St.
- 3. Altertumsforschender Berein des Ofterlandes zu Altenburg. St.
- 4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
- 5 Historischer Berein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
- 6. Académie Royale d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
- 7. Geschichtsverein für Walbed und Phrmont zu Arolfen.
- 8. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Uffen.
- 9. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
- 10. J. Hopkins university zu Baltimore.
- 11. Historischer Berein für Oberfranken zu Bamberg. St.
- 12. Sistorische Gesellschaft zu Bafel. St.
- 13. Hiftorischer Verein für Oberfranken zu Banreuth. St.
- 14. Königl. Statistisches Bureau zu Berlin. St.
- 15. Berein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
- 16. Berein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
- 17. Heralbisch=genealog.=sphragist. Berein "Herolb" zu Berlin. St.
- 18. Gesaint-Berein der deutschen Geschichts= und Altertums-Bereine zu Berlin. St.
- 19. Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
- 20. Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg zu Bielefeld.
- 21. Berein für Altertumsfunde gu Birfenfelb.
- 22. Berein von Altertumsfreunde im Rheinlande zu Bonn. St.

^{*)} Die Chiffre St. bezeichnet biejenigen Bereine und Institute, mit benen auch ber Berein für Geschichte und Altertumer zu Stade in Schriftenaustausch ftebt.

- 23. Hiftorischer Verein zu Brandenburg a. H.
- 24. Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig zu Brauuschweig.
- 25. Hiftorische Gesellschaft des Künftlervereins zu Bremen. St.
- 26. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur zu Breslau.
- 27. Berein für Geschichte und Altertum Schlefiens zu Breglau. St.
- 28. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Naturund Landeskunde zu Brünn. St.
- 29. Archäologischer Klub Mährens zu Brünn.
- 30. Deutscher Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens zu Brünn.
- 31. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüffel.
- 32. Société de la Numismatique belge zu Brüffel.
- 33. Verein für Geschichte, Altertümer und Landeskunde des Fürstentums Schaumburg-Lippe zu Bückeburg.
- 34. Verein für Chemniter Geschichte zu Chemnit. St.
- 35. Königliche Universität zu Chriftiania. St.
- 36. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
- 37. Hiftorischer Berein für das Großh. Heffen zu Darmftadt. St.
- 38. Verein für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde zu Dessau.
- 39. Naturwissenschaftlicher Verein für das Fürstentum Lippe zu Detmold.
- 40. Historischer Verein für Donauwörth und Umgegend zu Donauwörth.
- 41. Gelehrte efthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
- 42. Archiv der Stadt Dortmund.
- 43. Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark zu Dortmund.
- 44. Königlich fächfischer Altertumsverein zu Dresden. St.
- 45. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
- 46. Society of antiquaries of Scotland in Edinburgh.
- 47. Berein für Geschichte und Altertumer ber Stadt Ginbed.
- 48. Geschichts= und Altertumsforschender Berein zu Gisenberg (Sachsen-Altenburg).
- 49. Verein für Geschichte und Alterkümer der Grafschaft Mansfeld zu Gisleben.
- 50. Bergifcher Geschichtsverein zu Elberfelb. St.
- 51. Gesellschaft für bilbende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emben.
- 52. Berein für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
- 53. hiftorischer Berein für Stift und Stadt Gffen.
- 54. Literarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
- 55. Berein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. St.
- 56. Kaiserlich archäologisches Institut (römisch-germanische Kommission) zu Franksurt a. M.
- 57. Freiberger Altertumsverein zu Freiberg i. Sachfen. St

- 58. Hiftorifche Gefellichaft zu Freiburg im Breisgan. St.
- 59. Geschichtsverein zu Fulba.
- 60. hiftorischer Berein zu St. Gallen.
- 61. Heimatbund der Männer vom Morgenstern in Geeftemunde.
- 62. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
- 63. Oberhefsischer Geschichtsverein in Gießen. St.
- 64. Oberlausitische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St
- 65. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitzu Görlitz.
- 66. Berein für die Geschichte Göttingens zu Göttingen.
- 67. Berein für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung zu Gotha.
- 68. Stadtbibliothek in Gothenburg.
- 69. Genealogischer Berein de Nederlandsche Leeuw s'Gravenhage.
- 70. hiftorischer Verein für Steiermark zu Brag. St.
- 71. Akademischer Leseverein zu Graz.
- 72. Siftorischer Berein von Seilbronn gu Beilbronn.
- 73. Rügisch = pommerscher Geschichtsverein zu Greifswald. St.
- 74. Historischer Berein für das württembergische Franken zu Schwäbisch=Hall.
- 75. Thüringisch-sächsischer Berein zur Erforschung bes vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Deukmale zu Halle. St.
- 76. Berein für hamburgische Geschichte zu hamburg. St.
- 77. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
- 78. Handelskammer zu Hannover.
- 79. Berein für Geschichte ber Stadt hannober.
- 80. Historisch=philosophischer Verein zu Heidelberg.
- 81. Finnische Altertumsgesellschaft zu Helsingfors.
- 82. Berein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
- 83. Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
- 84. Verein für Meiningensche Geschichte und Altertumskunde in Hilbburghausen.
- 85. Boigtländischer altertumsforschender Berein zu Sobenleuben. St.
- 86. Berein für thüringische Geschichte und Altertumskunde zu Jena. St.
- 87. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
- 88. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Kahla (Herzogtum Sachsen=Altenburg).
- 89. Babische historische Kommission zu Karlsruhe.
- 90. Berein für heffische Geschichte und Landeskunde zu Raffel. St.
- 91. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung nub Erhaltung vaterländischer Alterkümer zu Kiel. St.
- 92. Schleswig-holftein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
- 93. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.

- 94. Anthropologischer Berein von Schleswig-Holftein gu Riel.
- 95. Hiftorischer Berein für den Niederrhein zu Röln. St.
- 96. Historisches Archiv der Stadt Köln.
- 97. Physikalisch=ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
- 98. Königliche Gesellschaft für nordische Altertumskunde zu Ropenschagen.
- 99. Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
- 100. Antiquarisch=historischer Verein für Nahe und hungriick zu Kreuznach.
- 101. Hiftorischer Berein für Krain zu Laibach. St.
- 102. Krainischer Musealverein zu Laibach.
- 103. Berein für Geschichte der Neumark zu Landsberg a. Warthe.
- 104. Hiftorischer Berein für Niederbanern zu Landshut. St.
- 105. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu: Leeuworben. St.
- 106. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Lenden. St.
- 107. Berein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
- 108. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
- 109. Historisch = nationalökonomische Sektion der Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig.
- 110. Geschichts= und altertumsforschender Berein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
- 111. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
- 112. Berein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu Lindan. St.
- 113. Archeological Institute of Great Britain and Ireland 311 London.
- 114. Society of Antiquaries 311 London.
- 115. Berein für lübeckische Geschichte und Altertumskunde gu Lübeck. St
- 116. Museumsverein zu Lüneburg. St.
- 117. Institut archeologique Liégeois zu Lüttich.
- 118. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogtum Luxemburg zu Luxemburg. St.
- 119. Verein für Luremburger Geschichte, Literatur und Kunst zu-Luremburg.
- 120. Historischer Verein ber fünf Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterswalben und Zug, zu Luzern.
- 121. Magdeburger Geschichtsverein zu Magdeburg. St.
- 122. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer zu Mainz. St.
- 123. Mannheimer Altertumsverein zu Mannheim.
- 124. Revue Benedictine zu Maredsons in Belgien.
- 125. Historischer Berein f. d. Reg.=Bez. Marienwerder zu Marien= werder. St.
- 126. Hennebergischer altertumsforschender Verein zu Meiningen. St.
- 127. Berein für Geschichte ber Stadt Meißen zu Meißen. St.

- 128. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde zu Metz.
- 129. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst, Sektion für Genealogie 2c. zu Mitan (Kurland).
- 130. Verein für Geschichte des Herzogtums Lauenburg zu Mölln i. L.
- 131. Numismatic and Antiquarian Society of Montreal (Chateau de Ramezay) Montreal.
- 132. Altertumsverein zu Mühlhausen i. Th.
- 133. Königliche Akademie der Wiffenschaften zu München. St.
- 134. Historischer Verein von und für Oberbauern zu München.
- 135. Verein für die Geschichte und Altertumskunde Westkalens zu Münster. St.
- 136. Société archéologique zu Namur.
- 137. Gesellschaft Philomathie zu Neiße.
- 138. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
- 139. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
- 140. Berein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
- 141. Landesverein für Altertumsfunde zu Oldenburg. St.
- 142. Berein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
- 143. Berein für die Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Raderborn. St.
- 144. Société des études historiques zu Baris (rue Garancière 6).
- 145. Kaiserliche archäologisch-numismatische Kommission zu Petersburg. St.
- 146. Altertumsverein zu Plauen i. B.
- 147. Historische Gesellschaft für die Proving Posen zu Posen. St.
- 148. Historische Sektion der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
- 149. Berein für Geschichte ber Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
- 150. Lesehalle ber beutschen Studenten zu Brag.
- 151. Archivum Franciscanum historicum zu Brozzi-Quaracchi (bei Fireuze).
- 152. Diözesanarchiv für Schwaben und Ravensburg zu Ravensburg.
- 153. Berein für Orts= und Heimatskunde gn Recklinghaufen.
- 154. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regens= burg. St.
- 155. Studien und Mitteilungen des Benediktiner= und Zisterzienser= Ordens zu Raigern b. Brünn.
- 156. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Aussischen Oftsee=Provinzen zu Riga. St.
- 157. Reale accademia dei Lincei zu Rom.
- 158. Berein für Roftocks Altertumer gu Roftock.
- 159. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
- 160. Gefellschaft für Salzburger Landeskunde zu Salzburg.
- 161. Altmärkischer Berein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.

- 162. Hiftorisch-antiquarischer Berein zu Schaffhausen. St.
- 163. Berein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalben. St.
- 164. Verein für Meflenburgische Geschichte und Altertumskunde zu Schwerin. St.
- 165. Historischer Verein der Pfalz zu Speher. St.
- 166. Verein für Geschichte und Altertümer ber Herzogtümer Bremen und Verben und bes Landes Habeln zu Stade.
- 167. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde zu Stettin. St.
- 168. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Altertumskunde zu Stockholm. St.
- 169. Nordiska Museet zu Stockholm.
- 170. Historisch=Literarischer Zweigverein des Bogesenklubs in Elsaß= Lothringen zu Straßburg.
- 171. Bürttembergischer Altertumsberein zu Stuttgart. St.
- 172. Berein für Geschichte, Altertumskunde, Kunst und Kultur ber Diözese Nottenburg und ber angrenzenden Gebiete in Stuttgart.
- 173. Copernikus-Verein für Wiffenschaft und Runft zu Thorn.
- 174. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
- 175. Canadian Institute zu Toronto.
- 176. Gesellschaft für nütliche Forschungen zu Trier.
- 177. Kaiser Franz Joseph-Museum für Kunst und Gewerbe zu Troppau (Oberschlesien).
- 178. Berein für Kunft und Altertum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm. St.
- 179. Humanistika Westenskaps Samfundet zu Upfala.
- 180. Historische Genootschap zu Utrecht.
- 181. Smithsonian Institute zu Washington. St.
- 182. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a b. R.
- 183. Harzberein f. Geschichte u. Altertumskunde zu Wernigerode. St.
- 184. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
- 185. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
- 186. Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung in Wien. St.
- 187. Stadtbibliothek zu Winterthur (Schweiz).
- 188. Altertumsverein zu Worms.
- 189. Hiftorischer Berein für Unterfranken zu Würzburg. St.
- 190. Gesellschaft für vaterländische Altertumskunde zu Zürich.
- 191. Schweizerisches Landesmuseum in Zürich.
- 192. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
- 193. Altertumsverein für Zwickan und Umgegend zu Zwickau.

Publikationen des Bereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Bereins zu den beigesetzen Preisen direkt vom Bereine beziehen; vollskändige Exemplare sämtlicher Jahrgänge des "Archivs" sind nicht mehr zu haben, es sehlen mehrere Bände gänzlich; längere Neihen von Jahrgängen der "Zeitsschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Vorstandes zu ermäßigten Preisen abgegeben.

Rorrespondierende Bereine und Institute erhalten die unter 19 und 20 aufgeführten Quellen und Darstellungen bzw. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens zu den angegebenen Preisen durch die Hahnsche Buchhandlung in Hannover.

1.	Renes vaterländ. Archiv 1821—1833 (je 4 Hefte).		44	
	1821—1829 der Jahrgang 3 M, das Heft		M 75	<i>b</i>
	1830—1833 der Jahrg. 1 M 50 S, " "		,, 40) "
	Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821,			
	1827, 1828, 1829 u. 1832 Heft 1 werden nicht mehr abgegeben.			
2.	Baterland. Archiv bes hiftor. Bereins für Nieder-			
	fachsen 1834—1844 (je 4 Hefte).			
	1834 → 1841 ber Jahrg. 1 M 50 3, das Heft		40	.
	1842—1843 " 3 " — " "			
			11 60	וו ל
	(Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)			
3.	Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis			
	1849.			
	1845—1849 der Jahrg. 3 M, das Doppelhest	1	,, 50) "
	1849 ist nicht in Hefte geteilt.			
4.	Beitschrift bes hiftor. Bereins für Niedersachsen 1850			
	bis 1908. (1902/1908 je 4 Heste.)			
	1850—1858 ber Jahrg. 3 M, das Doppelheit	1	" 50)
	(1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Sefte.)	_	,, ,,	,,,
	1859—1891, 1893—1901 der Jahrgang	ລ		
		U	"	"
	Die Jahrgänge 1859, 1866, 1872 n. 1877 nur je 2 M,			

Jahrg. 1874 n. 1875 bilden nur einen Band zu 3 M., die Jahrgänge 1885, 1892 und 1898 sind vergriffen.

5.	Urfund enbuch des hiftor. Bereins für Niederfachsen 19. Heft. 8.
	Heft 1. Urfunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — M 50 8
	" 2. Die Urhinden des Stistes Walkenried.
	Mbt. 1. 1852
	" 3. Die Urkunden des Stiftes Walkenried. Abt. 2. 1855
	" 4. Die Urkunden des Klosters Marienrode bis 1400.
	(4. Abt. des Calenberger Urkundenbuchs von
	W. von Hodenberg.) 1859 2 " — "
	" 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum
	Sahre 1369. 1860 3 " — "
	" 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 3 " — "
	7 Museumantende San State Bittingan nam Cahra
	1401 bis 1500, 1867 3 "— "
	" 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum
	Sahre 1369. 1872 3 " — "
	" 9. Urkundenbuch der Stadtsküneburg vom Jahre
	1370 bis 1387. 1875 3 "— "
6.	Lüneburger Urkundenbuch. Abt. V. und VII. 4. Abt. V. Urkundenbuch des Klosters Ssenhagen. 1870. 3 ,, 35 ,,
	Abt. VII. Urfundenbuch des Klosters St. Michaelis
	zu Liineburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft a 2 " — "
7.	
	nover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 litho-
	graphischen Taseln.) 1841. 8
8.	
	zur Geschichte des Königr. Hannover und des Herzogtums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. — " 50 "
9.	- 1 0 m m m
	der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst
	Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der
	Zeitschrift des Vereins 1857.) 8 1 " 50 "
10.	Brodhausen, Bastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens,
	in ihren Beziehungen zur Göttersehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8
11	. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im König-
7.3	reich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung 2c.
	1. Heft, Gotteshäufer im Fürstentum Hildesheim. 1865. 4. 1 " 50 "
12	. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und
4.0	Wiffenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4 — " 50 "
13	. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Welts farte. 1885. 4
	1000. 1,

14.	Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abbruck aus der Zeitschrift des Bereins 1885.)	M 75 S
15.		V.V (0.79
	Ausuahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 6. Heft.	
	Folio. 1887—1898. Sedes Seft	1 ,, 50 ,,
	7. Seft 1902	2 ,, - ,,
16	8. Beft 1905 3 anice, Dr., R., Geschichte ber Stadt Uelzen. Mit	1 ,, 50 ,,
10.	5 Kunstbeilagen. Lex. Oftav. 1889.	1 ,, - ,,
17.		<i>~ '' ''</i>
	6 Kunstbeilagen. LerOftav. 1891	2 " — "
18.		
	in Lichtbruck in Mappe und ein Texthest in Groß-	0
10	Quart. 1891 Duellen und Darftellungen zur Geschichte Nieder-	8 " — "
ΙJ,	sachsens. Lex. Oftav. (Verlag der Hahnschen Buchhandl.	
	in Hannover.) 1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren	
	Zunsturkunden der Stadt Lüncburg. 1882	4 ,, 80 ,,
	2. Band: Meinardus, D., Urfundenbuch des	
	Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887	12 " — "
	3. Band: Tschackert, P., Antonius Corvinus Leben und Schriften. 1900.	2 ,, 25 ,,
	4. Band: Tichackert, B., Briefwechsel des Antonius	2 11 40 11
	Corvinus. 1900.	3 ,, 25 ,,
	5. Band: Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte	
	des Regierungs-Bezirks Osnabrück. 1901	2 ,, 25 ,,
	6. Band: Hoogeweg, H. Arfundenbuch des Hoch-	_
	ftifts Hildesheim und seiner Bischöse, II. Teil 1221—1260 7. Band: Hölfcher, U., Geschichte ber Resormation	7 ,, - ,,
	in Goslar. 1902.	1 ,, 80 ,,
	8. Band: Reine de, B., Lüneburge alteftes Stadt-	2 ,, 00 ,,
	buch und Berfestungsregister. 1903	5 ,, 50 ,,
	9. Band: Doebner, R., Annalen und Aften der	
	Brüder vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhose zu	_
	Hildesheim. 1903	5 ,, - ,,
	ber Stadt Hameln. 2. Teil 1408—1576. 1903	8 " — "
	11. Band: Hoogeweg, S., Urfundenbuch des	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
	Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. III. Teil	0
	1260—1310. 1903 Ländliche Verhältnisse im	9 " — "
	Herzogtum Braunschweig-Wolsenbilttel im 16. Jahr=	
	hundert. 1903	1 ,, 25 ,,

13. Band: Stüve, G., Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848—1850 1903	5 M	l -	<u> </u>	g
15. Band: Die Hannoversche Armee und ihre Schicks sale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichs nungen und Aften des Hannoverschen Generalstabschess	3,	, -		,,
Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. Wolfram. 1904	1	11		"
recht Mindens vom Beginn der preußischen Herrschaft 1648 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769. 1904 17. Baud: Krelschmar, I., Gustav Abolfs Pläne	1	"	20	"
und Ziele in Dentschland und die Herzöge von Braun- schweig und Lüneburg. 1904	5	Ú		"
Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641. 1904	2	"	50	"
rechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig- Lineburg. 1904	1	"	20	"
Anfange des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geifts lichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim. 1905 21. Band: Baasch. E., Der Kampf des Hauses		,,	40	"
Braunschweig-Lüneburg mit Hannover um die Elbe vom 16. bis 18. Jahrhundert. 1905	2	n	_	**
Sochstifts Hilbesheim und seiner Bischöfe. IV. Teil 1310-40. 1905	9	"	50	"
aufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfen- büttel. 1905	6	"		"
Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. V. Teil 1341—1370. 1907. 25. Band: v. d. Ropp, G., Göttinger Statuten.	10	"		"
Aften zur Geschichte der Berwaltung und des Gilde- wesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters. 1907. 26. Band: Deichert, H., Geschichte des Medizinal-	6	,,		"
wesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. 1908.	3	"	50	"

20.	Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. I. Band.
	1. Beft: Bennede, Bur Gestaltung ber Ordination
	mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb
	der lutherischen Firche Hannovers. 1906 M 60 2
	2. Heft: Zenker, &. Bur vollswirtschaftlichen Be-
	dentung ber Lüneburger Saline filr die Zeit von 950
	bis 1370. 1906 — " 75 "
	3. Heft: Meger, Ph. Hannover und der Zusammen-
	schluß der deutschen evangelischen Landesfirchen im
	19. Jahrhundert. 1906 — " 60 "
	4. heft: Uhl, B., Die Verkehrswege der Fluftäler
	nm Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Ent.
	wicklung der Siedelungen " 60 "
	5. Heft: Rühnel, P., Finden sich noch Spuren
	der Slawen im mittleren und westlichen Hannover? " 60 "
	6. Heft: Zechlin, E., Lüneburger Hofpitäler im
	Mittelaster 1 " — "
	II. Band. 1. Heft: Wesenberg, Der Bize-
	fanzler David Georg Strube, ein Hannoverscher Jurist
	des 18. Jahrhunderts. Seine staatsrechtlichen An-
	schanungen und deren Ergebniffe 1 " — "







